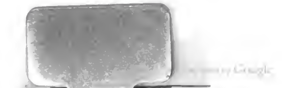



HARVARDIANAE
ACADEMIAE
SIGILLVM
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
IN NOV ANG
VE RI TAS



Bunbury

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. öff. Professor der Rechte an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität zu Prag.

Sieben und vierzigster Band.

(Neuer Folge einundvierzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1882.

Mainz, Druck von Joh. Falk III.

I.

Von der Processfähigkeit der kirchlichen Institute.

Mit einer Kritik der Rechtsprechung der österreichischen Gerichte.

Von Dr. *Rudolf R. v. Scherer*,
Fürstbisch. Consistorial-Rath und k. k. ord. Professor des Kirchenrechts in Graz.

Die Eintheilung der folgenden Abhandlung ist die, dass die Processfähigkeit (I.) und processualische Vertretung (II.) der kirchlichen Institute nach kirchlichem Rechte (III.) derselben Vertretung (IV.) und Processfähigkeit nach staatlichem Rechte (V.) dargestellt wird. Daran schliesst sich die Würdigung des politischen Streitconsenses nach österreichischem Rechte (VI.) und dessen Behauptung seitens der österreichischen Gerichte (VII.). Die beiden ersten Capitel bezwecken die Grundlage für die folgenden Ausführungen zu geben und mussten etwas weiter ausgreifen, um die Begriffe klarzustellen und auch nicht juristisch gebildeten Lesern die Möglichkeit zu bieten, in der Sache ein auf eigener Ueberzeugung ruhendes Urtheil sich zu bilden.

I.

Die Processfähigkeit kann nicht so kurzweg als eine Art der Handlungsfähigkeit aufgefasst werden, so dass sie unter denselben Voraussetzungen wie diese gegeben wäre. Richtig ist, dass Processiren nichts anders ist als ein gerichtliches Handeln, nicht zwingend ist aber deshalb der Schluss, dass Jeder und nur derjenige, welcher in Bezug auf einen Gegenstand zu handeln fähig ist, über denselben Gegenstand Process zu führen befähigt ist. Nur im allgemeinen ist wahr, dass die Processfähigkeit die Handlungsfähigkeit ebenso voraussetzt, wie diese die Rechtsfähigkeit. Der Begriff der Processfähigkeit ist aber mit diesem rein formalen Satze nicht erschöpft.

Die Ueberschrift des 6. Titels des 3. Buches im justinianischen Codex lautet: »Qui legitimam personam standi in judiciis habeant vel non.« Im Anschlusse daran gebraucht die Doctrin den Ausdruck *persona legitima standi in judicio* als einen technischen und versteht darunter die Fähigkeit vor Gericht, sei es als Kläger, sei es als Geklagter aufzutreten. Es kann diese Fähigkeit Jemanden mangeln aus einem formellen oder aus einem materiellen Grunde. Das

objective Processrecht kann unabhängig vom Civilrechte gewisse Normen über die Ordnung des gerichtlichen Vorganges festsetzen und zur Vornahme von processualischen Handlungen den Nachweis einer bestimmten Qualification verlangen. Nur derjenige, welcher die vom Processrechte diesbezüglich geforderten Eigenschaften hat, ist fähig in der That und wirklich Process zu führen, Anträge dem Richter zu stellen, *zu postuliren.* Die Fähigkeit zu postuliren kann auf einen gewissen Stand z. B. der Advocaten, Agenten u. dgl. beschränkt sein, sie kann andererseits vorhanden sein, wo die materielle Processfähigkeit aus einem im Privatrecht wurzelnden Grunde z. B. wegen Minderjährigkeit beschränkt ist. Von diesem formellen Momente, welches in dem Begriffe Processfähigkeit an sich gelegen ist, soll nicht weiter die Rede sein. Ganz klar unterscheidet von diesem postulare, dem Rechte gerichtliche Anträge zu stellen, unter Berufung auf L. 1. §. 2. Dig. 3, 1 *Martin* (Vorlesungen über die Theorie des deutschen gem. Processes I, 1855, S. 230) die Befugniss der gerichtlichen Rechtsverfolgung. So spricht auch die österreichische Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 in der Aufschrift des 6. Capitels »von der Befugniss ... zu klagen und sich zu vertheidigen.« Es wird diese Fähigkeit zur Verfolgung und Vertheidigung der Rechte von Einigen, so *Osterloh* (Lehrb. des gem. ord. Civ.-Processes I, 1856, S. 252 ff.) Gerichtsfähigkeit genannt. Allein die gegebene Definition ist zu wenig bestimmt, auch der Ausdruck scheint der nöthigen Präcision zu entbehren, besser spricht man mit *Linde* (Lehrb. des gem. d. C.-P. 1843, S. 148 ff.) von einer Fähigkeit zur Processführung oder mit dem kürzesten Ausdrnck, welchen auch die deutsche Civil-Processordnung vom 27. Jannar 1877 gewählt hat, von der *Processfähigkeit.* Neben dieser Processfähigkeit eine Partei- oder Gerichtsfähigkeit anzunehmen, ist nur von theoretischem Werthe, da die Fähigkeit Processpartei zu *sein* mit der Rechtsfähigkeit inhaltlich zusammenfällt, während allerdings zwischen den Begriffen der juristischen Handlungsfähigkeit und der processualischen Handlungsfähigkeit ein Unterschied besteht. *Die Processfähigkeit nach dieser materiellen Sache besteht also in dem vom objectiven Rechte gewährleisteten Rechte die richterliche Thätigkeit für sich in Anspruch zu nehmen.* Dabei ist es nach dem Gesagten gleichgültig, ob der betreffende geeigenschaftet ist selbst und unmittelbar mit dem Richter verkehren zu können oder nicht, ob ihm auch das Recht zu postuliren eignet oder aber mangelt. Es muss nach dem gegebenen Begriffe weiters gleichgültig sein, ob ich den Richter unmittelbar oder durch eine Mittelsperson, einen Vertreter angehe, abgesehen von

dem Ausnahmsfalle, dass das objective Recht persönliches Erscheinen vor dem Richter vorschreiben sollte. Wenn dem aber so ist, so folgt des weiteren ganz von selbst, dass die Processfähigkeit auch jenen Rechtssubjecten eignet, welche aus irgend einem Grunde vor dem Richter gar nicht selbst handeln können, mag nun diese Unmöglichkeit in einem physischen oder in einem andern Verhältnisse gelegen sein. So wenig ein bettlägerischer Mensch die Fähigkeit zu klagen eingebüsst hat, so wenig mangelt dieselbe einer juristischen Person. Es erscheint demnach als *irrig*, wie das freilich hergebrachte Lehre ist, *juristischen Personen die Processfähigkeit abzusprechen.* Sie entbehren an sich derselben so wenig wie der Handlungs- und Rechtsfähigkeit. Denn die Bemerkung möge hier Platz finden, dass nur von einem ziemlich äusserlichen Standpunkte aus gesagt werden kann, dass juristische Personen der Handlungsfähigkeit entrathen; etwas anderes ist, dass sie dabei eines Vertreters bedürfen, es ist beinahe eine Banalität nachweisen zu wollen, dass wenn der Stellvertreter handelt, eben Niemand anderer als die vertretene Person handelt und dass mindestens die Bestellung des Stellvertreters einer Universität eine Handlung eben dieser voraussetzt. Es wurde oben der auch in der D. C.-P.-O., I. Buch, 2. Abschnitt, 1. Titel, recipirte Ausdruck »Processfähigkeit« als der passendste zur Bezeichnung des in Rede stehenden Begriffes erklärt. Schon hier soll bemerkt werden, dass die Processfähigkeit eingeschränkt wird, wenn die Nothwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Processführung seitens einer dritten Person im Rechte begründet ist. Nicht aber ist die Processfähigkeit eine beschränkte, wenn die Nothwendigkeit einer Vertretung vorliegt, es wäre denn dass die Bestellung des Vertreters von einer vom Willen des zu vertretenden unabhängigen Macht verfügt würde. Die deutsche Civil-Processordnung unterscheidet diese *drei* Momente in §. 54, welcher verfügt: »Das Gericht hat den *Mangel der Processfähigkeit* (a) *der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters* (b) und *der erforderlichen Ermächtigung zur Processführung* (c) von Amtswegen zu berücksichtigen,« ebenso in §. 50, welcher folgendermassen lautet: »Die Fähigkeit einer Partei vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht processfähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Nothwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Processführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die folgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.« Die Stylisirung dieses Paragraphen kann nicht als eine glückliche angesehen werden, da hiedurch alle Personen, welche gesetzliche Ver-

treter haben, also insbesondere auch sämmtliche juristischen Personen für nicht-processfähig erklärt worden sind. Dies ist aber nicht nur nach der obigen allgemeinen Ausführung nicht richtig, sondern widerspricht auch dem ersten Satze des folgenden §. 51: »Eine Person ist insoweit processfähig als sie durch Verträge sich verpflichten kann.« Dass letzteres bei einer juristischen Person der Fall ist, wird von Niemanden gelängnet und gleichwohl sollte ihr die Processfähigkeit nicht zukommen?

Das materielle Moment, welches in der Processfähigkeit gelegen ist, und deren wesentlichen Inhalt ausmacht, besteht also in der Fähigkeit nach eigener Willensentschliessnng als Partei vor Gericht aufzutreten oder nicht. Wer nicht Rechtssubject ist, wie der Sclave, kann selbstverständlich auch nicht Process führen. Abgesehen davon kann eine *Beschränkung* der Processfähigkeit aus einem zweifachen Grunde eintreten. Einmal zur *Strafe*, so ist der Geächtete nach deutschem Rechte und der Excommunicirte nach canonischem Rechte für unfähig erklärt vor Gericht aufzutreten. Auf die Ausnahmen, in welchen das kirchliche Recht auch dem Gebannten Gerichtsfähigkeit zuerkennt, braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden. Dann kann die Processfähigkeit einer Person eingeengt werden aus dem Gesichtspnnkte der *Fürsorge*. Es gibt eine Categorie von Personen, welche unter dem »besonderen Schutze der Gesetze« stehen und deren Angelegenheiten, welche zu besorgen sie entweder nicht die erforderliche Geistes- oder physische Kraft haben, von Rechtswegen der Obsorge eines Dritten anvertraut werden. In diesem Sinne verfügt §. 21. des österr. a. B. G. B.: »Diejenigen welche Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören Kinder . . Unmündige . . Minderjährige . . Rasende . . erklärte Verschwender, endlich Abwesende und Gemeinden« und nach §. 22. »haben selbst ungeborene Kinder von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniss an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze.« Es leuchtet von selbst ein, dass die genannten Classen von Personen, was ihre Handlungs- und insbesondere Processfähigkeit anlangt, keineswegs einander gleichstehen. Zwischen einem ungeborenen Kinde und einem Minderjährigen, zwischen einem Abwesenden und einer Gemeinde waltet ein ganz bedeutender Unterschied ob. Der Grund wesshalb derart ganze Reihen von Personen der besonderen Fürsorge seitens anderer gesetzlich hiezu berufenen Personen sich erfreuen, kann nur gelegen sein in der besonderen Quali-

fication eben jener Personen, welche ihnen die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten entweder erschwert oder, sei es überhaupt, sei es im einzelnen Falle, gar unmöglich macht. Jener Grund kann aber auch der Umstand sein, dass die zu vertretende Person in einem *Gewaltverhältnisse* steht, demzufolge eine andere Person mehr das Recht denn die Pflicht hat, die rechtlichen Verhältnisse derselben wahrzunehmen. Von letzterem Standpunkte ist die processualische Stellung des Haussohnes nach römischem Rechte zu würdigen. Der Haussohn hatte eine dem Sclaven analoge familienrechtliche Stellung. Erst nach und nach wurde das Gewaltverhältniss des Hausvaters gemildert, bis es endlich vermögensrechtlich beinahe seines früheren Charakters entkleidet wurde und nur als Ergänzung der Handlungsunfähigkeit des Haussohnes erschien, vgl. hierüber *Bayer*, Vorträge über d. gem. ord. C.-Pr. 1856, S. 62 f. und *Wächter*, Pandekten I, 1880, S. 220 ff. und II, 1881, S. 616 ff. Nach römischem Rechte (L. 1, 2, Cod. 3, 6) bedarf der Pupill, d. h. der unter Tutel stehende zu gerichtlichen Handlungen der Autorität (auctoritas) seines Tutors, während der Minderjährige nur an den Consens seines Curators gebunden ist. Nicht ersterer, wohl aber letzterer, kann überhaupt auch nur unter Modalitäten processualisch thätig werden, nur letzterer, nicht ersterer kann einen Stellvertreter (Actor u. dgl.) bestellen, vgl. *Arndts*, Pandekten §. 452. Diese ebenso feine als in der Natur der Sache begründete Unterscheidung hat das deutsche Recht bekanntlich nicht recipirt, im gemeinen Rechte ist der Begriff der Vormundschaft verallgemeinert und ausgedehnt worden; was die Vormundschaft an Erstreckung der Altersgrenze gewonnen hat, ging ihr an Inhalt verloren. Die Tutel und damit auch die Curatel des römischen Rechts hat aufgehört und die Vormundschaft des späteren Rechts baut sich auf einem andern Gedanken auf, jenem die mangelnde Handlungsfähigkeit des Mündels zu suppliren (s. *Wächter a. a. O.* II. S. 642 ff. 646).

Es kann nun die Frage aufgeworfen werden, ob die *Processfähigkeit mit der Handlungsfähigkeit* durchaus in gleichem *Verhältniss* steht, so dass erstere nur insoweit beschränkt ist, soweit solches bei letzterer der Fall ist. *Wetzell* (System d. ord. C.-Pr. 1878, S. 93) bejaht diese Frage und die österreichische a. Gerichtsordnung scheint gleichfalls die Vermögensverwaltung und die Gerichtsfähigkeit für Correlativbegriffe zu nehmen. Ihr §. 63. lautet: »Jeder, welchem die Gesetze die Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt haben, ist befugt sein Recht wider Jedermann gerichtlich einzuklagen und zu vertheidigen.« Der Paragraph ist so gefasst,

dass eine chicanöse Auslegung das Klagrecht durchaus illusorisch machen könnte. Es ist ganz allgemein von Gesetzen die Rede, es mangelt die Beschränkung der Gesetze auf jene des Privat- oder bürgerlichen Rechts; es kann aber nicht gesagt werden, dass auch nur Einem Oesterreicher die Verwaltung seines Vermögens nicht irgendwie durch Gesetze eingeschränkt ist. Weiter unten wird sich noch die Gelegenheit bieten, auf diesen Mangel der Textirung zuzückzukommen; hier genügt zu constatiren, dass das Princip des Parallelismus von Processfähigkeit und Handlungsfähigkeit im österreichischen Rechte nicht ausgesprochen ist. Daraus folgt, dass der Schluss *Beidtel's* (Das ordentliche Verfahren in Streitsachen, 1853, S. 61, A. 2), Minderjährige könnten in jenen Fällen, wo ihnen das Gesetz die Rechte Grossjähriger gibt (§. 150, 151, 246, 247, 106, österr. a. b. G.-B.) vor Gericht auftreten, nicht begründet ist. Nicht nur der §. 243 und 152. des b. G.-B. wurde gegen diese Anschauung von *Wessely* (Handbuch des gerichtlichen Verfahrens, I, 1839, S. 130 i. d. A.) und *Haimerl* (Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Parteien und deren Stellvertreter im civilgerichtlichen Verfahren in Oesterreich, 1857, S. 23) angeführt, sondern das Princip des österreichischen Processrechts setzt offenbar die *durchgängige Eigenberechtigung zur Vermögensverwaltung* voraus, so dass, wie *Menger* (System des öst. C.-Pr.-Rechts I, 1876, S. 144, A. 22) mit Recht bemerkt, die partielle Handlungsfähigkeit, welche das bürgerliche Recht gewissen Personen in Ansehung bestimmter Vermögenstheile verleiht für ihre Processfähigkeit selbst dann ohne Bedeutung ist, wenn jene Vermögenstheile den Gegenstand des Rechtsstreites bilden.

Während nach österreichischem Rechte die Processfähigkeit der unter Vormundschaft stehenden Personen geringeren Umfanges ist als deren Handlungsfähigkeit, ist das umgekehrte Verhältniss der Fall nach deutschem Rechte. Die neue d. C.-Pr.-O. erklärt zwar im allgemeinen als Voraussetzung der Processfähigkeit die Handlungsfähigkeit (s. die oben S. 5 f. citirten §§. 50, 51), sie gibt aber zu, dass dieses Verhältniss nicht immer so geartet sein müsse (§. 50. a. E.), sie erweitert die Processfähigkeit in der That und gewährt sie auch dann, wenn die Vermögensverwaltung der Person eine beschränkte ist, weil sie unter väterlicher Gewalt steht oder Ehefrau ist oder sich unter Geschlechtsvormundschaft befindet (§. 51). Die d. C.-Pr.-O. fasst ferner den einmal begonnenen Rechtsstreit als ein organisches Ganzes auf, welches in seiner Abwickelung nicht dadurch gehindert werden soll, weil Processhandlungen eintreten, welche an sich und

ausserhalb des Processes zu ihrer Gültigkeit einer besonderen Ermächtigung seitens des Vormundes oder einer Behörde u. s. w. bedürfen. Diesen *Wegfall der Sondervollmacht* verfügt §. 52. »Einzelne Processhandlungen, zu welchen nach Massgabe des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe giltig, wenn die Ermächtigung zur Processführung im allgemeinen ertheilt oder die Processführung auch ohne eine solche Ermächtigung im allgemeinen statthaft ist.« Siehe hierüber *Küntzel* in Beiträgen zur Erläuterung des d. Rechts von *Gruchot* u. A. 1881. S. 333.

Die Processfähigkeit eines unter Vormundschaft stehenden ist demnach in der Richtung hin eine beschränkte, dass nicht nur er selbst und zwar aus einem rechtlichen Grunde vor Gericht nicht thätig werden kann, sondern dass er zu diesem Behufe nicht wie der physisch Verhinderte einen Vertreter bestellen kann. Der Zustand eines derart Bevormundeten ist übrigens weit entfernt Rechtlosigkeit zu sein; sein Recht kann nicht nur, sondern soll sogar vor Gericht geltend gemacht werden. »Das Recht derjenigen, welchen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertraut oder wieder abgenommen haben, ist von jenen einzuklagen oder zu vertheidigen, welche die Gesetze dazu bestellt haben« (§. 64. öst. G.-O.). Daraus folgt des weiteren, dass die betreffenden gesetzlichen Vertreter wegen einer hierin ihnen zur Last fallenden Versäumniss zum Ersatz des Schadens verhalten werden können. Es steht keineswegs im freien Belieben eines solchen gesetzlichen Vertreters, das angestrittene Recht seines Pflegebefohlenen vor Gericht geltend zu machen. Unmündige, um bei diesem einfachsten Beispiele zu bleiben, sind also *nur für ihre Person unfähig Process zu führen;* sie bedürfen nicht nur hiezu eines Vertreters, sondern das Gesetz und nicht ihr Wille beruft und bestellt den Vertreter.

Daran schliesst sich die Frage, ob das gleiche Verhältniss auch bei *Gemeinden* obwaltet und bei Instituten deren Vertretung bereits durch das Gesetz bestimmt ist. Das kann, muss aber nicht so sein. Zwei Momente müssen hier auseinander gehalten werden: die Stellvertretung und der Eintritt in die gerichtliche Action. Einmal ist klar, dass sowohl Gemeinde wie Stiftung zur Processführung eines Vertreters bedürfen. Deshalb ist deren Processfähigkeit natürlich sowenig eingeschränkt als durch die Bestimmung, dass Processe nur durch Advocaten geführt werden können. Es ist ferner möglich, dass, was die Bestellung des Vertreters betrifft, die Freiheit der juristischen Person unterbunden ist; es ist denkbar, dass von Rechtswegen der Vertreter bereits bestellt ist, so dass die juristische Person

einen Andern mit der Führung des Rechtsstreites gar nicht betrauen kann. Es kann z. B. durch Gesetz das Fiscalamt zur Vertretung der Gemeinde, der Stiftung u. s. w. berufen sein, so dass es einer speciellen Vollmacht zur Processführung ebensowenig bedarf, als eine solche überhaupt möglich ist. *In Bezug auf die Stellvertretung kann demnach die Freiheit der juristischen Person bedeutend eingeengt sein* und gleichwohl entbehrt sie nicht der Processfähigkeit, denn das zweite Moment, worauf in der Sache alles ankommt, ist: ob und von wem der gesetzliche Vertreter einer Gemeinde, einer Stiftung verhalten werden könne, die Rechte der Gemeinde und der Stiftung vor Gericht geltend zu machen. Erfreut sich diesbezüglich Gemeinde wie Stiftung der statutarischen Selbstständigkeit, sind die berufenen Verwaltungsorgane, sei es der Gemeinheit, sei es der Stiftung autonom und ist der etwa auch gesetzlich nothwendige und gesetzlich berufene Vertreter *verpflichtet einem diesbezüglichen Auftrage* zur Processführung nachzukommen, dann eignet der juristischen Person Processfähigkeit; andernfalls nicht. Um es gleich hier zu sagen: fehlt die Processfähigkeit in dem oben angegebenen Sinne, dann kann auch von einem Rechtsschutze nicht mehr die Rede sein, die Rechtsfähigkeit ist durchlöchert, an die Stelle des Rechts ist die Gnade getreten, das Gericht ist lahmgelegt und die politische Verwaltung omnipotent.

Aus dem Gesagten ist klar, wie gefährlich es ist den juristischen Personen als solchen die Processfähigkeit abzusprechen, wie dies freilich in Darstellungen des Processrechtes gang und gebe zu sein scheint. Das richtige hat *Linde* (a. a. O. Note zu §. 114) erkannt, er erwähnt der Gemeinden nicht unter den gerichtsunfähigen Personen, von ihnen beziehungsweise deren Vertretern handelt er in der Lehre von den Nebenpersonen der streitenden Theile (§. 135. S. 178 f.). Die eben gerügte Anschauung, als ob den juristischen Personen die Processfähigkeit mangle, hängt mit der *falschen* im vorigen Jahrhunderte herrschend gewordenen Meinung zusammen, *die juristischen Personen seien den Unmündigen gleichzustellen*, sie bedürften sowie diese des landesfürstlichen Schutzes, und entbehrten sowie sie der eigenen Vermögensverwaltung. Daraus entwickelte sich des weiteren die Forderung eines *landesfürstlichen Consenses zur Einbringung einer Klage* seitens einer Gemeinde, eines Institutes. Es soll unten die Natur einer solchen politischerseits zu erbittenden Autorisation zur Processführung des näheren untersucht werden. Hier möge nur darauf aufmerksam gemacht werden, dass dabei Justiz und Administration in möglichst unerträglicher Weise verquickt wer-

den, dass eine sehr bedenkliche Annäherung zur berüchtigen Cabinetsjustiz nicht zu verkennen ist, dass die Gefahr nahegerückt ist eine ganze Reihe von Rechtssubjecten ausser Recht zu stellen. Es sei erlaubt einige Worte *Mittermaiers* (Der gem. d. bürgl. Process in Vergleichung u. s. w., 1. Beitrag, 1838, S. 19 und 21) anzuführen: »Zur gerechten Processführung gehört eine solche Stellung der Gerichte, dass durch keine Einmischung von Verwaltungsrücksichten oder durch eine zugleich vom Gerichte ausgeübte administrative Gewalt das Recht erschüttert und willkürlich nach dem Wunsche des Machthabers gedreht werden kann.« »Eine andere Forderung der Bürger in Bezug auf Process geht auf das Verhältniss der streitenden Theile unter sich bei der Processführung und zwar darauf, dass jeder Partei möglich gemacht werde, alle ihre Behauptungen und Gründe vollständig, ebenso wie ihr Gegner vorzutragen.« Niemand soll mundtodt gemacht werden.

II.

Das altrömische Processrecht kannte eine Stellvertretung der Parteien nur in beschränktem Masse; es bedurfte geraumer Zeit, bis das römische Recht wie auf anderen Gebieten so auch hier das Princip der freien Stellvertretung annahm. Eine Entwickelung dieses Verhältnisses und insbesondere der Stellung des alten Cognitor hat nur rechtshistorisches Interesse und liegt ausserhalb meines Planes. Hier handelt es sich nur darum, den Satz hinzustellen, dass die *Stellvertretung regelmässig eine allgemeine*, das heisst eine alle zur Beendigung des Processes nöthigen Massregeln umfassende wird sein müssen. Es ist dies im Interesse einer ungehinderten Bereinigung der strittigen Sache gelegen. — Ferner ist mit dem Stellvertreter dem *Procurator* nicht der *Advocat* zu verwechseln, dessen Sache zunächst nur das Ertheilen juristischen Rathes ist, des weiteren auch nicht der Agent, wenn ich so sagen darf, der Patron oder causidicus, welcher die gerichtlichen Acte insbesondere die nöthigen Vorträge in Person hält. Heutzutage ist wenigstens nach gemeinem Rechte der Unterschied hinfällig geworden, die Advocaten sind, was die advocati fisci immer gewesen sind, zugleich Stellvertreter der Parteien geworden und nehmen die Processhandlungen materiell und formell, oft ausschliesslich hiezu berechtigt vor. Im folgenden soll nur von der processualischen Vertretung und nicht von den Advocaten die Rede sein.

In einem weiteren Sinne kann auch der Hausvater und der Vormund des alten wie modernen römischen Rechtes ein Stellver-

treter, ein Procurator genannt werden, besser wird der Ausdruck vermieden; den genannten Personen kommt es zu, selbst, wenn sie wollen, einen Procurator zu bestellen. *Der Procurator ist derjenige, welcher im Auftrage eines anderen im Processe thätig wird*, er muss dem einmal übernommenen Auftrage gerecht werden und steht demselben keineswegs zu, nach Belieben Process zu führen oder aber solches nicht zu thun. Erst durch die vollzogene Litiscontestation erwirbt er, wie man zu sagen pflegt, das Eigenthum der Streitsache, ein Verhältniss, welches nur processualistischer Natur ist. Das Rechtsverhältniss, welches zwischen dem Procurator und der Partei besteht, ist dasjenige eines Mandats. Es kann aber Jemand zur Uebernahme der Procuratur auch verpflichtet sein, sei es wegen seiner Standeseigenschaft, sei es weil er zur auftraggebenden Partei in einem Abhängigkeitsverhältniss steht. Der Fiscaladvocat hat den Weisungen seiner Vorgesetzten einfach nachzukommen. Es kann auch eine Gemeinde einen oder mehrere ständige Beamte haben, deren Sache es ist, in Folge Beschlusses der Gemeindevertretung im Processe thätig zu werden. Dies führt zur Unterscheidung von *Procurator* und Syndicus. Ausser dem angegebenen lässt sich kein sachlicher Unterschied zwischen dem einen und anderem nachweisen. *Syndicus* ist zur technischen Bezeichnung des *Rechtsvertreters einer juristischen Person*, Gemeinheit geworden. Er heisst auch actor municipum (L. 1. Dig. 3, 4), wenn er von einem Municipium bestellt ist und defensor (L. 18. §. 13. Dig. 50, 4). Letzterer Ausdruck ist übrigens nicht prägnant; denn während der Syndicus die Rechte der Gemeinheit zu vertreten hat, ist es Aufgabe des erst in der christlichen Kaiserzeit vorkommenden defensor civitatis die angegriffenen Interessen der Einzelnen zu vertheidigen (*Bethmann-Hollweg*, Der Civilprocess des gem. Rechts in geschichtlicher Entwickelung III, 1866, S. 107). Nicht nur im justinianischen, sondern auch im canonischen Recht wird das Wort Syndicus promiscue gebraucht mit Actor und Procurator. Die Bestellung des Syndicus war entweder eine ad hoc und vollzog sich durch Majoritätsbeschluss von zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder einer Körperschaft oder aber wie dies bei geordneten, fest organisirten Collegien der Fall war, war derselbe ein nach Massgabe des Statuts gewählter *ständiger Beamter*, welcher gegebenen Falls in Folge Beschlusses der Körperschaft oder deren Organe die processualische Vertretung der Gemeinde zu leisten hatte.

Im Vorausgehenden war von der Processfähigkeit (legitima persona standi in judicio) und der Vertretung im Process die Rede.

In der einen wie in der andern Hinsicht soll der thatsächliche Zustand dem objectiven Rechte gemäss sein. *Der Nachweis dieser Congruenz* heisst *Legitimation.* Man gebraucht aber das Wort in einem verschiedenem Verstande. *a)* Unter Process-Legitimation auch *Legitimation zur Praxis* versteht man den Nachweis der Befugniss zu postuliren, also der formellen Processfähigkeit in der Person desjenigen, welcher in concreto dem Richter gegenüber sei es mündlich sei es schriftlich Anträge stellt. *b)* Weiters wird unter Legitimation der Nachweis der Partei verstanden, dass sie zu handeln, näher processualisch thätig zu werden nach dem objectiven Rechte befähigt ist. Es wurde bereits oben angeführt, dass diese *materielle Processfähigkeit* regelmässig, aber keineswegs nothwendig mit der Handlungsfähigkeit zusammenfällt; sie kann weitere, sie kann engere Grenzen haben als diese. *c)* Häufig genug, ja gewöhnlich ist es nicht die Partei selbst, welche mit dem Richter in unmittelbaren Verkehr tritt. In einem Falle will sie nicht, in einem andern kann sie nicht. Meist sind diejenigen, welche Process führen, an dem Process selbst nicht persönlich betheiliget, sie handeln und processiren nicht im eigenen, sondern im fremden Namen. Es ist ihre Sache den Nachweis zu liefern, dass und wie sie zur Betreibung einer an sich ihnen fremden Rechtssache berechtigt worden sind. In dem *Nachweise der Vertretungsvollmacht*, der Verbindung zwischen dem an sich Berechtigten und dem gegenwärtig gerichtlich Handelnden liegt diejenige Legitimation, an welche zu denken ist, wenn kurzweg von Legitimation im Processrechte die Rede ist. Endlich *d)* spricht man von einer *Legitimation zur Sache.* Sie besteht im Nachweise der Partei in der angeregten Streitfrage berufen zu sein als Kläger oder als Beklagter aufzutreten, sie wird selten eine gesonderte Gestalt gewinnen, in der Regel ist sie mit der Anbringung des Klagfactums u. dgl. von selbst gegeben; vgl. über sie *Bethmann-Hollweg*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprocesses, 1827, 2. Aufsatz, S. 78—137.

Mit grosser Genauigkeit handelt über die Legitimation zum Process (c.) *Dapp* in seinem über die Lehre, 1789, Frankfurt, erschienenen Buche. Nach seiner eigenen Erklärung und der Vorrede von *Gmelin* beabsichtigte er die nicht dargestellte Lehre von den Bevollmächtigten der Gemeinden besonders zu behandeln; von einer Ausführung dieses Planes ist mir nichts bekannt. Die Gediegenheit der Arbeit Dapp's lässt dies bedauern. Es soll auf dieses Verhältniss nur insoweit eingegangen werden, als zum Verständniss des folgenden auch für nicht juristisch geschulte Leser nöthig erscheint.

Der Procurator hat durch Vorlegung einer von der von ihm vertretenen Partei ausgestellten schriftlichen *Vollmacht* zum Process allsogleich mit Vorlage der ersten Schrift sich zu legitimiren. Bei Prüfung dieser Vollmacht hat abgesehen von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Richter das Princip vor Augen zu haben, dass auf rechtsgiltige Art einen Sachwalter nur bestellen kann, welchem selbst die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht (*Dapp* a. a. O. S. 78). Der Vormund legt nach den obigen Auseinandersetzungen keine Vollmacht vor, sondern legitimirt sich zum Process durch Vorlage seines *Tutorium*, seines Bestellungsdecrets als Vormund. Ob der Curator durch sein *Curatorium* genügend legitimirt ist, lässt sich weder mit *Haimerl* (a. a. O. S. 35 f.) absolut bejahen, noch mit *Beidtel* (a. a. O. S. 70) ebenso allgemein verneinen. Die Cura kann eine sehr verschiedene sein und wird es vom Inhalte des gerichtlichen Bestellungsdecretes abhängen, ob der Curator auch für seinen Curanden Process zu führen berechtigt wurde oder nicht. Zur Vornahme gewisser Handlungen bedarf der Stellvertreter einer Special-Vollmacht und eine allgemeine Vollmacht reicht nicht aus (vgl. §. 1008 österr. a. b. G.-B.) und beinahe zu denselben Geschäften muss der Vormund die *obervormundschaftliche Genehmigung* einholen, so nach §. 233. ö. b. G.-B. für Veräusserung, Aufkündigung von Capitalien, Abtretung von Forderungen, Vergleichung eines Rechtsstreites und nach Hofdecret vom 11. Sept. 1784 lit. i. Justiz-Ges.-Sammlung Nr. 336. Auftragung eines Haupteides. Nach deutschem Processrecht hindert der Mangel einer solchen besonderen Ermächtigung den rechtskräftigen Gang des einmal rechtmässig begonnenen Processes in keiner Weise. — Die Vertreter der Gemeinden werden durch Vorweisung des *Syndicats*, der von der gesetzlichen Verwaltungsbehörde der Gemeinde oder der juristischen Person ordnungsgemäss ausgestellten und gesiegelten Vollmacht sich legitimiren. Der ständige bei einer anerkannten Körperschaft oder der Stiftung angestellte Syndicus wird seine Bestallungsurkunde vorweisen und bedarf eines besonderen Syndicats für den einzelnen Fall nicht (*Martin*, Vorlesungen I. S. 442).

Mangel der Legitimation begründet *Nichtigkeit* des Verfahrens. Hieraus ergibt sich das Interesse, welches die Parteien haben, ihrer Legitimation sowie der Legitimation des Gegentheiles sicher zu sein. Die angegebene Folge des Mangels der Legitimation tritt übrigens keineswegs immer von selbst ein, sondern wird regelmässig erst in Folge Begehrens der Partei ausgesprochen. Dies geschieht nicht nur durch die exceptio falsi procuratoris, sondern überhaupt durch

die *exceptio legitimationis ad causam.* Dieselbe kann in jedem Stadium des Processes eingebracht werden, sowohl vor wie auch nach der Definitiv-Sentenz (c. 4. X. 1, 38, cf. c. 9. eod.). Unter Umständen kann die Gültigkeit des Verfahrens eine labile sein, das Urtheil die Natur eines *negotium claudicans* haben, nämlich dann, wenn, wie *Bayer* (Vorträge, §. 20. S. 64) sich ausdrückt, die Processunfähigkeit eines Theiles nur eine relative ist, besser gesagt, wenn die Erklärung einer Person als processunfähig lediglich aus der Absicht entspringt, dieselbe vor Schaden zu bewahren. In diesem Falle hängt es vom Erfolge des ohne Legitimation geführten Rechtsstreites ab, ob er Geltung behält oder nicht. Das dem Minderjährigen u. s. w. ungünstige Urtheil oder Verfahren wird ebenso aufgehohen, als das günstige Urtheil in Rechtskraft erwächst (L. 14. Cod. 2, 13, vgl. auch *Wetzell*, System, §. 12, A. 36).

Die in Form Rechtens geschehene Bestellung des Vertreters einer Gemeinde setzt der Richter nach römischem Recht voraus, in eine Prüfung des Syndicats wird erst eingegangen, wenn dasselbe von der Gegenseite angefochten worden. S. *Bethmann-Hollweg*, a. a. O. II. S. 425. — Nur in einem Falle hat nach canonischem Rechte der Richter *von Amtswegen* auf die fehlende Legitimation Rücksicht zu nehmen, dann wenn jener Mangel im öffentlichen Rechte wurzelt: bei unbefugten Processhandlungen des Excommunicirten (c. 12. X. 2, 25). Nach der d. C.-Pr.-O. a. a. O. §. 54. hat »das Gericht den Mangel der Processfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Processführung von Amtswegen zu berücksichtigen,« doch »mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels kann die Partei zugelassen werden, wenn Gefahr in Verzug ist; das Endurtheil darf aber, solange jener Mangel nicht beseitiget ist, nicht erlassen werden.« Die österr. a. G.-O. weist den Richter an (§. 64.) »von jedem, welcher sein Recht selbst einzuklagen oder zu vertheidigen nicht befugt ist, keine Schrift anzunehmen, sondern dieselbe sogleich zu verwerfen, die Ursache der Verwerfung aber in einem Bescheide auszudrücken.« Von der Prüfung der zugleich mit der ersten Schrift vorzulegenden Vollmacht des Vertreters (Advocaten) ist also hier insoferne die Rede, als es sich fragt, ob derjenige, welcher diese Vollmacht ausstellte, hiezu befugt war oder nicht. Die Processfähigkeit muss selbstverständlich auf beiden Seiten vorhanden sein; ihr Mangel begründet übrigens auch nach österreichischem Rechte keineswegs absolute Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens. Von Amtswegen ist die Nullität nicht auszusprechen, vielmehr hat der Richter die verfahrene Sache formell

in die Ordnung zu weisen und dann auf Antrag der berufenen Parteien entweder die Fortführung oder Aufhebung des Processes auszusprechen. Dies ergibt sich aus den Hofdecreten vom 4. Juni 1789 lit. f. J. G. S. Nr. 1015 und vom 14. October 1803 J. G. S. Nr. 629: »Wenn dem Richter eine Schrift von einer Partei oder wider eine Partei vorfällt, welcher das Recht sich selbst zu vertheidigen nicht eigen ist, soll der Richter eine derlei Schrift sogleich verwerfen und die Sache auf die Ordnung weisen; wäre aber eine solche Schrift angenommen worden und es entdeckte sich dieser Umstand während des Zuges des Verfahrens auf was immer für eine Art, soll was bis dahin geschehen, aufgehoben, das Verfahren sogleich eingestellt und die ganze Sache in die Ordnung geleitet werden. Wäre es endlich bis zum richterlichen Spruch gekommen, so steht es nur dem gesetzmässigen Vertreter der Partei, die sich selbst zu vertreten nicht berechtigt ist, bevor (frei), die Nullität dieses Urtheils, es möge in erster oder in einer höheren Behörde geschöpft sein, anzuzeigen und die Einleitung eines neuerlichen Verfahrens anzusuchen. Ueber ein solches Gesuch (1803) hat jene Behörde, welche das letzte Urtheil gefällt hat zu erkennen, mithin hat die erste Instanz im Falle das letzte Urtheil bei einer höheren Behörde gefällt worden wäre, das erwähnte Gesuch mit ihren Amtserinnerungen an die höhere Instanz zu befördern.«

III.

Ein Blick ins canonische Rechtsbuch genügt um zu sehen, dass die *einzelnen kirchlichen Institute* wie rechtsfähig so auch *processfähig* sind. Der geschichtlichen Entwickelung eigenthümlich ist nur die immer mehr ins einzelne gehende Specialisirung der kirchlichen Vermögensmassen, wonach die früher vom Bischof zu leistende processualische Vertretung der kirchlichen Rechtssubjecte auch anderen Personen zu eigenem Rechte zusteht. Solange die Kirche die ihr zukommenden Vermögensrechte nur laicalen Ansprüchen gegenüber zu schützen hatte, verdiente der gerichtliche Vertreter der Kirche den Namen *Defensor*. Dieser in der alten Zeit gebräuchliche Ausdruck trat als antiquirt in den Hintergrund, nachdem auch kirchliches Institut gegen kirchliches Institut und nach Ausbildung und Erstarkung des Klosterwesens, insbesondere Convent gegen Bisthum als streitende Theile auftraten. Die processualischen Vertreter der kirchlichen Institute wurden *Syndici* oder kurzweg *Procuratoren* genannt (c. 9. X. 1, 38; c. 2. X. 1, 41). Aus dem alten Rechte klingt noch, was die Bestellung dieser Vertreter betrifft, die Ver-

fügung (c. un. X. de syndico 1, 39, Gregor M.) herüber, die Mönche, und dasselbe gilt überhaupt von Klerikern, sollten dem gerichtlichen Treiben ferne bleiben und diesbezüglich eine Person, immerhin einen Laien zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihrer Rechte honoriren. Aus einem anderen Grunde wird das Recht einer Gemeinde zur Bestellung eines Procurators in c. 7. X. 1, 38 bestätiget: weil die Universität der Scholaren in Paris nicht füglich (commode) unmittelbar in die gerichtliche Verhandlung eintreten kann, möge sie einen Sachwalter wählen. Besitzt eine Personengemeinheit bereits eine feste Organisation, derzufolge einer oder mehrere berufen sind die Geschäfte zu besorgen, so ist es ohneweiteres Aufgabe dieser Vorstehung in den die juristische Person betreffenden Rechtsstreit einzutreten. Im oft citirten Caput *Edoceri* (21. X. 1, 3) wird es als eine *Amtspflicht des Abten* erklärt, die Geschäfte der Congregation zu procuriren, es wäre denn, dass es sich um einen zwischen Convent und Abt schwebenden Streit handelte. Aus der Bestellung einer *Aebtissin* zum Procurator ihres im Streite mit dem Bischofe befindlichen Klosters (c. 4. X. 2, 30) folgert *Dapp* (a. a. O. S. 102), dass sie ohneweiteres als gerichtliche Sachwalterin ihres Conventes handeln könne. Diese Meinung kann aus c. 4. X. 1, 43 eine weitere Stütze erhalten.

Was oben vom Abte gesagt ist, gilt analog von jedem kirchenrechtlich zur Verwaltung eines kirchlichen Institutes bestellten Beamten, also insbesondere auch vom *Pfarrer*. Der Pfarrer ist nach gemeinem Rechte befähiget, das Kirchenvermögen sowie Pfründevermögen seiner Pfarre im Rechtsstreite zu vertreten und wenn er nicht persönlich processualisch handeln kann oder will, zu diesem Behufe einen Sachwalter zu ernennen. Die Verwaltung des Gotteshausvermögens ist partikularrechtlich vielfach in Laienhände gelegt, aber auch dann ist und bleibt der Pfarrer der natürliche und allein berechtigte Vertreter des Kirchenvermögens und sind demnach die Fabrikmeister oder Kirchenväter zur Processführung ohne Consens des Pfarrers nicht legitimirt; vgl. die Statuten der Kölner Diöcesan-Synode von 1662 angeführt von *Heuser* im Archiv für katholisches Kirchenrecht VII, 1862, S. 258, A. 2.

Wenn immerhin der Pfarrer der ordentliche Verwalter und Vertreter des Pfarrvermögens ist, so ist er solches doch nur unbeschadet der *höheren Rechte des Bischofs*. Dem Ordinarius steht es nach wie vor frei, die Vertretung der Pfarrkirche in seine eigene Hand zu nehmen. Das ältere Recht des Bischofs, das gesammte innerhalb seiner Diöcese gelegene Kirchengut eventuell im Rechts-

streite zu vertreten, ist durch die nachfolgende Entwickelung des pfarrlichen Amtes nicht irritirt. Aus dem c. ult. X. 3, 37 (»ei [episcopo] nomine paroecialis ecclesiae«) erhält diese Meinung ihre rechtliche Begründung, wie *Pirhing* (Jus can. Lib. II. tit. I. n. XXXIV sq. ed. Dillingen II, 1675, p. 11) klarstellt, so dass nicht mit Unrecht *Schmalzgrueber*, (Jus can. Lib. II. tit. I. n. 40. ad 3, ed. Rom. II, 1844, p. 36) und andere (*Heuser* a. a. O. S. 256 f.) diesbezüglich dem Bischofe eine *potestas cumulativa*, mit dem Pfarrer nämlich, zuschreiben. Letzterer Ausdruck darf nur nicht in der Weise missverstanden werden, als ob die pfarrlichen und bischöflichen Rechte als coordinirt zu denken seien, zunächst und regelmässig ist jene Vertretung Sache des Pfarrers, dabei kann ganz unmittelbar das Recht des Bischofs sich äussern, immer aber hat die pfarrliche Thätigkeit in Unterordnung unter der bischöflichen Jurisdiction zu bleiben. Dem Bischofe steht also nicht nur das Recht der Aufsicht zu, er hat nicht nur den Pfarrer zur Rechenschaft zu ziehen, in der Richtung, ob und wie er jene Vertretung geleistet hat, sondern der *Bischof kann auch ganz allgemeine Bestimmungen* in Ansehung der kirchliche Institute berührenden *Processführung treffen*, welche Anordnungen dann vom Pfarrer zu befolgen und vom Richter zu beachten sind. Letzteres in Bezug auf die Prüfung der Legitimation des processführenden Kirchenvorstandes beziehungsweise des von demselben bestellten Anwaltes. Das Recht des Bischofs in der angedeuteten Richtung Vorschriften zu erlassen, steht ausser allem Zweifel, es genügt aus dem alten Recht c. 15. Synode v. Orléans v. 511 (c. 7. C. X. Q. 1.) und aus dem neuen Rechte die Bestimmungen der Trienter Synode (Sess. XXII. de ref. c. 8. 9.) angezogen zu haben. Gemeinrechtlich ist die *bischöfliche Autorisation zur Processführung* der einzelnen kirchlichen Institute nicht vorgeschrieben, sie scheint aber nach den von *Heuser* (a. a. O. S. 258, A. 1. S. 263 f.) und Anderen (Archiv XV, 1866, S. 8) gelieferten Nachweisungen nicht nur in Osnabrück, Münster, Trier, Köln, sondern in den meisten deutschen Diöcesen Rechtens zu sein.

Für *Oesterreich* ist dies unbestritten der Fall. Zum Verständnisse der österreichischen Zustände muss bemerkt werden, dass im allgemeinen, vorzüglich aber in Böhmen die *Patrone* weitgehende Rechte in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens hatten und dass es nicht anging denselben, welche auch unverhältnissmässig schwer die kirchliche Baulast drückt, das Aequivalent eines Mehr kirchlicher Rechte ohne weiteres zu nehmen. Der kirchliche Standpunkt wurde aber dadurch gewahrt, dass in Hinkunft die Patrone

wenn sie einen Rechtsstreit der Kirche auf ihre Kosten, wenn auch nicht auf ihre Gefahr, führen zu wollen erklärten, die *Bestätigung* des von ihnen vorgeschlagenen Advocaten *vom Ordinariate ansuchen* sollen. Kirchenvorstand sowie Pfründner bedürfen auf alle Fälle zur Processführung bischöflicher Autorisation. Die österreichischen Bischöfe sind bekanntlich im Jahre 1856 in Wien zusammengetreten, um die Grundsätze zu bestimmen, nach denen die Ausführung des Concordates in möglichst einheitlicher Weise ins Leben treten sollte. Der Artikel 30. des Concordats enthält die ganz allgemeine These: »Die Verwaltung der Kirchengüter wird von denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt.« Damit war selbstverständlich der bisherige Zustand keineswegs mit einem Schlage beseitiget, sondern nur dessen Aenderung geboten. Erst nachdem mit a. h. Entschliessung vom 3. October 1858 (Rundschreiben des Min. f. C. u. U. v. 15. Oct. 1858 Z. 1282) die in der genannten bischöflichen Versammlung vereinbarten, die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens betreffenden Normen mit einigen Restrictionen waren gutgeheissen worden, erflossen in den einzelnen Diöcesen bischöfliche Verordnungen, welche die Verwaltung des kirchlichen Vermögens regelten. In der Sache stimmen diese bischöflichen Anordnungen so ziemlich überein, es möge daher nur die *Seckauer* f. b. Verordnung vom 28. Mai 1859 angeführt werden, deren §. 28. lautet: »Die Vertretung des Kirchenvermögens liegt in der Regel der Vermögensverwaltung ob, sie darf jedoch mit Ausnahme der im §. 21. erwähnten gerichtlichen Vorgänge (Einklagen von Zinsen u. a.) keinen Rechtsstreit ohne Einwilligung des bischöflichen Ordinariates beginnen, bei deren Erwirkung die Bestimmung des §. 22. einzuhalten ist. Wenn der Patron bereit ist, die Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, so bleibt es dem Ordinariate vorbehalten, den vom Patrone bezeichneten Sachwalter gutzuheissen.« In Bezug auf das Pfründenvermögen verfügt analog dasselbe §. 59: »Der geistliche Pfründner ist befugt, die rechtmässig aufgekündeten Pfründencapitalien, dann die von derlei elocirten Capitalien fälligen Interessen und andere der Pfründe gebührende Leistungen nach eigenem Ermessen einzuklagen. Ausserdem aber darf er keine die Pfründe betreffende Rechtsstreitigkeit ohne Einwilligung des bischöflichen Ordinariats beginnen . . . Wenn der Pfründner nicht selbst die Rechtsstreitigkeit verschuldet hat, so ist er nicht verpflichtet, die Processkosten aus Eigenem zu tragen. Hinsichtlich der Vertretung der geistlichen Pfründen durch den Patron gilt das §. 28. Gesagte.« In gleicher Weise verfügte das

Wiener Provinzial-Concil von 1858 Tit. VII. cap. VI. §. 7. »Ecclesiae peculium administrantibus quin licentiam ab episcopo obtinuerint fas non est . . . . liti de ecclesiae juribus se immittere« (ed. Friburg. 1864 p. 182) und §. 22. »Si lite quadam superveniente patronis beneficii vel ecclesiae causam suis sumtibus agere paratus sit, advocati tamen ab eo eligendi personam episcopus ratam habeat oportet« (ed. cit. p. 186 sq.). In der für die *Wiener Erzdiöcese* erlassenen Verordnung lautet derselbe §. 22. »Wenn ein Rechtsstreit entsteht und der Patron bereit ist, die Sache des Gotteshauses oder der Pfründe auf eigene Kosten zu vertreten, so wird dies, abgesehen von besonderen Umständen, mit Dank anzunehmen sein; nur muss die Person des Anwaltes, welchen er wählt, dem e. b. Consistorium zur Gutheissung angezeigt werden.« Die Bestimmung des *Prager* Provincial-Concils von 1860 soll weiter unten bezogen werden.

IV.

Es kommt nun die Frage zu untersuchen, welche die Stellung der kirchlichen Institute nach dem *staatlichen Processrechte* ist. Die Antwort ist sehr einfach. Wenn die katholische Kirche in einem Staate als solche *recipirt* und anerkannt ist, so sind *zugleich* damit *die einzelnen kirchlichen Institute* als rechtsfähige juristische Personen anerkannt. Es ist damit ferner die Handlungsfähigkeit eben jener Institute nach Massgabe ihrer eigenen, der kirchenrechtlichen oder canonischen Organisation staatlich anerkannt und auch der gerichtliche Schutz ist den objectiv berechtigten Begehren eben jener Verwaltungsorgane zu gewähren. Wo die katholische Kirche anerkannt ist, sind demnach auch die einzelnen kirchlichen Institute *processfähig* im oben auseinandergesetzten Sinne. Die Möglichkeit einer beschränkenden Ausnahme muss aber zugleich zugegeben werden. Es kann sein, dass die Kirche als solche recipirt und gleichwohl gewisse Categorieen der kirchlichen Lebenserscheinungen z. B. das Klosterwesen staatlich ignorirt, wenn nicht verboten sind. Es kann sein, dass die Handlungsfähigkeit der Kirchen staatlich beschränkt ist, und ebenso kann es mit deren Processfähigkeit der Fall sein. Es kommt hier nicht darauf an, auf das Meritorische solcher Limitation einzugehen und die Frage zu erörtern, ob solcher Vorgang consequent ist, hier handelt es sich nur zu constatiren, dass solche Beschränkungen, die Anerkennung der Kirche vorausgesetzt, nie zu vermuthen, immer zu beweisen sind.

Mit der Processfähigkeit der Kirche ist zugleich deren *Fähigkeit* gegeben, nöthigenfalls im Process *sich vertreten zu lassen.* Wenn

das staatliche Recht über diesen Punkt keine Betimmungen enthält, so ist die Art der processualischen Vertretung kirchlicher Institute deshalb keineswegs völlig ungeregelt und der Willkür anheimgegeben. Vielmehr wird die gedachte Vertretungsleistung nach Massgabe der inneren Verfassnng des betreffenden Institutes und zufolge der hierüber erflossenen statutarischen Festsetzungen der kirchlichen Behörden zu beurtheilen und zu prüfen sein. Wenn die unmittelbaren kirchlichen Verwaltungsorgane im Process durch einen Anwalt, mag er Syndicus oder anderswie heissen, vertreten sind, so wird die Berichtigung der Legitimation sich nicht nur auf Prüfung der Vollmacht oder des Syndicats dieses Procurators beschränken, sondern auch darauf sich erstrecken, ob die mandirende Kirchenbehörde als solche ihrerseits zur Processführung legitimirt ist. Die Wahl der Person des Sachwalters ist ins Ermessen der kirchlichen Behörde gestellt, sowie es einer jeden Partei freigestellt ist, sich ihren Anwalt unter Berücksichtigung der hier in Betracht kommenden Umstände auszuwählen.

Die *Vertretung* der kirchlichen Institute kann aber *auch eine gesetzlich bestimmte sein* .und zwar entweder in obligatorischer, absoluter Weise oder aber *eventuell* und *facultativ.* Letzteres dann, wenn die Kirche angewiesen wird, sich von einer dritten genannten Person vertreten zu lassen, in der Weise, dass sowohl jene dritte Person ein Recht hat, um die Vertretung angegangen zu werden, als auch die Kirche einen im Rechte begründeten Anspruch für ihr diesfälliges Begehren hat. Dabei muss festgehalten werden, dass die Processfähigkeit der Kirche dadurch nicht beschränkt ist; die Kirche wird also mit Erfolg Process führen können, wenn sie auch von einem fremden Anwalt vertreten wird, sei es dass jene zunächst berufene dritte Person die Vertretung ablehnte, sei es dass sie gar nicht darum ersucht wurde. Die Bereinigung der aus diesem Verhältnisse etwa sich ergebenden Ansprüche und Schwierigkeiten hat auf den Fortgang des Processes keinen Einfluss. Wenn die Staatsgesetze die *Vertretung* kirchlicher Institute *in obligatorischer Weise* normiren, so dass ausschliesslich gewisse Personen oder Aemter zur Durchführnng kirchlicher Processe für berufen erklärt werden, so liegt darin unbestritten eine Einschränkung der kirchlichen Processfähigkeit in der Richtung der sonst freien Stellvertretung in Processhandlungen. *Der Nothwendigkeit der Kirche*, um jene Vertretung sich zu bewerben, *muss diesfalls die Pflicht der zur Vertretung Berufenen entsprechen*, die Vertretung ohne weiteres zu übernehmen. Wäre dem anders, so läge eine Aufhebung der absoluten

Processfähigkeit der kirchlichen Institute vor, es wäre die Anomalie gegeben, dass der Procurator darüber entscheiden kann, ob jemand zu seinem Rechte komme oder nicht. Eine absolute Vertretung darf nie vom guten Willen des gesetzlichen Vertreters abhängen, wenn nicht der Rechtszustand der Kirche in Frage gestellt und Gnade genannt wird, was Recht ist. Gesetzt den Fall, ein kirchliches Institut müsse vom Fiscus vertreten werden, so wäre die Lage der Kirche, wenn ihr ein Recht abgestritten wird, eine rechtlose und verzweifelte zu nennen, wenn das Fiscalamt die Vertretung verweigern kann und die Kirche nun wehrlos ihrem Processgegner preisgegeben ist.

Nach diesen allgemeinen Auseinandersetzungen soll die Frage nach einer gesetzlichen Vertretung kirchlicher Institute nach preussischem und österreichischem Rechte untersucht werden. —

Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt nach dem *preussischen* Landrechte Theil II, Titel 11, §. 217. den Kirchencollegien unter Aufsicht der geistlichen Oberen ob. Von diesen gilt (§. 218.) der Regel nach Alles, was wegen der Beamten privilegirter Corporationen im 6. Titel desselben Theiles verordnet ist. Dieselben können (§. 148.) einen Syndicus aufstellen, welcher aber (§. 152.) nicht berechtigt ist, ohne Rückfrage mit der Corporation vor Gericht, sei es als Kläger sei es als Beklagter, für die Corporation aufzutreten. Betreffs der kirchlichen Verwaltung enthält in Bezug auf die Führung der Processe der erst angezogene Titel besondere Bestimmungen. Wenn nämlich die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Processe verwickelt wird, liegt der Betrieb derselben (§. 650.) den Vorstehern ob, welche hierin (§. 651.) der Patron unterstützen muss. Soll die Kirche Klägerstelle vertreten, so müssen (§. 652.) der Patron und die Vorsteher noch vor Anfang des Processes die Approbation der geistlichen Oberen darüber einholen, wird diese Vorschrift unterlassen (§. 653.) so wird der Process auf ihre Gefahr und Kosten geführt und der Kirche kann hieraus kein Nachtheil erwachsen. Diese Approbation ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig (§. 655.) allein wenn die Vorsteher hiervon nicht die vorgeschriebene Anzeige (§. 654.) erstattet haben, so geht der Process (§. 656.) auf ihre Gefahr und Kosten. Wenn freilich der Ausgang des Processes der Kirche günstig ist und sie einen Nutzen erhalten hat (§. 657.), so können von der Kirche die Kosten nicht zurückgefordert werden. Wenn endlich die Vorsteher und der Patron wirkliche Rechte der Kirche zu vertheidigen und auszuführen sich beharrlich weigern (§. 659.), bestellt der geistliche Obere einen Be-

vollmächtigten von Amtswegen. — Nachdem die Verfassung vom 31. Januar 1851 in ihrem Artikel 15. die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährt hatte, war der Kreis der Befugnisse des Bischofs nicht unerheblich erweitert; er konnte nicht nur im Nothfalle von Amtswegen einen Vertreter des kirchlichen Instituts bestellen, er konnte auch die Betretung des Rechtsweges durch Verweigerung seiner Autorisation unmöglich machen, er konnte ein für allemal die Einholung seiner Genehmigung vorschreiben, so dass andernfalls die erforderliche Processlegitimation des Kirchenvorstandes und dessen Vertreters nicht vorhanden war. Der befreffende Artikel der preussischen Verfassung wurde durch Gesetz vom 18. Juni 1875 aufgehoben und damit ist das preussische Landrecht, selbstverständlich nur innerhalb seines Geltungsgebietes, in der beregten Sache wieder geltendes Recht geworden. Nach dem über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden am 20. Juni 1875 ergangenen Gesetz §. 21. num. 5. bedarf der auf die Anstellung eines Processes, soweit es sich nicht um die Eintreibung von Zinsen u. dgl. handelt, gerichtete Beschluss des Kirchenvorstandes der Zustimmung der Gemeindevertretung. Nach §. 47 ist das Recht des Bischofs, die Aufsicht zu führen und zu gewissen Handlungen der Verwaltung seine Einwilligung zu ertheilen, stehen geblieben. Dass aber hier bei Mangel eines Staatsgesetzes und im Entgegenhalte des Landrechtes die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Geschäftes bezw. des Processes von der bischöflichen Einwilligung abhängt, scheint mir nicht erweisbar zu sein. Das Recht von Amtswegen im Falle des citirten §. 659. des Landrechts einen Sachwalter zu bestellen, ist aufrecht geblieben. Nach §. 58. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 devolvirt dasselbe an die Staatsbehörde. Abgesehen von diesem Falle gibt es nach preussischem Rechte eine gesetzliche Vertretung des Kirchenvermögens im Rechtsstreite nicht. —

Anders in *Oesterreich.* Den Geschäftskreis der *Fiscalämter* bestimmt die allgemeine Instruction vom 10. März 1783. J. G. S. Nr. 124. Darnach (§. 1 ff.) hat das Fiscalamt zu vertreten nebst anderen staatlichen Fonden die landesfürstlichen Pfarreien und Beneficien sowie jenes unter Aerarialverwaltung stehende Vermögen, das von aufgehobenen Stiftern, Klöstern oder andern Gemeinden herrührt (§. 6). Die *Privat-Patronats-Pfarren und Stifter* müssen sich um ihre Vertreter *selbst* umsehen (Hofentschliessung vom 27. Juni 1786, Gesetze Joseph II., bei *Mösle* X, 740 f.). Besitzen die Patrone oder Vögte die nöthige Kenntniss und erforderliche Befugniss

(vor Gericht aufzutreten), so können sie den unterstehenden Kirchen die Vertretung in eigener Person leisten, sonst stellen sie *mit* dem Pfarrer der zu vertretenden Kirche einen berechtigten Vertreter auf (Cit. Hofentschl. 1786 und Verordnung f. Küstenland vom 19. Februar 1820 §. 17. bei *Helfert*, Kirchenvermögen I, 1834, S. 253. N. f.). Die Vertretung seitens des Fiscalamtes erstreckte sich, wie gesagt, anfänglich nur auf diejenigen Kirchen, an welchen das Patronat dem Landesfürsten zustand; dieselbe wurde in der Folge ausgedehnt auf jene Kirchen, über welche der Kaiser *oder* der Religionsfond das Patronatsrecht hat (Hofentschl. 27. Juni 1786). Bei Rechtsfällen, welche andere Kirchen betrafen, intervenirte der Fiscus nur im Concursverfahren, worüber eine Reihe verschiedener Provincialverordnungen bei *Helfert* (a. O. S. 255. Note p.) und *Pachmann* (Lehrb. des K. R. III, 1853 S. 272.) citirt sind, und dann wenn die Kirche im Streite gegen Patron oder Vogteiobrigkeit sich befand. (Nach Analogie des von der Stiftung handelnden Hofdecrets vom 13. Januar 1821. J. G. S. Nr. 1730). — Umfassende und zweckentsprechende Bestimmungen ergingen über die den *Stiftungen* zu gewährende Vertretung. Darnach werden fromme Vermächtnisse und Stiftungen bei ihrer Errichtung und Einbringung vom Fiscus vertreten (Hofdecr. 13. Jan. 1821 in Erläuterung der Fiscalinstruction von 1783 §. 5.), nur sehr passend, da es sich um eine erst im Entstehen begriffene juristische Persönlichkeit handelt. Im weiteren Verlaufe besorgt das Fiscalamt oder die Kammerprocuratur die Vertretung *nur, wenn die Verwaltung der Stiftungen den l. f. Behörden zusteht* und die unter Privatverwaltung stehenden gegen die Patrone oder Vogteiobrigkeit selbst zu vertreten wären. »Ist die Stiftung einer Privatobsorge zugewiesen, es mag die Administration solcher Stiftnugen und Anstalten einzelnen Privaten oder Corporationen übertragen worden sein, so liegt deren weitere Vertretung *nur diesen Privatpatronen*, jedoch unter deren Verantwortlichkeit nicht nur für die Zwecke der Stiftung, sondern auch für deren genaue Befolgung und unter Oberaufsicht des Staates ob, welcher stets als oberster Beschützer aller gemeinnützigen Anstalten zu betrachten ist« (Hofkanzlei-D. v. 31. Dec. 1820, Steierm. Prov. Ges. S. 1821 S. 10 ff., cit. HofD. 1821. J. G. S. 1730). Durch die Verordnung, dass das Fiscalamt, wenn es sich um Einbringung und Sicherstellung eines den Kirchen ohne Unterschied angefallenen Vermögens handelt, die Vertretung zu leisten habe (Hofkanzlei-D. v. 24. Novbr. 1837. J. G. S. Nr. 243.), wurden keineswegs sämmtliche kirchlichen Institute durchaus an die Vertretung seitens des Fiscus gewiesen, sondern es

ist diese Bestimmung nur eine Anwendung der eben über die Stiftungen anseinandergesetzten allgemeinon Normen; vgl. *Pachmann*, a. a. O. S. 271 f.

Der Geschäftskreis der 1851 errichteten *Finanz-Procuraturen* deckt sich, wie wiederholt erklärt wurde, in der Hauptsache durchaus mit deu Agenden der bestandenen Fiscalämter und Kammer-Procuraturen. Gleichwohl ist die Legitimation der Finanz-Procuratur durch die provisorische Dienstes-Instruction vom 16. Febr. 1855, R. G. Bl. Nr. 34, nicht unbedeutend erweitert worden, indem derselben nicht nur das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen unmittelbar von den Staatsbehörden verwalteteu und auch nur theilweise aus dem Staatsschatzo dotirten Fonde, die unmittelbar von l. f. Behörden verwalteten Stiftungen, die l. f. Patronatsrechte vor Gericht zu vertreten zukommt, sondern auch »*das Kirchenvermögen* und das Vermögen geistlicher Beneficien, insoferne es sich um die nrsprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums oder um die Integrität des Stammvermögens handelt oder dieses Vermögen von l. f. Behörden verwaltet wird, nicht aber insoferne bei schon bestehenden Kirchen oder geistlichen Beneficien die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten oder einzubringen sind« (§. 2. Absatz 5). — Es ist nicht zu verkennen, dass die Ausdehnung der Competenz der Finanz-Procuratur in der Vertretung kirchlicher Institute zusammenhing mit dem *Wegfall der alten Vogteiobrigkeiten*, welche als solche die Kirchen im Rechtsstreite zu vertreten nach der früheren Ordnung der Dinge berufen wareu Wenn nun die Kirche früher keineswegs an die Vertretung seitens des Vogtes gebunden war, so fordert die Analogie, dass auch das Verhältniss zwischen Kirche nnd Finanz-Procnratur im Punkte der processnalischen Vertretung *keineswegs ein obligatorisches ist.* Nach Abschluss des Concordates schien es an der Zeit zu sein, die in Oesterreich bestehenden Patronatsverhältnisse einigermassen zu modificiren. Mit *allerh. Entschliessung vom 3. Oct. 1858* (Archiv VII, 1862, S. 291) wurde verfügt: »Wenn der Patron bereit ist, die Pfründe oder Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, so muss dies, von ansserordentlichen Fällen abgesehen, als eine *Wohlthat* betrachtet werdeu, es ist jedoch nicht Meino Absicht, dem Bischofe das Recht abzusprechen, den vom Patron bezeichneten Sachwalter gutzuheissen.« Durch diese kaiserliche Entschliessung wurden dio Finanz-Procnraturen keineswegs der 1855 ihnen auferlegten Pflicht der generellen Vertretung des Kirchenvermögens u. s. w. enthoben, eben so wenig wurde nun erst der Patron

für berechtigt erklärt, einen die Kirche betreffenden Rechtsstreit zu führen, sondern es wurde *nur die Nothwendigkeit der bischöflichen Autorisation zur Processführung* auch in diesem Falle betont und eingeschärft, s. oben S. 18 ff. Ein anderes hier einschlagendes Alinea der kais. Entschliessung lautet so: »Nicht nur bei den Pfründen und Gotteshäusern l. f. Patronates, sondern auch bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studien-Fonde beruhenden Patronate unterstehen, wird Meine Regierung die dem Patrone zukommenden Befugnisse fortwährend üben und die Vertretung wie bisher von der Finanz-Procuratur zu leisten sein.« Wie schon aus dem Tenor des Gesetzes, Oesterreich war damals ein absoluter Staat, hervorgeht, ist in dieser Beziehung eine Aenderung nicht beabsichtigt worden. Die bald darnach ergangenen Weisungen der österreichischen Bischöfe zur Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung sind, was die Vertretung solcher Kirchen betrifft, lediglich ein Nachhall der den Bischöfen durch Rundschreiben des Cultusministers vom 15. October 1858 Z. 1282 mitgetheilten a. h. Entschliessung. So lautet der §. 29 der oben angeführten *Seckauer* Verordnung: »Bei den Kirchen des l. f. Patronats, sowie bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studien-Fonde beruhenden Patronate unterstehen, wird die Vertretung wie bisher von der Finanz-Procuratur zu leisten sein. Bei sich ergebenden Fällen dieser Art wird sich das b. Ordinariat behufs der Einleitung der Vertretung mit der politischen Landesstelle in das Einvernehmen setzen; es ist aber von Seite der Kirchenvermögensverwaltung zugleich mit dem diesfälligen Einschreiten auch eine Information über die Streitsache dem Ordinariate vorzulegen.« Das *Prager Provincial-Concil* v. 1860 Tit. VIII. cap. I. lit. A. n. 2. i. f. (ed. Prag. 1863 p. 255.) verfügt hierüber Folgendes: »Causam ecclesiae liti implicatae aget vel patronus suo aere, salvo episcopi jure advocatum ab ipso assumtum adprobandi, vel administratores peculii intra limites facultatis ab episcopo definitos, vel si ecclesia sit juris patronatus caesarei sive ad fundum religionis aut studiorum spectantis, Syndicus publicus, quo casu emergente Ordinarius cum Gubernio civili de causa agenda conferet.«

Es wurde oben die Ansicht geäussert, dass durch die angeführte kaiserliche Entschliessung, was den Wirkungskreis der Finanz-Procuratur betrifft, eine Verminderung ihrer Obliegenheiten nicht eingetreten ist und dieselbe nur etwa im einzelnen Falle, *wenn* der Patron die Processführung übernehme, ihrerseits die Mühewaltung sparte. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass trotzdem an die

betreffenden Behörden Weisungen, welche mir nicht bekannt sind, ergangen sind, welche einer andern Auffassung huldigten. Dies geht wenigstens aus Folgendem hervor: »Aus Anlass einer Anfrage, betreffend den Wirkungskreis der Finanz-Procuraturen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der katholischen Kirchen und geistlichen Beneficien wurde vom *k. k. Finanz-Ministerium* im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht den sämmtlichen Finanz-Landesbehörden *am 28. October 1875* Z. 18876 Folgendes bedeutet: Jene Beschränkungen, welche an den die Rechtsvertretung und Rechtsberathung der katholischen Kirchen und geistlichen Beneficien durch die Finanz-Procuraturen regelnden Bestimmungen des §. 2. Absatz 5. der provisorischen Dienstes-Instruction für die Finanz-Procuraturen vom 16. Februar 1855 in Folge des k. Patentes vom 5. November 1855 und den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften (welche?) eingetreten waren, sind mit der durch Gesetz vom 7. Mai 1874 bezw. dessen Artikel I. ausgesprochenen Aufhebung des gedachten Patentes vom 5. Novbr. 1855 wieder ausser Kraft getreten. — Bei Beurtheilung der Frage, inwieferne in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der katholischen Kirchen oder Pfründen eine Amtshandlung der Finanz-Procuratur einzutreten habe, ist daher zunächst auf den Wortlaut des §. 2. Absatz 5. der provis. Dienstes-Instruction zurückzugehen und ist sich weiters auch der mit dem Finanz-Ministerial-Erlass vom 17. Dez. 1855 Z. 19040. bekanntgegebene allerhöchste Befehl vom 14. April und 30. October 1855, wonach der Finanz-Procuratur ausser den in der Dienstes-Instruction enthaltenen Agenden auch noch alle übrigen den früheren Kammerprocuraturen und Fiscalämtern obgelegenen Amtsgeschäfte wieder übertragen wurden, insoferne dieselbe den Finanz-Procuraturen nicht etwa durch nachgefolgte gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich abgenommen worden sind, gegenwärtig zu halten. — Mit Rücksicht auf diese Normalbestimmungen und nachdem das Vermögen der katholischen Kirche gemäss §. 38. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 den für gemeinnützige Anstalten bestehenden staatlichen Schutz geniesst, unterliegt es keinem Zweifel, dass in Anwendung des Hofkanzlei-Decrets vom 31. December 1820 (s. oben S. 24.) bei Einbringung von Erbschaften und Legaten zu Gunsten der katholischen Kirchen und Pfründen diesen die Vertretung durch die Finanz-Procuratur zu leisten sei.« (Verordn.-Bl. d. M. f. C. u. U. 1875 Nr. 53. S. 315 f.). — Diese Ministerial-Verordnung schafft in der That nichts Neues, sondern erklärt nur, was meiner Ueberzeugung nach auch ohne dieselbe Rechtens gewesen wäre. — Die

Begründung des Erlasses ist, wie angedeutet, insoferne eine unklare, als nicht gesagt ist, welche Verordnungen durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 aufgehoben worden. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, dasselbe streift in keiner Weise die in Rede stehende Frage. Unten soll noch darauf zurückgekommen werden. Artikel I. des Gesetzes hebt das Patent vom 5. Novbr. 1855 (Concordat) seinem vollen Inhalte nach auf. Im Namen der Rechtswissenschaft müsste dagegen Verwahrung eingelegt werden, dass dadurch alle von diesem Tage bis zum 7. Mai 1874 erlassenen kirchliche Verhältnisse berührenden Gesetze und Verordnungen mit einem Zuge beseitigt worden wären. Aufgehoben ist nur das angezogene Patent und die am 7. Mai 1874 rechtskräftigen Normen, *soweit* sie mit dem neuen Gesetze nicht vereinbar oder ausdrücklich derogirt sind.

Nachdem derart die einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung mitgetheilt worden sind, kommt die ***rechtliche Natur des Verhältnisses zwischen der Finanz-Procuratur und dem im Streite befangenen kirchlichen Institute*** zu untersuchen. Es genügt unter Verweisung auf die obigen (I. und II.) allgemeinen Erörterungen das Verhältniss durch folgende Thesen zu präcisiren:

a) die Finanz-Procuratur ist zur Vertretungsleistung verpflichtet;

b) die Finanz-Procuratur ist nach dem Gesetze zur Vertretung berufen, bedarf daher, wenn sie demzufolge in Process eintritt, zu ihrer Legitimation keiner Vollmacht;

c) die Vertretung seitens der Finanz-Procuratur ist eine Wohlthat, auf welche verzichtet werden kann;

d) die Finanz-Procuratur ist keineswegs der obligatorische und ausschliessliche Sachwalter kirchlicher Institute;

e) eine anderweitige Vertretung eines kirchlichen Instituts begründet nicht die Nichtigkeit des Verfahrens wegen mangelnder Legitimation;

f) die Staatsverwaltung kann verlangen, dass die kirchlichen Behörden um die Vertretung seitens der Finanz-Procuratur sich bewerben, sie entbehrt aber hierbei gesetzlicher Zwangsmittel.

Die Begründung dieser Sätze soll eine möglichst kurze sein.

ad **a)** Das gesagte ergibt sich aus der öfter angezogenen Dienstesinstruction, welche der Natur der Sache nach zunächst die in Rede stehenden Behörden angeht und ihr Vorgehen regelt.

ad **b)** Justiz-Ministerial-Erlass vom 25. April 1856, Z. 8911. Daraus folgt nur, dass die Finanz-Procuratur, wenn sie thätig wird, aus dem Titel des Gesetzes thätig wird, nicht aber dass sie immer

und allein zur Vertretung berufen sei, vergl. auch Hofdecret vom 6. Juli 1792 und 15. April 1826 J. G. S. Nr. 2181, welches dasselbe normirt, wenn das Fiscalamt als Unterthanenadvocat amtirt.

ad c) Von vorneherein ist klar, dass die Finanz-Procuratur als Advocat des Fiscus der nothwendige und sozusagen geborene Vertreter des Staatsvermögens und überhaupt der vermögensrechtlichen Belange des Staates ist. Dasselbe kann gesagt werden, wenn die Verwaltung eines Fondes durchaus in staatlichen Händen sich befindet; die vom Staate verwalteten *Stiftungen*, insbesondere der *Religions-* und *Studienfond* werden also, ohne dass dies irgendwie angezweifelt wird, allein und von Haus aus vom Fiscalamt zu vertreten sein. Wenn der Staat seinem Advocaten auch die Vertretung anderer von ihm verschiedener juristischen Personen aufträgt, so leuchtet ein, dass der Staat hiemit *eben diesen Personen eine Wohlthat erweisen will* und in der That erweist, weil er sie im allgemeinen der Sorge um einen andern Sachwalter sich umzusehen überhebt. Dies geht auch aus dem Wortlaut der citirten Instruction von 1855 §. 2. Absatz 4. hervor: »Den nicht unmittelbar von l. f. Behörden verwalteten Stiftungen *gebührt* (sic!) nur insoferne die Vertretung . . . .« Ebenso verfügt die Ministerialverordnung vom 14. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 119, dass die Finanz-Procuraturen die Rechtsvertretung auch den staatlichen Schulbehörden einschliesslich der Volksschullehrerpensionsfonde »*zu gewähren verpflichtet sind.*« — Der allgemeine Grundsatz: *beneficia ne intrudantur* gilt auch hier. Dies ergibt sich aus der Analogie der Function der Finanz-Procuratur als »*Unterthanen-Advocat.*« Nach dem Unterthanen-Patent vom 1. Septb. 1781 §. 13. sollten bei Unterthanprocessen Rechtsfreunde ganz ausgeschlossen sein, Ex-officio-vertreter war der Unterthanadvocat (der erste Fiscaladjunct), vergl. Instruction von 1783 §. 7. Dagegen verfügte das Hofdecret vom 26. September 1797 wieder, dass es »dem Unterthanen frei stehe, in Streitigkeiten mit seiner Herrschaft *sich der Wohlthat der fiscalämtlichen Vertretung zu begeben*, doch hat das Kreisamt vorher sein Amt zu handeln, auch muss der Unterthan, welcher einen fremden Sachwalter verlangt, über die Wohlthat, welche ihm entgeht, belehrt und vor Schaden gewarnt werden.« Darnach war in solchen Fällen die Möglichkeit einer doppelten Vertretung einer gesetzlichen und einer gewählten offen; vergl. *Gustermann*, Oesterr. Privatrechtspraxis I, 1805, S. 451. Die Betrauung des Fiscalamtes mit dieser Function beruhte demnach entfernt nicht auf dem Mangel der Klagfähigkeit des Unterthanen und der Unfähigkeit desselben sich einen Vertreter zu bestellen, sondern ging aus der

Absicht der Regierung hervor, dem Unterthanen durch Gewährung dieses processualischen Schutzes eine besondere Wohlthat zu erweisen. So nennt auch der Justiz-Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1849 (Sammlung der Gesetze im Justizfache I, 1856, Nr. 123) diese Vertretung eine Wohlthat und erklärt die Ministerialverordnung vom 27. December 1855, R. G. Bl. 227, lediglich die Fortdauer solcher Vertretung der galizischen ehemaligen Gutsunterthanen und unterthänigen Gemeinden seitens der Finanz-Procuratur.

Der Satz *unter* d) ist die unabweisbare Folgerung aus den Vordersätzen. Der etwa einer andern Auslegung Raum gebende Ausdruck der a. h. Entschliessung vom 3. October 1858 »wird die Vertretung von der Finanz-Procuratur zu leisten sein,« ist auch nur als ein dieser Behörde ertheilter Auftrag anzusehen und intendirte eine Schmälerung der Selbstständigkeit der Kirche ebensowenig als er überhaupt am bestehenden Zustande etwas ändern wollte, wie solches die eingeschobenen Worte »wie bisher« beweisen. — Wäre die Kirche an die Vertretung seitens der Finanz-Procuratur absolut gebunden, so könnte, was in einem geordneten Rechtsstaate nicht geschehen darf, die *Kirche als Partei dann rechtlos sein, wenn* die betreffende Finanz-Procuratur aus was immer für einem Grunde die »Amtshandlung« zu setzen *sich weigern würde* und die vom Präsidium der Finanz-Landesdirection hierüber eingeholte Entscheidung des Finanz-Ministeriums gleichfalls negativ wäre. Schlimmsten Falles müsste der Kirche das Recht gewahrt sein, eventuell einen eigenen Vertreter sich zu bestellen. — Wenn beide Theile von der Finanz-Procuratur zu vertreten wären, so hat dieselbe keinen zu vertreten, sondern die zuständige administrative Behörde bestellt für beide Theile Vertreter (Instr. v. 1855 §. 13), welche nach Hofdecret vom 30. November 1789 J. G. S. 1080 den Rechtsstreit unter Oberleitung der Finanz-Procuratur zu führen haben, so dass derselben jede Satzschrift zur Verbesserung vorzulegen kommt. Letztere Vorschrift ist kaum mehr praktisch, erstere wird nur dann Platz greifen, wenn beide Theile in der That um die Vertretung seitens der Finanz-Procuratur sich beworben haben, entweder weil sie solches mussten, wie staatliche Fonde, oder weil sie wollten, wie kirchliche Institute. Dass an sich die Regierung das Recht hat, einer selbstständigen juristischen Person, als welche das kirchliche Institut anzusehen ist, einen Sachwalter zu bestellen, muss entschieden verneint werden, die Regierung wird aber solches dann nicht mit Unrecht thun, *wenn die kirchlichen Behörden durch Bewerbung um ihre Vertretung sich auch dieser Eventualität unterworfen haben.* Es gehört doch nicht

zu den Unmöglichkeiten, dass zwei Kirchen mit einander Process führen; gebührt hier an sich der Regierung das Recht, für jede Kirche einen Vertreter zu ernennen? nein. Erst wenn Beide die Vertretung der Finanz-Procuratur in Anspruch nehmen würden, käme es der Stelle zu, Advocaten zu benennen und den kirchlichen Behörden geschähe kein Unrecht, weil sie darauf, selbst eine solche Bestellung vorzunehmen, thatsächlich verzichtet haben.

ad e) Ueber die *Processfähigkeit der juristischen Personen* enthält die österreichische Gerichtsordnung keine ausdrücklichen Bestimmungen. An ihrer Processfähigkeit ist nicht zu zweifeln, ebenso gewiss ist, dass deren Vertreter sich gehörig dem Richter zu legitimiren haben. Nach §. 64. der öst. a. G. O. ist das Recht derjenigen, welchen die Gesetze, die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertraut haben, von jenen einzuklagen oder zu vertheidigen, welche die Gesetze hiezu bestellt haben. Angenommen, es handle dieses Gesetz von den juristischen Personen, so ist im Grunde dieses §. 64. eine gerichtliche Schrift der Finanz-Procuratur namens eines kirchlichen Institutes vom Richter anzunehmen, weil die Finanz-Procuratur nach dem Gesetze zur Vertretung des Institutes berufen ist; es ist aber nicht wegen desselben §. 64. eine von einem andern Advocaten überreichte Schrift vom Gerichte einfach zurückzuweisen, weil die Finanz-Procuratur *nicht allein und ausschliesslich* zur besagten Vertretung legitimirt ist.

ad f) Sowie der Patron in Oesterreich verlangen kann, dass seine Vertretungsleistung vom Bischofe angenommen werde und kein Jurist daraus folgern wird, der Richter müsse von Amtswegen eine nicht vom Patron und mit Uebergehung des Patrons überreichte gerichtliche Schrift zurückweisen, ebenso kann die Staatsregierung verlangen, dass die kirchlichen Behörden von jener Wohlthat der Rechtsvertretung Gebrauch machen. Und zwar entweder aus dem Grunde des Patronats oder aus dem Titel der Advocatie, des dem Kirchenvermögen gewährten Schutzes und der hilfreichen Unterstützung bei Unzulänglichkeit der kirchlichen Mittel. — Wie die Sachen stehen, ist kaum zu besorgen, dass ein Bischof einen theuren Process einem bedeutend wohlfeileren vorziehen werde. Die Möglichkeit, dass durch, wenn nicht frivole, doch aussichtslose Anstrengung von Processen kirchliche Institute Schaden erleiden, soll nicht geläugnet werden. Wenn die Rechtspflege eine einfache und schleunige ist, wird die Gefahr am wirksamsten in die Ferne gerückt. Liegt auf einer Seite Dolus vor, so tritt Ersatzpflicht ein und findet das oben erwähnte

Hofdecret vom 31. December 1820, bezw. 13. Januar 1821 sinngemässe Anwendung.

V.

Gewisse Classen von Personen, wie solche der oben (S. 6) angeführte §. 21. des öst. b. G. B. aufzählt, stehen unter dem »*besonderen*« *Schutze der Gesetze.* Der Gedanke ist nicht neu, aber die Folgen, welche daraus abgeleitet wurden, sind oft exorbitant. Jener Schutz bezweckte, solche Personen, welche entweder gar nicht oder nur beschränkt handeln konnten: Kinder, Minderjährige, Kranke, Abwesende, etwa auch Frauen und Collegien vor Schaden möglichst zu bewahren. Demnach wurde ihnen Restitution gewährt, es wurde zu ihren Gunsten die Verjährungsfrist erstreckt, es wurde von Rechtswegen Fürsorge getroffen, dass ihre Angelegenheiten von anderen, vertrauenswürdigen Personen geführt wurden u. s. w. — Die Staatsverwaltung glaubte sich ferner mit letzterer Veranstaltung nicht begnügen zu sollen, nicht nur sollten jene Curatoren, um dieses allgemeine Wort zu gebrauchen, für ihre Verwaltung ihren Curanden gegenüber verantwortlich sein, sondern sie sollten zur Vornahme gewisser wichtigen Acte selbst wieder die Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen verpflichtet sein. Es entwickelte sich hieraus in bester Absicht die Idee, dem Staate komme die *Obervormundschaft* zu über *alle* Personen, welche ihre eigenen Angelegenheiten persönlich zu besorgen ausser Stande sind. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass dieser Gedanke ein absolutistischer ist und geeignet die Verantwortlichkeit aber zugleich auch die Fürsorge der ganzen Classe der Curatoren herabzudrücken. Der Gedanke ist ein gefährlicher, wenn er mit der oben bekämpften falschen Anschauung sich verbindet, dass die juristischen Personen als solche handlungsunfähig seien, etwa gar Kindern und Unmündigen gleichzusetzen wären. Von einer Autonomie der Gemeinden, einer Eigenberechtigung und Selbstverwaltung der verschiedenen staatlich anerkannten Corporationen kann dann kaum mehr die Rede sein.

Um auf die Processfähigkeit überzugehen, so ist bekannt, dass die Forderung eines *landesherrlichen Consenses zur Processführung* eines Vormundes für sein Mündel im gemeinen Rechte nicht begründet ist und erst ziemlich spät in neueren Landesgesetzen erscheint (*Bayer*, Vorträge, S. 366). Auf die controverse Frage, ob der Vormund nach österreichischem Rechte in einem Rechtsstreite in gleicher Weise, die Bedeutsamkeit des Gegenstandes vorausgesetzt, der Autorisation seitens der obervormundschaftlichen Behörde bedarf,

mag er klagen oder nur vertheidigen (§. 233. b. G. B., *Haimerl* a. a. O. S. 35 f. gegen *Beidtel*, Ordentl. Verfahren, S. 69), kann hier nicht eingegangen werden; sicher ist, dass er gewisse Processhandlungen nnr nach erhaltener Genehmignng setzen, bezw. zu denselben dem Advocaten die Vollmacht geben kann (s. oben S. 14). Die Stellnng des Curators ist nach der Art seiner Bestellung eine verschiedene und darnach zu beurtheilen. Es möge erwähnt werden, dass nach der preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Jnli 1875 die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Einwilligung znr Processführung und Eidesdelation für den Vormnnd nicht mehr besteht.

Vom Standpunkte der absolutistischen Doctrin ist es nur consequent zu sagen: *die Gemeinden* stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze, also auch *unter der Curatel des Staates* (*Martin*, Vorlesungen, I, S. 232 und 443). In der That erflossen in Oesterreich von 1785—1836 diesbezüglich mehrere bei *Wessely*, Handbuch des gerichtl. Verf., I, S. 134—141, Nr. 306—324 gesammelten Verordnungen, welche die Processfähigkeit der Gemeinden bedeutend einschränkten. So sollen nach dem Hofdecret vom 9. Juli 1808 J. G. S. Nr. 852 (*Wessely*, Nr. 316, S. 137) galizische Stadtgemeinden keinen Process anhängig machen ohne vorläufige Bewilligung der Landesstelle, welche immer erst nach Einvernehmung des Fiscus zu ertheilen ist. Dabei kommt aber zn bemerken, dass die Vorschrift einer solchen Autorisation weder eine allgemeine noch eine absolute war. Sie bestand z. B. für das Küstenland gar nicht, sie war für Böhmen an die Voraussetzung gebunden, dass die Stadtgemeinde Kläger ist, neue Ansprüche geltend gemacht werden oder es um Erwerbung neuer Rechte sich handelt (Hofdecret vom 17. Juni 1825 J. G. S. Nr. 2109, *Wessely*, S. 138, Nr. 320). Die Gemeinde war ferner zwar verpflichtet zur Einlassnng in einen Rechtsstreit um die Bewilligung bittlich zu wenden, diese Einwilligung sollte aber nicht verweigert werden, wenn der Versuch der politischen Behörde einen Vergleich herbeizuführen ohne Erfolg geblieben, ein Moment, welches weiter unten noch zu beregen sein wird. Bereits im Jahre 1857 konnte *Haimerl* (a. a. O. S. 24. A. 3.) lehren, dass die Gemeinden zwar unter dem Schutze aber nicht unter der Curatel des Staates stehen, dass sie ihre Angelegenheiten selbst verwalten unbeschadet des Oberanfsichtsrechtes des Staates, dass die früheren beschränkenden, soeben besprochenen Bestimmungen »im Laufe der Zeit ihre Bedeutung verloren haben.« Nach dem Gemeindegesetze vom 5. März 1862 Art. VIII. wird die Gemeinde als moralische Person in Civilrechtsangelegenheiten von dem Gemeindevorstande nnd dem Gemeinde-

ausschusse vertreten, welchen auch die Bestellung eines Rechtsfreundes zukommt.

Nach *französischem* Rechte bedarf die Gemeinde der Autorisation zur Processführung. So war es auch nach der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, welche in ihrem §. 97. nur die selbstverständliche Ausnahme macht, dass die Gemeinde dieser Regierungsgenehmigung nicht bedarf, wenn die Klage gegen den Fiscus und Mitglieder der Staatsbehörden als solche gehe. Die allgemeine preussische G. O. vom 11. März 1850 beseitigte das französische Bevormundungssystem, allein die rheinische Städte- und Landgemeinden-Ordnung vom 15. Mai 1856 führte wieder den Zustand von 1845 zurück (vgl. *Reichensperger*, im Archiv XI, 1864, S. 52). Gleich wenig Freiheit wie den Gemeinden gewährte das französische Recht den *Kirchenfabriken*. Bereits die Declaration vom 2. October 1703 verlangte zur Processführung namens der Kirche Beschluss der Gemeinde und Autorisation seitens der General-Intendanz des Bezirkes (*Heuser*, im Archiv VII, 1862, S. 258). In erschöpfender Weise regelte die genannten Rechtsverhältnisse der Kirchenfabriken das kaiserliche Decret vom 30. December 1809, dessen Artikel 77. den Fabrikmeistern die Möglichkeit nimmt, einen Rechtsstreit zu beginnen oder in einen solchen sich einzulassen ohne Autorisation des Präfecturrathes, welchem der diesbezügliche Beschluss des Kirchenrathes vorzulegen ist: Ne pourront les marguilliers entreprendre aucun procès, ni y défendre, sans une autorisation du conseil de préfecture, auquel sera adressée la déliberation, qui devra être prise à ce sujet par le conseil et le bureau réunis (*Walter*, Fontes, p. 549). Durch Art. 15. der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1851 war der katholischen Kirche die volle Freiheit und Selbstständigkeit nicht nur verheissen, sondern auch gewährleistet worden, und damit fiel, wie auch das Rescript des Cultusministers vom 3. Juni 1850 und 16. Sept. 1862 (Archiv X, 295 ff.) es aussprach, diese Beschränkung der Processfähigkeit der Kirchenfabriken hinweg und war es den Bischöfen anheimgestellt, ihrerseits den Gegenstand zu ordnen. Desto gerechtfertigter war das Aufsehen, welches das Erkenntniss des k. pr. Obertribunals in Berlin vom 19. Mai 1863 (Archiv X, 1863, S. 268 ff.) hervorrief, da durch dasselbe das französische Recht insbesondere der citirte Artikel 77. als noch zu Recht bestehend erklärt wurde. Eine allgemeine wissenschaftliche Discussion der beregten Frage kam gleichwohl nicht in Fluss, wie solches die Redaction der Zeitschrift für Kirchenrecht von *Dove* IV, S. 240 gewünscht hatte. Dagegen ver-

säumten die rheinischen Juristen nicht den Irrwegen jenes letztinstanzlichen Erkenntnisses nachzugehen und legten in mehreren Aufsätzen, deren nicht wenige von bleibendem Werthe sind, den wahren Rechtsverhalt dar. Die Literatur hierüber findet sich im Archiv XI, 1864, S. 457 ff. und XII, 1864, S. 148 angemerkt. Ebendort erschien von *P. Reichensperger*, Das verfassungsmässige Recht der Kirche in Preussen (XI, S. 1—98 und Sep.-Abdr.). Die rheinischen Gerichte hielten unbeirrt an der garantirten Freiheit der Kirche fest, während das Obertribunal, wenn auch mit veränderter Begründung im entgegengesetzten Sinne zu entscheiden fortfuhr, die Haltung der Regierung aber war in's Schwanken gerathen, vgl. Archiv XV, 1866, S. 5—22 und *Bauerband*, ebendort XVII, 1867, S. 99—108. — Seit dem Jahre 1875 ist die Controverse endgültig entschieden. Der §. 51. des preussischen Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden ist vollinhaltlich als §. 3. in das Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen übergegangen und lautet: »Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Processen *keiner* Ermächtigung von Seite einer Staatsbehörde. Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.«

In *Baden* besorgt nach §. 11. der Verordnung vom 20. November 1861 die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betr. (Archiv, Bd. VII, S. 133) der katholische Oberstiftungsrath die Rechtsvertretung für das seiner Verwaltung unterliegende kirchliche Vermögen, sowie für jenes der kirchlichen Orts- und Districts-Stiftungen. Für ferner stehende ist die Notiz am Platze, dass der katholische Oberstiftungsrath mit dem am 1. December 1862 aufgehobenen »katholischen Kirchenrathe« nicht zu verwechseln ist. — Das *württembergische* Gesetz vom 30. Januar 1862, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche kennt keinen staatlichen Streitconsens. — Dagegen bildet derselbe einen Theil des *bayerischen* Staatskirchenrechts. Er basirt auf keinem Gesetze, sondern nur auf Verordnungen und begründet deshalb Mangel desselben nicht die Nichtigkeit des Verfahrens. Es ist in neuerer Zeit die Fortdauer dieses Institutes bezweifelt worden. Die bayerische Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 Art. 206. hebt die Nothwendigkeit des Streitconsenses für die Gemeinden und für die von denselben

verwalteten Stiftungen auf, zugleich enthält dieselbe die allgemeine Bestimmung, dass die Kirchenverwaltungen berechtiget sind, die Kirchengemeinde in allen Richtungen zu vertreten (s. Archiv XXXIX, 1878, S. 391—395). So lange aber nicht die Rechte der Kirche und der kirchlichen Organe auf die Verwaltung des Kirchenvermögens klar anerkannt worden, scheint der Wegfall des sog. Streitconsenses nicht behauptet werden zu können.

In Oesterreich besteht die Pflicht der kirchlichen Organe von der politischen Behörde, den Klagconsens zu verlangen, nicht und hat gesetzlich nie bestanden. Sonderbarerweise steht dieser Satz mit der gemeinen Doctrin der österreichischen Rechtsgelehrten in Widerspruch. Der alte *Helfert* lehrt (Vom Kirchenvermögen I, 1834, §. 75, S. 254): »Uebrigens muss zur wirklichen Führung eines Rechtsstreites für die Kirche die besondere Bewilligung der Landesstelle erwirkt, vor der Entscheidung aber ebenderselben die Anzeige gemacht und dem Vortrage der geistliche Repräsentant, dem auf Verlangen auch Process-Acten zur Einsicht mitzutheilen sind, beigezogen werden.« Die zweite Hälfte des Satzes stützt sich auf die bestandene Gerichtsinstruction und ist antiquirt. Als Beleg des ersten Theiles, des behaupteten Klagconsenses wird in der Anmerkung 1) angeführt das Hofdecret vom 16. December 1819 und die Verordnung f. d. Küstenland vom 19. Februar 1820, §. 17. — *Beidtel*, Ordentliches Verfahren, 1853, S. 62 schreibt: »Die Vorsteher und Administratoren der Klöster, Abteien, Kirchen und Stiftungen dürfen für Rechnung des Klosters, der Abtei, der Kirche und Stiftung ohne Vorwissen und ohne Einwilligung der politischen Obrigkeit sich weder active noch passive in einen Rechtsstreit einlassen« und allegirt dazu: Hofdecret v. 1. Dec. 1786 Z. 596; Hofdecret v. 27. Novbr. 1789; Hofkanzleidecret v. 15. Dec. 1819 Z. 36314; Hofkanzleidecret vom 1. Sept. 1825 Z. 26263; tirol. Gubernial-Circulare v. 8. März 1819 Z. 5398; küstenländ. Gubernial-Circulare v. 11. Sept. 1819; Verord. d. illyr. Gub. vom 22. Sept. 1825 Z. 14936. — Hiemit stimmt auch die neueste Darstellung des österreichischen Civilprocessrechtes in *Freiherrn von Canstein's* Lehrbuch I, 1880, S. 439 überein: »Die Gemeinden werden durch den Gemeindevorstand vertreten. Dagegen sind Vorsteher und Administratoren der Klöster, Abteien, Kirchen und Stiftungen nicht zur selbstständigen Vertretung dieser juristischen Personen berufen und bedürfen sie der Einwilligung der politischen Landesbehörde, um sich activ oder passiv in einen Rechtsstreit einlassen zu können.« Die Note 28. führt an: »Hofdecret vom 1. December 1786, Nr. 596; Hofdecret vom 27. November 1789,

vom 15. December 1809 Z. 36314; Hofkanzleidecret vom 1. September 1823 Z. 26263.«

Die von den genannten Autoren citirten *Erlässe*, 10 an der Zahl, *schrumpfen*, theils in Folge ungenauer Citation, theils weil die Circularien ein Abklatsch der betreffenden Hofverordnungen sind, *auf 5 oder 4 zusammen*, welche bei der Wichtigkeit des Gegenstandes einzeln aufgeführt werden sollen.

a) Das Hofdecret vom 1. December 1786, J. G. S. Nr. 596 erneuert das Patent vom 5. October 1782, welches den geistlichen Vorstehern jede Veräusserung und Belastung beweglicher (!) und unbeweglicher Güter ohne l. f. Consens untersagte. Es gehört also gar nicht zur Sache und berührt ein anderes Moment, jenes der Veräusserung, in welcher Beziehung es durch spätere Gesetze überholt ist, daher als durchaus antiquirt nicht mehr verdient, fort und fort als Rechtsquelle citirt zu werden.

b) Dasselbe gilt vom Hofdecret vom 27. November 1789 (Gesetze Joseph II. bei *Mösle* XVII, S. 667 ff.) welches an die Republication des Patentes vom 5. October 1782 das Verbot schliesst, auch den auf der Stiftspfarrei exponirten Ordensmitgliedern irgend etwas zu creditiren ohne Erlaubniss der Landesstelle; betreff der Currentschulden für gelieferte Waaren und Arbeit wird die Verordnung vom 14. August 1786 eingeschärft, dass solche Forderungen nach einem Vierteljahre nicht mehr klagbar sein sollen. In Folge Hofdecrets vom 16. Februar und 19. August 1819 erfolgte die wiederholte Kundmachung dieser Verordnungen in Tirol und Vorarlberg (Gub.-Circ. vom 8. März 1819) und im Küstenlande (Gub.-Circ. vom 11. Sept. 1819), vergl. *Wessely*, Handbuch I, S. 133, Nr. 302 und 303. — Die Ausführlichkeit möge entschuldigt werden; es soll an diesem Beispiele klargestellt werden, was für heterogene Bestimmungen sich oft unter den herkömmlichen Allegationen bergen.

c) Des Hofdecretes vom 16. December 1819 sowie der Verordnung vom 19. Februar 1820, beide von *Helfert* a. a. O. citirt, konnte ich nicht habhaft werden. Letzteres ist nur die Ausführung des ersteren und ich halte die Vermuthung für nicht zu gewagt, es falle das genannte Hofdecret mit dem sogleich zu besprechenden zusammen, mag die Zahl 16 auf einem Versehen des Schreibers oder Druckers beruhen.

d) Das Hofkanzleidecret vom 15. December 1819 Z. 36314 an die illyrische Regierung gerichtet und vom dortigen Gubernium mit Verordnung vom 7. Januar 1820 Z. 17503 publicirt, enthält folgendes: »Die *Gewohnheit* vermöge welcher Kirchen, wenn sie einen

Rechtsstreit führen sollen, des l. f. Consensus ad agendum bedürfen, kann nicht missbilligt werden. Nachdem der Patron entweder selbst oder statt seiner die Vogtei das Kirchenvermögen zu schützen hat, so ist dem Kirchenkämmerer eine dergleichen actio nicht zu gestatten, sondern es ist jedesmal zu fordern, dass die Patronats- oder Vogteiobrigkeit sich dieser ihrer Pflicht unterziehe und die facultatem ad agendum in einem wohl motivirten Berichte beim Gubernium ansuche« (*Wessely*, a. a. O. Nr. 304).

e) Gleichfalls nach Illyrien erging das vom dortigen Gubernium unterm 22. September 1825 Z. 14936 kundgemachte Hofkanzleidecret vom 1. September 1825 Z. 26263 des Inhaltes: »Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat aus Anlass eines speciellen Falles die von der Landesstelle aufgestellte Ansicht: dass Privatpatrone und Vogteien den consensum ad agendum auch in jenen Fällen bei der Landesstelle anzusuchen haben, wenn es sich um die Vertretung einer Pfründe handelt, um so mehr als begründet zu genehmigen befunden, als die Privatpatrone von der Pflicht die Dotation der bestehenden Pfründen bis zur Congrua zu ergänzen, freigesprochen und diese Verbindlichkeit mehr oder weniger dem Religionsfonde zugewiesen ist, es daher dem Interesse der Staatsverwaltung zusagt, *sich vor Missgriffen der Privatpatrone* in Hinsicht des Pfründenvermögens *zu verwahren*« (*Wessely*, a. a. O. Nr. 305).

Auf diese beiden Decrete stützt sich also die von den österreichischen Rechtslehrern behauptete Processunfähigkeit der kirchlichen Institute. Fürwahr eine Begründung der Behauptung würdig. Die angezogenen Decrete sind nicht geeignet gemeines Recht zu schaffen, sie sind nur an eine Provincialregierung ergangen, sie haben die Aufnahme in die Justiz-Gesetz-Sammlung nicht gefunden, sind daher für den Richter nach der Erklärung des Hofdecrets vom 29. December 1785 J. G. S. Nr. 509 nicht bindend. Es konnte Sache anderer Landesregierungen sein, das Decret bei gleichen Verhältnissen anzuwenden, es kann aber nicht Sache des Gerichtes sein, aus dem Titel jener zwei Decrete Handlungen, insbesondere gerichtliche Handlungen kirchlicher Organe als nichtig zu erklären und zu verwerfen. — Das erste Decret spricht von einer Gewohnheit, die *in Illyrien* sich gebildet hat und die nicht missbilliget wird. Daraus geht klar hervor, dass ein Gesetz nicht vorliegt und in andern Provinzen und Zeiten, wo und wann jene Gewohnheit nicht existirt, kann von deren Billigung und Missbilligung schlechterdings nicht mehr die Rede sein. Jene Decrete sind *unter ganz bestimmten Verhältnissen*, welche geradezu Voraussetzung ihrer Anwendung sind,

ergangen. Sie verlangen keineswegs schlechthin und absolut den Klagconsens, sie wollen nicht die kirchlichen Institute für processunfähig erklären, sondern sie wollen nur die von den Patronen und Vögten geübte Verwaltung des Kirchenvermögens mit gewissen Cautelen umgeben und *gegenüber den Patronen*, freilich im Interesse des Staates bezw. des Religionsfondes, das Kirchenvermögen schützen. Jene Decrete und die Forderung des Klagconsenses können also dort nicht Anwendung finden, wo die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht mehr den Patronen und Vögten obliegt. Die letzteren sind bekanntlich seit 1848 weggefallen; den Patronen steht aber die Verwaltung des Kirchenvermögens nach der in Folge des Concordats zwischen der Staatsregierung und den Bischöfen vereinbarten Neuordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung rechtlich nicht mehr zu. Die Kirche hat durch ihre Organe die Verwaltung in die eigene Hand genommen und den Patronen kommt nur eine secundäre Betheiligung zu. Die Patrone können zwar, wie oben (S. 18 ff.) ausgeführt wurde, die Rechtsvertretung der Kirche oder der Pfründe noch besorgen, aber nur nach erfolgter Autorisation seitens des Ordinariats und ohne dass es hiezu einer solchen seitens der Staatsbehörde bedarf. Die Patrone haben nicht das Recht, über die Ausgaben endgültig zu entscheiden, sie können daher nicht nur nicht durch ihre Erklärung der Kirche es unmöglich machen vor Gericht aufzutreten, sondern sie können solches auch nicht indirect in der Weise, dass sie gegen die Zahlung der Processkosten aus dem Kirchenvermögen Verwahrung einlegen. Es liegen mir Actenstücke vor, in welchen einige Patrone solches zu thun versuchten, aber der Versuch, ja der Erfolg beweist nie das Recht.

Gesetzt aber auch, es wäre die Voraussetzung jener Decrete noch gegeben, so könnte gleichwohl von ihrer ferneren Geltung und Anwendung nicht die Rede sein aus dem formellen Grunde, weil dieselben durch die der Kirche mit Artikel XXX. des kaiserl. Patentes vom 5. November 1855 gegebenen Selbstständigkeit in der Verwaltung ihres Vermögens sowie insbesondere durch die a. h. Entschliessung vom 3. October 1858 *aufgehoben wurden*, da sie der Freiheit und Selbstständigkeit ja dem Rechte der Kirche schnurstraks entgegen sind. Jene Decrete sind als mit den bezüglich der gerichtlichen Vertretung und Processfähigkeit der kirchlichen Institute ergangenen Bestimmungen, wie sie oben (S. 25 ff.) aufgeführt wurden, nicht vereinbar, vollständig abrogirt worden. Sie sind durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 auch *nicht wieder in Rechtskraft getreten*. Das wäre in doppelter Weise möglich gewesen. Entweder wenn das

genannte Gesetz ausdrücklich jene Decrete als nun zu Recht bestehend erklärte, oder wenn jene Decrete Theile eines allgemeinen Gesetzes, des gemeinen Rechts gewesen wären und *nur* für die katholische Kirche durch das 1855 geschlossene Concordat suspendirt und mit Aufhebung des Concordats 1874 wieder als Theil des gemeinen Rechtes *auch* für die katholische Kirche wieder in Rechtskraft erwachsen wären. Weder das eine noch das andere ist der Fall und muss die Ansicht, als ob durch das Maigesetz von 1874 die ganze Menge der einmal bestandenen und später hinfällig gewordenen Hofkanzleidecrete wieder lebendig geworden wäre, als eine phantastische, jeder juristischen Logik hohnsprechende erklärt werden. *Nur jene Hofdecrete, welche auch während der sog. Concordatszeit noch Geltung bewahrt hatten, gelten auch heute noch*, vorausgesetzt, dass sie nicht seither aufgehoben wurden. Es mag sonderbar berühren, hier die Elemente der Juristik auseinandergesetzt zu sehen; ich thäte es nicht, wenn ich nicht meine Gründe hätte und hiezu veranlasst worden wäre.

Es ist ferner ein Irrthum zu behaupten, dass alle kirchliche Verhältnisse berührenden Gesetze und Verordnungen, welche zwischen dem 5. November 1855 und dem 7. Mai 1874 erflossen sind, aufgehoben worden sind. Das Irrige dieser Ansicht wurde bereits oben (S. 28) auseinandergesetzt. Es hätte geschehen können, es ist aber nicht geschehen und das genügt. Das oft citirte Maigesetz handelt über die Vertretung und über die Processfähigkeit der kirchlichen Institute nicht. In dieser Hinsicht bleibt es bei jenen hierüber ergangenen Specialvorschriften, welche am 7. Mai 1874 in Rechtskraft bestanden. Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens stellen die §§. 41 und 42. allgemeine Sätze auf, deren nähere Ausführung in §. 43. durch ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt ist. So lange dies nicht geschehen ist, wird das Mass der Betheiligung der zur Verwaltung des Kirchenvermögens Berufenen des Pfarrvorstehers, der Pfarrgemeinde und des Kirchenpatronats nach den damals und noch bestehenden Verordnungen zu bestimmen sein. *Diese aber kennen einen politischen Klagconsens so wenig als die obligatorische Vertretung der kirchlichen Institute seitens der Fiscalbehörden.* — Es ist hiermit zugleich die Probe für die Richtigkeit der oben vertheidigten Ansicht geliefert, dass die Finanz-Procuratur keineswegs die nothwendige Vertreterin des kirchlichen Vermögens ist. Wäre sie dies, so wäre der politische Klagconsens thatsächlich oft genug gegeben, so oft nämlich die Finanz-Procuratur die Vertretung zu leisten oder die Landesregierung die diesbezüglichen Weisungen an die Procuratur

zu erlassen, sich weigern würde. Beide Eventualitäten begründen nach österreichischem Rechte entfernt nicht die Processunfähigkeit und also Rechtlosigkeit der kirchlichen Institute.

VI.

Im vorausgehenden ist mit genügender aber nothwendiger Ausführlichkeit bewiesen worden, dass sowie die kirchlichen Institute in Bezug auf ihre processualische Vertretung, so auch in Beziehung auf die wirkliche Führung eines Processes selbstständig uud von dem Gutdünken dritter Personen unabhängig, insbesondere nicht gebunden sind, zur Einlassung in einen Process den sog. Streitconsens seitens der politischen Behörde anzusuchen. Es soll nun der etwaige Versuch, dies Verhältniss zum Schaden der kirchlichen Freiheit im Sinne des bestandenen Josephinismus zu ändern, auf seine Uebereinstimmung mit dem Inhalte der österreichischen Gesetze, insbesondere der Staatsgrundgesetze geprüft werden.

Die *Wiedereinführung des politischen Klagconsenses* wäre *gegen* §. 38. des Gesetzes vom 7. Mai 1874. Dies mag auf den ersten Blick Wunder nehmen und doch ist es so. Jener Paragraph lautet: »Für die Gebahrung mit dem kirchlichen Vermögen gilt als Regel, dass dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz geniesst. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringnng wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einznleiten. — Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründen-Vermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes massgebend, im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.« — Was nnter dem »Schntze« zu denken ist und wie derselbe nicht als Bevormundung, Unterbindung jeglicher Selbstständigkeit aufzufassen ist, wurde bereits oben (S. 32) gezeigt. Der Schutz, von dem hier die Rede ist, ist der *Rechtsschutz*, dieser fällt lange nicht zusammen mit der Gewährung der processualischen Vertretnng seitens der staatlichen Functionäre. Sicherlich ist diese in den gewöhnlichen Läufen eine *Wohlthat* und wird als solche ganz entschieden von den österreichischen Bischöfen erkannt. Alleiu Wohlthat kann auch Plage werden, es gibt auch Danaergeschenke. In einem Staate mit geordneter Rechtspflege kann nicht von einem »Schützen« vor Processen die Rede sein. Selten wird ein Bischof

von Processsucht befallen werden und wenn doch, so gibt es dagegen Mittel der Abhülfe; kein Mittel der Abhülfe besteht aber, wenn die Kirche auf die staatliche Vertretung angewiesen ist und diese nicht gewährt wird, wenn die Kirche ihr Recht vor Gericht nicht geltend machen kann, weil die Landesstelle die Autorisation nicht ertheilt und zwar wenn sie einmal dazu legitimirt ist, von ihrem Standpunkte sogar aus sehr vernünftigen Gründen, weil etwa die Klage gegen den Fiscus oder gegen in Verwaltung des Staats befindliche Fonde oder gegen juristische Personen gerichtet ist, deren oberste Vertretung eben derselben Landesstelle zusteht, wie solches beispielsweise bei den öffentlichen Schulanstalten der Fall ist. Unter solchen Umständen würde die Kirche gegen Aufhebung des Klagconsenses gerne auf die Vertretung seitens des Fiscus verzichten und sich mit der Titel-Rubrik von Codex II. 18. trösten: »*Ne fiscus procurationem alicui patrocinii causa in lite praestet.*« — Im citirten §. 38. ist das Recht der Staatsregierung beschrieben aber nicht genannt, dieses geschieht im §. 44. »unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes (§. 38).« Das *Aufsichtsrecht schliesst aber das Recht der Verwaltung* hier, wo es sich um Praecisirung der Stellung der Staatsregierung in Ansehung des kirchlichen Vermögensrechts handelt, geradezu *aus.* Im Entwurfe der Regierung waren die Worte eingeschoben: »unbeschadet der kirchlichen Selbstverwaltung« (s. *Gautsch v. Frankenthurm*, Die confessionellen Gesetze, 1874, S. 95). Diese Worte wurden zwar gestrichen, deshalb aber sachlich nichts geändert. Das anerkennt auch der Bericht der Commission des Herrenhauses (*Schmerling* und *Hasner*) vom 23. März 1874 »Rücksichtlich des Kirchenvermögens (§. 38 ff.) hat sich die Staatsverwaltung *nur* die Ueberwachung oder Erhaltung des Stammes vorbehalten und haben, was die Verwaltung desselben anlangt, unter Wahrung der im Artikel 15. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger der Kirche überlassenen freien Verwaltung, zum Theil bereits bestehende Normen und administrative Uebungen in demselben Aufnahme gefunden, welche in der corporativen Stellung der Kirche und in den Leistungen des Staates für den kirchlichen Zweck begründet sind« (a. a. O. S. 133). Darnach hat die Staatsverwaltung sich nicht mehr in die Verwaltung des Kirchenvermögens einzumengen, als solches das oft genannte Gesetz selbst bestimmt. Dass aber dem Gesetze und zwar auf Grund des citirten §. 38. die etwaige Einführung des politischen Klagconsenses entgegen wäre, beweist das zweite Alinea des §. 38, welches von der Commission des Abgeordnetenhauses hinzugefügt wurde. Der Schluss

desselben *spricht* mit dürren Worten *die Processfähigkeit der kirchlichen Institute aus.* An diesen Worten lässt sich nicht mäkeln. Die Kirche ist in dieser Hinsicht nicht besser aber auch nicht schlechter daran, als alle anderen Rechtssubjecte im Staate. Es lohnt sich aus dem Berichte der Commission (*Hopfen* und *Weeber*) vom 24. Februar 1874 die betreffende Stelle hier folgen zu lassen: »Es könnte wohl als selbstverständlich betrachtet werden, dass rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstigen privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchenvermögens die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes massgebend sind und dass im Falle eines Streites die Entscheidung den Gerichten zusteht; allein, da in diesem Gesetze rücksichtlich des Patronatsrechtes die Entscheidung über privatrechtliche Fragen ausdrücklich als in den Ressort der Gerichtsbehörden gehörig bezeichnet worden, so erschien es dem Ausschusse zur Hintanhaltung von Schlussfolgerungen a contrario nothwendig, eine ähnliche Bestimmung auch rücksichtlich des Eigenthums am Kirchen- und Pfründevermögen und rücksichtlich sich auf dasselbe beziehenden sonstigen Privatrechte in das Gesetz aufzunehmen. Dies erscheint um so wichtiger, als mit Rücksicht auf Stiftungen u. dgl. das Eigenthumsrecht in vielen Fällen streitig sein kann und für die Entscheidung solcher privatrechtlicher Streite nur die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes massgebend sein können« (a. a. O. S. 128).

Der Versuch, den politischen Klagconsens als Voraussetzung der Processfähigkeit der kirchlichen Institute aufzustellen, wäre eine *Verletzung der österreichischen Staatsgrundgesetze* und zwar in mehrfacher Weise. In materieller Weise würde die hierin gelegene Verstaatlichung des gesammten Kirchenvermögens dem Artikel 15. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zuwider sein. Nach diesem Artikel »hat jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten *selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse* ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen.« Es könnte nicht mehr gesagt werden, dass der Besitz und Genuss des Kirchenvermögens der Kirche bleibt, wenn eine andere Gewalt darüber verfügt, ob sie für ihr Vermögen richterlichen Schutz anrufen dürfe und könne oder nicht. Der Besitz der Kirche wäre damit *ausserhalb des gemeinen Rechtsschutzes* gestellt, die Kirche hätte wenigstens die Sicherheit desselben ver-

loren. Das Kirchenvermögen darf nach der gewährleisteten Unverletzlichkeit des Eigenthums überhaupt (Art. 5.) und des kirchlichen insbesondere in keiner Weise mit dem Staatsvermögen confundirt und den hierüber ergangenen speciellen Normen im Punkte dessen Vertretung u. s. w. unterworfen werden.

In formeller Beziehung stünde der Einführung des Klagconsenses entgegen der Artikel 14. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt, welcher lautet: »Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.« — Im gegebenen Falle wäre aber in der bedenklichsten Weise *Rechtspflege und Verwaltung* nicht nur nicht getrennt, sondern erstere von letzterer *abhängig*. Es wird der Richter Recht sprechen, wenn solches der Verwaltungsbeamte erlaubt und wird andernfalls es unterlassen müssen. Es wäre gesetzlich die Möglichkeit einer Rechtsverweigerung geschaffen, wogegen es dann selbstverständlich keine *Querela denegatae vel protractae justitiae* gäbe. Die Processunfähigkeit der kirchlichen Institute wäre von schlimmen Folgen auch für Andere, ja für den ganzen öffentlichen Verkehr begleitet; denn es wäre nur consequent, den Streitconsens auch zur Einlassung in eine Klage zu statuiren; also wäre es möglich, dass die geklagte Kirche den Consens nicht erhält und der Kläger einer gefeiten Persönlichkeit gegenübersteht und sein Recht nicht geltend machen kann. Für die Kirche wäre die Entziehung der Processfähigkeit eine arge Schädigung ihrer vom Staate anerkannten Rechtsfähigkeit und das will an sich noch mehr sagen, als der etwa drohende Verlust materiellen Gutes.

Das Recht gerichtlichen Schutz anzurufen ist nur eine Folge der rechtlichen Persönlichkeit. Es sei erlaubt, die treffenden Worte *Reichensperger's* in dem angeführten Aufsatz (Archiv XI, 1864, S. 51, 53) hieher zu setzen: »Man sollte meinen, dass dieses Recht der Processführung den Corporationen und Gemeinden so wenig wie den Individuen beschränkt werden dürfte, soferne nicht jenen Corporationen wie in Frankreich der letzte Rest der Autonomie entzogen werden soll. Die Rechtsuchung einer Corporation von dem Befinden einer Regierungsbehörde abhängig zu erklären, heisst dieselbe nicht blos unmündig, sondern *rechtlos machen*, selbst wenn die Massregel nur aus der wohlgemeinten patriarchalischen Absicht hervorgegangen sein mochte, dieselbe vor vergeblichen Kosten zu bewahren. Jene Massregel erhält aber einen noch bedenklicheren Charakter, wenn jene Autorisation selbst zu solchen Processen erforderlich erklärt wird, welche den *Interessen* der Regierung zuwiderlaufen,

indem alsdann der Betheiligte schlechthin den Gegner mundtodt machen kann . . . *Die materielle Entscheidung* der Frage, ob ein bestimmter Anspruch der Kirche zustehe, würde nicht, wie es sich in einem Rechtsstaate von selbst versteht, durch das Gericht beantwortet werden, sondern *durch die Verwaltungsbehörde.«*

Künstlich die Ruine des politischen Streitconsenses wieder aufrichten zu wollen, wäre ein reactionäres Beginnen. Ja der dadurch geschaffene Zustand wäre ein *schlimmerer als* die Lage, in welcher die Kirche unter dem *Josephinismus* sich befand und böte der Freiheit und des Rechtes weniger als dieser beiden Schätze die *vormärzliche* Gemeinde in Oesterreich sich erfreute. Denn dass die josephinische *Gesetz*gebung die Forderung des Klagconsenses nicht hat, wurde oben gezeigt, sowie dass derselbe nur gewohnheitsmässig in Illyrien nachweisbar ist. Was aber die processualische Stellung der Gemeinde in Oesterreich vor 1848 betrifft, so möge hier an die Worte des Hofkanzleidecretes vom 2. August 1832 Z. 16854 (Verordnung d. tirol. Gub. vom 24. Aug. 1832 Z. 18899, bei *Wessely*, Handbuch, I., S. 136, Nr. 314) erinnert werden: »Die Meinung, dass einer Gemeinde die Betretung des Rechtsweges verwehrt werden könne, bedarf einer Berichtigung. Nach dem Hofdecrete vom 23. Mai 1785 Nr. 434 für d. L. Tirol hat sich eine Gemeinde, welche einen Rechtsstreit durchzuführen willens ist, in der Absicht, bei der Landesstelle oder dem Kreisamte zu melden, um die Theile wo möglich in der Güte untereinander auszugleichen und den Rechtsweg zu beseitigen. Gelingt es der politischen Behörde nicht, einen Vergleich zu Stande zu bringen, so hat sie der Gemeinde über diesen fruchtlosen Versuch eine Urkunde zu dem Ende auszufertigen, damit sie nun den Rechtsweg betreten könne, *welcher Niemand*, *der sein Eigenthum und seine Rechte*, **wenngleich unter politischer Aufsicht,** *selbst verwaltet, versagt werden kann.* In diesem Sinne ist die gesetzliche Bestimmung zu nehmen, dass keine Gemeinde ohne Bewilligung der Landesstelle oder des vorgesetzten Kreisamtes sich in einen Rechtsstreit einlassen solle; der die gesetzliche Absicht ausdrücklich erklärende Nachsatz gibt diesen Sinn deutlich zu erkennen.«

VII.

In der grossen Sammlung civilrechtlicher Entscheidungen von *Glaser*, *Unger* und *Walther* findet sich (Bd. XVI. 1881 S. 513 f. N. 7193) ein einziges Erkenntniss des k. k. obersten Gerichtshofes, welches die beregte Processfähigkeit der kirchlichen Institute be-

trifft. — Die Klage des Baumeisters A. gegen die Pfarrkirche B. in Krain auf Zahlung eines Baulohnes wurde vom Gericht aufrecht verbeschieden und der Kirchenvorstehung zugestellt. Eine Einrede wurde nicht vorgebracht und das Gericht ordnete auf Begehren des Klägers eine Tagsatzung zur Acteninrotulirung an. Dagegen recurrirte der Pfarrer an das Oberlandesgericht Graz, welches mit Decret vom 11. September 1878 Z. 9528 *wegen Mangels der Legitimation* der Kirchenvorstehung zur Vertretung der Pfarrkirche das ganze Verfahren aufhob und die Zurückstellung der Klage anordnete. Der oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 5. November 1878 Z. 12444 die obergerichtliche Verfügung, »in Erwägung, dass mit der vorliegenden Klage die Zahlung eines Baulohnes aus dem Vermögen der Pfarrkirche in B. angesprochen werde, dass in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche, wenn es sich, wie im gegebenen Falle, nicht um fortlaufende Vermögensnutzungen, sondern um die Integrität (Belastung) des Stammvermögens der Kirche handelt, die Vertretung der Kirche der Finanzprocuratur zusteht (Art. I. und §. 38. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 und §. 2. der prov. Dienstes-Instruction für die Finanz-Procuraturen vom 16. Februar 1855 R. G. Bl. Nr. 34), dass demnach die Klage nicht gegen die gesetzliche Vertretung der beklagten Pfarrkirche gerichtet, folglich nach §. 64. a. G. O. und Hofdecret vom 4. Juni 1789 J. G. S. 1015 das darüber stattgefundene Verfahren aufzuheben und die Klage selbst zurückzuweisen war.«

Dazu bin ich in der Lage, *vier* Entscheidungen desselben k. k. Oberlandesgerichts zuzufügen, welche *gleichfalls die volle Processfähigkeit der kirchlichen Institute leugnen* und ausnahmslos vom obersten Gerichtshofe bestätigt wurden. Da die Fälle nicht durchweg identisch sind und auch die Begründung der Entscheidungen nicht völlig die gleiche ist, lohnt es sich einigermassen auf dieselben einzugehen.

Der Advocat R., vom b. Seckauer Ordinariat autorisirt, erhob namens der unter dem Patronate des st. Religionsfondes stehenden Localiekirche in N. die Eigenthumsklage gegen die dortige Schulgemeinde. Das Bezirksgericht in O. verbeschied die Klage und ordnete eine Tagsatzung an. Dagegen legte die Finanz-Procuratur *wegen Mangels des politischen Klageonsenses* Recurs ein und das O. L. Gericht in Graz gab mit Verordnung vom 10. Februar 1876 Z. 1463 dem Recurse statt, »in Erwägung, dass als Folge der durch Artikel I. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 verfügten Aufhebung des Patentes vom 5. November 1855 katholische Kirchen zur Führung eines Rechtsstreites in Gemässheit der Hofkanzleidecrete vom 15. Fe-

bruar (December) 1819 Z. 36314 und 1. September 1825 Z. 26263 des landesfürstlichen Klagconsenses bedürfen, in Erwägung, dass gemäss §. 38. der mit dem obigen Gesetze in Wirksamkeit getretenen Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche und gemäss Justiz-Hofdecret vom 13. Jänner 1821 Nr. 1730 die k. k. Finanz-Procuratur zur Vertretung der Localiekirche in N. berufen ist, in Erwägung endlich, dass in diesem Rechtsstreite die beklagte Schulgemeinde im Sinne des Gesetzes (Verordnung) vom 14. Juli 1872 R. G. Bl. Nr. 119 die Vertretung der k. k. Finanz-Procuratur geniesst, daher gemäss §. 13. der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 16. Februar 1855 R. G. Bl. Nr. 34 von der Staatsverwaltung für beide Theile abgesonderte Vertreter zu bestellen sind« und hat die eingebrachte Klage wegen mangelnden Klagconsenses gemäss §. 64. a. G. O. und Hofdecret vom 4. Juni 1789 J. G. S. Nr. 1015 zurückzuweisen befunden. — Der k. k. ob. Gerichtshof hat den »eingelegten Revisionsrecurs mit Verordnung vom 2. Mai 1876 Z. 5294 zu verwerfen und die ob. l. g. Verordnung aus dessen (deren) Gründen zu bestätigen befunden.«

In derselben Weise, d. i. *wegen mangelnden Klagconsenses*, wurde auf Einreden der Finanz-Procuratur eine mit Ordinariatsbewilligung eingebrachte Eigenthumsklage, die unter dem Patronate des st. Religionsfonds stehenden Kirche in P. gegen die dortige Schulgemeinde vom Ob. L. G. Graz am 7. April 1876 Z. 10093 zurückgewiesen und diese Zurückstellung vom obersten Gerichtshofe einfach bestätiget.

Mit Urtheil des Bezirksgerichts A. vom 3. April 1877 Z. 955 wurde die gegen die Schul- und Ortsgemeinde M. auf Anerkennung des Eigenthums des alten Schul- und Messnerhauses klagende, unter dem Patronate des k. k. Salinenärars stehende Kirche in M. mit ihrem Begehren abgewiesen und in die Kosten verurtheilt. Dagegen appellirte der vom Ordinariate für die Pfarrkirche bestellte Advocat, wobei das Ob. L. G. Graz mit Verordnung vom 17. October 1877 Z. 5419 »im Hinblicke auf die Bestimmungen der §. 1 und 2. Absatz 5. der provis. Dienstesinstruction für die Finanz-Procuraturen vom 16. Februar 1855, welche Bestimmungen mit der durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 bezw. dessen Artikel I. ausgesprochenen Aufhebung des Patronates (Patentes) vom 5. November 1855 wieder volle Geltung erlangt haben, wie dieses auch durch den sämmtlichen Gerichten mitgetheilten Finanz-Ministerial-Erlass vom 28. October 1875 Z. 18876 ausdrücklich erklärt worden ist, dann im Hinblicke auf die h. Ministerial-Verordnung vom 14. Juli 1872, wonach die

Rechtsvertretung und Rechtsberathung sowohl der Verwalter des Kirchenvermögens als des Vermögens geistlicher Beneficien, insoferne es sich um die Integrität des Stammvermögens und nicht um die laufenden Vermögensnutznngen handelt, als auch der staatlichen Schulbehörden bezw. des von denselben verwalteten Volksschulfonds der Finanz-Procuratur zugewiesen ist und im Falle der Einleitung eines Rechtsstreites oder Einleitung (Einlassnng) in einen solchen nur nnter den §. 13. der erwähnten Dienstesinstructiou vorgezeichneten Bedingungen stattfinden kann . . . (s. oben) . . . und in Erwägung, dass der vorliegende auf die Erhaltung des Stammvermögens der Kirche zu M. abzielende Rechtsstreit vou der genannten Kirchenvorstehuug und dem f. b. Ordinariate nnter Ausserachtlassung obiger Vorschriften durch eiuen selbstgewählten Rechtsfreund eingeleitet wurde . . . eine solche Ausserachtlassung aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des Hofdecrets vom 22. Juni 1789 J. G. S. Nr. 1024 die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens zur Folge hat, das Urtheil . . sammt dem über die Klage gepflogenen Verfahren aufzuheben und die Znrückstellung der Klage an den Kläger zu Handen der Finanz-Procuratur in G. behufs eventueller Wiedereinbringung derselben unter gesetzlicher Vertretnng zu verordnen befundeu.« — Gegen diese Cassatiousverordnung wandte sich die Ortsgemeinde M. mit einer Revisionsbeschwerde an den k. k. obersten Gerichtshof, welcher mit Verordnung vom 22. Mai 1878 Z. 790 dieselbe zurückwies und dem Ob. L. G. auftrug, nach §. 20. der a. G. O. an die k. k. Statthalterei iu G. mit dem Ersuchen sich zu wenden, im Sinne des §. 13. der oft citirten Dienstesinstruction Vertreter für die betheiligten Fonde zu ernennen. — Die Entscheidungsgründe weichen in der Sache von jenen des Ob. L. G. nicht ab, es wäre denn, dass das vom Obergerichte angezogene Hofdecret vom 22. Juni 1789, als nicht hiehergehörig, unerwähnt blieb, obwohl ausdrücklich betont wird, aus deu angezogenen Ministerialerlässen folge, dass sowohl die gesetzliche Vertretung der klägerischen Pfarrkirche als jene der beklagten Schnlgemeinde »ausschliesslich« der k. k. Finanz-Procuratur zusteht. — Die k. k. Statthalterei erklärte in einer Note vom 1. August 1879 Z. 7635 »nicht iu der Lage zu seiu, dem gestellten Ansuchen zn entsprechen und für die an dem Rechtsstreite wegen des Schulhauses iu M. betheiligten Parteieu Rechtsvertreter zu ernennen, dass sie vielmehr in Ausübuug des nach §. 38. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über das Vermögen katholischer Kirchen, Pfründen uud geistlichen Institute ihr zusteheuden Oberaufsichtsrechtes der Kirche in M. bezw dem f. b. Ordinariate die *Genehmigung zur Weiterführung des Pro-*

cesses zu verweigern und einen nachträglichen Consens zur Einbringung der Klage aus dem Grunde nicht zu ertheilen finde, weil das bezügliche *Rechtsverhältniss* (s. oben S. 45) anders geartet ist, als es in dieser Klage dargestellt wurde, weil sohin in der Obsorge für die Integrität des Kirchenvermögens der legalen Vertretung der Kirche die Möglichkeit gewahrt werden müsse, falls dieser Gegenstand im administrativen Wege nicht geordnet werden sollte, allenfalls auch eine neue Klage einzubringen.« Daraufhin erklärte der oberste Gerichtshof mit Verordnung vom 2. December 1879 Z. 9826 das ganze Verfahren für aufgehoben und beauftragte das Ob. L. Gericht in der Kostenfrage zu erkennen. In letzterer Beziehung wurde erkannt, dass kein Theil schuldig sei, dem andern die Kosten zu ersetzen.

Endlich durch Erkenntniss vom 17. October 1877 Z. 3909 cassirte das Ob. L. G. Graz im Rechtsstreite der gegen die dasige Schulgemeinde auf Eigenthumsanerkennung klagenden, unter dem Patronate des st. Religionsfondes stehenden Pfarrkirche in S. das ganze Verfahren unter mit dem bereits Gesagten sich deckender Motivirung. Dabei wurde »die Klage nicht nur dem Kläger zu Handen der Finanz-Procuratur zurückgestellt, sondern unter Einem zur eventuellen Wiedereinbringung der Klage unter gesetzlicher Vertretung eine dreimonatliche Frist vom Tage der Rechtskraft gegenwärtiger Verordnung bestimmt.« — Der Revisionsbeschwerde der Schulgemeinde wurde vom obersten Gerichtshofe keine Folge gegeben, vielmehr die obergerichtliche Verfügung mit Verordnung vom 4. December 1879 Z. 12041 vollinhaltlich bestätiget. — Die k. k. Statthalterei *verweigerte* unterm 25. Februar 1880 Z. 2469 *den Consens* zur neuerlichen Einleitung des Processes.

Die *Kritik* der Gründe, worauf diese die Processfähigkeit der kirchlichen Institute negierenden ober- und oberstgerichtlichen Entscheidungen ruhen, liegt in den voraufgehenden, rein objectiv gehaltenen Ausführungen. Die den Geschäftskreis der Finanz-Procuratur regelnden Gesetze und Verordnungen wurden S. 23 ff. besprochen und wurde gezeigt, dass aus ihnen nur ein Anspruch der Kirche auf diese Vertretung gefolgert werden könne, nicht aber eine Beschränkung der Processfähigkeit derselben. — Des §. 64. a. G. O. und des Hofdecretes vom 4. Juni 1789 geschah S. 15 f. Erwähnung. Hier ist nur das Hofdecret vom 22. Juni 1789 noch kurz zu erörtern. Nach demselben »muss der obere Richter immer die Verhandlung sammt dem Urtheile aufheben und die Sache an die gesetzmässige Vertretung und den gehörigen Richter weisen, wenn ein nach

dem Gesetz der fiscalämtlichen Vertretung zugewiesener Rechtsstreit nicht von dem Fiscalamte, sondern von einem dazu nicht legitimirten Vertreter verhandelt oder nicht von dem den Fiscalgeschäften eigens zugewiesenen, sondern von einem unbefugten Richter entschieden worden ist.« Sowie die zweite Hälfte der Hypothese durch die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes des Fiscus hinfällig geworden ist, so kann die erste Hälfte des Satzes einen Anspruch auf absolute Geltung nicht erheben. *Nur dann* ist eine andere als die fiscalämtliche Vertretung als ungehörig zurückzuweisen, *wenn* dieselbe eine ausschliessliche und obligatorische ist; es wurde aber oben gezeigt, dass diesbezüglich zwischen Staatsgut und Kirchengut ein gewaltiger Unterschied bestand und sicher besteht und demnach kann auch aus diesem nur eine processualische Consequenz aussprechenden Hofdecrete schlechterdings nichts in Bezug auf die Processfähigkeit der kirchlichen Institute gefolgert werden. — Die übrigens nur einmal allegirten Hofkanzleidecrete von 1819 und 1825 wurden auf ihre Geltung S. 37 ff. eingehend geprüft, es zeigte sich, dass wenn auch in denselben die Forderung eines allgemeinen Klagconsenses zur Processführung der kirchlichen Institute enthalten wäre, nach der einmal erfolgten Aufhebung dieses Instituts absolut nicht mehr davon die Rede sein kann. Es wurde diese Forderung als mit dem System des österreichischen privaten wie öffentlichen Rechtes in Widerstreit stehend nachgewiesen. Uebrigens bieten auch die angeführten Beispiele der gerichtlichen Entscheidungen einen neuen Beweis, wie die Behauptung der obligatorischen Vertretung der Kirche seitens der Finanz-Procuratur mit der Forderung des antiquirten Klagconsenses innerlich zusammenhängt. — Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit einer bei *Mayrhofer* (Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, I, 1880, S. 458 i. d. A.) erwähnten Entscheidung vom 22. Mai 1878 erklärt, dass die *Schulorgane* auf die mit Min.-Verordn. vom 12. Juli 1872 denselben gewährte fiscalämtliche Vertretung nicht ohne höhere Genehmigung *verzichten* dürfen. Diese Entscheidung ist dann in der Sache begründet, wenn den einzelnen Schulräthen eine Autonomie nicht zukommt und insoferne die öffentliche Volksschule ein Staatsinstitut ist. Gerade daraus geht auch hervor, wie die Lage der kirchlichen Institute eine schlechtere wäre, als jene der Ortsschulräthe. Diese können durch von *ihren* Oberbehörden genehmigte Verzichte auf die fiscale Vertretung volle Processfähigkeit erhalten, die Kirchen aber bleiben verhaftet und sind nur der Consensverweigerung gewärtig. Die *Kirche* ist aber an sich und staatsgesetzlich *kein Staatsinstitut und steht mit dem Volks-*

schullehrerpensionsfonde und *den öffentlichen Fonden keineswegs auf derselben Linie.* — Der Werth der Berufung auf das Gesetz vom 7. Mai 1874 ergibt sich aus dem oben S. 39 f. gelieferten Nachweise, dass durch dessen Artikel I. eine Repristiuirung des früheren Zustandes und der einmal in Geltung geweseuen Hofdecrete nicht verfügt wurde und aus dem anderen, dass die Forderung eines politischen Klagconsenses dem berufenen §. 38. geradezu entgegen ist.

Auf den Umstand, dass die vier letztgenannten klägerischen Kirchen in einem öffentlichen Patronate stehen, ist in der Begründung der gerichtlichen Entscheidungen in keiner Weise Rücksicht genommen und *erscheint die Processfähigkeit sämmtlichen Instituten der katholischen Kirche in Oesterreich abgesprochen.* Es verschlägt auch wenig, dieselbe etwa einer gewissen Categorie von Kirchen zu gewähren, andern zu verweigern; um was es sich handelt, ist die Sache selbst: die Verweigerung der persona legitima standi in judicio. Der im letzten Abschnitte (VI.) geschilderte Widerspruch zwischen der Behauptung der Processunfähigkeit der kirchlichen Institute und dem Ganzen des österreichischen Rechtes ist dadurch vom Gebiete der Theorie ins Leben übersetzt, hat sehr greifbare Gestalt gewonnen und fordert dringend Beseitigung. — Eine Klärung thut unbedingt noth. Es ist nicht bekannt, ob der k. k. oberste Gerichtshof den Rechtssatz, dass die Kirche in Oesterreich processunfähig ist, nicht nur in sein Spruchrepertorium, sondern auch bereits in sein Judicatenbuch eingetragen hat. Die Möglichkeit einer Wendung der bisherigen Judicatur muss zugegeben werden, entzieht sich aber selbstverständlich jeder Berechnung. Sicher ist, dass durch die Aufnahme des einen diesbezüglichen Erkenntnisses in die Eingangs dieses Capitels erwähnte Sammlung demselben eine Publicität gegeben wurde, welche die Praxis der sämmtlichen Unter- und Obergerichte Oesterreichs in dem angedeuteten Sinne zu einer ziemlich einheitlichen gestalten wird. Die Kirchen werden von der Wohlthat einer freien Processführung durchweg ausgeschlossen sein.

Die Forderung des politischen Streitconsenses, die Behauptung der Processunfähigkeit der kirchlichen Institute ist im österreichischen Rechte nicht begründet. Das dürfte als Resultat der bisherigen Darstellung sich ergeben haben. Das Missverständniss, welches das Gegentheil behaupten liess, hat allem Anscheine nach seinen Ursprung in einer *irrigen Auffassung des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 28. October 1875* Z. 18876, dessen declaratorischer Charakter oben (S. 27) klargelegt wurde. Ebendort wurde die nicht zur Sache gehörende Begründung des Erlasses als eine schillernde und nicht

glückliche gekennzeichnet. Sie sollte geradezu verhängnissvoll werden. Jener Erlass ist nicht Gesetz, und wäre er es, so eignet der dort gegebenen Argnmentation keine Gesetzeskraft. Es mag peinlich sein, an dieser Stelle wiederholen zu müssen, dass nur der dispositive Theil der Gesetze Gesetz ist. Vor dem Erscheinen des genannten Erlasses nahmen die österreichischen Gerichte aller Instanzen die Processfähigkeit der kirchlichen Institute anzuerkennen keinen Anstand. Das bezeichnete Missverständniss muss beseitigt werden. Dazu bedarf es keines Gesetzes, da die Gesetze eben von einer solchen Beschränkung der kirchlichen Eigenberechtigung nichts wissen. Auch eine authentische Interpretation, als welche zn geben im Wirkungskreise der k. k. Ministerien gelegen ist, erscheint als nicht nöthig. Es genügt, ist aber andererseits ebenso nothwendig, dass ein Erlass des k. k. Justiz-Ministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen nnd des Miuisteriums für Cultns und Unterricht erkläre: dass die Vertretnng der kirchlichen Institute seitens der Finanz-Procuraturen keineswegs eine obligatorische sei, sondern wie aus Gründen verweigert auch nicht nothwendig immer angesucht werden müsse, ferner dass das Institut des Streitconsenses in der bestehenden Gesetzgebnng nicht begründet ist, daher um einen solchen anzusnchen die kirchlichen Organe ebensowenig verpflichtet sind, als die politischen Länderstellen einen solchen zu ertheilen oder zu verweigern berechtiget sind.

Ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich in etwas dazu beigetragen hätte, dass die Anschauungen über den in Rede stehenden Punct geklärt werden. Die praktischen Consequenzen hieraus zu ziehen, die Eigenberechtigung und Selbstständigkeit der Kirche in Bezug auf ihre privatrechtliche Stellung in Oesterreich zu wahren und derselben zur nnangefochtenen Geltung zu verhelfen, steht Anderen zu.

Graz, am 26. Juli 1881.

II.

Erkenntniss des kgl. bayer. Oberlandesgerichts München vom 9. April 1881,

die Hand- und Spanndienste der Kirchengemeinden zu Cultusbauten in den ehemal. fürst-bischöflich Freising'schen Gebietstheilen betr.

Mitgetheilt von Metropolitancapitular Frhrn. *v. Oberkamp* zu München.

(In den genannten Gebietstheilen besteht *keine* allgemeine Concurrenzpflicht der Gemeinden zu Cultusbauten mittels Hand- und Spanndienste. Die Anmerkungen zum Codex Maximil. bezeugen das entgegengesetzte Gewohnheitsrecht nur für das zur Zeit seiner Publication im Jahre 1756 zum Churfürstenthume Bayern gehörende Gebiet. Durch das fürstbischöfl. Patent vom Jahre 1758 können die erst später in Bayern erlassenen Gesetze, speciell das Concurrenzmandat vom 4. October 1780, nicht als im Fürstbisthum Freising recipirt betrachtet werden.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Oberlandesgericht *München* hat im III. Civilsenate, gebildet durch — —

in der Streitsache

Isen Pfarrgemeinde und

Mutzl Pfarrer in Isen, Kläger und Berufungsbeklagte, vertreten durch den kgl. Advocaten und Rechtsanwalt *Ditterich*,

gegen

den kgl. *Fiscus*, Beklagter und Berufungskläger, vertreten durch den kgl. Advocaten und Rechtsanwalt *Vorbrugg*,

wegen kircklicher Baulast

auf Grund der in der Sitzung vom 5. April d. J. gepflogenen Verhandlungen folgendes

Definitiv-Urtheil

erlassen:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urtheil des königlichen Landgerichts *München II.* vom dritten November achtzehnhundert und achtzig wird verworfen und fallen demselben die hiedurch veranlassten Kosten zur Last.

Thatbestand.

Durch Urtheil des königlichen Landgerichts *München II.* vom 3. November 1880 war ausgesprochen:

Der Beklagte ist schuldig, die Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung der Hand- und Spanndienste bezüglich der Pfarroekonomiegebände in Isen anzuerkennen, demgemäss auch diese Dienste bei Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes zu übernehmen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen zu ersetzen.

Dieses Urtheil, auf dessen Thatbestandsdarstellung und Entscheidungsgründe hier Bezug genommen wird, wurde dem kgl. Advocaten und Rechtsanwalte *Vorbrugg* als Vertreter des Beklagten am 20. November 1880 zugestellt.

Hiegegen legte der genannte Anwalt für den Beklagten das Rechtsmittel der Berufung ein. Berufungsact mit Ladung der Klagpartei zur Verhandlung hierüber in die Sitzung des III. Civilsenates des kgl. Oberlandesgerichtes *München* vom 12. Februar 1881 wurde dem kgl. Advocaten und Rechtsanwalte *Girisch* als Processbevollmächtigten der Klagspartei in der ersten Instanz am 20. December 1880 zugestellt.

In der Sitzung vom 12. Februar 1881 erschien für die Klagspartei der kgl. Advocat *Girisch* für den kgl. Advocaten *Ditterich* laut Vertretungsvollmacht vom 11. desselben Monats, für den Beklagten der kgl. Advocat *Vorbrugg* und wurde die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 5. April 1881 vertagt.

Schon unterm 20. December 1880 hatte der kgl. Advocat *Vorbrugg* einen vorbereitenden Schriftsatz eingereicht, dessen Inhalt hieher in Bezug genommen wird, und worin die in dem Berufungsact vom 18. December 1880 enthaltenen Bitte

unter Abänderung des gravirlichen Urtheils vom 3. November 1880 die gegen den kgl. Fiscus erhobene Klage kostenfällig abzuweisen,

begründet wird.

Advocat *Ditterich* hatte unterm 11. Februar 1881 eine Berufungsbeantwortung abgegeben, worin um Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Beklagten in die Kosten zweiter Instanz gebeten ist.

Unterm 30. März 1881 kam von dem kgl. Advocaten *Vorbrugg* ein weiterer vorbereitender Schriftsatz ein.

Dieser sowie die Berufungsbeantwortung der Klagpartei vom 11. Februar 1881 wurde wörtlich hieher bezogen.

In der Sitzung vom 5. April 1881 erschienen die oben bereits aufgeführten kgl. Advocaten *Girisch* und *Vorbrugg*, stellten die vorerwähnten Bitten und begründeten sie nach Massgabe ihrer vorbe-

reitenden Schriftsätze, wobei aus den adhibirten Acten des kgl. Generalcommissariats Freising die Pfarrei Isen betr. d. 1803 und 1804 und der Landesdirection in Bayern Wendung der Banfälle bei der Pfarrei *Isen* 1805 bis 1807,

der Acten der kgl. Regierung von Oberbayern Kammer der Finanzen den Zehentstadel in *Isen*,

der Acten der Regierung des Isarkreises Schul- und Armenfond nnd andere milde Stiftungen zu *Isen* betr.,

die von den beiden Anwälten schon in erster Instanz augezogenen, zum Theil abschriftlich zu den Acten übergebenen Producte sowie das Publicationspatent des Fürstbischofs Johann Theodor von Freising vom 18. August 1758, aus den erholten Acten des kgl. Obersten Landesgerichts die Sammlung der Statutar- und Provinzialrechte des Königreichs Bayern Band I. 1. II. b. und die vom Kreisarchive von Oberbayern herübergegebene, fürstbischöfliche Freising'sche Hofrathsordnung vom 12. März 1789
verlesen wurden.

Schlüsslich wurde die Sache zur Urtheilsverkündung in die Sitzung vom Samstag den 9. April 1881 vertagt.

Entscheidungsgründe.

Die erhobene Berufung richtet sich gegen ein Definitivurtheil; bei Erhebung derselben sind die Vorschriften der §§. 477 und 479. der Civil-Process-Ordnung gewahrt, sie ist daher formell zulässig, materiell jedoch nicht begründet. Präjudiziell für die Entscheidung des vorwürfigen Rechtsstreites ist die Frage, welches Gesetz zur Anwendung zu bringen ist.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass das churbayerische sogenannte Concurrenzedict vom 4. October 1780 zur Anwendung zu kommen hat, während die Klagspartei die Anwendbarkeit desselben bestreitet, wobei Seitens des Beklagten auf das Publicationspatent des Fürstbischofs Johann Theodor von Freising vom 18. August 1758 und die fürstbischöflich Freising'sche Hofrathsordnung vom 12. März 1789 Bezug genommen wird.

Nach dem vorerwähnten Publicationspatent wurde lediglich die unter Churfürst Maximilian Josef codificirte Gesetzgebung nämlich der bayerische Criminal- und Civilprocess, das bayerische Landrecht und das bayerische Strafgesetzbuch eingeführt, und darin keineswegs ausgesprochen, dass damit auch alle später noch zu diesen Gesetzbüchern zu erlassenden bayerischen Gesetze nnd Verordnungen im Gebiete des Fürstbisthums Freising Geltung haben sollten.

Es ergibt sich dieses unzweifelhaft aus der Einleitung des Patentes, welches dahin lautet:

»Es ist ohnehin allen Unsern Unterthanen wissend und bekannt, welcher gestalten Unseres Freundgeliebtesten Herrn Vötters Churfürst Maximilian in Bayern Liebd. mit grosser Mühe und Fleiss sowohl den Criminal- als Civilprocess in eine bessere Ordnung und vollständige Richtigkeit, nicht weniger auch die bayerischen Land-*Statuta*, und Gewohnheiten in eine leichtere und begreiflichere Gestalt bringen, und unter dato 7. September 1751, 14. December 1753 und 2. Januar 1756 in dem Lande publiciren lassen,« im Zusammenhalte mit dem weiteren Inhalte:

»Als haben Wir aus tragender Landesväterlicher Sorgfalt mit reiflicher Sach-Ueberlegung, so erwähnte Churbayerische Land-Statute sowohl in der Criminal- und Civil- und Gant als auch Landrechtordnung, damit sich sämmtliche Beamte und Unterthanen sicher danach zu richten und zu verhalten wissen, nach allem ihrem Inhalt und Begriff anzunehmen und zu recipiren Uns entschlossen. Setzen und verordnen demnach, dass solche Civil-, Criminal- und Landesordnungen in sämmtlichen Unsern ohnmittelbaren Hochstift Freising'schen Herrschaften und Ländereien genau beachtet, sowohl bei Hoch- als bei niedern Gerichten, in dennen vorfallenden Streit-Händeln darauf gesprochen und erkannt werden solle.«

Wenn auch in diesem Punkte als Grund der Einführung geltend gemacht wird, dass das fürstbischöflich Freising'sche Gebiet ganz von dem Churbayerischen Territorio umgeben und die vielfachen Beziehungen der beiderseitigen Unterthanen eine einheitliche Gesetzgebung wünschenswerth machen, so kann hieraus doch nicht, wie Beklagter meinte, gefolgert werden, dass der Fürstbischof von Freising sich seiner gesetzgebenden Gewalt wenigstens theilweise insoferne entäussert habe, dass von nun an — 1758 — alle in Bayern erlassenen Gesetze und Verordnungen von selbst auch im Freisingschen Gebiet Geltung haben sollten, weil in diesem Patente ausdrücklich diejenigen Gesetze bezeichnet sind, welche eingeführt werden wollten.

Es können mit der erwähnten codificirten bayerischen Gesetzgebung nur diejenigen bayerischen Verordnungen zu der fraglichen Gesetzgebung eingeführt betrachtet werden, welche bis zur Publication des Patentes — 18. August 1758 — erschienen waren, weil es jedenfalls Absicht des Fürstbischofes Johann Theodor war, diejenige

bayerische Gesetzgebung in seinen Landen einzuführen, welche damals in dem angrenzenden Churbayerischen Geltung hatten.

Wenn auch die künftig zu erlassenden Churbayerischen Verordnungen und Gesetze Geltung hätten haben sollen, so hätte dieses ausdrücklich im Patente ausgesprochen sein müssen. Da dieses nicht der Fall ist, so können auch alle spätern Gesetze nur Geltung haben, wenn sie ausdrücklich in Freising angenommen und daselbst publicirt sind.

Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch der §. 27. der Freising'schen Hofrathsordnung.

Dort heisst es nämlich: »dass die Hofräthe nach Vorschrift der von Unserem höchsten und hochseligen Herrn Vorfahren angenommenen bayerischen Landesgesetzen zu Werke zu gehen haben.«

Hiernach ist es den Hofräthen nicht zur Pflicht gemacht, überhaupt nach den in Bayern geltenden Gesetzen zu judiciren, sondern nur nach jenen, welche von den Fürstbischöfen in Freising angenommen worden sind.

Nachdem ein Nachweis dafür nicht vorliegt, dass das Concurrenzedict von 1780 in Freising speciell angenommen und publicirt wurde, auch in dem Besitzergreifungspatente bezüglich des Fürstbisthumes Freising vom 20. November 1802 die Gesetzgebung und die Gesetzesanwendung mit keiner Silbe erwähnt ist, so erscheint die Anwendung des mehrerwähnten Concurrenzedictes im vorliegenden Falle ausgeschlossen, weil *Isen* unbestrittenermassen zum Fürstbisthum Freising gehörte, und mit diesem erst 1802 an die Krone Bayern kam.

Es führt zwar *Roth* Bd. I. S. 31. an, dass die Einführung des bayerischen Rechts in den voraufgeführten Gebietstheilen, wozu auch Freising gezählt ist, auch die für dasselbe seit 1756 erlassenen Novellen umfasst; allein diese Ansicht kann in dieser Allgemeinheit als richtig nicht anerkannt werden, soweit es das ehemalig fürstbischöflich Freising'sche Gebiet betrifft.

Es ergibt sich dieses aus den Allegat; Roth beruft sich nämlich auf ein Urtheil des obersten Gerichtshofes, abgedruckt im Band XXII. der Blätter für Rechtsanwendung S. 567.

In dem hier berührten Falle handelt es sich um die Einführung der bayerischen Gesetze im Herzogthum *Neuburg*, welche durch Patent vom 2. December 1778 erfolgte, und hier geht die Ansicht des obersten Gerichtshofes dahin, dass alle Novellen, die bis zum Einführungstermine erschienen waren, Geltung haben sollten, weil die Absicht der Regierung jedenfalls dahinging, das Landrecht in ihren

neuen Gebietstheilen so einzuführen, wie es in den übrigen Gebietstheilen Geltung hatte und dann weil diese Novellen unter dem bayerischen Rechte mit verstanden werden müssen.

Nun wurde das bayerische Landrecht, wie bereits oben erwähnt, nicht durch eine Verfügung der bayerischen Regierung bei Acceptation des Freising'schen Gebietes eingeführt, sondern dasselbe kam in Folge specieller Einführung eines Fürstbischofes von Freising zur Geltung, wobei noch zu bemerken ist, dass Roth von dem Publicationspatent von 1758 gar keine Kenntniss hatte, sondern nur die Hofrathsordnung von 1789 anführt, die nur im Zusammenhalte mit dem Publicationspatent richtig aufgefasst werden kann.

Wenn das Untergericht zur Begründung der Ansicht, dass das Concurrenzedict zur Anwendung zu kommen hat, sich auf *v. Völderndorff* Gesetzesstatistik beruft, so liegt hier ein Missverständniss dieses Autors vor, da derselbe sich ganz im Sinne des vorerwähnten oberstrichterlichen Urtheils ausspricht, also bei späterer Einführung des Landrechtes für alle bis dahin erschienenen Novellen gesetzliche Geltung vindicirt.

Es fragt sich hierauf weiter, ob das bayerische Landrecht selbst eine Bestimmung enthält, dass bei allen Cultusbauten die Pfarrgemeinde Hand- und Spanndienste zu leisten habe.

Der Gesetzestext enthält hierüber gar keine Bestimmung. Nur die Anmerkungen sprechen in Thl. I. cap. VII. §. 42. davon.

In Ziffer 7. heisst es, dass die Kirchen zunächst aus eigenen Mitteln unterhalten werden müssen; fehlen die dazu nöthigen Mittel, so kommt es bei Pfarr-Gotteshäusern auf die Concurrenz an, also und dergestalten, dass vi Concil. Trid. zuvörderst den Kirchenpatron und alle Jene, welche von den Kircheneinkünften participiren, sodann aber auch Die von der Pfarrgemeinde das Ihrige mit beizutragen haben.

Bezüglich der Letzteren heisst es weiter: »es pflegt ferner die Pfarrgemeinde auf dem Lande selten oder gar nicht mit Geld, sondern nur mit Hand- und Ross-Scharwerk zu concurriren« und dann ist bezüglich der Pfarrhöfe gesagt, dass es mit denselben dieselbe Beschaffenheit hat, wie mit den Pfarrkirchen selbst, es sei denn, dass der Pfarrer oder Beneficiat selbst im Stande wäre, von den eigenen Einkünften seiner Pfarre oder Pfründe die nöthige Baureparation *salva congrua* wohl bestreiten zu können.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob hiernach die Verpflichtung der Pfarrgemeinde zu Hand- und Spanndiensten bei allen Baufällen angenommen werden kann, oder aber nur dann, wenn die Pfarrge-

meinde in einem Falle als concurrenzpflichtig erscheint: so viel steht fest, dass durch die Einführung des bayerischen Landrechts im Fürstenthum Freising eine Bestimmung über die kirchliche Banlast und namentlich über die Verpflichtung der Pfarrgemeinden zu Hand- und Spanndiensten nicht getroffen wurde, da, wie bemerkt, der Gesetzestext hierüber schweigt und die Anmerkungen mit Gesetzeskraft nicht versehen sind.

Freilich lässt sich nicht verkennen, dass bezüglich der Hand- und Spanndienste in den Anmerkungen ein Gewohnheitsrecht constatirt ist, aber nur für die damaligen churbayerischen Länder.

Dass ein gleiches Recht auch im Fürstenthum Freising bestand, können die Anmerkungen zum bayerischen Landrecht nicht feststellen, da ihr Verfasser als churbayerischer Kanzler sich nur berufen fühlen konnte, zu constatiren, was in seinem Lande Rechtens war.

Es meint zwar der Vertreter des Berufungsklägers, dass ein gleiches Gewohnheitsrecht als im Fürstenthume Freising geltend angenommen werden müsse, weil dieses zum bayerischen Kreise gehörte.

Es mag nuuntersucht bleiben, ob letztere Anfstellung richtig ist oder nicht; denn die Kreiseintheilung im alten deutschen Reiche hatte nur in staatsrechtlichen Fragen Bedeutung, schuf aber keineswegs auf dem Gebiete des Privatrechts eine Gemeinschaftlichkeit, wie dieses z. B. die mannigfaltige Gesetzgebung im ehemaligen schwäbischen Kreise zur Genüge zeigt.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass die Frage, ob die Pfarrgemeide *Isen* bei den Pfarrgebäuden Hand- und Spannpflichtig ist, nach gemeinem deutschen Rechte zu entscheiden ist.

Als positives Recht bezüglich der kirchlichen Banlast hat hier das Conc. Trid. zu gelten, welches in sess. XXI. cap. VII. bestimmt, dass zur Herstellung der kirchlichen Bauten zunächst das Kirchenvermögen, wenn kein solches vorhanden, der Patron und alle Jene, welche irgend Einkünfte aus dem Kirchenvermögen beziehen und erst wenn auch solche fehlen sollten, die Kirchengemeinde beizuziehen sind, ohne dass hiebei irgend ein Theil der Baukosten ausgeschieden wäre, vielmehr die ganze Baulast in obiger Weise vertheilt.

Nach diesen positiven gesetzlichen Bestimmungen ist also eine Verpflichtung der Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, wenn die primäre oder sekundäre Baupflicht anzurufen ist, nicht gegeben.

Es kann sich nur fragen, ob sich nicht in dieser Beziehung eine allgemeine deutsche Rechtsgewohnheit gebildet hat und diese Frage ist zu verneinen.

Von Bedeutung ist, dass die Kirchenrechtslehrer in dieser Frage nicht übereinstimmen; und wenn auch vielfach constatirt ist, dass bei den Cultusbauten die Gemeinden mit Hand- und Spanndiensten concurrirten, so fehlen doch positive Anhaltspunkte dafür, dass und ob diese Leistungen auch in der Meinung vorgenommen wurden, einer Verpflichtung nachzukommen.

Auf der andern Seite lassen sich noch viele Gründe für derartige Leistungen anführen.

Zunächst kann den Einzelnen sein religiöses Gefühl ein Werk zur Ehre Gottes zu fördern, zu derartigen Leistungen bestimmt haben; in anderen Fällen können Grundbarkeitsverhältnisse gegenüber dem Baupflichtigen Veranlassung zu den gemachten Leistungen gegeben haben.

So lange es nicht möglich ist, den Grund derartiger Leistungen zu bestimmen, kann auch die Existenz eines Gewohnheitsrechtes nicht festgestellt werden.

Gegen die Annahme eines solchen spricht aber vor Allem der Umstand, dass man die Frage bald in oder auf dem Wege der positiven Gesetzgebung zu regeln gezwungen war, wozu keine Veranlassung gegeben gewesen wäre, wenn ein allgemeingültiges Gewohnheitsrecht bestanden hätte.

In diesem Sinn hat sich auch der oberste Gerichtshof in einem Plenarbeschlusse vom 12. November 1855 ausgesprochen.

Nachdem im vorliegenden Falle die Baupflicht des kgl. *Fiscus*, sei es als primäre, sei es als secundäre, unbestritten feststeht und in diesem Falle gemäss des zur Anwendung kommenden gemeinen deutschen Rechtes ihm die Bestreitung sämmtlicher Baukosten obliegt, also die Pfarrgemeinde als Hand- und Spanndienstpflichtig nicht erachtet werden kann, erweist sich das untergerichtliche Urtheil gerechtfertigt, und musste daher die hiegegen eingelegte Berufung verworfen werden, in Folge dessen dem Berufungskläger nach §. 92. der C. P. O. die Kosten dieses ohne Erfolg eingewendeten Rechtsmittels zur Last fallen.

III.

Erkenntniss des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. August 1881,

die Bauconcurrenzpflicht von Kirchenstiftungen zu gemeinschaftlichen Schul- und Messnerhäusern betr.

Mitgetheilt von Metropolitancapitular Frhrn. v. *Oberkamp* zu München.

(Die Kirchenstiftung ist nicht concurrenzpflichtig zu einem für den Schulzweck bestimmten Anbau an ein gemeinschaftliches Schul- und Messnerhaus; die Churfürstl. Geistliche Rathsordnung vom 25. April 1783 ist hier nicht massgebend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Sache, betreffend die Erweiterung des Schul- und Messnerhauses in Gündlkofen, hier Bauconcurrenz der Kirchenstiftung dortselbst, beschliesst der kgl. Verwaltungsgerichtshof auf Grund der in öffentlicher Sitzung vom 22. Juli 1881 gepflogenen Verhandlung in III. Instanz:

1. Auf die Beschwerde der Kirchenverwaltung Gündlkofen vom 19. November v. J. sei die Entschliessung der kgl. Regiernng von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 2. dess. Mts. dahin abzuändern, dass die Kirchenstiftung Gündlkofen *nicht* schuldig sei, zu den Kosten für den projectirten Schulhaus*anbau* dortselbst zu concurriren.

2. Die Gemeinde *Tondorf* habe die Gebühren für das Verfahren dieser Instanz zu tragen und sei die Gebühr für gegenwärtigen Bescheid auf zwanzig Mark festzusetzen.

Die Kosten der Parteivertretung seien den Betheiligten zur Selbsttragung zu überweisen.

Entscheidungsgründe.

Das Schul- und Messnerhaus in Gündlkofen wurde im Jahre 1855 neuerbaut. Von den Baukosten wurde damals die Hälfte von dem Schulsprengel, welcher aus den Gemeinden *Gündlkofen* und *Tondorf*, dann der Ortschaft *Hiddersdorf*, Gemeinde gleichen Namens, und der Ortschaft *Gündlkoferau*, Gemeinde *Münchnerau*, besteht, übernommen, die andere Hälfte aber wegen Insufficienz der Kirchenstiftung Gündlkofen aus der Diöcesanstiftungsconcurrenzkasse gedeckt.

Das vorhandene Lehrzimmer reicht nun für die grosse Kinderzahl nicht mehr aus und beantragte deshalb die Schulsprengelvertretung, das zum Schulhause gehörige Nebengebäude abzubrechen und auf dem dadurch gewonnenen Platze an das bisherige Schulhaus, das möglichst zu verbessern und zweckdienlich einzurichten wäre, einen Anbau zu führen, der zu ebener Erde die Oeconomieräume und über einer Stiege einen zweiten Lehrsaal für hundert Kinder und zwei Zimmer für einen Schulgehilfen enthalten solle.

Mit Entschliessung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 10. April 1880 wurde das bezügliche Bauobject schulaufsichtlich genehmigt und dabei hinsichtlich die Kostenfrage bemerkt:

»Das Schulgebäude in Gündlkofen ist zugleich Schul- und Messnerhaus und steht im gemeinschaftlichen Eigenthum der Kirchenstiftung und Schulgemeinde. Die Concurrenzpflicht zu den Baukosten hat sich daher gemäss Ziff. 9. der geistlichen Rathsinstruction vom 25. April 1783 zu bemessen, wonach diese Kosten je zur Hälfte von der Schulgemeinde und der Kirchenstiftung, im Falle ihrer Unvermöglichkeit aber von der Kirchengemeinde subsidiär zu decken sind.«

Die Kosten sind veranschlagt auf 8000 M. in Baarem und 1400 M. für Hand- und Spanndienste. Von vorbezeichneter Regierungsentschliessung in Kenntniss gesetzt, erklärte die Kirchenverwaltung Gündlkofen mit Eingabe vom 19. April v. J. und zu amtlichem Protocolle vom 8. Juni v. J., dass die geistliche Rathsinstruction von 1783 auf den vorwürfigen Fall, in welchem lediglich zu Schulzwecken, nämlich zur Gewinnung eines weiteren Lehrsaales und einer Wohnung für eine zweite Lehrkraft gebaut werden solle, keine Anwendung finden könne, dass die Kirchenverwaltung über die beabsichtigten baulichen Aenderungen noch gar nicht einvernommen worden sei und eventuell auf Grund des Miteigenthumsrechtes, welches der Kirchenstiftung am Schul- und Messnerhause, sowie des alleinigen Eigenthums, welches derselben an dem in Folge der Erweiterung des Hauses zu überbauenden Gartengrund zustehe, gegen den vorhablichen Bau protestire, und dass endlich die Kirchenstiftung auch die Mittel nicht habe, irgend welche Concurrenz zu leisten, die Sache desshalb eigentlich die Kirchengemeinde angehe.

Die Kirchengemeinde *Gündlkofen* ist mit dem Schulsprengel nicht congruent, sie besteht vielmehr aus den zum Schulsprengel gehörigen Ortschaften mit Ausnahme der einen eigenen Pfarrsprengel bildenden Gemeinde *Tondorf*, dann aus den Ortschaften *Reichersdorf*,

Prielgried und *Kehlhof*, von der Gemeinde *Attenhausen* und *Wendlöd* von der Gemeinde *Widdersdorf*. Als Vertreterin der Kirchengemeinde machte die Kirchenverwaltung *Gündlkofen* in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der einzelnen eingepfarrten Gemeinden und Ortschaften zu amtlichem Protocolle vom 8. Juni 1880 geltend, dass der projectirte Erweiterungsbau ausschliesslich für Bedürfnisse der Schule erforderlich sei, das Schul- und Messnerhaus in seinem gegenwärtigen Stande den Bedürfnissen des Messners vollständig genüge und dass daher weder ein Rechts- noch ein Billigkeitsgrund bestehe, die Kirchengemeinde zur Beitragsleistung in Anspruch zu nehmen.

Die Gemeinde Tondorf besteht dagegen inhaltlich desselben Protocolls auf der bereits in der Regierungsentschliessung vom 10. April v. J. ausgesprochenen Concurrenzpflicht der Kirchenstiftung und subsidiär der Kirchengemeinde Gündlkofen.

Ein in dem mehrbezeichneten Protocolle vom 8. Juni v. J. niedergelegter Vorschlag der Kirchenverwaltung Gündlkofen, dem Schulbedürfnisse durch einen besonderen Bau gerecht zu werden, erhielt die Billigung der kgl. Regierung nicht, vielmehr inhärirte letztere mit Entschliessung vom 1. August v. J. ihrer früheren Entschliessung vom 10. April v. J.

Am 16. August v. J. erliess das kgl. Bezirksamt Landshut Beschluss dahin, dass die Kirchengemeinde Gündlkofen schuldig sei, zu den Kosten für die Erweiterung des Schul- und Messnerhauses dortselbst im Anschlage von 9,400 M. die Hälfte beizutragen. Das kgl. Bezirksamt gründete hiebei seine Zuständigkeit auf Art. 10. Ziff. 19. des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 und §. 50. der Allerh. Formationsverordnung vom 17. December 1825 und ging sachlich von der Erwägung aus, dass die angeordnete Erweiterung des Schul- und Messnerhauses in Gündlkofen nicht ausschliesslich durch das Bedürfniss der Schule nothwendig geworden sei, vielmehr durch dieselbe auch die bisherige höchst ungenügende Wohnung des Lehrers und Messners eine Vergrösserung finde, dass hiernach die geistliche Rathsinstruction vom 25. April 1783 allerdings anwendbar erscheine, dass ferner die Kirchenstiftung Gündlkofen notorisch nicht im Stande sei, die sie treffende Kostenhälfte aufzubringen und demzufolge die Kirchengemeinde für die Verbindlichkeit der Kirchenstiftung einstehen müsse.

Gegen den bezirksamtlichen Beschluss, welcher der Kirchenverwaltung Gündlkofen am 21. August v. J. zugestellt wurde, erhob letztere für die Kirchenstiftung und die Kirchengemeinde unter dem

2. praes. 3. September v. J. Beschwerde zur kgl. Regiernng von Niederbayern, Kammer des Innern, mit der Bitte, den erstinstanziellen Beschluss aufzuheben und die Kirche und Kirchengemeinde Gündlkofen von der Concnrrenz zu dem Erweiterungsbaue zu befreien und beziehungsweise frei zu erhalten. Zur Begründung der Beschwerde ist geltend gemacht, dass einmal die Kirchenverwaltung ihre Zustimmung zur Verwendung des bisherigen Schulhauses und des der Kirchenstiftung gehörigen Gartens zn einem Erweiterungsbau verweigert habe nnd noch verweigere, soferne nicht Kirche und Kirchengemeinde concurrenzfrei bleiben, solche Verwendnng daher eine Vergewaltigung des Kirchengutes in sich schliessen würde, und dass ferner die Wohnnng des Lehrers und Messners in Gündlkofen, welche erst 1855 neu erbaut worden sei, durchaus entsprechend und genügend erscheine, der Erweiterungsbau aber lediglich durch die Bedürfnisse der Schule veranlasst sei.

Mit der hierauf erfolgten Entschliessung der genannten Kreisstelle vom 2. November v. J. wurde nun die Beschwerde der Kirchenverwaltung Gündlkofen, insoweit damit die *Freisprechung* der *Kirchenstiftung* von der Concurrenz zu den Kosten der dortigen Schul- und Messuerhauserweiterung bezweckt wird, als begründet nicht erachtet und desshalb unter Bestätigung der bezüglichen Entscheidung des angefochtenen erstinstanziellen Beschlusses abgewiesen, dagegen dieser Beschluss, insoweit sich derselbe mit der subsidiären Baupflicht der Kirchengemeinde Gündlkofen befasst und solche als ausschliessend zn Recht bestehend erkannt hat, ausser Wirksamkeit gesetzt. In den Entscheidungsgründen dieser Entschliessung ist angeführt: das Schulgebäude in Gündlkofen, welches als Eigenthum der dortigen Kirchenstiftung und Schulgemeinde anerkannt sei, diene dem Zwecke des Unterrichts und der Wohnung des Lehrers und Pfarrmessners und sei somit als Schul- und Messnerhaus im Sinne der Bestimmungen in Ziff. 8—10. der geistlichen Rathsinstruction vom 25. April 1783 zu erachten. Diesen Bestimmungen zufolge, welchen für die älteren Landestheile des Königreichs die Kraft öffentlichrechtlicher Vorschriften zukomme, seien die Kirchenstiftungen verpflichtet, die Baulast bei Schul- nnd Messnerhäusern zur Hälfte zu bestreiten, und zwar ohne Unterschied, durch welchen Anlass im einzelnen Falle das Baubedürfniss hervorgerufen werde. Ueber die Nothwendigkeit der Erweiterung des Schul- und Messnerhauses in Gündlkofen und über die Art der Ausführung habe die kgl. Regierung bereits rechtskräftig entschieden. Die Erweiterung diene auch nicht den Schulzwecken allein, sondern gewähre auch Abhilfe hinsichtlich der sehr

beschränkten Wohnung des Lehrers und Messners. Die Kirchenstiftung Gündlkofen könne sich also der Verpflichtung zur Baucouncurrenz nicht entschlagen. Was dagegen die Baupflicht der Kirchengemeinde betreffe, so komme in Betracht, dass für die secundäre Baupflicht an Schul- und Messnerhäusern die für Kirchen und Pfarrhofbauten massgebenden Concurrenzvorschriften gelten und dass diese subsidiäre Baupflicht an Cultusgebäuden im Allgemeinen und nach ihrem ganzen Umfange civilrechtlicher Natur sei.

Die bezügliche Regierungsentschliessung wurde der Kirchenverwaltung und Schulsprengelvertretung Gündlkofen am 9. November v. J. zugestellt. Am 19. dess. Mts. erhob nun die Kirchenverwaltung Gündlkofen Beschwerde an den kgl. Verwaltungsgerichtshof, welche am 21. ejusd. in den Einlauf der mehrgenannten Kreisregierung gelangte und in welcher unter Wiederholung der in der Beschwerde vom 2. September v. J. geltend gemachten Gründe gebeten wird, die Abweisung des Recurses gegen die I. Instanz sammt der dabei zweitinstanziell bestätigten Entschliessung der I. Instanz zu kassiren und die Pfarrkirchenstiftung Gündlkofen von der Concurrenz zum *Erweiterungsbaue* des *Schul- und Messnerhauses* dortselbst freizusprechen mit allen Consequenzen dieser Freisprechung. Eine weitere Ausführung der Beschwerde vom 27. Januar l. J. gelangte am 4. Februar l. J. unmittelbar in den Einlauf des kgl. Verwaltungsgerichtshofes. In der öffentlicen Sitzung vom 22. Juli l. J. kam die Sache zum Aufrufe. Von den nachweislich geladenen Betheiligten hatten sich für die Kirchenverwaltung Gündlkofen der dortige Pfarrer *Ludwig Bensen* unter Beistandschaft des kgl. Advocaten Dr. *Hermannseder* von hier und für die Gemeindeverwaltung *Tondorf* der mit Vollmacht versehene Bauer *Simon Schober* von *Unterlenghart* eingefunden. Nachdem der bestellte Referent, Rath Dr. *Groh* über die Actenlage Bericht erstattet hatte, führte der vorgenannte kgl. Rechtsanwalt zur Begründung der Beschwerde Folgendes aus: Die geistliche Rathsinstruction von 1783 spreche in ihrer Ziffer 9. nur eine Verpflichtung der Gemeinde aus und habe keinesfalls eine neue Belastung der Kirche schaffen wollen.

Zur Zeit des Erlasses der geistlichen Rathsinstruction habe sich die Benützung der Messnerhäuser zu Schulzwecken entweder auf ein precarium oder eine Servitut oder Miteigenthum gestützt. Die geistliche Rathsinstruction habe diese Verhältnisse ordnen wollen und die Hälfte der Kosten den Gemeinden überbürdet. Dieselbe habe damit lediglich eine Entlastung, keine Belastung des Kirchenvermögens beabsichtigt.

Uebrigens sei damals schon nach den Bestimmungen des bayerischen Landrechts eine Veräusserung des Kirchenvermögens ohne Consenz der geistlichen Obrigkeit unzulässig gewesen; schon desshalb könne dem Gesetzgeber keine solche Absicht imputirt werden. Wäre die geistliche Rathsinstruction in dem Sinne der Regierung auszulegen, so würde man nicht unterlassen haben, im Schuldotationsgesetze von 1861 eine entsprechende Bestimmung zu treffen. Die geistliche Rathsinstruction handle ferner nur von der Unterhaltung der Schul- und Messnerhäuser. Ein Erweiterungsbau sei aber keine Reparatur mehr, sondern ein Neubau.

Jedenfalls könnte von einer Beitragsleistung der Kirchenstiftung nur dann die Rede sein, wenn die Erweiterung auch für das Messnerhaus nothwendig wäre. Dies stehe noch nicht fest. Insbesondere könne die Regierungsentschliessung vom 10. April 1880 der Kirchenstiftung gegenüber keine Rechtskraft äussern, denn diese sei vor Erlass der Entschliessung nicht gehört; auch sei ihr die Entschliessung nicht zugestellt worden. Die Erweiterung für den Schulgehilfen könne nicht als Erweiterung des Messnerhauses in Betracht kommen, da jener nicht Messner sei. Jedenfalls könnte der Schulsaal nie als Messnerhaus betrachtet werden und es würde daher äussersten Falls die Hälfte der Kosten für die Schulgehilfenwohnung in Frage kommen.

Selbst wenn die geistliche Rathsinstruction in dem von der Regierung angenommenen Sinne erlassen wäre, würde sie doch durch das Concordat und die II. Verfassungsbeilage, mit welchen Gesetzen sie in Widerspruch stehe, wieder aufgehoben worden sein. Auch aus der Gemeinschaftlichkeit des Gebrauches könne keine Baupflicht der Kirchenstiftung abgeleitet werden, ob man ein precarium, eine Servitut oder ein Miteigenthum annehme. Wer könne die Kirchenstiftung hindern, ihren Antheil einfach zu derelinquiren?

Bei der Erweiterung des Schul- und Messnerhauses werde ein Grund mitverwendet, an dem der Kirchenstiftung unbestritten das Alleineigenthum zustehe. Diese Verwendung würde eine Expropriation involviren. Die Kirchenverwaltung habe zwar erklärt, diesen Grund abzulassen, aber nur unter der Bedingung, dass sie von den Kosten des Baues befreit bleibe. Abgesehen von der Nichterfüllung der Bedingung, habe diese Erklärung im Hinblicke auf Art. 14. des Notariatsgesetzes keine rechtliche Giltigkeit. Im Uebrigen beziehe er sich auf die im »Archive für katholisches Kirchenrecht« im ersten Hefte dieses Jahrgangs über die hier einschlägigen Fragen erschienene Abhandlung und stelle den Antrag, die Entscheidung der

kgl. Regierung aufzuheben und auszusprechen, dass die Kirchenstiftung Gündlkofen nicht schuldig sei, an den Kosten des Erweiterungsbaues zu participipen. Pfarrer *Bensen* betonte hierauf wiederholt, dass die Regierungsentschliessung vom 10. April der Kirchenverwaltung nicht zugestellt worden sei und daher nicht habe rechtskräftig werden können. Der Vertreter der Gemeinde Tondorf machte geltend, dass die Regierungsentschliessung vom 2. November der Gemeinde Tondorf nicht eröffnet worden sei und beantragte, die Beschwerde zu verwerfen.

Der kgl. Oberstaatsanwalt gab sodann folgendes Gutachten ab:

Sein Gutachten stimme zwar mit dem Antrage des Vertreters der Kirchenverwaltung Gündlkofen überein. Aber den Argumentationen desselben könne er nicht unbedingt beitreten; insbesonders bezüglich der Auseinanderhaltung von Neu- und Unterhaltungsbauten, denn der Wiederaufbau eines baufälligen Gebäudes gehöre auch zur Unterhaltung; ebenso, dass bei zulässigen Expropriationen immer ein notarieller Vertrag nothwendig sei.

Ueber die Frage, ob das Messnerhaus eine Erweiterung erfordere, sei keine Instruction gepflogen worden und müssten aus diesem formellen Grunde die beiden Entscheidungen aufgehoben werden. Allein hiezu werde es gar nicht kommen. Es drehe sich um die Errichtung einer zweiten Schulstelle und da könne nicht die geistliche Rathsinstruction in Anwendung gebracht werden, sondern nur das Schuldotationsgesetz.

Wenn die geistliche Rathsinstruction den Gemeinden die Hälfte der Baukosten für Schul- und Messnerhäuser überbürdet habe, könne daraus nicht gefolgert werden, dass die Kirchenstiftung verpflichtet sei, zu allen Schulzwecken beizutragen, wenn das Schulhaus zugleich Messnerhaus sei. Vielmehr haben hier lediglich die Gemeinden nach dem Schuldotationsgesetze einzutreten. Nicht der Kirche sei durch jene Bestimmung der geistlichen Rathsinstruction eine Verpflichtung für Schulzwecke auferlegt worden, sondern der Gemeinde für die Messnerhäuser, wenn in denselben zugleich Schulzwecke verfolgt werden. Er begutachte desshalb, definitiv dahin zu erkennen, dass die Kirchenstiftung Gündlkofen von der Beitragsleistung zum Erweiterungsbau des Schul- und Messnerhauses zu entbinden sei.

Der von der kgl. Regierung ausgesprochene Vorbehalt des Civilrechtsweges hätte nur eine Bedeutung, wenn ausser der Kirchenstiftung und Kirchengemeinde andere Baupflichtige, wie Dezimatoren vorhanden wären. Dagegen sei die Verpflichtung der Kirchenge-

meinde, für die Kirchenstiftung einzutreten, wenn kein Kirchenvermögen da sei, rein administrativer Natur.

Die Würdigung der Sache führt zu Nachstehendem:

1. Die Kirchenverwaltung Gündlkofen hat Beschwerde erhoben, weil der dortigen Kirchenstiftung durch die angefochtene Regierungsentschliessung vom 2. November v. J. vom öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte aus die Verbindlichkeit auferlegt worden ist, zu den Kosten der Schul- und Messnerhaus-Erweiterung in Gündlkofen zu concurriren. Der Gegenstand der Beschwerdeführung ist somit eine Angelegenheit, deren letztinstanzielle Würdigung gemäss Art. 10. Ziff. 19. des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes etc. betreffend, in die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes fällt.

2. Zur Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen und insbesondere auch für die Beschaffung ausreichender Schullocale sind der Regel nach gemäss Art. 1. und 7. des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 die politischen Gemeinden und beziehungsweise Schulsprengel verpflichtet. Abweichend von dieser gesetzlichen Regel beansprucht nun in vorwürfigem Falle, in dem die Erweiterung des Schulhauses in Gündlkofen in Frage steht, die zum Schulsprengel Gündlkofen gehörige Gemeinde Tondorf eine theilweise Befreiung des Schulsprengels von der ihm obliegenden Verpflichtung mit der Behauptung, dass das Schulhaus in Gündlkofen zugleich Messnerhaus und desshalb nach den Bestimmungen in den §§. 8 und 9. der Instruction für den vormaligen churfürstlichen geistlichen Rath vom 25. April 1783 die Kirchenstiftung und eventuell Kirchengemeinde Gündlkofen schuldig sei, die Hälfte der Erweiterungskosten zu übernehmen. Der Anspruch der Gemeinde Tondorf wurde Seitens der Kirchenverwaltung Gündlkofen als Vertreterin der dortigen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde abgelehnt, von der Vorinstanz jedoch in der Richtung gegen die Kirchenstiftung vom öffentlich rechtlichen Gesichtspunkte aus für begründet erkannt.

3. Es steht unbestritten fest, dass mit dem Schuldienste in Gündlkofen der Messnerdienst verbunden und das dortige Schulhaus zugleich Messnerhaus ist.

Messnerhäuser sind nun, wie dies vom obersten Gerichtshofe anerkannt ist

— Vergleiche Erkenntniss vom 9. December 1868, Blätter für Rechtsanwendung II. Ergänzungsband S. 369 —

auch nach bayerischem Rechte als Accessorien der Kirchen, zu wel-

chen sie gehören, zu betrachten und sind demzufolge für die Unterhaltung der Messnerhäuser dieselben Grundsätze massgebend, wie für die Unterhaltung der Kirchen selbst. Wenn daher die oben angeführte geistliche Rathsinstruction in ihren §§. 8 und 9. bestimmt: »blosse Messnerhäuser werden vom Kirchenvermögen alleinig unterhalten, bei Schul- und Messnerhäusern zugleich haben die Gemeinden die halben Unkosten in Ansehung der Schule beizutragen,« hat sie nicht eine neue Baupflicht des Kirchenvermögens geschaffen, sondern vielmehr lediglich die Concurrenzpflicht der *Gemeinde* in Bezug auf die Schule statuirt und im Wege öffentlich-rechtlicher Norm das Concurrenzverhältniss zwischen Kirchenvermögen und Gemeinde für den Fall geregelt, dass das Messnerhaus zugleich Schulhaus ist. Der bezüglichen Bestimmung liegt offenbar der Gedanke zu Grunde, dass der Schullehrer als solcher der Gemeinde und wenn er zugleich Messner ist, auch der Kirche Dienste leiste und dass desshalb auch Gemeiude und Kirche zugleich für Herstellung der Wohnung des Lehrers und der Schulstube zu sorgen haben.

Das Schul- und Messnerhaus in Gündlkofen dient nun zwar in angedeuteter Weise den Zwecken der Kirche und Gemeinde dortselbst; allein es darf nicht übersehen werden, dass es sich im vorwürfigen Falle — von geringen Verbesserungen der Lehrerswohnung abgesehen — gar nicht um die Unterhaltung *dieses* Schul- und Messnerhauses handelt, sondern um einen Bau, der lediglich die Beschaffung eines *zweiten Schulzimmers* und einer Wohnung für einen *zweiten Lehrer* bezielt, somit ausschliesslich Zwecken der *Schule*, der Gemeinde dient. Würde dieser Bau getrennt vom bisherigen Schul- und Messnerhause aufgeführt werden, so müssten zweifellos die Kosten desselben gemäss der Normativentschliessung vom 22. Juni 1815

(*Döllinger* V. O. S. Band 11. S. 1403)

und dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861 von der *Schulgemeinde allein* aufgebracht werden, und es ist in der That nicht abzusehen, warum diese Verpflichtung der Schulgemeinde durch den Umstand alterirt werden sollte, dass statt eines getrennten Baues ein *Anbau* an das dermalige Schul- und Messnerhaus geführt werden will.

Aus Vorstehendem ergibt sich aber, dass die geistliche Rathsinstruction vom 25. April 1783 für den projectirten Anbau überhaupt nicht massgebend sein, also auch auf Grund derselben die Kirchenstiftung Gündlkofen nicht verhalten werden kann, zu den Kosten des Anbaues zu concurriren.

Es war desshalb in der Hauptsache zu beschliessen, wie geschehen, ohne dass es veranlasst war, auf die weiteren Ausführungen des Rechtsbeistandes der beschwerdeführenden Kirchenverwaltung in dieser Sache des Näheren einzugehen.

Selbstverständlich bleibt durch diese Entscheidung die von der Kirchenverwaltung selbst nicht bestrittene Concurrenz zu jenem Aufwande, welcher durch die gleichzeitig projectirte Verbesserung der Lehrerwohnung etwa veranlasst ist, unberührt.

Der Ausspruch im Kostenpunkte erfolgte gemäss den Bestimmungen der Art. 189, 162—164 und 260. des bayer. Gebührengesetzes vom 8. August 1879 und in der Erwägung, dass einerseits die Gemeinde Tondorf allein auf der Concurrenzleistung der Kirchenstiftung Gündlkofen bestand, andererseits aber dieser Gemeinde Streitmuthwille nicht zur Last fällt und auch ein Antrag auf Ueberbürdung der Parteikosten auf dieselbe nicht gestellt wurde.

IV.

Zur Kapitalrentensteuer der Kirchenstiftungen in Bayern.

(Eichstätter Pastoral-Blatt.)

Nach Artikel 5. des Kapitalrentensteuer-Gesetzes vom 19. Mai 1881 dürfen an der steuerbaren Kapitalrente »die durch besondere Titel nachweislich auferlegten privatrechtlichen Lasten in ihrem jährlichen Geldbetrage in Abzug gebracht werden.«

Der Grund dieser Gesetzesbestimmung liegt augenscheinlich darin, dass die Steuer nicht auf dem Kapitale, sondern auf dessen Renten ruht, und dass daher der Eigenthümer eines Kapitals jene Renten nicht zu versteuern hat, über welche ihm kein freies Dispositionsrecht zusteht, sondern die er auf einen privatrechtlichen Titel hin an einen Dritten abzutreten verpflichtet ist.

Auf diese Rechtsbasis fussend hat eine Kirchenverwaltung unserer Diöcese bei Angabe ihrer Kapitalrenten die sämmtlichen an den Pfarrer und an das Kirchenpersonal hinauszubezahlenden Celebrationsgebühren der gestifteten Gottesdienste in Abzug gebracht und wir stehen bei der Wichtigkeit der Angelegenheit nicht an, die Gründe, durch welche genannte Kirchenverwaltung hiezu bestimmt wurde, dem Diöcesanklerus hiemit zur Kenntniss zu bringen.

Es wird nämlich kaum geläugnet werden können, dass die durch die Confirmations-Urkunde festgesetzten Celebrationsgebühren zu den »einem steuerbaren Kapitalrentenbezuge durch besondere Titel nachweislich auferlegten privatrechtlichen Lasten« gehören, wie sie Art. 5. der Rentensteuer aufführt; denn die Kirchenstiftung ist zur Auszahlung dieser Gebühren nachweislich verpflichtet und der Pfarrer kann auf deren Bezug einen privatrechtlichen Anspruch machen. Die Kirche ist daher wohl Eigenthümerin des Kapitales, kann aber über dessen Zinsen, soweit sie zu Celebrationsgebühren bestimmt sind, nie frei verfügen.

Würde nun die Stiftung diese Gebühren bei Angabe ihrer Kapitalrenten nicht in Abzug bringen dürfen, so würde die Folge sein, dass sie gegen die Intention des Gesetzes und in ganz ungerechter Weise gezwungen würde, mit ihrem anderweitigen Einkommen jene Renten zu besteuern, in deren Besitz sie nie eintritt, weil sie dieselben in Folge eines privatrechtlichen Bezugstitels Anderen abtreten muss.

Diese Interpretation würde wohl keinen Schwierigkeiten begegnen, wenn nicht die weitere Bestimmung desselben Artikels, »dass Lasten, die bei Stiftungen zu den Ausgaben für Stiftungszwecke gehören, nicht in Abzug gebracht werden dürfen,« zu der anderartigen Auffassung Anlass geben könnte, dass unter diesen »Ausgaben« auch die Celebrationsgebühren gestifteter Gottesdienste verstanden seien. Dem ist aber nicht so; denn die angeführte Gesetzesstelle kann offenbar nur jene »Ausgaben« im Auge haben, für deren Deckung bei der Confirmation der Stiftung die eine Hälfte der Zinsen ausgeschieden wird, und welche die Kirchenverwaltung für Stiftungszwecke z. B. Wein, Beleuchtung und Paramente macht.

Es ist nämlich ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden bei der Confirmation ausgeschiedenen Hälften der Stiftungsrente. *Ueber die eine* für obengenannte »Ausgaben« bestimmte Hälfte steht der Kirchenverwaltung das Eigenthums- und Dispositionsrecht zu, wesshalb sie dieselbe zu besteuern hat, während die *andere* Hälfte als Celebrationsgebühren gleichsam unberührt durch die Hand der Verwaltung geht und wohl den Charakter einer »Last,« eines »Reichnisses,« nicht aber einer eigentlichen »Ausgabe« hat.

Wenn daher die Celebrationsgebühren der gestifteten Gottesdienste mit einer Steuer belegt werden, so müsste wohl nach dem Grundsatze, dass die Steuer nicht auf dem Kapitale, sondern auf der Rente ruht, dieselbe von den Percipienten d. h. vom Pfarrer und dem Kirchenpersonale gefordert werden. Diese aber sind nicht zur Zahlung der *Kapitalrenten*-Steuer, sondern der *Einkommen*-Steuer von diesen Gebühren verpflichtet. Man könnte daher *diese* Hälfte der Stiftungskapitalien, deren Renten aus privatrechtlichem Titel nicht der Kirchenstiftung zufliessen, auf gleiche Stufe stellen mit »den zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien,« welche ebenfalls (nach Art. 4. Nr. 5.) von jeder Kapitalrentensteuer befreit sind, da sie als Einkommen des Pfründebesitzers bereits mit der Einkommensteuer belegt sind.

Das Gesagte dürfte die Vorstände unserer Kirchenverwaltungen veranlassen, der angeregten Frage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie zu bestimmen, falls sie der vorstehenden Erörterung beipflichten, *entweder* schon bei der Fatirung von den steuerpflichtigen Renten der Kirchenstiftungskapitalien die Celebrationsgebühren und Bezüge der Kirchendiener zu kürzen, beziehungsweise nur die Hälfte der Renten als kapitalrentensteuerpflichtiges Object zu behandeln, *oder* falls sie die Fassionslisten bereits eingereicht haben, gegen die Einrechnung dieser Beträge in die steuerpflichtige Kapitalrentensumme zunächst bei dem Steuerausschuss, eventuell bei der resp. Kreisregierung zu reclamiren.

V.

Zur Rechtsprechung des Leipziger Reichsgerichts.

Von *Franz Recklingh*, Mitglied des katholischen Juristenvereins.

(Vergl. *Archiv*, Bd. 46. S. 30 ff.)

B. Rechtsprechung in Strafsachen.

9) Urtheil vom 23. Februar 1881 (Rechtsp. Strafs. III. S. 70): Eine strafbare »Störung des Gottesdienstes« kann auch von Jemanden begangen werden, der sich nicht in der Kirche befindet.

Der Angeklagte, ein in einer Armenanstalt eingesperrter Trunkenbold, hatte den in der Anstalt abgehaltenen Gottesdienst vorsätzlich dadurch gestört, dass er mit den Stiefelabsätzen gegen die Thür der Arrestzelle schlug. — Der §. 167. St.-G.-B. bestimmt: »Wer . . . *in* »einer Kirche durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottes»dienst vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniss bis zu »drei Jahren bestraft.« Der erste Richter sprach den Angeklagten frei, weil die Störung nicht *in* der Kirche geschehen. Das Reichsgericht aber sagt: die Fassung des Gesetzes gestatte sprachlich auch die Beziehung des Orts auf die gottesdienstliche Handlung, und das Gesetz würde illusorisch sein, wenn z. B. das Schlagen gegen die Kirchenthüren von aussen straflos wäre, und hat deshalb die Revision für begründet erachtet. — Das Urtheil kann für begründet nicht erachtet werden. Die beispielsweise Heranziehung anderer Fälle (Schlagen gegen die Kirchenthür) beweist nur die Schwäche der Beweisführung. Sprachlich ist die Interpretation des Reichsgerichts unmöglich. Das Gesetz sagt nicht: »wer den *Gottesdienst in einer Kirche* verhindert oder stört . . .« sondern: »wer *in* einer Kirche den Gottesdienst verhindert oder stört.« Der Störenfried muss also *in* der Kirche sein. Man mag diese »liberale« Fassung des Gesetzes bedauern. Aber ein rechtsgelehrtes Gericht darf sich nicht darüber hinwegsetzen. Das müssen wir vielleicht den Schöffen der Zukunft überlassen; vorausgesetzt, dass die bezahlten Richter in allen Instanzen durch die Schöffen verdrängt werden.

10) Urtheil vom 26. März 1881 (Rechtspr. Strafs. III. S. 167): Die in einem öffentlichen Omnibus vor den gerade an-

wesenden Fahrgästen ausgesprochene Gotteslästernng ist als eine öffentliche anzusehen.

Nach §. 166. St.-G.-B. wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft, »wer dadurch, dass er *öffentlich* in beschimpfenden Aeus»serungen Gott lästert, ein Aergerniss gibt.« Der Begriff der Oeffentlichkeit ist im St.-G.-B. nicht definirt, sondern nach den Motiven zn §. 110. soll es der Beurtheilung des Richters überlassen sein, nach der Art des Verbrechens oder den Umständen die Oeffentlichkeit anzunehmen. Insbesondere soll das Merkmal des »öffentlichen Ortes« nicht mehr wie im früheren prenss. St.-G.-B. §§. 36, 135. für den Begriff der Oeffentlichkeit entscheidend sein und »eine »nur für die Wahrnehmung *gewisser* Personen bestimmte und, von »Zufälligkeiten abgesehen, auch nnr von diesen bemerkbare Hand»lnng nicht als öffentliche anzusehen sein.« Als den Grund der Strafbestimmnng bezeichnen die Motive: die Verletzung des religiösen Gefühls Anderer, das »Aergerniss,« also eine Injurie gegen Menschen, nicht wie das frühere preuss. St.-G.-B. die Gotteslästerung selbst, die Injnrie gegen Gott. — Im vorliegenden Fall hatte der Angeklagte in dem zwischen E. und D. fahrenden, mit Fahrgästen voll besetzten Omnibns eine gotteslästerliche Aeussernng gethan; nnd zwar war in dem Urtheil des Landgerichts nicht festgestellt, dass die Aeusserung etwa zu einer Privatunterhaltung gehört habe, welche der Angeklagte mit bestimmten andern Individuen führte nnd nur diesen galt, vielmehr thatsächlich erwogen, sie sei »den zufällig in »einem Omnibus versammelten Fahrgästen gegenüber,« also dem in einem öffentlichen Fuhrwerk versammelten Publikum schlechthin gegenüber gefallen. — Das Reichsgericht erachtet mit Recht durch diese Feststellung den Begriff der Oeffentlichkeit für gegeben, und den zufälligen Umstand, dass die Zahl der im Wagen anwesenden Fahrgäste eine räumlich begrenzte war und dass der Wagen sich gerade im Fahren befand, so dass die Aeusserung nur von den Insassen gehört werden konnte, für den Begriff der Oeffentlichkeit nnerheblich.

11) Urtheil vom 27. Mai 1881 (Rechtspr. Strafs. III. S. 333): Ein protestantischer Pfarrer, welcher eine Sonntagsschule leitet, handelt in Ausübung seines Berufes. Das ihm vorgesetzte Consistorinm kann also für ihn wegen Beleidiguug Strafantrag stellen.

Ein protestantischer Pfarrer war von dem Angeklagten in Beziehung auf seine Thätigkeit als Leiter einer Sonntagsschule beleidigt worden, weshalb nach §. 196. St.-G.-B. das Consistorium der

Provinz Brandenburg Strafantrag stellte. Das Landgericht B. stellte aber das Verfahren ein, weil das Consistorium zum Strafantrag nicht befugt sei, da als Leiter oder Lehrer von Sonutagsschulen auch Personen fungiren können, welche nicht protestantische Pfarrer sind. Das Reichsgericht aber hält die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision für begründet und hebt das erste Urtheil auf, weil der Oberkirchenrath und das Consistorium in einer Menge von Rundschreiben den sämmtlichen Geistlichen die Sonntagsschule als eine für das evangelische Gemeindeleben segensreiche Einrichtung empfohlen hätten und diese Rundschreiben in die Competenz des Oberkirchenraths und Consistoriums fielen; hierans folge, dass der beleidigte Pfarrer bei der Schule in seiner Eigenschaft als Religionsdiener thätig und auch in dieser Thätigkeit dem Consistorium als seiner vorgesetzten Behörde unterstellt sei. — Das Urtheil erscheint nicht richtig. — Nach dem westfälischen Frieden war zwar die Schule ein annexum religionis. Aber nach der Lage der hentigen Gesetzgebung in Preussen wird doch wohl Niemand behaupten wollen, dass das Schnlwesen znm Amtsbereich der Religionsdiener gehöre. Die Sonntagsschulen machen hievon keine Ausnahme. Nach der Auskunft der Minister des Innern und des Cultus sind die unter dem Namen Sonntagsschulen eingerichteten Kindergottesdienste als Vereinigungen zu religiösen Uebungen anzusehen, und begründet die Uebernahme der Function als Leiter oder Lehrer einer Sonntagsschule für sich allein *nicht* die Eigenschaft als Religionsdiener oder Beamter im Sinne der §§. 196, 359. St.-G.-B. Das Reichsgericht gesteht hinsichtlich der Lehrer an der Sonntagsschule auch ausdrücklich zu, dass sie die Thätigkeit *nicht* als Beamte oder als Religionsdiener übernommen haben. Worin liegt denn aber der begriffliche Unterschied von den Leitern? Müssen dies nothwendig Pfarrer sein? Nein! Oder mnss jeder Pfarrer eine Sonntagschule halten? Abermals nein! Dann fällt dieselbe anch nicht in ihren Amtskreis. Den hohen Reichsrichtern würde dies vermuthlich klar geworden sein, wenn es sich um einen katholischen Geistlichen gehandelt hätte. Wenn derselbe z. B. einen Gesellenverein leitet und die Gesellen zu religiösen Uebungen vereinigt, übt er damit ein Amt aus?

12) Urtheil vom 27. Mai 1881 (Rechtspr. Strafs. III. S. 336): Der Trauungs-Geistliche kann sich den Nachweis der vorhergegangenen bürgerlichen Eheschliessung nicht blos dnrch Bescheinigung des Standesbeamten, sondern auch durch mündliche Versicherung beliebiger anderer Personen erbringen lassen.

Der Angeklagte hatte die kirchliche Einsegnung einer Ehe vollzogen, ohne dass dieselbe zuvor vor dem Standesbeamten geschlossen war und ohne dass ihm eine nach §. 54. Reichsges. vom 6. Febr. 1875 von dem Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlag. Deshalb nach §. 67. cit. Ges. strafrechtlich verfolgt, berief er sich darauf, dass die Verlobte und eine Zeugin ihm versichert hätten: die Ehe sei bereits vor dem Standesamt geschlossen und der junge Ehemann habe nur vergessen, den ihm darüber ausgestellten Schein mitzubringen. Das Landgericht sprach in der That den Angeklagten frei, weil nicht nachgewiesen, dass er in dem *Bewusstsein* gehandelt, der zu verlangende Nachweis sei überhaupt nicht oder nicht in zureichender Weise geliefert. Dagegen Revision des Staatsanwalts. Das Reichsgericht verwirft die Revision und belässt es bei der Freisprechung, weil sich aus der Entstehungsgeschichte des Personenstands-Gesetzes ergebe, dass die bürgerliche Eheschliessung nicht erst, wie früher in Preussen, durch Eintragung in das Heirathsregister (Literalform), sondern durch den Akt selbst (§. 52.) erfolge, so dass der Eintrag in das Heirathsregister und die Ausstellung einer Bescheinigung (§. 54.) nicht mehr die Eheschliessung selbst enthalten (sic!), sondern nur die Beurkundungsmittel der Eheschliessung sind. Dieser gelehrten Ausführung folgt dann noch die Bemerkung, dass *culpose* Dienstvergehen in den Reichsgesetzen nur ausnahmsweise bestraft werden, und der §. 67. cit. nicht ausdrücklich fahrlässiges Handeln des Geistlichen bedrohe. — Das Urtheil kann für richtig nicht erachtet werden. Ob die Ehen in Preussen früher durch Eintragung in das Heirathsregister geschlossen wurden, wie der hohe Reichsrichter sagt, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Bisher nahm man an, dass sie durch Consensus der Contrahenten geschlossen würden. Doch lassen wir diese Abschweifungen ebenso bei Seite, wie die über dolus und culpa. Denn es kommt lediglich auf die Frage an, durch welche Beweismittel dem Geistlichen nachzuweisen ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden. Hierüber ergeben die Motive und die Reichstagsverhandlungen nichts. Im Gesetz aber ist kein anderes Beweismittel erwähnt, als die nach §. 54. von dem Standesbeamten auszustellende Bescheinigung. Andere Beweismittel (Zeugen, Urkunden, Eid) sind durch die Natur der Sache ausgeschlossen, weil dem Geistlichen die Qualität fehlt, diese Beweismittel zu erheben. Oder soll er wie ein Richter die Zeugen vereiden, die Urkunden würdigen und Parteieneide zulassen? Soll seine freie Beweiswürdigung sogar soweit gehen, dass er unbeeidete Zeugnisse für wahr annehmen darf? Letztere Monstruosität

wird in der That vom Reichsgericht behauptet. Dass hiebei der Zweck des Gesetzes, die obligatorische Civilehe (§§. 1 und 41.) nicht bestehen kann, liegt auf der Hand. Ob es sich im vorliegenden Fall um einen katholischen oder protestantischen Geistlichen gehandelt hat, wird nicht gesagt. Vermuthlich um einen protestantischen.

13) Urtheil vom 2. Juni 1881 (Rechtspr. Strafs. III. S. 365): Der Charfreitag ist in Bayern kein allgemeiner Feiertag im Sinne des §. 43. Abs. 2. Str.-Proc.-O.

Der Angeklagte, ein Katholik, hatte gegen das ihn verurtheilende Urtheil des bayerischen Landgerichts T. vom 8. April 1881 am 16. April ejd. Revision eingelegt, also einen Tag nach der in §. 381. Str.-Pr.-O. bestimmten einwöchentlichen Frist. Das Landgericht T. wies die Revisionsanmeldung als *verspätet* und deshalb unzulässig zurück. Hiegegen erfolgte Beschwerde des Angeklagten an das Revisionsgericht, das Leipziger Reichsgericht, welche sich darauf gründete, dass der 15. April Charfreitag ein »allgemeiner Feiertag« im Sinne des §. 43. Abs. 2. Str.-Pr.-O. gewesen, daher die Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages abgelaufen sei; insbesondere machte der Angeklagte geltend, dass der Postverkehr an seinem Wohnort am Charfreitag laut Anordnung der Postbehörde geruht habe, so dass er seine Revisionsanmeldung an diesem Tage nicht habe expediren können. — Das Reichsgericht verwirft die Beschwerde, indem es ausführt: Die »allgemeinen Feiertage« seien reichsgesetzlich nicht bestimmt und also nach landesrechtlichen Vorschriften zu entscheiden. Man verstehe darunter nicht allein die als allgemeine Feiertage von den drei in Bayern recipirten christlichen Confessionen gleicherweise gefeierten und durch Gesetz oder Verordnung anerkannten, sondern auch alle diejenigen Tage, an welchen an einem bestimmten Ort in den öffentlichen und bürgerlichen Angelegenheiten zufolge staatlicher Anordnung oder Gestattung Geschäftsruhe herrscht. Hiezu gehöre aber der Charfreitag im Bezirk des Landgerichts T. nicht. Denn derselbe habe eine weitaus überwiegende katholische Einwohnerschaft, und nach Auskunft des Landgerichts ruhen dort am Charfreitag die Gerichtsgeschäfte nicht. Die für den Postverkehr getroffene Anordnung sei für die Berechnung der bei den Gerichten wahrzunehmenden Fristen nicht massgebend. Auch die bayerische Verfassungsurkunde ergebe kein anderes Resultat; denn daraus, dass die im Königreich Bayern bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte geniessen, folge keineswegs, dass die Feiertage der einen Confession von der andern mitgehalten werden müssen, zumal das

Religionsedict (Beilage II. der Verfassungsurkunde) in §§. 80. 82. das Gegentheil ergebe. Am wenigsten könne Angeklagter als Katholik in einem katholischen Gerichtsbezirk sich auf den Charfreitag als besonderen Feiertag seiner Confession berufen. — Wir freuen uns, hier endlich ein Urtheil gefunden zu haben, welches der Kritik Stand hält.

14) Urtheil vom 2. Nov. 1880 (Entsch. Reichsger. Strafs. II. S. 398): Der Tag Epiphanias (h. drei Könige 6. Januar) ist in der Provinz Westprenssen kein allgemeiner Feiertag im Sinne des §. 681. Civ.-Pr.-O. An diesem Tage dürfen dort also Zwangsvollstreckungen stattfinden.

Im Bezirk des Amtsgerichts Marienburg (Westpreuseen) hatte der Angeklagte gegen die von einem Gerichtsvollzieher am 6. Januar 1880, dem katholischen Feiertag Epiphanias, vollstreckte Mobiliarexecution Widerstand geleistet (Vergehen nach §. 113. St.-G.-B.). Deshalb vor Gericht gestellt, machte der Angeklagte zu seiner Vertheidignng geltend, dass der Gerichtsvollzieher sich nicht in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes befunden habe, weil die Vollstreckung an gedachtem Tage ohne besondere Erlanbniss des Amtsrichters gesetzwidrig gewesen sei. Der erste Richter constatirte, dass die Bevölkerung der Grünhagener Gegend, wo die Execution stattfand, überwiegend katholisch, daher dort der katholische Feiertag Epiphanias ein »allgemeiner Feiertag« sei, an welchem nach §. 681. Civ.-Pr.-O. keine Execution erfolgen durfte, und sprach den Angeklagten frei. — Das Reichsgericht dagegen hat das erste Urtheil aufgehoben, weil das Fest Epiphanias kein »allgemeiner Feiertag« gewesen sei. Die Bedeutung dieses Ansdrucks sei aus dem Landrecht zu entnehmen und bestehe darin, dass in den öffentlichen und bürgerlichen Angelegenheiten Geschäftsruhe herrsche. Wegen dieser das Gemeinwesen wie auch Privatrechte berührenden Wirknng sei die staatliche Anordnnng oder Anerkennung erforderlich, wie §. 35. II. 11 A. L. R. ausdrücklich bestimme. Der Tag Epiphanias aber sei weder für Wechselrecht noch für die znmeist von Katholiken bewohnte Rheinprovinz (sic!) als allgemeiner Feiertag anerkannt. Allerdings sei durch Verf. des Oberland.-Ger.-Präs. zu Marienwerder vom 20. April 1880 den Gerichten des Bezirks das Justizmin. Rescr. vom 12. Mai 1843 in Erinnerung gebracht, wonach in Westpreussen an den bezeichneten sieben gebotenen katholischen Feiertagen, darnnter auch am Epiphaniastag, keine Termine für Katholiken anberaumt und an rein katholischen Orten von den Gerichtsbehörden womöglich Geschäftsruhe beobachtet, besonders aber

keine öffentliche Licitation abgehalten werden sollen. Aber dieses Rescript sei lediglich eine Geschäftsiustrnction und bringe gerade deutlich zum Ausdruck, dass der Epiphaniastag *kein* allgemeiner Feiertag sei. In demselben Sinne bestimme auch das Just.-Min.-Rescr. vom 12. April 1850, dass in allen Provinzen, wo die Verordnung vom 3. Januar 1849 Geltung habe, an den gedachten sieben katholischen Feiertagen keine öffentlichen Sitznngen oder Licitationen abgehalten werden sollen; und in demselben Rescript werde ausdrücklich ausgesprochen, dass diese sieben katholischen Feiertage nicht zu den gesetzlichen Feiertagen zu rechnen seien. — Das Reichsgericht ist sich über den Punkt, auf den es ankommt, offenbar nicht klar und schwankt zwischen den Ausdrücken »allgemeiner« und »gesetzlicher« Feiertag hin und her. Gesetzliche Feiertage gibt es in Preussen überhaupt nicht, weil es an einer Convention mit dem päpstlichen Stuhl darüber fehlt. In Frankreich besteht eine solche vom 29. germinal X. und hat vier Feiertage: Weihnachten, Ascension, Assumption und Allerheiligen festgesetzt. Der Staat kann keinen Gottesdienst halten, also auch keinen Feiertag einführen. Beim Mangel einer Convention aber hat man in Preussen das Bedürfniss gefühlt, in katholischen Gegenden den Gewohnheiten der Bevölkerung Rechnung zu tragen, und das ist der Sinn des Just.-Min.-Rescr. vom 12. Mai 1843 und 12. April 1850, sowie der Oberlandesger.-Verf. vom 20. April 1880. Ein »allgemeiner« Feiertag ist in diesen katholischen Gegenden der von der Bevölkerung allgemein gehaltene und von der Kirche gebotene Feiertag. Dass hiezu in der Grünhagener Gegend auch der Epiphaniastag gehört, kann nach der Auskunft des ersten Richters nicht zweifelhaft sein. Das Urtheil des Reichsgerichts ist also unrichtig. Die Verhältnisse der Rheinprovinz sind ganz unpassend herangezogen. Es zeigt sich bei diesem Urtheil wieder, wie bei so vielen anderen, dass dem Reichsgericht das Verständniss für katholische und überhaupt religiöse Angelegenheiten fehlt.

15) Urtheil vom 20. Januar 1881 (Entsch. Reichsger. Strafs. III. S. 258): Ein maigesetzlich angestellter Rendant einer katholischen Pfarrgemeinde ist ein mittelbarer Staatsbeamter.

Der Angeklagte hatte als maigesetzlich angestellter Rendant der kath. Pfarrkirche zu M. in den J. 1879 und 1880 600 M. Kirchengelder aus der Sparkasse entnommen und für sich verwendet. Deshalb wegen Unterschlagung von in amtlicher Eigenschaft in seiner Gewahrsam befindlichen Geldern angeklagt (§. 350. St.-G.-B.) war er vom Landgericht Aachen nur wegen einfacher Unterschlagung (§. 246. St.-G.-B.)

bestraft worden. Das Landgericht erklärte, ihn nicht als Staatsbeamten betrachten zu können, weil er *Kirchen*vermögen zu verwalten gehabt habe, welches lediglich kirchlichen Zwecken diene, und weil Staatszwecke weder dadurch gefördert noch dabei in Betracht gezogen würden; auch aus dem Oberaufsichtsrecht des Staates nach preuss. Ges. vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden folge nicht, dass der Rendant Staatsbeamter sei. — Das Reichsgericht verwirft diese Ansicht und führt aus: als mittelbare Staatsbeamte stellen sich in Preussen diejenigen Personen dar, welche im Dienste einer Gemeinheit stehen, welche, *weil organisch in die Verfassung des Staates eingreifend*, der staatlichen Aufsicht und Controle unterliegen. Schon das preussische A. L. R. II. 10. §. 69; 11. §§. 113, 156, 161, 217, 618, 627 habe eine Oberaufsicht des Staates über die Einkünfte der Kirchen gekannt. Nachdem aber durch Ges. vom 18. Juni 1875 die Art. 15 und 18. der preuss. Verfassung aufgehoben seien, habe das Ges. vom 20. Juni 1875 eine neue Organisation der katholischen Pfarrgemeinden in vermögensrechtlicher Beziehung geschaffen und die deshalbigen staatlichen Aufsichtsrechte geregelt. Das Reichsgericht kennzeichnet sodann aus den Motiven des Gesetzes die genugsam bekannte Tendenz desselben gegen die s. g. Uebergriffe des katholischen Klerus und erwähnt, dass nach §. 10. ein nicht zum Kirchenvorstand gehöriger Rendant zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 gehöre; sogar könnten nach §. 42. Geschäftsanweisungen vom Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem Bischof oder an dessen Stelle mit dem bestellten Staatscommissar erlassen werden; und ferner sei nach §§. 50. 52. die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, Einsicht vom Etat zu nehmen und einzelne Posten zu beanstanden, auch müsse ihr die Jahresrechnung zur Prüfung mitgetheilt werden. — Wir haben schon in einem ähnlichen Falle (vgl. Archiv Bd. 46. S. 36) unsere Ansicht dargelegt und die in Leipzig herrschende Begriffsverwirrung beklagt. Vom staatsrechtlichen Standpunkt aus sind die Kirchengesellschaften principiell nur Gesellschaften mit Privatrechten oder, wenn der Staat ihnen Corporationsrechte verleiht, wie den katholischen Pfarrgemeinden in Preussen, privilegirte öffentlich-rechtliche Corporationen, auf deren Vermögensverwaltung der Staat vermöge seiner s. g. Kirchenhoheit (jus circa sacra) vielfachen Einfluss ausübt. Aber dadurch, dass der Staat sich in diese Verwaltung von Kirchengut einmischt, wird letzteres noch immer kein Staatsgut und wird die Verwaltung noch immer keine Staatsverwaltung; gerade so wenig, wie wenn der Staat

aus polizeilichen Rücksichten sich in eine Privateisenbahn-Verwaltung mischt, dies dadurch eine Staatsverwaltung und die Eisenbahn eine Staatseisenbahn wird. Allerdings kann der Staat — er hat ja die physische Gewalt — das Kirchengut *confisciren.* Aber so weit gehen die s. g. Maigesetze in Preussen nicht. Bei diesen Gesetzen handelte es sich nur um Ausdehnung der Kirchen-*Hoheit,* der jura *circa* sacra, also um Eingriffe in ein dem Staat fremdes Gebiet, nicht um eine »organisch in die Verfassung des Staates eingreifende Gemeinheit.« Das Reichsgericht wird durch den Gang des kirchenpolitischen Kampfes in Deutschland vielleicht einmal eines Besseren belehrt werden. Vorläufig ist den Protestanten der Begriff der Kirche verloren gegangen, und darf man sich daher nicht wundern, dass sie Kirche und Staat nicht mehr zu unterscheiden wissen, und also auch die Kirchendiener über einen Kamm mit den Staatsdienern scheeren. Das vorliegende Urtheil ist leider abermals unrichtig.

VI.

Oesterr. staatskirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzen vom 3. April 1879, betreffend die behördliche Genehmigung jener Bauführungen, wegen welcher ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages gestellt wird.

(Reichsges.-Bl. 1879, Stück XXII. Nr. 55.)

Bauführungen, auf Grund deren ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages im Sinne der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51), dann der §§. 4, 9. Alinea 5 und 34 der Ministerialverordnung vom 25. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 39) gestellt werden soll, sind vor der Inangriffnahme der zur Bemessung des Beitrages zuständigen Landesbehörde, in Fällen dringlicher Art aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel das Bauobject liegt, zur Genehmigung anzuzeigen.

Ausgenommen hiervon sind nur jene Baufälle, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Nothwendigkeit des Baues und die Kostenziffer bereits durch ein anderweitiges behördliches Erkenntniss festgestellt worden ist.

In diesem Falle verbleibt es hinsichtlich der Frist zur Anzeige bei der Ministerial-Verordnung vom 4. Januar 1878 (R. G. Bl. Nr. 7).

Die Landes- resp. die politische Bezirksbehörde hat die Genehmigung nur dann auszusprechen, wenn die Bauführung zur Erhaltung der Vermögenssubstanz oder zum rationellen Betriebe der Wirthschaft erforderlich erscheint. Ist dieselbe durch ein Verschulden des beitragspflichtigen Subjectes nothwendig geworden, so hat die Genehmigung nur mit dem Vorbehalte zu erfolgen, dass für dieselbe in erster Linie das freie Einkommen des schuldtragenden kirchlichen Besitzers aufzukommen hat.

In allen Fällen, wo durch die Genehmigung eine Abschreibung an dem gesetzlich bemessenen Religionsfondsbeitrage herbeigeführt werden kann, welche die in dem Ministerialerlasse vom 4. December 1878, Z. 18526 bezeichnete Summe übersteigt, sind die Acten vor der Genehmigung, in dringenden Fällen aber unmittelbar nach derselben dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen.

Wurde die Genehmigung nicht erwirkt, so geht dadurch jeder Anspruch auf Berücksichtigung des betreffenden Aufwandes bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages verloren.

Stremayr m. p.

2. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1879, wodurch das Uebereinkommen zwischen der k. k. österr. und der kgl. sächsischen Regierung, betr. die Regelung des Personalstandes, dann der kirchlichen und Schulverhältnisse auf kgl. sächsischem Gebiete in Verwendung stehenden österreichischen Zoll- und Eisenbahn-Bediensteten, kundgemacht wird.

(Reichsges.-Bl. 1879, Stück XXII, Nr. 57.)

Die k. k. österr. und die kgl. sächs. Regierung sind mittelst Austausches gleichlautender Ministerialerklärungen dd. 21. Januar, bezüglich 5. Februar 1879, wegen Regelung der Personalstandes-, dann der kirchlichen und Schulverhältnisse der auf kgl. sächs. Gebiete in Verwendung stehenden österreichischen Zoll- und Eisenbahn-Bediensteten über nachstehende Punkte übereingekommen:

1. Form der Eheschliessung.

Für die Form der Eheschliessung der bezeichneten Angestellten und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen sind nur die im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze massgebend.

2. Erfordernisse der Eheschliessung.

Bei der Beurtheilung der gesetzlichen Befähigung der betreffenden Angestellten zur Eheschliessung sind in erster Linie diejenigen Bestimmungen der im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze, welche Verbote absolut zwingender Natur enthalten, zu berücksichtigen. Hiervon abgesehen, sind die hierbei in Betracht kommenden bürgerlichen (einschliesslich der dienstlichen und polizeilichen) Vorschriften *des* Landes zur Richtschnur zu nehmen, dem der Angestellte angehört.

Es ist von den bezeichneten Angestellten dann, wenn sie im Königreiche Sachsen mit einer Sächsin oder anderen Reichsangehörigen oder Ausländerin eine Ehe schliessen wollen, der Nachweis zu erbringen, dass die beabsichtigte Eheschliessung mit den bürgerlichen und den polizeilichen Vorschriften des im österreichischen Reichsrathes vertretenen Landes, dem sie angehören, im Einklange steht und soweit es im einzelnen Falle einer dienstlichen Ehebewilligung überhaupt bedarf, auch von ihrer Dienstbehörde genehmigt worden ist.

3. Beurkundungen der Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle.

Für die Beurkundung der Eheschliessung, Geburten und Sterbefälle sind die im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze massgebend.

Die im Königreiche Sachsen bestehende Einrichtung, nach welcher

a) die königl. sächsischen Standesbeamten, wenn in ihrem Standesamtsbezirke Personen, welche nicht dem sächsischen Staate angehören, ohne Hinterlassung von in Sachsen lebenden Leibeserben verstorben sind, innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Todesfalles eine Sterbeurkunde kostenfrei auszufertigen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzureichen haben und

b) dieser Todtenschein nach vorgängiger Beglaubigung durch die dem Standesbeamten vorgesetzte Behörde an das kgl. sächsische Ministerium des Innern einzureichen und durch dasselbe an das kgl. sächsische Ministerium des Auswärtigen zur Weiterbeförderung an die Regierung des betreffenden Heimathsstaates abzugeben ist,

wird in der Voraussetzung der Reciprocität hierdurch auf die stempel- und gebührenfreie Ausstellung und Mittheilung von Matrikelscheinen über die innerhalb des Königreiches Sachsen erfolgenden Eheschliessungen und Geburten der bezeichneten Angestellten und deren Kinder erstreckt.

4. Taufe, Trauung, Beerdigung und sonstige pastorale Functionen.

Zur Vornahme dieser Acte ist der parochus domicilii der betreffenden Confession berechtigt.

5. Parochial-Verpflichtungen.

Bezüglich der parochialen Verpflichtungen der mehrfach bezeichneten Angestellten sind die Bestimmungen massgebend, welche an dem jeweiligen Aufenthaltsorte der betreffenden Angestellten hierüber gelten.

6. Leichentransporte.

Es wird unter Voraussetzung der Reciprocität von der königl. sächsischen Regierung das Verführen der Leichen der betreffenden Angestellten und der mit ihnen zusammenwohnenden Angehörigen bis an die Staatsgrenze gebührenfrei (einschliesslich der stempelfreien Ausfertigung der Leichenpässe) in den Fällen gestattet, in welchen

a) durch ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes, bei dem Leichentransporte zur Legitimirung dienendes Zeugniss bestä-

tigt wird, dass der Tod nicht in Folge oder im Geleite einer ansteckenden Krankheit stattfand und der Zustand der Leiche nach dem Befunde des die Leichenbeschau vornehmenden Arztes keine besonderen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen rücksichtlich der Versargung, die jedoch stets in einem gut verpichten Sarge aus hartem Holze oder aus Metall zu bewerkstelligen ist, erfordert und in welchen

b) die Wegestrecke, welche der Leichentransport bis zur Staatsgrenze zurückzulegen hat, unter 15 Kilometer beträgt.

7. Schulpflicht.

Die königl. sächsische Regierung ertheilt unter der Voraussetzung der Reciprocität, im Voraus ein für alle mal die Genehmigung dazu, dass die Kinder der hier in Rede stehenden Angestellten, welche in Grenzbezirken wohnhaft und in Schulen des Königreiches Sachsen gehörig sind, ohne besondere Zustimmung der obersten Schulbehörde benachbarte, nicht sächsische Schulen besuchen.

Die königl. sächsische Regierung wird auch, ebenfalls unter der Voraussetzung der Reciprocität, die mehrbezeichneten Angestellten rücksichtlich des Privatunterrichtes ganz wie Inländer behandeln, ihnen also die nämlichen Vergünstigungen zugestehen, welche für die Inländer §. 4. der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874 enthält.

Stremayr m. p.

3. *Reichsgerichtliche Entscheidung vom 20. April 1880 über die Unzulässigkeit der Theilnahme schulpflichtiger, einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehörigen Kinder an den häuslichen Religionsübungen einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgenossenschaft.*

(Wiener Diöcesan-Blatt 1881 Nr. 9.)

Das k. k. Reichsgericht hat über die Beschwerde des Franz N., Colporteur in P., im eigenen und im Namen seiner minderjährigen Kinder Alois und Wenzel vom 15. Februar d. J. Z. 33 R. G. und die darin gestellte Bitte um Erkenntniss: »durch den Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. December v. J. Z. 13169, insoferne durch denselben verfügt wird, dass von den durch Franz N. zu veranstaltenden, auf die Familie des Veranstalters und auf die von ihm hiezu speciell geladenen Gäste beschränkten *häuslichen Religionsübungen*, *schulpflichtige einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörige Kinder aus-*

geschlossen bleiben, habe eine Verletzung der dem Franz N. durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Nr. 142 R.-G.-Bl.) gewährleisteten politischen Rechte, namentlich

1. in der Freiheit der Person (Art. VIII. St.-G.-G. vom 21. December 1867 Z. 142 R.-G.-Bl.);

2. in dem Rechte, seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äussern (Art. XIII. St.-G.-G. vom 21. December 1867 Z. 142 R.-G.-Bl.);

3. in der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. XIV. St.-G.-G. vom 21. December 1867 Z. 142. R.-G.-Bl.); und

4. in dem den Anhängern eines gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisses gewährleisteten Rechte der häuslichen Religionsübung, insoferne dieselbe weder gesetzwidrig noch sittenverletzend ist (Art. XVI. des St.-G.-G. vom 21. December 1867 Z. 142 R.-G.-Bl.) und eine Verletzung der den minderjährigen Alois und Wenzel N. durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 Z. 142 R.-G.-Bl. gewährleisteten Rechte, namentlich

1. der Freiheit der Person (Art. VIII. St.-G.-G. vom 21. December 1867 Z. 12 R.-G.-Bl.);

2. in dem Rechte, seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äussern (Art. XIII. St.-G.-G. vom 21. December 1867 Z. 142 R.-G.-Bl.); und

3. in der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. XIV. St.-G.-G. vom 21. December 1867 Z. 142 R.-G.-Bl.) — stattgefunden,« nach Anhörung des Advocaten Herrn Dr. O. als Vertreter des Beschwerdeführers und des Herrn Ministerial-Secretärs Dr. Ritter von Sp. in Vertretung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zu Recht erkannt: durch Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. December 1879 Z. 13169 hat eine Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter politischer Rechte des Beschwerdeführers oder seiner minderjährigen Kinder Alois und Wenzel N. *nicht* stattgefunden.

Gründe: Der Beschwerdeführer hält sich durch die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. December 1879 Z. 13169 im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern verfügte Ausschliessung von schulpflichtigen, einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörigen Kindern von den durch ihn zu veranstaltenden häuslichen Andachtsübungen einer gesetzlich *nicht* anerkannten Glaubensgenossenschaft angehörigen oder dazu speciell geladenen anderen Per-

sonen in den durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Staatsbürgerrechte vom 21. December 1867 Nr. 142 R.-G.-Bl. in den Art. VIII, XIII, XIV und XVI. verfassungsmässig anerkannten Rechten und nicht minder seine beiden schulpflichtigen Kinder Alois und Wenzel N. in den durch das gedachte St.-G.-G. Art. VIII, XIII und XIV. anerkannten Rechten für verletzt.

Es bedarf zuvörderst keiner eingehenderen Auseinandersetzung, dass die Art. VIII, XIII und XIV. des bezogenen Staatsgrundgesetzes mit der angefochtenen Ministerial-Entscheidung nichts zu thun haben.

Denn was den Art. VIII. anbelangt, so geht sowohl aus dem Wortlaute desselben als aus dem, für einen Bestandtheil dieses Artikels erklärten Gesetze vom 27. October 1862 Nr. 87 R.-G.-Bl. hervor, dass sich derselbe lediglich auf die physische Freiheit der Person, keineswegs aber auf die durch eine blosse Untersagung herbeigeführte moralische Beschränkung der Handlungsfreiheit bezieht. Wäre Letzteres der Fall — was freilich eine ganz andere Fassung des betreffenden Artikels heischen würde — so wäre der grössere Theil der übrigen Artikel des angerufenen Staatsgrundgesetzes ganz überflüssig.

Ebensowenig findet Art. XIII. desselben im vorliegenden Falle Anwendung, da nicht abzusehen ist, wieso der Beschwerdeführer oder dessen beide Kinder durch den beanständeten Ministerial-Erlass in ihrer freien Meinungsäusserung beschränkt worden wären.

Gleiches gilt von der im Art. XIV. gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Zwar behauptet der Beschwerdeführer, dass sich die Glaubensfreiheit eben auch in der Theilnahme an den häuslichen Andachtsübungen äussern könne.

Dieses Argument findet zunächst auf den Beschwerdeführer selbst keine Anwendung, der ja durch den Ministerial-Erlass in der persönlichen Theilnahme an den häuslichen Andachtsübungen, ja in der Veranstaltung derselben in keiner Weise behindert ist.

Was aber die beiden *Kinder* des Beschwerdeführers betrifft, so mag hier davon abgesehen werden, inwieferne die allgemeinen Staatsbürgerrechte überhaupt von Kindern und Unmündigen in Anspruch genommen werden können, und inwieferne diess insbesondere von der Glaubensfreiheit in Hinblick auf das Gesetz vom 25. Mai 1868 Nr. 49 R.-G.-Bl. gilt.

Allein die Frage, welchen Personen ein *verfassungsmässig gewährleistetes* Recht zur Theilnahme an den religiösen Versammlungen

gesetzlich nicht anerkannter Religionsgenossenschaften zusteht, kann überhaupt nicht aus dem allgemeinen und verschiedener Interpretation fähigen Grundsatze der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern nur aus dem Art. XVI. des in Rede stehenden Staatsgrundgesetzes, als der lex specialis, erlediget werden.

Durch diesen Artikel ist aber ein verfassungsmässiges Recht der Theilnahme an der häuslichen Religionsübung nur *den Anhängern* des betreffenden gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses, den *Glaubensgenossen* und nicht auch dritten, diesem Bekenntnisse nicht angehörigen Personen eingeräumt. Mag daher eine solche Befugniss immerhin aus allgemeinen Principien, wie etwa, dass erlaubt sei, was nicht verboten ist — abgeleitet werden: ein *verfassungsmässig gewährleistetes Recht* anderer Personen als der betreffenden Glaubensgenossen zur Theilnahme an der häuslichen Religionsübung ist durch das angerufene Staatsgrundgesetz nicht statuirt, woraus folgt, dass in der Einschränkung jener Befugniss eine Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte nicht liegen kann.

Was aber insbesondere *schulpflichtige Kinder* anbelangt, also Kinder, die sich in einem Alter befinden, in welchem der Wechsel des Religionsbekenntnisses ausgeschlossen und der Unterricht in ihrem Bekenntnisse gesetzlich vorgeschrieben und unter öffentliche Ueberwachung gestellt ist; *so kann das Recht der obersten Leitung des Unterrichtswesens, dafür zu sorgen, dass religiöse Beirrung von ihnen abgehalten werde, nicht in Zweifel gezogen werden.* Demnach musste die Beschwerde abgewiesen werden.

4. Accordprotocolle bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten in Niederösterreich.

(Wiener Diöcesan-Blatt 1880 Nr. 19.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat am 18. September 1880 Z. 29931 an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich (mit Ausnahme von Horn) folgenden Erlass gerichtet:

»Aus Anlass eines speciellen Falles wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben, in Hinkunft bei eigener Verantwortung dafür Sorge zu treffen, dass in die anlässlich der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten aufzunehmenden Accordprotocolle, bei welchen das öffentliche Patronat betheiligt ist, jederzeit, bei Privatpatronaten aber, sobald die Intervention der politischen Behörde angesucht wird, nachfolgende Bestimmung aufgenommen werde: »Sollte der Bauunternehmer den ihm contractlich obliegenden oder aber ihm anlässlich des Collaudirungsactes, welcher

gegenüber dem Unternehmer als vollen Beweis machende Urknnde zu gelten hat, aufgetragenen Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder nicht in gehöriger Weise nachkommen, so steht der banführenden Kirchenvorstehnng das Recht zu, die contractlich bedungene nnd bis nun nnvollendete Arbeit, beziehungsweise die durch das Collaudirungsprotocoll festgestellten Nachherstellungen durch wen immer, um was immer welchen Preis auf seine, des Bauunternehmers Kosten ausführen zu lassen und sich rücksichtlich des ihr diessfalls zugeflossenen Schadens aus der vom Bauunternehmer erlegten Kaution, beziehungsweise dessen etwa rückbehaltenen Verdienstbeträgen zahlhaft zn machen, wobei letzterer die von der k. k. Rechnungsbehörde ausgestellten Verrechnungsausweise als wider ihn vollkommen Beweis machende Urknnden anerkennt.«

»Der Banunternehmer haftet überdiess in Ansehung des durch die Kantion, resp. der Verdienstbeträge eventuell nicht gedeckten Schadenbetrages mit seinem gesammten übrigen Vermögen.«

Die specielle Stipulation, dass der Bauunternehmer für die durch sein Verschulden nothwendig gewordenen ämtlichen Erhebungen erwachsenen Commissionskosten aus Eigenem aufzukommen hat, ist in das Accordprotocoll nicht aufzunehmen, weil sich diese Verpflichtung bei Aufnahme der obigen Bestimmung und nach den Bestimmungen der Verordnung des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ddto. 25. Mai 1859, Nr. 99 R.-G.-Bl. von selbst ergibt,

In jedem Falle wird aber dafür Vorsorge zn treffen sein, dass der Bannnternehmer zu solchen Erhebnngen, nm gegen ihn beweismachend zu sein, *rechtzeitig zum Erscheinen* eingeladen werde.

5. *Das Recht der Ausländer in Bezug auf die confessionelle Erziehung ihrer Kinder.*

(Aus den juridischen Blättern.)

Die der israelitischen Religionsgenossenschaft angehörigen, in Wien domicilirenden Ehegatten A. brachten bei dem Magistrate Wien ein Gesuch ein, in welchem sie den Austritt ihrer beiden in Wien geborenen und in der Geburtsmatrik der israelitischen Cultusgemeinde Wien eingetragenen, zwei und acht Jahre alten Kinder aus der israelitischen Religionsgenossenschaft nnd deren Eintritt in die evangelische Kirche A. C. mit dem Begehren um Kenntnissnahme und Verständigung der Seelsorge der israelitischen Cultusgemeinde in Wien zur Anzeige brachten.

Gestützt wurde dieses Gesuch auf den Nachweis der preussischen Staatsbürgerschaft der Eltern und daher auch der Kinder nnd

weiters auf eine Bestätigung des preussischen Justizministeriums über die Geltung und den Wortlaut der §§. 74, 75, 78 und 84, Theil II, Titel 2, des allgemeinen Landrechtes [1]).

Vom Magistrate Wien wurde das Gesuch mit Bescheid vom 3. October 1880, Z. 240648, abgewiesen, weil »nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Art. 1, Alinea 1, eheliche Kinder der Religion der Eltern zu folgen haben und nur bei gemischten Ehen den Eltern das Recht zusteht, für die noch unter sieben Jahren stehenden Kinder das Religionsbekenntniss zu ändern.«

Der Grund, warum der Magistrat das österreichische Recht und nicht das im Gesuche allein berufene preussische Landrecht als massgebend erachtete, wurde im Bescheide nicht bekanntgegeben.

Die n. ö. Statthalterei bestätigte über Recurs mit Erlass vom 4. November 1880, Z. 40054, die Entscheidung des Magistrates aus dessen Gründen »und in Erwägung, dass nach §. 2. der Ministerial-Verordnung vom 13. Januar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 13, das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, auch auf Ausländer Anwendung findet.«

Dem wider letzteren Erlass eingebrachten Ministerialrecurse gab das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 31. März 1881, Z. 2045, statt, und zwar mit folgender Begründung:

»Die Recurrenten sind preussische Staatsangehörige und ihre persönliche Fähigkeit zu Handlungen und Geschäften ist sonach gemäss §. 37. im Zusammenhalte mit §. 4. allg. bgl. Gesetzb. nach preuss. Rechte zu beurtheilen. Die Wahl des Religionsbekenntuisses für die minderjährigen Kinder erscheint aber als ein Act der persönlichen Handlungsfähigkeit, bezw. als ein Ausfluss der elterlichen, insbesondere der väterlichen Gewalt und es sind daher im vorliegenden Falle die bezüglichen Vorschriften des preussischen Gesetzes und nicht die

---

1) Theil II. Titel 2.

§. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§. 75. Dieser muss vorzüglich dafür sorgen, dass das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.

§. 78. So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter das Recht, ihnen zu widersprechen.

§. 84. Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

materiell rechtlichen Bestimmungen des die interconfessionellen Verhältnisse der österreichischen Staatsbürger regeluden Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, in Anwendung zu bringen. Hieran kann auch durch die Beziehung des §. 2. der Ministerial-Verordnung vom 18. Januar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 13, wonach die Competenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung nicht durch die österreichische Staatsbürgerschaft bedingt ist, nichts geändert werden, weil diese Verordnung, abgesehen davon, dass selbe ausdrücklich nur zur Ausführung der mit dem vorliegenden Falle in gar keinem Zusammenhang stehenden Artikeln 4, 5 und 6. des citirten Gesetzes erlassen wurde, lediglich Formalbestimmungen hinsichtlich des Uebertrittes normirt, welchen auch alle in Oesterreich lebenden Fremden, ohne Beeinträchtigung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit, schon aus dem Grundsatze locus regit actum unterworfen erscheinen, und weil hievon abgesehen der bezogene Paragraph überhaupt nur eine Competenzbestimmung enthält, welche als solche ganz ungeeignet erscheint, bei der Entscheidung materieller Rechtsfragen hereingezogen zu werden. Da nun die Recurrenten in Betreff der Ausübung der aus der väterlichen Gewalt entspringenden Befugnisse, speciell der religiösen Erziehung ihrer Kinder, nach den bezüglichen Bestimmungen des preussischen Rechtes zu beurtheilen sind und durch die von ihnen beigebrachte Bestätigung des königlich preussischen Justizministeriums vom 20. September 1880 über die volle Rechtswirksamkeit der §§. 74, 75, 78 und 84. des zweiten Theiles, Titel II. des allgemeinen Landrechtes für die preussischen Staaten, nachgewiesen erscheint, dass nach diesen Bestimmuugen des hier in Anwendung kommenden ausländischen Gesetzes den dem preussischen Staatsverbande angehörenden Eltern, solange dieselben über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, keinerlei Beschränkung in dieser Hinsicht auferlegt ist; und da ferner aus den gemeinschaftlichen Eingaben der Recurrenten die Uebereinstimmung ihres Willens in Betreff der Erziehung ihrer Kinder in der evangelischen Religion ganz unzweifelhaft hervorgeht, so können dieselben in der Ausführung dieses ihres Willens, resp. in der Erziehung ihrer Kinder in der evangelischen Religion, obgleich beide Eltern selbst der israelitischen Religionsgenossenschaft angehören, nicht behindert werden.«

VII.

Ueber das Verhältniss des Pfarrers und Cooperators in Bezug auf den katechetischen Unterricht in Oesterreich.

Von Dr. *Theodor Kohn*, Weltpriester der Erzdiöcese Olmütz.

Die österreichische Volksschulgesetzgebung überlässt im Allgemeinen den Religionsunterricht den einzelnen Confessionen.

Das Schul-Gesetz vom 25. Mai 1868 R. G. B. Nr. 48. vindicirt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate, der dieselbe durch seine Organe ausüben lässt.

Diese Organe sind: der Landesschulrath, der Bezirks- und der Ortsschulrath.

Wer in dem Bezirks- und Ortsschulrathe Sitz und Stimme haben solle, wurde der Landesgesetzgebung überlassen.

Nach dem für die Markgrafschaft Mähren sanctionirten Gesetze vom 12. Januar 1870 soll unter Anderen nach §. 3. lit. b. der Ortsschulrath bestehen: »aus je einem Religionslehrer der in der Schulgemeinde vertretenen christlichen Religionsgenossenschaften und für israelitische oder andere vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften aus dem von der Cultusgemeinde gewählten Vertreter.«

Da der katechetische Unterricht dort, wo mehrere Priester in der Seelsorge thätig sind, vielfach von den Cooperatoren ertheilt wird, entstand die Frage, ob der Pfarrer der Gemeinde ohne Ausnahme, oder aber sein Cooperator dort, wo er den katechetischen Unterricht ertheilt, als Mitglied des Ortsschulrathes anzusehen sei?

Hervorgerufen ward der Zweifel durch den Umstand, weil man über die missio des Cooperators bezüglich der Ertheilung des katechetischen Unterrichtes nicht im Klaren war.

Wir wollen nun untersuchen, ob die Ertheilung des katechetischen Unterrichtes ein ausschliessliches Recht des Pfarrers sei, und ob der Cooperator nur im Namen des Pfarrers, als einfacher Stellvertreter desselben, den katechetischen Unterricht ertheile.

Vor Allem ist es nothwendig, die Gesetzesstellen zu kennen, die über die Ertheilung des katechetischen Unterrichtes handeln.

Dieselben sind doppelter Art: allgemeine und besondere. Zu den ersteren gehören:

a. *Das Concil von Trient*, Sess. 5. cap. 2. nnd Sess. 24. cap. 4. de ref. »Qnicunque parochiales — heisst es an erster Stelle — vel alias curam animarum habentes ecclesias quocnnqne modo obtinent, per se vel alios idoneos, si legitime impediti fuerint, diebns saltem dominicis et festis solemnibus, plebes sibi commissas pro sua et earum capacitate pascant salntaribus verbis; docendo quae scire omnibus necessarinm est ad salutem annunciandoque eis cum brevitate sermonis vitia, quae eos declinare et virtutes, quas sectari oporteat, ut poenam aeternam evadere et coelestem gloriam consequi valeant.« Und in zweiter Stelle heisst es: »Iidem etiam — nempe Episcopi — saltem dominicis et aliis festivis diebus pueros in singulis parochiis fidei rudimenta et obedientiam erga Deum et parentes diligenter ab iis, ad quos spectabit doceri curabunt, et si opus sit etiam per censuras ecclesiasticas compellent, nou obstantibus privilegiis et consnetudinibns.«

b. *Constitutionen römischer Päpste* und zwar: *Pius V.* »Ex debito pastoralis officii« de dto. 6. Octobris 1572 [1]) des Inhaltes, dass die einzelnen Ordinarien durch zuverlässige Priester den katechetischen Unterricht ertheilen lassen; *Innocenz XIII.* »Non sine gravi« de dto. 23. Maji 1723 [2]), worin es wörtlich heisst: »Districte praecipimus Episcopis, ut omnino efficiant, quod omnes, qui animarum cnram gerunt, muuia praedicta — scilicet instructionem puerorum in scholis — per se ipsos, vel si legitime impediti fuerint, per alios idoneos diligenter exeqnantur;« *Benedict XIII.* »In supremo majestatis« de dto. 13. Septembris 1724 [3]) nnd Benedict XIV. »Etsi minime« de dto. 7. Februarii 1742 desselben Inhaltes.

c. *Entscheidungen der Concils-Congregation* und zwar ältere und neuere — *Zamboni* führt in seiner Collection verb. Canonici §. 6. n. 86. folgende am 25. September 1762 in Civitatis Castellanae erflossene an: »Canonici Collegiatae ecclesiae terrae Stabiae primam missam snb anrora celebrantes, principaliora fidei mysteria edocere, ita ut decretum ab Episcopo, occasione visitationis editum, sustineri debeat, tenentnr.«

Eine andere Entscheidung der Concils-Congregation ist die iu Ugentina, Visitationis sanctorum Liminum vom 2. März 1861. Es war in der Diöcesan-Synode verordnet, dass an Sonn- und Feiertagen während der ersten hl. Messe, mochte sie von wem immer gelesen worden sein, in allen Kirchen und öffentlichen Oratorien ohne Aus-

1) *Barbosa*, de off. et potest. parochi P. I. cap. XV. pg. 118.
2) Bullar. rom. tom. XIII. pg. 62. Ed. Luxbg.
3) *Mühlbauer*, Thesar. Res. Cong. Conc. Tom. III. pg. 881.

nahme der katechetische Unterricht ertheilt werde. — Hiegegen remonstrirten die Ordensconvente und riefen so eine Entscheidung der s. Congregatio hervor. — Auf die vorgelegten zwei Fragen: I. An Regulares teneantur Statutum, de quo agitur, servare in suis ecclesiis ex vi legis synodalis in casu? II. An cogi ad id possint ab Episcopo uti Delegato Sedis Apostolicae in casu? erfolgte die Antwort: Ad I. et II. »In proposito casu servetur mandatum Episcopi.«

Beachtenswerth ist die Entscheidung der Concils-Congregation, die zu Anfange dieses Jahres gefällt worden ist.

Der Ordinarius einer Diöcese verordnete nach einer canonischen Visitations-Reise, dass in allen Kirchen und öffentlichen Oratorien an Sonn- und gebotenen Feiertagen von den Priestern nach der hl. Messe der Katechismus gelehrt werde und wollte, dass die Säumigen in die Suspension ipso facto verfallen — damit ja nicht ein Zweifel entstehe, welchen Priestern er die Verpflichtung zur Ertheilung des katechetischen Unterrichtes auferlegt wissen wollte, fügte er bei: »se hac ordinatione obligare velle omnes dioeceseos Sacerdotes cujuscunque gradus aut dignitatis, haud exceptis Vicariis foraneis, Canonicis aut Dignitatibus.« Diese bischöfliche Verordnung stiess sowohl bei dem Cathedral-Capitel, als auch bei den Ordensconventen, ja selbst bei dem Weltclerus auf heftigen Widerstand. — Das Cardinals-Collegium, dem die Streitfrage zur Entscheidung vorgelegt wurde, antwortete am 29. Januar 1881 auf die zwei Fragen: I. An Canonici Ecclesiae cathedralis missam celebrantes, teneantur legere doctrinam christianam sub poena suspensionis? II. An sacerdotes missam celebrantes pro confratribus in ecclesiis idem servare teneantur sub poena suspensionis, wie folgt: Ad I. et II. attentis peculiaribus circumstantiis, Episcopus curet, ut in prima et ultima missa tradatur doctrina christiana, dempta suspensione [1]).

Wenn wir die angeführten Gesetzesstellen überblicken, so finden wir, dass weder das Concil von Trient, noch die erwähnten Constitutionen der römischen Päpste, die ex professo über die Ertheilung des katechetischen Unterrichtes handeln und noch weniger die citirten Congregations-Entscheidungen die Ertheilung des katechetischen Unterrichtes als ausschliessliches Recht des Pfarrers aussprechen.

Allerdings sagt das Concil von Trient in der 5. Sitzung, dass die Ertheilung des katechetischen Unterrichtes eine persönliche Pflicht des Curaten sei; allein dadurch ist nicht gesagt, dass jeder andere Priester hievon ausgeschlossen sei. Im Gegentheile ertheilen in der

1) Acta S. Sedis Vol. XIII. pg. 513.

24. Sitzung die Väter des Concils den Bischöfen die Mahuung, den katechetischen Unterricht »ad quos spectabit« ertheilen zu lassen.

Ganz dentlich sprechen es aber die von uns angeführten Constitutionen aus. Wenn Innocenz XIII. zur Ertheilnng des katechetischen Unterrichtes »omnes qui animarum curam gernnt« verpflichtet, so kann man unmöglich sagen, dass darunter der Pfarrer allein gemeint sei. Es hiesse den Ausdruck »curam animarum gere« gänzlich missverstehen, wenn man das Gegentheil behaupten wollte.

Durch die oben citirten Congregations-Entscheidungen wird jeder Zweifel hierüber behoben. Wenn die Ertheilung des katechetischen Unterrichtes ein ausschliessliches Recht des Pfarrers wäre, dann könnte die Concils-Congregation unmöglich entscheiden, dass die Verfügungen der Bischöfe, wornach selbst auch Regularen, ja Canonici an Cathedral- und Collegiat-Capiteln ohne Unterschied zur Ertheilung desselben verpflichtet sind, in Kraft bleiben müssen.

Wir wollen nun sehen, was die Particular-Gesetzgebung nnd insbesondere, was das geltende Diöcesau-Recht der Olmützer Erzdiöcese hierüber feststellt.

Die Instructio pro parochis aus dem 14. Jahrhunderte verordnet in Cap. XVIII: Et ne parvuli panem petant nec sit, qui frangat eis, parochis aliisque sacerdotibus incumbit, catechisticam doctrinam et rudimenta articulosque christianae fidei jnventuti singulis diebus dominicis dillncidare ac explanare.

Im Pastoralschreiben des Bischofes Leopold Wilhelm de dto. 4. November 1653 heisst es: Tandem, cum multum intersit, qualiter quisque ab ineunte aetate formetur, cumque soleant homines tenere cnrsnm vitae, quem a teneris annis didicerunt, catechisticas doctrinas singulis dominicis et festivis diebus opportuno tempore in suis ecclesiis, prouti parochorum aliorumque ministrornm exigit officium, juventuti diligenter proponant.

Das Diöcesan-Statut vom 8. November 1764 sagt sub n. II: Scholas omni hebdomada seu per se, seu per Capellanos aut Cooperatores visitent, profectum juventutis explorent et compertum defectum scholiarchae corrigant.

Dasselbe mit fast gleichen Worten spricht die Diöcesan-Verordnung vom 2. März 1775 sub num. 4. aus.

Das Pastoralschreiben des Erzbischofs Chotek vom 13. Mai 1832 sagt unter Anderen: Omnes autem vos, qui exercendae curae animarum adscripti estis, et quidem severissime jubemus imo obtestamur, ut praecipuarum partium vestrarum esse existimetis, in educationem

juventutis tam in schola quam extra illam, vim quam maxime proficuam exercere.

Aus den angeführten Belegen ist ersichtlich, dass das Particular-Recht der Erzdiöcese Olmütz bis auf die Gegenwart die Ertheilung des katechetischen Unterrichtes nie als ein Recht des Pfarrers ansah. Ueberall heisst es, dass nicht nur der Pfarrer, sondern auch andere, in der Seelsorge angestellte Priester den katechetischen Unterricht zu ertheilen haben.

Dies beweisen zur Evidenz die Jurisdictions-Decrete, die sowohl den Pfarrern als auch den Cooperatoren bei dem Amtsantritte eingehändigt zu werden pflegen. Die Verpflichtung zur Ertheilung des katechetischen Unterrichtes wird sowohl dem Pfarrer als auch dem Cooperator mit folgenden Worten übertragen: »juventutis in litteris et pietate institutionem pro viribus promoveas.«

Somit ist der Cooperator eines Pfarrers vollkommen befähigt, als Mitglied des Ortsschulrathes einzutreten und es ist die Ansicht derer, die den Cooperator den katechetischen Unterricht nur im Namen des Pfarrers ertheilen lassen, ganz und gar unhaltbar; vorausgesetzt, dass der Diöcesanbischof nicht etwas Anderes bestimmt hat.

VIII.

Der griech.-orient. staatskirchliche Streit in Serbien (1881).

I. In Serbien wurden durch ein Gesetz vom 30. September (12. Oct.) 1862 für jede griechisch-orientalische Diöcese Consistorien für die Handhabung der Ehe- und kirchlichen Disciplinar-Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der Kirchengüter eingesetzt. Unter dem 24. October 1881 wurde von dort gemeldet, der Cultusminister Novaković bereite eine auf gänzliche *Aufhebung der Consistorien* gerichtete Vorlage für die (voraussichtlich im Januar 1882 zusammentretende) Skupschtina vor.

II. Nach einer Meldung der »Polit. Corresp.« aus Belgrad vom 18. November 1881 bereitet der serbische Cultus- und Unterrichtsminister Novaković für die Skupschtina auch einen Gesetzentwurf vor, welcher die *genaue Präcisirung des Wirkungskreises und der Befugnisse des serbischen Episcopats zum Zwecke hat.* Die serbische Regierung wünscht durch diese Vorlage jede Gefahr eines Conflictes zwischen Staat und Kirche in Serbien für alle Zukunft auszuschliessen. Veranlassung dazu gab der Conflict der Regierung mit dem Metropoliten Michailo wegen des Taxengesetzes, worüber wir weiter unten die Acten, soweit sie uns zugänglich waren, folgen lassen. In den Kreisen der Skupschtinamajorität erörtert man vielfach den Gedanken eines dem Cabinete Pirotschanac gleich im Sessionsbeginne zu ertheilenden Vertrauensvotums, in welchem der Dank der Skupschtina für die vom Cabinete im Conflicte mit dem Metropoliten Michailo an den Tag gelegte Haltung zum Ausdrucke zu bringen wäre.

III. Der Conflict des Metropoliten Michael mit der Regierung hatte seinen Grund darin, dass der Metropolit das von der Skupschtina angenommene und von der Krone sanctionirte Staatsgesetz, wornach von jedem Kleriker bei der Ertheilung der Weihe oder Verleihung eines geistlichen Amtes gewisse Taxen erhoben werden sollen, vollständig missachtete, ja erklärte, dass ihn dieses Gesetz nicht binde und er es als nicht vorhanden betrachte. In Folge dessen wurde der genannte Metropolit von Belgrad auf den Antrag des Ministerrathes durch fürstlichen Ukas vom 30. October 1881 seiner Functionen als Erzbischof und Metropolit enthoben. Ob an den Gerüchten etwas Wahres sei, dass der Entsetzung des Metropoliten

Michael die Entdeckung grosser Umtriebe und Agitationen gegen die fürstliche Regierung vorausgegangen sei, deren Fäden theilweise auf die Person des Metropoliten zurückgeführt hätten, ob an diesen von der Polit. Corr. vom Ende October aus Belgrad gemeldeten Gerüchten etwas Wahres sei, vermögen wir aus der Ferne nicht zu beurtheilen. Eine gewisse Bestätigung erhielten diese Gerüchte durch folgende Thatsachen. Es erschien eine politische Commission in dem Palais des Metropoliten, um ihn zur Uebergabe der Kanzlei aufzufordern und seine Delogirung zu veranlassen, der Metropolit aber erklärte, dass er nur der Gewalt weichen werde. Es fand nun bei dieser Gelegenheit auch eine Hausdurchsuchung durch diese Commission statt, gegen welche der Metropolit unter Berufung auf die serbische Verfassung protestirte. Bei dieser Hausdurchsuchung legte die politische Commission auf Correspondenzen des Metropoliten mit dem General Ignatiev, mit dem Fürsten Galytzin, mit dem Redacteur General Komarov, mit dem Professor Maikov, mit Aksakov und General Tschernajev Beschlag. Ausserdem nahm sie die Protocolle der einige Tage vorher abgehaltenen bischöflichen Synode an sich, in welcher gegen das Taxengesetz Protest erhoben war. Zu seinem Namenstage erhielt der abgesetzte Metropolit aus Russland zahlreiche Glückwünsche, darunter namentlich auch von den Mitgliedern der russischen h. Synode und dem russischen Cultusminister. Die russische Regierung vermied es übrigens, öffentlich für den abgesetzten Metropoliten einzutreten, obschon die russische Presse in diesem Sinne zu wirken suchte. Der Metropolit Michailo hatte vergeblich den Czaren Alexander III., den Patriarchen von Constantinopel und sämmtliche autokephalen Oberhäupter der orthodoxen orientalischen Kirche angerufen, aber ohne dadurch an der Thatsache seiner Enthebung etwas zu ändern. In dem orientalischen Staatskirchenrechte ist die Absetzung eines Bischofs durch die Staatsgewalt allerdings nichts Neues; auch gibt es bereits einen Präcedenzfall dafür in der neuen Geschichte des Fürstenthums Serbien. Nach der im Jahre 1858 erfolgten Restauration der Dynastie Obrenovič bestand nämlich einer der ersten Acte des Fürsten Miloš Obrenovič I. in der Absetzung des damaligen Metropoliten, dem der Bischof von Schabatz Michael zum Nachfolger gegeben wurde.

Ueber den bisherigen Verlauf des derzeitigen Conflictes geben die folgenden Actenstücke (die wir nach der »Polit. Corr.« theils im Wortlaute, theils im Auszuge mittheilen) näheren Aufschluss:

1. Schreiben des Metropoliten Michael vom 12./24. Mai 1881 an den Cultusminister Novaković.

Mein Herr! »Das Taxengesetz überraschte uns sowohl durch sein Inslebentreten im Allgemeinen, als auch ganz besonders durch die dasselbe auszeichnende Incorrectheit, Rücksichtslosigkeit und den Widerspruch, in welchem es sich zu dem Geiste der heiligen Kirche und ihrer Satzungen befindet. Es ist incorrect, dass der Staat Anordnungen in Betreff der Kirche erlässt, ohne vorher sich mit der Kirchenbehörde zu verständigen. Den Staaten im Osten sind Grenzen gezogen worden, über welche sie nicht hinausgehen dürfen. Der Staat darf Nichts zur Gesetzeskraft erheben, was die Kirche schädigen kann, — die Kirche, welche ihre eigenen Gesetze besitzt, die der Staat nicht zu ändern vermag. Die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche wurden bei uns bis jetzt mit Klugheit und im Geiste der Gesetzlichkeit geregelt. Man hat ohne Anhörung der Bischöfe keine, die Geistlichkeit und die Kirche berührenden Gesetze geschaffen. Das in Rede stehende Gesetz dagegen ist weder uns, noch der Bischofs-Synode zur vorhergehenden Aeusserung vorgelegen. Dieses Verfahren ist daher incorrect. Durch die Inaugurirung einer solchen Praxis würde eine Kluft zwischen Staat und Kirche entstehen, die die normale Entwicklung und den Frieden der Kirche und des Staates hemmen würde. Es würden Reibungen, Misstrauen und Uebergriffe auf der einen, und Ohnmacht auf der anderen Seite hervorgerufen werden. Denn in diesem Falle würde die Kirche ihrerseits keine Nöthigung haben, bei ihren, aus den apostolischen Vorschriften fliessenden Functionen eine Verständigung mit dem Staate zu suchen. Dieser darf nicht die Entrichtung von Taxen den Geistlichen auferlegen und so in das innere Leben der Kirche eingreifen. Die Kirche steht hoch über den rechtlichen Bewegungen und Veränderungen im Staatsleben, sie kann sich diesen nicht accomodiren. Sie bleibt sich gleich, sie ist immer die apostolische, christliche, aber keine moderne, keine mit Reformen geflickte.

Die Belegung der geistlichen Aemter mit Taxen ist eine Verletzung des inneren unabhängigen kirchlichen Lebens. Wie darf der Staat für ein Amt Abgaben fordern, das er nicht verleiht, und von einem Beamten abfordern, den er nicht anstellt? Mit gleichem Rechte könnte man solche Taxen von Gemeinde- und Privatdienern abfordern, was doch durch das Gesetz nicht geschah. Die Kirche kann überdiess desshalb nicht dulden, dass solche Taxen entrichtet werden, weil sie die Sünde der Simonie begründen würden. Sodann ist die Höhe der Taxen eine unerschwingliche. Ein Mönch könnte

nicht 250 Frcs. zahlen. Wer sein Leben Gott weiht, soll noch dafür dem Staate einen Tribut entrichten? Damit würde die Existens der Mönche überhaupt in der Wurzel angegriffen werden. Die Kirche kann aber dieses nöthigen und werthen Organes nicht entbehren. Die Weltgeistlichen sind nicht minder hart besteuert worden. Nach all dem muss man zur Ueberzengung gelangen, dass die Urheber des Taxengesetzes nicht einmal die Grundelemente der orthodoxen Kirche und des Christenthums kannten, dass sie sich nicht von einem christlichen Herzen nnd jener Pietät leiten liessen, welche wir für die Kirche hegen müssen, in deren Schosse wir geboren und erzogen wurden. Die serbische Geistlichkeit beider Ordnungen hat einen solchen Lohn für ihren, dem Volke geleisteten Dienste nicht verdient. Es ist unbegreiflich, wie die Staatsgewalt sich dazn hergeben konnte, die Kirche zu erniedrigen, die Achtung für deren Satzungen zu untergraben, die durch Jahrhunderte bestehen. Vielleicht trägt der, in andern Ländern sich breitmachende und auch zu uns eindringende Materialismus die Schuld daran. In den massgebenden Kreisen kann aber der Zug zum Materialismus nur von schädlicher Wirkung sein. Ich finde, dass dieses Gesetz nachtheilig ist, Alles aher, was dem orthodoxen Glauben in Serbien Schaden zufügen kann, ist durch Art. 31. der Verfassung verpönt. Durch den vor Gott und der Kirche geleisteten Eid halten wir uns daher verpflichtet, gegen das oft erwähnte Gesetz zu protestiren.

Erzbischof von Belgrad und Metropolit von Serbien
Nr. 758. *Michael.*«
Belgrad, 12./24. Mai 1881.

2. Antwort des Cultusministers.

Seiner Eminenz dem Herrn Metropoliten.

»Euere Eminenz! Ich muss gestehen, dass mich sowohl der eigenthümliche Ton Ihres Schreibens als auch der Appell in Erstaunen setzen, den Sie an die Verfassung und die die Functionen der Kirchenbehörde regelnden Gesetze erliessen. Diese enthalten Bestimmungen, die Ihren Behauptungen diametral zuwiderlaufen. Art. 120. der Verfassung vindicirt der Bischofs-Synode das Recht, »die innern Glaubensangelegenheiten« zu verwalten, und könnte das Taxengesetz nur dann dem Art. 31. der Verfassung zuwiderlaufen, wenn es die Propaganda gegen die orthodoxe Kirche gestatten, oder doch bedeuten würde, was von diesem Gesetz gewiss niemals gesagt werden kann. Das die Kirchenverwaltung regelnde Gesetz (§. 75.) bestimmt, »dass die Bischofs-Synode die Kirche und die Hierarchie

im Sinne der Satzungen der orthodoxen Kirche leiten und entsprechende Verfügungen treffen wird;« ja §. 77. besagt ausdrücklich, dass die »Bischofs-Synode durch Vermittlung des Cultusministers alle Anordnungen der Regierung empfange, welche diese entweder auf Antrag der Synode, oder aus *eigener Initiative* erlassen würde. Von einer Verpflichtung des Staates, über alles, die Kirche und deren Diener Betreffende sich vorher mit den Bischöfen zu verständigen, ist nirgends die Rede. Da also das Taxengesetz in correcter Weise entstand und da es nirgends in die innere Kirchenverwaltung eingreift, so fehlt mir jedes Verständniss für den Ton, den Sie in Ihrem Schreiben anschlagen. Wovon man allenfalls unangenehm berührt sein könnte, das wäre die Höhe der Taxen, die ich in der Skupschtina energisch, aber leider erfolglos bekämpfte. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in dem Verfalle der Autorität der Kirche und ihrer Organe, in den häufig wiederkehrenden Verletzungen des moralischen Gefühles des Volkes seitens der Geistlichkeit, im Mangel einer gehörigen Disciplin und der geringen Vorbereitung der Kleriker für ihren Beruf. Das ist die Anschauung der besten Männer aus dem Volke und das ist der Grund, warum die Volksvertretung die unverhältnissmässig hohen Taxen acceptirte. Euere Eminenz mögen diesen Anschauungen der Skupschtina Ihre Aufmerksamkeit schenken. Ich weise feierlichst die auf uncorrecter Auffassung der Verfassung beruhenden Anklagen zurück und verwahre die Regierung Seiner Hoheit gegen die Supposition, als stände sie nicht auf jener Höhe, auf welcher eine jede Regierung in der Gesetzgebung und in der Erfüllung aller ihrer Pflichten stehen muss. Gleichzeitig beehre ich mich zu erklären, dass die Regierung Seiner Hoheit mit Recht erwartet, dass Euere Eminenz in Ihrer Correspondenz in Betreff der Gesetzgebung mit der Staatsverwaltung fernerhin jenen Ton anschlagen werden, welcher der Stellung des höchsten Würdenträgers der vaterländischen Kirche entsprechen würde.«

Nr. 716. Cultus- und Unterrichtsminister
21. Juli, (2. August) 1881. *St. Novaković.*

3. Bericht des Ministerialsecretärs Popović.

»Herr Minister! Im Auftrage des Herrn Ministers vom 16./28. d. M. Nr. 980 verfügte ich mich am selben Tage um $11^3/_4$ Uhr Vormittags in die Kanzlei des Consistoriums der Belgrader Diöcese, um einen Theil des Diariums der Casse und des Geschäfts-Protocolles zu prüfen. Darauf erhielt ich gegen eine Empfangsbestätigung die Actenstücke unter den Nummern: 1128, 1223, 1231, 1286, 1124,

4337 und 4338 ausgefolgt. Da man mir die die Ernennung des Herrn Teofil zum Prior betreffenden Acten nicht herausgeben konnte, weil sie beim Herrn Metropoliten sich befanden, versprach der Herr Präsident des Consistoriums, mir dieselben zu schicken, was auch geschah. Wie aus den Acten ersichtlich, wird das Taxengesetz nur bei Ertheilung von Heirathsconsensen befolgt. Was die Taxen betrifft, die von den zu Popen eingeweihten Klerikern zu erheben sind, so ist davon in den Protocollen keine Spur vorhanden, auch versicherte der Präsident, dass keine Taxengebühren gefordert werden.

Belgrad, 15./27. September 1881. Ministerial-Secretär

Stefan D. *Popović.*

4. Erlass des Cult.-Min. an das Belgrader Consistorium.

An das Belgrader Consistorium.

»Aus dem, dem Ministerium durch den Herrn Secretär, Stefan Popović, überreichten Referate geht hervor, dass die Taxen in der Höhe von 300 Dinars vom Herrn Prior Teofil nicht abgefordert wurden. Da diese Thatsache im Widerspruche mit dem Gesetze und den über dessen Vollziehung erlassenen Verfügungen steht, so habe ich auf Grund des Art. 22. desselben Gesetzes die Entrichtung einer sechsfachen Steuer, d. h. von 1800 Dinars, als eines Pönales durch den Metropoliten angeordnet. Das Consistorium hat die Pflicht, diese Anordnung zu vollziehen, und gleichzeitig eine Erklärung für das gesetzwidrige Vorgehen abzugeben.

Nr. 991. Cultus- und Unterrichtsminister

19. September (1. October) 1881. *St. Novaković.*

5. Antwort des Consistoriums an den Cultus-Minister.

An den Herrn Cultus- und Unterrichtsminister!

Das unter Nr. 991 an das Consistorium gerichtete Schriftstück wurde dem Herrn Metropoliten mitgeheilt, welcher erklärte, eine directe Erwiderung dem Herrn Minister schicken zu wollen. Das Consistorium seinerseits beehrt sich zu erwidern, dass 1. die Ernennung Teofils zum Prior vor dem Erlasse des Ministers erfolgte, mit dem das Consistorium angewiesen wurde, derartige Taxen einzutreiben; dass 2. das Consistorium von der Annahme ausging, dass darüber bereits eine Verständigung zwischen der kirchlichen und Staatsgewalt erzielt worden sei; dass 3. Teofil auch früher in directem Verkehre mit dem Metropoliten stand und das Consistorium daher mit einer Forderung an den Prior sich nicht wenden konnte.

Nr. 4490. Präsident des Consistoriums

Secretär: *Georgiević.* Lima *Petrović.*

22. September (4. October) 1881.

6. Abermaliger Erlass des Cult.-Min. an das Consistorium.

An das Belgrader Consistorium.

Das Consistorium hat die Frage: warum es den Minister von der Nichtvollziehung des Gesetzes nicht benachrichtigte, unbeantwortet gelassen. Der Ernennung ging die Einweihung in den Rang eines Priors voraus, ein Act, für den die gesetzlichen Taxen unbedingt entrichtet werden mussten. Es wird daher neuerdings die Verhaltung des Metropoliten zur Zahlung der Strafgelder anempfohlen. Gleichzeitig wird das Consistorium aufgefordert zu erklären, warum es das Ministerium von der Missachtung des Gesetzes nicht in Kenntniss gesetzt hat.

Nr. 1027. Cultus- und Unterrichtsminister
24. September (6. October) 1881. *St. Novaković.*

7. Auszug aus dem Protocolle der Sitzungen der Bischofs-Synode vom 6. October und den folgenden Tagen.

Seine Eminenz der Metropolit hat der Bischofs-Synode die in Betreff des Taxengesetzes mit dem Herrn Cultus- und Unterrichtsminister geführte Correspondenz vorgelegt und erklärt, dass dieses Gesetz, abgesehen davon, dass es ohne vorhergehende Verständigung mit der kirchlichen Autorität zu Stande kam, im Widerspruche mit den Canonen der heiligen orthodoxen Kirche steht. Die Synode, der die Pflicht obliegt, die Orthodoxie unversehrt zu erhalten, hat das Gesetz mit den Canonen verglichen und gefunden, dass es diesen nicht entspricht. Die Synode fordert daher, dass das Gesetz eine entsprechende Aenderung erfahre, und bedauert, dass es ohne Einverständniss mit der Bischofs-Synode in's Leben gerufen wurde.

Erzbischof von Belgrad und Metropolit von Serbien
Michael.

8. Schreiben des Metropoliten Michael an den Cultus-Minister.

»Mein Herr! Ihre Erwiderung auf unsere Bemerkungen, die zu dem Zwecke gemacht wurden, um diesen wichtigen Gegenstand der Synode unterbreiten zu können, haben wir erhalten. Wir suchten Ihre Aufmerksamkeit auf den Weg zu lenken, den solche Gesetze einschlagen müssen, um in einem Staate, in welchem die orthodoxe Kirche die herrschende ist, rechtliche Giltigkeit und verbindliche Kraft für die Geistlichen und die Bischöfe zu erhalten. Der Herr Minister gab zu, dass durch dieses Gesetz der Geistlichkeit Unrecht zugefügt worden ist, ein Umstand, der genügt, um die Vollziehung desselben durch die Kirchenbehörden *fraglich* zu machen. Was den

Ton betrifft, dessen wir uns bedienten, so trachteten wir denjenigen beiznbehalten, der unsern Vorgängern in ihren Beziehungen zu der Staatsgewalt eigen war. Seit wir durch Gottes Gnaden anf die erzbischöfliche Kanzel traten, waren wir stets begeistert für die heilige Kirche, für das erhabene Herrscherhaus nnd die orthodoxe serbische Nation, dabei kamen wir stets den Intentionen der Regierung entgegen, wann immer man uns von den einschlägigen Gesetzen vorhergehende Kenntniss gab. Indem wir verpflichtet sind, die Orthodoxie und dadnrch die Zusammengehörigkeit mit allen orthodoxen Kirchen zu wahren, mnssten wir anch ferner auf dem, in Betreff des Taxengesetzes eingenommenen Standpnnkte beharren. Die Unterwerfung des geistlichen Amtes unter was immer für Taxen tangirt die innere Verwaltung und das Heiligthum der Kirche. Die Geistlichkeit ist laut Art. 123. der Verfassung nnr in ihren bürgerlichen Beziehnngen und in ihrem Privatvermögen den Landesbehörden unterworfen. Die Weihung in kirchliche Aemter ist aber ein Act, der sich der Staatsgewalt entzieht. Aus dem §. 77. des die Kirchenbehörden betreffenden Gesetzes geht hervor, dass die Bischofs-Synode das Recht hat, Bemerkungen gegen Alles, was mit den Canonen collidirt, zu machen und zu verlangen, dass die Gesetze in Einklang mit dem Geiste der orthodoxen Kirche gebracht werden. Indessen konnte man nicht voranssetzen, dass eine orthodoxe Regierung zur Verletznng der kirchlichen Institntionen etwas beitragen würde. Der Regierung steht der Weg, auf dem sie die Ansichten der Synode erfahren kann, stets offen. Die Bischofs-Synode, der wir die mit Ihnen geführte Correspondenz vorgelegt haben, hat, wie aus dem beifolgenden Auszuge aus dem Protocoll ersichtlich, erklärt, dass die vaterländischen Bischöfe nicht in der Lage sind, das Taxengesetz in seiner gegenwärtigen Redaction anzuerkennen, und dass dieses Gesetz, da es ohne Einverständniss mit der Kirchenbehörde in's Leben gerufen worden war, incorrect sei.

Erzbischof von Belgrad und Metropolit von Serbien
1487 *Michael.*«

Belgrad, 10./22. October 1881.

Da die Erklärung des Metropoliten, dass »die vaterländischen Bischöfe das Taxengesetz nicht annehmen können« in dem beigefügten (unter 7 mitgetheilten) Protocolle keine Bestätigung fand, verfügte der Minister, dass die Bischöfe protocollarisch vernommen werden sollen. Der Bischof von Nisch, *Viktor*, erklärte (am 15./27. October), dass in der Sitzung der Synode die Nichtannahme und der Nichtvollzug des Gesetzes *nicht* beschlossen worden sind. Bischof

Moyses gab zu Protocoll, dass es *nicht* beschlossen wurde, das Gesetz zurückzuweisen und dessen Vollziehung zu verweigern. Eine gleichlautende Erklärung gaben die Bischöfe von Uziza: *Vicenti* und von Schabatz: *Jeronim* ab.

9. Schreiben des Metropoliten an den Ministerpräsidenten.

Dem Herrn Milan S. Pirotschanac, Ministerpräsidenten, Minister des Auswärtigen.

»Mein Herr! Gestern am 15./27. October kamen der Herr Minister Novaković und sein Secretär (Herr Stefan D. Popović) in die Metropolie und unterzogen jedes Mitglied der Synode einzeln einem Verhöre, obschon der Präsident anwesend war. Wollen Sie beurtheilen, ob erstens dieses Verfahren gesetzlich ist, und zweitens, ob jemand Anderer als wir competent ist, unsere Worte zu deuten. Bei Gelegenheit der Mittheilung des Beschlusses der Synode an den Cultusminister haben wir auch des Ministers Schreiben vom 21. Juli (2. August) dahin beantwortet, dass die vaterländischen Bischöfe das Taxengesetz nicht annehmen könnten. Es steht im Widerspruch mit den Canonen und würde dem Gewissen der Bischöfe Gewalt anthun. Durfte in Folge dessen ein Schritt geschehen, der, wie der gestern vom Minister unternommene, widergesetzlich, incorrect und für die Kirche erniedrigend ist? Ueberdiess muss man sich erinnern, dass in Serbien Niemand ungehört verurtheilt wird, während Herr Novaković den Metropoliten ungehört verurtheilt hat. Die Synode kann das Gesetz in seiner gegenwärtigen Redaction nicht annehmen und eine Aenderung desselben ist nothwendig, was auch der Cultusminister anerkannt hat. Es ist unbegreiflich, warum Schritte geschehen, die geeignet sind, die Frage nur noch mehr zu verwirren. Indem ich auf Ew. Hoheit Unparteilichkeit rechne, bitte ich Sie, einen des Staates wie der Kirche würdigen Modus ausfindig zu machen, wie die Frage weise, unparteiisch und gerecht gelöst werden könne.

Erzbischof von Belgrad und Metropolit von Serbien
Michael.«

Belgrad, 16./28. October 1881.

10. Protestschreiben des Metropoliten Michailo an den Fürsten Milan.

Hoheit! Die Enthebung meiner Person von dem Posten eines Administrators der Erzdiöcese von Belgrad und Metropolie von Serbien und die gleichzeitige Ernennung des Bischofs Moyses von Negotin zum Verweser dieses Postens ist eine *grenzenlose Gesetzverletzung*

sowohl gegenüber der serbischen Verfassung, als auch gegenüber der orthodoxen Kirche. Die orthodoxe Kirche ist in Serbien durch die Verfassung als die Staatskirche des Fürstenthums Serbien anerkannt, und nach den Grundsätzen der orthodoxen Kirche ist dieselbe nur ausschliesslich von dem *Patriarchen in Constantinopel*, als dem Haupte der orientalischen Kirche, *abhängig*. Meine bischöfliche Würde und mein öffentlicher und feierlicher Eid, die Heiligkeit des Glaubens und die Unverletzlichkeit der kirchlichen Rechte zu vertheidigen, verpflichten mich, als Chef der serbischen Kirche, in meiner Residenz zu verbleiben und den Act der weltlichen Anordnung, kraft dessen ich entsetzt und der Bischof Moyses zur Vertretung ernannt wurde, als einen Gewaltact gegen die bestehenden Kirchengesetze mit meinem *Anathema* zu belegen. Die Entscheidung über meine Person werden die *competenten Factoren* treffen, nämlich der Patriarch in Constantinopel, als Haupt der orientalischen Synode, der russische Czar als Oberhaupt der russischen Staatskirche, der Patriarch von Aethiopien, der Patriarch von Jerusalem, der Patriarch von Alexandrien, der Metropolit von Montenegro, der Metropolit von Rumänien und der Metropolit von Griechenland. An diese Mitglieder und Oberhäupter der katholischen Kirche habe ich appellirt, und nur die Synoden der orthodoxen Kirchen können mich entsetzen, aber *nie ein Ministerrath*, *welcher in kirchlichen Angelegenheiten nicht befugt ist*, *etwas zu entscheiden*. Als serbischer Staatsbürger und als Staatsdiener seit achtundzwanzig Jahren berufe ich mich ausserdem auf den Art. 26. der serbischen Verfassung, nach welchem jeder Bürger vor Gericht gestellt werden muss und Niemand früher verurtheilt werden darf, bevor er nicht über die Anklage vernommen wurde, um sich gegen dieselbe zu vertheidigen. Ich bin weder angeklagt, noch vor das competente Gericht gestellt. Das Verfahren Ihres Ministeriums ist über alle Massen gesetzwidrig, *der Ukas null und nichtig*. Ich habe durch die Verweigerung der religiösen Finanztaxen nur meine Pflicht und Schuldigkeit gethan, dieselben sind eine *Simonie* gegenüber der orthodoxen Kirche, und da weder die bischöfliche Synode noch ich vor der Einführung derselben befragt wurden, so hat die *Synode* dieselben *abgelehnt*, und durch die Unterschriften der Bischöfe Nisch, Vicenti und Uzica, Moyses von Negotin und Jeronim von Schabatz wurden dieselben ausser Kraft gesetzt. *Die Gefahr eines Schismas in der serbischen Kirche* vermag ich nicht zu verantworten.

Belgrad, 20. October (1. November) 1881.

Der Chef der serb. Kirche und Metropolit von Serbien.

11. Am 5. November 1881 richteten, wie man der »Neuen Freien Presse« aus Belgrad schrieb, die Bischöfe Victor von Nisch, Moyses von Negotin, Vicenti von Uzica und Jeronim von Schabatz an den Fürsten Milan ein Protestschreiben, in welchem sie als Mitglieder der serbischen Synode gegen die Absetzung des Metropoliten Michailo Einsprache erheben und den Fürsten Milan ersuchen, das Oberhaupt der serbischen Kirche durch einen neuen Ukas in seiner Würde und seine Functionen als Erzbischof von Belgrad und Metropolit von Serbien wieder einzusetzen, widrigenfalls sie als solidarisch mit dem Metropoliten in der Vertheidigung der kirchlichen Gesetze ihre Demission als Kirchenfürsten in Serbien zu geben gezwungen wären, da sie keine Verantwortung für ein Schisma in der orthodoxen Kirche auf ihre Schultern nehmen wollten. Weder die Regierung, noch der Fürst seien befugt, das Oberhaupt der serbischen Kirche abzusetzen, und daher sei es im Interesse der Dynastie Obrenovič und der Ruhe des Landes, den begangenen Fehler rasch zu verbessern.

12. Nach späteren Nachrichten (der Norddeutsch. Allg. Ztg. vom 11. November 1881) haben aber die serbischen Bischöfe ihren Protest gegen das Taxengesetz zurückgenommen und zugegeben, dass der von der Regierung zum intermistischen Administrator der Metropolie ernannte Bischof Moisije (Moyses) von Negotin, der älteste der vier Bischöfe des Landes, die intermistische Verwaltung der Metropolie übernehme. Dass der Bischof Moyses das ihm vom Staate angetragene Amt trotz des Anathems mit dem ihm der Metropolit Michailo drohte, annahm und bereit ist, die serbische griechisch-orientalische Kirche der von den Aposteln verurtheilten Simonie zu überliefern, war von demselben übrigens zu erwarten. Es soll ihm nämlich im Jahre 1875 die kleine Unannehmlichkeit begegnet sein, als Bischof von Schabatz vom dortigen Gerichte, wegen seiner Manipulation mit dem Kirchenvermögen verurtheilt zu werden, worauf seine Absetzung durch die Synode erfolgte. Erst vor einigen Monaten hatte ihn das Ministerium Pirotschanac rehabilitirt und zum Bischof von Negotin ernannt. Die Wahl eines neuen Metropoliten durch die Synode, falls es dazu kommen wird, dürfte muthmasslich auf den Bischof Vicenti von Uzica fallen.

13. Der Metropolit Michael verliess schliesslich, nachdem die Regierung an seiner Absetzung festhielt, das erzbischöfliche

Palais, welches darauf von dem Administrator Moisije bezogen wurde. Als aber der Rector und die Professoren des Belgrader Priesterseminars sich dem Metropolitanadministrator Bischof Moisije vorstellten (so berichtetet die Nordd. Allgem. Ztg. aus Belgrad 19. November), ersuchte dieser die Mitglieder der Deputation, sie möchten ihn eifrigst unterstützen, in seinem Streben, dass der Metropolit Michael bald wieder in seine Würde eingesetzt, sein hohes Amt wieder selbst verwalte. Diese Anrede hat im Cultusministerium sehr verstimmt, indem man dort begreiflicher Weise die offene Parteinahme für den abgesetzten Metropoliten von Seite des Metropolieverwesers nicht billigt.

14. Anfangs December 1881 verlautete aus Belgrad, der serbische Finanzminister habe eine Commission eingesetzt, welche das Taxengesetz revidiren solle, aber nicht etwa in der Richtung, um die durch das Gesetz angeordnete Simonie zu beseitigen, sondern vielmehr um die aus derselben fliessenden Einnahmen zu vergrössern.

IX.

Zur Lehre von dem Ehehindernisse der Clandestinität.

Von *P. R. Mittermüller* zu Metten.

Das Concil von Trient hat in der 24. Sitzung (cap. 1. de reform. matrim.) jede Ehe für ungiltig erklärt, die nicht vor dem eigenen Pfarrer und vor zwei oder drei Zeugen geschlossen wird. Nebenbei setzte es aber fest, dass dieses Decret speciell in jeder einzelnen Pfarrei müsse bekannt gemacht werden, und dass dessen Geltung erst dann eintrete, wenn dreissig Tage seit der Veröffentlichung verflossen sind.

Zum Verständnisse dieses Decrets ist nothwendig, den Begriff von »Pfarrei« richtig zu stellen. Die Canonisten verstehen einstimmig unter Pfarrei einen bestimmten, räumlich abgegrenzten *Bezirk* (District, Sprengel), in welchem ein Priester über *alle darin wohnenden Christen* (Getaufte) die ordentliche Seelsorge ständig ausübt. Nach dem Rechte der katholischen Kirche, heisst es in Dr. *Verings* Lehrb. des Kirchenrechtes (§. 129. der 1. Aufl.), gehören eigentlich alle Getauften zur Kirche, also auch zur Parochie. — Es ist nicht der mindeste Grund vorhanden, anzunehmen, dass die Tridentinischen Concilsväter von der übereinstimmenden Begriffsbestimmung der katholischen Canonisten abweichen wollten, als sie die Verkündigung des Trauungsdecretes in den einzelnen Pfarreien anordneten. Im Sinne der Canonisten verstanden also die Concilsväter unter Pfarrei nichts Anderes, als den geographischen Pfarr*bezirk*, innerhalb dessen das Trauungsdecret Geltung erhalten sollte, und in demselben Sinne betrachteten sie alle Protestanten, welche innerhalb eines solchen katholischen Pfarrbezirkes wohnen, als zur katholischen Pfarrei gehörig.

Ein Pfarr*bezirk* aber, wie ihn das Concil im Auge hatte, ist nicht identisch mit Pfarr*gemeinde;* denn diese beiden Begriffe decken sich nicht ganz. Einerseits findet man oft in einem einzigen Pfarr*bezirke* zugleich eine katholische, lutherische und vielleicht auch noch kalvinische, mithin drei Pfarrgemeinden, und andrerseits hat manche katholische Pfarr*gemeinde* auch ausserhalb ihres Pfarr*bezirkes* in entfernten protestantischen Pfarr*bezirken*, und manche protestantische Pfarr*gemeinde* in entfernten katholischen Pfarr*bezirken* mehrere Pfarr*gemeinde*glieder (sogenannte Eingepfarrte).

Haben die Concilsväter alle Protestanten, welche innerhalb eines katholischen Pfarrbezirkes wohnen, als Angehörige der katholischen Pfarrei und als Untergebene des katholischen Pfarrers angesehen, so hat diese ihre Anschauung keine Aenderung erlitten durch den Umstand, dass diese Protestanten vielleicht schon vorher sich zu einer eigenen Pfarr*gemeinde* vereinigt hatten; denn zufolge des Begriffes von katholischer Pfarrei kann für die katholische Kirche eine protestantische Pfarrgemeinde als kirchliche Körperschaft *innerhalb eines katholischen Pfarrbezirkes* rechtlich nicht entstehen und nicht existiren, und werden daher die Glieder der protestantischen Pfarrgemeinde von den Katholiken immerhin nur als vereinzelte Individuen angesehen und behandelt werden [1]).

Aus der Annahme, dass die Concilsväter bei Abfassung des Trauungsdecretes unter Pfarrei den bestimmten, begrenzten Seelsorgs*bezirk* mit Einschluss aller darin wohnenden Katholiken und Protestanten (mochten letztere vereinzelt oder Glieder einer protestantischen Pfarrgemeinde sein) verstanden haben, folgt von selbst erstens, dass nur jene Christen, welche in diesem beschränkten Raume, in welchem die Publication geschah, wohnten, vom Decrete berührt wurden, nicht aber jene, welche zwar zu einer Pfarr*gemeinde* dieses Bezirkes gehörten, aber in andern Pfarr*bezirken* wohnten — und folgt zweitens, dass *alle* Christen (Getauften) ohne Ausnahme, welche in diesem Raume oder Bezirke wohnten, also auch die in eigene Pfarrgemeinden vereinigten Protestanten dem Trauungsdecrete unterworfen wurden, weil der katholische Pfarrer es für den ganzen Pfarrbezirk verkündete und die Protestanten dem katholischen Pfarrer de jure unterworfen waren [2]). Nur jene Protestanten (und Katholiken) waren vom Decrete frei, welche zur Zeit der Verkündigung in Pfarr*bezirken* wohnten, denen kein katholischer Priester mehr als Pfarrer vorstand, sei es dass der katholische Pfarrer mit seiner ganzen Gemeinde abgefallen war, sei es dass die weltlichen Machthaber keinen katholischen Geistlichen mehr duldeten oder dass aus andern Ursachen sich keiner mehr halten konnte. Doch auch diese Pro-

1) Haeretici peculiarem pseudoparochiam (de jure) non possunt constituere, ne asseratur, haereticos posse ab ecclesiasticis legibus sese indirecte subducere ac liberare contra juris principia (Canones et decreta Concilii Trid. ed. *Richter* p. 320).

Parochus haereticus parochialis beneficii titulo destitutus est (l. c. p. 300).

2) Nullum esse contractum coram parocho haeretico, si decretum Concilii publicatum fuerit in parochia (Congreg. Concilii a. 1572).

Esse sub tali parocho, non ex eo provenit, quia parochialem ecclesiam quis adeat, sed *quia habitat in tali loco* (Canones Trid. ed. *Richter* p. 320).

testanten waren nicht deshalb und dann frei, weil oder wann sie etwa eine organisirte Pfarr*gemeinde* bildeten, sondern weil in diesen ehemals katholischen Pfarrbezirken das Tridentinische Decret eben nicht publicirt wurde. Aus diesem Grunde waren die daselbst *zerstreut* wohnenden Katholiken ebenfalls frei zum klaren Beweise, dass die Befreiung vom Decrete nicht von einer vorhergehenden Gemeindebildung abhängig war, sondern nur von der Thatsache der Unterlassung der Publication in dem Pfarr*bezirke*, in welchem man wohnte.

Diese theoretischen Sätze, welche ich für richtig halte, sind mir der Massstab zur Beurtheilung einiger Stellen, welche ich in Dr. *Silbernagls* Lehrbuche des kathol. Kirchenrechts (§. 145. S. 477) lese. Dem Herrn Verfasser ist es ausgemacht, dass die von Protestanten ohne Beobachtung der Tridentinischen Trauungsform geschlossenen Ehen auch an jenen Orten, wo das betreffende Concilsdecret publicirt wurde, für gültig angesehen werden, wenn nur dort die Protestanten, bevor das Concilsdecret Geltung erhielt, eine eigene Pfarr*gemeinde* gebildet haben. Herr Prof. Silbernagl behauptet sogar, die Concilsväter hätten die Absicht gehabt, den Protestanten Gelegenheit zu geben, sich durch Gründung eigener Pfarreien [1]) dieser Bestimmung des Concils zu entziehen. Ich kann diesen Aufstellungen nicht beistimmen; denn das Concil unterscheidet durchaus nicht zwischen protestantischen Pfarr*gemeinden*, welche vor dem Decrete und denen, welche nach dem Decrete gebildet wurden, noch auch zwischen einzelnen protestantischen Personen und zwischen protestantischen Pfarrverbänden oder Pfarr*gemeinden*, sondern schliesst einfach Alle in die Wirkung des Decretes ein, welche innerhalb des Pfarr*bezirkes* wohnen, sie mögen katholisch oder protestantisch vereinzelt oder in Gemeinden vereinigt sein. Alle stehen sie unter dem katholischen Pfarrer. Auch in den Declarationen zum Decret begegnet man nie der erwähnten Unterscheidung, stets heisst es nur einfach: »Haeretici, in quorum parochia (Pfarr*bezirk*) dictum decretum fuit publicatum, tenentur praescriptam fermam observare.«

Allerdings hat das Concil, wie Pallavicini bemerkt, bei Abfassung jenes Decretes auf die Protestanten Rücksicht genommen, aber nicht in jener Absicht, welche Herr Dr. Silbernagl ihm zuschreibt, denn diese Absicht konnte nach katholischen Grundsätzen durch blosse Bildung von Pfarr*gemeinden innerhalb eines katholischen* Pfarr*bezirkes* nicht erreicht werden, sondern nur insoferne

1) Nach des Verfassers Anschauung und in seinem Sinne sind Pfarr*gemeinden* zu verstehen.

nahm es Rücksicht, als es voraussah, es werde in den protestantischen Pfarr*bezirken*, in welchen kein katholischer Pfarrer mehr vorhanden war, die Publication unterbleiben und die Bewohner solcher Bezirke vom Gesetze nicht berührt werden, sonach werde eine Menge von Ehen der Protestanten giltig sein[1]). Ich sagte, die von Herrn Dr. Silbernagl vorausgesetzte Absicht des Concils wäre durch blosse Bildung von Pfarr*gemeinden*, die aber innerhalb eines katholischen Pfarr*bezirkes* lagen, nicht erreicht worden; denn der katholische Pfarrer hätte das Decret für den ganzen Pfarr*bezirk* verkündet und nach 30 Tagen wären alle darin wohnenden Christen demselben unterworfen gewesen. Um dem Gesetze zu entkommen, hätten die Protestanten bewirken müssen, dass kein katholischer Pfarrer mehr in ihren Pfarr*bezirken* vorhanden war, und dass folglich die Vorlesung des Decretes unterblieb.

Hienach berichtiget sich auch der weitere Satz des Herrn Dr. Silbernagl, worin er zwar zugesteht, dass die Protestanten, wenn sie an solchen Orten erst, nachdem das Concilsdecret bereits zur Geltung gelangt war, zur Organisation eigener Pfarreien geschritten, ebenso wie jene, welche vereinzelt in katholischen Pfarreien wohnen, an die Tridentinische Trauungsform für gebuuden erachtet werden, aber die Ursache davon in einem ganz zufälligen, äusseren Umstande sucht, nämlich darin, dass sie erst nach Executiruug des Decrets die Bildung einer Pfarrgemeinde vorgenommen haben, während der eigentliche Grund darin liegt, dass sie als Getaufte innerhalb der katholischen Pfarrei wohnen und dem katholischen Pfarrer untergeben sind. Aus der selbst von der Gegenseite anerkannten Gewissheit, dass die Concilsväter auf den nach Verkündigung des Decrets erfolgten, protestantischen Pfarr*verband* keine Rücksicht nehmen, schliesst man mit Recht, dass sie auch auf den der Verkündigung vorhergegangenen Verband keine Rücksicht genommen haben. Das fordert die Consequenz, die man den Concilsvätern zutrauen muss. Was hätte sie auch bestimmen können, der vorausgehenden Bildung protestantischer Pfarrverbände ein Privilegium zu ertheilen, das sie der nachfolgenden Bildung vorenthielten? Jedenfalls müsste

1) »Evitabatur id, quod Lainius et alii monuerant, nimirum inter haereticos, qui huic decreto non parerent, nullum matrimonium in posterum verum fore nullamque prolem legitimam. Huic sane incommodo occurebatur, quoniam illi in suis regionibus (in protestantischen Pfarrbezirken, in denen kein katholischer Pfarrer mehr war) decreti promulgationem haud permisissent, adeoque non fuisset expleta conditio, sub qua synodus imperabat, ut illud cunctos obstringeret.« *Pallavicini*, lib. 22. c. 8. num. 10.

das irgendwo im Decret ausdrücklich gesagt sein; man liest aber nichts davon.

Es ist damit ein weiteres Bedenken erlediget, welches Herr Dr. Silbernagl von Dr. Ferd. Walter entlehnt, als ob nämlich die katholische Kirche wegen Inconsequenz zu tadeln wäre, weil sie die Protestanten, wenn sie erst nach Verkündigung des Tridentinischen Decrets zur Organisation eigener Pfarrgemeinden geschritten, an das Decret gebunden erachte, während sie die protestantischen Pfarr*gemeinden*, welche vorher organisirt wurden, für frei erkläre.

Letzteres ist, wie ich oben gezeigt zu haben glaube, eben nicht richtig und wird nur von unserem Verfasser und einigen Gelehrten ohne Grund angenommen, denn da die Concilsväter unter Pfarreien nicht blosse Pfarr*verbände*, sondern selbstständige, bestimmt abgegrenzte Pfarr*bezirke* verstanden, so wollten und glaubten sie, dass nicht nur vereinzelte Protestanten, sondern auch alle Glieder einer innerhalb eines katholischen Pfarrbezirkes vor der Durchführung des Trauungsactes organisirten, protestantischen Pfarr*gemeinde* durch die Execution des Decretes verpflichtet werden, und dass nur diejenigen frei bleiben, welche zur Zeit der Publication in keinem katholischen Pfarrbezirke mehr wohnen. Die Kirche hat also weder vorhergehende, noch nachfolgende Organisationen protestantischer Pfarrgemeinden anerkannt, geschweige approbirt.

Zu einem Tadel oder einer Klage wegen Inconsequenz der katholischen Kirche im fraglichen Betreffe fehlt also jeglicher Grund.

X.

Instructio

ad condendum auctoritate ordinaria processum super immemorabili cultu.

(Mitgetheilt von Monsignore Dr. *Jaenig*, Rector der Anima zu Rom.)

Antequam acta tradantur in hujusmodi processu adimplenda, nonnulla praenotanda sunt.

1. Postulator causae legitime constitutus (ex. gr. a Capitulo Ecclesiae Cathedralis) priusquam Praessui admoveatur manus, debet exquirere singula cultus documenta et monumenta, quae deinde in processu inserenda erunt, post tertium scilicet examen. Advertendum est autem quod documenta hujusmodi fidem facere debent: propterea si agatur de historiis a viris fidei dignis conscriptis, vel de actis in aliquo archivio aut alibi asservatis, necesse est ut quae desumuntur apographa seu exempla debita legalitate munita sint, qua scilicet constet de concordia exempli cum originali. Si vero agatur de vetustis codicibus vel de picturis aliisque monumentis oportet ut peritorum judicio liqueat de monumentorum aetate, quod judicium emisso prius juramento periti in scriptis tradere debent.

2. Testes examini subjiciendi 1. constituti esse debent saltem in aetate annorum 54. quia cum opus sit ut 40 annorum uniformem observantiam testentur in eo quod pertinet ad possessionem cultus, de hac nequirent deponere nisi incipiendo a 14. aetatis anno. 2. Debent non abfuisse longo tempore a loco vel civitate ubi cultus viget. 3. Referre debent singula cultus adjuncta necessaria ad constituendum immemorabile, se se referentes ad ea quae vel ipsi viderunt, vel audierunt a patribus vel avis aliisque majoribus.

3. Quoniam duo saltem testes officio vocandi sunt, Causae Postulator non omnes informatos producet, sed ante inductionem conveniet cum Promotore Fiscali de duobus ei relinquendis.

4. Ut testes ante examen cognoscant quid agendum sit, revocentque in mentem singula factorum adjuncta, necesse est ut Causae Postulator eis exhibeat articulos, qui deinde in processu afferendi sunt. Articuli hujusmodi continere debent relationem eorum omnium quae pertinent ad cultum Servo Dei . . . huc usque exhibitum, incipiendo ab ipso obitu. Formula qua ipsi solent exarari haec est »Qualmente la verità su ed é che il Servo di Dio ecc. mori

nell' anno ecc. con fama di Santità per l'eroiche virtù ecc. Dopo la sua morte cominciò ad essere publicamente venerato ecc. Come deporranno i testimonii di pubblica voce e fama.« Et ita de singulis articulis.

5. Testes inducendi sunt et juramento subjiciendi pridie saltem examinis. Jurare autem debent de veritate dicendo et secreto servando. Secretum hoc non solvitur nisi publicato processu. Igitur ante publicationem neque cum extraneis, neque cum aliis testibus loqui possunt de interrogatoriis sibi factis et de propriis depositionibus, sed tantum cum Judice Promotore ac Notario actuario.

6. Unusquisque ex inductis testibus primo citandus est et juramento subjiciendus, deinde interrogandus juxta interrogatoria a Promotore Fiscali exhibita, quorum schema claritatis ergo in fine hujus instructionis tradetur. Post interrogatoria prosequitur examen super articulis; si autem testis dicat se omnia in interrogatoriis explicasse, absolvi poterit integra depositio hac ratione. »Et completo examine dicti testes super interrogatoriis deventum est ad articulos, super quibus ei lectis didit se tantum scire quantum supra deposuit in interrogatoriis ad quae se retulit.«

7. Examina peragenda sunt super secreto, praesentibus dumtaxat Judice, Promotore et Notario actuario, januis clausis, in loco sacro ubi missa celebrari possit, adeoque sive in templis, sive in Sacello Episcopi. Aegri examinandi erint in cubiculo ubi jacent, moniales vero ad crates collocutorii, vel ad locum ubi SS. Eucharistiam accipiunt, nisi sint ex iis quae clausurae lege non detinentur. Pro hisce tamen et pro quocumque regulari exhibenda erit a Postulatore et inserenda in processu venia Praelati qua iis potestas emittendi juramenti et examinis subeundi.

8. Sessiones habendae non erunt diebus festis, neque ante solis ortum, vel post ejus occasum, iisque semper interesse debebunt Judex, Promotor et Actuarius, qui semper unicuique sessioni se debebunt subscribere.

9. Nemo ex testibus in deponendo se referat ad acta, vel ad attestationes extrajudiciales, neque concise respondeat. »Verum est interrogatorium, verus est articulus« sed omnia quae novit diserte ac enucleate exponat addendo scientiae causam.

10. Sedulo cavendum est ne inter testes contradictiones oriantur. Quocirca is qui interrogat habeat prae oculis antecedentes depositiones, ut si quid dissidii eruperit, valeat per prudentes interrogationes distinctiorem factorum memoriam in deponentem revocare, illumque ita ad concordiam cum aliis reducere. Quod si is rerum

bene conscius in sua sententia perstet, atque ita praecedentes potius testes errasse, tunc Judex et Promotor ex officio revocent ad examen testes qui antea deposuerunt, omnemque adhibeant diligentiam ut dissidia tollantur, quin tamen aliorum depositiones vel nomina pandant.

11. Testis depositio dictanda erit a Judice, vel a Promotore, et excipienda ac excribenda a Notario. Completa vero depositione legenda erit testi, facta ei potestate corrigendi, vel demendi. Deinde testis ipse sese subscribet, vel si nesciat scribere apponat crucis signum, quod etiam praestabitur in fine cujuslibet sessionis, ubi scilicet abrumpitur depositio.

12. Exceptae depositiones et interrogatoria fiscalia extra actum examinis servanda semper erunt clausa et obsignata usque ad processus publicationem. Ut autem constet de hac clausura, neque non de secreto in examinibus servato, in principio cujusque sessionis memoranda erit a Notario exclusio Postulatoris, et cujuscunque, clausura ostii, aperitio plici, in fine vero sessionis plici ejusdem clausura.

Hisce praehabitis acta tradimus, quibus juxta S. R. C. praxim ordinarius processus solet instaurari. Oportet ergo ut Episcopus (rogatus per supplicem libellum a Postulatore) speciali rescripto designet Judicem et Notarium qui ab actis excipiendis Actuarius nuncupatur. Item alterum Notarium qui fidem faciat in prima sessione de deputatione et juramento Actuarii, Cursorem seu Nuncium ad exhibendas citationes, iisque omnes priori sessioni interesse debebunt una cum Episcopo, Promotore Fiscali Curiae Episcopalis et causae postulatore. Juris certe episcopalis est actis praeesse tamquam judex. Hoc in casu inutilis est Judicis deputatio. Quod si Episcopus actis interesse nolit, opportunum erit ut juramentum praestet. Cum enim secreti lex urgeat eos qui processum conficiunt, si aliquid perplexum et anceps occurrat quod Episcopo significari debeat, id fieri nequiret obstanti secreti lege. Nos itaque acta trademus ac si Episcopus juraverit simulque deputaverit Judicem. Statuto itaque die omnes in aulam episcopalem convenient, et is qui in Notarium adjunctum deputatus fuit (non actuarius) acta sic reddet.

Sessio I.

In Nomine Dei. Amen.

Anno a salutifera D. N. Jesu Christi Nativitate millesimo octingentesimo etc. Indictione Romana . . . die . . . hora . . . Pontificatus autem Ssmi D. N. Pii Papae IX. feliciter regnantis anno . . . Coram Illmo et Rmo . . . Episcopo . . . pro tribunali sedente

in Aula Palatii Episcopalis, praesentibus . . . Judice deputato . . . Promotore Fiscali, . . . Notario in Actuarium electo, ac . . . in Cursorem deputato, omnibus praecedenter per me monitis testibusque infrascriptis praesentibus, comparuit . . . Postulator constitutus specialiter a . . . prout docuit per litteras patentes Mandati Procurae in sui personam factas inferius registrandas, atque humillime exposuit praefatum Servum Dei . . . cum magna sanctitatis fama demortuum, a Christifidelibus publico cultu ab ipso obitu, (vel ab immemorabili tempore) honoratum fuisse, atque hunc cultum ad haec usque tempora perseverare. Propterea petiit ut Illmus et Rmus Episcopus vel per se vel per Judicem deputatum devenire dignetur ad constructionem praessus super hujusmodi immemorabili cultu praedicto Servo Dei . . . exhibito. Hinc rogavit Illmum et Rmum Episcopum ut juramentum prius exhibere dignetur, illudque deferat Judici, Promotori Fiscali, Notario Actuario, et Cursori praestandum, ac simul loca et loca locorum deputet, praesigens dies et horas tam pro audientiis et actis publicis praesentis processus, quam pro examinibus testium recipiendis ad formam Decretorum generalium S. R. C. et actum ad decretum aliud quodcumque necessarium et opportunum fiat et interponatur in forma omni etc. Ea tunc Illmus et Rmus D. Episcopus iis visis et auditis primum inspexit procurae Mandatum ac inspiciendum tradidit Promotori Fiscali qui illud admisit, legitimum atque authenticum declarans. Deinde deputavit de novo pro confectione hujus processuse . . . In Judicem, in Promotorem Fiscalem . . ., in Notarium Actualem . . . in Cursorem . . . Qui omnes collatum munus ea qua par est reverentia et obsequio acceptarunt. Post hac dominatio sua Illma et Rma stans et tacto pectore more episcopali juravit dicens: Ego . . . Episcopus . . . tacto pectore juro et promitto munus meum fideliter implere circa fabricationem processus super cultu cultu ab immemorabili praestito Servo Dei . . . nec non fideliter servare secretum nec alicui penitus revelare tam contenta in interrogatoriis per R. P. D. Promotorem fiscalem dandis, quam depositiones testium super iisdem et super articulis, nec de iis loqui cum aliquo persona, exceptis D. D. Judice, Promotore Fiscali, Actuario, sub poena perjurii et excommunicationis latae sententiae, a qua nonnisi a Summo Pontifice, excluso etiam majori poenitentiario, praeterquam in mortis articulo absolvi possim. Et ita promitto et juro, sic me Deus adjuvet.

. . . . Episcopus . . . .

Hoc praestito juramento Illmus et Rmus Episcopus illud detulit officialibus deputatis ad construendum processum, quod unus post alium praestiterunt ut infra.

Ego . . . Judex deputatns tactis hisce Sacrosanctis Dei Evangeliis coram me positis, juro et promitto etc. Scribatur formula juramenti ut supra, mutatis mutandis, et in conclusione dicatur »Si me Deus adjuvet et haec Sancta ejus Evangelia.

. . . . Judex deputatus.

Eadem ratione, mutatis mutandis, jusjurandum praestabit Promotor Fiscalis.

Deinde . . . in Notarium Actuarium deputatus, sui Notariatns privilegium exhibens mihi traditum ad effectum illud registrandi in fine sessionis, jusjurandum praestitit ut sequitur. Ego . . . in Notarium Actuarium deputatus in causa confirmationis cultus Servi Dei. . . . tactis hisce Sacrosanctis Dei Evangeliis coram me positis juro et promitto etc. ut supra.

. . . . . Notarius in Actuarium deputatus.

Immediate . . . Cursor deputatus praestitit juramentum ut infra.

Ego . . . Cursor seu nuncius deputatus, tactis hisce Sacrosanctis Dei Evangeliis coram me positis, juro et promitto fideliter adimplere munus mihi commissum circa fabricationem Processus ordinarii super cultu ab immemorabili exhibito Servo Dei . . . Sic me Deus adjuvet et haec Sancta ejus Evangelia. . . . Cursor deputatns

Hujusmodi juramentis expletis, instante eodem causae Postulatore pro deputatione loci et loci locorum, tam pro actis publicis praesentis Processns, quam pro juramentis et examinibus testium, ac pro constitutione dierum et horarum, nec non pro relaxatione citationis contra Promotorem Fiscalem ad dicendum contra jura et articulos, videndum, testes induci ac jurare, dandum interrogatoria, dictus R. D. . . . Promotor Fiscalis protestatus est, nihil fieri nisi in sua praesentia, et nisi prius . . . Postulator comparens juret de calumnia, et quoad testium examen, nisi autem exhibitis opportunis interrogatoriis, quae omnino dare intendit. Quocirca idem . . . Causae postulator huic protestationi inhaerendo statim calumniae juramentum emisit, quod genuflexus ad Sacra Dei Evangelia praestitit, ut sequitur. Ego . . . infrascriptus, tactis hisce Sanctis Dei Evangeliis coram me positis, juro et promitto, me non accedere neque accessisse, nec accessurum ad hanc Causam et confectionem Processus, neque ad aliquem illius actum, odio, amore, timore, seu alio quovis respectu humano, sed solum zelo honoris et gloriae Dei, qui glorificatur in Sanctis suis, et in animam meam juro sub omnibus clausulis in simili calumniae juramento latius expressis et contentis, sic me Deus adjuvet, et haec S. ejus Evangelia.

. . . . . Postulator in Causa specialiter constitutus.

Hoc autem praestito juramento Illmus et Rmus Dmus Episcopus sedens etc. una cum Delegato Judice, omnes simul communi sententia deputarunt pro loco et loco loci audientiarum et actorum publicorum praesentis Causae, (designetur locus magis idoneus) ac pro loce et loco loci juramentorum et examinum Testium (designetur locus sacer) pro testibus infirmis aut alio impedimento detentis eorum domus et cubiculum in quo jacent infirmi, pro Monialibus earum Monasteria et crates ipsarum Collocutorii sive fenestram, unde ipsae Sacram Eucharistiam suscipiunt. Pro diebus et horis destinarunt omnes dies in posterum decurrendos, exceptis feriatis in honorem Dei et Sanctorum, de mane ab hora . . . usque ad horam opportunam et vespere a meridie usque ad solis occasum, reservata sibi facultate praedicta loca, dies et horas variandi toties quoties opus fuerit, nec non decreverunt futuram sessionem habendam die . . . hora . . . et ideo relaxarunt petitam citationem contra D. Promotorem Fiscalem ad comparendum die dicta in Sacello . . . mandantes mihi ut illam extendam et exequendam tradam Cursori deputato, et postquam in fine praesentis Sessionis registraverim tenorem privilegio Notariatus Actuali deputati, ac etiam Notariatus mei ipsius de praemissis rogati omnia acta originalia hucusque gesta tradam, et consignem D . . . Notario ut supra in Actuarium Deputato, prout me facturum promisi, et tandem injuncto mihi, ut de omnibus in praesenti Sessione gestis publicum instrumentum conficiam, se se una cum Promotore Fiscali subscripserunt ut sequitur.

. . . . . Episcopus.
. . . . . Judex deputatus.
. . . . . Promotor Fiscalis deputatus.
. . . . . Notarius in Actuarium deputatus.
. . . . . Testis vocatus.
. . . . . Testis vocatus.

Super quibus omnibus et singulis uti supra gestis ego infrascriptus ad praemissa vocatus hoc praesens publicum instrumentum confeci.

Actum . . . die . . . mense et anno ac Pontificatu quibus supra, praesentibus . . . et . . . Testibus ad praemissa specialiter habitis atque rogatis.

Ita est . . . . . Notarius publicus ecclesiasticus.

(Locus signi).

Post haec inserantur tenor supplicis libelli Postulatoris pro confectione Processus, una cum rescripto Episcopi. Item tenor mandati procurae a Postulatore exhibiti, neque non tenor privi-

legii notariatur tum Notarii Actuarii tum Notarii de praemissis rogati.

Receptio actorum antecedentis sessionis facienda a Notario Actuario, heic inserenda erit, eadem vero concipi poterit uti sequitur:

Ego . . . Notarius publicus in Actuarium Deputatus ad conscribendum processum auctoritate ordinaria super cultu Servo Dei . . . ab immemorabili praestito recepi a . . . notario publico ecclesiastico omnia et singula processus acta primordialia ab eo hactenus rogata, una cum mandato procurae, de quibus ei acceptum feci praesentibus . . . et . . . Testibus vocatis.

In fidem etc. me subscripsi hac die . . . anno . . .

. . . . . Notarius Actuarius manus propria.

Citatio contra Promotorem fiscalem ut in futura Sessione compareat exaranda erit uti sequitur; advertendum est tamen quod ejus tenor in fine sequentis Sessionis inserendus erit.

De mandato . . . Judicis Deputati, qui ab Illmo et Rmo Episcopo . . . electus est ad constructionem processus ordinarii super immemoriali cultu Servo Dei . . . exhibito, citetur . . . Promotor fiscalis ad comparendum coram Dominatione sua die . . . hora . . . in . . . pro Audientiis et actis publicis praesentis causae et processus specialiter deputatis etc. Nec non dicendum contra jura et Articulos, illosque videndum ad probandum admitti, nec non induci testes in Causa examinandos, eisque juramentum deferri, dandum interrogatoria, super quibus iidem testes examinari debeant, alias etc. assistendumque juramentis et examinibus praefatorum testium et Actum ac Decretum aliud quodcumque desuper necessarium et opportunum fieri et interponi ad dictam diem et horam.

Instante . . . . . Postulatore.

Ego infrascriptus Cursor sive Nuncius publicus et in praesenti Causa specialiter Deputatus, refero ac testor sub hesterna die personaliter citasse . . . Promotorem Fiscalem ad contenta in praesenti citatione cujus copiam, ostenso prius originali in propriis ejus manibus reliqui, et ita refero et testor.

Hac die . . . .

. . . . Cursor et in Causa specialiter Deputatus, manu propria.

Sessio II.

In Nomine Dei. Amen.

Anno a salutifera D. N. Jesu Christi Nativitate Millesimo octingentesimo . . . Indictione romana . . . die vero . . . hora . . .

Pontificatus autem Ssmi in Xto patris et D. N. dierna providentia Pii Papae IX. anno . . . coram Judice ab Illmo et Rmo D. Episcopo deputato in praesenti Causa confirmationis cultus Servi Dei . . . pro Tribunali sedente in . . . pro Audientiis et Actis publicis praesentis Causae et Processus specialiter uti loco et loco loci destinato, praesentibus . . . Promotore Fiscali, Testibus infrascriptis specialiter vocatis, meque Notario Actuario pariter infrascripto comparuit . . . Cursor in Causa deputatus et retulit in scriptis se sub hesterna die personaliter citasse . . . Promotorem Fiscalem ad comparendum his die et hora et loco et videndum fieri prout in originali Citatione continetur, cujus copiam in ejus manibus reliquit et modo originaliter reproducit, una cum relatione executionis in casu tenoris inferius registrandi. Relatione facta comparuit . . . Postulator et repetita citatione jam supra per Nuncium reproducta una cum relatione legitimae illius executionis in illius termino produxit Positiones seu Articulos super quibus Testes examinari debent, instititque pro eorum admissione, nec non eodem tempore exhibuit aliud separatum folium seu notulam continentem nomina et cognomina Testium, quos facto induxit petiitque quod illis juramentum deferatur et successive examinentur super dictis possitionibus sive Articulis, salvo jure, ac reservata facultate alios Articulos et alios Testes, quatenus opus fuerit, aut sibi placuerit producendi et inducendi, non se tamen adstringens ad omnes et singulos Testes inductos, aut denuo inducendos, examinandum etiam in casu quo juramentum ab illis praestitum fuerit, de quo expresse et solemniter protestatus fuit et protestatur non solum praemisso, sed et omni alio meliori modo etc. Statim vero dictus Postulator tradidit mihi Notario Actuario nonnulla folia continentia dictas positiones et articulos, nominaque et cognomina testium inductorum, et in Causa examinandorum tenoris pariter inferius registrandi. Petiit insuper Postulator antedictus Dnum Promotorem Fiscalem ad comparendum in Sacello . . . uti loco et loco loci ad recipienda juramenta et examina testium specialiter prout in Actis destinato et interessendum juramentis ab ipsis testibus praestandis, et successive dandum Interrogatoria, nec non interessendum eorumdem testium examinibus, alias videndum etc. et citationem decerni contra testes inductos ad comparendum in eodem loco et praestandum juramentum, nec non perhibendum necessarium testimonium, sive se subjiciendum examini, et Actum et Decretum aliud quodcumque desuper necessarium et oppertunum fieri et interponi in forma etc. Ex adverso dictus Dnus Promotor contra asserta jura et articulos dixit pro nunc generalia verba salve jure etc. quoad vero

testes inductus, et alios quoscumque in posterum quomodolibet inducendos protestatus fuit et protestatur non posse deveniri, nec esse deveniendum ad receptionem juramentorum et examinum eorumdem, nisi in sua praesentia, et insuper quod examen non fiat nisi cum interrogatoriis ab ipso dandis, et in reliquis nihil fieri nisi reservata forma Decretorum generalium atque novissimorum Sacrae Congregationis Rituum, aliisque de jure, stylo et consuetudine reservandis, alias protestatur de nullitate non solum etc. Sed et omni etc.

Ex tunc praefata Dominatio Sua Rma productos articulos et Testes inductos admisit, si et in quantum, et deinde mandavit ut in fine praesentis Sessionis, per me Notarium Actuarium registretur tenor Citationis superius per Nuncium reproductae una cum relatione illius executionis, atque etiam tenor tum articulorum per Postulatorem supra productorum, tum etiam Notulae continentis nomina et cognomina Testium inductorum et demum decrevit sequentem Sessionem habendam esse die . . . hora . . . ad quem effectum monuit dictum Promotorem Fiscalem ut compareat in Sacello . . . loco et loco loci pro juramentis et examinibus Testium inductorum specialiter destinato dictis die et hora, et adsistat Testium juramentis; nec non citationem relaxavit contra Testes inductos ad praestandum juramentum, et successive se subjiciendum examini, ac testimonium veritatis perhibendum; alias cogendos et compellendos per censuras et poenas ecclesiasticas arbitrio Dominationis Suae, mihique Notario Actuario mandavit ut tandem Citationem extendam atque exequendam tradam Nuncio sive Cursori Deputato. Demum injunxit pariter mihi Notario Actuario ut de omnibus gestis in praesenti Sessione publicum instrumentum conficiam in forma, ac se una cum Promotore Fiscali subscripsit ut infra.

. . . . . Judex Delegatus.
. . . . . Promotor Fiscalis.
. . . . . Testis vocatus.
. . . . . Testis vocatus.

Super quibus omnibus et singulis hic ut supra gestis ego Notarius publicus et Actuarius specialiter Deputatus hoc praesens publicum Instrumentum de mandato dicti Rmi Judicis N. N. confeci et publicavi in forma, ideo in fidem hic me subcripsi, meumque solitum Notariatus signum apposui requisitus. Datum . . . die, anno, Pontificatu et loco supra praesentibus DD . . . et . . . Testibus ad praemissa specialiter adhibitis, vocatis atque rogatis.

Ita est . . . . . Notarius Actuarius specialiter Deputatus.

(Locus signi).

Heic inseratur tenor Citationis contra Promotorem Fiscalem. Deinde inserantur Articuli ac notula Testium qui a Postulatore exhibiti fuerunt adjecta in fine. Notarii Actuarii snbscriptione ut de horum documentorum identitate liqneat. Citatio contra Testes a Postulatore inductos ut in Seqnenti Sessione compareant ad jnramentum praestandum concipienda erit ut seqnitur. Nihilominus advertendum est qnod ejus tenor in fine seqnentis Sessionis inserendus est.

De mandato . . . Jndicis Deputati in praesenti Causa Confirmationis Cultns Servi Dei . . . citentur omnes et Singuli Testes inferins nominandi ad comparendum coram Dominatione Sua die . . . hora . . . in Sacello . . . loco et loco loci ad recipienda eornm juramenta et examina specialiter ut in Actis destinato, et praestandum juramentum et snccessive se subjiciendnm examini, sive testimonium veritatis perhibendnm alias cogendi et compellendi per censuras aliasque poenas ecclesiasticas arbitrio Dominationis Suae, et actum et Decretnm quodcnmque desuper necessarinm et opportunum fieri et interponi in forma ad dictam diem et horam.

Instante . . . . . Postulatore.

. . . . . Notarius specialiter deputatus.

Ego infrascriptus Cursor sive Nuncius publicus etc. Deputatus refero ac testor sub hesterna die personaliter citasse . . . nec non . . . ad contenta in praesenti citatione cujns copiam, ostensa prius originali, in propriis corum manibns reliqui, et ita refero ac testor hac die . . . anni . . . Cursor, sive Nnncius publicus et in Causa specialiter Deputatns manu propria.

Ita est . . . Notarius publicus et actuarius specialiter deputatus.

Sessio III.

In Nomine Dei. Amen.

Anno a salutifera D. N. Jesu Christi Nativitate millesimo octingentesimo . . . Indictione Romana . . . die vero . . . hora . . . Pontificatns autem SSmi in Xto Patris et D. N. divina providentia Pii Papae IX. anno . . . Coram Judice specialiter deputato ab Illmo et Rmo D. Episcopo in praesenti Causa Confirmationis Cultus Servi Dei . . . pro tribunali sedente in Sacello . . . loco et loco loci pro juramentis et examiuibus Testium in praesenta Causa examinandorum specialiter destinato, praesentibus . . . . Promotore Fiscali pro his die, hora et loco specialiter monito, Testibus infrascriptis specialiter vocatis, meque Notario pariter infrascripto, comparuit . . . Nuncius sive Cursor in Causa deputatus, et retulit in scriptis se sub hesterna die

personaliter citasse omnes et singulos Testes in calce originalis Citationes descriptos, et ostenso prius originali, in propriis manibus illius copiam reliquisse, quam quidem citationem una cum relatione illius executionis hic facto reproduxit in forma tenoris inferius registrandi.

Relatione facta comparuit . . . Causae Postulator et repetita citatione per Nuncium modo reproducta, ac relatione illius executionis in illius termino sicut et in termino monitionis in praeterita Sessione factae antedicto Dmo Promotori Fiscali reverenter petiit et instituit deferri Testibus inductis atque citatis juramentum de veritate dicenda et secreto servando, et successive destinari diem et horam pro inchoando illorum examine, et ad hunc effectum moneri tum dictum Dnum Promotorem Fiscalem quam Testem primo loco examinandum, ut compareant in hoc eodem loco, die et hora destinandis, atque se promotor Fiscalis producat. Interrogatoria, et idem Testis se subjiciat examini, et actum et Decretum aliud quodcumque desuper necessarium et opportunum fieri et interponi in forma etc. omni etc.

Ex adverso dictus D. Promotor Fiscalis hic praesens dixit nihil fieri nisi ipso praesente, et ad Testium examen non deveniri nisi cum interrogatoriis, quae ipse omnino dare intendit, in reliquis servari formam Decretorum generalium et novissimorum Sacrae Congregationis Rituum, alias protestatus fuit et protestatur de nullitate omnium Actorum et agentorum non solum etc. sed et omni etc.

Ex tunc praefatus D. Judex deputatus visis et auditis praedictis, mandavit mihi Notario ut in fine praesentis Sessionis registrem tenorem Citationis per Nuncium reproducta una cum relatione illius executionis, et deinde testibus inductis juramentum detulit, quod illi unus post alium separatim genibus flexis, et tactis Sanctis Dei Evangeliis praestiterunt, ut infra sequitur. Et primo . . . Testis inductus et citatus suum praestitit juramentum ut infra.

Ego infrascriptus . . . tactis SS. Dei Evangeliis coram me positis, juro et promitto dicere veritatem tam super interrogatoriis, quam super articulis super quibus examinator in Causa Confirmationis cultus Servi Dei . . . nec non juro et promitto religiose servare secretum, nec alicui penitus revelare tam contenta in iisdem interrogatoriis quam responsiones et depositiones a me faciendas super iisdem et super articulis, nec de iis loqui cum aliqua persona, exceptis Dominationibus Vestris Judice, R. D. Promotore Fiscali et Notario Actuario ad Causam Deputato, sub poena periurii et excommunicationis latae Sententiae, a qua nonnisi a Summo Pontifice (excluso etiam Majori Poenitentiario) praeterquam in mortis articulo absolvi

possim. Ita promitto et juro, sic me Deus adjuvet et haec Sancta ejus Evangelia.

. . . . . Testis juro ut supra.

Eadem ratione Testes debent jurare, ita ut cujusque jusjurandum per extensum heic loci inserendum sit. Quibus juramentis uti supra praestitis ante dictus D. . . . Judex deputatus mandavit inchoari Testium examen die . . . hora . . . et ad hunc effectum monuit dictum . . . Promotorem Fiscalem, ut compareat in hoc eodem loco dictis die et hora, et assistat examini primi Testis, exibeatque interrogatoria super quibus Testes examinari debeant, alias etc. et respective monuit . . . Testem primo loco examinandum, ut compareat et se examini subjiciat, et deinde injunxit mihi Notario Actuario, ut de omibus gestis in praesenti Sessione publicum instrumentum conficiam in forma, et tandem se una cum Promotore Fiscali subscripserunt ut infra.

. . . . . Judex Deputatus.
. . . . . Promotor Fiscalis.
. . . . . Testis vocatus.
. . . . . Testis vocatus.

Super quibus omnibus et singulis sic ut supra gestis ego Notarius publicus et Actuarius specialiter deputatus hoc praesens publicum Instrumentum de mandato Dominationis Suae . . . Judicis confeci et publicavi in forma, ideo in fidem hic me subscripsi, meumque solitum Notariatus signum apposui requisitus.

Actum die, mense, anno, Pontificatus et loco quibus supra, praesentibus DD. . . . et . . . Testibus ad praemissa specialiter habitis, vocatis atque rogatis.

Ita est . . . Notarius publicus in Actuarium specialiter deputatus.

(Locus signi).

Heic inserendus est tenor citationis contra Testes a Postulatore inductos.

Sessio IV.

In Nomine Dei. Amen.

Anno salutifera D. N. Jesu Christi Nativitate millesimo octingentesimo . . . indictione romana . . . die vero . . . hora Pontificatus autem SSmi in Xto Patris et D. N. divina providentia Pii Papae IX. anno . . . Coram . . . Judice specialiter ab Illmo et Rmo Episcopo deputato in praesenti Causa Confirmationis Cultus Servi Dei . . . pro Tribunali sedente in Sacello, loco et loco loci pro jura-

mentis et examinibus Testium in praesenti Causa examinandis specialiter destinata, praesentibus . . . Promotore Fiscali et . . . Teste inducto et jurato primo loco examinando pro his die hora et loco specialiter monitis comparuit . . . Postulator, et in termino monitionis in praeterita Sessione factae reverenter petiit et institit inchoari primi Testis examen, et actum, et Decretum aliud quodcumque desuper necessarium et opportunum fieri et interponi in forma omni etc.

Ex adverso dictus Dnus Procurator Fiscalis ibidem praesens facto exhibuit Plicum clausum et sigillatum continens interrogatoria[1]) super quibus petit et instat Testes omnes et singulos exami-

---

1) Haec interrogatoria sequenti poene modo concipi possunt. 1. Interrogetur num sciat vel dici audierit ubi et quando S. D. obierit, et quo loco fuerit sepultus: an post obitum venerationem obtinuerit et qua de causa. Si testis affirmet, dicat ubinam haec veneratio inceperit, et an ad alia loca extensa fuit, quando, quomodo, an unquam interrupta fuerit. Dicat etiam an quisquam huic cultui contradixerit, allegando in omnibus scientiae causam. 2. Interrogetur num sciat vel dici audierit quod corpus dicti S. D. semper jacuerit in sepulcro, ubi humatum fuit post obitum, vel alio fuerit translatum. Si translatum dicat differat quando id factum sit, et qua de causa; an locus ubi reconditum fuerit, publicam nec ne venerationem portenderit. Quod si testis affirmet, dicat an ipse unquam S. D. exuvias sit veneratus, an alii etiam accesserint, et quinam, afferendo singula adjuncta, et scientiae causam. 3. Interrogetur num sciat vel dici audieret an altaria vel Cappellae S. D. dicatae fuerint, ubi, quando, quomodo. Si affirmet testis dicat an accesserit venia Ordinarii, aut saltem consensus praesumptus, referat quoque an altaria haec vel cappellae adhuc existant: an Sacrum in S. D. honorem celebratum sit vel celebretur, vel aliae piae preces in honorem S. D. peractae sint vel peragantur. In omnibus autem referat singula adjuncta et scientiae causam. 4. Interrogetur num sciat vel dici audiverit an aliquando fuerint imagines, statuae etc. S. D. pictae vel sculptae aut aliter formatae. Si testis affirmet, dicat an radios circa caput vel splendores habeant, aliave sanctitatis indicia, an in loco sacro asserventur nec ne, ubi, quomodo. Referat etiam an imagines hujusmodi vel simulacra antiquam nec ne aetatem redoleant et quam. In omnibus adjuncta singula et scientiae causam prodat. 5. Interrogetur num sciat vel dici audierit an in loco ubi jacent exuviae S. D. vel alio quovis loco appensae fuerint aut retentae votivae tabellae, donaria, aut quaevis ejusdem generis donata fuerint. Si affirmet testis referat, ubi, quando, quomodo id evenerit: dicat etiam an adhuc donaria haec asserventur, et ubinam. Afferatque de omnibus adjuncta et scientiae causam. 6. Interrogetur num sciat vel dici audiverit an Sancti vel Beati titulo S. D. fuerit, cohonestatus. Si affirmet, referat an haec nuncupatio statim ab obitu inceperit, vel non: an quisquam eidem contradixit. Dicat etiam an Ecclesiastica auctoritas hoc titulo eum compellaverit nec ne. In omnibus etc. 7. Interrogetur num sciat vel dici audiverit an libri vel historiae fuerint editae quoad virtutes S. D. an ipsae ab ordinariis recognitae et approbatae nec ne fuerint. Quod si testes affirmet, dicat quinam sint hi libri et quid contineant, afferatque etc.

nari, priusquam examinentur super articulis, completo autem sive suspenso cujuslibet Testis examine petit quod dictus plicus claudatur et obsignetur, una cum depositionibus Testis examinati, non aperiendus nisi in actu futurae Sessionis seu examinis, similem clausuram et aperitionem respective in principio et fine cujuslibet sessionis servandam et adhibendum esse dixit et ulterius institit quod ante inchoationem examinis cujuslibet Testis denuo deferatur ipsi Testi examinando juramentum alias praestitum, et in reliquis servetur forma Decretorum generalium et novissimorum Sacrae Congregationis Rituum aliaque adimpleantur de jure, stylo et consuetudine servanda et adimplenda, alias protestatus fuit et protestatur de nullitate examinum et totius Processus non solum etc., sed et omni etc.

Quibus visis et auditis praefatus R. D. Judex deputatus mandavit inchoari examen . . . Testis inducti, citati atque jurati, cui denuo detulit juramentum veritatis dicendae et secretum religiose servandi quod ille iterum praestitit genibus flexis et manu imposita super librum Evangeliorum repetendo eademmet praecisa verba alias in Actis registrata dicens, ita promitto et juro, sic me Deus adjuvet et haec SS. ejus Evangelia, et postea mandavit ex hoc loco discedere Causae Postulatorem, prout ille statim recessit, et clausis foribus jussit aperiri plicum interrogatoriorum clausum et sigillatum exhibitum per dictum Dnum Promotorem Fiscalem. Quo quidem plico statim per me Notarium de mandato etc. aperto deventum fuit ad examen dicti Testis, qui ad interrogationes sibi factas a Judice Deputato (vel a Promotore Fiscali) dixit et deposuit prout infra, et ego Notarius Actuarius Testis responsiones de verbo ad verbum nihil penitus addito, dempto, aut immutato, eodem quo ab ipso relatae sunt idiomate descripsi et registravi ut infra videlicet. Juxta primum interrogatorium respondit.

Uti jam supra notatum examen vel a Judice vel a Promotore Fiscali dictandum est Notario, ut illud per extensum scribat. Haec autem serbari debent. 1. In dictanda depositione testis cuique interrogatoria facta non debet adhiberi tertia persona ex. gr. testis fuit, vidit etc., sed prima ex. gr. ego fui, vide etc. ut scilicet appareat testem ipsum esse locutum. 2. Peculiares testis dicendi modi, si fieri potest, servari debent. 3. Si testis ad aliquod interrogatorium responsionem dare nequeat, tunc dicatur »Juxta interrogatorium . . . testis respondit se nihil scire.«

Post interrogatoria prosequendum est examen super articulis a Causae Postulatore datis, qui singillatim testi legi debent, ut si quid addendum habeat, illud exponat, si autem nil habeat addendum,

tunc post ultimam responsionem postremo interrogatorio factam dicatur »Expletis interrogatoriis deventum est ad examen super articulis, super quibus ... Testis dixit se tantum scire quandum supra deposuit super interrogatoriis.«

Absoluto examine legenda est testi integra ejus depositio, ut eam approbet et confirmet per suam subscriptionem, atque ita clauditur actus a Notario.

Et absoluto examine tam super interrogatoriis, quam super articulis fuit per me Notarium de mandato Judicis Deputati alta et intelligibili voce lecta eidem testi integra ejus depositio, nempe a principio usque ad finem, impertita eidem facultate addendi, minuendi seu corrigendi, quam depositionem per eum bene auditam et intellectam de verbo ad verbum approbavit, ratificavit et confirmavit. Demum ipsi testi injunctum fuit ut se subscriberet, prout illico fecit videlicet.

Ita pro veritate deposui, approbo et confirmo . . . Testis.

Si autem testis aliquid haberet addendum vel corrigendum, post verba approbavit, ratificavit, confirmavit, dicatur: Addidit tamen sequentia, quae ego Notarius Actuarius heic fideliter transcripsi videlicet . . . Quibus additis et per me Notarium lectis et ab ipso teste bene auditis et intellectis, approbatis et in omnibus ratificatis et confirmatis, eidem testi injunctum fuit, ut se subscriberet, prout illico accepto calamo fecit ut infra ... Fiat testis subscriptio, ut supra.

Licentiato et abeunte praedicto teste, R. D. Judex Delegatus priusquam e loco examinis discederet, mandavit perme Notarium claudi et obsignari interrogatoria et testis depositionem, non aperienda nisi in actu futuri examinis alterius testis . . . per me monendi ut accedat ad . . . die . . . hora . . . et examini se subjiciat, ad quem effectum monuit etiam D. Promotorem Fiscalem, hic praesentem, ut intersit dictis die et hora examinis ipsius testis. Demum injuncto mihi ut de omnibus et singulis huc usque gestis instrumentum conficiam, se subscripsit una cum Promotore Fiscali uti sequitur.

. . . . . Judex Deputatus.

. . . . . Promotor Fiscalis.

Super quibus omnibus et singulis sic ut supra gestis ego Notarius publicus et Actuarius specialiter deputatus qui de praemissis me rogavi, hoc praesens instrumentum de mandato R. D. Judicis Deputati confeci in forma. Ideo in fidem hic me subscripsi meumque solitum Notariatus signum apposui requisitus . . . Actum . . . die, mense, anno, Pontificatus et loco quibus supra.

Ita est . . . Notarius in Actuarium specialiter deputatus.

(Locus signi).

Eadem ratione peragentur aliorum testium examina. Advertendum est tandem quod in clausura actorum facienda post examen cujusque testis loco dicendi »testis depositionem« dici debet »testium depositiones huc usque receptas.«

Expleto examine testium a Postulatore inductorum, post subscriptionem postremi testis prosequendi erunt acta processus per examen testium qui a Promotore Fiscali ex officio induci debent uti sequitur.

Dimisso et licentiato praedicto teste coram eodem R. D. Judice comparuit . . . Causae Postulator dixit atque declaravit, se non habere nec velle alios Testes inducere et examinari, ideoque cum jam absolutum fuerit examen testium a se inductorum institit procedi ad ulteriora in publicatione et exemplatione Processus et Decretum etc. omni etc.

Ex adverso dictus R. D. Promotor Fiscalis dixit et protestatus fuit non posse ad ulteriora procedi nisi prius ad formam Decret. Congreg. Sacr. Rit. alii testes *ex officio* examinentur. Et tunc Dominatio Sua Rma sequentes Testes *ex officio* induxit, videlicet . . . et . . . Quocirca R. D. Promotor Fiscalis, inhaerendo protestationibus omnibus alias emissis petiit et institit dictis Testibus, ut supra *ex officio* vocatis deferri juramentum de veritate dicenda et de secreto servando ad formam Decretorum S. R. C. et postea illos examinari pro diebus et horis certis intimandis, ac nihil fieri, nisi ipso semper praesente, alias de nullitate etc. Exinde praefatus R. D. Judex pro Tribunali sedens etc. dictis Testibus ut supra *ex officio* nominatis mandavit deferri juramentum antedictum, ideoque decrevit novam sessionem habendam, die . . . hora . . . in Sacello . . . et deinde post receptionem dictorum juramentorum mandavit ipsos examinari, ideoque relaxat Citationes necessarias et opportunas contra eosdem Testes ad comparendum die et hora praefixis in Supradicto loco, eorumque juramentum praestandum, nec non monuit R. D. . . . Promotorem Fiscalem, ut die et hora praedictis intersit, mihique Notario commisit ut citationes ipsas extendam Cursorique Deputato exequendas tradam. Demum mandaverunt per me Notarium Actuarium claudi et obsignari etc.

. . . . . Judex Deputatus.

. . . . . Promotor Fiscalis.

Super quibus omnibus et singulis ut supra gestis . . . etc.

Actum . . . die, hora, anno, mense et Pontificatu quibus supra.

Ita est . . . Notarius in Actuarium Deputatus.

(Locus signi).

Citatio contra Testes ex officio ejusdem tenoris est ac illa contra Testes a Postulatore inductos. Loco dicendi »instante . . . Postulatore specialiter constituto« dici debet »instante R. D. . . . Promotore Fiscali« Advertendum est autem quod ejus tenor in fine sequentis sessionis erit inserendus.

Sessio . . .

In Nomine Dei. Amen.

Anno . . . Indictione romana . . . die . . . Pontificatus . . . Coram . . . pro tribunali sedente in Sacello . . . praesentibus R. D. . . . Promotore Fiscali, testibus infrascriptis, meque Notario Actuario pariter infrascripto.

Comparuit . . . Nuncius, sive Cursor Deputatus et retulit in scriptis se sub die . . . personaliter citasse . . . et . . ., et ostenso prius originali, in propriis manibus illius copiam reliquisse, quamquidem citationem una cum relatione illius executionis hic facto reproduxit in forma tenoris inferius registrandi.

Relatione facta, dictus R. D. Promotor Fiscalis hic praesens repetita citatione per Nuncium mox supro producta, ex relatione illius executionis in illius termino, sicut et in termino monitionis in praeterita sessione factae, instituit ut dictis Testibus *ex officio* deferatur juramentum de veritate dicenda et de secreto servando, et successive destinari diem et horam pro inchoando illorum examine, et ad hunc effectum moneri primum Testem examinandum, ut compareat in hoc eodem loco, die et hora destinandis, ut se subjiciat examini et actum ac Decretum aliud quodcumque desuper necessarium et opportunum fieri et interponi in forma omni etc.

Et tunc praefatus R. D. Judex Deputatus, visis et auditis praedictis, mandavit mihi Notario ut in fine praesentis sessionis registrem tenorem citationis superius per Nuncium productae una cum relatione illius executionis, et deinde Testibus *ex officio* citatis juramentum detulit quod ipsi genibus flexis et tactis Sacrosanctis Dei Evangeliis unus post alium praestiterunt ut infra sequitur, videlicet sequentia verba recitando.

Et primo ego infrascriptus Testis *ex officio* vocatus, tactis hisce Sacrosanctis Dei Evangeliis etc. Ego . . . Testis *ex officio* juravi ut supra . . . Quibus juramentis ut supra praestitis . . . Judex, instante . . . Promotore Fiscali mandavit inchoari examen Testium *ex officio* a dicto Promotore Fiscali inductorum et juratorum, die . . . hora . . . et ad hunc effectum monuit tam dictum R. D. . . . Promotorem Fiscalem, quam . . . Testem *ex officio* primo loco exami-

nandum ut compareant in hoc eodem loco dictis die et hora, et assistat examini dicti Testis tam super interrogatoriis, quam super articulis, et deinde injunxit mihi Notario actuario, ut de omnibus gestis in praesenti Sessione publicum instrumentum conficiam in forma, et tandem se subscripserunt ut infra.

. . . . . Judex Deputatus.
. . . . . Promotor Fiscalis.
. . . . . Testis vocatus.
. . . . . Testis vocatus.

Actum etc. . . . Ita est . . . Notarius in Actuarium specialiter Deputatus.

(Locus signi).

Hic inserendus est tenor citationis contra Testes *ex officio* una cum relatione illius executionis a Cursore factae.

Sessio . . .

In Nomine Dei. Amen.

Anno . . . inductione . . . die . . . Pontificatus . . . Coram . . . pro tribunali sedente in Sacello . . . praesentibus . . . Promotore Fiscali meque Notario Actuario etc. ad instantiam dicti . . . Promotoris Fiscalis inchoatum fuit examen . . . Testis *ex officio* primo loco examinandi, citati, jurati, cui iterum delatum fuit juramentum, quod ille praestitit, tactis SS. Dei Evangeliis juxta eamdem verborum formam alias in actis registratam, dicens haec praecisa verba — *Ita promitto et juro, sic me Deus adjuvet, et haec SS. ejus Evangelia* — et interrogatus praefatus Testis juxta Interrogatoria, aperto prius per me de mandato R. D. Judicis plico interrogatoriorum ac Testium depositionum adhuc usque clauso penes me asservato juxta illa dixit et deposuit prout infra.

Ego autem Notarius Actuarius Testis responsiones descripsi de verbo ad verbum, nihil penitus addito, dempto aut immutato, eodem quo ab ipso relatae sunt ideomate descripsi et registravi ut infra sequitur videlicet.

Juxtra primum interrogatorium . . . respondit . . .

Absoluto examine dicti Testis *ex officio* etiam super articulis, de mandato R. D. Judicis Deputati fuit per me Notarium Actuarium eidem Testi lecta integra ejus depositio, quae per ipsum bene audita et intellecta eam approbavit, ratificavit et in omnibus confirmavit, acceptoque calamo se subscripsit ut infra.

Ita pro veritate deposui . . . Testis *ex officio.*

Reliqua Sessionis acta peragi debent ut in examine aliorum

Testium. Absoluto vero examine postremi Testis *ex officio*, ac eodem licentiato ac dimisso, accerfiri debet a Notario Actuario Causae Postulator, ut si quae habeat documenta in processu compulsari possint. Propterea actum absolvi poterit ut sequitur.

Dimisso et licentiato ipso Teste, de mandato ejusdem R. D. Judicis deputati, fuit per me Notarium Actuarium accersitus . . . Causae Postulator, qui habita nolitia completum jam fuisse examen Testium ex officio, petiit et instituit pro compulsatione nonnullorum documentorum, queis probare intendit immemorialem cultum Servo Dei . . . ad haec usque tempora exhibitum, ac reverenter petiit et instititit ea singula admitti ac in actis registrari.

Ex adverso dictus R. D. Promotor Fiscalis dixit et protestatus fuit non esse admittenda ea documenta neque compulsanda, nisi prius eorum recognita legalitate, alias se de nullitate etc. Ex tunc R. D. Judex prae manibus habens producta documenta, singula attente inspexit et consideravit, eaque R. D. Promotori Fiscali considerandа tradens, ipso consentiente, authentica, integra, nullaque in parte vitiata declaravit, propktereaque mihi Notario jussit ut ea reciperem et in actis compulsarem, eorumque tenorem in fine hujus Sessionis registrarem prout me facturum promisi.

Deinde dictus Dnus . . . Postulator exposuit locum esse prosecutioni ceterorum actuum, proptereaque petiit et instititit destinari diem et horam ad effectum visitandi Ecclesiam . . . ubi maxima veneratione colitur Corpus Servi Dei . . . et ad hunc effectum decerni et relaxari citationem contra R. D. . . . Promotorem Fiscalem, petens ut dictus Promotor adsistat praedictae Ecclesiae visitationi, die et hora designandis ad videndum fieri, et quodcumque actum et decretum desuper necessarium et opportunum fieri et interponi in forma omni a jure praescripta.

Tunc R. D. Judex deputatus decrevit supra dictam visitationem, pro qua exequenda designavit diem . . . mensis . . . horam . . . pro qua die et hora mandavit citari R. D. . . . Promotorem Fiscalem, injunxitque mihi Notario Actuario ut hanc citationem extendam et ad exequendam Cursori specialiter deputati eam tradam. Demum R. D. Judex deputatus mandavit mihi Notario ut claudam et obsignem in plico interrogatoria et testium depositiones, et de omnibus et singulis huc usque gestis publicum instrumentum conficiam, quae omnia me facturum promisi, actumque complevit sese cum promotore Fiscali subscribens ut infra.

Ponantur subscriptiones et fiat rogitus uti supra in aliis sessionibus.

—

Tenor documentorum quae per . . . Causae Postulatorem exhibita fuerunt, est uti seqnitur . . . Primo etc.

Citatio contra Promotorem Fiscalem (cujus tenor in fine alterius Sessionis inserendus est) concipi potest uti sequitur.

De mandato R. D. Judicis deputati citetur R. D. . . . Promotor Fiscalis ad interessendum die . . . mensis . . . hora . . . accessus ad Ecclesiam . . . ubi maxima veneratione a Fidelibus colitur corpus Servi Dei . . . aliaque videndum fieri necessaria et opportuna, et decretum quodcumque necessarium et opportnnum fieri et interponi in forma ad dictam diem et horam.

Instante . . . Postulatore . . . Notarius Actuarius specialiter deputatns.

Ego infrascriptus Cursor seu Nuncius publicus et in praesenti processu specialiter deputatus refero ac testor sub die . . . mensis . . . personaliter citasse R. D. . . . Promotorem Fiscalem ad contenta in praesenti citatione, cujus copiam, ostenso prius originali in propriis ejus manibus reliqui, et ita refero ac testor sub hac ipsa die . . . mensis . . . anni . . .

. . . . . Cursor specialiter deputatus manu propria.

Ita est . . . . . Notarius Actuarius specialiter deputatus.

Sessio . . .

In Nomine Dei. Amen.

Anno a salutifera D. N. Jesu Christi Nativitate . . . die vero . . . mensis . . . hora . . . Pontificatus autem SSmi in Christo Patris, et Dni Nostri N. N. Papae . . . anno . . . R. D. Judex deputatus cum R. D. . . . Promotore Fiscali, Testibusque infrascriptis personaliter accesserunt ad Ecclesiam . . . ubi singolari veneratione colitur a Fidelibus corpus Servi Dei . . . et illuc iis perventis post brevem orationem peractam coram SSmo Sacramento, ad Sacellum . . . ejusdem Ecclesiae, in quo pro tribunali sedentibus coram iisdem comparuit . . . Cursor, qui reproduxit citationem ab eo personaliter exequutam coram R. D. . . . Promotore Fiscali, cum relatione illius exequutionis tenoris inferius registrandi.

Facta reproductione ante dicta comparuit R. R. N. N. Postulator, qui repetita eodem citatione petiit et institit prout in ipsa continetur, fieri scilicet exterius visitationem Ecclesiae ac praecipue altaris ubi requiescit corpus Servi Dei . . .

Ex tunc R. D. Judex ad majorem certitudinem et notitiam hac super re hauriendam mandavit vocari Sacristam . . . annorum . . . neque non . . . annorum . . . famulatusi ecclesiae praefatae addic-

tum, quibus separatim coram se vocatis detulerunt juramentum de veritate dicenda, quod idem Sacrista statim praestitit flexis genibus et tactis SS. Dei Evangeliis ut infra — Ego . . . tactis hisce SS. Dei Evangeliis juro dicturum veritatem super omnibus illis de quibus interrogabor sub poena perjurii et excommunicationis latae sententiae, a qua nonnisi a Summo Pontifice (excluso etiam majori Poenitentiario) praeterquam in mortis articulo absolvi possim. Et ita promitto et juro, sic me Deus adjuvet et haec SS. ejus Evangelia.

Ego . . . . . juro uti supra.

Quo praestito juramento, interrogatus fuit a Judice deputato num sciat an in hac Ecclesia reperiatur corpus Servi Dei . . . quando, quomodo, ubinam reconditum fuerit, an publicam venerationem obtineat et quam: afferendo in omnibus scientiae causam.

Cui interrogationi responsum dedit dicens . . . His auditis RR. DD. Judices mandarunt ut se subscriberet, prout fecit hac ratione.

Ego . . . deposui ut supra juxta veritatem.

Successive R. D. Judex, praesente Promotore Fiscali mandavit vocari alium Testem . . . cui statim detulit juramentum uti sequitur.

Scribatur juramenti formula, atque omnia peragantur, prout actum est relate ad I. Testem.

Quibus auditis R. D. Judex mandavit mihi Notario describere formam ecclesiae, prout exequutus sum sequenti modo, videlicet — Inseratur heic accurata descriptio Ecclesiae. —

Hac descriptione peracta R. D. Judex una cum Promotore Fiscali, meque Notario Actuario sese contulerunt ad locum a testibus indicatum, in quo dicitur requiescere corpus Servi Dei . . . atque illuc adventi mandaverunt mihi Notario ut exteriorem formam describerem prout egi sequenti forma — Inseratur descriptio Altaris seu Sacelli ubi requiescit corpus Servi Dei. —

Completa hujusmodi descriptione R. D. Judex deputatus una cum Promotore Fiscali visitaverunt totam Ecclesiam praedictam, inspiciendo singulas partes ac praesertim Altare seu Sacellum ubi requiescit corpus Servi Dei et diligenter observaverunt et recognoverunt, et ipse Promotor Fiscalis aliique omnes praesentes viderunt et recognoverunt corpus praedicti Servi Dei publicam venerationem obtinere. Hac inspectione absoluta comparuit R. D. Postulator, qui cum jam expleta fuerint testium examina et visitatio Ecclesiae ubi requiescit Servi Dei corpus supplicavit Dominationes suas in Causa concludi, et pro hujusmodi effectu decerni relaxandam esse citationem

contra dictum R. D. . . . Promotore Fiscalem, ad dicendum contra jura, et actum et Decretum aliud quodcumque necessarium et opportunum fieri et interponi in forma omni a jure praescripta.

Ex adverso R. D. Promotor Fiscalis dixit nihil fieri nisi ipso praesente ac nisi servata fuerint in omnibus decreta generalia S. R. C. alias de nullitate tam actorum quam totius processus protestans, sicut protestatus fuit non solum in isto, sed in omni meliori modo. Quibus auditis R. D. Judex mandavit mihi Notario Actuario, ut expediam citationem contra . . . Promotorem Fiscalem pro futura sessione habenda in hoc eodem loco die . . . hora . . . ad audiendam sentendiam definitivam in causa qua de agitur. Postea injunxit ut interrogatoria est testium depositiones claudam et obsignem in plico, non aperiendo nisi in actu publicationis processus prout me futurum promisi. Denique R. D. Judex una cum R. D. Promotore Fiscali sese subscripsit, ut sequitur.

. . . . . Judex Delegatus.
. . . . . Promotor Fiscalis.

Super quibus omnibus et singulis ut supra gestis, ego Notarius publicus Actuarius specialiter Deputatus hac praesens instrumentum confeci in forma de mandato etc.

Actum . . . . .

(Locus signi).

Citatio contra Promotorem Fiscalem in futurae Sessionis fine erit registranda. Ejus tenor erit ut infra. De mandato . . . Judicis deputati ab Illmo et Rmo Episcopo . . . in Causa confirmationis Cultu Ven. Servi Dei . . . citetur . . . Promotor Fiscalis ad comparendum coram Dominatione Sua in Sacello . . . die . . . hora . . . ad audiendam definitivam Sententiam in Causa, alias videndum fieri necessaria et opportuna, et decretum quodcumque desuper necessarium et opportunum fieri et interponi in forma ad dictam diem et horam. Instante . . . Postulatore.

Ego infrascriptus Cursor etc. refero ac testor sub hesterna die personaliter citasse . . . Promotorem Fiscalem ad contenta in praecitatione, cujus copiam, ostenso prius originali, in ejus manibus reliqui, et ita refero ac testor. . . . Cursor deputatus manu propria.

Sessio . . .

In Nomine Dei. Amen.

Anno . . . Indictione romana . . . Pontificatus . . . Coram . . . comparuit . . . Nuncius in praesenti Causa specialiter deputatus, ac reproduxit citationem ad sententiam relaxatam contra . . . Pro-

motorem Fiscalem, et ab eodem exequutam una cum relatione illius executionis. Facta reproductione antedicta comparuit . . . Postulator, qui repetita dicta citatione petiit et instititit pro reiteratione terminorum substantialium quodque a Dominatione Sua Rma proferatur definitiva sententia super immemoriali cultu Servo Dei . . . praestito, seu super paritione Decretis sa. me. Urbani P. P. VIII. non solum etc. sed et omni etc. Ex adverso dictus R. D. Promotor Fiscalis dixit et protestatus fuit nihil fieri nisi ipso praesente, ac nisi servata forma tum decretorum sa. me. Urbani P. P. VIII. tum novissimorum, quoad ea quae circa hunc processum disponant, alias de nullitate etc. omni etc.

Ex tunc R. D. Judex deputatus, visis auditisque praemissis, citationem ad calcem praesentis sessionis registrari mandavit, et successive R. D. Promotorem Fiscalem admisit ad recitationem terminorum substantialium, eosque pro rite et recte servatis haberi voluit ac declaravit, prout vult et declarat et pronunciat sententiam definitivam, prout in schedula quam prae manibus habens, vidit legit et diligenter consideravit, eamque propria manu subscriptam mihi Notario Actuario tradidit ad effectum illam legendi, publicandi et inserendi in processu, cujus schedulae tenor est infrascriptus, videlicet.

Ego . . . Judex deputatus ab Illmo et Rmo Episcopo . . . ad conficiendum processum ordinarium super cultu ab immemoriali tempore exhibito Servo Dei . . . Christi nomine invocato, pro tribunali sedens et solum Deum prae oculis habens, per hanc definitivam sententiam, qam de jurisperitorum consilio in his scriptis fero in Causa confirmationis cultus Servi Dei . . . quae coram nobis primo et in prima vertitur instantia inter . . . Postulatorem specialiter constitutum ex una et . . . Promotorem Fiscalem ex altera parte, de et super paritione Decretis sa. me. Urbani VIII. super cultu ab immemoriali tempore exhibito Servis Dei, qui cum magna Sanctitatis opinione obierunt, visis omnibus et singulis actis processus in hac causa constructi, visis videndis, consideratis considerandis, definitiva Sententia pronuncio ac declaro a tempore immemoriali, atque ante annum 1534 quo centenarium Urbanianum initium habet, Servum Dei cultu publico ecclesiastico in hac praesertim Dioecesi potitum fuisse, atque hunc cultum nunquam interruptum aut imminutum ad nostram usque aetatem feliciter esse deductum, ideoque nil obstare quominus accensendus sit inter casus exceptos a Decretis sa. me. Urbani Papae VIII. Ita pronunciavi ego . . . Judex delegatus.

Lecta, lata et publicata fuit ista Sententia in Sacello . . . et per me Notarium Actuarium promulgata, citato praesente et inte-

ressente R. D. Promotore Fiscali hac die . . . et ibidem praesentibus . . . et . . . testibus ad praemissa specialiter vocatis, habitis ac rogatis.

Et ego . . . Notarius Actuarius de hisce omnibus fidem facio.

(Locus signi).

. . . . . Testis vocatus.

. . . . . Testis vocatus.

Promulgata Sententia antequam Sessio claudatur, Postulator instare debet pro publicatione processus ut infra. Deinde dictus . . . Causae Postulator petiit et instituit penes Dominationem Suam pro publicatione processus, nec non mandari confici illius exemplum sive transumptum mittendum Romam ad S. R. Congregationem, et ad hujusmodi effectum relaxari citationem contra R. D. Promotorem Fiscalem pro die et hora Dominationi Suae magis bene visis ad videndum fieri publicationem processus, eligique Scriptorem qui illius transumptum conficiat, nec non Notarium adjunctum pro collatione et quodcumque decretum fieri et interponi in forma. Demum instituit at R. D. Promotor Fiscalis proferat si quid habet contra acta jam gesta et quatenus etc. ad libellandum, et alia facienda necessaria et opportuna omni etc., non solum etc., sed et omni etc.

Ex adverso R. D. Promotor Fiscalis contra acta dixit generalia verba salvo jure etc. et reservata sibi facultate in posterum deducendi in reliquis, protestatus fuit non posse deveniri ad assertam publicationem Processus et electionem Scriptoris, nisi ipso praesente, et nisi servata forma Decretorum S. R. C. tam generalium, quam novissimorum, alias de nullitate etc. non solum etc. sed et omni etc.

Quibus auditis R. D. Judex decrevit alteram Sessionem pro publicando Processu et eligendo Scriptore, qui illius transumptum conficiat, habendam die . . . hora . . . in . . . ad quem effectum relaxavit citationem contra . . . Promotorem Fiscalem, ut compareat dicta die et hora in antedicto loco etc.

Quibus peractis dicti R. R. D. D. Judex et Adjuncti una cum R. D. Promotore Fiscali, meque Notario etc. in fine praesentis Sessionis sese subscripserunt ut infra.

. . . . . Judex Deputatus.

. . . . . Promotor Fiscales.

Super quibus omnibus et singulis ut supra gestis ego Notarius publicus Actuarius specialiter deputatus hoc praesens instrumentum confeci et stipulavi in forma de mandato etc. Actum . . .

Ita est . . . . . Notarius Actuarius Deputatus.

(Locus signi).

In fine sequentis Sessionis inserenda est citatio contra Promotorem Fiscalem cujus tenor idem erit ac praecedentium, mutatis mutandis.

Sessio . . .

In Nomine Dei. Amen.

Anno . . . Indictione romana . . . Pontificatus . . . Coram . . . pro tribunali sedente, praesente R. D. Promotore Fiscali, testibusque infrascriptis meque Notario etc. in Sacello . . . comparuit . . . Causae Postulator in praesenti Causa specialiter constitutus, qui repetita dicta citatione, petiit et institit per R. D. Judicem deveniri ad publicationem processus, nec non eligi et deputari Scriptorem pro conficiendo illius exemplo aliaque necessaria ot opportuna fieri prout in dicta citatione etc. omni etc.

Ex adverso R. D. Promotor Fiscalis dixit et protestatus fuit non esse deveniendum ad petitam publicationem processus et Scriptoris deputationem, nisi ipso in quolibet actu praesente, servatisque in omnibus decretis generalibus et novissimis S. R. C. quae respiciunt praesentem Processum, omnibusque aliis et singulis de jure, stylo et consuetudine servandis et adimplendis, alias protestatus fuit, de nullitate non solum etc. et omni etc. Ex tunc R. D. Judex mandavit mihi Notario, ut registrem citationem supra reproductam cum relatione illius executionis, nec non publicavit et publicat processum praesentem omni etc. mandavitque et mandat aperiri plicum Interrogatorium et depositionum Testium ad effectum, ut eadem Interrogatoria per me etc. registrentur in fine praesentis Sessionis prout ego Notarius etc. parendo mandatis praesente . . . Promotore Fiscali plicum Interrogatorium et depositionum aperui et disigillavi. Successive idem R. D. Judex mandavit fieri exemplum sive transumptum integri Processus, at ad hunc effectum deputavit et deputat D. . . . in Scriptorem ibidem praesentem, et munus mihi commissum libenter acceptantem, cui statim detulit juramentum de fideliter adimplendo munere sibi commisso, prout dictus Scriptor in genua provolutus ad contactum SS. Evangeliorum juravit per haec praecisa verba, videlicet.

Ego . . . Scriptor deputatus tactis his Sacrosanctis Dei Evangeliis coram me positis, juro et promitto, fideliter exercere officium mihi commissum in transcribendo et exemplando Processu in hac Civitate constructo super immemorali cultu Servo Dei . . . exhibito sub poena perjurii et excommunicationis latae sententiae, a qua nonnisi a Summo Pontifice, excluso etiam Majori Poenitentiario, prae-

terquam in mortis articulo, absolvi possim, et ita juro et promitto, sic me Deus adjuvet et haec Sancta ejus Evangelia.

Ego . . . . . Scriba deputatus juravi ut supra.

Successive in Notarium Adjunctum pro auscultatione et collatione facienda deputavit et deputat D. . . . Notarium ecclesiasticum specialiter electum, qui idem statim accersitus, commissum munus sibi notificatum acceptavit, suique Notariatus privilegium in fine praesentis Sessionis registrandum exhibuit, et genuflexus Sanctaque Dei Evangelia manibus tangens suum praestitit juramentum, videlicet.

Ego infrascriptus Notarius Adjunctus ad collationandum et auscultandum Processum ordin. auctor. constructu super immemorali cultu Servo Dei . . . praestito tactis hisce SS. Dei Evangeliis coram me positis, juro et promitto fideliter implere munus mihi commissum in collatione dicti Processus sub poena perjurii et excommunicationis latae Sententiae, a qua nonnisi a Summo Pontifice, excluso etiam Majori Poenitentiario, praeterquam in mortis articulo absolvi possim; et ita promitto et juro, sic me Deus adjuvet et haec Sancta ejus Evangelia. Ego . . . . . Notarius Adjunctus juravi ut supra.

Post haec R. D. Judex mandavit mihi Notario Actuario, ut registratis prius in fine praesentis Sessionis tam citationi contra R. D. Promotorem Fiscalem ut supra executa et reproducta, quam praedictis interrogatoriis et privilegio Notariatus dicti Notarii in adjunctum deputati, consignem Scribae deputato atque jurato omnia Acta praesentis Processus ut illa exemplet et transumptet; nec non decrevit et decernit novam Sessionem habendam in . . . die et hora destinandis postquam exemplata et absoluta fuerit praedicta copia. Quapropter relaxavit et relaxat citationem contra R. D. . . . Promotorem Fiscalem ad comparendum et interessendum in eodem loco die et hora uti supra designandis, mihique Notario Actuario eam commiserunt juxta stylum extendendam prout me facturum promisi. Quibus omnibus decretis R. D. Judex ad actus complementum in fine praesentis Sessionis ut infra se subscripsit una cum R. D. Promotore Fiscali, meque Notario etc. Demum praesens antedictus Processus fuit traditus et consignatus dicto D. . . . Scriptori ut supra deputato ad effectum transcribendi et exemplandi, qui promisit illum reportare una cum illius copia omni etc.

. . . . . Judex Deputatus.
. . . . . Promotor Fiscalis.
. . . . . Notarius Adjunctus.

Super quibus omnibus et singulis, ut supra gestis . . . etc.

Actum . . . etc. Ita est . . . . . Notarius Deputatus.

(Locus signi).

Post insertam citationem contra Promotorem Fiscalem, registrentur tenor privilegii Notarii adjuncti, neque non tenor interrogatorium, quae per extensum excribenda sunt [1]).

Sessio . . .

In Nomine Dei. Amen.

Anno . . . Indictione romana . . . Pontificatus . . . Coram . . . Comparuit D. . . . Scriba deputatus, et exposuit se absolvisse exemplum sive transumptum Processus, ideoque illud una cum Actis originalibus reportavit et mihi Notario Actuario consignavit declarans, se in illo faciendo omnem possibilem diligentiam adhibuisse et ita etc. omni etc.

Illico et incontinenti coram Dominatione Sua respective comparuit . . . Causae Postulator, et in termino monitionis de mandato ejusdem Dominationis Suae oretenus factae reverenter petiit inchoari collationem, et successive continuari et absolvi, et Actum ac decretum aliud quodcumque desuper necessarium et opportunum fieri et interponi in forma etc. Ex adverso R. D. Promotor Fiscalis dixit nihil fieri nisi ipso praesente, et nisi servandis ad formam protestationum, alias ab ipso factarum, secus de nullitate etc. sed et omni etc.

Ex tunc R. D. Judex mandavit statim inchoari collationem et auscultationem praedicti transumpti, prout statim ego Notarius Actuarius et alter Notarius in adjunctum deputatus ipsam collationem inchoavimus, legente me Notario Actuario alta et intelligibili voce exemplar seu transumptum per Scribam factum et praedicto Dno Notario Adjuncto acta originalia sub oculis habente.

Dicta autem collatio et auscultatio facta a folio primo usque ad folium . . . attenta tarditate horae de mandato Dominationum suarum suspensa et intermissa est. Ipsae autem Dominationes Suae destinaverunt diem . . . horam . . . ad eam reassumendam et prosequendam, ad quem effectum monuerunt dictos R. D. Promotorem Fiscalem et D. . . . Notárium adjunctum ut compareant in hoc eodem loco dictis die et hora, et intersint continuationi dictae collationis et auscultationis. Demum decreverunt, ut tam Sessionis hujus, quam subsequentium acta usque ad exitum in exemplo seu in transumpto excribantur, quo horum etiam actorum sensim cum Actis originalibus collatio fiat. Postea injuncto mihi Notario Ac-

1) Sono gl'Interrogatori me desimi già esibiti dal Promotore Fiscale, dei quali si è fatta menzione nella Sessione . . . pag. . . .

tuario, ut de omnibus gestis in praesenti Sessione publicum Instrumentum conficiam in forma se subscripserunt ut sequitur.

. . . . . Judex deputatus.
. . . . . J. U. D. Adjunctus deputatus.
. . . . . S. T. M. Adjunctus deputatus.
. . . . . Promotor Fiscalis.
. . . . . Notarius adjunctus.
. . . . . Testis vocatus.
. . . . . Testis vocatus.

Super quibus omnibus et singulis sic ut supra gestis ego Notarius publicus et Actuarius specialiter deputatus, qui de praemisis me rogavi, hoc praesens publicum Instrumentum de mandato Rmorum D. D. Judicis et Adjunctorum Deputatorum confeci et publicavi in forma. Ideo in fidem hic me subscripsi meumque solitum Notariatus signum apposui requisitus. Actum . . . die, mense, anno, Pontificatu et loco quibus supra praesentibus . . . et . . . Testibus vocatis atque rogatis.

(Locus signi).

Inseratur heic loci citatio contra Promotorem Fiscalem relaxata in praecedenti Sessione. In collactione exequenda additiones, si quae sint, in margine fieri debent adjecta adprobatione utriusque Notarii, si vero aliquod verbum vel aliqua verba delenda sint, ea circumscribenda sunt linea, adjecta etiam ibi adprobatione utriusque Notarii.

Sessio . . .

In Nomine Dei. Amen.

Anno . . . Indictione romana . . . Pontificatus . . . Coram . . . pro tribunali sedentibus in . . . loco et loco loci pro audientiis et Actis publicis praesentis Causae et Processus specialiter destinato, praesentibus R. D. Promotore Fiscali, Testibus infrascriptis specialiter vocatis, et Notario in adjunctum deputato, meque Notario Actuario pariter infrascripto. Comparuit . . . Causae Postulator, et in termino monitionis in praeterita Sessione factae institit et petiit, quod reassumuntur continuetur collatio et auscultatio Processus et Decretum aliquodcumque desuper necessarium et opportunum fieri et interponi in forma omni etc.

Ex adverso . . . Promotor Fiscalis dixit nihil fieri, nisi ipso praesente, et nisi servatis de jure servandis ad formam protestationum alias ab ipso factarum, secus de nullitate etc., sed et omni etc.

Ex tunc ante dicti Rmi D. D. Judex et adjuncti deputati mandaverunt reassumi et continuari collationem et auscultationem praefatam, prout statim ego Notarius Actuarius et D. . . . alter Notarius

in adjunctum deputatus praedictam collationem et ausenltationem prosequuti sumus a folio . . . usque ad folium . . . attenta tarditate horae de mandato Dnum Suarnm suspensa et intermissa est. Ipsae autem Dominationes Suae destinaverunt diem . . . horam . . . pro ea reassumenda et prosequenda, ad quem effectum monuerunt dictos R. D. Promotorem Fiscalem et D. . . . Notarium adjunctum ut compareant in hoc eodem loco dictis die et hora, et intersint continuationi et prosecutioni dictae collationis et auscultationis; et postea injuncto mihi Notario Actuario, ut de omnibus gestis in praesenti Sessione publicum Instrumentum conficiam, in forma se subscripserunt.

. . . . . Judex Deputatus.
. . . . . J. M. D. Adjunctus Deputatus.
. . . . . S. T. Mag. Adjunctus Deputatus.
. . . . . Promotor Fiscalis.
. . . . . Notarius Adjunctus.
. . . . . Testis vocatus.
. . . . . Testis vocatus.

Super quibus omnibus et singulis sic ut supra gestis, ego Notarius publicus et Actuarius specialiter deputatus, qui de praemissis rogavi, hoc praesens publicum Instrumentum de mandato dictorum Rmorum DD. Judicis et adjunctorum deputatorum confeci et publicavi in forma. Ideo in fidem hic me subscripsi meumque solitum Notariatus Signum apposui requisitus. Actum . . . die, mense, anno, Pontificatu et loco quibus supra, praesentibus . . . et . . . Testibus ad praemissa specialiter habitis, vocatis atque rogatis.

Ita est . . . Notarius publicus et Actuarius specialiter deputatus.
(Locus signi).

Hac ratione prosequenda sunt acta, usque dum completa fuerit collatio. Hac vero absoluta, sessio claudetur, ut infra. Ex tunc antedicti Rmi D. D. . . . Judex, atque . . . Adjuncti deputati mandaverunt reassumi et continuari collationem et auscultationem praefatam, prout statim ego Notarius Actuarius, et D. . . . Notarius in adjunctum deputatus praedictam collationem et auscultationem prosequuti sumus a folio . . . ubi fuerat intermissa, usque ad folium qui est ultimus et postremus totius exemplaris, atque emendatis et approbatis omnibus calami erroribus, qui inventi fuerunt, expleta fuit collactio. Absoluta praedicta collatione et auscultatione integri exempli seu transumpti cum actis originalibus, R. R. D. D. Judex et adjuncti mandaverunt, ut Acta quoque praesentis sessionis huc usque gesta transcribantur in dicto exemplari seu transumpto, prout exequatum fuit. Collatis autem per me Notarium Actuarium et per

D. . . . Notarium Adjunctum etiam hujusce Sessionis actis in exemplari seu transumpto transcriptis, cum Actis originalibus, successive demandarunt mihi ipsi et D. . . . alteri Notario in Adjunctum deputato, ut per nos fiat publica attestatio de collatione et auscultatione rite ac recte a principio ad finem peracta, nostro respective charactere firmata, signisque nostri Notariatus munita, quo constet revera in omni parte exemplum seu transumptum cum Actis originalibus concordare, et ab iisdem nullo prorsus modo discrepare. Cum autem id consonum sit veritati, ideo promptos paratosque Nos exhibuimus ad petitam attestationem faciendam prout revera fecimus ut sequitur: Fidem facimus atque testamur nos Notarii publici infrascripti, (exprimi debet si apostolici sint vel ecclesiatici) fuisse per nos coram Illmis et Rmis . . . Judice delegato, et . . . et . . . Adjunctis deputatis ab Illmo et Rmo Episcopo . . . ad effectum construendi ordinaria auctoritate in Civitate . . . Processum super . . praesente et bene intelligente R. D. Promotore Fiscali, integre collationem et auscultationem peractam exempli seu transumpti ante dicti processus cum actis originalibus a principio usque ad finem. Idcirco fidem facimus et verbo veritatis testamur praefatem exemplum seu transumptum, bene per nos collatum et auscultatum, additis verbis ac litteris per errorem praetermissis, aliisque vero per errorem appositis deletis, et per nos Notarium Adjunctum et Actuarium approbatis singillatim omnibus correctionibus atque lituris, quas in collatione explenda offendimus, in omnibus et per omnia concordare cum actis originalibus a principio usque ad finem, salvo semper etc. In quorum fidem etc. hic nos subscripsimus, utrisque tabellionatus signa apposuimus. Datum die . . . anno . . . indictione . . .

Ita est . . . . . in Notarium Adjunctum deputatus.

Ita est . . . . . in Notarium Actuarium deputatus.

Causae Postulatores sequens decretum pronunciarunt . . . Ex tunc Illmi et Rmi D. D. . . . Judex et . . . Adjuncti pro tribunali sedentes declaraverunt et declarant auscultationem et approbationem exempli seu transumpti supradicti Processus hic . . . confecto auctoritate ordinaria super . . . coram Dbus suis Illmis ac Rmis, cum interventu ac praesentia Illmi Dni . . . Promotoris Fiscalis per me . . . publicum Notarium in Actuarium deputatum, et per D. . . . pariter auctoritate Apostolica (vel ecclesiastica) rogatum Notarium, et pro hac collatione explenda specialiter electum, diebus et horis intimatis fuisse et esse rite, recte, valide et legitime peractam, et transumptum seu exemplum una cum nonnullis Apostillis marginalibus et lituris per nos Notarium Actuarium et adjunctum approbatis, in omnibus

et per omnia cum suo propria originali concordare, salvo semper etc. eidemque exemplo, seu transumpto praefati processus adhibendam fore et esse plenam et indubiam fidem. Super qnibns omnibus et singulis praemissis praefati Illmi ac Rmi D. D. Judex et adjuncti deputati suum interponendum fore et esse decretum dixerunt, prout solemniter interposuerunt et interponunt, supplendo et sanando omnes et singulos tam juris quam facti defectus, si qui forsan in praedictis intervenerint, ant intervenire quodammodo potuerint. Subinde iidem Rmi D. D. Judices deputati mandarunt mihi Notario Actuario, ut reliqua Acta praesentis Sessionis registrentur et transcribantur in eodem exemplo seu transumpto; atque ut eadem transcriptione peracta, tam autographum, quam exempla praedicti processus exhiberem Illmo et Rmo Dno Episcopo, neque non Judicibus ipsis in Sessione habenda coram eodem Illmo et Rmo Episcopo die, hora et loco legitime intimandis, praesente R. D. Promotore Fiscali, qui citandus est ad dicendum et apponendum qnidquid vult et potest contra dictum Processum ac illins exemplar, antequam utrumque subscribatur a Rmo D. Episcopo, a Judice et conjudicibus, et exemplar idem clausum et sigillis obsignatum ad S. R. Congregationem transmittatur. Quocirca mihi notario pariter commiserunt, ut hac de re citationem contra dictum Promotorem Fiscalem juxta stylum extendam, Cursorique deputato exequendam tradam, quo ipso loco, die, et hora legitime indicendis intersit, prout me facturum promisi. Demum in fidem omnium praemissorum antedicti Rmi Dni Judex et Adjuncti deputati una cum R. D. Promotore Fiscali, meque Notario Actuario, ac D. . . . Notario Adjuncto et Testibus ad praedicta vocatis se subscripserunt ut infra.

. . . . . Judex deputatus.
. . . . . Grad. in Jure Can. Adjunctus deputatus.
. . . . . S. T. M. Adjunctus deputatus.
. . . . . Promotor Fiscalis.
. . . . . Notarius Actuarius.
. . . . . Notarius ad collationem praesentis processus deputatus.
. . . . . Testis interfui.
. . . . . Testis interfui.

Super quibus omnibus et singulis tamquam rite recte et valide gestis rogatus fui ut hoc publicum Instrumentum conficerem, prout confeci de mandato. Actum die . . . anno . . . et hora . . . praesentibus testibus infrascriptis ad praemissa vocatis habitis atque rogatis. Ita est . . . Notarius Actuarius Tenor citationis contra Pro-

motorem Fiscalem in corpore Sequentis Sessionis, habetur urbi inserenda erit.

Sessio . . .

In Nomine Dei. Amen.

Anno a Nativitate Dni Nni Jesu Christi . . . indictione . . . die . . . Pontificatus . . . hora . . . legitime intimatis. In Causa . . confirmationis cultus Servi Dei . . . Coram Illmo ac Rmo Dno . . . Episcopo . . . nec non Illmis Dnis Judice, et . . . Gr. J. C., et . . . S. T. M. Adjunctis Deputatis ad construendum Auctoritate ordinaria in hac Civitate . . . Processum super . . . sedentibus pro tribunali in aula audientiae ipsius Illmi et Rmi Dni Episcopi loco, et loco loci pro hac sessione ab eodem Rmo Episcopo destinato, praesente R. D. . . . Promotore Fiscali, meque Notario, ac Testibus infrascriptis comparuit Cursor deputatus qui reproduxit citationem per ipsum sub die . . . personaliter exequutam contra R. D. . . . Promotorem Fiscalem, prout ex illius relatione facta in Calce ejusdem citationis, quam mihi Notario originaliter tradidit et hic alligatur tenoris sequentis — Illmo ac Rmo Dno Episcopo . . . nec non Rmis D. D. Judice et adjunctis deputatis. . . . Confirmationis cultus Servi Dei . . . Citetur Rdus Dnus . . . Promotor Fiscalis ad comparendum die . . . hora . . . coram eodem Rmo Episcopo, ac praefatis Judicibus deputandis in . . . et dicendum, deducendum et apponendum quidquid voluerit, ac possit contra Processum in hac Civitate ordinaria auctoritate constructum super . . . praefati Servi Dei, et contra illius authenticum exemplar sive transumptum Illmi et Rmi Dni Episcopi legalitate muniendum neque non contra electionem Portitoris per eosdem Judices nominandi; cui exemplar idem tradatur, adhuc ut ipsum Romam transferat, ac demum super praemissis Decretum quodcumque necessarium et opportunum fieri et interponi ad dictos diem et horam. Instante Postulatore, sive etc. . . . Notaris Actuarius personaliter contra dictum Rmum Dnum Promotorem Fiscalem. — Qua citatione ut supra reproducta, ego Notarius Actuarius, ut in mandatis habueram a Rmis Conjudicibus exhibui Illmo et Rmo Dno Episcopo tam acta originalia, quam exemplar seu transumptum Processus ab eisdem constructi. Quibus acceptis, Dominatio Sua Illma et Rma interrogavit Rdum D. Promotorem Fiscalem, ut si quid contra utrumque vel alterutrum objiciendum esset, aperiret. Cum igitur idem Rmus D. Promotor Fiscalis nil obiecerit, nisi generalia contra, idem Illmus et Rmus Episcopus, viso decreto Rmorum D. D. Judicis et Adjunctorum pro hoc processu

Deputatorum, omnibusque aliis a Dominatione Sua Illma et Rma visis et apprime expensis, tam autographum Processum, quam ejus exemplar, seu transumptum integrum et authenticum declaravit. Post haec coram eadem Dominat. Sua Illma et Rma, aliisque Judicibus Deputatis comparuit . . . Causae Postulator, ac reverenter petiit et instituit deputari Portitorem, qui praefati Processus transumptum ad S. R. Congregationem deferat. Ex adverso R. D. Promotor Fiscalis protestatus fuit et protestatur non esse tradendum idem transumptum nominando Portitore, nisi prius delato ipsi juramento de fideliter exequendo munere; ac nonnisi servatis Decretis S. R. C. aliisque de jure servandis. Ex tunc Illmus et Rmus D. Episcopus aliique Rmi D. D. Judices Deputati ad effectum deferendi Romam eumdem transumptum Processus de quo agitur, elegerunt et eligunt . . . in Portitorem, ad formam supradictae citationis, qui cum praesens adesset, ac munus sibi commissum libenter acceptaret, ei statim detulerunt juramentum, quod ipse genuflexus, tactisque SS. Dei Evangeliis, praestitit coram Dominatione Sua Illma et Rma, aliisque Judicibus, ac Promotore Fiscali uti sequitur. Ego . . . tactis SS. Dei Evangeliis coram me positis jure et promitto me fideliter et diligenter executurum munus mihi commissum, deferendi Romam transumptum Processus Auctoritate Ordinaria in hac Civitate constructi super . . . illumque S. R. Congr. sive ejus R. P. D. Secretario exhibendi una cum Plico litterarum mihi tradendo ad formam Deputationis Dominationis Suae Rmae ad aliorum Judicum deputatorum. Ita promitto et juro, sic me Deus adjuvet et haec SS. Ejus Evangelia. — Ego . . . Portitor deputatus — Quo juramento praestito, Rmus Episcopus, aliique Judices Delegati mandarunt mihi Notario Actuario, ut de omnibus gestis in praesenti Sessione publicum Instrumentum conficiam in forma, prout me futurum promisi. Deinde injunxerunt et injungunt, ut postquam dictum transumptum in omnibus et per omnia completum, et tam hoc quam autographum seu originale ab Illmo et Rmo Dno Episcopo et aliis Judicibus subscriptum, propriisque eorum sigillis interius munitum fuerit, per me Notarium Actuarium fiat recognitio dictorum subscriptionum, et sigillorum. Mandaverunt item, ut apposita ad calcem legalitate Illmi et Rmi Episcopi super mei Notarii subscriptione, et sigillo ipsius firmata, atque eodem transumpto clauso, et sigillo tantum ipsius Rmi Episcopi a parte exteriori munito, eidem transumpto per mei Notarium Actuarium apponatur subscriptio cum debita legalitate. Injunxerunt quoque et transumptum hoc una cum supradictis Plicis litterarum tradam Portitori et de hac traditione

conficiam separatim instrumentum publicum in forma, et hoc etiam Instrumentum eidem Portitori tradam. Hujusmodi autem instrumenti publici tenorem jusserunt et jubent registrari in Originali Processu in fine praesentis Sessionis; ac denique Processum ipsum seu Acta originalia pense ipsam Dominationem suam Rmam, aliosque Judices Delegatos remanere ad effectum ea adsportandi in Archivium hujus Curiae Archiepiscopalis, ibique ad perpetuam rei memoriam asservandi et custodiendi. Demum antequam se subscriberet mandaverunt ut Acta quoque omnia praesentis Sessionis transcriberentur in exemplari seu transumpto, quod illico factum est. Quae peracta transcriptione jusserunt, ut quae usque ad praesens, post collationem factam a me cum Notario adjuncto ex originali in transumpto seu exemplari transcripta sunt accurate conferrentur. Quod cum sedulo gestum esset, tunc Illustrissimus et Rmux Dnus Episcopus una cum Judicibus Delegatis, dicto Promotore Fiscali, Portitore electo, ac Testibus rogatis, tam in originali, quam in transumpto sese subscripserunt, uti sequitur.

. . . . . Episcopus . . . . .

(Locus signi).

. . . . . Judex deputatus.

(Locus signi).

. . . . . Promotor Fiscalis.

(Locus signi).

. . . . . Portitor deputatus.
. . . . . Testis vocatus.
. . . . . Testis vocatus.

Super quibus omnibus et singulis . . . Actum . . . anno, mense, die, hora et Pontificatu quibus supra, praesentis supradictis Testibus ad praemissa specialiter vocatis et rogatis.

Ita est . . . . . Notarius Actuarius deputatus.

(Locus signi).

Notandum est 1. Praedictae subscriptiones ac signa Judicium et Promotoris Fiscalis ponenda sunt tum in transumpto Romam mittendo, tum in processu originali, adiici tamen debet legalitas Notarii qui fidem faciat de singulis subscriptionibus, neque non describat signa Episcopi, Judicum et Promotoris Fiscalis. 2. Tum in transumptu tum in processu originali necesse est ut in fine adsit legalitas Episcopi, qui testetur Actuarium esse Notarium publicum, eique omnem ab omnibus adhiberi fidem. 3. In transumpto Romam mittendo transcribi debent acta omnia de quibus huc usque mentio facta est. 4. Transumptum claudi debet in Plico qui exterius plu-

ribus in locis obsignari debet sigillo Episcopi in cera hispanica, et cui apponenda erit haec superscriptio — Sacrae Rituum Congregationi. Exemplum sive transumptum publicum et authenticum integri processus auctoritate ordinaria in Civitate . . . constructi a Rmis D. D. . . . Judice et . . . Adjunctis, ab Illmo et Rmo Episcopo deputatis in Causa confirmationis cultus Servi Dei . . . ab immemoriali tempore exhibito praesentandum et exhibendum eidem S. Congregationi, vel ejus R. P. D. Secretario, et nonnisi de mandato ejusdem S. R. C. aperiendum. — Romam.

Ita est . . . Notarius in Actuarium deputatus.

(Locus signi).

Apponenda est legalitas Episcopi qui testetur esse Notarium publicum, atque omnem mereri fidem. Quod pertinet ad instrumentum clausurae ac traditionis transumpti portitori factae illud exarari postet ut infra. Animadvertendum est tamen quod ejus tenor registrandus est in fine originalis processus, non autem in transumpto seu exemplo ejusdem, siquidem ut inferius videbitur, in plico separato Romam mittendum est. In Nomine Dei. Amen.

Cunctis ubique pateat et notum sit quod anno a Nativitate D. N. Jesu Christi . . . Indictione . . . die . . . mensis . . . Pontificatus autem Smi Dni Nri . . . anno . . . Coram Illmo et Rmo D. Episcopo in causa . . . omnibus pro tribunali sedentibus in Aula Audientiae ipsius Illmi et Rmi Dni, praesente Rno D. . . Promotore Fiscali et Testibus infrascriptis, ego Notarius Actuarius de Mandato Dominationis Suae Illmae et Rmae, ac dictorum Dnorum Judicum clausi et obseravi Processum Auctoritate Ordinaria in hac Civitate . . . constructum, eique ab extra apposui sequentem suprascriptionem, videlicet . . . et ita clausum, obseratum, inscriptum et obsignatum pluribus in locis sigille Illmi et Rmi Dni Episcopi . . . ad hoc mihi tradito, una cum litteris ipsius Dominationis Suae Illmae et Rmae et D. D. Judicum Deputatorum, neque non Dni Promotoris Fiscalis in plico praesentis Instrumenti inclusis tradidi . . . Portitori specialiter electo ibidem praesenti, et e manibus mei Notarii Actuarii infrascriptum dictum transumptum, dictumque plicum separatum recipienti et promittenti se omnia delaturum Romam, et ibi exhibiturum S. Rituum Congr. sive ejus R. P. D. Secretario aut cui de jure exhiberi debet. — Super quibus omnibus et singulis de Mandato ipsius Illmi et Rmi Episcopi, ac dictorum D. D. Judicum hoc praesens Instrumentum confeci in forma. Actum . . . die, mense et loco quibus supra praesentibus . . . et . . . Testibus ad praedicta specialiter habitis atque rogatis. Ita est . . . . . Notarius in Actuarium deputatus.

(Locus signi).

Adjiciatur postea legalitas Episcopi, qui testitur . . . Esse Notarium publicum, cui ab omnibus fides praestatur. Porro Instrumentum hocce clausurae et traditionis transumpti in plico speciali reponendum est una cum litteris Episcopi, Judicum et Promotoris qui singillatim sacrae Rituum Congregationi significare debent Processum super immemorali cultu . . . rite ac legitime confectum fuisse, adeo ut solemnia omnia expleta fuerint quae requiruntur a Decretis et Constitutionibus tum Romanorum Pontificum, tum S. Rituum Congr. Supra Plicum Sigillo Episcopi in cera hispanica obsignatum, sequens apponi peterit superscripio — Sacrae Rituum Congregationi. —

Plicus litterarum Illmi et Rmi D. Episcopi . . . et Rmorum Judicum delegatorum ac Promotoris Fiscalis, neque non instrumenti traditionis earumdem litterarum, et clausurae et traditionis transumpti Processus Auctoritate Ordinaria in Civitate . . . constructi in Causa Beatificationis.

Romam

Ita est . . . . . Notarius publicus in Actuarium Deputatus.
(Locus signi).

XI.

Decrete der Congr. Episcoporum et Congr. Concilii.

Ueber die Appellation im kirchlichen Strafverfahren und die suspensio ex informata conscientia.

(Vergl. *Archiv* Bd. 46. S. 3 ff.)

1. Decretum s. Congr. Epp. d. 1. Aug. 1851.

Encyclica,

qua curiis episcopalibus dantur instructiones pro causis criminalibus.

Illustre e molto Rev. Monsig. come Fratello!

La S. S. di Pio VII. nella sua costituzione *Post diuturnas* in data 30. Ottobre 1800 nel titolo »De jurisdictionibus Tribunalium et Judicum criminalium, judiciorum forma et ordine etc.« al §. 24. prescrisse: »Si osservino per l'avenire tanto in Roma che nei Tribunali di tutto lo Stato Ecclesiastico le abbreviazioni di formole, che nel Governo di Roma già si trovano in osservanza.« Queste formole e specialmente quelle della legitimazione dei processi, la quale è assolutamente necessaria negli incarti, che si compilano dalle Curie Ecclesiastiche secondo l'antica procedura da osservarsi a forma del decreto di questa Sagra Congregazione dei Vescovi e Regolari in data dei 18. Decembre 1835 [1]) per le

Rundschreiben,

wodurch den bischöflichen Gerichten Instructionen zur Behandlung von Criminalsachen gegeben werden.

Erlauchter und hochwürdigster Herr und Bruder!

Seine Heiligkeit Papst Pius VII. verordnete in seiner Constitution Post diuturnas vom 30. October 1800 im Titel »de jurisdictionibus tribunalium et Judicum criminalium, judiciorum forma et ordine« in dem §. 24. Folgendes: »Künftig gelangen in Rom wie bei den Gerichten des ganzen Kirchenstaates die Abkürzungen der Formeln zur Anwendung, wie sie bereits bei der Verwaltung der Stadt Rom in Gebrauch waren.« Diese Formeln, und insbesondere diejenigen für die Legitimation in den Processen, welche durchaus für die Processacten erforderlich ist, welche die bischöflichen Gerichte nach Massgabe des alten Processverfahrens und auf Grund der von der Congregation der Bischöfe und Regularen am 18. December 1835 [2]) für Criminalsachen er-

1) Die deutsche Uebersetzung dieses aus Cardinal *Bizzarri*, (Collectanea in usum Secretariae s. Congr. et Regul. p. 186—188 (einem im Buchhandel vergriffenen Werke) entnommenen Actenstückes ist von Herrn Domvicar Dr. Bellesheim zu Köln gefertigt.

2) Man findet dieses Decret im *Archiv* Bd. 46. S. 9 f.

cause criminali, non sono a cognizione di alcuni Cancellieri di dette Curie, siccome questa sagra Congregazione ha dovuto rilevare in più cause giudicate in prima istanza dai Tribunali Vescovili, essendosi pure taluno permesso di discutere le cause in udienza formale, ossia in seduta, come fanno i Tribunali laici nelle cause maggiori, contro il sistema e lo stile dei Tribunali Ecclesiastici. Si è pertanto ravvisato utile di far nuovamente imprimere le formole sopra indicate, e diramarle agli Ordinari, affinchè ogni cancelleria da loro dipendente ne sia provveduta. A tal' effetto ne transmetto a V. S. Nr. . . . esemplari.

lassenen Instruction anfertigen, sind einigen bischöflichen Kanzlern nicht bekannt geworden, wie die h. Congregation aus mehreren in erster Instanz bei den bischöflichen Gerichten abgeurtheilten Criminalsachen entnommen hat. Aus diesen geht nämlich hervor, dass sich einige Kanzler herausgenommen haben, die Strafsachen in feierlicher Audienz, oder Sitzung abzuurtheilen nach dem Vorgange der weltlichen Gerichte erster Instanz und entgegen dem bei den kirchlichen Gerichten üblichen Gebrauche. Aus diesem Grunde schien es dienlich, diese Formulare von Neuem drucken und den Ordinariaten zugehen zu lassen, damit jede bischöfliche Kanzlei mit einem Exemplar versehen sein möchte. In der Anlage beehre ich mich Ihnen ein solches zu übermitteln.

Inoltre le invio ancora Nr. . . . stampe del richiamato normale decreto dei 18. Decembre 1835 per tenersi affisso nelle cancellerie medesime, e per la corrispondente esecuzione.

Zugleich übersende ich ihnen eine Abschrift des Decretes vom 18. December 1835, damit dasselbe in der Kanzlei zu pünktlicher Beobachtung angeheftet werde.

Nè può questa Sacra Congregazione dissimulare che taluni Ordinari nella composizione del loro Tribunale criminale quanto al numero dei giudici con voto decisivo non hanno presente il disposto dell' Appendice al Regolamento organico e di procedure criminale per norma delle Curie Ecclesiastiche emanato dalla sa. me. di Gregorio XVI. per mezzo della Segreteria di

Ebensowenig kann sich die h. Congregation verhehlen, dass einige Ordinarien in der Zusammensetzung ihres Criminalgerichtes die Bestimmungen des Nachtrages zum Regolamento organico und des Criminalverfahrens für die bischöflichen Curien, welche Gregor XVI. durch die Staatssecretarie vom 5. November 1831 erlassen und die nachherige erläuternde Circularverfügung der Staatssecretarie vom

Stato li 5. Novembre 1831 con la posteriore declaratoria risultante dalla circolare della stessa Segreteria di stato dei 14. Aprile 1832. Siccome questa legge prosegne ad essere nel suo pieno vigore, e la inosservanza offre motivo ai difensori di reclamare la nullità della sentenza in prima instanza quando si propone la causa in grado di appello; così a togliere in appresso qnesta eccezione defensionale, si ravvisa necessario di richiamare a memoria le sudette pontificie disposizioni, alle quali sono coerenti le istruzioni date alla evenienza de' casi anche dalla S. Congregazione dell' Immunità Ecclesiastica. A questo fine si accludono a V. S. Nr. . . . esemplari in istampa delle citate disposizioni.

14. April 1832, insofern sich diese auf die Zahl der Richter mit entscheidender Stimme beziehen, nicht beobachtet haben. Da dieses Gesetz annoch in voller Kraft besteht und dessen Nichtbeobachtung den Advocaten Gelegenheit bietet, das Urtheil erster Instanz in der Appellation anznfechten, so werden jene päpstlichen Bestimmnngen hiermit wieder eingeschärft. Mit den letzteren stehen in engster Verbindung die von der Congregation der kirchlichen Immunitäten bei mehrfachen Anlässen ergangenen Bestimmungen. Auch von den letzteren liegen Exemplare bei.

Affinchè poi non s'ignorino gli oneri che incombono agl' istigatori o aderenti al Fisco allorquando essi credendosi gravati dal giudizio di prima istanza interpongono l'appello a questa S. Congregazione, si porta a notizia della di Lei Curia la risoluzione presa nella generale adunanza dei 22. Febrajo 1839, accludendosene Nr. . . . esemplari in istampa.

Damit übrigens die Pflichten nicht unbekannt seien, welche den Vertretern des Fiscus in dem Falle obliegen, wenn sie sich gezwungen sehen, von der ersten Instanz Berufung an diese h. Congregation einzulegen, so folgt anbei für Ibre Curie ein Exemplar des in der General-Congregation vom 22. Februar 1839 gefassten Beschlusses.

Per accelerare finalmente il disbrigo delle cause che in grado di appello si deferiscono a qnesta Sagra Congregazione, interesso V. S. a far conoscere ai ministri di cotesta Curia, che allorquando nei dieci giorni utili dopo la inti-

Um endlich die Erledigung der in der Appellinstanz bei dieser h. Congregation anbängigen Sachen zu beschleunigen, so veranlasse ich Sie, den Mitgliedern Ihrer Curie davon Kenntniss zn geben, dass, wenn der Verurtheilte binnen der

mazione della sentenza il condannato interponga l' appello a questa Sagra Congregazione e dalla medesima sia stato ammesso e partecipata l' ammissione all' Ordinario colla consueta ingiunzione di doversi proseguire dentro il termine peremptorio di giorni venti, dovrà dei Ministri della Curia intimarsi agli appellanti per atto cursorile che volendo proseguire gli atti di appello è necessario che nel perentorio termine di venti giorni deputi in questa dominante un Avvocato o Procuratore approvato nella Curia Romana, assicurandosi che il difensore da lui scelto ne assuma effettivamente il patrocinio e previo il solito deposito, ritiri dal Giudice relatore il processo, scorso il qual termine inutilmente s' intenderà ch' esso abbia rinunziato al benefizio dell' appello, ed in conseguenza da questa Sagra Congregazione verrà dichiarato perento. Qualora poi appellasse l' istigatore o aderente al Fisco, e parimenti l' appello medesimo sia stato ammesso dalla Sagra Congregazione e partecipata l' ammissione all' Ordinario, in questo caso l' appello rendendosi comune anche all' appellato, dovrà notificarsi a quest' ultimo l' appellazione dal primo interposta ed ammessa dalla Sagra Congregazione ed ordinarglisi che se nel perentorio termine di venti giorni non avrà deputato il suo

vom Gesetz gewährten Frist von zehn Tagen, welche von der Insinuation des Urtheils zu laufen beginnen, Berufung an diese h. Congregation einlegt, diese von der Congregation zugelassen und die Zulassung dem Bischof mit der Anweisung, binnen der peremptorischen Frist von zwanzig Tagen das Weitere zu veranlassen, notificirt wird, die Mitglieder der Curie verpflichtet sind, den Appellanten durch den Gerichtsdiener zu eröffnen, dass sie, wenn sie die Berufung durchführen wollen, innerhalb des peremptorischen Termins von zwanzig Tagen einen von der römischen Curie zugelassenen Vertheidiger zu bestellen, und sich dabei zu vergewissern haben, dass der Vertheidiger wirklich dieses Amt übernehmen und nach Erlegung der Succumbenzgelder beim Richter, welchem das Referat zugewiesen ist, die Acten sich erbitten werde, dass aber, wenn der Appellant diese Frist unbenützt vergehen lasse, angenommen werde, er habe auf die Wohlthat der Berufung verzichtet, worüber die Congregation eine förmliche Erklärung abgeben wird. Wenn dagegen der Vertreter des Fiscus Berufung einlegt, diese von der Congregation angenommen und davon dem Bischof Nachricht gegeben wird, so hat der Appellat auch in die Berufung miteinzutreten, wesshalb auch ihm die Einlegung und seitens der h. Congregation erfolgte Annahme der Berufung mit der

difensore fra gli Avvocati, o Procuratori della Romana Curia s' intenderà che voglia astenersi dall' intervenire nel giudizio, e ad istanza dell' istigatore o aderente al Fisco si proseguiranno gli atti fino alla decisione della causa inclusivamente, senza ulteriore interpellazione. Inoltre all' istigatore o aderente appellante dovrà farsi quell' intimazione, che si è di sopra stabilita pel condannato che appella alla Sagra Congregazione. Tali intimazioni munite della corrispondente relazione del Cursore si debbono trasmettere alla Sagra Congregazione.

Si ricorda in fine, che gli atti d' intimazione della sentenza, e di appello muniti parimenti della relazione del cursore dovranno inserirsi ed allegarsi nei rispettivi processi, i quali a forma dell' articolo IV. del decreto dei 18. Decembre 1835 senza ritardo corredati dell' judice cronologico si debonno trasmettere a questa Sagra Congregazione, col ristretto e colle difese, non meno che colla copia conforme della sentenza, restando l' originale di questa presso la rispettiva Curia, la quale ne tiene apposito registro nella cancelleria criminale.

Si compacierà V. S. accusarmi

Massgabe zu notificiren ist, dass, wenn er binnen der peremptorischen Frist von zwanzig Tagen keinen Vertheidiger aus der Zahl der Advocaten der römischen Curie bestellt, angenommen werde, er wolle sich am Process nicht betheiligen, und auf Anstehen des Vertreters des Fiscus der Process bis zum Richterspruch durchgeführt werden solle mit Ausschluss aller weiteren Berufung. Dem Vertreter des Fiscus muss die nämliche Notification wie dem Verurtheilten, wenn er Berufung an die h. Congregation einlegt, gemacht werden. Die Notificationen sammt dem entsprechenden Vermerk des Gerichtsdieners sind der h. Congregation vorzulegen.

Schliesslich ist zu beachten, dass die Acten über die Mittheilung des Urtheils und der Berufung, nachdem sie mit dem Vermerk des Gerichtsdieners versehen worden, den Processacten beizufügen sind, welche nach Massgabe des Artikels IV. des Decretes vom 18. December 1835 unverzüglich mit einem chronologischen Index zu versehen und der h. Congregation zu übersenden sind. Ihnen ist beizulegen ein Auszug der Verhandlungen, nebst der Vertheidigung, sowie eine genaue Abschrift des Urtheils, dessen Original in den Acten der betreffenden Curie zurückbleibt, welche genaues Register in den Criminalacten darüber führt.

Euer Gnaden werden die Gefällig-

il ricevimento di questa Circolare, e le auguro dal Signore ogni prosperità.

Roma, 1. Agosto 1851.

Come Fratello

Fr. A. F. Card. Orioli, Prefetto.

D. Patriarca Di Costantinopoli Segr.

keit haben, mir den Empfang dieses Circularschreibens zu bescheinigen. Mit den besten Wünschen für Ihr Wohlergehen bin ich Ihr

Cardinal Orioli, Präfect.

Der Patr. v. Constantinopel als Secr.

Rom, 1. August 1831.

2. Decretum s. Congr. Concilii d. 20. Dec. 1873 super causa Bosniensi et Sirmiens. suspensionis ex informata conscientia [1]).

Compendium facti. Sacerdos N. abbas infulatus et parochus in quadam H. civitate, per anonymam delationem turpissimi accusatus criminis, ad laicum tribunal criminale raptus fuit. Cum ingens hac de re esset in civitate rumor, ac violentiae et injuriae in parochum timerentur, episcopus eum a parochia abscedere et alibi commorari jussit, donec causa ad exitum perducta fuisset. Inquisitio in longum abiit, sed tandem die 1. Maji 1869 tribunal decrevit: »ab ulteriori causae prosecutione propter insufficientiam rationum desistendum esse« facta parocho facultate intra 24 horarum spatium aut appellandi, aut finalem causae pertractationem ad propriam innocentiam evincendam exigendi. Qua tamen facultate ipse usus non est.

Odium atque infamia in parochium excitata, causa fuit, ut episcopus illum induceret ad parochiam sponte dimittendam, quod ipse peregit, accepto habita annua sexcentorum florenorum pensione, et insuper facultate commorandi in Seminario, ubi modicis expensis vivere posset. Ibi cum moraretur, nova inquisitio in hunc parochum ab auctoritate ecclesiastica instituta est, proptera quod puella se turpia quaedam ab ipso passam fuisse narravit.

Ex novo hoc processu civium indignatione magis excitata, parochus aliam urbem petere coactus est.

Ei accusationis capita communicata fuerunt ab episcopali consistorio, adsignato trium hebdomadarum termino ad jura sua deducenda. Quod ille quamvis intra praefinitum tempus praestiterit, die tamen 4. Julii 1872 adversam sententiam retulit, a qua tempore

1) Wir entnehmen diese in der Instr. s. Congr. Epp. vom 11. Juni 1880 Nr. 9 (Archiv, Bd. 46. S. 5) über das Strafverfahren gegen Geistliche erwähnte Entscheidung den Acta s. Sedis tom. VII. p. 569—575, nachdem wir auf unsere Erkundigung die authentische Versicherung erhielten, dass dieses das betreffende Bosnisch-Sirmienische Decret sei.

utili, nempe die 10 ejusdem mensis appellationem ad metropolitanum forum interposuit.

Episcopus, qui dum sententia lata est, aberat, ad propria reversus, omne scandalum, quod ex diuturniore causae prosecutione foveri poterat, compescendum existimavit die 11. Septembris ejusdem anni per decretum ex informata, ut aiunt, conscientia, quo poenas in parochum a suo Consistorio irrogatas confirmans declaravit »parochum pro cura animarum gerenda absolute et in perpetuum ineptum esse, eundemque ad statum deficientiae reponi, cum stricta obligatione mansionem suam vigendi in claustro quodam et abstinendi ab exercitio pontificalium. In pensionem ei adsignabantur 400 floreni, si semet obedientem in omnibus episcopo exhibuisset.«

Hoc decreto perculsus parochus, humillimas obtulit preces episcopo, ut illud revocare, atque acta appellationis ad tribunal metropolitanum transmittere dignaretur eum in finem, ut coepta quaestio quantocius definiri posset. Sed frustra. Episcopus enim has preces rejecit. Quapropter parochus SSmo Dno. Nostro libellum porrexit, expostulans revocationem decreti ex informata conscientia atque absolutionem a censuris in eodem sibi inflictis, ut prosecutio causae in gradu appellationis apud metropolitam agi posset.

Memoratae preces transmissae de more fuerunt ad episcopum, ut super iisdem s. congregationem certiorem redderet, mentemque suam aperiret. Ejus accepto responso, causa inter supplices libellos proposita est.

Disceptatio synoptica.

Ea quae episcopi favore prostant. Dispositio Concilii Tridentini sess. 14. cap. 1. de refor. haec habet: »Cum honestius ac tutius sit subjecto, debitam praepositis oboedientiam impendendo in inferiori ministerio deservire, quam cum praepositorum scandalo graduum altiorum appetere dignitatem, ei, cui ascensus ad sacros ordines a suo praelato ex quacumque causa etiam ob occultum crimen, quomodolibet etiam extrajudicialiter, fuerit interdictus, aut qui a suis ordinibus seu gradibus vel dignitatibus ecclesiasticis suspensus, nulla contra ipsius praelati voluntatem concessa licentia de se promoveri faciendo, aut ad priores ordines, gradus, dignitates sive honores restitutio suffragetur.«

His praemissis episcopus ineluctabilibus causis se motum asserit ad praepediendam parocho appellationis prosecutionem. Enimvero de materia agitur, quam Apostolus nec nominari permittit. Civium concitatio de die in diem excrescebat. Una alteraque vice de iismet

criminibus jam inquisitione expleta, ulterior processus conniventiam saperet, ac in totius ordinis dedecus vergeret.

Mitem se exhibuisse proseqnitur in poenis definiendis, quandoquidem compertissimi juris est, de aliquo crimine diffamatum, ad curam animarum inhabilem ipso facto existere. Jamvero ex ipsa facti specie quisque videt quanta infamia parochus, quode agimus, laboret, et quam indignus sit usu Pontificalium, post ea quae in processualibus tabulis continentur. In sustentationem ejus adsignati remanent 400 floreni id est mille lirae romanae: dum Statutum dioecesanum sacerdoti deficienti constituit pensionem florenornm 300, cum jure in seminario leviori pretio victu et hospitio utendi. Ad spiritualem vero ipsius medelam et emolumentum exclusive pertinere injunctionem morae in aliquo monasterio pro lubitu figendae.

Nec hilum facere autumat, quod delicta in themate sint notoria et pnblica. Re namque vera gravis notae auctores ex illis Conc. Trid. verbis: ex quacumqne causa *etiam* ob occultum crimen, deducunt, episcopis factam esse facultatem, ex informata conscientia procedendi non minus super publicis, qnam super occultis criminibns. Praeterea omisso quod adhuc snb judice est quaenam facinora in jnre habeantur publica quaenam versa vice occulta, nequit asseri cnncte flagitia a parocho patrata pnblicitate gaudere. At vero unum tantnm crimen satis est, ut decretum ex informata conscientia sustineatur. Audi sane Pignat. tom. 9. Const. 8. nr. 5 (ibi): »Quatenus censurae prolatae super pluribus delictis non sustineantur super unoquoque illornm, satis tamen est, qnod ex uno tantum comprobarentur, cnm nnnmquodque sufficiens sit ad illas incurrendas.«

Neque meliori omine, adversus parochns contendit duplicem in ipsum sententiam ab eodem tribunali super eodem crimine latam. Etenim sententia consistorii, juris ordine servato, lata est absente et inscio episcopo, sententiam vero ex informata conscientia unus episcopus ferre potest. Monacell. part. tit. 2. formul. 6. annot. 3.

Ea quae prostant favore parochi. Episcopns cum suo consistorio unum idemque tribunal constituit, Garcias de Beneficiis part. 5. cap. 8. Tomassin de Offic. Vicarii 7. num. 40. cap. 2. Romana de Appellat. in 6. 9. Ideoque episcopus in themate ferendo alteram sententiam postquam primam per suum tribunal tolerat, contra factum proprium venisse videtur, quod prorsus in civile est. Unde consequitur decretum ex informata conscientia tamquam attentatum contra judicem, ad quem patet appellatio, mole sua ruere,

Leuren. for. Eccl. tit. 28. libr. 2. Decr. quaest. 1134, Bouix de Judiciis Eccl. p. 2. cap. 2. de appell. quaest. 2.

Verum est, his omissis, episcopus per decretum ex informata conscientia appellationis prosecutionem parocho intercipit, quod crimina publica respicere oppido patet. Ad haec ipsemet episcopus fatetur ex indignatione civium a publicitate facinorum excitata se adductum esse ad extrajudicialiter vi Conc. Trid. sess. 14. cap. 1. de refor. procedendum. Atqui inconcussi juris est citatum caput Concil. Trid., quando agitur de privatione juris quaesiti super occultis, non vero publicis criminibus facultatem hanc episcopis tribuere. Re enim vera, quidquid disputent duo recentiores, episcopus nempe Lucionen. in suo opere inscripto des sentences Episcopales dites de conscience informée; et D. Bouix de judiciis Ecclesiast. profecto juridica ratio proclamat, ut quando crimen est publicum, per publicam sententiam mulctetur, aliter enim turbatus justitiae ordo in pristinum minime restitueretur. Historica documenta commonstrant episcopos nonnisi pro occultis delictis allato Conc. Trid. capite usos fuisse. Unde factum est, ut talia decreta ex informata conscientia nuncupentur.

In hanc sententiam communi plausu descendunt Doctores, *Barbosa* in jus Canon. lib. 1. in cap. ad aures n. 4, *Pirhing* in jus Can. tom. 1. tract. 11. sect. 1. n. 15, *Pignat.* tom. 1. Consult. 261. num. 1, *Monacell.* formul. tom 1. lit. 13, form. 3. n. 29, *Gaudentius*, De Janua De Visitat. Praelat. tom. 1. dub. 8. sect. 6. n. 39, *Benedict. XIV.* De Synod. libr. 11. cap. 8. n. 3. et seq. cl. Lucidi (quem nuper e vivis ereptum deflemus) de Visitat. SS. LL. part. 1. ad §. 111. Benedictinae Instruct. sect. VIII. n. 273. monent episcopos, ut caveant, ne quod publicum et notorium jam perinde ac esset occultum, falso sibi animo reputantes, suspensionem ex informata conscientia decernant: hujusmodi enim decretum minime sustinetur, prout evenit in S. Agathae Goth. suspens. irregul. et privat. Benef. 26. Februarii 1853.

Fastigium imponit *Benedictus XIV.* Apostolica Const. quae incipit Ad militantis, diei 1. Aprilis 1742, qua recensens varios casus, in quibus non datur appellatio, inter eos sententias adnumerat ex informata conscientia his verbis — Item a denegatione Sacrorum Ordinum, vel ascensus ad alios majores; prout etiam adversus suspensionem ab susceptis, *ob occultum crimen sive ex in formata conscientia*, juxta dispositionem Sacri Conc. ss. 14. cap. 1. de ref. — Hic ex mente Pontificis dictiones — ob occultum — et — ex informata conscientia — idem sonaut. Nam particula — sive —

quando ponitur inter duas dictiones, quae non contrariae sed similes sint, vim habet explicativam et declarativam, et stat loco — id est: — *Barbosa* dictiones usu frequentes dictio 363. n. 7. et dict. 375. n. 6.

Deinde plures poene in casu ab episcopo irrogatae sunt, quam quod cap. 1. sess. 14. de ref. episcopis concedat. Nam per caput illud episcopis facta fuit facultas 1. interdicendi ascensus; 2. suspendendi ab ordinibus, seu gradibus, vel dignitatibus ecclesiasticis. Ulterius progredi nullimode licet, ne in vim quidem interpretationis, quia cum res sit de poenis, quisque novit locum habere strictam interpretationem.

Imo nec ipsae suspensiones vi citati cap. inflictae, perpetuae esse possunt. Verum enim vero ex praxi S. Concil. Congregationis, recentiori saltem aevo, receptum est, quemadmodum observatur in Lucionen. suspensionis 8. Aprilis 1848 §. si autem, suspensiones perpetuas et indefinitas, quae merae privationes dici possunt, minime ferendas esse, nisi praemittantur monitiones, aliaeque solemnitates sess. 21. cap. 6. de ref. praescriptae.

Speciem casui nostro adsimilem expendit S. Conc. Congregatio in causa S. Agathae Gothorum 26. Febr. 1853. Episcopus enim ex informata conscientia Archipresbyterum Curatum D'Ambrosio suspenderat a dignitate Archipresbyterati, animarum cura, et sacrorum Ordinum exercitio, absque ulla temporis determinatione. Hujus sententiae validatem duplici excapite impetebat D'Ambrosio 1. quod delictum, propter quod lata fuerat, erat publicum; 2. quod poena erat tempore indefinita. Proposito dubio — An constet de validitate suspensionis in casu — responsum produit: Negative, salvo jure episcopo procedendi prout de jure.

Resolutio. S. Congregatio Concilii causa cognita die 20. Dec. 1873 rescribere censuit: Decretum ex informata conscientia in casu non obstare quominus procedatur in causa appellationis prout, et quatenus et coram quo de jure.

Ex quibus colliges:

1. Episcopum cum suo consistorio sive curia unum idemque tribunal constituere. Ideoque

2. veluti attentatum contra judicem, ad quem patet, appellatio, haberi non solum quidquid ab ipso Consistorio, verum etiam quidquid ab episcopo circa sententiam a consistorio prolatam decernitur, appellatione vel appellationis jure pendente. Nec proinde

3. licere episcopo per decretum ex informata conscientia appellationem vel appellationis prosecutionem contra sententiam a curia prolatam intercipere.

4. Decretum suspensionis ex informata conscientia ob crimina publica editum non sustineri.

5. Poenas additas suspensioni per decretum ex informata conscientia inflictae esse irritas.

6. Imo ipsam suspensionem extrajudicialiter irrogatam non posse esse perpetuam.

7. Perpetuas censeri suspensiones sine ulla temporis determinatione latas.

XII.

Preussische Cultus-Ministerial-Erlasse vom Jahre 1881,

betr. das kirchliche Vermögensrecht im »Culturkampfe.«

1. *Der Pfarrer als Mitglied des Kirchenvorstands in Filialgemeinden.*

Nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 über die *Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden* soll der Kirchenvorstand ausser den gewählten, resp. ernannten Kirchenvorstehern in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filialgemeinden aber, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten bestehen. In den Diöcesen Ermland und Kulm gibt es nun eine grössere Anzahl von Filialkirchen, bei welchen ein Geistlicher nicht residirt, und in welchen die Geistlichen der Pfarrkirchen an bestimmten Tagen Gottesdienst halten. Der frühere Cultusminister Dr. *Falk* erliess unter dem 22. März 1876 ein Rescript, worin er erklärte, dass ein Pfarrer nicht berechtigt sei, in den Kirchenvorstand einer zur Pfarrgemeinde gehörigen Filialgemeinde einzutreten. Diese im Gesetze nicht begründete Deutung des Dr. Falk ist von dem derzeitigen Cultusminister *v. Gossler* beseitigt. Derselbe hat nämlich, wie die »Erml. Ztg.« mittheilt, in Folge einer Vorstellung des hochw. Herrn Bischofs von Kulm unter dem 14. October 1881 die Provinzialbehörden angewiesen, dem Eintritt des Pfarrers in den Kirchenvorstand solcher Filial- und Kapellengemeinden fernerhin nicht entgegenzutreten.

2. *Personalzulagen der gesperrt gewesenen Geistlichen der Diöcese Trier.*

Die Germania Nr. 294 vom 13. December 1881 berichtete:

Nach einer jüngst seitens des Cultusministers an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz erlassenen Verfügung sollen die »persönlichen Zulagen« zu den Gehältern der bis zum 1. Juli d. J. gesperrt gewesenen Geistlichen der Diöcese Trier vom 1. Juli d. J. ab gezahlt werden, jedoch zunächst nur bis zu Ende März 1886. Dazu bemerkt die »Voss. Ztg.«: Auch den evangelischen Geistlichen sind die Zulagen nur auf Zeit bewilligt worden und zwar mit Rücksicht auf den rein staatlichen Charakter des Fondes zur Verbesserung der äusseren Lage der Geistlichen. Schon während der Amtsführung des Cultusministers Dr. Falk hat das Ministerium der geistlichen etc.

Angelegenheiten wiederholt darauf gewiesen, dass den Geistlichen ein rechtlicher Anspruch auf die staatlichen Zulagen nicht zusteht, dass vielmehr die letzteren jederzeit widerruflich sind und dass namentlich wegen etwaiger Weiterbewilligung der den früheren Amtsinhabern gewährten Zulagen an die Nachfolger vor deren Bewerbung um die neue Stelle die Ministerialentscheidung eingeholt werden muss. Ferner ist ministeriellerseits verfügt worden, dass für Fälle, in welchen evangelische Geistliche unter Aufgabe ihrer bisherigen Aemter, sich um Stellen mit niedrigerer Dotation in der Voraussetzung bewerben, dass die staatlichen Zulagen ihnen unter allen Umständen zu Theil werden mussten, die Bewilligung von Staatszuschüssen nicht ohne Weiteres in Aussicht gestellt werden kann, wenn derartige Versetzungen vornehmlich aus persönlichen Beweggründen erstrebt werden.

Den fortschrittlichen Organen sollte nicht entgehen, dass in der Widerruflichkeit despotische Hintergedanken stecken.

XIII.

Eine Entscheidung der Budapester k. ung. Gerichtstafel bezüglich der Taufe von Kindern aus gemischter Ehe.

Von Dr. *Stephan Böredy* in Budapest.

Die Budapester k. Gerichtstafel hat als zweite und in Polizeistrafsachen letzte Instanz in dem *Archiv*, Bd. 45. S. 163 angeführten Falle am 28. December 1880 dahin entschieden, dass der §. 53. des ung. Polizeistrafgesetzes, worin bestimmt wird, dass wer gegen die Bestimmung des 53. Gesetzartikels vom Jahre 1868 ein minderjähriges Individuum in eine andere Religionsgenossenschaft aufnimmt, mit Haft bis zu zwei Monaten und einer Geldbusse bis 300 Gulden zu bestrafen sei, nur auf den Fall beschränkt werden muss, wenn ein minderjähriges Individuum vor dem Ablauf seines 18. Lebensjahres von einer (christlichen) Religionsgenossenschaft in eine andere aufgenommen wurde, indem der Wortlaut des obigen Strafparagraphen voraussetze, dass der Minderjährige bereits Mitglied einer Religionsgesellschaft gewesen sei, was bei der Taufe neugeborner Kinder nicht zutreffe. Die Entscheidung hat principielle Bedeutung, insofern bei der gegentheiligen strengeren Auffassung, da nach §. 12. des 53. Gesetzartikels vom Jahre 1868 in gemischten Ehen die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter der Religion der Mutter zu folgen haben, die katholische Taufe *aller* Kinder aus gemischten Ehen ohne Verletzung des Strafgesetzes nicht durchführbar wäre und somit ein katholischer Priester straffällig würde, wenn er Kinder aus gemischten Ehen, die durch die bürgerlichen Gesetze einer andern christlichen Confession zugetheilt werden, vermittelst der h. Taufe in den Schoss der katholischen Kirche aufnehmen würde.

XIV.

Literatur.

1. *Die Socialpolitik der Kirche. Geschichte der socialen Entwickelung im Abendlande von J. Albertus. Regensburg, Friedr. Pustet, 1881. gr. 8. XII und 715 S.*

Ein Hauptmerkmal und auch eine Wirkung der antiautoritären oder, besser gesagt, revolutionären Richtung unserer Zeit ist unstreitig der sg. *Doctrinarismus* auf allen Gebieten der Theorie und Praxis. Unbekümmert nicht nur um die Lehre der göttlichen Offenbarung, sondern auch um die Lehre der Vergangenheit und Geschichte nimmt man willkürliche Lieblingsideen zum Ausgangspunkt seiner Studien, baut darauf die verwegensten Systeme und hat nichts eiligeres zu thun, als für die rasche, praktische Durchführung dieser oft aschgrauen Theorien Propaganda zu machen. Eine nothwendige Folge hievon ist ein bunter Wirrwarr der verschiedensten sich gegenseitig bekämpfenden Parteimeinungen, die alle in ihrer Weise die Gesellschaft zu reformiren und dadurch zu beglücken unternehmen. Den schliesslichen Schaden davon trägt natürlich die Gesellschaft, welche es sich gefallen lassen muss, von den unzähligen Aerzten zu Tode behandelt zu werden.

Diesem sg. Doctrinarismus gegenüber halten wir es für einen äusserst glücklichen Gedanken, den die vorliegende »Socialpolitik der Kirche« verwirklichen will: die Beantwortung der brennenden socialen Fragen auf dem historischen Wege zu versuchen. Doch damit haben wir Zweck und Bedeutung der »Socialpolitik« noch nicht erschöpft. Auch in nichtkatholischen Kreisen beginnt man pietätvoller auf die einst verachtete Vergangenheit zurückzublicken und bemüht sich mit der socialen Organisation dort wieder anzuknüpfen, wo die Revolution sie so rücksichtslos abgebrochen hat. Aber auch die socialen Lehren der katholischen Vergangenheit wird nur derjenige ganz und voll verstehen, der auf katholischem Standpunkte steht. »Für die Christen,« sagt mit Recht der Verfasser (S. 4), »gibt es zur Orientirung in der Vergangenheit und zur Herstellung einer festen Basis für die Berechnung der Zukunft keinen andern Standpunkt als jenen auf dem Kalvarienberge« auf den Felsen Petri . . . . Dieser Standpunkt scheint zu keiner Zeit so sehr verlassen wie in unsern Tagen . . . . Es bedünkt uns deshalb eine nützliche und verdienst-

liche Aufgabe, diejenigen, die sich mit der Politik befassen — und das ist heute fast Jedermann — wieder zurückzuweisen auf jene christliche Hochwarte, und zwar nicht durch Raisonnement, und auch nicht durch Eingreifen auf den Katechismus, sondern an der Hand der Geschichte und durch den Beweis der Thatsachen.«

Gewiss jeder Katholik glaubt, dass für die Menschheit auch in socialer Beziehung nur in Christus Heil zu finden ist. Gott hat der Menschheit einmal seinen eingeborenen Sohn zum Mittler und Erlöser gegeben und will sie nur durch ihn für Zeit und Ewigkeit beglücken. Ohne Christus und seine Kirche werden desshalb alle Bauleute umsonst sich abmühen. Aber so fest wir Alle dieses glauben, so ist es doch überaus wohlthuend, den Beweis für diese grundlegende sociale Bedeutung auch aus der Geschichte erbracht zu sehen. Diesen Beweis nun zu liefern, ist gerade der Hauptzweck des vorliegenden Werkes. Und nach aufmerksamer Durchlesung desselben, glauben wir mit gutem Gewissen aussprechen zu dürfen, dass der Beweis siegreich erbracht ist. Mag es auch dem Leser scheinen, hier und da werde einer Thatsache eine Bedeutung und Tragweite gegeben, die sie vielleicht nicht in dem Umfange hat, im Grossen und Ganzen wird er sich bei vorurtheilsfreier Prüfung zu der vom Verfasser vertheidigten These bekennen müssen.

Das ganze Werk zerfällt in drei Bücher. Das *erste* (S. 9—150) behandelt das Alterthum bis zu Christi Ankunft und zeigt, wie die von Gott abgefallene und sich selbst überlassene menschliche Gesellschaft in den tiefsten Abgrund des Elendes und der Verkommenheit gerieth. Die Beweisführung, deren sich Gott in der Geschichte vorzugsweise bedient, ist die deductio ad absurdum. Als eine solche grossartige deductio ad absurdum muss die Geschichte der menschlichen Gesellschaft bis zur Fülle der Zeiten angesehen werden. Trotz alles Ringens und Strebens der begabtesten Völker des Alterthums, besonders der Griechen und Römer, die in Kunst und Wissenschaft das Höchste geleistet, und die gewaltigsten Staatsmänner und die schärfsten Philosophen geboren haben, gerieth das Menschengeschlecht in seiner übergrossen Mehrheit in entehrende Sclaverei, in Verarmung, Lebensüberdruss und verzweiflungsvolle Trostlosigkeit, welche der blendende, die Obere Zehntausend umgebende Glanz nicht zu verhüllen vermochte. Das war das Werk der rein menschlichen Staatsweisheit mit ihrer obersten, ja einzigen Triebfeder des Egoismus.

Sollte die Menschheit aus diesem Abgrunde des Elendes gerettet werden, so musste ihr Gott seine rettende Hand reichen, sie durch Armuth und Demuth von dem Irdischen losreissen und durch

Erkenntniss und Liebe wieder mit sich vereinigen. Diese grosse vollständige Umgestaltung war die Aufgabe der Herabkunft Christi und der Stiftung der katholischen Kirche, deren Geist und Wesen im zweiten Buche (S. 151—294) geschildert wird.

Während das zweite Buch das innere Heiligthum des Dogmas der katholischen Kirche zum Gegenstande hat, behandelt das dritte in zwei Abschnitten die kirchliche Organisation und deren sociale und politische Bedeutung (S. 298—568) und die sociale Einwirkung der Kirche auf die Entwickelung der Gesellschaft im christlichen Abendlande (S. 569—698). Das Papstthum bildet wie billig den Kernpunkt der gesammten Ausführungen. Wie um die Kirche selbst sich die ganze Weltgeschichte gruppirt, so dreht sich die Geschichte der Kirche um diejenige des Papstthums. Eingehend werden die verschiedenen Phasen, die das Papstthum durchgemacht, besonders die Gründung des Kirchenstaates, ferner sein Verhältniss zum griechischen Schisma, seine Kämpfe gegen den hereinbrechenden Mohamedanismus, ganz besonders aber seine sociale und politische Machtstellung im Abendlande seit dem Untergang des weströmischen Reiches geschildert. Der Verfasser zeigt, dass immer und überall jene Herrscher, die im Interesse ihrer politischen Machtstellung die Kirche, bez. den Primat sich unterthänig machen wollten, nicht nur die Kirche tief schädigten, sondern auch den Grund zum Sturz und Ruin ihrer eigenen Politik legten. Die Zeiten der Vergewaltigung der Kirche waren immer auch Zeiten des Verfalls und der socialen Zerrüttung der Staaten, sowie hinwiederum jene Perioden für die Staaten die glänzendsten und glücklichsten waren, in denen die Kirche das grösste Mass der Freiheit und die bereitwilligste Unterstützung von Seiten der weltlichen Herrscher fand. Unter den der Kirche am treuesten ergebenen Kaisern gelangte das hl. römische Reich zur höchsten Blüthe. Diese Erscheinung darf nicht auffallen. Was eine Nation wahrhaft gross und mächtig macht, ist der innere Geist, der sie beseelt. Wo die Religion nicht ihren belebenden Hauch hinträgt, wird der Geist eines Volkes in kalten Egoismus, in niedriger Habsucht und gewissenlosen Ehrgeiz ausarten. Nur die Religion vermag die Menschen aus diesen Niederungen emporzuheben, sie durch Liebe unter sich und mit Gott zu einer grossen Familie zu verbinden und durch Opfersinn zu grossen Thaten zu befähigen. Nun aber wird die Religion nur bei jenen Völkern wahrhaft blühen, wo die von Gott zu ihrer Pflege eingesetzte und mit allen Gnadenmitteln ausgerüstete Gesellschaft, die katholische Kirche, frei und ungehemmt sich bewegen und ihre Thätigkeit entfalten kann. Die

Freiheit ist die Lebensluft der Kirche. Diese Lehre steht mit Flammenzügen in der Kirchengeschichte verzeichnet und wir sind dem geehrten Verfasser aufrichtig dankbar dafür, dass er uns dieselbe durch sein gelehrtes und geistreiches Werk so überzeugend zum Bewusstsein gebracht hat. In der »Socialpolitik« haben wir in der That eine vorzügliche Apologie der Kirche vom historischen Standpunkte vor uns. Ja wir möchten sie eine Art Philosophie der Kirchengeschichte nennen, insofern sie die in der Kirchengeschichte enthaltenden socialpolitischen Lehren zusammenfasst und an der Hand der Thatsachen nachweist. Um hier nur auf eines aufmerksam zu machen, so hebt H. Albertus mit gutem Grunde nachdrücklich hervor, dass die grossartige corporative Organisation, welche die Gesellschaft im Mittelalter auszeichnete und ihr so dauernden Halt verlieh, vor Allem ein Werk der Kirche ist, sich unter ihrem Einflusse spontan aus dem Innern der Gesellschaft selbst allmählich entwickelte und ihr nicht von Aussen durch den Staat aufgedrängt wurde. Es ist das eine überaus wichtige Lehre für die Gegenwart, deren Beachtung den Socialpolitikern nicht genug empfohlen werden kann. Wir sind gewiss weit entfernt, die Mithilfe der Staatsgewalt zur socialen Reorganisation abweisen zu wollen; aber glaube man doch nicht durch ein Paar Gesetzesparagraphen die ganze Gesellschaft neu gestalten und dauernd beglücken zu können. Zur socialen Reform gehört vor allem als nothwendige Vorbedingung und Grundlage die Neubelebung der Volksgeister durch wahre Religiösität und Biederkeit. Und wie kann man diese Neubelebung erwarten, wenn man jene Anstalt planmässig niederhält, von der allein sie zu hoffen ist. Auch vom Standpunkt einer gesunden volkswirthschaftlichen Politik müssen wir desshalb dringend die Beseitigung des deutschen Culturkampfes und damit die volle Freiheit der katholischen Kirche verlangen.

Doch wir wollen hier nicht alle die nützlichen Lehren, welche uns das treffliche Werk des H. Albertus entweder ausdrücklich vorlegt oder wenigstens anregt, durchgehen. Wir möchten den Leser nur bestimmen, es selbst zur Hand zu nehmen. Wir sind gewiss, er wird von der aufmerksamen Durchlesung dieser immerhin eine so staunenswerthe Belesenheit bekundenden und dabei vom wärmsten katholischen Hauche getragenen Buches den reichsten Lohn heimtragen.

Dr. *Ignaz Tarnowski.*

2. *Johannes a Lasco. Beitrag zur Reformationsgeschichte Polens, Deutschlands und Englands von Hermann Dalton. Mit Portrait. Gotha, F. A. Perthes, 1881. 577 S. (11 M.)*

Ein Engländer, derzeit evangelischer Pastor in Petersburg, hat es unternommen, durch eine ausführliche Lebensdarstellung dem Superintendenten Laski ein Denkmal zu setzen. Im Städtchen Lask des Königsreichs Polen geboren 1499 wurde Johannes am Hofe seines Oheims, des Erzbischofes von Gnesen, erzogen, zu seiner weiteren Ausbildung nach Rom und Bologna gesendet, 1521 zum Priester geweiht; nach mehrjährigem innigen Verkehr mit hervorragenden Leitern der Reformation fiel Laski 1538 von der katholischen Kirche ab, heirathete, wirkte alsdann während des Zeitraumes von achtzehn Jahren für die Verbreitung und Befestigung des Protestantismus in Ostfriesland, darauf in England (bes. London), Dänemark und verschiedenen Städten Norddeutschlands, endlich in seinem Heimathlande Polen, wo er 1560 sein Leben beschloss. Die Lebensgeschichte Laski's bietet in zwei Dingen eine frappante Aehnlichkeit mit einem andern Reformator, Amos Comenius, sowohl was die Strenge der Kirchenzucht betrifft, welche beide Männer thatkräftig anstrebten, als auch mit Rücksicht auf ihre Schicksale, indem sowohl Amos als Laski unter den manigfaltigsten Beschwerden in fremden Ländern ihre Wirksamkeit zu entfalten hatten. Was nun die vorliegende Monographie anbelangt, so ist die Absicht, das Andenken von hervorragenden Persönlichkeiten der Nachwelt zu überliefern, gewiss eine lobenswerthe zu nennen und ist von diesem Standpunkte aus nicht die geringste Einwendung dagegen zu erheben, wenn Männer, welche für die sog. Reformation des 16. Jahrhunderts insbesondere thätig waren, von ihren Glaubensgenossen in gebührender Weise gewürdiget werden. Doch wie oft müssen wir die Erscheinung beklagen, dass protestantische Schriftsteller glauben, ihre Heroen nicht anders glänzend beleuchten zu können, als indem sie dabei die katholische Kirche in Schatten stellen, mit Schmähungen und Vorwürfen überhäufen. Leider bildet in besagter Hinsicht auch gegenwärtige Schrift keine Ausnahme; dieselbe ist vom exclusiv protestantischen Parteistandpunkte verfasst und vermissen wir in derselben an sehr vielen Stellen diejenige Ruhe und leidenschaftslose Objectivität, welche die Haupteigenschaft eines jeden unparteiischen Biographen und Historikers überhaupt bilden soll. Wir verweisen beispielshalber nur auf S. IX. X. 10. 11. 18. 25. 33. 79. 195—196. 275. 353. 414 494. 517. Die Juden sollen von Rom bedrängt worden sein (S. 12); es dürfte schwer halten, diese Behauptung zu beweisen. Dass die

Katholiken im Jahre 1548 in England oder 1870 in Frankreich sich mit dem Plane befasst hätten, durch inficirte Kleider die Seuche unter die Feinde einzuschmuggeln (S. 335), oder dass ein römischer Papst Karl V. den polnischen König Sigismund aufgefordert habe, protestantische Fürsten oder andere Adelige hinrichten zu lassen (S. 518), — diess wird doch der H. Verfasser nicht im Ernste geglaubt haben? Sollte er wirklich derartige Nachrichten für baare Münze annehmen, dann wäre unser Respect vor der Criticität des Historikers Dalton in gewaltigem Masse erschüttert und müssten wir nur auf's tiefste bedauern, dass der Verfasser unter den 177 Werken, die er benützte, keine sorgfältigere Auswahl zu treffen wusste! Uebrigens hätte derselbe von den citirten Werken dann und wann eine neuere Ausgabe anstatt der älteren benützen sollen; so ist *Savigny*, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter vom Jahre 1816 angeführt, während eine zweite vermehrte Auflage des Werkes 1834—1857 erschienen ist. Ausserdem können wir nicht umhin hervorzuheben, dass ungeachtet des reichen Quellenmaterials dennoch vom Verfasser auf Grund unsicherer Prämissen, blosser Vermuthungen gar oft ganz bestimmte Schlussfolgerungen aufgebaut werden, was uns nicht berechtiget erscheint. In einer Beziehung bietet aber Dalton's Buch viel Lehrreiches; es bringt nämlich zahlreiche, aber dabei ganz eigenthümliche Proben jener rührenden Einheit und Toleranz, welche unter den Neuerern des 16. Jahrhunderts herrschte; es möge hinreichen, auf die Namen eines Westfal (S. 467) und Verger (522) anstatt vieler andern hingewiesen zu haben.

Prag. Prof. Dr. *Borovy.*

3. *Der Begriff der Katholicität der Kirche und des Glaubens nach seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt von Dr. Rud. Soeder, Assist. im bischöflichen Klerikalseminar zu Würzburg. Würzburg 1881. Leo Woerl. X u. 231 S. (3 M.)*

Es ist dieses die Ueberarbeitung einer vor zehn Jahren von der theol. Facultät zu Würzburg gekrönten Bearbeitung einer Preisfrage und enthält eine gründliche dogmengeschichtliche Entwicklung des Begriffes der Katholicität der Kirche und des Glaubens. Die einschlägige reichhaltige Literatur ist allseitig und sorgfältig benutzt, die Darstellung ist im Ganzen klar und verständlich. Eine Einleitung bietet eine geschichtlich-sprachliche Voruntersuchung über Geschichte des neunten Glaubensartikels und über die Worte »katholisch« und »ἐκκλήσια.« In einem ersten Theil wird sodann der Plan der katholischen Kirche nach der h. Schrift, in einem zweiten Theile das patristische Zeitalter vom 2.—7. Jahrhundert, und das

frühere und spätere Mittelalter mit seinen Zeugnissen über den Katholicitätsbegriff betrachtet und darnach die Neuzeit mit ihren katholischen Erklärungen des Katholicitätsbegriffes. In demselben Abschnitte (anstatt, was wohl besser gewesen wäre, in einem besonderen, neuen Theile) werden hierauf die akatholischen Erklärungen des Katholicitätsbegriffes der Kirche, die der Griechen, Anglikaner und Protestanten des Festlandes erörtert. Der Verfasser stellt hierauf die Ergebnisse seiner dogmengeschichtlichen Untersuchung zusammen (S. 192), wobei der Punkt 3. sofort etwas fasslicher hätte ausgedrückt werden können, obschon später (S. 210 ff.) eine nähere Erläuterung dieses Punktes, nämlich der zeitlichen Allgemeinheit der Kirche folgt. Der dritte Theil der Schrift beschäftigt sich überhaupt mit der dogmatischen Feststellung des Katholicitätsbegriffes und zwar zuerst der Katholicität der Kirche im Allgemeinen und sodann der Katholicität als Merkmal der Kirche. Ausser dem Inhaltsverzeichniss ist der fleissigen Schrift auch ein Namen- und Sachregister beigefügt.

4. *Kalendarium manuale utriusque ecclesiae orientalis et occidentalis academiis clericorum accomodatum. Auctore Nicolao Nilles S. J. S. theol. et. can. Doctore et prof. publ. ord. Tom. II. Oeniponte Typis et sumptibus Felic. Rauch 1881. XXXVII et 814 pp.*

Ueber den ersten Band dieses gediegenen, sehr beifällig aufgenommenen und vortrefflich ausgestatteten Werkes s. m. *Archiv* Bd. 44. S. 191. Der vorliegende Bd. 2. behandelt die beweglichen Feste des Kirchenjahres unter näherer Darlegung der Eigenheiten und Abweichungen der verschiedenen Riten und mit vielen erläuternden Bemerkungen. In einem Anhange sind noch eine Reihe werthvoller und interessanter Abhandlungen und Mittheilung enthalten, nämlich über das Kalenderjahr der Armenier, Kopten, Syrer und Chaldäer, über die von Leo XIII. 1881 mit Rücksicht auf die Syrer, Chaldäer, Melchiten, Kopten, Armenier und andere Orientalen zu Berytus in Syrien errichtete katholische Universität, über die Unterrichtsanstalten der Jesuiten im Orient. Auch die Bulle »Grande munus« Leo's XIII. über das Fest der slavischen Apostel Cyrillus und Methodius ist in dem Anhange mitgetheilt, unter Beifügung einiger Actenstücke über den kirchengesetzlich erlaubten Gebrauch der slavischen Sprache in gewissen Kirchen des lateinischen Ritus in Oesterreich-Ungarn, über die heutige Mischung der lateinischen und slavischen Sprachen in Dalmatien, über die Sorgfalt des päpstlichen Stuhles für die Aufrechthaltung der orientalischen Riten.

Angehängt ist auch eine Uebersicht der unirten und nicht unirten orientalischen Diöcesen und Pfarr- und Klosterbezirke in Oesterreich-Ungarn. Kurz registrirt (in einer Anmerkung S. 696) die gegen die erwähnte Bulle Leo's XIII. von den Dalmatiner griechisch-orientalischen Bischöfen Petranovič und Kneževič gerichteten, blos alte oft widerlegte Angriffe und Schmähungen enthaltenden Erlasse, sowie auch die als objectiv gerühmte Erwiederung katholischerseits von Dr. Anton Frankl. Mit Bedauern wird ferner erwähnt, dass auch der orientalische Metropolit von Nicomedien Philotheus Vryennius, ein hervorragendes Mitglied der h. Synode des Patriarchen von Constantinopel, anlässlich der erwähnten Bulle Leo's XIII. die Behauptungen einiger Neueren wiederholte, dass der h. Petrus nicht Bischof von Rom gewesen sei und dass die Lehre vom Primate der römischen Kirche erst späteren Ursprungs sei. Obschon diese Irrthümer schon in tausend katholischen Schriften des Abendlandes widerlegt sind, erscheint es doch bemerkenswerth, dass auch unter den Griechen selbst jene Behauptungen von Neuem, wenn auch nicht mit neuen Gründen widerlegt worden sind, und zum Schluss theilt Prof. *Nilles* in griechischer Sprache drei Artikel des griechischen Blattes »Ἀνατολή« vom Jahre 1881 mit, worin von dem Diaconen Isaias Pappadopulos die Behauptungen des Metropoliten Philotheus eingehend widerlegt werden.

Die wichtigeren zum eigentlichen Thema des Werkes gehörenden griechischen Actenstücke sind auch in nebenstehender lateinischer Uebersetzung wiedergegeben; bei den einzelnen Festen sind stets auch die Bezeichnungen der verschiedenen Völker des Orients angegeben; aber der Sprachforscher kann überhaupt die mannigfaltigsten Studien in den orientalischen Sprachen, namentlich auch an verschiedenen im arabischen und syrischen Texte mitgetheilten Actenstücken machen.

Dem vorliegenden zweiten Band ist ein ausführliches Generalregister zu Band 1. und 2. des Werkes beigefügt.

Ein Supplementsband soll noch folgen, welcher ausser mehreren für verloren gehaltenen Schriften über die Union, insbesondere viele Documente über die Geschichte des rumänischen, ruthenischen, serbischen und armenischen Ritus in Oesterreich-Ungarn mittheilen wird.

Von mehreren früheren Schriften des Herrn Prof. Nilles sind nach einer Anzeige auf dem letzten Blatte des vorliegenden Buches neue Auflagen im Erscheinen begriffen, darunter auch eine dritte Auflage der Abhandlung, welche die zur Zeit in Passau und München praktisch gewordene, jetzt zu Rom anhängig gemachte

Frage de libertate clericorum (etiam invitis episcopis) statum religiosum suscipiendi ausführlich behandelt.

5. *Jus primae noctis. Eine geschichtliche Untersuchung von Dr. Karl Schmidt, Oberlandesgerichtsrath zu Colmar i. E. Freiburg i. B., Herder, 1881. XLIII u. 397 S.*

Das Archiv brachte bereits im Bd. 40. S. 256 ff. eine interessante Abhandlung desselben Verfassers über die »Streitigkeiten zwischen den Bewohnern der Städte Amiens und Abbeville und dem Bischof von Amiens über das Recht der ersten Nacht, vor dem Parlament zu Paris.« Auch registrirten wir im Archiv Bd. 43. S. 171 f. eine Abhandlung des Herrn Dr. *Schmidt* in dem Archiv für Anthropologie Bd. 12. S. 265 ff. über das Thema seiner vorliegenden Schrift als Entgegnung gegen eine Abhandlung von *Kulischer* in derselben Zeitschrift. Wir glauben kaum, dass je ein einzelnes Thema mit grösserer Gelehrsamkeit und Sorgfalt, mit solchem Aufwande von urkundlichen Nachrichten und unter einer so vielseitigen Benutzung von Literatur aus allen Ländern und fast aller Sprachen der Welt untersucht und klargestellt worden ist, als wie in der vorliegenden Schrift. Dabei befleissigt sich der Verfasser der grössten Objectivität. Er schildert zuerst die verschiedenen und einander selbst vielfach widersprechenden modernen Theorien über das jus primae noctis und die dafür vorgebrachten Gründe, prüft sodann die einzelnen Nachrichten über das jus primae noctis aus dem Alterthum, dem Mittelalter und der Neuzeit und stellt dann in einem Rückblick die Gründe für das von ihm gewonnene Resultat zusammen.

Das Ergebniss der so umfassenden, gründlichen Untersuchungen ist (vgl. S. 379): »dass die Sage von einem jus primae noctis in der heute bekannten Bedeutung dieses Ausdruckes sich gegen Ausgang des fünfzehnten oder Anfang des sechszehnten Jahrhunderts ausgebildet hat. Zur Entwicklung dieser modernen Sage kann gedient haben: erstens die Verbreitung älterer Sagen über einige Tyrannen des Alterthums, die ihre Gewaltthätigkeiten bis zu einer gewohnheitsmässigen Schändung der Bräute ausdehnten, dafür jedoch die gerechte Strafe fanden; die Verbreitung der Reiseberichte über einige Völkerschaften verschiedener Welttheile, von denen man erzählte, dass ihre Jungfrauen vor oder bei der Heirath einem Priester zur Defloration übergeben oder dem Häuptling zur vorgängigen Geschlechtsgemeinschaft angeboten würden; drittens die Unkenntniss über die geschichtliche Entwicklung derjenigen Hörigkeitsverhältnisse, aus denen das Recht der Grundherren auf Heirathsabgaben der Hörigen entstanden war. Die seit dem sechszehnten Jahrhundert verbreitete Vorstellung,

das jus primae noctis habe in alten heidnischen Zeiten bestanden und sei in christlicher Zeit abgelöst worden, verwandelte sich allmählich in die Lehre, dass jenes empörende Recht im historischen Mittelalter in den meisten oder in allen europäischen Ländern geherrscht habe. Insofern, als diese Lehre, ohne eine ernstliche Prüfung der Beweisgründe, von modernen Gelehrten festgehalten und verbreitet wird, kennzeichnet sich dieselbe als ein gelehrter Aberglaube.«

Dr. Schmidt hat bei seiner Arbeit an 600 Druckwerke und beinahe 500 Urkunden benutzt und auch noch die Belehrungen von mehr als 30 Fachgelehrten aus den verschiedensten Ländern eingeholt. P. XXII—XLIII. gibt er ein alphabetisches Verzeichniss der Titel der benutzten Bücher mit Angabe der Lebenszeit ihrer Verfasser. Seite 381 f. findet sich ein Urkundenregister und 383—397 ein Namen- und Sachregister. Mit vollem Rechte durfte der Verfasser in der Vorrede (p. IV.) sagen, die Fülle des benutzten Materials scheine ihm eine ausreichende Gewähr dafür zu bieten, dass eine weitere Forschung schwerlich zur Erschütterung des Schlussergebnisses, sondern nur zur etwaigen Berichtigung von Einzelheiten führen würde. Jedoch wendet er sich zugleich (p. V f.) unter Anführung der einzelnen Namen an alle die Gelehrten der verschiedenen Länder der Gegenwart, deren Lehren oder Meinungen bezüglich des jus primae noctis von ihm bekämpft sind, mit der dringenden Bitte, um strenge Prüfung der beiderseitigen Ansicht unter Berücksichtigung des in dem vorliegenden Werke nunmehr vorgebrachten Materials. Die Gründlichkeit und Vielseitigkeit der Untersuchungen brachte es mit sich, dass der Verfasser sich auch ausführlich über verschiedene andere Punkte aus dem Eherechte der verschiedenen Völker und Staaten aller Welttheile aus der alten, mittleren und neueren Zeit verbreitete und so überhaupt ein werthvolles Stück internationaler Rechtsgeschichte lieferte. So finden wir namentlich eine sehr eingehende Darstellung der Heirathsabgaben (S. 64—162), ebenso eine Erörterung der da und dort vorgekommenen erbrechtlichen Vorzüge des zweiten oder jüngsten Sohnes oder des Schwestersohnes (S. 24—36).

6. *Revue catholique des institutions et du droit par une société de jurisconsultes. IX. Année 1881. Paris, Oudin frères, Grenoble, Baratier et Dardalet.*

Ein Verein französischer Juristen lässt seit neun Jahren eine Monatsschrift erscheinen, in welcher überhaupt juristische Fragen und Literatur erörtert und mitgetheilt, insbesondere aber die brennenden staatskirchlichen Fragen Frankreichs und mitunter auch anderer Länder besprochen werden. An der Spitze des Redactions-

comités steht der auch im katholischen Deutschland wohlbekannte Advocat vom Appellhof zu Lyon, *Lucien Brun.* Unter den mehr oder weniger auch kirchenrechtlich in Betracht kommenden Abhandlungen erwähnen wir aus dem Jahrgang 1881 folgende: *Henri Beaune*, L'enseignement du droit romain et la papauté (1—41); *A. Gavouyère*, Note sur l'arrêt du tribunal des conflits dans l'affaire des pères Jésuites de Lille (41—54); *A. Trouillard*, Les principes de la séparation des pouvoirs et l'institution des conflits (54—76; 161—175); *G. D.*, Un mot sur la propriété ecclesiastique (111—115); *Ch. de Lajudie*, Des procès contre les cadavres ou contre la mémoire des détnnts dans l'ancien droit français (125—152); *Gustave Théry*, L'amendement brisson, impôt sur le associations religieuses et autres (225—245); *Gilbert Boucaud*, Le clergé et le service militaire (258—269); *C. Desjardins*, Des articles organiques (297—318; 104—125); *Daniel Touzaud*, Des biens des congregations religieuses non autorisées (318—339); *Charles Auzias-Turenne*, L'interdiction des processions (419—429); *De Lattaignant*, Des prétendus droits de l'état sur les biens des Congrégations religieuses (429—441); *Ch. De Lajudie* L'église chrétienne et l'esclavage dans l'empire romain (35—62). Die Abhandlungen zeichnen sich durchweg durch gewandte und streng wissenschaftliche Darstellung aus.

An den Tagen vom 30., 31. August und 1. September 1881 fand zu Lyon eine Versammlung katholischer Juristen statt, auf welcher man über die brennenden staatskirchlichen Fragen Frankreichs und der übrigen Länder verhandelte. Die dort gehaltenen Vorträge sind im October-, November- und Decemberhefte der Zeitschrift mitgetheilt, aber auch als besonderes Werk (für $2^1/_2$ fr. zu beziehen von *Grenoble*, bureaux de la Revue catholique des institutions et du droit, Grand' rue 4, Paris, Oudin, éditeur, rue Bonaparte 51; Lyon, *Briday*, libraire, avenue de l'archevêché). Die uns bis jetzt vorliegenden Hefte der Zeitschrift vom October und November bringen ausser einem kurzen Bericht über den Verlauf der zahlreich besuchten Versammlung, die Eröffnungsrede des Vorsitzenden, des erwähnten Herrn Senator *Lucien Brun* und die Vorträge von *Robinet de Cléry* sur la Franc-Maçonnerie et le caractère international que prend la persécution; *Claudio Jannet* sur le caractère particulier que la persécution universell revêt dans les différents pays; *Bresson* sur la persécution fiscale; de *Kernaëret* sur les deux sociétés; l'abbé *Chère*, sur l'église et l'état; *G. Théry* sur la situation juridiqne de l'église dans les principaux pays; R. P. *Ramière* sur les libertés de l'église, au point de vue de la mission et des

intérêts de l'etat; *Brac de la Perière* sur la liberté du gouvernement de l'église; *Pillet* sur les droits de l'eglise dans l'enseignement. Eine erschöpfende Erörterung der genannten staaatskirchlichen Fragen darf man freilich in jenen Vorträgen nicht suchen, aber dieselben bieten doch im Ganzen ein treffendes Bild der kirchenpolitischen Verhältnisse der Gegenwart, welches auch ausserhalb Frankreichs in katholischen Kreisen vielfaches Interesse finden wird. Wir wiederholen desshalb, dass unter dem Titel: »L'église et l'état, la lutte, la doctrine compte rendu du congrès de juris consultes catholiques tenu à Lyon les 30, 31 août et 1. sept. 1881« ein Separatabdruck jener Verhandlungen erschienen ist. Ebenso erschienen auch von zwei vortrefflicheren, freilich nicht canonistischen Abhandlungen des Advocat-Anwalt Dr. *Just de Bernon* des Jahrg. 1881 der in Rede stehenden Revue catholique besondere Abdrücke. Es sind dieses die beiden gut geschriebenen, eine für einen Franzosen erstaunliche Vertrautheit mit den staatsrechtlichen und socialen Verhältnissen in Deutschland und Oesterreich bekundenden Schriften des genannten Verfassers:

7. *Les assemblées politiques en Allemagne. Paris. Société bibliographique Paris, rue de Grenelle 35. Grenoble, Baratier et Dardalet. 1881. 154 pp.*
8. *Les classes laborieuses de l'Allemagne au XV. siècle. Ebendas. 1881. 26 pp.* *Vering.*
9. *Delama, Tractatus de justitia et jure etc. Tridenti, typis T. B. Monauri editoris, 1881. Editio altera emendata et aucta. XII et 296 pp.*

Der Inhalt des angezeigten Werkes ist derselbe, wie er in ähnlichen gleichnamigen Werken vorzukommen pflegt; nur ist dasselbe mehr für den praktischen Gebrauch bestimmt, daher zwar reichhaltig, aber in knapper Form verfasst, indem das ganze Werk nur 296 Seiten enthält. Delama bespricht im ersten Theile seines Werkes die Principien des Rechtes und der Gerechtigkeit im Allgemeinen und im Einzelnen, im zweiten die Verletzung der Gerechtigkeit, im dritten Theile die Wiederherstellung des verletzten Rechtes, Alles dieses mit besonderer Rücksicht auf das österreichische Civilrecht. Aus dem Gebiete der Theologie wählte der Verfasser zu Gewährsmännern die tüchtigsten Autoren älterer und neuerer Zeit, unter denen dem hl. Alphons die hervorragendste Stellung eingeräumt wird. Einer relativ sehr eingehenden und gründlichen Besprechung wird die Wucherfrage unterzogen; D. sucht nämlich folgende Thesis zu beweisen: »Praestatio pecuniae, attentis peculiaribus nostri temporis in re oeconomica adjunctis, non est mutuum, ideoque lucrum moderatum

inde perceptum non est usura.« Nur mit Annahme dieses Satzes dürfte sich der Conflict, welcher zwischen der gegenwärtigen Praxis und dem alten Zinsenverbot obwaltet, moralwissenschaftlich entscheiden lassen.

Noch einige Bemerkungen wollen wir uns erlauben. Bei der Frage des Eigenthumsrechtes wäre es angezeigt gewesen, nicht blos die Doctrin des crassen Communismus, sondern auch die des modernen Socialismus mit seinem Gesellschaftseigenthum (Collectiveigenthum) zu erwähnen; die communistische Doctrin ist ohnehin zu absurd, als dass sie ernstliche Vertreter finden könnte, die nämlich, welche das Eigenthum schlechthin und in jeder Form abschaffen wollen; viel bestehender ist dagegen die erwähnte Eigenthumstheorie des modernen Socialismus. Bezüglich der formlosen Contracte ist Delama der, wie uns scheint, besser begründeten Ansicht, dass dergleichen Verträge vor der richterlichen Sentenz giltig zu betrachten seien: Probabilior et in praxi tenenda sententia, hujusmodi contractus esse validos, antequam a judice irriti declarentur, quia urget obligatio naturalis;« aber mit Unrecht beruft er sich auf den hl. Alphons (4, 711), der in solchen streitigen Fällen vielmehr den Besitzstand als massgebend betrachtet nach dem Princip: »melior est conditio possidentis;« der Besitzstand spricht aber nicht immer zu Gunsten des Vertrages. Ebenso unrichtig ist die Berufung auf den hl. Kirchenlehrer S. 278, wo von der Restitution in Folge eines begangenen Mordes die Rede ist und der Verfasser lehrt, dass der tödtlich Verwundete die Pflicht der Restitution an die hinterlassene Familie nicht erlassen könne. Der hl. Alphons lehrt aber als »communis sententia« das Gegentheil (4, 630); nur unterscheidet er scharf zwischen Verzeihung und Restitutionserlassung: »Facta autem remissione injuriae, non intelligitur facta remissio damnorum.« Nicht genügend begründet scheint uns der Unterschied zu sein, den Delama S. 286 zwischen der Grundsteuer und den übrigen Steuergattungen macht, wenn er von der ersteren behauptet, dass dieselbe ganz sicher im Gewissen verpflichtet, bezüglich der andern Arten aber die Probabilität einer »lex mere poenalis« zulässt, obschon er auch hier das Gegentheil wahrscheinlicher hält. Da übrigens Delama's Werk im Allgemeinen zur Orientirung und Entscheidung schwieriger Fälle auf dem Gebiete des Rechtslebens recht brauchbar ist, kann es den Beichtvätern und Seelsorgern gute Dienste leisten und daher auch bestens empfohlen werden.

Dr. *Benedict Walter.*

XV.

Handschriftlich-kritische Untersuchungen über eine Gruppe von Briefen Papst Nicolaus I.

Von Dr. *Max Sdralek* zu Breslau.

Inhalt.

Unterstützt durch ein Stipendium, welches mir das königlich preuss. Cultusministerium aus dem Staatshaushaltsposten für »Privat-Docenten und andere, jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte« auf Vermittlung der kath. theol. Facultät Breslaus verliehen hat, habe ich vorzüglich, wenn auch nicht ausschliesslich, für die mir von meinem verehrten Lehrer Professor Dr. *Laemmer* überkommene Aufgabe, eine Monographie über den Pontificat des ersten Nicolaus vorzubereiten, im Sommer-Semester 1881 die Handschriften der Bibliotheken zu Wien, Budapest, Klosterneuburg, Göttweig, Melk, St. Florian, Kremsmünster, Lambach, Admont, Salzburg und München ausgebeutet, Nachrichten über die wichtigeren Bibliotheken der ungarischen Monarchie von dem Generalsecretär der k. ung. Academie der Wissenschaften, Herrn *v. Fraknoi* in Budapest erhalten, über andere (z. B. Bibliothek und Archiv von St. Martinsberg) brieflich Mittheilungen erbeten. Indem ich über die Ergebnisse meiner Reise Rechenschaft ablege, kann ich gegenwärtig dafür nicht mehr die Form allgemeiner und kurzer Nach-

richten über die Handschriften der genannten Bibliotheken wählen; denn ein Theil derselben besitzt bereits gedruckte Cataloge, welche in vielen Fällen mehr als eine vorläufige Orientirung zu gewähren vermögen; die Beschreibung der Handschriften anderer ist bereits in Angriff genommen und wird demnächst dem Druck übergeben werden [1]; endlich bieten die Nachrichten über die wiederholten, nach verschiedenen Richtungen hin unternommenen Explorationen der genannten Bibliotheken Wegweiser für die Erforschung und Kenntniss ihrer Schätze; grade die Bekanntschaft mit den letzt genannten Hilfsmitteln musste die Hoffnung auf Funde grösserer Bedeutung für die Papstgeschichte schwinden lassen. Wenn daher Nachrichten über Handschriften der Briefe Nicolaus I. auf Beachtung Anspruch erheben wollen, so müssen sie mehr als die blosse Constatirung des handschriftlichen Besitzstandes gewähren; sie können unter den obwaltenden Umständen nur dann an Interesse und Bedeutung gewinnen, wenn nicht nur neben einer fachmännischen, genaueren Inhaltsangabe als sie die geläufigen Hilfsmittel bieten das für die Textkritik der Briefe wichtige Verhältniss der Handschriften unter einander ergründet wird, sondern auch auf Grund der handschriftlichen Untersuchungen die Fragen nach Echtheit und Chronologie behandelt werden. Indem mich diese Ansichten leiteten, gestaltete sich allerdings der Reisebericht zu der Form wissenschaftlicher Abhandlungen; dennoch wird diese, hoffe ich, für zutreffend erachtet werden können. Die meisten der angeregten Fragen konnten nämlich zu endgiltiger Lösung geführt werden, da grade für die canonistisch wichtigeren Briefe die untersuchten Handschriften genügendes Substrat bieten indem die ältesten und besten zu Grunde gelegt werden konnten und auch fernere, handschriftliche Funde für diese nach Deutschland gerichteten Briefe kaum mehr zu rechnen sein dürfte.

---

1) Herr Bibliothekar *Vincenz Staufer* zu Melk wird zum 700jährigen Jubiläum seines Stiftes (a. 1889) neben einem Catalog der Handschriften ein bereits fertig gestelltes Urkundenbuch veröffentlichen. Bibliothekar *Hugo Schmid* zu Kremsmünster wird den Catalog, von welchem bis jetzt drei Hefte mit einer zu ausführlichen Inhaltsangabe der besprochenen Handschriften erschienen ist, rascher beendigen, nachdem er sich zu einer Aenderung des bisher befolgten Planes entschlossen hat. Die Handschriften von Lambach wird P. *Pius Schmieder*, welcher in nicht zu ferner Zukunft mit dem Druck seiner Geschichte des Benedictinerordens beginnen will, beschreiben. Der Historiograph Admonts in Steiermark, Bibliothekar *Jakob Wichner*, ist in der Beschreibung der Handschriften seines Stiftes weit vorgeschritten.

§. 1. *Der erste Brief Nicolaus I. an Erzbischof Karl von Mainz (Jaffé 2045). — Die Handschriften.*

Nicht blos für die Darstellung der legislatorischen Thätigkeit des Papstes würde der Brief an Erzbischof *Karl* von Mainz (Divinorum fulgentes etc.) als Quelle in Betracht kommen; da derselbe eine Antwort auf synodale Anfragen zu sein vorgibt, so würde er auch für die Geschichte deutscher Concilien zu verwerthen sein und da seine disciplinaren Vorschriften in die meisten Sammluugen kirchlicher Rechtsquellen vom neunten Jahrhundert bis auf Gratian Aufnahme gefunden haben, so muss ihm auch einige Bedeutung für die Geschichte der Quellen des canonischen Rechts zugesprochen werden.

Seine handschriftliche Ueberlieferung soll die nothwendige Basis für die befriedigende Erledigung der Fragen und Zweifel liefern, welche die Kritik über seine Echtheit, Tendenz, Chronologie aufzuwerfen berechtigt ist.

A. Die Handschriften der kürzeren Recension.

Den Brief Nicolaus I. an den ehemaligen Prinzen Karl von Aquitanien, welcher nach dem Tode Rabans (4. Febr. 856) auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben worden ist, hat schon der Mauriner *Pierre Coustant* aus einem

1. *Ms. Corb. nov.* aus Licht gezogen [1]); doch blieb er ungedruckt in seinem Apparat, da der Tod den berühmten Mauriner nur die Edition des ersten Bandes der Papstdecretalen erleben liess (1721). *Martene* und *Durand*, von denen der letztere später der Fortsetzer der Coustant'schen Arbeiten für die Edition der Decretalen wurde [2]), edirten den Brief zuerst [3]) »e veteri codice Corb. nov.,« jedenfalls aus demselben, iu welchem ihn Coustant entdeckt hatte [4]). Dieselbe Recension unseres Briefes, welche aus dem cod. Corb. in den Druck übergegangen ist, bietet der

2. *Cod. Monac. 5541* [*Diess. 41*] *mbr. in 8⁰*. Pars. I. fol. 1—68. saec. XIII. P. II. f. 69—143 saec. X.

Die beiden ungleichhaltigen Theile der Handschrift sind mindestens seit dem 14. Jahrhundert verbunden, denn eine Hand saec.

1) Analecta Juris Pontificii 1869. col. 89.

2) Theol. Quartalschrift; Tübingen 1880. S. 228.

3) Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio. Parisiis 1724. I, 149. cfr. Proleg. p. XVII.

4) Da diese Gelehrten nach der Weise ihrer Zeit weder Inhalt noch das Alter der von ihnen benützten Handschriften anzugeben pflegen, so ist es bei

XIII. XIV. versucht auf einem an der Innenseite des Vorderdeckels aufgeklebten Papierblatt den Inhalt beider Theile aufzuzählen.

Der erste Theil (saec. XIII.).

f. 1—45. Die Chronica S. Aegidii in Brunsvig. Cfr. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 3. Frankfurt a. M. 1821. S. 17—21. Der Index des Vorderdeckels irrthümlich: »Cronica fratris dauid de Angusta de Summis pontificibus Et Imperatoribus romanis.«

f. 46—68. Allegorien. — »Benedictiones filiorum Jacob« (f. 46v—59); »De Noe et Archa« (f. 59—66); »Allegoria Sex dierum« (f. 66—68).

Der zweite Theil (saec. X.).

f. 69—139v. Eine, im Anfang unvollständige, *Canonensammlung*, von welcher im folgenden nur die grösseren Bestandtheile und, für die Anschauung ihres system- nnd regellosen Charakters, Rubriken und Inhaltsandeutungen vom Anfang an bis zum Briefe Nicolaus I. (f. 69—82) mitgetheilt werden mögen. Sie beginnt:

amore dei eleuatam esse in magno culmine uirtutum. De qua parte sic fatur in canticis canticorum: Indica mihi quem diligit anima mea — et fructum ferunt in pacientia. Quomodo orandum sit.

Nullus quidem sanctos homines uinos uel mortuos diuinis credat colendos honoribus — non sunt omnimodis honesti abiciendi. (f. 69—70).

De cherubin. De IIII. cherubin unus chernb mittitur — dicuntur genere feminino, numero plurali et desinunt in extremam sillabam oth.

Cap. XXIII. Cottidie eucharistiae communionem percipere nec laudo nec uitupero — Sed hoc de illo dico, quem capitalia peccata non granant.

XLIII. In eucharistia non debet aqua pura offerri — cum aqua expressum ostenditur.

Sermo augustini. Orate quidem fratres pro me, ne forte aliis predicans, ipse reprobus inueniar — in sua pace custodiat dilectissimi fratres. (f. 71—73v.)

Interrogatio scī Augustini. Obsecro quid pati debeat, si quis aliquid de aecclesia furtu abstulerit — quidam autem leuius corrigamur.

---

den wechselvollen Schicksalen, welche die französische Revolution und ihre Folgen den Bibliotheken bereitet hat, nicht immer leicht, dieselben wiederzuerkennen.

Ex concilio affricano Cap. XLVII. Placuit, ut si quis de alterius monasterio repertum — de altario participentur. (f. 73v—74.)

Ex concilio Toletano k. XIII. Bene siquidem maiorum regulis definitum est, ut demoniis aliisque similibus passionibus irretitis — nisi perfectionis ordine compleantur.

Item ex eiusdem k. II. Quod etiam consultum cuncti ordinis clerici sibi indultum esse non ambigant.

XXX. Elementa, id est caelum et terra, non credimus abolenda — non substantiam transituram.

XXXVIII. Bonum est, facultates cum dispensatione pauperibus erogare — cum christo agere. (f. 74v—75.)

XLV. In resurrectione ex mortuis sexus et forma non mutabitur — si non id resurgit, quod cadit.

XLVII. Ante passionem domini omnes sanctorum animae in inferno — de seruili conditione liberarentur.

XLVIII. Internas animae cogitationes diabolum non uidere — tu solus nosti corda filiorum hominum.

XLVIIII. Non omnes cogitationes nostrae malae — cogitationes semper a deo sunt.

L. Poenitentia aboleri peccata — non christianus sed nouatianus est. (f. 75v—76).

LI. Duabus substantiis constat homo — rationale suum tenet.

Ex concilio Meldensi. Episcopus, in cuius parrochia aliquis consistens aliquid iniuste fecerit — ad dignam satisfactionem.

Ex eodem. Si quis regiam dignitatem — anathematizetur.

Ex eodem. Si quis potestati regiae, quae non est iuxta apostolum — placet eos omnes anathematizari.

Item Ex eodem. Quamuis ager aut campus — in tali loco fecisse conuictus fuerit. (f. 76v—77.)

Item ex eodem. De illis autem, qui infra parrochiam beneficium aut hereditatem habent — et omnia pleniter emendent.

Unde supra. Decreuit sancta synodus pro commune utilitati — alter episcopus excommunicauerit.

Ex concilio Toletano. Si quis de potentibus clericum aut religiosum uerberauerit — et reddat aliena.

Ex concilio Trebur. Si quis in atrio aecclesiae pugnam etc. Die drei hier stehenden Capitel abgedruckt von *Philipps* »Die grosse Synode von Tribur« in den Sitzungsberichten der philos.-hist. Classe der kais. Ak. der Wissenschaften Bd. 49. Wien 1865. S. 776. (Beilage F.)

Ex concilio Mogontiensi. Nuntiatum est nobis, quod aliqui, qui olim dixerunt se fuisse sacerdotes et postea degradati — secundum iudicium episcoporum exsoluant. (f. 78.)

Ex eodem Cap. XXXVI. Si seruus absente domino — diaconus fuerit ordinatus — recompensatione teneantur obnoxii.

Ex concilio Africano. Decreuit sancta synodus, ut quicunque in aecclesia uel semel legerit, ab alia aecclesia clericatum non teneatur.

Ex eodem. Ut quicunqne deinceps ordinantur, formatas litteras accipiant — ut nulla altercatio postea oriatur de ordine eorum.

Ex concilio calcidonensi Cap. CCCXCV. Ut nullus absolute ordinetur — ad ordinantis iniuriam.

Ex epist. leonis pape. Non admittantur passim ad ordinem sacrum, quibus nulla natalium, nulla morum dignitas suffragatur — nullis necessitatis uinculis abstrahatur. (f. 78v—79.)

Ex concilio Toletano Cap. CCCCII. Quicunque libertatem a dominis suis ita percipiunt — fiant ex clericis serui.

Ex concilio Romano CLXXX. Gregorius papa dixit: Si quis dei ancillam idest sanctimonialem in coniugio duxerit — Anath. sit.

Ex concilio Laodicensi. Ut clerici edendi uel bibendi causa non ingrediantur — acerriminis corripiatur disciplinis.

Ex eodem. Clericus qui intra murum ciuitatis manet, et ea die matutinis hymnis sine egritudinu defuerit, VII a communione dies habeatur extraneus (f. 79v—80).

Ex concilio agathensi cap. III. Episcopus si — innocentes — excommunicare presumpserit — morte preueniatur.

Ex eodem Cap. IIII. Clerici eciam uel seculares, qui oblationes parentum — ab ecclesiis excluduntur.

Item ex eodem Cap . . . Si quis clericus furtum aecclesiae fecerit, peregrina ei communio tribuatur.

Ex eodem Cap. VI. Si metropolitanus episcopus — epistolas direxerit, in quibus eos aut ad ordinationem summi pontificis aut ad synodum inuitet — et aecclesiae communione priuentur.

Cap. VII. Judei, quorum perfidia frequenter ad uomitum redit — baptizentur.

f. 80v—81. »Greca elementa literarum etc. Die Regula formatarum des Atticus. *Maassen*, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts. I. §. 523—526. S. 399—402.

f. 81v. »Alfabetu Hebreorum.« — Auf derselben Seite von anderer Hand ein Gebet zu Maria.

f. 82--85v. Epistola Nicolai pontificis Romani. Nicolaus, Servus Servorum Dei, reuerentissimo et sanctissimo confratri nostro Karolo archiepiscopo eiusque suffraganeis, Altfrido, Salomoni, Hiltigrimo, Theoderico, Gunzoni, Gebehardo, Arn, Uuitgario, Egiberto, reuerentissimis episcopis, Atque grimaldo, Egilperto, Thidoni, Amali [1]), Adalgario, religiosis et uenerabilibus abbatibus. Diuinorum fulgentes dogmatum diffinitiones etc.

f. 92—101. »Anno incarnationis dni nri Jesu Christi DCCCLXXXVII, Anno eciam primo regni domni arnolfi, gloriosissimi regis haec capitula, quae subsequuntur apud mogontiam ciuitatem — tenenda, obseruanda ac firmiter tenenda esse constituta sunt.« Die Mainzer Synode des J. 888 *Hartzheim*, Concilia Germaniae, Coloniae 1760. II, 369. *Mansi* XVIII, 62 sq., die canones in willkürlicher Anordnung und unvollständig.

f. 103v—109. »Incipit synodus apud triburas habita. Cum in nomine sancte et indiuidue trinitatis etc.« Die Stellung unserer Handschrift zu den übrigen HSS. der triburer Synode und ihre besonderen Eigenthümlichkeiten s. bei *Phillips*, »Die grosse Synode von Tribur.« l. c. §. VII. II. IV. u. Beilage D. S. 729 f. 715 f. 718 f 769—771.

f. 110—117. Ein Verzeichniss der sechs ökumenischen, eine Aufzählung der Concilien der Dionysio-Hadriana und gallischer Synoden bis zur dritten Synode von Lyon v. J. 583, und der Decretalen des zweiten Theiles der Dionysio-Hadriana. Cfr. *Maassen*, Geschichte I. §. 529. S. 403.

f. 125v—127. de formula synodi cap. IIII. Formula, secundum quam debeat sancta synodus in dei nomine fieri. Hora itaque diei prima etc. Cfr. *Maassen*, Geschichte I. §. 530. S. 404 f.

f. 136—138. Ex Epistola Rabani ad Humbertum Episcopum. Igitur de nuptiis uel quomodo consanguinitas honoranda sit etc. *Hartzheim* II, 226.

Von anderer Hand stammen die übrigen Stücke der Handschrift.

f. 139v—140v. Eine Bussordnung.

f. 141—142. »Quando aliquis se ipsum uel per parentes in congregationem canonicorum pro dei amore se mittere uult.« Die Handschrift stammt aus dem Augustinerchorherrnstift Diessen am Ammersee in Bayern.

f. 142—143. Excerpte aus Pseudo-Isidor.

1) Die ersten Editoren des Briefes vermochten im cod. Corb. nur Thiotan . . . . matus zu lesen (so schreiben sie l. c. proleg. p. XVII.) daraus conjicirten sie für den Text: Thiotoniamali (l. c. p. 149). Aus Arn. machten sie Arnulfo (Tullensi) statt Arnoni (Wirzeburgensi).

3. Cod. Colon. 120 (olim Darmst. 2119) mbr. in 4°. saec. X.[1]). f. 160v—162v: Incipit Epistola Nicholai Papae Ad Karolum Sanctae Mogontiacensis Ecclesiae. Nicholaus episcopus seruus seruorum dei reuerentissimo et sanctissimo confratri nostro Karolo sanctae Mogontiacensis ecclesiae archiepiscopo. Diuinorum fulgentes etc. Der Passus über Abt Grimolds Fälschung und Abbos incestuose Ehe (Cum abbonis causam — quia propriae consanguinitatis et cognationis demonstratur atque cognoscitur esse) fehlt in dieser Handschrift vollständig; der Zusammenhang ist folgendermassen hergestellt: Ergo uobis interrogantibus de diuersis causis statuimus, ut nulli liceat etc. Trotz dieser Eigenthümlichkeiten in Adresse und Inhalt, über welche wir nach der Collation, die Dr. Bellesheim in Köln freundlichst besorgt hat, referiren, bildet die Kölner Handschrift keine besondere Recension des Brieftextes; letzterer stimmt vielmehr, soweit er im cod. Colon. Aufnahme gefunden hat, mit der Corbieer überein. Jene Auslassungen werden weiter unten durch den Einfluss, welchen die Gestalt eines zweiten Briefes Nicolaus I., eines Seitenstückes zum ersten, auf den Abschreiber dieses im cod. Colon. ausgeübt hat, erklärt werden (§. 4).

B. Die Handschriften der längeren Recension, nebst den Responsionen an Salomo von Constanz.

1. Cod. Monac. 6241 (Fris. 41) mbr. in 2°. saec. IX—X.[2]) 142 fol.

Der von einer späteren Hand gemachte Vermerk auf fol. 1: Liber Frisingensis sce Marie scique Corbiniani lehrt, dass unser codex aus dem Freisinger Hochstift stammt, dessen Handschriften neben den Contingraten aus St. Emmeran in Regensburg und aus Tegernsee »sowohl in literarischer Beziehung als für die Diplomatik, für Schreiber- und Schriftenkunde zu den kostbarsten Bestandtheilen der grossen lateinischen Handschriftensammlung« der Münchner Hof- und Staatsbibliothek gehören[3]).

1) Eine ausreichende Angabe des übrigen Inhalts des cod. geben *Phil. Jaffé* und *Guilelmus Wattenbach*, Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis Codices Manuscripti. Berolini 1874. p. 49 sq.

2) Die Angaben über das Alter der Handschrift differiren bis um 3. Jahrhunderte. *Knust,* »Ueber die Kanonensammlung des Bischofs Remedius von Chur« in Theol. Studien und Kritiken von Ullmann und Umbreit. 1836. I, 167 spricht sie »dem Ende des 9. oder dem Anfang des 10. Jahrhunderts« zu; *Pertz* (Archiv 1839. VII, 117) dem zehnten. Nach *Phillips* (1865) l. c. S. 629 gehört sie dem XII., nach den Catalogen (1873) dem IX. Jahrhundert an.

3) *Thomas*, »Miscellen aus früheren Freisinger Handschriften der Hof-

Eine Epitome der Hadriana (*Maassen*, Geschichte, I. §. 604. S. 467) reicht bis fol. 39.

Auf das Synodalschreiben (f. 40--42v) und die 31 Capitel (f. 42v—51v) der Mainzer Synode v. J. 847 (*Hartzheim* II, 153 sq. *Mansi* XIV, 899 sqq.) der ersten unter Erzb. Raban (*Hefele* 2. Aufl. IV, 124) folgt

c) f. 51v—77v die Synode von Tribur (895) und zwar in der längeren, sog. Vulgatrecension, in welcher Wasserschleben [1]) und Phillips [2]) nicht den authentischen Text der Synodalbeschlüsse, sondern den ersten Entwurf oder das für die wirklichen Beschlüsse zusammengehäutte Material erkennen. Leider sind vier Blätter der Handschrift verloren; es fehlt nämlich gleich zu Anfang ein Blatt, welches den Schluss des Capitelverzeichnisses enthielt und zwischen fol. 56 und 57 sind drei Blätter herausgerissen.

d) f. 77v—80v. Capitula Nicholai Papae.

Cap. I. Epistola Nicholai Papae.

Cap. II. Ut nulli liceat de propria consanguinitate uxorem accipere.

Cap. III. De sacerdotibus lapsis.

Cap. IIII. De sanctimonialibus, quod absit, fornicantibus.

Cap. V. De his, qui sacerdotes occiderint.

Cap. VI. De parricidis et fratricidis.

Cap. VII. De his, qui cum duabus sororibus fornicantur.

Cap. VIII. Quod non liceat marito fornicantem interficere uxorem.

Cap. VIIII. De his, qui cum commatre spirituali uel filiola fornicantur.

Cap. X. De homicidis.

Cap. XI. De uiduis uelatis.

Finiunt Capitula Nicholai Papae. Incipit Epistola Nicholai Papae Ad Karolum Archiepiscopum Et Ad Eius Suffraganeos Tam Episcopos Quam Abbates.

Nicholaus episcopus, seruus seruorum dei, (f. 78) reuerentissimo et sanctissimo confratri nostro Karolo archiepiscopo eiusque suffraganeis Altfrido, Salomoni, Hiltigrimo, Theoterico, Gunzoni, Kebeharto,

und Staatsbibliothek« in Sitzungsberichte der königl. bayer. Akad. der Wissenschaften zu München 1869. Bd. I. S. 1.

1) *Herm. Wasserschleben*, »Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen.« Leipzig 1839. S. 25 f.

2) *Phillips*, l. c. S. 628. 654 f. Cfr. 631 f. 768 f.

Arn, Uuitgario, Egiberto, reuerentissimis episcopis, atque Grimaldo, Egilberto, Thietoni, Amali, Adalgario, religiosis et uenerabilibus abbatibus. Diuinorum fulgentes dogmatum diffinitiones etc. Aus dem Capitelverzeichniss, welches dem Brief vorangeht und nach welchem der Text desselben streng gegliedert ist, indem die Capitelüberschriften innerhalb des Briefes wiederholt werden, sowie aus einer genauen Textcollation, namentlich aber aus dem Umstand, dass der Brief hier um den Inhalt eines ganzen Capitels (c. V.) vermehrt erscheint, geht hervor, dass wir es mit einer zweiten Recension zu thun haben. Das Capitel lautet (f. 79):

Cap. V. De His Qui Sacerdotes Occiderint.

Qui Sacerdotem morti uoluntate tradiderint, praecipimus, ut ecclesiam per quinquennii tempus non ingrediantur, sed cum sacrarum orationum officia aut missarum solemnia in ecclesiis caelebrantur, ante fores basilicae perseuerent, orantes et deprecantes dominum, ut a tanto crimine obluantur. Post expletum uero quinquennii tempus ingrediantur aecclesiam, uondum uero communicent, sed inter audientes stent uel cum facultas conceditur sedeant. Omnibus autem diebus uitae suae carnem non manduceut, nec uinum libere praesumant. Jejnnent autem usque ad uesperum, exceptis dominicis atque diebus festis. Arma non sumant, et ubicunque ire uoluerint, nullo uehiculo deducantur, sed propriis pedibus proficiscantur. Cum autem duodecimi anni cursus fuerit finitus, communicandi eis licentia concedatur et equitandi tribuatur medela. Maneant autem in reliquis obseruationibus tres dies per ebdomadam, ut perfectius purificationis peruenire mereantur ad culmen [1]).

e) f. 81—82. Item Responsiones Beatae Memoriae Nicholai Papae Ad Salamonem Uenerabilem Constanciensae Sedis Episcopum.

Reuerentissimo Et Sanctissimo Salomoni Episcopo Sanctae Constantiae aecclesiae.

Cap. I. Sciscitatur anobis etc. = Ivonis Decr. I. c. 137. IX. c. 5. Grat. c. 1. C. XXX. qu. 4. (*Jaffé* 2156.)

Cap. II. Nosse desideras etc. = Iv. Decr. I. c. 136. Grat. c. 3. C. XXX. qu. 1. (*Jaffé* 2158.)

Cap. III. Presbyter uel diaconus etc. = Iv. Decr. VI. c. 122. Grat. c. 2. C. XV. qu. 5. (*Jaffé* 2155.)

Cap. IIII. Monachum, qui semel se deo uouit et secundum normam sacrorum canonum et regulam sanctorum patrum, praecipue basilii atque benedicti, coenobio sua sponte causa

1) Wegen der formellen Verschiedenheit von c. 26. Wormat. und der im §. 5. folgenden Untersuchungen hier vollständig wiedergegeben.

in dei seruitio ibidem usque ad ultimum uitae suae diem permanendi adhesit et in eo per diutnrna tempora conuersatus est, non posse retro reuerti manifestum est.

Cap. V. Constat patricidas, fratricidas etc. = Iv. Decr. X. c. 185. (*Jaffé* 2157.) — Fininnt Responsioues Nicholai.

Vier Responsionen, aus verschiedenen Stellen Ivos und Gratians bekannt, sind von Jaffé unter vier gesonderten Regesten erwähnt; sie werden, um eine bisher unbekannte (c. 4.) vermehrt, in Zukunft unter *einem* Regest zu begreifen sein.

f) f. 82—87v. Eine Canonensammlung, vornehmlich eherechtlicher Natur, welche sich f. 90v—97 fortsetzt und f. 100v—105v ihren Abschluss findet.

g) f. 87v—90v. »Capitula Contra Judeos Magni Karoli Inuictissimi Imperatoris Caeterorumque Regum Cum Consensu Episcoporum.« Elf an Zahl. »Unter Karolus M. ist Karl der Kahle zu verstehen, denn unter ihm wurde im Jahre 845 dieses Gesetz auf der Synode zu Meaux erlassen.« *Knust* in Theol. Studien und Kritiken 1836. I, 164.

h) f. 98—100. Eine Exhortation an Klosterinsassen zur Befolgung der Ordens- und Hausregel. — Auf f. 100 findet sich noch der von *Müllenhoff* und *Scherer*, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem VIII—XII. Jahrhundert, Berlin 1864, Nr. 68, p. 180 mitgetheilte Priestereid (Daz ich dir hold pin, N., demo piscophe etc.).

i) f. 105v—107. Ein Fragment aus *Rabans* Schrift de magorum praestigiis falsisque diuinationibus (Magi sunt — Quos libros romani etrusca lingua in propriam linguam mutaverunt). *Hartzheim* II, 325.

k) f. 107v—142v. Die sog. Canonensammlung des Remedius von Chur. Nur nach dieser und der folgenden Handschrift edirt (cfr. Archiv VII, 826) von *Kunstmann*, Die Canonensammlung des Remedius von Chur, Tübingen 1836, S. 64—139.

Das Verhältniss, welches Phillips bezüglich der triburer Synode in den eben beschriebenen und den beiden folgenden Handschriften eruirt hat, liegt auch für den Brief Nicolaus I. vor; d. h. eine genaue Textcollation hat ergeben, dass die Recension unseres Briefes mit derjenigen in den folgenden Handschriften bis auf kaum nennenswerthen Varianten übereinstimmt. Demnach wäre nunmehr die Frage nach dem cod. princ. unter diesen Handschriften zu lösen. Paläographische Merkmale vindiciren nach unserm Urtheil dem erstgenannten Cod. Monac. 6241 ein höheres Alter und entscheiden so-

mit seine Priorität und die Abhängigkeit der übrigen von ihm. Da indessen die Ansichten über das Alter der in Rede stehenden Handschriften bei verschiedenen Gelehrten nicht unerheblich differiren, so wollen wir es nicht unterlassen, noch überdies darauf hinzuweisen, dass die folgenden Handschriften ihre Descedenz durch Excerpte aus einer Sammlung, welche sich in dem cod. 6241 vollständig findet, bekunden, und dass auf ihre spätere Abfassung Additamente jüngeren Datums, von welchen die erste Handschrift noch frei ist, hinweisen[1]).

2. Cod. Monac. 6245 (Fris. 45) mbr. in 4⁰. saec. X[2]).

Der codex besteht offenbar aus mehreren, unvollständigen Handschriften. Er ist einspaltig geschrieben f. 1—30; 57—62; 63—79; zweispaltig fol. 31—56; 79—124. Doch darf man nicht ohne Weiteres zu der Annahme hinneigen, als ob blos eine Verheftung der Blätter vorliege und die einspaltigen einerseits und die zweispaltigen andererseits sich bestimmt als Fortsetzungen ergänzten. Denn obwohl die beiden ersten, einspaltigen Theile keine charakteristisch-unterschiedliche Hand aufweisen, bilden sie dennoch kein zusammengehöriges Ganze, da der erste (f. 30v) mit dem c. 31. (corr. f. XXX.) De modo dandae poenitentiae der Mainzer Synode vom Jahre 847 aufhört, der zweite aber (f. 57) mit c. 30. Quota generatione coniugia copulari debeant derselben Synode beginnt, demnaeh den ersten Theil nicht fortsetzt, sondern sich als eine besondere Handschrift, welche den Ausfall mehrerer Blätter zu beklagen hat, darbietet.

a) f. 1—30 (einspaltig). Dem Briefe Nicolaus I. an Karl von Mainz (fol. 3v—7v) und den Responsionen an Salomo von Constanz f. 7v—9), welchen sich die elf Capitel gegen die Juden anschliessen (f. 9v—13), gehen voraus (f. 1—3) u. folgen (f. 13—14v) Excerpte aus der unter f) genannten Capitel-Sammlung des vorigen codex und zwar sind cod. 6245 f. 1—3 = 6241 f. 94v—96v, cod. 6245 f. 13—14v = 6241 f. 90—92. Die ursprünglich leergelassenen Blätter unserer Handschrift scheinen

1) Nach *Phillips* l. c. S. 629 müsste sich das Verhältniss umgekehrt gestalten, da er die beiden folgenden Handschriften dem elften. die eben beschriebene dem 12. Jahrhundert zuspricht.

2) *Knust*, Theol. Stnd. und Krit. 1836, I, 167 »ans dem Ende des 9. oder aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts.« *Kunstmann*, Archiv für katholisches Kirchenrecht 1861. VI, 10: saec. X. *Phillips*, l. c. S. 629 (1865): saec. XI. *Thomas* in Sitzungsberichten der königl. bayer. Academie der Wiss. 1869. S. 5. und die Catolg. saec. X. *Pertz*, Archiv d. Ges. f. ält. d. Gesch. VII, 117, 812 f. notirt über das Alter nichts.

nachträglich mit den genannten Excerpten angefüllt worden zu sein, wobei man, wie augenscheinlich, die Reihenfolge der excerpirten Sammlung nicht befolgte. Die f. 1v stehenden germanischen Namen s. Archiv d. Ges. für ält. d. Geschichtskunde. VII, 812. — f. 15—30v. Rabans Mainzer Synode vom Jahre 847.

b) f. 31—56 (zweispaltig). — Die Synode von Tribur steht f. 31v—56 (*Phillips*, l. c. 629 f.). Auf f. 31: Acerra est thuris arcula. Satira est saltatrix musalis dea: Substantia est, quod omnibus accedentibus potest esse subiectum; worauf Excerpte aus cod. 6241 f. 105 folgen. — f. 56. enthält noch ein Capitel De Decimis und die Namen: Ado, Agilo, Engilbald, Engilmunt.

c) f. 57—62 (einspaltig). — f. 57 c. 30 und 31 der Mainzer Synode vom J. 847. — f. 57v—59v Excerpte aus cod. 6241 f. 82 sqq. — f. 59v—62 der erste, zweite, zehnte, elfte, siebzehnte, neunzehnte, sieben und zwanzigste, zwei und zwanzigste, vierzehnte und fünfzehnte Abschnitt der Sammlung über die Ehe (de ratione matrimonii), welche *Kunstmann*, Archiv für kath. Kirchenrecht, 1861, VI. 5—10 aus cod. Monac. 6242 edirt hat[1]). (f. 62v ist unbeschrieben.)

d) f. 63—78. Dieser, ebenfalls einspaltig geschriebene Theil des codex beginnt mit einer stark abgeriebenen, unleserlichen Blattseite. Die zwei Hauptstücke sind: 1) ein sermo synodalis (f. 63v—70), höchst allgemeiner Natur, aus welchem nur hervorgeht, dass die Synode zu Freising stattgefunden hat (f. 64 ad nostram dominam sanctam mariam sanctumque corbinianum, in quorum patrocinio sumus hic congregati), nach einem Einfall heidnischer Nachbarn (f. 67 propter nostra peccata iterum denuo ossa eorum cum dei ecclesiis a malis paganis cremata sunt et propter nos iterum martirizati) und dass der Bischof des Redners krankheitshalber nicht hat erscheinen können (f. 63). 2) Ein Verzeichniss der zu geistlicher Belohnung und Erbauung dienender Werke (f. 71—78) unter der Rubrik De Libris Totius Scripturae Qui Sint Recipiendi Et Qui non (Bis auf Raban). — Der übrige Raum (f. 70v und f. 78v) ist mit Excerpten aus cod. 6241 f. 104 und 103v von anderer Hand versehen.

e) f. 79—124v (sweispaltig). Die sog. Canonensammlung des Remedius von Chur (cfr. oben). — Die auf f. 124v höchst ver-

1) Die ersten neun Capitel entdeckte Schulte auch in *Montpellier*, bibliothèque de l'école de médecine, cod. H. 137. fol. mbr. s. XI. (*Schulte*, »Iter Gallicum.« Sitzungsberichte der philos.-hist. Classe der kais. Acad. d. Wiss. Bd. 59. Wien 1868. S. 410).

blichenen »Interrogationes synodic. resistent. laicorum« sind aus dieser Handschrift, soweit die enträthselt werden konnten, edirt von *Joh. Merkel* in Monum. Germ. Hist. Leg. III. (Hannoverae 1863) p. 485 sq. Add. XVI. ad Legg. Baiuwariorum.

3. Cod. Vindob. 2198 [jur. can. 99] membr. in 4⁰. saec. X—XI.[1] *f. 123.*

f. 1—43. Die sog. Canonensammlung des Remedius von Chur. Sie hat in dieser Handschrift eine Vorrede (Operosum ualde est, si uelimus de apocrifis scripturis etc.), welche sich in den übrigen Handschriften dieser Sammlung[2]) nicht findet.

f. 43—46v. Der Brief Nicolaus I. an Erzb. Karl.

f. 46v—74v. Synode von Tribur (895). Aus dieser H. S. edirte *Pertz*, Monum. Germ. Hist. Leg. I, 559—561 die Vorrede, das dritte Capitel und die Subscriptionen der Bischöfe.

f. 74v—75v. Canonistische Excerpte[3]).

f. 76—77. Die Responsionen Nicolaus I. an Salomo von Constanz.

f. 77—80. Die elf Capitel gegen die Juden.

Excerpten aus Decretalen *Innocenz I.* (f. 80), *Beda* (f. 80v), aus der lex Salica (f. 80v—81) reiht sich eine Sammlung meist eherechtlicher Bestimmungen an (f. 81v—86v = Cod. Monac. 6241, fol. 82 sqq.).

Der Inhalt von f. 87 lehrt nicht nur, dass unsere Handschrift unmöglich dem 9. Jahrhundert angehören könne[4]), sondern lässt auch anscheinend auf die bayrische Herkunft des codex schliessen, namentlich, wenn sein Inhalt und dessen Anordnung mit dem folgenden cod. Bamberg. verglichen wird. 1) Die Namen der Bischöfe auf der Synode von Ingelheim (948) hat aus diesem cod. Vindob. edirt *Pertz*, Mon. Germ. Hist. Leg. II, 24. cfr. 19. 2) Der Erlass

1) Nach *Theiner*, Ueber Ivos vermeintliches Decret, Mainz 1832, S. 16 und Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones, Romae 1836, p. 154 (P. III. c. 1. §. 6.) gehört die Handschrift dem IX. Jahrhundert an, nach *Pertz*, Monum. Germ. Hist. Leg. I. (Hannoverae 1835) p. 559 dem XI, aber Leg. II. (Hannoverae 1837) p. 19: »saec. X.« und P. II. p. 17: »saec. X. aut XI.« *Wasserschleben*, Beiträge, 1839, S. 26, schliesst sich der ersten Bestimmung Pertz's (saec. XI.) an, während *Wattenbach*, Archiv d. Ges. für ält. deutsche Gesch. X. (1851) S. 489 Theiner folgt.

2) Ausser dem im Text sofort zu erwähnenden cod. Bamberg. 64. steht die Sammlung im cod. Colon. 118, welcher sie von Anfang, und cod. S. Galli 614, welcher sie am Ende unvollständig bietet.

3) Ich habe zu notiren unterlassen, mit welchen Blättern des cod. Mon. 6241 sie übereinstimmen.

4) Cfr. Note 1. oben.

einer Provinzialsynode an die Dioecesanen Regensburgs (f. 87 Hanc igitur oracionis adiuuationem etc.) ist aus unserer H. S. abgedruckt von *Pertz*, Mon. Germ. Hist. Leg. II. Pars II. p. 171 und von *Merkel*, Leg. III. p. 483 sq. (Add. XIII. ad legg. Bacuw.) 3) Die Excommunication Herzog Heinrichs (II.) von Bayern (f. 87v: Haec excommunicatio acta est ante ratisponam etc.) ed. Pertz, Leg. II. P. II. 171. Merkel, Leg. III, 485 (Add. XV. ad legg. Bacuw.). — Wann und wie unser cod. nach Wien gekommen, liess sich nicht ermitteln. Auf f. 123v steht die älteste Signatur des cod. (M. 3896) von der Hand des Hugo Blotius; demnach befand sich der cod. im 16. Jahrhundert bereits in Wien [1]).

Nach einigen systemlosen Excerpten aus Concilien und Decretalen schliesst der Codex mit einer Sammlung von 98 Capiteln (f. 88v—123v) unter der Rubrik: Incipiunt capitula ex canonibus sanctorum patrum. Imprimis qualiter ordo synodalis celebrandus est. Sie beginnt mit dem Ordo de celebrando concilio (Hora diei prima etc.), wie er bei Pseudo-Isidor und vor ihm schon in den Exemplaren der echten Hispana vorkommt [2]). Da unsere Handschrift unmöglich im 9. Jahrhundert geschrieben sein kann, so tritt bez. der 98 Capitelsammlung das zweite Glied der Theiner'schen Alternative in Kraft: »Regino muss als die Quelle unseres Werkchens angesehen werden,« da »die meisten Capitel sich in derselben Reihenfolge bei ihm finden [3]).«

4. Cod. Bamberg. P. I. 9. No. 64. mbr. Pars. II. f. 128 sqq. saec. X.

Aus der Beschreibung dieses codex, welche *Knust* (Archiv der Ges. für ält. deutsche Geschichtskunde VII, 825—828) gegeben hat, geht hervor, dass er in Inhalt und Anordnung dem Wiener fast völlig gleich ist; nur der Inhalt des fol. 87 Cod. Vindob. fehlt ihm; statt dessen bietet er zwischen den Titeln und dem Text des »Remedius,« die Synode von Dingolfing (932). Im Uebrigen herrscht

1) Der Niederländer Hugo Blotius wurde von K. Maximilian II. am 15. Juni 1575 an die kaiserl. Bibliothek berufen und starb am 29. Jan. 1608. Cfr. Geschichte der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Von *Ig. Fr. Edlen von Mosel*, Wien 1835, S. 33 f. — Auf f. 1 oben steht noch von der Hand *Sebast. Tengnagels*, des Nachfolgers Hugo Blotius, die Signatur: Nr. XXVIII. und auf derselben Blattseite unten von der Hand *Peter Lambeks* (Bibliothekar von 1663—1680): Ex Augustissima Bibliotheca Caesarea Vindoboniensi.

2) *Maassen*, Bibliotheca I, 1. 2. Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Acad. d. Wiss. Bd. 53. S. 412 und Bd. 54. S. 287. Geschichte, I, §. 530. S. 404.

3) *Theiner*, Ueber Ivos verm. Decr., S. 16 f. Disquis. crit. p. 154.

völlige Uebereinstimmung; Der Brief Nicolaus I. (f. 170—173) hat, was wir der späteren Untersuchungen halber noch besonders erwähnen, dieselbe mittlere Stellung zwischen der sog. Canonensammlung des Remedius (f. 128—169) und der Synode von Tribur (f. 173v—193v), wie in der Wiener Handschrift. Dem Alter nach gebührt der Bamberger H. S. unbedenklich die Stellung *vor* der Wiener und nach der Freisinger, indem ihr jüngstes Stück (offenbar später zwischen Titelverzeichniss und Text des »Remedius« eingetragen) noch der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts angehört, während uns die Excommunication Herzog Heinrichs II. im Wiener cod. schon in die 2. Hälfte dieses Jahrhunderts hineinführt [1]). Da wir aber eine Anschauung der Aufeinanderfolge im Inhalt des cod. Bamberg. geben wollten, ohne die Beschreibung Knust's zu wiederholen, so haben wir ihn seinem Ebenbild, dem cod. Vindob., nachgestellt.

Endlich kommt noch für die Responsionen an Bischof Salomo von Constanz in Betracht:

5. Cod. Monac. 6242 (Fris. 42) mbr. in 2⁰. saec. IX—X. [2]) *f. 311.*

Auf f. 1 steht der Vermerk: liber iste est sancte marie sciq; corbi frisig.

f. 1—2. [Resp]ons[iones Bea] tae Memoriae Nico[lai Papa]e Ad Salomonem Uenerabi[lem Cons]tant[iensae Sedis Episcopum]. Das Eingeklammerte ist stark verblichen und schon schwer zu lesen. An das fünfte Capitel der Responsionen setzt eine andere Hand, (aber desselben Jahrhunderts, wofern nicht imitirt) mit schwärzerer Dinte, unmittelbar den can. I. von Ancyra hinzu in zwei verschiedenen Versionen [3]), vielleicht in der Absicht, ihn als Capitel Nicolaus I. zur Geltung zu bringen.

1) *Pertz*, Leg. II. P. II. p. 171: »Excommunicatio anno 976 adsignanda esse videtur; quo Otto II. imperator Heinricum II. ducem debellaturus mense Julio Ratisponae resedit.«

2) Nach *Massen*, Geschichte, I, §. 586. S. 442. — Saec. IX. nach *Kunstmann*, Archiv für kath. Kirchenrecht, 1861, VI, 1, und nach den Catalogen.

3) Presbiteri quum molaner et postea iterum certamen inierunt, si hoc ipsum ex fide et non aliquo argumento sibimet preparantes egerunt, ut iterum teneri niderentur, si ergo ex fide luctati sunt et non ex compacto ad ostentationem, uti caperentur, ipsi fecerunt, hos placuit honorem quidem sedis propriae retinere, offerre autem illis et sermonem ad populum facere, aut aliquibus officiis fungi, non liceat.

Presbiteros immolantes et iterum luctamen adeuntes, si hoc non per in-

f. 2v—299v. Die Dionysio-Hadriana. *Maassen*, Geschichte, I, §. 586. S. 442, Nr. 29.
f. 292—299. »Incipiunt opuscula S. Augustini de diuersis heresibus«. (Ein Auszug aus der Schrift Augustins). f. 299—303 »item de heresibus in libro S. Ysidori.« Isidori Origg. l. VIII. c. 5.
f. 303—308v. Die Sammlung »de ratione matrimonii,« aus dieser Handschrift edirt von *Kunstmann*, Archiv für kath. Kirchenrecht, 1861, VI, 5—10.
f. 308v—310. Excerpte aus Pseudo-Fabian und Ps. Lucius.
f. 310v meist eherechtliche Excerpte, von anderer Hand; aufgezählt von *Kunstmann*, l. c. S. 10. — Fol. 311. = Cod. Monac. 6241 f. 82.

§. 2. *Fortsetzung. — Unechtheit und Tendenz des Briefes.*

1) Nach der Vorrede der ersten Herausgeber unseres Briefes (Proleg. p. XVII.) soll er eine Antwort des im April 858 erwählten Nicolaus I. auf die Eingabe der Mainzer Synode vom J. 857 sein und somit die sonst fehlenden Nachrichten über die bei der Synode anwesenden Bischöfe und ihre Verhandlungen ersetzen. Dagegen hat die Ewägung, dass in dem Schreiben Bischöfe genannt werden, die vor dem Jahre 860 den bischöflichen Hirtenstab noch nicht erhalten hätten, wie Gunzo von Worms und Witgar von Augsburg, den Grund dafür abgegeben, dass Eckhard und Mansi es vorzogen, ein zweites, gegen das Jahr 860 zu Mainz gehaltenes Concilium anzunehmen und auf dieses dann das Schreiben des Papstes zu beziehen [1]). Dümmler erklärt nun den Einwand, dass Gunzo von Worms und Witgar von Augsburg die Bischofswürde nicht vor 860 erlangt hätten, für unbegründet, da wir das Antrittsjahr des letzteren nicht kennen, während Gunzo's Vorgänger, Samuel, schon am 6. oder 7. Februar 856 gestorben sei [2]). Aber Dümmler beweist mit einem anderen, schlagenden Grunde, dass unser Brief mit der Mainzer Synode vom J. 857 nichts zu thun habe und dass sich daher aus ihm nähere

lusionem aliquam sed ex ueritate fecerunt, nec ante parantes nec affectantes, ut iterum teneri uiderentur et tormentis subici, quo facinus pati uiderentur inuiti, hos ergo placuit honorem quidem sedis retinere, offerre autem illis et sermonem ad populum facere aut aliquibus sacerdotibus (sic) officiis fungi, non liceat.

1) *Ant. Jos. Binterim*, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien. Bd. III. Mainz 1837. S. 10. Er hält die Fragen nach Chronologie und Echtheit des Briefes nicht recht auseinander.

2) *E. Dümmler*, Geschichte des ostfränkischen Reiches. Berlin 1862. I, 391. Note 26.

Aufschlüsse über dieselbe nicht gewinnen lassen: die Erklärung des Briefes, das Schreiben, welches Abt Grimald als von Nicolaus ausgegangen der Synode vorgelegt habe, sei eine Fälschung, lehrt schon, »dass der päbstliche Brief mit der erwähnten Mainzer Synode (857) nichts zu schaffen habe, da Grimald derselben keinesfalls einen Brief des um ein halbes Jahr später erwählten Papstes Nicolaus vorgelegt haben würde [1].« — Die Schwierigkeit wird gemindert, aber nicht behoben, bei der Annahme, der Brief beziehe sich auf eine Mainzer Synode des Jahres 860. Denn mit Recht macht Binterim (S. 10 f.) geltend, dass es bei dem gänzlichen Schweigen aller Annalisten gewagt erscheint, aus dem einzigen Schreiben des Papstes Nicolaus I. ein zweites Concilium zu Mainz anzusetzen, besonders da das päpstliche Schreiben selbst von einer Synode zu Mainz nichts erwähnt; in demselben sei nur im Allgemeinen Rede von einer synodalis examinatio und von einem Concilium, welches an einem andern Ort als zu Mainz stattgefunden haben konnte; die Könige scheinen im J. 860 absichtlich die Stadt Mainz vermieden zu haben, indem sie ihre Zusammenkünfte bald zu Koblenz, bald zu Andernach hielten. — Man müsste sich also bezüglich der Chronologie unseres Briefes mit der ganz allgemeinen Bestimmung begnügen, wornach der Brief nicht vor 858, dem Jahr des Regierungsantrittes Nicolaus I., und nicht nach dem J. 863, dem Todesjahr Erzbischof Karls, geschrieben wäre (Constant in Anal. Jur. Pontif. 1869. col. 86. *Mansi* XV, 141. *Jaffé* p. 241); daran würde festzuhalten sein, wenn der Brief echt wäre.

2) Gegen seine Echtheit und für die »Wahrscheinlichkeit« einer Fälschung hat schon *Binterim* (III, 11 f.) vier Gründe beigebracht: a. In der Aufschrift des Briefes würden die Bischöfe Theoderich von Minden und Egibert von Osnabrück als Suffragane von Mainz bezeichnet, was sie doch nie waren. b. Dann vermisse man in dem Schreiben selbst die gehörige Zusammenstellung der Materie, die man in den übrigen Schreiben des Papstes Nicolaus beobachte; selbst der Stil weiche sehr von dem anderer Briefe Nicolaus I. ab, wie schon der italienische Canonist und Kritiker des Gratian, *Berardi*, richtig bemerkt hätte. c. Ferner sei der Inhalt des Briefes dem im Jahre 868 gehaltenen Concilium zu Worms entnommen; wollte man sagen: die canones 10—12, 30—34 von Worms seien aus dem Briefe des Papstes entnommen (vgl. *Mansi*, Observat. ad ep. Nicolai Pontif. in Annal. Baronii ad a. 860), so sei es ge-

1) *E. Dümmler*, l. c. 1, 392.

wiss sonderbar, dass das Concil bei keinem einzigen dieser acht Canones sich auf das Schreiben Nicolaus I. beziehe, während es doch can. 5. ausdrücklich den Brief Gregors an Leander citire. d. Endlich bemerkt Binterim, dass die alten Decretensammler, Burchard und Ivo gewisse Stellen aus dem Schreiben des Papstes an Erzbischof Karl anführen, die nicht in unserm Briefe enthalten seien, und behauptet, es sei auffällig, dass keiner der alten Sammler oder keines der späteren Concilien diese Canones ihrem ersten Urheber, dem Papst Nicolaus zuschreibe, vielmehr alle auf das Concilium zu Worms hinweisen. — Den letzten Grund will ich sofort durch die Thatsache widerlegen, dass keiner der Briefe unseres Papstes so oft von den kirchenrechtlichen Sammlungen benutzt worden ist, wie dieser, dass somit seine äussere Bezeugung, welche schon im IX. Jahrhundert beginnt (s. §. 5.), die denkbar beste ist [1]; und dass grade die häufige Benützung des Briefes als eines Schreibens Nicolaus I., durch welche der Einfluss seiner Tendenzen fortlebte, dazu drängt, die Frage nach seiner Echtheit ihrer endgiltigen Lösung zuzuführen. Anlangend den ersten gegen die Echtheit ins Feld geführten Grund, so nimmt *Binterim*, wie *Dümmler* (I, 391 Note 26) erwidert, mit Unrecht an den Namen Theoderichs von Minden und Egiberts von Osnabrück als zur Kölner Kirchenprovinz gehörig, Anstoss; sie würden nicht ausdrücklich Suffragane des Erzbischofs Karl genannt, und da sie zum ostfränkischen Reiche gehörten, so würde ihre Gegenwart in Mainz ebenso wenig befremden können, wie Gauzberts von Osnabrück auf den früheren Mainzer oder Ratolds von Strassburg auf Synoden des lotharischen Reiches. Dagegen theilt Dümmler die übrigen beiden Bedenken Binterims; »der schwülstig unklare Stil des Schreibens und vorzüglich die wörtliche Uebereinstimmung mit den canones 10—12, 30—34 des Wormser Concils« erregen auch ihm »gegründete Zweifel an seiner Echtheit.« Dies der gegenwärtige Standpunkt der Frage; der stricte Beweis der Unechtheit ist bisher nicht erbracht und auch nicht als erbracht behauptet worden.

3) Dennoch ist der Brief eine Fälschung vom Schlage der Decretalen Pseudo-Isidors; nicht die Wormser Synode citirt den Papst Nicolaus, sondern »Nicolaus I.« die Canonen einer Synode, welche nach seinem Tode gehalten worden ist, d. h. ein Fälscher hatte Veranlassung, Bestimmungen der Wormser Synode zu einem Briefe zusammenzusetzen und sie unter der glänzenden Firma eines bedeuten-

1) Regino benützte ihn nicht; aber die von *Regino* abhängige Sammlung von 98 Capiteln führt schon ein Stück aus ihm als c. 47. (Cod. Vindob. 2198 f. 106) an.

den Papstes in's Rechtsleben einzuführen. So lange aber nicht a) aus dem Inhalt des Briefes der Beweis erbracht wird, dass er sachlich unmöglich aus der Feder Nicolaus I. geflossen sein kann, und so lange nicht b) das Charakteristische jeder Fälschung d. i. die Tendenzen des Briefes entdeckt und als Triebfeder des Betruges blossgelegt wird: werden conservativere Kritiker bei der starken, äusseren Bezeugung, mit gewissem Recht fortfahren, den Besitzstand Nicolaus I. zu wahren, weil die Möglichkeit, dass die Synode den Brief des Papstes benützt hat, noch nicht völlig aufgehoben wird durch den formellen, von Binterim geltend gemachten Grund, nämlich durch jene auffällige Thatsache, dass die Wormser Synode niemals den Namen unseres Papstes nennt, während sie denjenigen Gregors I. zu verschweigen keinen Grund hatte. — Die völlige Gewissheit über die Unechtheit unseres Schreibens wird durch die Vergleichung seines Inhalts mit Briefen, deren Echtheit durchaus verbürgt ist, gewonnen.

4) Die römischen Grundsätze für die Busspraxis haben sich von den Tagen Leo I. bis auf Nicolaus I. nicht geändert; auch letzterer hält daran fest, dass der Regel nach die öffentliche Busse mit gleichzeitiger Fortsetzung ehelichen Lebens unvereinbar sein soll und bekennt sich zu dem Princip, dass es der Idee des öffentlichen Bussstandes nur entspreche, auch nach vollbrachter Busszeit Keuschheit des Herzens und Körpers, Enthaltung vom Gebrauch der Ehe zu beobachten; Ausnahmen von dieser Regel könnten nur nach Massgabe der Verhältnisse allenfalls gegen junge Büsser geübt werden; diese dürften, selbstverständlich erst nach geleisteter Busse, wenn es nöthig sein sollte, zur Verhütung grösseren Uebels heirathen. Diese Grundsätze leiteten den Papst Nicolaus I., wenn er in einem Briefe an Erzbischof Rudolf v. Bourges Männern, welche für den Mord ihrer Ehefrauen öffentliche Busse leisten, eine neue Ehe schlechthin verbietet[1], wenn er in seinem Antwortschreiben an Erzbischof Hartwich von Besançon die Ehelosigkeit für alle Contrahenten incestuoser Ehen verfügt[2] und wenn er endlich auf die Anfragen Salomos von Constanz, ohne zwischen ehelichem oder ausserehelichem Incest zu unterscheiden, erklärt: »es ist allgemein bekannt, dass Incestuose und Verwandtenmörder keinen geschlechtlichen Verkehr üben dürfen (non posse carnali copulae jungi), weil sie Busse leisten müssen[3].« Dem gegenüber gestattet die ostfränkische Synode

1) *Mansi* XV, 390 E. *Jaffé* No. 2091, 6.
2) *Mansi* XV, 461 A. *Jaffé* Nr. 2107.
3) Iv. Decr. X, 185. *Jaffé* Nr. 2157. — Wir haben je eine Decretale

von Worms (c. 30.) nicht nur denjenigen Büssern, welche wegen Verwandtenmord öffentliche Poenitenz leisten, ganz ausdrücklich die Fortsetzung der Ehe auch während der Dauer der Busszeit, sondern verwehrt auch Personen, welche innerhalb ihrer geistlichen (c. 34.) oder ihrer Blutsverwandtschaft (c. 33.) aussereheliehen Incest begangen haben, den Abschluss (legitimer) Ehen keineswegs und zwar wird die Erlaubniss allgemein, d. h. ohne die römische Restriction auf junge Büsser ertheilt. Dieser mildernden Neuerung in der Bussdisciplin — eine Neuerung war es auch in Ostfranken [1]) — will unser Fälscher dadurch Eingang und Anerkennung verschaffen, dass er, unbekümmert um die Differenz, welche thatsächlich zwischen päpstlichen und Wormser Bussgrundsätzen obwaltete, kühner Hand die Wormser Canones dem Papst Nicolaus in den Mund legt. Hierin offenbart sich eine Tendenz seiner Arbeit, welche, nachweislich zuerst wirksam (§. 5), nicht unterschätzt werden darf; denn fehlt ihr auch der grosse, kirchenpolitische Charakter der vorzüglichsten, pseudo-isidorischen Decretalen, so kann ihr doch eine Bedeutung auf socialem Gebiet nicht abgesprochen werden, da die öffentliche Bussdisciplin mit Geboten wie dasjenige der Ehelosigkeit in das gesellschaftliche Leben der Völker sehr tief einschneiden musste.

5) Zur Maskirung der tendenziösen und vielleicht selbst dem pseudo-isidorischen Jahrhundert auffälligen Thatsache [2]), dass der ganze Brief aus lauter Wormser Canones besteht [3]), schickt der

für West-, Mittel- und Ostfranken gewählt, um durch die Gleichmässigkeit ihrer Verfügungen den Einwand nicht aufkommen zu lassen, der Papst habe möglicherweise den später christianisirten Germanen Indulgenzen in disciplinarer Hinsicht gewähren können, welche anderswo nicht mehr am Platze waren.

1) Dass sie *Hefele* IV, 370 mit Recht als solche bezeichnet, lehrt schon eine Vergleichung mit c. 20. der Mainzer Synode (847). *Hefele* IV, 127.

2) Die triburer Synode (895) wenigstens liess sich durch die Berufung auf diese Decretale so wenig beeinflussen, dass sie einen damit unterstützten Antrag ablehnte; vielleicht traute sie ihrer Echtheit nicht und erkannte in ihr die Wormser disciplinaren Neuerungen, denen gegenüber sie sich zu den alten Bussgrundsätzen bekennt. Cfr. §. 5.

3) Nur an einer Stelle findet sich noch mitten unter den Wormser Canones ein Stück eigner Arbeit des Fälschers. Auf die Frage, ob es den Ehemännern gestattet sei, ihre ehebrecherischen Frauen nach dem weltlichen Recht zu tödten, gibt »Nicolaus« zur Antwort: »Das kirchliche Sittenrecht lässt sich durch weltliche Gesetze keine Beschränkung gefallen; die Kirche Gottes hat nur ein geistliches Schwert, sie tödtet nicht, sondern belebt.“ Die Tendenz dieser Stelle ist gegen dieselbe Sittenrohheit und inhumane Strenge des germanischen Strafrechts gerichtet, gegen welche in demselben Jahrhunderte Hinkmar von Rheims auftritt. Cfr. *Sdralek*, Hinkmars von Rheims canonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. Freiburg i. B.

Fälscher im Anfang des Briefes ein Stück eigner Arbeit voraus. In dem von Binterim und Dümmler schon charakterisirten, »schwülstig unklaren Stil,« welchen der Versuch des Fälschers, möglichst feierlich zu reden, zur Folge hatte, erklärt Pseudo-Nicolaus: »Es war ein Act der traditionellen Erbweisheit unseres apostolischen Stuhles, welcher stets Gerechtigkeit mit Billigkeit und Friedensliebe paart, als wir den Process Abbos Eurer gewissenhaften synodalen Voruntersuchung überwiesen haben; für das übersandte Ergebniss Eurer Verhandlungen sprechen wir unsern unbegrenzten Dank (ingentes gratias) aus, umarmen Euch und beglückwünschen uns zu Eurer treuen Ergebenheit gegen den Stuhl des apostolischen Schlüsselträgers. Die Ehe Abbos, im vierten Verwandtschaftsgrade geschlossen, muss getrennt werden, weil kein Christ eine Verwandte heirathen darf, so weit sich nur eine Verwandtschaft erkennen lässt und erinnerlich ist. Darüber, dass Ihr hierin an den Grundsätzen unserer Amtsvorgänger Gregor und Zacharias festhaltet, geben wir unserer Freude Ausdruck.« Wir haben hier nur den Sinn dieser Einleitung wiedergeben können, denn an dem Versuch, eine wortgetreue Uebersetzung zu liefern, dürfte der sprachkundigste Scharfsinn scheitern. Auch ohne quellenmässige Belege dürfte es nun als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass Nicolaus I. in der Frage nach der Ausdehnung des in Rede stehenden Hindernisses die Continuität päpstlicher Praxis seit Gregor III. nicht unterbrochen hat. Nicolaus I. macht die Beobachtung jener Ehegesetze Gregors und Zacharias sogar den unbekehrten Bulgaren zur Pflicht [1]. Um so grösser ist aber die formelle Discrepanz der Fälschung von den echten Schriftstücken des Papstes. Der zwar oft feierlich, aber niemals in dem fast unverständlichen Stile der Fälschung redende Nicolaus, würde dem Process Abbos die Wichtigkeit nicht beigemessen haben, welche ihm Pseudo-Nicolaus beilegt. Es handelte sich hierbei nicht mehr um Vertheidigung neuer, bisher unbekannter Grundsätze, und die Reservirung eines Eheprocesses von der Bedeutungslosigkeit desjenigen Abbos war für

1881. S. 127. — In derselben Schrift S. 178 wird der von den kirchlichen Rechtsquellen so oft citirte Satz: Sancta Dei ecclesia — gladium non habet nisi spiritualem ac divinum, von welchem *F. Rocquain* (Journal des savants, 1880. p. 685) rühmt: »Principe salutaire, qui sera un jour oublié par les pontifes, et qui, au dommage de la société et de la papauté elle-même, échappera à la grande âme de Gregoire VII.,« noch für echt gehalten. Wir säumen nicht, nunmehr die Selbstcorrectur vorzunehmen, ohne damit sagen zu wollen, dass der Papst auch das Princip dieses Ausspruches, den er nicht gethan hat, nicht anerkannt und befolgt habe.

1) Resp. ad consulta Bulgar. c. 39. *Mansi* XV, 415 A.

den apostolischen Stuhl des 9. Jahrhundertes nichts Schmeichelhaftes mehr, da Nicolaus I. die ihm überwiesenen »judicia laicorum et vulgarium populorum« für eine sich fast täglich wiederholende und doch unnütze Belastung seiner Arbeitszeit erklärt, weil dieselben ebensogut von den betreffenden Bischöfen erledigt werden könnten [1]). Darum leitet uns schon die Wichtigkeit, zu welcher Ps.-Nicolaus den Process Abbos aufbauscht, zu der Vermuthung hin, dass sich auch hier eine Tendenz der Fälschung verbirgt. Indem wir auch diese blosslegen, beleuchten wir zugleich nach einer andern Seite hin die Bedeutung des Briefes, welche schon zum Theil durch seine Nachbarschaft in der handschriftlichen Ueberlieferung angedeutet wird.

6) Papst Gregor II. hatte, in einem Schreiben an Bonifaz, den Deutschen gegenüber nur das Verbot von Ehen zwischen Personen, die in der vierten Generation verwandt sind, aufrecht gehalten [2]); doch schon sein Nachfolger Gregor III. hob diese Nachsicht auf, indem er das Hinderniss auf die siebente Generation ausdehnte [3]). Als sich in der Folge die Deutschen gleichwohl auf jene Indulgenz Gregors II. als auf ein ihnen ertheiltes Privileg beriefen, bezweifelte Papst Zacharias in seiner Rede auf der römischen Synode von 743 [4]) sogar die Existenz einer solchen Concession [5]). Aber wie im Leben eines Einzelnen Jahre von Nöthen sind, um eine Handlungsweise, zumal eine der Sinnlichkeit widerstrebende, zur Gewohnheit werden zu lassen, so sind im Leben der Völker Jahrhunderte nothwendig, bis ein sittliches oder religiöses Gebot, von dem man seither nichts wusste, in Fleisch und Blut eines ganzen Volkes übergehen kann. Der Widerspruch gegen jene weite Ausdehnung des Verbotes und die praktische Nichtachtung desselben ruhten noch lange nicht, vielmehr wurden sie auch noch mit der Autorität des ersten Gregor zu decken gesucht, welcher sich auf eine Anfrage des von ihm nach England abgeschickten Benedictiners Augustinus nur gegen Ehen von Geschwisterkindern erklärt haben soll. An der Schwelle des 9. Jahrhunderts (11. April 800) sieht sich darum Papst Leo III. abermals veranlasst, den Standpunkt des Zacharias in seinem Schreiben an die Bischöfe der bayerischen Provinz zu wahren; den berufenen Brief

---

1) *Mansi* XV, 697 E. *Jaffé* Nr. 2100.

2) *Jaffé*, Monum. Mogunt. Berolini 1866. p. 89.

3) Ib. p. 93.

4) *Mansi* XII, 381.

5) Cfr. *Scherer*, Ueber das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudo-Isidor. Graz 1879. §. 47. S. 47.

Gregors I. erklärt er für unauffindbar im päpstlichen Archiv[1]. Dennoch fehlte es auch im Laufe des 9. Jahrhunderts nicht an Kundgebungen, welche lehren, dass die Laienwelt sich mit der Ausdehnnng des Ehehindernisses auf die entfernteren Grade nicht zu befreunden vermochte, denn Jonas von Orleans hielt es in seinem Werke de institutione laicali (II, 8. de incestis)[2], für nothwendig, sich mit dem Einwand abzufinden, dass der grosse Gregor das Ehehinderniss der Verwandtschaft keineswegs in solcher Ausdehnung hingestellt habe; und in Ostfranken, dem Vaterlande unserer Fälschnng, bringt einige Decennien später selbst ein Raban seine Bedenken gegen jenes so gut wie schrankenlose Ehehinderniss und seine Unzuträglichkeiten in dem Briefe an Bischof Humbert von Würzburg unumwunden zum Ausdruck und räth ernstlich zu einer Praxis des goldnen Mittelweges[3]. Es ist darum wohlbegründet, wenn *Rudolf von Scherer*, dessen Belege wir nicht nur recipirt, sondern auch bereichert haben, behauptet, die beiden pseudo-isidorischen Briefe des Bischofs Felix von Messana an Papst Gregor I. und seine Antwort verfolgen die Tendenz, jene Berufnngen auf die den Angeln erwiesene Indulgenz zum Schweigen zu bringen und den Sieg und die Anerkennung des in Rede stehenden Ehegesetzes endgiltig zu machen[4]. Aber nur verhältnissmässig wenige Handschriften der vollständigen Pseudo-Isidora enthalten die beiden Briefe; die Verbindung derselben mit dem Stocke der Pseudo-Isidora ist immer eine lose gewesen und wenn auch in Westfranken Hinkmar von Rheims schon im J. 860 zweimal von ihnen Gebrauch macht[5], so blieben sie in Ostfranken, dessen pseudo-isidorischen Handschriften und auch die Sammlung des Remedius beweisen, dass man lange Zeit nur die Decretalen von Clemens bis Damasus kannte[6], bis in's elfte Jahrhundert unbekannt[7]. Bis dahin bildete in Deutschland ihr Seitenstück, der Brief des Pseudo-Nicolaus, für die erörterte Tendenz die entsprechende

1) Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzburg 1784. Diplomatischer Anhang Nr. XIV. pag. 58. *Jaffé* Nr. 1912.

2) *D'Achery*, Spicilegium, 1655. I, 81 sq. *Scherer*, §. 47. S. 46.

3) *Hartzheim*, II. 226 sq.

4) *Scherer*, §. 47. S. 46 f.

5) De divortio Lotharii regis, resp. XII. (ed. *Sirmond* I, 642 sq.) De nuptiis Stephani et Regimundi comitis filiae Nr. 4. *Sirmond* V, 655 sq. *Mansi* XV, 578 D.

6) *H. Wasserschleben*, Die pseudo-isidorische Frage, in Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. 4. Tübingen 1864. S. 299.

7) Sie finden sich im cod. Darmst. 114 saec. XI. *Hinschius*, Decretales Pseudo-Isidorianae. Lipsiae 1863. p. XLVI, CVII.

Complementirung der pseudo-isidorischen Decretalen. Aber er überragt die pseudo-isidorische Epitome des »Remedius«, in deren Nachbarschaft ihn die Handschriften überliefert haben, an Bedeutung, denn der Versuch, die letztere unter die das gratianische Decret vermittelnden und vorbereitenden Sammlungen einzureihen ist nicht geglückt, da sie bestimmt weder dem Verfasser der Anselmo dedicata, noch auch Burchard als Vorarbeit gedient hat [1]; der Brief des Ps.-Nicolaus hielt durch fast alle vorgratianischen Sammlungen seinen Umlauf, und gelangte als Brief Nicolaus I. auch in das Decret Gratians.

7) Zweifelsohne übertreffen die beiden besprochenen Tendenzen an Wichtigkeit alle andern, welche etwa noch den übrigen in die Fälschung recipirten Wormser Canones innewohnen; vielleicht fällt auch den übrigen, wie z. B. den vielen liturgischen Bestimmungen Pseudo-Isidors, nur die dekorative Aufgabe einer opulenteren Ausstattung des Ganzen zu. — Der Fälscher ging so klug zu Werke, dass er diejenige Tendenz, bei welcher er sich in sachlicher Uebereinstimmung mit dem Papst befand, in eigener Arbeit vorausstellte, um der nachfolgenden, welche sich zu echten Grundsätzen des Papstes gegensätzlich verhielt, um so leichteren Eingang zu verschaffen. Dem letzteren Zweck diente in der Einleitung auch die Erklärung, dass der Brief, welchen Abt Grimald als ein Schreiben Nicolaus I. präsentirt habe, von A bis Z gefälscht sei. Der Kunstgriff von Betrügern, ihren eigenen Fälschungen dadurch Glaubwürdigkeit zu verschaffen, dass sie über diejenigen anderer die möglichste Entrüstung heucheln, war wohl schon im 9. Jahrhundert nicht neu, aber doch wirksam; der Mann hat seine »Wahrheitsliebe« und »Ehrlichkeit« in so vortheilhaftes Licht gestellt, dass man fast neun Jahrhunderte lang seine eigene Fälschung für ein echtes Document hielt. Hoffentlich ist nunmehr seine Gewähr und Glaubwürdigkeit definitiv vernichtet.

§. 3. Der zweite Brief Nicolaus I. an Erzbischof Karl von Mainz (Jaffé Nr. 2046). — Die Handschriften.

1. Cod. Colon. 118 (Darmst. 2117) mbr. in 4°. saec. X. p. 49 sqq.

Aus dieser Handschrift des Kölner Metropolitancapitels, welche mit vielen andern bei der bevorstehenden Invasion des französischen Revolutionsheeres a. 1794 nach Arnsberg in Westphalen geflüchtet

1) Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft von *Richter*. Leipzig 1837. I, 359. (Richter's Recension der Kunstmann'schen Schrift über Remedius).

dem Grossherzog von Hessen als Kriegsbeute in die Hände fiel und nach dem Kriege 1866 ihrem ursprünglichen Besitzer restituirt werden musste, hat den Brief zuerst *Wasserschleben*, Beiträge, S. 165—167 edirt[1]). Eine fachmännische Beschreibung des cod. gibt der von *Jaffé* und *Wattenbach* besorgte Catalog der Kölner Handschriften S. 48 f.

2. *Cod. Salisb. S. Petri a.*[2]) *IX. 32.* mbr. in 4°. saec. X—XI.[3]) f. 140—141 nach gegenwärtiger Zählung; f. 143 sq. nach *Phillips*.

Die Zahl der Varianten, textkritisch von keinerlei Bedeutung, ist eine sehr geringe. Beachtenswerth ist ferner auch die inhaltliche Verwandtschaft, welche zwischen diesem Theile des salzburger cod. und der Kölner Handschrift statthat; dem Briefe Nicolaus I. gehen in letzterer die Briefe Rabans an Reginbald und Humbert voraus; der Brief Rabans an Heribald von Auxerre folgt ihm. In der zweiten (oder dritten) Abtheilung des cod. Salisb., in welchem offenbar mehrere, ursprünglich für sich bestehende Handschriften vereinigt sind, schliesst sich der Brief Nicolaus I. an dieselben Briefe Rabans an, welche in der Reihenfolge: an Heribald, Reginbald, Humbert, vorausgehen.

3. *Burgundische Bibliothek zu Brüssel cod. Nr. 495—503* mbr. in fol., welcher fol. 1—121 dem X. Jahrhundert angehört[4]).

In welchem Verhältniss der Text dieses cod., welcher auf die beiden Briefe Nicolaus I. in Sachen der Promotion Egilos auf den erzbischöflichen Stuhl von Sens[5]) enthält, zu dem der vorgenannten steht, entzieht sich bisher meiner Kenntniss; sein sonstiger Inhalt zeigt keine Verwandtschaft mit ihnen. Auch über seine Herkunft, ob er etwa aus Deutschland stammt und zu denjenigen Handschriften gehört, welche aus den rheinischen Provinzen nach Paris und von

1) Da dieser cod. früher das einzige Ueberlieferungsmittel des Briefes war, so hat Floss die Handschrift mit dem Text von Wasserschleben für die Migne'sche Patrologie abermals verglichen und der französische Abdruck (*Migne* CXIX, 811—813) ist in der That eine ganz genaue Wiedergabe dieser Handschrift, wie die von Dr. *Bellesheim* freundlichst besorgte Collation lehrt.

2) a. bedeutet Archiv; die Pergamenthandschriften der Benedictinerabtei St. Peter in Salzburg befinden sich jetzt im Archiv dieses Stiftes.

3) Nach *Phillips* »Der Codex Salisburgensis S. Petri IX, 32« in Sitzungs-Berichte der philos.-hist. Classe der k. Akad. d. Wiss. Bd. 44. S. 437. Nach *Pertz*, Archiv d. Ges. für ält. d. Gesch. IX, 482 u. X, 616: saec. IX—X.

4) *Maassen*, Bibliotheca latina juris canonici manuscripta. I. 5. Sitzungs-Berichte der philos.-hist. Classe der k. Akad. der Wiss. Bd. 56. Wien 1867. S. 191 f. Cfr. *Pertz* im Archiv d. Ges. für ält. d. Gesch. VII. (1839) 810 ff.

5) *Mansi* XV, 391. 392. *Jaffé* Nr. 2120. 2121.

dort im Jahre 1815 anstatt nach Deutschland zurück in die burgundische Bibliothek übergeführt worden sind[1]), weiss ich zur Zeit nichts anzugeben.

§. 4. Fortsetzung. — Unechtheit und Tendenz.

1) Der Brief besteht, den Eingang und Schluss abgerechnet, aus den vier Canones der Wormser Synode a. 868 cc. 26. 37. 35. 36. oder, nach der Reihenfolge der Wormser Canones[2]) im cod. Colon. 118, aus welchem der Brief zuerst edirt worden ist, aus den cc. 16. 17. 18. 19. In der Einleitung, deren salbungsvoller und überladner Stil sich den ersten Sätzen des vorigen Briefes ebenbürtig an die Seite zu stellen vermag, wird dem pastorellen und erleuchteten Seeleneifer des Erzbischofs, welcher sich im Interesse einer möglichst erspriesslichen Leitung seiner Heerde mit Anfragen an den apostolischen Stuhl gewandt hat, gebührendes Lob gespendet. Im Schlusstheil wird die Kürze des Antwortschreibens mit Mangel an Zeit entschuldigt: der Papst hat viel zu thun und der Bote des Erzbischofs will nicht warten, weil er rasch heimkehren will. Der Erzbischof solle darum rechter Zeit einen Gesandten mit Zuschriften nach Rom abordnen, um ausführlichere Erwiderungen zu erhalten. — Man braucht mit dem Bau dieses Briefes die Fassung des ersten im cod. Colon. 120 nur zu vergleichen, um einzusehen, dass die Kölner Abschrift des ersten Briefes nach dem Muster des zweiten (im cod. Colon. 118) besorgt worden ist, indem man auch den ersten nur an Erzbischof Karl adressirte und die längere Einleitung bis auf einen einführenden Gedanken, dem man sofort die Wormser Canones folgen liess, abkürzte.

2) Die Thatsache, dass der Inhalt auch dieses Briefes, den Anfang und Schluss abgerechnet, nur aus Wormser Canones besteht, hat ihn schon seinem ersten Herausgeber, *Wasserschleben* (Beiträge S. 165) verdächtig gemacht und ihm, wie *Dümmler* (I, 391 N. 26) Bedenken an seiner Echtheit erregt. Ist nun bezüglich des ersten Briefes der Beweis erbracht, dass nicht die Wormser Synode den Papst, sondern »Nicolaus« die Wormser Synode benützt hat, so haben wir allen Grund, bei diesem Brief dasselbe Verhältniss zu statuiren, d. h. ihn für unecht zu erklären. Doch wollen wir zum

1) Archiv d. Ges. für ält. deutsche Gesch. VII, 2. VIII, 44. — Ich vermuthe in dem Kloster Prüm, dessen Abt Egil auf den erzbischöflichen Stuhl von Sens erhoben wurde, die Heimath unserer Handschrift.

2) Die Reihenfolge der Wormser Canones weicht bekanntlich in den verschiedenen Handschriften sehr ab. *Wasserschleben*, Beiträge S. 14.

Ueberfluss noch darauf aufmerksam machen, dass die generelle Verfügung des Briefes, man solle allen öffentlichen Büssern die Fortsetzung ihres (legitimen) ehelichen Lebens nicht verwehren, welches auch immer der Grund ihrer Busse sei, den wirklichen und echten Grundsätzen der päpstlichen Bussdisciplin Nicolaus I. schnurstracks zuwiderläuft.

3) In der Nachbarschaft dieser Verfügung des Pseudo-Nicolaus scheint auch der in unsern Brief recipirte c. 36 (19) von Worms einen andern Sinn zu erhalten, als er den c. 11. 10. 12. von Verberie (756), deren wörtliche und unveränderte Wiederholung er ist[1], innewohnt. Wenn nämlich can. 36. Wormat. und mit ihm Ps.-Nicolaus für den Ehebruch der Frau mit ihrem Stiefsohne und für den Ehebruch des Mannes mit seiner Stieftochter oder Schwägerin nicht nur öffentliche Busse, sondern auch Lösung der Ehe anbefehlen, so sollte die letztere hier nicht mehr vom Gesichtspunkt der Strafe aus zu betrachten sein, nicht mehr als selbstverständliche Folge der, durch den qualificirten Ehebruch verwirkten, öffentliche Busse aufzufassen sein, da Ps.-Nicolaus mit can. 37 (17) Wormat. ausdrücklich vorher erklärt, die öffentliche Busse sei in jedem Falle (pro quibuscunque piaculis) mit der Fortsetzung der Ehe vereinbar. Die Verfügung der Ehescheidung dürfte hier also nicht mehr als Straf- oder Bussgesetz, sondern als ein Ehegesetz zu betrachten sein, in welchem die affinitas e copula illicita (superveniens, im ersten Grade) als Auflösungsgrund der Ehe statuirt würde. Wäre diese Deutung zutreffend, dann würde unser Brief ein zweites Seitenstück zu der pseudo-isidorischen Decretale Gregors an Felix von Messana sein, in welch letzterer zum ersten Mal, und zwar ohne jegliche Beschränkung der Verwandtschaft, das Hinderniss der Affinität e copula illicita (antecedens) mit dem aus einer ehelichen Schwägerschaft entstehenden Hindernisse auf eine Linie gestellt wird. (*Scherer*, §. 48. S. 48.) Unser Brief würde demnach in diesem Punkte eine Complementirung der pseudo-isidorischen Tendenz bieten, indem er das genannte Ehehinderniss nach dessen zweiter Gestalt (als superveniens) zum Gesetz erheben würde. Wenn ich nun auch gegen von Scherer (Seite 48 Note) zu beweisen im Stande bin, dass die pseudo-isidorische Neuerung im Westfranken schon um das Jahr 860 praktisch geworden ist[2], so

1) *Scherer*, S. 36. Note 2: Nur in c. 10. ist die ausdrückliche Gestattung der Wiederverheirathung unterdrückt,« scil. bei der Reception in den Wormser can. 36.

2) Im Eheprocess des Grafen Stephan, in welchem Hinkmar von Rheims ebenso entscheidet, wie früher der Beichtvater des Grafen. Cfr. *Hincmari*, de nuptiis Stephani. Nr. 4. ed. *Sirmond*, II, 665 sq. *Mansi*, XV, 578 E.

muss ich doch seinen exakten Untersuchungen einräumen, dass die sonstigen Quellen jener Zeit eine affintas e copula illicita nicht kennen [1]), und dass »alle gemeiniglich zum Erweise derselben angeführten Belege von anderen Dingen handeln« (S. 36). Muss ich ferner anerkennen, dass grade die ostfränkischen, der Wormser Synode zeitlich nachfolgenden Rechtsquellen, namentlich die cann. der Synode von Tribur, von der Existenz jenes Ehehindernisses nichts wissen [2]), so werde ich doch wiederum darauf verwiesen, die Auflösung der Ehe, welche Ps.-Nicolaus mit den Wormser Canones in den Fällen verfügt, in welchen Eheleute mit ihren Stiefkindern oder Schwägersleuten die Ehe brechen, nicht als eine Folge der genannten Affinität aufzufassen, sondern als Strafe für den incestuosen, innerhalb des bezeichneten, nächsten Affinitätsgrades verübten Ehebruch. Can. 37 (17) *Wormat.* ist demnach als Ausnahmefall zu der generellen Verfügung des c. 36 (19) zu bezeichnen und somit der Inhalt beider durch folgende Interpretation zu harmonisiren: Welches im-

1) Man vergl. auch *Nicolai I.* resp. ad Consult. Harduici Vesont. c. 1. *Mansi* XV, 460.

2) Es ist den Ausführungen *Scherers* a. a. O., nach welchen weder can. 44. Tribnr. von einer affinitas e cop. ill. antecedens noch anch can. 41. Tribur. von einer aff. e cop. ill. superveniens (*Scheurl*, Die Entwicklung des kirchlichen Eheschliessnngsrechtes, 1877. S. 46 ff. *Knitschky*, Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswiss. Bd. 18. 1876. S. 418) handelt, beizupflichten. Dass aber im 10. Jahrhundert dieses Ehehinderniss, dessen Existens sich am Ende des 9. Jahrhnnderts noch nicht erweisen lässt, im Rechtsbewusstsein Wurzel gefasst hat, lehrt das cap. 51. De His Qui Duabus Sororibus Nupserint in der Sammlung von 61 Capiteln des Cod. Salisb. S. Petri a. IX, 32 (f. 206—217 nach gegenwärtiger Zählnng, fol. 213—225 nach der Foliirung bei *Phillips*, a. a. O. S. 496—508). Das Capitel 51, welches von lauter triburer canones umgeben ist, aber von *Phillips* (S. 503) irrthümlich als ein triburer bezeichnet wird, liefert zu dem c. 33. *Wormat:* Si quis cum duabus sororibns fuerit fornicatus, aut cnm his personis de qnibus sacra scriptura prohibet, si dignam egerit poenitentiam et castitatis non ualuerit continentiam sustinere, liccat ei legitimam inconjugio nxorem accipere, folgende Interpretation: Quotiescunque enim coningi qnondam legitimae, cujus uiolauerat sororem, matrimonio copulatur, toties prohibito incestn pollnitnr. Non enim propter actam poenitentiam carnis affinitas immutabitnr. Ideoqne si non possit se continere, quae possit ei esse legitima, aliam dncat. Similiter et mulier (so fährt der cod. im cap. 33. *Wormat.* fort), qnae tali fnerit scelere lapsa, ut non fornicationis perdncatur ad chaos, perficiat. Sed hoc de laicis uiris ac mulieribus solnmmodo statuimus (f. 213v nach jetziger, f. 220 nach *Phillips* Foliirung). Natürlich ist die Interpretation falsch, denn der Wormser can., welcher anch in den ersten Brief des Ps.-Nicolaus recipirt ist, spricht von ausserehelichem Incest und nicht von incestuosem Ehebruch und dadurch bewirkter aff. e cop. ill. snperveniens.

mer der Grund einer öffentlichen Busse ist, der Poenitent darf seine legitime Ehe während der Busszeit fortsetzen; ausgenommen sind Eheleute, welche mit Stiefkindern und ihren Schwägern bez. Schwägerinnen die Ehe gebrochen haben; diese dürfen auch ihre legitime Ehe nicht fortsetzen. — Dass der Fälscher ferner den strengen Bestimmungen des Wormser Concils über Priestermörder im can. 26 (16) dadurch, dass er sie einem Papste unterschob, grösseres Ansehen verschaffen wollte, ist in einem Jahrhunderte erklärlich, in welchem die Vexationen der Geistlichkeit keinen untergeordneten Beweggrund zur Anfertigung der grössten Fälschung bildeten, welche jemals verübt wurde. Waren auch in Westfranken die Stellung des Clerus ungleich schwieriger als gleichzeitig im Ostreich [1]), so verschlimmerte sich doch auch die Lage des ostfränkischen Klerus nach dem Tode Ludwigs, wie die Verhandlungen der Synoden von Mainz (888), noch mehr diejenigen von Tribur (895) lehren.

§. 5. Zeit der Abfassung beider Fälschungen. Verhältniss der beiden Recensionen des ersten Briefes zu einander und zum zweiten Briefe.

1) Mit dem Beweis der Unechtheit der beiden Briefe, tritt auch die Frage nach ihrer Abfassungszeit in ein neues Stadium. Als terminus a quo ergibt sich für beide Briefe das Jahr der Synode von Worms (868). — Für den terminus ad quem kommt zunächst ein den Protocollen der triburer Synode oder den Vorlagen für dieselbe angehöriger Canon [2]) in Betracht, in welchem mit Berufung auf Nicolaus I. (sicut sanctus Nicolaus et alii Romani Pontifices statuerunt) beantragt wird, man solle in Zukunft Poenitenten, welche für Incest öffentliche Busse leisten, wenn sie verheirathet sind, die Fortsetzung ihrer Ehe, den Unverheiratheten den Abschluss einer legitimen Ehe gestatten. Mit dieser Berufung kann sich der Antrag, welcher übrigens keineswegs Beschluss geworden ist [3]), nur auf den ersten der beiden Briefe bezogen haben, in welchem allein, zwar nicht auch vom Incest Verehelichter oder incestuosem Ehebruch, aber doch vom Incest Unverehelichter oder ausserehelichem Incest in der angewendeten Tendenz die Rede ist. Steht es fest, dass der Brief der triburer Synode als kirchenrechtliches Quellenmaterial vorgelegen hat, dann erklärt sich die Erscheinung, dass er sich hand-

1) Cfr. *Wenck*, Das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun. Leipzig 1851. S. 217 ff. cfr. *Dümmler* I, 293 ff.

2) Regino II, 205. Burch. XVII, 20. *Wasserschleben*, Beiträge, S. 169.

3) Cfr. C. 21, 24—27. Tribur. bei *Wasserschleben*, Beiträge, S. 178 ff. *Phillips*, Die grosse Synode von Tribur, Beilage D. c. 25—28. l. c. S. 775.

schriftlich in der Nachbarschaft ihrer Verhandlungen vorfindet. Allerdings muss man zugeben, dass jene Berufung noch nicht grade die Existenz der längeren Recension voraussetzt, weil sie sich nicht auf das jener Recension eigenthümliche Capitel bezieht. Aber wenn man den Umstand beachtet, dass es grade die längere Recension ist, welche sich in unmittelbarer Verbindung mit der Vulgatrecension oder den Vorlagen der triburer Synode schon in einer Handschrift findet, welche dem Ende des IX., oder Anfang des X. Jahrhunderts angehört, so ist die Behauptung, dass auch sie schon zur Zeit der triburer Synode (895) oder doch wenigstens sehr bald darauf existirt habe, nicht mehr gewagt zu nennen. Die Fälschung ist demnach in der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts entstanden.

2) Zur Bestimmung des terminus ad quem für die Abfassungszeit des zweiten Briefes dient ein zweifaches Moment. Wie wir §. 3. bemerkt haben, erscheint der Brief in den zwei deutschen Handschriften begleitet von drei Briefen Rabans. Nun hat aber *Wasserschleben* (Beiträge S. 13 f.) in dem cod. Colon. 118 die Quelle für die von Regino benützten Briefe Rabans und die Wormser Canones entdeckt; die Lesearten in den von Regino aufgenommenen Fragmenten aus jenen drei Briefen Rabans stimmen durchaus mit der Recension dieses cod. überein; die Canonen der Synode von Worms, deren Reihenfolge bekanntlich in verschiedenen Handschriften sehr abweicht, werden von Regino mit denselben Capitelzahlen citirt, wie sie der cod. Colon. hat. Es ist darum nicht ungerechtfertigt, auch die Existenz des jene Briefe Rabans begleitenden Briefes des Pseudo-Nicolaus vor Reginos Sammlung anzusetzen. — Wir werden die Fälschung aber in einen noch früheren Zeitpunkt versetzen müssen, wenn wir ihr Verhältniss zu der längeren Recension des ersten Briefes würdigen. Die längere Recension des ersten Briefes ist dadurch entstanden, dass ein Compilator den sämmtlichen Inhalt der kürzeren Recension und aus dem zweiten Briefe das erste und längste der den Brief bildenden vier Wormser Canones, nämlich die Bussbestimmungen für Priestermord zu *einem* Briefe zusammenschweisste, diese Materien in Capitel eintheilte, sodass die Bussbestimmungen über Priestermörder an fünfter Stelle (c. 5.) vor den Busssätzen für Verwandtenmörder zu stehen kamen. Da nun aber die Existenz der längeren Recension des ersten Briefes, wenn nicht zur Zeit der triburer Synode so doch sehr bald darauf handschriftlich erwiesen ist, so muss auch die Entstehung des zweiten Briefes noch in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts verlegt werden.

3) Die Bestimmung der Chronologie der zweiten Fälschung

geht von der Voraussetzung aus, dass die kürzere Recension des ersten Briefes die ursprüngliche Gestalt der Fälschung und die längere aus der Zusammensetzung dieser mit einem Theil der zweiten Fälschung entstanden ist. Diese Voraussetzung über das Verhältniss der Fälschungen zu einander darf nicht unerwiesen bleiben, wenn ihr ein Beweiswerth für die Chronologie derselben zukommen soll. Für die Priorität der kürzeren Recension spricht zunächst der Umstand, dass sie noch nicht in Capitel eingetheilt ist; denn die Capiteleintheilung des Stoffes, welche seine Herkunft aus Concilscanones noch deutlicher verräth und seinen losen, nicht eben briefmässigen Zusammenhang auch äusserlich schärfer hervorhebt, wird der Fälscher wohl unterlassen haben; sie ist zu einer Zeit unternommen worden, welche die Quelle des Briefes nicht mehr kannte und in der man darum ihre Entdeckung nicht mehr befürchten konnte. Für einen ursprünglich nicht in Capitel getheilten Stoff spricht auch der Bau des zweiten Briefes, welcher ebenso wie die kürzere Recension des ersten Briefes nach einer Einleitung, einem Stück eigner Arbeit des Fälschers, die Wormser Canones ohne alle auch nur formelle Aenderung als päpstlichen Decretalenstoff bietet. Die Art und Weise dagegen, wie der erste Brief in der längeren Recension vermehrt wird, zeugt von einer stilvolleren Hand; indem sie die Busssätze für Priestermörder als cap. 5. vor diejenigen für Verwandtenmörder (c. 6.) einschiebt, gibt sie ihm auch die Structur des c. 6. und bewerkstelligt zu diesem Zweck Umstellungen der Sätze derart, dass sie zuerst die Bestimmungen über den Ausschluss aus der Kirche und seine Dauer vorausschickt und sodann die über das Privatleben des Büssers (Faste, Abstinenz etc.) folgen lässt und statt des casuistischen Singulars (Qui — tradiderit — perpetrauerit etc.) stets den Plural (Qui tradiderint etc.) gebraucht, um auch hier die Conformität mit c. 6. zu wahren. Wäre dieses Capitel nicht später eingeschoben, hätte es vielmehr ursprünglich diesen Platz innegehabt, dann wäre doch naturgemäss das cap. 6. (c. 30. *Wormat.*) nach dem vorausgehenden cap. 5. (c. 26. *Wormat.*) gegliedert worden. — Das in eben geschilderter Weise umgeformte Capitel (c. 5.) ist aber nicht mehr direct aus erster Quelle, aus den Canones von Worms (c. 26.) entlehnt, sondern bereits aus dem zweiten Briefe des Pseudo-Nicolaus; denn die Wormser Synode (c. 26.) schliesst den Priestermörder nur auf zehn Jahre, Ps.-Nicolaus aber im zweiten Briefe und im c. 5. der längeren Recension des ersten Briefes auf 12 Jahre von der Communion aus. Dass nun grade die strengen Busssätze für Priestermord bei der Reception in die längere Re-

census des ersten Briefes als besonders werthvoll vor den übrigen disciplinaren Bestimmungen des zweiten Briefes den Vorzug erhalten haben, liesse sieb grade aus den Zeitverhältnissen der triburer Synode befriedigend erklären, deren »Bischöfe, durch die Berichte über die grausamen Misshandlungen, welche an unschuldigen Priestern von gewaltthätigen Laien verübt worden waren, erschüttert,« den König durch eine Deputation von Synodalmitgliedern feierlich ersuchen liessen, »den geistlichen Stand vor dergleichen Gewaltthaten sicher zu stellen [1].«

§. 6. *Ein Brief Nicolaus I. an Liutbert von Mainz, der vorigen Fälschungen Nachbild.*

Viele Fälschungen, welche das pseudo-isidorische Jahrhundert auf den Namen dieses Papstes noch während seiner Lebenszeit versucht, hat seine eigene Umsicht entdeckt und ihren Zweck vereitelt [2]; nach seinem Tode konnte das unehrenhafte Geschäft mit mehr Erfolg betrieben werden. Speciell blieb das Beispiel, aus Wormser Canones Nicolausbriefe zu fertigen, nicht ohne Nachahmung in Deutschland.

Im *Cod. Vindob. 354 (Salisb. 282)* mbr. in fol. saec. XII. findet sich unter den Additionen (fol. 73—148v) zu dem Decret Burchards, von welchem die Handschrift nur lib. I—X. c. 23 (fol. 1—69; f. 69—72v sind leer) enthält,

f. 112v unter der Rubrik: De parricidis et fratricidis sine incestuosis, ein Theil des ersten Briefes des Ps.-Nicolaus an Erzbischof Karl: Nycolaus papa Karolo maguntiacensi archiepiscopo eiusque suffraganeis. De parricidis et fratricidis — Gladium non habet nisi spiritualem atque diuinum, non occidit sed uiuificat. Hieran schliesst sich

f. 112v—113 unter der Rubrik: De diuersis homicidiorum modis folgendes Brieffragment: Nicolaus papa Liutperto mogontiacensi archiepiscopo. Si quis non in bello, sed uel odii meditatione uel propter auariciam paganum occiderit, quia non leui uitio comittitur, ut homicidiam conuenit penitere. Quandoquidem nec exteris gentibus nisi oblatam pacem respuerint, bellum erat populo antiquo penitus inferre preceptum. Si quis arcum tendens causa probandae cordae, sagitta casu, non ex uoto, pro-

1) *Phillips*, Die grosse Synode von Tribur, l. c. S. 719 f.

2) Cfr. Journal des savants, 1880. p. 582 s.

siliente filium suum interemerit, ita debet penitere, ut anciranum concilium statuit de homicidio sponte commisso. Esset autem ei seuerior indicenda penitentia, quia filius eius extitit. Sed quanto carne proximior uisus erat, tanto de more illius in corde suo acrior dolor exortus est. Non enim hoc sponte perpetratum est. Si quis insanus hominem occiderit, licet penitentia ei sit iniungenda, quia ipsa infirmitas causa peccati fuisse creditur, tantum tamen leuior quam ei, qui tale quid sanus committit, quantum inter sanum et insanum, et rationabile et irrationabile constat esse discriminis. Si aliquo incidente arborem, quilibet sub eius casu opprimitur, incisor arboris ut homicida peniteat, si eius uoluntate uel negligentia factum est. Quod si non uoto, non incuria illius, non denique scientia contingit, sed dum ille operi necessario fortassis incumberet, iste inspiratus occurit sub arborem et ex inprouiso oppressus est, incisor arboris homicidae non est comparandus. — Unmittelbar darauf folgt auf

fol. 113 unter der Rubrik: Qualiter penitere debeat, qui sacerdotem occidit uoluntarie folgendes Stück aus dem zweiten Briefe des Ps.-Nicolaus an Erzbischof Karl: Ex decretis nicolai. Qui sacerdotem uoluntarie occiderit — ut perfectius purificari mereatur. Der Text der beiden Briefe an Erzbischof Karl wird nun etwas frei wiedergegeben; man wird daraus schliessen dürfen, dass mit dem Text des Briefes an Liutbert, welcher hier vielleicht auch nur fragmentarisch citirt wird, ähnlich verfahren worden ist. Dennoch ist die Thatsache, dass wir den Brief nur in dieser Form kennen lernen, nicht allzusehr bedauerlich; denn auch er besteht nur aus Wormser Canones (c. 27—29) und der Umstand, dass er inmitten zweier Falsificate steht, die gleich ihm nur aus den Bestimmungen dieser Synode bestehen, deutete schon die Schule an, in welcher sich sein Compilator gebildet hat; auch dieser meinte hoffen zu dürfen, man würde glauben, dass die Wormser Synode sich Decrete Nicolaus I. zu eigen gemacht hätte. Nachdem wir das umgekehrte Verhältniss für die Arbeit seiner Muster und damit die Unechtheit derselben erwiesen haben, haben wir das Recht, auch dieser und allen etwa noch auftauchenden Nachbildungen jener Fälschungen einen analogen Charakter zuzuerkennen und sind der Mühe überhoben, einen besonderen Nachweis ihrer Unechtheit anzutreten [1]).

1) Es ist vielleicht noch der Erwähnung werth, dass dieselbe Handschrift in naher Entfernung von den genannten Decreten noch zwei Excerpte aus dem

§. 7. *Der Brief Nicolaus I. an Bischof Ratold von Strassburg (Jaffé Nr. 2159), der vorigen Fälschungen Rückhalt.*

1) Der Brief Nicolaus I. an Bischof Ratold findet sich seit Burchards Decret, durch dessen Druck er zuerst bekannt wurde [1]), in allen bedeutenderen Canonensammlungen bis auf Gratian, bald vollständig, bald mit Weglassung des einleitenden Satzes [2]). Selbständig d. h. nicht als Theil kirchenrechtlicher Quellensammlungen fand ich ihn in einer Münchner Handschrift, welche kürzlich vom k. bayer. Reichsarchiv an die Staatsbibliothek abgegeben, hier zur Zeit noch nicht numerirt ist. Der Inhalt der öfter benützten Handschrift, welche früher als

Cod. Fris. B. H. 1. des k. Reichsarchivs zu München mbr. in 4°. saec. X.

bezeichnet wird, ist folgender:

fol. 1—3v. Kirchengebete.

f. 3v—4. Decreta Frithurici archiep. Annonis et Modonis in synodo Mogonciae congregatorum. Synode vom Jahre 950—954, von Prof. Friedrich mitgetheilt an *Hefele*, Conciliengeschichte, IV, 603 (2. Aufl.).

f. 4v ist leer.

f. 5—7. Ex decretis Siricii papae cap. XV. und ex Decretis Innocencii papae cap. XXI.

f. 7—10. Fides Rihkeri Scolastici. Domno suo abraham, suis etiam

ersten Briefe des Ps.-Nicolaus an Erzbischof Karl aufweist. 1) f. 114: Ex decroto Nicolai episcopi. Nycolaus episcopus Karolo episcopo. Hoc nobis interrogantibus statuimus, ut nulli liceat christiano de propria consanguinitate — aut memoria retinetur. 2) f. 115v: Ne quis commatri suae copuletur. Nycolaus papa Karolo archiepiscopo. Si quis cum commatri spirituali fuerit fornicatus — legitimam tamen, si habuerit, non dimittat. — An echten Stücken bietet der codex f. 78 das cap. 8. der Responsionen an Salomo, *Jaffé* Nr. 2155. cfr. §. 1. und fol. 115: De nefaria copulatione uiduarum uelatarum ficte. Nycolaus episcopus Adaluino iuuauensi archiepiscopo. *Jaffe* Nr. 2151.

1) *Stephan Baluze* edirte ihn (Miscellaneorum libri VII seu Collectio veterum monumentorum, Paris. tom. V. (1700) p. 487 sq.) »e codice 4048 bibliothecae Colbertinae et ex Rivipulleusi,« in der Meinung, ein ineditum zu veröffentlichen. Aber schon *Mansi* bemerkte dagegen, dass der Brief aus Burchards Decret VI, 46 vollständiger bekannt sei und liess ihn aus seiner Handschrift des Burchard (Cod. Lucan. 124. saec. XII. cfr. *Mansi* VII, 893. Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. XIII. N. F. 7. Mainz 1865. S. 6) neuerdings abdrucken. (*Mansi* XV, 458 sq.).

2) Decretum Magistri Gratiani ed. Friedberg. Lips. 1879. p. 1157 Note 260 ad c. 15. C. XXXIII. qu. 2.

cooperatoribus, dei uineae christianissimis cultoribns, Friderico uidelicet et Reginbaldo, ceterisque tam episcopis quam suorum archiministris, uerum etiam laicis discretiuae fidei normalitatem inuiolabiliter considerantibus Rihkarius.

f. 10v ist leer.

f. 11—15v. »Hora diei prima etc.« Der Ordo de celebrando concilio cfr. *Maassen*, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts, I. §. 530. S. 404 f.

f. 16—17. Eine kurze Charakteristik der ersten 6 allgemeinen Concilien (cfr. *Maassen*, Geschichte, I. §. 529. S. 403). Daran schliesst sich Etymol. S. Isidori lib. VI. cap. 16: Canon autem graece etc. (cfr. *Maassen*, Bibliotheca lat. jur. can. mss. I. 2. l. c. S. 192. 231. 232.)

f. 17v—69. Die fünf im Jahre 813 auf Veranlassung Karls d. Gr. gehaltenen Reformsynoden von Mainz (fol. 22—38), Reims f. 38—42), Chalons (f. 42—54v), Tours (f. 54v—63), Arles f. 63—69). Cfr. *Maassen*, Geschichte, I. §. 798 f. S. 777 f. Vorangeht (f. 17v—22) eine Concordanz der Canonen dieser Concilien, welche nach diesem cod. mitgetheilt ist von *Föringer* im Archiv der Ges. für ält. deutsche Gesch. VII, 791—796.

f. 69v—70. Epistola Zachariae Papae Francis Et Gallis Directa. Referente nobis. *Jaffé* Nr. 1744.

f. 70—71v. Incipit Synodus Cum Actibus Suis Jussione Apostolica A Sancto Bonifatio Et Francorum Episcopis Sub Karolomanno Duce Habita. Anno Incarnationis Dominicae DCCXLII. Cfr. Monum. Germ. Hist. Leg. I, 16.

f. 71v. De Responsionibus Nicolai Papae ad Salomonem Constantiensae sedis episcopum. Sola erga opontanea confessio. *Jaffé* Nr. 2155. cfr. §. 1.

f. 72—85. Synodns apud Altheim (916). Aus dieser Handschrift Leg. II, 554—560.

f. 85v—86. Epistola Nicolai Papae Ad Radoldum Episcopum De Eo Qni Matrem Suam Occidit Qnaliter Penitere Debeat. Nicolaus episcopus sernus seruorum dei reuerentissimo et sanctissimo radoldo episcopo sanctae argenteae recensis ecclesiae. Dum uniuersis mundi partibus etc. *Mansi* XV, 458 sq.

f. 86—88. Judicinm Panlini Patriarchi Foroiuliensis De Haistulfo Qni Uxorem Suam Occidit Causa Adulterii Propter Unius Testimonium. Dieses Gutachten bildete eine Beilage zu dem folgenden Briefe Rabans.

f. 88v—89v. Sanctis fratribus qui sunt in ecclesia argentariae

ciuitatis simul cnm chorepiscopo sno Rabanus seruus seruorum dei in christo salutem. Nuper ad nos litterae etc. Ans diesem cod. von *Föringer* (1837) an *Fr. Kunstmann* mitgetheilt (theol. Quartalschrift. 1838. S. 444) und abgedruckt in »Hrabanus Magnentius Maurus,« Mainz 1841. S. 213—215[1]).

f. 90—91. Synode von Erfnrt. Cfr. Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte. Bd. I. München 1856. S. 410.

f. 92. »Sacramentum qnod Domnus Papa Leo juravit.« *Baronius* ad a. 800, 5. *Mansi* XIII, 1046 sq.

f. 92v. Zwei Excerpte aus Hieronymus und eines aus Beda. Daran schliesst sich der Priestereid: Daz ih dir hold pin. N. demo piscophe etc. *Müllenhoff* und *Scherer*, l. c. Nr. 68. p. 168 und 480.

f. 93—98. Incipiunt Regulae Fidei Catholice Contra Omnes Hereticos.

Et quam maxime contra priscillianos, quam episcopi tarraconenses, carthaginenses, lusitani et betice fecerunt et cum precepto pape urbis leonis ad balconium episcopum galliciae transmiserunt. Ipsi etiam et superscripta uiginti canonum capitula statuerunt in concilio toletano.

f. 98—100v. Eine Predigt auf's Allerheiligenfest.

Ausserdem ist mir bekannt, dass sich unser Brief, ebenfalls selbstständig, findet im

Cod. Vatican. 3832. mbr. in fol. max. saec. XI. XII.

f. 142v. Rodulpho Argenteae recensis. — Der cod. ist beschrieben v. *Thiel*, Epistolae Romanorum Pontificum genuinae. T. I. Brunsbergae 1868. p. XXXII sq.

2) Auffällig in dem Briefe ist die dem Muttermörder Thiotar gestattete Fortsetzung seiner (legitimen) Ehe während der Dauer seiner öffentlichen Busse. Wir haben §. 2. nnd 4. daran, dass Pseudo-Nicolaus mit der Wormser Synode den öffentlichen Büssern allgemein die Fortsetzung ihrer Ehen gestattet, einen der Widersprüche entdeckt, in welchem sich die Briefe mit echten Decretalen des Papstes befinden und ihn für den Beweis der Unechtheit derselben mitverwerthet. Dennoch dürfen wir deshalb, weil Nicolaus gegen den Mnttermörder Thiotar eine gleiche Indulgenz übt, nicht auf die Unechtheit des Erlasses an B. Ratold schliessen. Denn jener Widerspruch des Ps.-Nicolaus gegen echte Decretalen Ni-

1) Vorher noch aus dem cod. Guelpherbyt. (inter Helmst. 454) saec. X. in 4⁰. edirt von *Wasserschleben*, Beiträge, S. 164 f. cfr. S. 29 f.

colaus I. beruht lediglich in der Allgemeinheit seiner Bussnormen: darin, dass Ps.-Nicolaus generell und der Regel nach die Fortsetzung der Ehe für öffentliche Büsser erlaubt, befindet er sich in Gegensatz zn Nicolaus I., welcher sie der Regel nach und generell verbietet und nnr ausnahmsweise gestattet; die Entscheidung darüber, wann die Ausnahme eintreten soll, überlässt Nicolaus I., wie das im Wesen von Disciplinargesetzen liegt, dem discretionären Gutachten der Bnsspriester z. B. im Falle der Jugend des Büssers. Wenn daher Nicolaus I. dem Muttermörder die Fortsetzung seiner Ehe gestattet, so können die Bedenken an der Echtheit des Erlasses durch die naheliegende Annahme eines praktischen Ausnahmefalles begründet abgewiesen werden. Thiotar kann ein jugendlicher Mörder gewesen sein nnd sich der gewährten Indulgenz bei Nicolaus schon durch seine Busswallfahrt zu den Gräbern der Apostelfürsten würdig erwiesen haben; derselbe Grnnd bewog ja den Papst, nach seiner eigenen, wiederholten Erklärung, nicht nur zu einer wirksamen Intercession für Graf Balduin von Flandern, sondern anch schliesslich dazu, diesem Entführer der westfränkischen Princessin gegen die langjährige Opposition der Eltern Judiths nnd der westfränkischen Bischöfe, namentlich Hinkmars, die Heirath mit der Entführten ohne jede öffentliche Busse durchzusetzen.

3) Die correctores Romani bemerken zn unserm Brief: Poenitentia parricidarnm, quae hic praecipitur, habetur in conc. Wormaciensi c. 30. Ihre Beobachtung ist dahin zu beschränken, dass die Wormser Synode die Verwandtenmörder nur auf zwei, Nicolaus aber auf drei Jahre von der Communion ansschliesst und dass der siebenjährige Ansschlnss dieser Categorie von Mördern von dem Recht, Oblationen darzubringen, im Wormser can. 30. gar nicht erwähnt wird. Im Uebrigen aber tritt die Verwandtschaft des can. Wormat. mit dem Briefe Nicolaus I. nicht nur durch den Bau desselben, sondern auch durch den Wortlaut so hell zu Tage, dass man sich der Einsicht nicht verschliessen mag, dass die Synode hier den Brief des Papstes an Ratold, welcher in Worms auch anwesend war, benützt und die disciplinare Neurung auf Grnnd dieses Briefes vorzunehmen gewagt habe, indem sie unrechtmässiger Weise Busssätze eines *Indulgenzbriefes* zu allgemeinen Bussgesetzen erhob. Noch weiter schritt der Fälscher des ersten Briefes an Erzbischof Karl von Mainz vor, indem er, gestützt auf jenes Verhältniss des Briefes an Ratold zn dem can. 30. Wormat., aus dem letzteren und einer Anzahl anderer Wormser Canones einen Brief Nicolaus I. compilirte; er hat sich in seiner Berechnnng, man würde auch bei

allen andern Canones, die er recipirte, dasselbe Verhältniss voraussetzen, wie es zwischen c. 30. und einer echten Decretale existirte, nicht getäuscht. Sein glücklicher Erfolg reizte sogar andere zur Nachahmung und so entstand in Deutschland eine Gruppe von gefälschten Briefen Nicolaus I. aus dem Inhalt Wormser Canones.

Breslau, im November 1881.

Zum Schluss habe ich noch der angenehmen Pflicht zu genügen, den hochwürdigsten Herren Prälaten für die mir freundlichst gewährte Benützung der Stiftsbibliotheken und Archive und für die mir erwiesene Gastfreundschaft, den Herren Bibliothekaren aller von mir besuchten Bibliotheken für die liebenswürdige Art, mit der sie mir bei Benützung der Bibliotheken zur Hand gegangen sind, meinen ergebensten Dank zu sagen.

XVI.

Zur Interpretation des Trienter Concils-Decrets „Tametsi.“

Von *P. Mittermüller*.

Gegenbemerkungen von Prof. Dr. *Silbernagl*.

Herr *P. Mittermüller* tritt im Archiv (Bd. 47. S. 109 ff.) einer in unserem Lehrbuche des Kirchenrechts (S. 477) aufgestellten Ansicht bezüglich der Giltigkeit der von Protestanten ohne Beobachtung der tridentinischen Trauungsform geschlossenen Ehen entgegen. Die Redaction des Archivs hat uns nun gebeten, etwaige sachliche Gegenbemerkungen zu machen, und obschon wir Jedem gerne seine Ansicht lassen, so wollen wir doch für dieses Mal der Bitte entsprechen. Herr P. Mittermüller behauptet, dass nur jene Protestanten vom Decrete »Tametsi« frei seien, welche zur Zeit der Verkündigung in Pfarrbezirken wohnten, denen kein katholischer Priester mehr vorstand, sei es, dass der katholische Pfarrer mit seiner ganzen Gemeinde abgefallen war, sei es, dass die weltliche Macht keinen katholischen Geistlichen mehr duldete oder dass aus andern Ursachen sich keiner mehr halten konnte. Doch auch diese Protestanten waren nicht deshalb und dann frei, weil oder wann sie etwa eine organisirte Pfarrgemeinde bildeten, sondern weil in diesen ehemals katholischen Pfarrbezirken das tridentinische Decret eben nicht publicirt wurde.

Würde diese Behauptung des Herrn P. Mittermüller richtig sein, dann liesse sich die beschränkende Clausel, dass das fragliche Decret erst 30 Tage nach seiner Publication wirksam werden solle, nicht begreifen, denn dass ein Gesetz da, wo es nicht publicirt worden, keine Geltung habe, ist von selber klar. Nun steht es aber fest, dass die Väter des Trienterconcils diese Clausel nur der Protestanten wegen beigefügt und dadurch *die Gesetzeskraft dieses Decrets von der Acceptation seitens derselben abhängig gemacht haben.* Diese Absicht des Concils setzt es aber auch ausser jedem Zweifel, dass in seiner beschränkenden Publications-Clausel nicht allein die katholischen, sondern auch alle akatholischen Pfarreien zu verstehen sind. So fasst P. *Benedict XIV.* selber (Synod. Dioeces. L. VI. c. 6. Nr. 9) die Sache auf, und die Richtigkeit dieser Anschauung ergibt sich aus dem Schreiben des P. *Pius VII.* an Kaiser Napoleon I. vom 27. Juni 1805, worin es heisst: »Gesetzt aber, die

Publication des Concilsdecrets wäre daselbst (zu Baltimore) geschehen, so hätte dieselbe dennoch nur in den katholischen Pfarreien stattgefunden; wesshalb man denn auch niemals die Ungiltigkeit einer daselbst abgeschlossenen Ehe zwischen einem Katholiken und einer Protestantin daraus ableiten könne, rücksichtlich welcher die Publication des Concilsdecretes nicht kann als geschehen erachtet werden.« Damit hat also der Papst erklärt, dass eine in den katholischen Pfarrbezirken erfolgte Publication des Concilsdecretes für die akatholischen Pfarrgemeindeglieder zu Baltimore, die dort offenbar nur innerhalb der katholischen Pfarrbezirke sich befinden konnten, nicht verbindlich sei.

Ganz deutlich erhellt dieses aber aus einem bei *Knopp* (kath. Eherecht, Aufl. 4. S. 307) angeführten Rescripte der S. Congregatio Inquisitionis vom 29. Nov. 1852. In demselben heisst es: »Eminentissimi Inquisitores Generales, antequam in re tanti momenti quidquam decernant, in Comitiis fer. IV. die 24. hujus mensis habitis decreverunt, literas ad Amplitudinem Tuam dandas esse, ut certo innotescat, num in Civitate N. fuerit decretum Concilii Trid. cap. 1. Sess. 24. de ref. matr. rite promulgatum in singulis paroeciis; *utrum tempore ejusdem promulgationis in ea civitate extarent haeretici, qui suos haberent ministros et ecclesias, vel potius subindo pervenerint.*« Nach P. Mittermüller's Behauptung wäre die zweite Frage gänzlich unnöthig gewesen, denn steht nach ihm die Publication in den katholischen Pfarrbezirken fest, so sind alle in denselben wohnenden Akatholiken, mögen sie eine Pfarrgemeinde zur Zeit der Publication schon gebildet haben oder nicht, dem Concilsdecrete unterworfen. Gerade aber die zweite Frage gab in dem vorliegenden Falle den Ausschlag, denn, wie Knopp bemerkt, wurde die vor dem protestantischen Pfarrer geschlossene gemischte Ehe desshalb für ungültig erklärt, weil die Akatholiken erst in neuerer Zeit in der betreffenden Stadt eine eigene Pfarrei gegründet hatten.

Denselben Standpunkt nehmen die von uns citirten Entscheidungen der Concils-Congregation vom 1. December 1866 und der Congregatio Inquisitionis vom 22. Juli 1874 ein, und nach diesen Entscheidungen mag nun Herr P. Mittermüller seine Ansicht bemessen.

XVII.

Ueber die Clausur der Nonnen.

(Aus dem Eichstätter Pastoral-Blatt 1881 Nr. 46 f.)

Durch das im Archiv Bd. 46. S. 24 ff. (unter einem allerdings nicht vollständig zutreffenden Titel von Herrn Dr. *Bellesheim*) mitgetheilte Decret des hl. Officiums (Nr. III. 1) ist die Frage veranlasst worden, ob die dort gegebene Entscheidung auch von den bei uns bestehenden Frauenklöstern zu verstehen sei, und welches überhaupt die Bestimmungen der Constitution »Decori« des Papstes Pins V. seien?

Letzteres löst sich einfach durch den Tenor der genannten Constitution vom 1. Februar 1570, den wir mit Ausnahme der beiden Schlussparagraphen folgen lassen.

Pius PP. V. Ad perpetuam rei memoriam. Decori et honestati omnium monialium quarum Jesus Christus Dominus noster sponsus et ut in puritate et castitate super aedificantes in ipso feliciter inhabitare valeant, consulentes, ea quae illarum existimationi detrahere possent decet Nos consulto submovere.

§. 1. Sane periculo et scandalo plena res est ac regulari observantiae vehementer adversatur, moniales aliquando parentes, fratres, sorores aut alios agnatos vel cognatos necnon monasteria et alias filiationes nuncupata etiam eis subjecta visitandi aut infirmitatis causa aliove praetextu a monasteriis exire et per saecularium personarum domos discurrere et vagari quo veluti colore eximium quoque honestatis et pudicitiae decus in discrimen committunt.

§. 2. Unde nos malo huic pro nostro pastoralis officio debito salubriter occurrere volentes, inhaerentes etiam decreto s. Concilii Trid. de clausura monialium disponentis ac aliis nostris literis super hujusmodi clausura editis adjiciendis volumus, sancimus et ordinamus nulli Abbatissarum, priorissarum aliumve monialium etiam Carthusiensium, Cisterciensium, s. Benedicti et Mendicantium et quorumcumque aliorum ordinum etiam militiarum ac statuum, graduum et conditionum, dignitatum ac praeeminentiarum existentium, etiam a regia vel illustri prosapia ortarum, de cetero, etiam infirmitatis seu aliorum monasteriorum etiam eis subjectorum aut domorum, parentum aliorumve consanguineorum visitandorum aliave occasione et praetextu (nisi ex causa magni incendii vel infirmitatis praeter

alios ordinum superiores, quibus cura monasteriorum incumberet, etiam per Episcopum seu alium loci Ordinarium, etiam si praedicta monasteria ab Episcoporum et Ordinariorum jurisdictione exempta esse reperiantur, cognita et expresse inscriptis approbata), a monasteriis praefatis exire, sed nec in praedictis casibus extra illa nisi ad necessarium tempus stare licere. Aliter autem quam ut praefertur egredientes seu licentiam exeundi quomodocumque concedentes necnon comitantes ac illarum receptatrices personas, sive laicas aut saeculares vel ecclesiasticas, consanguineas vel non, excommunicationis majoris latae sententiae vinculo statim eo ipso, absque aliqua declaratione, subjacere, a quo praeterquam a romano Pontifice nisi in mortis articulo absolvi nequeant, ut insuper tam egressas quam praesidentes et alios superiores praedictos eis licentiam hujusmodi concedentes dignitatibus, officiis et administrationibus, per eas et eos tunc obtentis, privamus et illas et illos ad obtenta et alia inposterum obtinenda inhabiles declaramus.

In der Eingangs citirten Entscheidung wird nun auf die Frage: ob die in der Constitution Apostolicae Sedis wiederholte Censur, welcher Klosterfrauen verfallen, die aus der Clausur in anderen als den von der Constitution »Decori« festgesetzten Fällen treten, auch für Deutschland, speciell für Bayern, Geltung habe, nachdem dort seit unvordenklicher Zeit die Gewohnheit besteht, dass den Nonnen vom Bischofe der Austritt aus der Clausur aus wichtigen Gründen gestattet wird, ohne dass diese Gründe gerade in den engen Gränzen der Constitution »Decori« enthalten sind, ob also diese Gewohnheit aufrecht erhalten werden könne oder ob sie als abrogirt betrachtet werden müsse? — die Antwort gegeben, es sei diese Gewohnheit nicht zu Recht bestehend.

In wie weit nun diese Entscheidung auf die bei uns bestehenden Frauenklöster sich bezieht, ist im Allgemeinen schon in der kurzen Erklärung der Constitution »Apostolicae Sedis« gesagt, die wir früher (Pastoralbl. 1872 Seite 136 f.) mitgetheilt haben. Dort heisst es, dass es sich bei der betreffenden Censur nur um solche *Frauenklöster* handle, welche päpstliche Clausur haben d. h. um solche mit Clausur verbundene Orden, die mit *feierlichen* Gelübden vom hl. Stuhle *approbirt* sind, und um ein Kloster, welches mit *päpstlicher Genehmigung errichtet* ist; dass also darunter nicht jene in Gemeinschaft lebenden Nonnen, die nur einfache Gelübde ablegen, und denen Clausur nur vom Bischofe oder durch ihre Regel oder auch durch besonderes Gelübde aufgelegt ist, zu verstehen seien.

Mit andern Worten: es handelt sich um wirkliche »Klöster« im canonischen Sinne des Wortes, nicht um klosterförmig eingerichtete Institute.

Es ist nämlich im canonischen Rechte ein grosser Unterschied zwischen Orden (Ordo oder Religio), Ordensperson (Religiosus, Regularis, *monialis*) nnd jenen neneren Instituten, bei welchen man gemeinhin allerdings anch von Kloster, Klosterfrauen oder Nonnen spricht.

Diese neneren religiösen Frauen*institute* sind von den wirklichen Frauen-*Orden* sehr verschieden und muss diese Verschiedenheit im Auge behalten werden, wenn die Anwendbarkeit canonischer Vorschriften anf dieselben in Frage kommt.

Das ältere canonische Recht enthält von religiösen Frauengenossenschaften, wie wir sie jetzt so zahlreich haben, so viel als Nichts; es beschäftigt sich nur mit den *eigentlichen kirchlichen Orden.* Anch das Tridentinum (cap. 25. de reform.) übergeht sie fast ganz, obgleich damals schon einige bestanden, besonders die Oblaten der hl. Franziska Romana (Conservatorium ad turrem specnlorum in Urbe). Erst in nenester Zeit nnd nachdem der hl. Stuhl veranlasst war, über die Angelegenheiten solcher Genossenschaften mehrfache Entscheidungen zn geben, haben sich bestimmte rechtliche Verhältnisse derselben herausgebildet.

Eine in dieser Hinsicht bahnbrechende Schrift ist die des jetzigen Herrn Domcapitulars Dr. Bernhard *Schels* (Die neueren religiösen Frauengenossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen. Schaffhausen. Hurter 1857) und wir folgen derselben in Bezng anf die Darstellung der Verschiedenheit wirklicher kirchlicher Frauenorden von den blossen religiösen Traueninstituten.

Orden im kirchenrechtlichen Sinne ist ein Verein von Personen desselben Geschlechtes, welche durch Ablegung der drei Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams in einer von dem heiligen Stuhle approbirten Genossenschaft auf Lebensdauer sich verpflichtet haben, ihr Leben nach einer gleichfalls vom hl. Stuhle approbirten Regel einzurichten.

Die Approbation eines Ordens durch den hl. Stuhl hatte nach früher allgemeiner kirchlichen Disciplin die *Solennisirung* der darin abgelegten Gelübde zu Folge. Die *Feierlichkeit* der Gelübde steht also mit dem Begriffe »Orden,« »Kloster,« »Ordensperson« in so enger Beziehnng, dass der Name »Religiosa — monialis« nur solche bezeichnet, welche durch *feierliche Gelübde* sich zu einer kirchlich approbirten Regel verbnnden haben, ja sogar der Ausdruck »*Pro-*

fess« wird kirchenrechtlich nur von der Ablegung *feierlicher Gelübde*, niemals aber einfacher, gebraucht.

Das ist der Gesichtspunkt, den das Concil von Trient festhält, wenn es die Klosterprofessinen als »Moniales« bezeichnet und über ihre Gelübde, Lebensweise u. dgl. Vorschriften gibt.

Die neueren religiösen Fraueninstitute haben keine *feierlichen* Gelübde, entbehren also der Grundbedingung eines Ordens im kirchenrechtlichen Sinne und sind daher ganz verschieden von jenen Ordensgenossenschaften, mit welchen das Tridentinum in seinen Bestimmungen »de monialibus« sich beschäftigt.

Man sieht dieses deutlich aus der Verschiedenheit der Wirkungen der Gelübde. Eine monialis professa verliert z. B. durch das Gelübde der Armuth das Recht, zu besitzen und zu erwerben, eine Sache als die *ihrige* zu gebrauchen oder zu benützen, sie hat überhaupt kein Eigenthumsrecht mehr und ist bürgerlich todt. Die Mitglieder der neueren religiösen Fraueninstitute verlieren durch das betreffende Gelübde an sich noch nicht das Eigenthumsrecht, sie können besitzen und erwerben. Das *einfache* Gelübde der Armuth verbindet sie *an sich* nur dazu, dass sie auf die Dauer ihres Verbleibens in der Genossenschaft den *Gebrauch* und die *Verwaltung* ihrer Habe dem Willen der Obern unterstellen, die über sie gesetzt sind.

Bei Nonnen im strengen Sinne schreibt das canonische Recht die Einbringung einer *Mitgift* vor, und kann hievon nur mit Erlaubniss des päpstlichen Stuhles Umgang genommen werden. Die neueren Institute können brauchbare Mitglieder auch ohne alles Vermögen aufnehmen, oder mit ihnen oder ihren Verwandten einen Contrakt bezüglich eines dem Institute zu erlegenden Sustentationsbeitrages abschliessen. Man nennt diesen wohl auch eine Aussteuer, nicht aber ist das eine »dos« im Sinne des canonischen Rechtes.

Bei der Gründung eines Klosters nach kirchenrechtlichem Begriffe ist nothwendig der Consensus des Pfarrers, der Gemeinde, nach Umständen auch der umliegenden Klöster, des Diöcesanbischofes und schliesslich des apostolischen Stuhles. Aus den Satzungen der neueren Institute lässt sich nachweisen, dass von geistlicher Seite bei deren Gründung lediglich die Genehmigung des Diöcesanbischofes gefordert wird, und dass die Angelegenheit nur dann an den hl. Stuhl gebracht wird, wenn der neuen Fundation Schwierigkeiten, worüber mit dem Diöcesanbischofe eine Verständigung nicht erzielt wird, erwachsen sind.

Nach canonischem Rechte darf kein Frauenkloster errichtet

werden, wenn nicht wenigstens *zwölf* Nonnen darin wohnen können und einen gesicherten hinreichenden Unterhalt haben. Für die neueren Institute wäre diese Bestimmung oft ganz unausführbar und wird daher davon Umgang genommen.

Alle wirklichen Frauenklöster (monasteria monialium) haben neben den feierlichen Gelübden die canonische oder päpstliche Clausur, wie Bonifaz VIII. sie angeordnet, Pius V. und Gregor XIII. sie wiederholt eingeschärft und das Tridentinum sie allen solchen Klöstern zur Pflicht gemacht hat. Nur ausnahmsweise ist den neueren Instituten die Beobachtung der päpstlichen Clausur zur Vorschrift gemacht; was sie haben, ist bloss eine mehr oder minder strenge Nachahmung der canonischen Clausur.

Die eigentlichen Klöster, auch wenn sie *eine* Regel mit andern haben z. B. der Benedictinerinen, Dominicanerinen u. dgl. sind keine *Töchterhäuser*, Filialen eines Mutterklosters, von dem sie ausgingen, sondern, sobald gegründet, sind sie *selbstständig* und von einander *unabhängig*. Dagegen bilden die neueren Frauencongregationen, wenn auch noch so weit verzweigt, eine einzige Societät, machen zusammen Ein Haus und eine einzige Familie aus und stehen unter der Oberleitung einer *Generaloberin*, die in einer vom hl. Stuhle geregelten Abhängigkeit von den einzelnen Diöcesanbischöfen steht.

Es ist daher evident, dass diese neueren Institute keine eigentlichen Orden (Ordo, Religio), dass ihre Häuser keine Klöster (monasteria) und ihre Mitglieder keine Nonnen (moniales, personae religiosae) sind, sondern dass sie personae saeculares bleiben, wenn auch mit dem Charakter *kirchlicher* Personen.

Allerdings diese Institute haben eine Approbatio vom hl. Stuhle erhalten oder werden sie seiner Zeit erhalten. Allein es ist der Sinn *dieser* Approbatio wohl zu berücksichtigen.

Es ging lange her, bis der hl. Stuhl solche Genossenschaften, welche keine feierlichen Gelübde ablegten und die damit unzertrennlich verbundene canonische Clausur nicht beobachteten, als zu Recht bestehend betrachtete.

Als diese weiblichen Vereine anfingen, in der Form klösterlicher Genossenschaften zu leben und der Ausübung der Werke christlicher Nächstenliebe durch Erziehung und Krankenpflege ihre Thätigkeit zuzuwenden, womit die canonische Clausur unverträglich war, sah sich die Kirche genöthigt, im Hinblicke auf diese segensreiche Wirksamkeit, Umgang von der Bestimmung der Bulle »Circa Pa-

storalis« von Pius V. zu nehmen, welche alle Frauenklöster ohne Clausur als aufgehoben erklärte. Sie wurden wenigstens *tolerirt.*

Es wurden auch die *Regeln* solcher Institute gutgeheissen, aber nur in der Weise, wie der hl. Stuhl sonst auch Regeln für Seminarien, Bruderschaften und fromme Vereine gutheisst, ohne dass derlei Häuser oder Vereine dadurch religiöse Orden würden, und niemals fehlte bei solchen Gutheissungen der Beisatz: »Citra tamen approbationem Instituti« oder: »Caeterum non intendimus, per hoc Institutum ipsum in aliquo approbare.«

Erst in neuester Zeit, als in den modernen Staaten einerseits der Bestand der alten religiösen Orden unsicher, anderseits die neueren Frauengenossenschaften sehr zahlreich wurden, auch der hl. Stuhl sich wegen der politischen Gesetzgebungen genöthigt sah, anzuordnen, dass die Ordensfrauen in Deutschland und Frankreich nur einfache Gelübde ablegen sollten, ist die bisher übliche Formel: Citra tamen approbationem Instituti weggefallen, und wird der Ausdruck »Approbation« auch auf die Institute selbst angewendet, ohne diese dadurch zu religiösen Orden zu erheben.

Man muss daher zur Zeit eine doppelte Approbation unterscheiden: *die eine* ist das Resultat der über den Zweck und die Motive und die Moralität eines Institutes angestellten Untersuchung, gleichsam der richterliche Ausspruch des höchsten kirchlichen Gerichtshofes, dass die nach klösterlicher Art lebende Genossenschaft *erlaubt, fromm, lobenswürdig* sei, ohne dass ihr durch diesen Ausspruch das eigentliche Ordenswesen mitgetheilt würde.

Die andere erhebt eine solche Genossenschaft überdiess zum Range eines *kirchlichen Ordens* und versetzt ihre Angehörigen in den eigentlichen *Ordensstand* (Statum regularem).

Die den neueren Fraueninstituten gegebene Approbation ist also nicht eine solche, welche die eigentlich kirchlichen Orden charakterisirt, sondern nur eine Erklärung, wodurch der hl. Stuhl dieselben für *fromm, lobenswürdig, erlaubt* erklärt und ihre Institution genehmigt, wie er sonst auch Seminare, Convicte, fromme Vereine anerkennt und bestätigt.

Und nicht alle unsere neueren Fraueninstitute haben selbst diese Approbation schon. Der hl. Stuhl geht hierin mit äusserster Vorsicht zu Werke. Er ertheilt bei der ersten Instanz um Genehmigung, nachdem über das Wirken des Institutes bereits Erfahrungen vorliegen, zunächst nur ein decretum laudationis, worin dem Institute die Anerkennung seines bisherigen Wirkens ausgesprochen und dasselbe ermuntert wird, auf dem bisherigen Wege

fortzufahren. Dann folgt das decretum adprobationis, wodurch zwar das Institut gutgeheissen, dessen Regeln und Constitutionen aber noch nicht anerkannt werden. Erst im dritten Grade wird die Regel päpstlich *vorgeschrieben* und im vierten Grade das Institut und seine Regel *kirchlich* gutgeheissen.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, dass die bei uns bestehenden weiblichen Ordensgenossenschaften, von denen die meisten nicht einmal eigene Häuser besitzen, sondern deren Thätigkeit nur von den Gemeinden in Anspruch genommen wird, nicht unter die »moniales« im Sinne des Eingangs citirten Decretes des hl. Officiums zu rechnen sind, weil deren Gelübde kein feierliches, sondern nur ein einfaches Gelübde, und weil ihre Clausur nicht die päpstliche oder canonische, sondern nur eine bischöfliche oder von der Regel auferlegte ist.

Allerdings gibt es noch Frauenklöster, welche durch die Säcularisation zwar supprimirt und ihrer Dotation beraubt wurden, sich jedoch in ihren zum Absterben verurtheilten Mitgliedern so lange erhielten, bis besser gesinnte Zeiten ihnen die Aufnahme neuer Novizinnen und das Fortbestehen in den früheren Klostergebäuden, welche freilich nicht wieder ihr Eigenthum wurden, gestatteten.

Allein um diese Fortexistenz möglich zu machen, mussten diese Klöster sich dazu verstehen, die öffentlichen Mädchenschulen zu übernehmen, obwohl dazu ihre alten Ordensregeln und die Vorschriften über Beobachtung der Clausur nicht passten. Durch Eingriffe der Staatsgewalt wurde es auch unmöglich gemacht, die Ablegung der früheren feierlichen Gelübde fortzusetzen und es wurde nothwendig, die Bischöfe in Bezug auf solche Klöster mit besondern Vollmachten zu versehen.

Das auf die Diöcese Eichstätt bezügliche Decret vom 2. April 1841 findet sich in *A. Bizzarri* Collectanea in usum Secretariae S. Cong. Episcoporum et Regularium. Romae 1863. pag. 513 sq. und sind in deutscher Uebersetzung bereits im *Archiv* Bd. 8. S. 217 ff. mitgetheilt.

Diesem Decrete zufolge konnten also in den älteren Frauenklöstern der Diöcese Eichstätt, welche ihre Existenz einigermassen gerettet hatten, noch feierliche Gelübde abgelegt werden. Bekanntlich aber haben die Verhältnisse es nothwendig gemacht, unter Zustimmung des heiligen Stuhles, auch hier bei den einfachen Gelübden stehen zu bleiben.

XVIII.

Neuere Entscheidungen der s. Congr. Indulgentiarum und verwandte römische Entscheidungen.

Mitgetheilt von P. *Jos. Schneider* S. J.

1. Decr. d. d. 16. Dec. 1760.

(Camerinen.)

In ecclesia Abbatiali Plebis Taurinae, Camerinen. dioecesis multis abhinc annis canonice erecta fuit Via Crucis, et parietibus appositae fuernnt stationes decenter pictae ornataeque cum parvulis crucibus auro linitis. Nunc vero occasione fabricae, ne cruces et stationes pulvere sordescerent, per D. Abbatem remotae fuerunt, earum loco aliis vulgaribus stationibus suffectis. Hac de causa maxima orta est inter populum contentio super indulgentiarum acquisitione. Quamobrem sequentia dubia examinanda proponit:

I. An in ecclesia, ubi canonice erecta est Via Crucis, si stationes et cruces renoventur vel mutentur, cessent indulgentiae, ac proinde opus sit nova erectione seu approbatione?

II. An ad tempus ablatis et remotis ab ecclesia stationibus indulgentiae ab iis acquirantur, qui in dicta ecclesia tanquam si stationes et cruces exstarent, exercitium devote peragunt?

III. An, si dictae stationes et cruces remotae ut supra apponantur in parietibus sacrarii seu oratorii sub diverso tecto, vel alterius ecclesiae, lucrentur indulgentias pium peragentes exercitium ante easdem stationes in praedictis locis ad tempus repositas?

IV. An qui exercitium Viae Crucis peragunt et illud ad modicum tempus interrumpunt, puta ad audiendum Sacrum, ad summendum Eucharistiam, ad Confessionem faciendam etc. indulgentias lucrentur, si illud prosequantur, vel ad indulgentiae acquisitionem oporteat his in casibus illud ab initio reassumere?

Ad proposita dubia evolvenda praemittere necesse est, indulgentiam pro exercitio Viae Crucis concessam, et localem esse et realem; localis, utpote concessa alicui determinatae ecclesiae, realis quia adfixa est crucibus benedicendis per sacerdotem Ordinis S. Francisci, a quo applicatur praelaudatum exercitium pie obeuntibus. His praemissis censebat R. P. Antonius Maria Mazzei nuper e vivis sublatus, hujus sacrae Congregationis Consultor, ab eadem pro voto requisitus, ad *primum* respondendum esse negative; quia indulgentia

uti diximus, est localis, iis nempe concessa, qui in antedicta determinata ecclesia exercitium Viae Crucis peragunt, nihilque obest ad lucrandas indulgentias, si imagines et cruces, (dummodo sint benedictae) affabre pictae vel minoris sint pretii; non enim in pretio, sed in meditatione Passionis Christi comparatur meritum. Ad *secundum* etiam negative. Nam indulgentia utpote affixa crucibus est realis, adeoque non debent hae penitus auferri, sed esse praesentes. Ad *tertium* pariter negative. Quum enim indulgentia Viae Crucis sit etiam localis pro enunciata determinata ecclesia, cessant indulgentiae, si alieno sub tecto aliove in loco pium exercitium agatur. Etenim indulgentiae affixae loco desinunt, si alius adstruatur locus. (La Croix V. de indulg. pag. 244. n. 1383. §. 2.) Ad *quartum* affirmative quoad primam partem, et consequenter negative ad secundam. In his vero casibus, quando actiones, et praesertim si bonae et salutares, moraliter et notabiliter pium exercitium non interrumpunt.

Quibus perpensis humillime petitur ab EE. VV. definitiva super expressis quaesitis responsio.

Sacra Congregatio die 16. Decembris 1760 respondit:

Ad I. Negative juxta modum, et modus est, ut, quodsi renoventur et mutentur, salva substantia, negative simpliciter, ut supra; si non salva substantia negative pariter, sed dummodo novae cruces denuo benedicantur ad formam Constitutionum.

Ad II. Negative.

Ad III. Negative quoad diversas ecclesias: in reliquis recurrant in casibus particularibus.

Ad IV. Affirmative ad primam partem, dummodo notabiliter et moraliter exercitium hujusmodi non interrumpant. Negative quoad secundum, et ideo non opporteat in his casibus illud ab initio reassumere.

2. Decr. d. d. 7. Junii 1842.

Quaedam sanctissimi Rosarii sodalitas in dioecesi Cameracensi dubium solvendum Sac. Congr. proponit ut infra:

Altare sanctissimi Rosarii privilegiatum putatur a jure pro sacerdotibus sodalibus; at vero in ecclesia dictae sodalitatis plura existunt altaria, minime vero illud B. M. V. de Rosario dicatum; quid ergo sentiendum de tali privilegio in ecclesia hujusmodi altari carente?

Sac. Congregatio, auditis Consultorum votis, respondit:

Sodalitates canonice erectae privilegiis et indulgentiis gaudent illorum Ordinum Regularium, quorum fruuntur titulis juxta Consti-

tutionem s. m. Clementis VIII.; ita sacerdotes sodalitati sanctissimi Rosarii adscripti gaudent privilegio altaris eo modo, quo presbyteri Ordinis Praedicatorum, qui in respectivis eorum ecclesiis habent privilegiatum altare B. M. V. de Rosario dicatum; cum vero privilegium hoc sit tantum locale, minime vero personale, sequitur, quod ea ecclesia sodalitatis Rosarii, ubi hoc altare non reperitur, privilegio quoque altaris omnino careat, nisi tamen in decreto erectionis sodalitatis hujusmodi facultas tradita sit Ordinario aliud altare ad hunc finem designandi [1].

Die 7. Junii 1842.

3. *Decr. d. d. 30. Januar. 1843.*

Superior Seminarii S. Petri, civitatis Ruthenensis, expostulat a Sac. Congregatione, an indultum Apostolicum, quod specificat quasdam indulgentias cuidam sodalitati concessas, excludat alias indulgentias non specificatas in praefato indulto, quarum tamen mentionem faciunt nonnulli auctores de indulgentiis pertractantes?«

Sac. Congregatio respondit »Standum esse verbis indulti, ex quo, si nulla sit expressa conditio, v. g. *dummodo nulla alia indulgentia reperiatur concessa, aut similia etc.*, eruitur, firmas remanere singulas indulgentias etiam praecedenti tempore elargitas, de quibus mentio quoque apud auctores de indulgentiis pertractantes.« Ita Sac. Congreg. declaravit die 30. Januarii 1843.

4. *Decr. d. d. 20. Mart. 1846.*

Eminentissimi et Reverendissimi Domini. Marianus Verhoeven, presbyter archidioecesis Mechliniensis, in universitate catholica Lovanien. in Belgio ss. canonum professor publicus ordinarius, Vobis, Eminentissimi et Reverendissimi Principes, humiliter exponit, S. Congregationem Indulgentiis sacrisque Reliquiis praepositam die 15. Decembris 1841 resolutionem dedisse super dubio, quod his verbis proposuit Orator: *Quaeritur, si a. s. Sede indultum locale altaris privilegiati conceditur, neque ulla facta sit mentio, nec in supplici libello, nec in rescripto de qualitate altaris, sitne fixum scilicet vel portatile, an altare censeri possit privilegiatum, etiamsi sit portatile?* S. Congregatio Indulgentiis sacrisque Reliquiis praeposita respondendum censuit: *Negative, excepto casu indulti altaris privilegiati personalis, quo frui potest sacerdos in quocumque altari, sive locali*

1) Die h. Ablasscongregation nimmt also an, dass eine Kirche gar wohl ecclesia sodalitatis Rosarii sein könne, auch ohne dass in ihr ein altare Rosarii sich finde.

sive portatili celebraturus. Datum Romae ex Secretaria S. Congreg. etc. die 15. Decembris 1841.

Ex hac resolutione conjecit Orator, verba »*altare fixum seu locale et portatile altare*« a Sacra Congregatione indulgentiarum intellecta fuisse eo sensu, quo a scriptoribus de rebus liturgicis passim intelligi videntur, scilicet ad propriam fixi seu localis altaris rationem non sufficere firmum terraeque fixum fundamentum, nisi ita stabiliter pars inferior cum superiore mensa connectatur, ut unum simul compositum efficiant; sed illam esse formam altaris fixi seu localis, quam libri Pontificales et Caeremoniarii supponunt, dum altaris immobilis consecrationem describunt; altare autem illud portatile haberi et esse, quod licet stabilem parieti terraeque affixam structuram exhibeat, ejus tamen mensa unum corpus non constituit cum subjecta lapidum strue, et cujus superposita mensa seorsim a reliquo aedificio consecratur, et si mensa ista amovetur a sustentaculo, cui aptatur, consecrationem non amittit.

Dubitat vero Orator, an hoc et non alio sensu verba »*altare fixum seu locale et portatile* intelligenda sint in praedicti resolutione dubii, cum non ita pridem a Rmo et Emo Praefecto S. Congregationis de Propaganda Fide data fuerit resolutio, quae difficulter componi potest cum resolutione praelaudata S. Congregationis Indulgentiarum, si verba ista intelligi debeant prout supra ex scriptoribus liturgicis definita sunt. Sinant Eminentiae Vestrae, ut Orator hic adjiciat apographum litterarum, quae in hanc rem ad S. Congregationem de Propaganda fide datae fuerunt, una cum apographo responsi ab Emo et Rmo Praefecto ejusdem Congregationis subscripti. Litterae sunt: »*Exponit humiliter Eminentiae Vestrae Vicarius Apostolicus Limburgensis in Neerlandia, in suo vicariatu, sicut et in omnibus locis vicinis altaria in ecclesiis plerumque ita construi, ut fixa et immobilia, alicui Sancto dicata, in eodem loco vel in eadem capella remaneant, sed in mensa altaris cavitatem quadratam habeant, in qua lapis consecratus collocatus est, qui quamvis natura sua portatilis, tamen semper eidem altari fixo impositus permanet. Stante hac altaris constructione agitatur in clero quaestio, an quando cuidam altari determinato Sancto dicato indultum altaris privilegiati ad tempus vel in perpetuum conceditur, privilegium concessum censeatur lapidi consecrato, qui, licet altari fixo destinatus et impositus, tamen, cum sit natura sua portatilis, ad aliud altare fixum transferri eique imponi potest; an vero privilegium censeatur concessum altari immobili in loco determinato constructo et alicui Sancto specialiter dedicato, ita ut, si lapis consecratus propter legi-*

timum motivum ab altari fixo amoveatur, eique alius lapis consecratus substituatur, tamen altare fixum privilegiatum remaneat? Ut cleri dubium tollatur et nulla remaneat incertitudo, an altaria sint privilegiata, an non, humillime Orator postulat Sacrae Congregationis de Propaganda Fide responsum super exposita quaestione.« Respondetur: *»Privilegium altari conceditur, non lapidi, cui unus alteri pro necessitate vel opportunitate suffici poterit.«* J. Ph. Card. *Fransonius*, Praef. S. Congr. de Propag. Fide.

Humiliter itaque proponit Orator dubium: *I. An in resolutione, de qua supra, data a S. Congregatione Indulgentiis sacrisque Reliquiis praeposita die 15. Decembris 1841, per verba »altare fixum seu locale« intellexit altare fixum, prouti supra ex scriptoribus de rebus liturgicis definitum est, et quatenus affirmative. II. An vox »altare portatile« in eadem resolutione habeat eandem significationem, quam ex iisdem scriptoribus superius indicavit orator?*

S. Congregatio indulgentiis sacrisque Reliquiis praeposita ad praefata dubia respondit ut infra:

Ad I. Sacram Congregationem intellexisse altare fixum quidem, quod a loco dimoveri non possit, sed non tamen cujus superior pars sive mensa sit ex integro lapide, vel adeo calce conjuncta, ut lapis consecratus amoveri non possit; secus enim diruto altari, quod privilegiatum concessum erat ob alicujus Sancti imaginem, post novam constructionem novo indigeret privilegio.

Ad II. Intellexisse altare, ut dicitur, viaticum, quod constat tantum ex unico lapide integro tantae magnitudinis, ut calicis pedem cum patena, saltem quoad majorem partem capere possit, vel quod de uno in alium locum transfertur.

In quorum fidem etc.

Datum Romae ex sacrae ejusdem Congregationis Indulgentiarum Secretaria die 20. Martii 1846.

Gabriel Card. *Ferretti*, Praefectus.
Jacobus *Gallo*, Secretarius.

5. *Decr. d. d. 20. Julii (18. Aug.) 1868.*

Nonnunquam accidit, praesertim sacrarum missionum tempore, ut cum sacerdos ad id legitime deputatus, scapulare B. M. V. de Monte Carmelo aliudve fidelibus imponit, deficiant scapularia, priusquam omnium fidelium votis satisfieri potuerit; hinc Superior domus religiosae Missionariorum Societatis Mariae in civitate vulgo Turcoing nuncupata, Archidioecesis Cameracensis, humiliter supplicavit

S. Congregationi Indulgentiis sacrisque Reliquiis praepositae pro sequentium dubiorum solutione.

I. Utrum unum idemque scapulare semel benedictum valide possit pluribus per vicem imponi, repetita solummodo super singulis receptionis sive impositionis formula?

II. Utrum hujusmodi formula usurpari solita in actu impositionis scapularium essentialis sit, ut quis scapulare rite accepisse censeatur, jusque habeat ad indulgentias illud ferentibus concessas; an vero absque indulgentiarum dispendio possit omitti, praesertim in morbo aliove urgenti casu?

III. Ex indulto s. m. Gregorii XVI. sub die 30. Aprilis 1838 necessarium amplius non est ad indulgentias acquirendas, ut inscribantur in confraternitatis libro nomina fidelium, qui B. M. V. de Monte Carmelo scapulare recipiunt; quaeritur, utrum idem dicendum de aliis scapularibus a S. Sede approbatis?

Itaque Eminentissimi Patres in Congregatione generali habita in palatio Apostolico Vaticano die 20. Julii, audito prius Consultoris voto, rebusque mature perpensis, rescripserunt:

Ad I. Affirmative, ita tamen, ut primum scapulare, quod deinceps adscriptus induere debet, sit benedictum.

Ad II. Tam ad primam, quam ad secundam partem, proferenda esse verba, quae sunt substantialia, ad formam decreti hujus S. Congregationis diei 24. Aug. 1844, quod sic se habet: *Urbis* »An rata sit fidelium adscriptio Confraternitati B. V. de Monte Carmelo, quae fit a sacerdotibus quidem facultatem habentibus, non servata tamen forma in Rituali et Breviario Ord. Carmelitarum descripta? Sac. Congregatio respondit: Affirmative, dummodo sacerdotes facultatem habentes non deficiant in substantialibus, nempe in benedictione et impositione habitus ac in receptione ad Confraternitatem. Ita declaravit S. C. die 24. Augusti 1844.

Ad III. Negative [1]).

6. Decr. d. d. 10. Julii 1869.

(Cfr. Archiv Bd. 45. S. 353 sq.)

1) Zum richtigen Verständniss dieser Antwort muss man wissen, dass der Consultor in seinem Votum gesagt hatte: inscriptionem ad lucrandas indulgentias et gratias esse conditionem essentialem quoties confraternitas suscipientium scapularia sit constituta, ad quam pertinere debeant, excepto casu, quo R. Pontifex ob peculiaria adjuncta dispensaverit, ut fecit Gregorius XVI. felicis recordationis.

7. Decr. d. d. 14. Maii 1871.

Urbis et Orbis. Salutare Viae Crucis, seu Calvarii exercitium summopere conducit ad recolendam memoriam passionis D. N. J. C., qui ob nimiam caritatem, qua nos dilexit approbria passus, et vulneribus affectus, ut a servitute peccati humanum genus redimeret, pretiosum suum sanguinem effudit, et ligno crucis affixus se obtulit holocaustum pro peccatis. Quapropter Summi Pontifices, ut fideles Christo in carne passo cogitatione passionis ejus saepe saepius unirentur, pium Viae Crucis, seu Calvarii exercitium non modo commendarunt, sed etiam reserato Ecclesiae thesauro indulgentiis illud auxerunt.

Verum stationes Viae Crucis juxta primaevas concessiones erigi tantum poterant in Ecclesiis, piisque locis Ordini Minor. Observantium subjectis; atque indulgentiis fruebantur personae, quae eidem Ordini erant addictae. Tractu tamen temporis ad omnes Christifideles, qui in ecclesiis, piisque locis praedicti Ordinis, tam sanctae devotioni vacarent, indulgentiarum concessio extensa fuit, et deinde praesertim Benedictus XIV. sa: mem: Apostolis Litteris in forma Brevis incipien: »Cum tanta« die 30. Augusti 1741 evulgatis concessit, ut etiam in aliis ecclesiis memorato Ordini non subjectis stationum erectio fieri posset cum aliqua tamen limitatione, quam per rescriptum S. Cong. Indulgentiis Sacrisqu. Reliquiis praepositae die 10. Maii 1742 clarius declaravit. Idem namque Pontifex inter monita ad rite peragendum pium exercitium Viae Crucis jussu Clementis XII. exarata, et ab ipso confirmata inseri voluit hanc declarationem sub Num: X. hisce verbis. Exceptis tamen iis locis, in quibus existunt Conventus praedictorum Fratrum Minorum (Observantium aut Reformatorum aut Recollectorum) cum non debeant hoc casu erigi Viae Crucis in ecclesiis eidem Ordini non subjectis, nisi hi Conventus longe distant a loco vel civitate, aut iter ita arduum foret, ut sine gravi incommodo ab Ordinario dijudicando, populus accidere non possit ad s. exercitium peragendum.

Nuper vero SSmo D. N. Pio PP. IX. humillimis precibus expositum fuit valde optandum esse, ut tristissimis hisce temporibus, quibus inimici crucis Christi divina, humanaque omnia pessundare conantur, pia Viae Crucis exercitatio magis magisque promoveatur, ac illius stationum erectio, sublata limitatione enuntiata, ubique in ecclesiis, piisqu. locis fieri possit. Sanctitas Sua animadvertens summam esse vim meditationis passionis et mortis Redemptoris nostri ad confirmandam in animis fidem, ad curanda conscientiae vulnera, ad purgandam mentis aciem, divinoque amore inflammandam, in Au-

dientia habita die 14. Maii 1871 ab infrascripto Card. Praefecto S. Cong. Indulgentiis sacrisqu. Reliquiis praepositae memoratas preces benigne excipiens Apostolica auctoritate indulsit, ut stationes Viae Crucis cum adnexis indulgentiis etiam in locis, ubi Conventus praefati Ordinis Minorum, sive Observantium, sive Reformatorum sive Recollectorum existunt, quamvis in ejusdem Ordinis ecclesiis, sacris aediculis, piisqu. locis erectae reperiantur, nulla habita superius expressae limitationis, ac distantiae ratione, servatis tamen aliis de jure servandis erigi possint et valeant. Ceterum Sanctitas Sua per praesens decretum minime intendit derogare privativae facultati, quam idem Ordo in peragenda erectione stationum Viae Crucis habet, nec specialibus indultis hac super re aliis personis ob peculiaria rerum, ac locorum adjuncta ab Apostolica Sede concessis, quarum tenor ac forma in omnibus servanda erit.

Non obstantibus contrariis quibuscumque etiam speciali et individua mentione dignis, quibus Sanctitas Sua in omnibus perinde ac si de singulis expressa mentio facta fuerit, plene derogavit. Datum Romae e Secret. Sac. Congregationis Indulgentiarum, et SS. Reliquiarum die 14. Maii 1871.

A. Card. *Bizzarri*, Praef.

8. Decr. d. d. 26. Mart. 1881.
(Cfr. Archiv Bd. 46. S. 19.)

9. Decr. d. d. 2. April 1881.
(Cfr. Archiv Bd. 46. S. 263.)

10. Decr. d. d. 2. Maii 1881.

Dubium I. In decreto S. Congregationis Indulgentiarum d. d. 20. Julii 1868 responsum fuit, Vicarium generalem, cum Episcopus obtinuerit facultatem a Sede Apostolica erigendi confraternitates cum respectivis indulgentiis, id praestare non posse, nisi Episcopo subdelegandi potestas in Apostolico indulto concessa fuerit, et ipse Vicarium generalem subdelegaverit. Item decisum est, Vicarium generalem non posse auctoritate ordinaria erigere canonice confraternitates absque delegatione Episcopi, neque posse valide concedere litteras testimoniales neque consensum requisitum a Clemente VIII. pro aggregatione confraternitatum, neque posse approbare statuta confraternitatum.

Jam vero ex decreto S. Congreg. Indulg. d. d. 15. Febr. 1608 necnon Innocentii XI. *Injuncti Nobis* d. d. 1. Octob. 1678 manifesto videtur deduci, Episcopum posse potestate ordinaria erigere in dioe-

cesi sua confraternitates SS. Corporis Christi, id quod generatim de confraternitatibus docent probati juris canonici auctores, qui passim etiam tradunt, Vicarium generalem quoad jurisdictionem eadem posse, quae Episcopum, nisi quid fuerit specialiter in jure exceptum, vel nisi Episcopus expresse vel implicite sibi quaedam reservaverit tanquam ita gravia, ut non sit censendus, voluisse ea in generali mandato comprehendere. Cum autem quoad confraternitates in jure nihil sit exceptum, neque constet de speciali reservatione Episcopi, quaeritur:

1. Utrum decretum d. d. 20. Julii 1868 valeat tantum respectu earum confraternitatum, pro quibus erigendis Episcopus specialem obtinuerit facultatem a Sede Apostolica, sive indultum Apostolicum, vel quae ab aliquo Ordine regulari solent erigi.

2. An etiam quoad confraternitates SS. Corporis Christi aliasque, quas Episcopus sine speciali indulto Apostolico potestate ordinaria erigere potest in dioecesi sua?

Resp. Ex bene perpenso textu decreti d. d. 20. Julii 1868 fit satis responsioni utriusque partis dubii.

Dubium II. Ex S. Congreg. Indulg. decreto diei 13. Aprilis 1878 non licet adscribere piis sodalitiis absentes. Quaeritur, utrum ii, qui adscribi cupiunt, debeant se sistere in loco, ubi confraternitas instituta est, coram ejusdem rectore vel subdelegato, an vero sufficiat, ut remanentes in loco domicilii sui compareant coram aliquo sacerdote, qui a rectore facultatem adscribendi accepit?

Resp. Provisum per declarationem decreti diei 13. Aprilis 1878 datam sub die 26. Novembris 1880.

Dubium III. Cum plures auctores doceant, confraternitatem SS. Corporis Christi non posse transferri ex ecclesia parochiali, in qua instituta est, quaeritur:

1. An in casu, quo parochiani pro vetere angustiore novam ecclesiam parochialem sub eodem titulo in alio ejusdem pagi loco aedificarunt, supradicta confraternitas in vetere ecclesia canonice erecta denuo in nova erigi debeat, ut fideles lucrari possint ejusdem indulgentias?

2. Utrum 1. in casu, quo per dismembrationem parochiae ecclesia filiales et ipsa facta est nova parochia, Confraternitas SS. Corporis Christi in hac nova parochiali ecclesia canonice erigi debeat, ut fideles lucrari pergaut indulgentias illius confraternitatis, ad quam in ecclesia matrice erectam jam erant adscripti? An 2. nova erectio necessaria sit, ut fideles novae parochiae in posterum confraternitati adscribendi indulgentias lucrentur?

Resp. Ad 1. partem: detur decretum diei 16. Februarii 1859, quod ita sese habet: »an translata sodalitate intelligantur etiam translatae indulgentiae? Eadem S. Congregatio respondit: Affirmative.«

Ad 2. partem: ad 1. negative ad effectum lucrandi indulgentias ab iis, qui sunt jam adscripti confraternitati erectae in ecclesia matrice; ad 2. negative ad effectum pariter lucrandi indulgentias; nihil enim impedit, quominus fideles novae paroeciae adscribi valeant confraternitati paroeciae matricis.

Dubium IV. Plures fideles credunt, sodales rosarii vivi, qui degunt in loco ipso, ubi pia illa Unio instituta est, posse simpliciter sequenti mense assumere sequens mysterium Rosarii, prout concessum est illis sodalibus, qui absentes sunt a dicto loco. Quaeritur, utrum pro assequendis indulgentiis dictae piae Unionis necessarium sit, ut mysteria rosarii singulis mensibus a sodalibus in loco habitantibus sorte distribuantur?

Resp. Recurrat ad R. P. Generalem Ordinis Praedicatorum.

Dubium V. Num is, qui rosario suo non solum indulgentias Dominicanorum sed etiam Birgittinas applicari curavit, pro quolibet *Ave Maria* lucratur indulgentias 200 dierum, an tantum 100 dierum?

Resp. Detur decretum Urbis et Orbis sub die 1. Martii 1820 ad dubium IV. quod ita affertur: An uni et eidem rei, puta *uni coronae* possint applicari indulgentiae diversae v. g. indulgentiae dictae Applicae et indulgentiae dictae s. Birgittae? S. Congregatio respondit affirmative, *dummodo renoventur opera injuncta iterabilia.*

Dubium VI. Pia illa Unio ad levamen animarum in purgatorio existentium, quae floret in Ecclesia Congregationis SS. Redemptoris vulgo *Maria in Monterone* et Urbe inter alia amplissima privilegia gaudet facultate sibi aggregandi alias sodalitates seu confraternitates canonice erectas, licet alio titulo aliove instituto distinguantur, addita tantum priori appellatione *»ad levamen animarum in purgatorio existentium.«* Quaeritur:

1. Utrum tali aggregatione indulgentiae, quibus confraternitas aggregata antea gaudebat, ex verbis Ven. Innocentii XI. (apud P. Theodorum a Spiritu S. part. II. cap. II. art. II. §. 4.) amittantur?

2. Utrum sodales ante dictam aggregationem adscripti pertineat ad utramque congregationem, sicut ii, qui post illam aggregationem adscribuntur?

Resp. ad 1. Standum tenori clausulae, quae solet apponi in

Brevibus, nempe: Volumus autem, ut si alias dicta confraternitas alicui archiconfraternitati aggregata jam sit, vel in posterum aggregetur, seu quavis alia ratione uniatur, vel etiam quomodolibet instituatur, priores et quaevis aliae litterae Apostolicae illis nullatenus suffragentur, sed ex tunc eo ipso nulla sint.

Ad 2. Sodalitas eadem manet cum adjectione novi tituli.

11. Neuestes Formular einer in der Secretarie der Memorialen ausgestellten Vollmacht, Andachtsgegenstände zu weihen und mit den päpstlichen Ablässen zu versehen.

Ex Audientia Sanctissimi die 10. Martii 1881.

Sanctissimus Oratori, confessario approbato, facultatem concessit ad quinquennium benedicendi privatim extra Urbem ac de consensu Ordinarii, Cruces, Crucifixos, sacra Numismata et Coronas precatorias, nec non parvas Statuas, quae tamen sint ex aere vel ferro confectae, eisque applicandi indulgentias a Sanctitate Sua concessas, prout in elencho edito typis S. C. de Propaganda Fide die 23. Febr. 1878 descriptae reperiuntur, non exceptis iis, quae coronis a S. Birgitta nuncupatis adnexae sunt. Contrariis non obstantibus.

P. Card. *Gianelli.*

12. Neuestes Formular einer in der Secretarie der Memorialen ausgestellten Vollmacht, vier Scapuliere zu ertheilen.

Ex Audientia SSmi die 14. Martii 1881.

SSmus oratori concessit ad quinquennium facultatem petitam, dummodo sit confessarius et non adsint presbyteri Congregationis SS. Redemptoris, servata in omnibus formula, qua sacerdotes dictae Congregationis ex Apostolica concessione utuntur [1]).

P. Card. *Gianelli.*

13. Antworten des hochw. P. Generals der unbeschuhten Carmeliten auf mehrere Anfragen in Betreff der Scapuliere.

I. Omnis utriusque sexus fidelis, cujuscumque aetatis, potestne admitti in confraternitatem Sacri Scapularis?

Resp. ad primum. Affirmative: nulla in Brevibus Pontificiis praescribitur aetas ad Sacrum Scapulare suscipiendum, et mos viget alicubi, praesertim in Hetruria, deferendi illico infantes a sacro fonte ad aliquam Carmelitarum ecclesiam, in confraternitatem adscribendos.

1) Die Taxe für die von der Secretarie der Memorialen ausgestellte Vollmacht ad quinquennium beträgt nur 3 Francs, wozu dann noch eine Gratification von 7 Francs für den Agenten kommt.

II. Ut quis fiat membrum confraternitatis estne necessarium ut admittatur, vel a sacerdote habente personalem facultatem ad hoc, vel a rectore ecclesiae in qua erecta fuit confraternitas et ubi fit admissio?

Ad secundum. Ut quis fiat membrum confraternitatis, est conditio sine qua non ut admittatur ab aliquo facultatem habente a superioribus Carmelitarum. Clemens PP. XII. in sua constit. *Emanavit*, sub die 12. Junii 1739, confirmavit sequens decretum sac. Congregationis Indulgentiarum: — »Ad superiores Ordinis »Fratrum Beatae Mariae de Monte Carmelo, seu ad alios ab illis »deputandos privative spectare, et pertinere facultatem benedicendi »parvos habitus, seu scapularia, a confratribus confraternitatum sub »invocatione B. Mariae de Monte Carmelo in quacumque mundi parte »erectarum et erigendarum, gestari solita.« Exstat in Bullario Ordinis. Tom. 4.

III. Sacerdos habens personalem facultatem potestne eam delegare?

Ad tertium. Minime: nam ex communi adagio — Delegatus non potest subdelegare. — Delegant superiores Ordinis habentes jure ordinario facultatem benedicendi et imponendi: caeteris, quibus fit facultas vel a superioribus ordinis, vel immediate a Summo Pontifice, non conceditur privilegium nisi pro seipsis.

IV. Rector ecclesiae in qua erecta fuit confraternitas, habet ne *eo ipso* potestatem admittendi et delegandi?

Ad quartum. Pariter negative; adeo verum est ut anno 1739 declaravit sac. Congregatio Indulgentiarum. — Non spectare, »nec »spectasse ad Episcopum Fesulanum facultatem benedicendi Scapu»laria, seu parvos habitus Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, »non obstante consuetudine: et aggregati recurrant ad superiores »Ordinis pro nova aggregatione.« — Nec rector igitur Ecclesiae ubi erecta est confraternitas, nec ipso confraternitatis capellanus, gaudent a jure facultate adscribendi.

V. Vicarius seu cooperator talis rectoris habetne vi officii sui, potestatem admittendi?

Ad quintum. Responsum in antecedenti: videlicet negative.

VI. Admissio estne facienda in ecclesia confraternitatis, vel in aliqua Ecclesia Beatae Mariae Virginis dicata, et valetne si facta fuerit alibi?

Ad sextum. Admissio in confraternitatem fieri potest ab habente facultatem in quocumque loco decenti, puta in sacrario, in oratorio privato . . . multo magis in qualibet ecclesia.

VII. Quomodo et ubi sunt admittendi aegrotantes qui ecclesiam adire nequeunt?

Ad septimum. Infirmi non valentes adire ecclesiam, aut oratorium . . . admittantur in propria domo, vel in xenodochio, ac in lectulo suo.

VIII. Scapulare debetne omnino esse ex lana nigra, vel subnigra.

Ad octavum. Scapulare communiter debet esse coloris subobscuri, sive coloris fulvi, vulgo *lionato* sive *tane*, qui est color medius inter rubrum et nigrum. Sufficit etiam color ille *niger* quem naturaliter exhibet ovis. Disputatum acriter fuit admittine posset color niger *artificialiter*. Affirmative, ajebant nonnulli scriptores antiqui, ea ducti validissima ratione quod Sixtus IV. in Bulla *ad hoc* emanata anno 1483, praescribit indistincte Fratribus Carmelitis habitum coloris *nigri*. Sed sac. Congregatio Indulgentiarum litem omnem diremit die 12. Februarii 1840, pronuntiando *in una Lemovicensi:* — »Confratres gaudere indulgentiis, licet color scapularis non sit »praecise color vulgo *tane*, dummodo huic colori subrogetur alter »consimilis seu *niger*.«

IX. Debetne scapulare constare duobus pannis ita inter se cohaerentibus ope cordulae, ut possit pendere simul una pars super pectus et altera super scapulas?

Ad nonum. Affirmative, alioquin illa parva vestis esset scapulare et non esset scapulare, nisi formam haberet consimilem scapulari magno Religiosorum Carmelitarum, quorum dicuntur et sunt *Confratres* adscripti.

X. Debetne *omnino* confrater illud ita deferre ut una pars pendeat ante pectus et altera inter scapulas?

Ad decimum. Provisum antecedenti.

XI. Debetne scapulare immediate pellem tangere?

Ad 11. Negative, que nec scapulare magnum Religiosorum, quorum adscripti sunt *confratres*, pellem illorum tangit.

XII. Estne necessarium addere pannis aliquam figuram, aut repraesentationem piam, v. g. crucem . . . ?

Ad 12. Negative: nulla namque superinducitur figura aut imago scapulari magno Religiosorum. Bene consuescunt fideles supra pannum laneum in parte anteriori superimponere imaginem Beatae Mariae Virginis, et in parte posteriori crucem, aut Sacra Corda . . .

XIII. Formula admissionis quae habetur in Rituali Romana estne sola legitima et essentialis?

Ad 13. In Rituali, quo Sancta Romana Ecclesia utitur, a Summis Pontificibus Paulo V. et Benedicto XIV. approbato, nulla certe invenitur formula admittendi in confraternitatem Scapularis. Hanc formulam exhibent Ritualia Carmelitarum et S. Alphonsus Maria de Ligorio in sua Theologia morali, necnon alii. Sac. Congregatio Indulgentiarum, sub die 24. Augusti 1844, decrevit ratam esse adscriptionem factam a sacerdote auctoritatem habente, »Quamvis non servata forma in Rituali et Breviario Ordinis Carmelitarum praescripta, *dummodo sacerdos ipse non deficiat in substantialibus*, *nempe in benedictione et impositione habitus*, *ac in receptione ad confraternitatem.*«

XIV. Potestne admitti absens?

Ad 14. Negative: hoc esset in juribus Summi Pontificis.

XV. Dum fiunt benedictiones, sufficitne si scapulare sit positum coram persona admittenda, an vero requiratur ut illa in manu habeat illud, donec a sacerdote benedictum collo imponatur?

Ad 15. Dum scapularia a sacerdote benedicuntur, nullo modo necesse est, ut a fidelibus eisdem induendis prae manibus habeantur.

XVI. Debetne omnino admittendus cereum, sive accensum sive non, in manu tenere dum fiunt benedictiones et orationes a sacerdote?

Ad 16. Admittendus non cogitur ad tenendum in manibus cereum quando fiunt benedictiones et dicuntur a sacerdote orationes.

XVII. Sacerdos admittens debetne omnino, et sub poena nullitatis, collo imponere scapulare; vel sufficitne ut illud in manus admittendi tradat?

Ad 17. Nisi adsit dispensatio a Summo Pontifice, de substantia est quod scapulariolum a sacerdote prima vice benedicatur et imponantur; neque sufficit tradere illud in manus adscripti.

XVIII. Quando plures simul admittuntur, sufficitne dare benedictionem generalem, et postea impositionem singulis facere, dicendo singulariter: »Accipe, vir devote . . . etc.«

Ad 18. In admissione plurium benedici possunt scapularia cum unica recitatione orationum in numero plurali dictarum, benedictione seu signo crucis et aquae sanctae aspersione eodem tempore super omnia descendentibus; deinde quilibet singillatim induitur scapulari cum formula in singulari, et postea omnes recipiuntur generaliter ad confraternitatem per illa verba: »Ego vos recipio etc.«

XIX. Inscriptio nominis personae admissae super libros confraternitatis estne necessaria, ut quis gaudeat privilegiis?

Ad. 19. Inscriptio fidelium admissorum in librum confraterni-

tatis habita fuit ab omnibus fere theologis *de essentia* ad privilegia confraternitatis acquirenda. Hinc ad dubia tollenda P. Praepositus generalis Carmelitarum discalceatorum Congregationis Italiae, anno 1838, sub die 30. Aprilis, obtinuit a sanctae memoriae Gregorio XVI, ut Fideles recipientes sacrum scapulare a superioribus suae congregationis vel a sacerdote aliquo ab ipsis facultatem habente, eo ipso, absque ulla materiali inscriptione nominis in libro alicujus confraternitatis, manerent adscripti in confraternitatem jam canonice erectam in loco ubi prima vice sacrum Virginis habitum recipiunt, vel deficiente eo loci confraternitate, adscripti essent eo ipso confraternitati viciniori, omnibusque fruerentur indulgentiis et privilegiis confraternitati collatis.

XX. Scapulare debetne deferri die ac nocte? omittens illud per unam diem perditne aliud praeter indulgentias huic diei correspondentes?

Ad 20. Per unam diem scapulare non deferens, cum bene dici possit relate ad annum illud semper deferre, non est cur dicatur amittere privilegia confraternitatis.

XXI. Qui semel rite admissus fuit et habuit scapulare benedictum, potestne aliud substituere non benedictum, quando primum vel amissum fuit, vel debuit mutari propter vetustatem aut immunditiam?

Ad 21. Qui prima vice recepit a sacerdote scapulare benedictum potest aliud ex se assumere, sive ex amissione illius, sive ex necessaria aut voluntaria renovatione, absque eo quod indigeat sacerdotis impositione, vel benedictione.

XXII. Scapulare deponens per contemptum cessatne eo ipso gaudere privilegiis, ita ut poenitens indigeat nova admissione? Quid si poeniteat paucis horis, vel diebus elapsis?

Ad 22. Negative, quemadmodum non est iterum ordinandus qui ex contemptu deponit per tempus longius vel brevius habitum clericalem. Poeniteat, habitum sanctum ex se resumat, et in misericordia Dei confisus, opera confratrum repetat, gaudens de promissa remuneratione.

XXIII. Qui illud reliquit per negligentiam, aut oblivionem, per tempus notabile, indigetne nova admissione?

Quodnam tempus dici debet notabile?

Ad 23. Negative, sicut in praecedenti.

XXIV. Sufficitne portare scapulare modo quocumque, vel illud appensum habere in loco habitationis?

Ad 24. Scapulare deferendum est more Religiosorum, cum una parte supra pectus, altera super scapulas.

XXV. Sacerdos habens facultatem admittendi, habetne eo ipso facultatem commutandi conditiones, requisitas, v. gr., commutandi obligationem deferendi scapulare?

Ad 25. Minime; nec verbum fit de hac facultate in Brevibus Apostolicis.

XXVI. Admissio in sodalitatem inducitne aliquam novam obligationem conscientiae?

Ad 26. Admissio in societatem non inducit, absolute loquendo, aliquam novam obligationem conscientiae ex se. Verumtamen admissus recipiens in vanum gratiam Dei et prae corpore negligens in executione obligationum societatis, non esset immunis ab aliqua culpa veniali coram Deo.

XXVII. Admissus, dummodo fideliter et rite scapulare portet, habetne, per hoc solum, jus ad participationem omnium privilegiorum quae Beato Simoni Stock promissa sunt, scilicet ut ab inferni ignibus praeservetur si pie decesserit cum scapulari; ut a multis periculis etiam temporalibus eripiatur; denique ut indulgentias concessas lucretur, et omnibus Ordinis Montis Carmeli meritis partem habeat?

Ad 27. Quicumque Christi fidelis *pie* in Domino decesserit, de fide est, quod vel statim, si plene purgatus sit ab omni culpa et poena, vel tempore suo post plenam in Purgatorio expiationem Paradisi januas ingrediatur. Caeterum admissos in societatem pie creditur multa a Deo consequi per intercessionem Beatissimae Mariae Virginis, quae ipsis viam sternunt ad pie in Domino moriendum.

De participatione meritorum Ordinis Carmelitani a confratribus Scapularis loquendum est eo modo quo loquuntur theologi disserentes de *communione Sanctorum.*

Nonnullae Indulgentiae concessae sunt a Summis Pontificibus societati Sacri Scapularis quae participantur a confratribus quidem, sed supposita executione operum injunctorum; circa quod cum aliquae opiniones falsae divulgarentur, declaratum fuit a sac. Congregatione indulgentiarum, sub die 12. Febr. 1840, nempe — »Posse Fideles »confraternitatis Scapularis adscriptos frui omnibus indulgentiis gene»ratim a Summis Pontificibus concessis utriusque sexus Christi fide»libus qui dictam confraternitatem ingrediuntur et habitum legitime »receperint, licet non servent abstinentiam a carnibus feria quarta »et septies in die recitent Orationem dominicam et Angelicam sa»lutationem; dummodo dicant orationes praescriptas et peragant opera

»pia a Summis Pontificibus in concessione earumdem injuncta, »inter quae illud locum habet ut parvum scapulare deferant con»tinuo pendens a collo, unaque sui parte pectus, et alia scapulas »contegens.«

XXVIII. Quatenus respondeatur negative ad quaestionem 27, quidnam ultra requiratur; an jejunia; an vigiliae, an orationes, an alia bona opera, aut exercitia?

Ad 28. Satisfactum in praecedenti.

XXIX. Ut quis gaudeat privilegiis Bullae dictae *Sabbatinae*, id est, ut liberetur a flammis Purgatorii primo sabbato post obitum suum, oportetne ut, praeter obligationes supra enumeratas Q. 27 et 28, 1. servet castitatem statui suo convenientem: 2. quotidie recitet officium parvum Beatae Mariae Virginis, vel officium canonicale?

Ad 29. Ad lucrandum privilegium quod dicitur *Sabbatinum*, de quo loquendum est juxta decretum supremae universalis Inquisitionis sub Paulo V., debent fideles castitatem servare convenientem suo statui, et horas canonicales, vel officium parvum Beatae Virginis dicere.

Qui autem neque officium divinum, neque officium parvum Beatae Virginis dicere sciunt, Ecclesiae jejunia servent, ac feria quarta et sabbato a carnibus abstineant, nisi incidat in feria quarta et sabbato Nativitas Domini N. J. C.; ita ex Bulla Joannis XXII; ex constit. Alexandri V., et ex decreto supra relato; supposito quod numquam deponant sacrum scapulare.

XXX. Qui legere nesciunt tenenturne, ut quidam asserunt, in compensationem officii, ad observanda omnia jejunia Ecclesiae et ad abstinentiam a carnibus feriae IV. et sabbati?

Ad 30. Responsum in dictis ad dubium 29.

XXXI. Scientes legere possuntne ad libitum commutare officium in observationem horum jejuniorum et hujus abstinentiae?

Ad 31. Non apparet quod fidelis possit pro libito commutare onera imposita a Virgine Maria. Hinc consulendi sunt fratres ut adamussim observent quae pro ipsis praescripta confuerunt.

XXXII. Estne authentica responsio data 12. Augusti 1840, circa obligationes Bullae Sabbatinae, scilicet: »Accedente gravi im»pedimento, non teneri confratres neque ad jejunia, neque ad reci»tationem horarum canonicarum, aut officii Beatae Mariae Virginis, »neque ad abstinentiam diebus mercurii et sabbati; consulendi tamen »fideles, ut hoc in casu se subjiciant judicio docti et prudentis con»fessarii, ut commutationem aliquam impetrent.«

Ad 32. Affirmative, ut in resolutionibus sac. Congregationis Indulgentiarum, sub die 12. Augusti 1840.

Datum Romae ex aedibus generalitiis ss. Theresiae et Joannis a Cruce, die 10. Martii 1856.

Concordat in omnibus cum originali quod asservatur in archivio generalitio FF. Carmelitarum excalceatorum.

14. *Ueber das Altarprivilegium.*

Dem Amtsblatt für die Erzdiöcese München 1881 Nr. 10 S. 145 ff. entnehmen wir nachfolgende vom hl. Vater u. d. 19. Juni 1880 approbirte Entsch. der s. Congr. Indulg.: Der Generalprocurator der Trappisten legte im vergangenen Jahre der hl. Congregation der Ablässe folgende Angelegenheit zur Entscheidung vor: In jedem Trappistenkloster besteht ein privilegirter Altar, auf welchem täglich eine hl. Messe für die verstorbenen Brüder, Verwandten und Wohlthäter gelesen wird. Nun aber kann nach einem Decret der Congregation der Ablässe vom 29. Februar 1864 das Altarprivilegium in einer und derselben Messe nicht mehreren Verstorbenen zugewendet werden. Es entsteht darum die Frage, welches die Wirksamkeit dieses privilegirten Altares bei den Trappisten sei, und ob das Privilegium desshalb unnütz werde, weil es niemals einer bestimmten Seele zugewendet wird?

Die Prüfung dieser Frage wurde von der Congregation einem Consultor übertragen, welcher zur besseren Klarstellung der Sache dieselbe in drei Fragen umformulirte und in nachstehender Form der Congregation zur Entscheidung vorlegte:

Dubia

I. Quo sensu intelligenda sit responsio S. Congregationis Indulg. diei 29. Februarii 1864, quod privilegium Altaris nequeat applicari pluribus defunctorum animabus in eadem Missa: practice tantum et de facto juxta mentem concedentis de more Ecclesiae ex limitatione concessionis, an etiam theoretice et absolute ex limitatione potestatis.

II. Num apud Trappenses in Missa, quae quotidie celebratur pro pluribus (fratribus scilicet, propinquis et benefactoribus), Indulgentia Altaris ad unam ex iis limitetur.

III. Num privilegium inutile evaserit, ex eo quod uni ex iis determinatae animae non consueverit applicari.

Diese drei Fragen wurden nun von der hl. Congregation der Ablässe in ihrer Sitzung vom 14. Juni 1880 in folgender Weise beantwortet:

Ad I. Non propositum.

Ad II. Affirmative.

Ad III. Negative.

Diese Entscheidung wurde sodann dem hl. Vater Leo XIII. zur Bestätigung vorgelegt und von demselben unterm 19. Juni 1880 wirklich approbirt.

Das Gutachten des Consultors ist so klar und bündig abgefasst und verbreitet über die ganze Frage über das Altarprivilegium solches Licht, dass wir dasselbe um so mehr mittheilen zu sollen glauben, da diese Frage auch für unsere Erzdiöcese in hohem Grade von praktischer Bedeutung ist.

Ad I. Die Frage über die Wirksamkeit des privilegirten Altares im Allgemeinen kann entweder theoretisch über die absolute Möglichkeit, oder praktisch über die Thatsächlichkeit gestellt werden. Theoretisch kann gefragt werden, ob nach der Natur der Sache und aus innerer Nothwendigkeit und in Folge der von Gott der Schlüsselgewalt gesetzten Grenzen der Ablass des privilegirten Altares auf eine einzige Seele so beschränkt sei, dass er in einer und derselben Messe für mehrere nicht gegeben werden könne. Aber diese theoretische Frage wurde der Congregation vielleicht noch niemals vorgelegt und darum scheint die Entscheidung vom 29. Februar 1864, auf welche Bezug genommen wird, auf ihre Lösung sich nicht zu beziehen. Wie diese Frage zu lösen sei, werden wir sogleich untersuchen. Stellt man aber die Frage über die Wirksamkeit des privilegirten Altares praktisch, nämlich wie die Sache nach der Willensmeinung dessen, der den Ablass verleiht, und nach dem Gebrauche der Kirche sich verhalte, so wurde die Lösung von der hl. Congregation bereits dahin gegeben, dass der Ablass des privilegirten Altares nicht zugleich mehreren zugewendet werden könne. Nämlich zwar nicht absolut und nach der Natur der Sache und in Folge göttlicher Anordnung kann das Altarprivilegium nicht mehreren zugewendet werden, sondern weil nach der Willensmeinung dessen, der den Ablass verleiht, derselbe nach dem Gebrauche der Kirche in jeder einzelnen Messe blos für eine einzige Seele gewährt wird. In diesem und nur in diesem praktischen Sinne, glaube ich, ist die angeführte Entscheidung der hl. Congregation zu verstehen, da sie auf den praktischen Zweifel: utrum privilegium altaris applicari *possit pluribus* defunctorum animabus, unterm 29. Februar 1864 erwiederte: Negative.

In diesem Sinne scheint die Frage schon früher durch eine andere allgemeine Antwort der Congregation entschieden worden zu

sein, da sie auf einen vorgelegten Zweifel über die Wirksamkeit des privilegirten Altares unterm 28. Juli 1840 erklärte, nach der Willensmeinung des Verleihenden vermöge der Ablass *eine Seele* aus den Qualen des Fegfeuers zu befreien, *wenn es Gott so wohlgefällig ist.* Per indulgentiam, lautet die Entscheidung, altari privilegiato adnexam, *si spectetur mens concedentis*, et usus clavium potestatis, intelligendam esse Indulgentiam plenariam, quae *animam* statim liberet ab omnibus Purgatorii poenis; si vero spectetur applicationis effectus, intelligendam esse Indulgentiam, cujus mensura divinae misericordiae beneplacito et acceptationi respondet. Auch diese Entscheidung ist, glaube ich, als praktische Antwort auf einen praktischen Zweifel zu verstehen, d. h. wenn man die Willensmeinung des Verleihenden und den Umfang, in welchem von der Schlüsselgewalt Gebrauch gemacht werden will, in's Auge fasst, so wird der Ablass in einer und derselben Messe nur für *eine* Seele, nicht für mehrere gewährt. Das ist in Wirklichkeit die Meinung und Praxis der Kirche und die Congregation erklärt nur die Meinung der Kirche, nicht aber die Grenzen der Schlüsselgewalt. Die Frage wurde also praktisch, nicht aber theoretisch und absolut entschieden.

Stellt man die Frage theoretisch, so scheint in einer Sache, welche von der Willensmeinung des Verleihenden und von der Annahme Gottes abhängt, kein innerer aus der göttlichen Einsetzung der Schlüsselgewalt sich ergebender Grund zu bestehen, wesshalb ein vollkommener Ablass zur Befreiung von mehreren Seelen zu gleicher Zeit, wenn es Gott so wohlgefällig ist, nicht mit einer einzigen Messe verbunden werden könnte. Es kann ja an sich mit einem und demselben Werke ein Ablass verbunden werden, der zugleich für mehrere gilt, und dass diess manchmal so geschehen sei, schliessen wir aus dem hl. Thomas in IV. Sent. dist. 45. ad 3. quaest. 2. Dort erwähnt er nämlich die *consuetudo* Ecclesiae, quae facit praedicari Crucem, ut aliquis habeat indulgentiam *pro se* et *duabus* et *tribus* et *quandoque decem* animabus tam vivorum quam *mortuorum.* Weiter unten setzt er wiederum voraus, einem und demselben Werke könne ein für mehrere giltiger Ablass verliehen werden, wenn er z. B. in folgender Form gegeben werde: Quicunque fecerit hoc vel illud, *ipse et pater ejus vel quicunque ei adjunctus in purgatorio detentus* tantum de indulgentia habebit. Wie also mit einem andern Werke, so möchte ich meinen, dass auch mit einem privilegirten Altare ein Ablass verbunden werden könnte, der in einer und derselben Messe für mehrere Giltigkeit hätte.

Ausserdem könnte man sicher durch eine und dieselbe Messe

einen vollkommenen Ablass *wegen eines doppelten Motives* für zwei Seelen gewinnen. Denn auf den Zweifel: An sacerdos, qui Missam celebrat ex. gr. pro defuncto eidemqne applicat indulgentiam plenariam altaris privilegiati, potest eodem die vi s. Commnnionis in Sacrificio peractae lucrari aliam indulgentiam vel sibi defunctis applicabilem, si ad hanc lucrandam praescribitur Communio? hat die Congregation unterm 10. Mai 1844 erwiedert: *Affirmative.* Wenn demnach mit einer und derselben Messe ein doppelter oder dreifacher vollkommener Ablass aus verschiedenen Motiven verbunden werden kann, so ist, die Sache theoretisch betrachtet, nicht einzusehen, wesshalb nicht ein doppelter oder dreifacher Ablass aus dem einzigen Motive damit verbnnden werden könnte, weil die Messe an einem besonders privilegirten Altare gelesen wird.

Ferner können wir uns auf ein anderes ebenfalls ähnliches Beispiel aus einem andern Decrete der S. Congr. Indulg. berufen: »Antistes auxiliator Episcopi S. ad pedes SS. D. N. Pii IX. humillime provolutus exposuit, in Literis Apostolicis *Gravibus Ecclesiae* quoad plenariam Indulgentiam (Jubilaei 1875) edici: Annuentes *etiam*, nt haec indulgentia animabus, quae Deo in caritate conjunctae ex hac vita migraverint, per modnm suffragii applicari possit et valeat; *ex quibus verbis* illi subiisse in mentem sequens dubium: An fidelis, qui expletis necessariis conditionibus pro lucrando Jubilaeo applicare cupiat indnlgentiam pro alicujns anima defuncti, et ipse eodem tempore eamdem consequatnr indulgentiam. Ex Audientia SS. diei 25. Aprilis 1875 Sanctitas Sua benigne declaravit Jubilaei Indulgentiam *cumulative* pro se et defunctis lucrari posse.« Warum aber sollte nicht in ähnlicher Weise gewährt werden können, dass der Ablass eines privilegirten Altares cumulativ in einer und derselben Messe für zwei oder mehrere armen Seelen giltig sei, gleichwie Pius IX. in einem besonderen Ansnahmsfalle zugegeben hat, dass durch dieselben Jubiläumswerke Jemand den Ablass sowohl für sich als für die Seele eines Verstorbenen gewinnen könne?

Diesen besonderen von Pius IX. zugegebenen Ausnahmsfall führe ich um so lieber an, da er in der That eine gnädige Ausnahme von der allgemeinen Regel war, nach welcher die Congregation erklärt hatte, auf Grund der Worte *quam etiam* könne man nicht zugleich für sich und für die Seele eines Verstorbenen den Ablass gewinnen. Es war nämlich der Zweifel vorgelegt worden: Archipresbyter S. Mariae vulgo della Barricella dioecesis Bononiensis obtinuit per Breve diei 2. Sept. 1831 indnlgentiam plenariam applicabilem quoque fidelibus defunctis per particulam *»quam etiam.«*

Quaerit, an vi praefatae particulae haec indulgentia intelligenda sit inclusive seu exclusive, videlicet aut pro vivis tantum vel pro defunctis, sive pro vivis atque defunctis eodem tempore? Sacra Congregatio respondit: Quando in concessionibus indulgentiarnm apponuntur haec verba »*quam etiam*« aut similia, ut intelligatur easdem indulgentias applicabiles esse etiam animabns in pnrgatorio detentis, *exclusive* tantum accipienda sunt, ita ut Christifideles ad libitnm *aut pro se aut pro defunctis tantum* lucrari possit et valeat.« Ita S. Congr. declaravit sub die 15. Januarii 1839. Wie man also aus dem von Pius IX. ausnahmsweise zugegebenen Falle ableiten kann, dass man jene allgemeine Erklärung der Congregation der Ablässe nur praktisch, d. i. thatsächlich nach dem Gebrauche der Kirche, nicht aber theoretisch, d. i. auch von der Möglichkeit, verstehen darf, so ergibt sich daraus, dass die Entscheidung der Congregation vom 29. Februar 1864, nach welcher der Ablass des privilegirten Altares nicht zugleich mehreren Seelen zugewendet werden kann, praktisch und thatsächlich nach der Willensmeinung dessen zu verstehen ist, der den Ablass nach dem Gebrauche der Kirche verleiht, nicht aber theoretisch und absolut, als ob der Ablass nicht für mehrere gewährt werden könnte.

Dagegen könnte man vielleicht einwenden, dass, wenn dieser Ablass nicht an sich auf eine einzige Seele zu beschränken wäre, indiscreten Ablässen Thür und Thor geöffnet wäre und man zuletzt zugeben müsste, dass nicht blos mehrere, sondern schlechthin alle Seelen des Fegfeuers zu gleicher Zeit durch den Ablass des privilegirten Altares mittels einer einzigen Messe je nach der Willensmeinung des Verleihenden erlöst werden könnten. Zur Lösung dieser Schwierigkeit genügt die Bemerkung, welche der hl. Thomas an der angeführten Stelle beifügt: Nec tamen sequitur, quod Praelatns Ecclesiae possit pro suo arbitrio animas e Purgatorio liberare, quia ad hoc quod Indulgentiae valeant requiritur *caussa conveniens.* Nach der Lehre des hl. Thomas kann man also sagen: Wenn auch nach der Ordnung der göttlichen Gerechtigkeit keine caussa conveniens vorhanden ist, um den Ablass so zu verleihen, dass alle Seelen des Fegfeuers, so viel vom Verleihenden abhängt, zu gleicher Zeit mittels einer einzigen Messe durch das Altarprivilegium erlöst würden, so kann doch ein hinreichender Grund vorhanden sein, um den Ablass nicht wie gewöhnlich auf eine einzige Seele zu beschränken, sondern auf mehrere auszudehnen, z. B. zu Gunsten einer verdienstvollen Bruderschaft oder wegen eines besonderen Verdienstes, das etwa wegen Erbauung oder Dotation einer Kirche mehreren gemein-

sam ist. So war z. B. nach dem Urtheile des Papstes Benedict XIII. ein hinreichender Grund vorhanden, um ein tägliches Altarprivilegium für die Seelen jener Gläubigen zu gewähren, welche in einem Spitale der Brüder vom Orden des hl. Johannes von Gott sterben würden. Warum sollte also kein hinreichender Grund denkbar sein, um mit einer einzigen Messe einen Ablass zu verbinden, der, wenn es Gott so wohlgefällig ist, für mehrere giltig wäre, die in einem von der Kirche besonders privilegirten Spitale an einem Tage sterben würden? Und wenn nach dem Urtheile Benedict's XIV. ein hinreichender Grund vorhanden war, um im Kloster der Oblaten von Torre de' specchi für den Todestag einer Oblaten alle Altäre mit dem Privilegium zu versehen, warum sollte kein hinreichender Grund möglich sein, um in diesen einzelnen Messen diesen Ablass auf zwei oder mehrere auszudehnen, wenn dort vielleicht an demselben Tage mehrere mit Tod abgingen?

Ich habe hier nur hypothetische Beispiele angeführt; denn thatsächlich kann ich kein Beispiel einer derartigen Verleihung anführen. Aber wie vor der Concession Pius IX. nach dem wenigstens seit einigen hundert Jahren herrschenden Gebrauche vielleicht kein Beispiel vorhanden war, dass ein Ablass cumulativ zugleich für jenen, der die Bedingungen erfüllt, und für die Seele eines Verstorbenen gegolten hätte, so könnte der Ablass des privilegirten Altares in einer und derselben Messe an sich für zwei oder mehrere Seelen verliehen werden, obwohl es thatsächlich meines Wissens kein derartiges Beispiel gibt und man desshalb allgemein sagen muss, dass dieser Ablass praktisch nicht mehreren *zugewendet* werden kann, weil er niemals für mehrere *gewährt* worden ist.

Es scheinen zwar Einige der Ansicht gewesen zu sein, dass es wirklich eine ganz singuläre Ausnahme von der allgemeinen Regel gebe, nämlich in der Messe am Allerseelentage. Allein das für diese Messe gewährte Privilegium besteht in Wirklichkeit nicht darin, dass der Ablass an diesem Tage in einer und derselben Messe mehreren, ja allen zugewendet werden könne, als ob es die Absicht der Kirche wäre, in den einzelnen Messen, so viel von ihr abhängt, an diesem Tage das Fegfeuer gleichsam zu entleeren, sondern das Privilegium besteht darin, dass an diesem Tage *alle* Priester an *jedem* beliebigen Tage denselben Ablass in der gewöhnlichen Form gerade so gewinnen können, *als ob sie an einem privilegirten Altare celebrirten.* Nur in diesem Sinne wurde um das Privilegium nachgesucht, in diesem Sinne wurde es nach dem noch vorhandenen Gutachten des damaligen Consultors der Congregation dem hl. Vater

zur Gewährung empfohlen und in diesem Sinne von Clemens XIII. auch wirklich gewährt, der »benigne concedit, ut Missa in die praedicta Commemorationis defunctorum gaudeat privilegio ac si esset in altari privilegiato celebrata.« Decr. Urbis et Orbis die 19. Maji 1761.

Es steht somit allgemein die Thatsache fest, dass der Ablass des privilegirtem Altares nach der Willensmeinung des Verleihenden in jeder einzelnen Messe immer auf nur eine Seele beschränkt ist, sei es nun in bestimmter Weise, wenn er nämlich blos für eine gewisse Person verliehen wird, sei es in unbestimmter, wenn er entweder im Allgemeinen für die Verstorbenen oder im Besonderen für eine Genossenschaft, Bruderschaft, Familie u. s. w. gewährt und es den Gläubigen anheimgestellt wird, Gott eine bestimmte Seele zu bezeichnen, welcher der Ablass zugewendet werden soll, oder auch dieses ganz dem göttlichen Wohlgefallen zu überlassen. Das ist aber keine Beschränkung der *Vollmacht*, sondern der *Verleihung*. Somit scheinen die angeführten Entscheidungen der hl. Congregation vom 29. Februar 1864 und 28. Juli 1840, nach welchen der Ablass blos einer, nicht mehreren Seelen zugewendet werden kann, nur im praktischen Sinne zu verstehen zu sein, insoferne der Verleihende von der Schlüsselgewalt in beschränkter Weise Gebrauch gemacht hat, nicht aber theoretisch und absolut, als ob die Vollmacht selbst beschränkt wäre.

Ad. II. Damit ist auch schon die Lösung der *zweiten* Frage klar, nämlich welches die Wirksamkeit des privilegirten Altares bei den Trappisten sei. Dieselbe ergibt sich aber auch abgesehen von der bisherigen allgemeinen Erörterung von selbst aus den Worten der Verleihung im Breve Pius IX. vom 1. März 1861, welche lauten: Quandocunque sacerdos aliquis dictae religiosae Congregationis Missam pro *anima cujuscunque Christifidelis*, quae Deo in caritate conjuncta ab hac luce migraverit, ad quodlibet ex praefatis altaribus majoribus celebrabit, *anima ipsa* de thesauro Ecclesiae per modum suffragii Indulgentiam consequatur, ita ut ejusdem D. N. Jesu Christi ac Beatissimae Virginis Mariae Immaculatae, Sanctorumque meritis sibi suffragantibus a Purgatorii poenis, *si ita Deo placuerit*, liberetur, concedimus et indulgemus. Die Wirksamkeit des privilegirten Altares bei den Trappisten ist also ein vollkommener Ablass für *Eine Seele* und zwar allgemein eines *beliebigen* Christgläubigen.

Aber in jedem Trappistenkloster wird an einem solchen pri-

vilegirten Altare täglich eine hl. Messe für *mehrere* verstorbene Mitbrüder, Verwandte und Wohlthäter gelesen.

Ganz richtig. Der sühnende Werth des Opfers wird gewiss zugleich für mehrere Mitbrüder, Verwandte und Wohlthäter nach Massgabe der göttlichen Annahme Geltung haben; aber der hinzugefügte Ablass gilt nicht für mehrere. Und wenn auch Jemand irrthümlich meinen sollte, nicht blos das Opfer, sondern auch das Altarprivilegium könne in derselben Messe zugleich mehreren zugewendet werden, so würden desshalb nicht mehrere Seelen den Ablass gewinnen, weil derselbe nicht von der Willensmeinung des Celebrirenden, sondern des Verleihenden abhängt. Dieser Ablass gilt also nicht für mehrere nicht blos, wie im vorgelegten Zweifel gesagt wird, in Folge des Decrets vom 29. Februar 1864, sondern hauptsächlich wegen der Formel, mit welcher derselbe im Breve Pius IX. verliehen wird. Doch hierüber besteht kaum ein Zweifel; vielmehr frägt es sich, ob wenigstens eine von den Seelen, für welche die Messe an einem privilegirten Altare celebrirt zu werden pflegte, den Ablass gewinnen konnte, wenn auch keine bestimmte Seele bezeichnet worden sei, welcher der Ablass zugewendet werden wollte.

Ad III. Desshalb *drittens:* ob das Privilegium desshalb unnütz werde, weil es niemals einer bestimmten Seele zugewendet wird.

Ich erwiedere: *nein.* Das Privilegium wird nicht unnütz aus Mangel einer genauen Bestimmung. Denn es handelt sich hier nicht um eine Handlung, die der Priester hinsichtlich einer bestimmten Materie zu setzen hat, wie es z. B. der Fall wäre bei Consecration einer bestimmten Hostie unter mehreren, sondern es handelt sich um die Zuwendung eines Ablasses, der von der Willensmeinung des Verleihenden und von der göttlichen Annahme abhängt. Es genügt also reichlich die Intention des Celebranten, für die Mitbrüder, Verwandten und Wohlthäter jenen Ablass zu gewinnen, *welchen* er nach der Willensmeinung des Verleihenden und nach der Annahme Gottes an einem privilegirten Altare *gewinnen kann*; und folglich hat das Privilegium den Nutzen gehabt, dass unter den Seelen der Mitbrüder, Verwandten und Wohlthäter nach der Willensmeinung des Verleihenden *eine*, und nach der göttlichen Annahme *wenn* und *welche* es Gott gefällt, die Wirkung des Ablasses erlangen konnte.

Ich habe gesagt, diese Intention genüge reichlich; denn im gegebenen Falle ist nicht blos eine implicita, sondern eine explicita intentio vorhanden, den mit der Messe verbundenen Ablass zu ge-

winnen, und desshalb wird die Messe für die Mitbrüder, Verwandten und Wohlthäter an einem privilegirten Altare celebrirt. Nun aber ist nach einer andern Entscheidung der hl. Congregation keine explicita intentio nothwendig erforderlich, sondern es genügt eine implicita, die immer vorausgesetzt wird, und in diesem Sinne, nämlich von der ausdrücklichen Intention unter Voraussetzung wenigstens einer implicita, scheint mir die Antwort der hl. Congregation auf den Zweifel zu verstehen zu sein: An Missa ad altare privilegiatum celebrata per se privilegiata sit; vel oporteat ut sive offerens eleemosynam sive sacerdos applicare intendat privilegium? S. Congr. respondit: *Affirmative* ad I. partem, *Negative* ad II. Die 12. Martii 1855. Bei Prinzivalli S. 563.

Aus dem Gesagten ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

I. Der erste Zweifel scheint in seinem theoretischen Theile kaum vorgelegt worden zu sein, weil er in diesem Sinne vielmehr zur Congregation der Inquisition gehörte, da die dogmatischen Fragen dieser letzteren vorzulegen sind, während die Congregation der Ablässe jene Zweifel zu erörtern hat, welche hinsichtlich der Reliquien und der Ablässe entstehen.

II. In seinem praktischen Theile scheint jedoch dieser Zweifel schon lange gelöst zu sein, da es immer beständige Praxis der Kirche war, mit dem privilegirten Altare einen Ablass zu verbinden, der in einer und derselben Messe nur von *einer* im Herrn verschiedenen Seele gewonnen werden kann.

III. Auch der erste Zweifel scheint in seinem praktischen Theile durch die auf den zweiten Zweifel gegebene Entscheidung gelöst worden zu sein. Denn die hl. Congregation erwiederte, unter mehreren Mitbrüdern, für welche die hl. Messen dargebracht zu werden pflegen, sei der Ablass auf nur einen in jeder Messe beschränkt.

IV. Da aber die Gewinnung des Ablasses nicht von der Willensmeinung des Celebranten, sondern von der des Verleihenden und von der göttlichen Annahme abhängt, so nützt der Ablass blos Einem, wenn auch das Opfer der Messe an einem privilegirten Altare für mehrere dargebracht wird, da eine solche Willensmeinung und Beschränkung von der Schlüsselgewalt festgesetzt wurde.

V. Es genügt jedoch für den an einem privilegirten Altare celebrirenden Priester die Intention, den Ablass nach der Willensmeinung des Verleihenden für die Mitbrüder und

Wohlthäter zu gewinnen, damit von den Seelen, für welche man betet, *eine* und *welche* Gott gefällt die Frucht des Ablasses erlangen könne.

VI. Es scheint daraus auch zu folgen, dass, wenn auch nur *eine* Seele der Wohlthat des Ablasses theilhaftig wird, doch der sühnende Werth des Opfers allen jenen zu Gute kommt, für welche die Messen an einem privilegirten Altare dargebracht werden.

VII. Daraus kann man auch abnehmen, dass in unserm Falle das Altarprivilegium nicht unnütz ist weder hinsichtlich des Ablasses noch in Bezug auf den sühnenden Werth des Opfers. Denn der Ablass kann wenigstens von einer Seele, welche Gott wohlgefällt, in jeder Messe gewonnen werden und der sühnende Werth von allen, für welche das Opfer dargebracht wird.

XIX.

Entscheidungen des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 1880/81.

Mitgetheilt von Prof. Dr. *Philipp Hergenröther* zu Eichstätt.

1. Entscheidung vom 5. Nov. 1880 (Sammlung Bd. II. S. 149 ff.).

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Cap. III. Abth. I. der II. Verfassungsbeilage über Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen erstreckt sich auch auf die Dauer der religiösen Erziehung dieser Kinder, die keinesfalls vor Ablauf des Zeitraumes der allgemeinen Schulpflicht als beendigt anzusehen ist.

Streitigkeiten über die Religionsverhältnisse solcher Kinder, welche noch nicht aus der Schulpflicht entlassen wurden, sind hiernach unter Art. 8. Ziff. 4. des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., zu subsumiren und in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshofe zu entscheiden.

Das den geistlichen Oberen und deren Organen, den Pfarrämtern, verfassungsmässig zustehende Recht der Ueberwachung des Vollzuges der Verfassungsbestimmungen über die Religionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen schliesst das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung an die Staatsbehörden zur Sicherung dieses Vollzuges in sich.

Die Thatsache der vollzogenen Communion oder Confirmation eines Kindes und die hiermit erfolgte Aufnahme desselben in die betreffende Kirchengesellschaft ist für die künftige religiöse Erziehung dieses Kindes nicht *allein und an und für sich*, sondern nur dann massgehend, *wenn sich dieselbe mit den verfassungsmässigen Bestimmungen über diese Erziehung im Einklange befindet. Gegentheiligen Falles entbehrt diese Thatsache für die religiöse Erziehung der Rechtswirksamkeit und zwar auch in* **kirchlicher** *Beziehung.*

Was den letzten Punkt anbelangt, so hatte das kgl. bayer. Staatsministerium mit Recht früher ausgesprochen, dass bei der Communion oder Confirmation, ob sie *gesetzlich* oder *gegen die Gesetze* empfangen wurde, keinen Unterschied begründe (Min.-Entschl. vom 12. Januar 1837, V. S. VIII. S. 43); über die *kirchlichen*

Wirkungen des Empfanges eines hl. Sacramentes kann jedenfalls nur die Kirche entscheiden. Doch hören wir zunächst den Fall.

Am 23. November 1862 wurde der Kleingütler Johann Albrecht von Neuhaus, protestantischer Confession, mit der katholischen Barbara Schäfer zuerst nach protestantischem Ritus in der Pfarrkirche zu Neuhaus und alsdann nach katholischem Ritus in der Pfarrkirche zu Adelsdorf getraut. Nach den Acten des kathol. Pfarramtes Gremsdorf hatten die Brautleute am 7. November 1862 vor dem dortigen katholischen Pfarrer einen Vertrag abgeschlossen, wonach die zu erwartenden ehelichen Kinder in der kathol. Religion erzogen werden sollten. Dieser Vertrag findet sich jedoch nicht mehr vor. Am 7. Februar 1877 trafen die Albrecht'schen Eheleute vor dem Bürgermeister zu Neuhaus die schriftliche Vereinbarung, dass ihre sämmtlichen lebenden Kinder, Johann Georg, Johann, Gertraud und Kunigunde, Unterricht und Erziehung in der evangelischen Religion erhalten sollten, mit der Bestimmung, dass diese Vereinbarung zu keiner Zeit einseitig geändert werden könne.

Am 14. Februar 1877 starb der Vater zu Neuhaus und bald darauf dessen ältester Sohn, der bereits confirmirt war. Die Wittwe, welche später verarmt zu sein scheint, zog nach Lauf, k. Bezirksamtes Forchheim, und brachte ihren zweitältesten Sohn Johann (geboren 1. März 1867) im Herbste 1877 zu seinem Pathen nach Buch. Der Knabe besuchte bis November 1878 die protestantische Schule zu Neuhaus. Am 11. November 1878 trat derselbe in die katholische Schule zu Gremsdorf über, nachdem dessen Mutter Tags zuvor dem protestantischen Pfarrer und Localschulinspector zu Neuhaus hievon Anzeige erstattet hatte. Die Mutter machte geltend, sie sei seinerzeit in listiger und dringlicher Weise und durch das Versprechen künftiger Unterstützung aus protestantischen Mitteln zur Unterzeichnung der Vereinbarung vom 7. Februar 1877 veranlasst worden; sie erkenne die fragliche Vereinbarung desshalb nicht an, weil die Unterstützung ihrer Kinder ausgeblieben sei; auch sei sie damals wegen der schweren Erkrankung ihres Mannes völlig fassungslos gewesen. Dagegen wurde von drei bei dem Abschlusse jener Vereinbarung gegenwärtigen Personen handgelübdlich bestätigt, die Wittwe Albrecht sei bei dem Acte ganz ruhig gewesen und habe den ihr vorgelesenen Vertrag ohne Widerstreben unterzeichnet.

Das k. Bezirksamt Höchstadt a/A. erliess am 16. December 1878 Beschluss dahin, dass sämmtliche noch lebende Kinder des Albrecht'schen Ehepaares im evangelischen Glaubensbekenntnisse zu erziehen seien, wogegen die Mutter am 4. Januar 1879 Beschwerde

bei der k. Regierung von Oberfranken erhob. Am 1. Januar 1879 verliess der Knabe Johann Buch und begab sich zu seiner Mutter nach Lauf; nach ärztlichem Zeugniss verhinderte den Knaben ein kranker Fuss an seiner Rückkehr in die Schule zu Neuhaus. Da die Vormundschaftsbehörde beschloss, es sei die fernere Erziehung der Kinder dem Gütler Zenkl von Neuhaus mit Ausschluss der Mutter zu übertragen, die Heimathsgemeinde Neuhaus sich zur Uebernahme der Unterhaltskosten für die Kinder bereit erklärt hatte: wollte der Vormund die Kinder gegen Ende Januar 1879 ihrem künftigen Pflegevater zuführen; die Mutter verweigerte jedoch deren Herausgabe. Am 2. Februar 1879 wurde der Knabe Joh. Albrecht in der kathol. Pfarrkirche zu Adelsdorf zur ersten hl. Communion zugelassen. Am 8. Februar aber wurde derselbe zwangsweise nach Neuhaus zurückgebracht, wo er wieder die protestantische Schule besuchte. Die k. Regierung von Oberfranken wies auf erhobene Beschwerde die Frage der confessionellen Zugehörigkeit des Knaben Johann Albrecht zur nochmaligen erstinstanziellen Entscheidung an das k. Bezirksamt zurück; bezüglich der beiden jüngeren Geschwister bestimmte sie, dass dieselben im protestantischen Glaubensbekenntnisse zu erziehen seien. Die dagegen an das k. Staatsministerium erhobene Beschwerde wurde abgewiesen. Das k. Bezirksamt *forderte* die Betheiligten auf, sich über die Frage zu äussern, ob die Zulassung des Knaben zur Communion auf dessen religiöse Erziehung eine Wirkung zu äussern habe. Das protestantische Pfarramt Neuhaus erklärte, der Knabe wolle nach seiner Aussage nicht katholisch werden, dessen Unterricht sei höchst unzulänglich gewesen, er habe die Bedeutung der sacramentalen Handlung gar nicht begriffen, von einer freien Wahl des Knaben in Bezug auf die Ablegung des kathol. Glaubensbekenntnisses könne gar keine Rede sein. Der Vormund des Knaben, Oeconom K. Stumpf von Neuhaus, bemerkte, der Knabe habe nur gezwungen und gegen die obrigkeitlichen Anordnungen die Communion empfangen; dies könne unmöglich Geltung haben. Die Mutter des Knaben dagegen erklärte, ihr Sohn habe den Wunsch und den freien Antrieb gehabt, die Communion zu empfangen, nachdem er längere Zeit in der Schule zu Gremsdorf und vom Pfarrer in Adelsdorf katholischen Religionsunterricht erhalten habe. Derselbe sei von seiner frühesten Jugend an von ihr katholisch erzogen worden. Auch der katholische Pfarrer in Adelsdorf erklärte, dass der Knabe aus eigener religiöser Ueberzeugung nach vorgängiger dreimonatlicher Religions-Unterrichts-Ertheilung Katholik geworden sei und als solcher erzogen werden müsse.

[Warum ist denn von einer Vernehmung des zum Abendmahle gegangenen Knaben selbst keine Rede?]

Das k. Bezirksamt Höchstadt a/A. sprach dagegen am 26. November 1879 aus, der Knabe müsse in der protestantischen Religion erzogen werden, indem es in den Entscheidungsgründen sagt: »Die Thatsache des Communionsempfangs äussere keinerlei Rechtserfolg; nicht in der Thatsache des Empfangs der Communion oder Confirmation liege der Schwerpunkt der Ausnahmsbestimmung des §. 18. der II. Verf.-Beil., sondern in der bisherigen religiösen Erziehung eines Kindes, welche mit dem abgrenzenden Zeitpunkte des betreffenden kirchlichen Actes mehr oder minder einen Abschluss finde. Die religiösen Wirkungen dieses Vorkommnisses habe der Verwaltungsrichter nicht zu beurtheilen.«

Während nun gegen den Beschluss des Bezirksamtes Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht waren und diesem bereits vorlagen, wurde der Knabe Johann Albrecht von dem protestantischen Pfarrer zu Neuhaus confirmirt. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerden der Mutter und des katholischen Pfarrers ab, indem er u. A. aussprach, der Vertrag vom 7. Februar 1877 sei unbedingt rechtswirksam. §. 18. der II. Verf.-Beil. sei hier nicht anwendbar; aus demselben könne nicht gefolgert werden, dass die Thatsache der vollzogenen Communion oder Confirmation der allein an und für sich entscheidende Moment für die religiöse Erziehung eines Kindes sein solle, oder höchstens dass sie es dann sei, wenn dieselbe sich mit den verfassungsmässigen Bestimmungen im Einklange befinde. Allerdings bilde der Eintritt einer Person in eine Kirchengesellschaft an sich eine innere Angelegenheit der ersteren, welche sich der staatlichen Einmischung entziehe, soferne nicht das Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates hiebei in Frage gezogen ist. Von diesem Rechte sei aber Gebrauch zu machen, wenn aus Anlass der Verwaltung einer inneren Kirchenangelegenheit Seitens einer Kirchengesellschaft der Schutz der Staatsgewalt von einer *anderen* Kirchengesellschaft angerufen wird. Dieser Schutz müsse gegen die vertrags- und gesetzwidrige Aufnahme des Knaben in die katholische Kirchengemeinschaft der protestantischen Kirchengesellschaft gewährt werden, die einen wohlbegründeten Rechtsanspruch darauf besitze, dass der Knabe ihr in kirchlicher Beziehung angehöre und in ihrer Confession erzogen werde, und damit müsse die Nichtanerkennung jener Aufnahme *mit allen ihren Wirkungen*, sohin die fernere Erziehung des Knaben in der protestantischen Confession ausgesprochen werden.

Hiezu einige Bemerkungen. 1) Was den Vertrag vom 7. Febr. 1877 anlangt, so scheint aus dem Mitgetheilten die Aussage der Mutter, sie sei durch List und Versprechung einer Unterstützung dazu gebracht worden, nicht genugsam widerlegt, zumal wenn nach Aussage des Pfarramtes Gremsdorf früher ein entgegengesetzter Vertrag gemacht worden war. Dass die Mutter *bei dem Acte selbst* ganz ruhig gewesen und ohne Widerrede den Vertrag unterschrieben, wie die Zeugen aussagen, schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass sie *vorher* bei der schweren Erkrankung ihres Mannes durch das Versprechen von Unterstützungen sich bestimmen liess, auf den Vertrag einzugehen. 2) Die Aussagen des kathol. Pfarrers von Adelsdorf und des protestantischen Pfarrers von Neuhaus stehen sich entgegen; es ist also keineswegs bewiesen, dass der Knabe nicht freiwillig in die katholische Kirche eintrat. Jedenfalls scheint weniger Grund vorhanden, an dem freien Willen des Knaben zu zweifeln, da er *ohne äusseren Zwang* die Religion seiner Mutter wählte, als nachher, wo er *zwangsweise* nach Neuhaus zurückgebracht wurde, also die protestantische Schule wieder besuchen *musste*. *Unter diesen Umständen* kann selbst der nachherigen Confirmation des Knaben, der wohl nicht mehr anders konnte, nicht *gleiche* Bedeutung beigelegt werden, wie der früheren Communion. Jedoch hat *allerdings* die spätere Confirmation die Sache wesentlich verändert. Auf diese ist aber in den Entscheidungsgründen auch gar nicht Rücksicht genommen. 3) Uns scheint §. 18. der II. Verf.-Beil. hier allerdings in Anwendung zu kommen. Der Schwerpunkt desselben liegt, wie ihn auch früher das k. b. Staatsministerium offenbar auffasste, nicht darin, dass »die religiöse Erziehung eines Kindes mit dem abgrenzenden Zeitpunkte des betreffenden kirchlichen Actes (der Communion oder Confirmation) mehr oder minder einen Abschluss finde,« sondern darin, dass in dieser Thatsache die Aufnahme in eine bestimmte Kirchengesellschaft stattfinde. Allerdings fand früher auch der Werktags-Schulunterricht seinen Abschlus mit der Communion oder Confirmation, was auch heute noch geeignet sein dürfte; aber nicht *desshalb* ist der Communion oder Confirmation eine solche entscheidende Wichtigkeit beigelegt, sondern weil sie als derjenige Act betrachtet werden muss, wodurch die feierliche Aufnahme in eine bestimmte Kirchengesellschaft und Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses statt hat. Dafür spricht der Wortlaut des §. 18. selbst, der nicht von dem Abschluss der religiösen Erziehung spricht, sondern von der *Aufnahme* in die Kirche einer anderen Confession durch die Communion oder Confirmation. So hat das k. Staatsministerium in

einem Erlass vom 31. Mai 1838 es auch offenbar aufgefasst, indem es sagt, dass die Eltern den Vertrag über die religiöse Erziehung eines Kindes jederzeit ändern können, so lange nicht ein Kind durch Communion oder Confession »*in eine bestimmte Kirche eingetreten ist.*« (V.-S. VIII. S. 45). Es stellt also die Kinder, welche bereits communicirt haben oder confirmirt sind, in die Classe der Minderjährigen und entzieht sie dem Bestimmungsrechte der Eltern und damit auch dem der Vormünder, ja der Einmischung der Staatsbehörden. Der Eingangs angeführte Erlass vom 12. Januar 1837 spricht ausdrücklich aus, dass »der Glaubenswechsel eines durch die Communion oder Confirmation in einer Confession *förmlich Aufgenommenen im Hinblick auf §. 18. der II. Verf.-Beil.* von Amtswegen nicht mehr verfügt werden kann.« Derselbe Erlass bestätigt aber auch ausdrücklich, dass es hiebei keinen Unterschied macht, ob die Communion oder Confirmation gesetzlich zulässig war oder ob sie (wie es in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Falle statt hatte) gegen die Bestimmung bestehender Kindererziehungsverträge oder gegen die Gesetze empfangen wurde. Es ist also offenbar die Thatsache der empfangenen Communion oder Confirmation, worauf es ankommt und womit die förmliche Aufnahme in eine der beiden Confessionen statt findet. Das entspricht dem canonischen Rechte. Alle Getauften betrachtet die Kirche als ihre Kinder. Ueberall aber gilt die vollzogene Confirmation als der Akt, wodurch man von der katholischen Kirche sich lossagt und in die protestantische Confession eintritt. Der Empfang der hl. Communion aber gilt überall als Bekenntniss des katholischen Glaubens. 4) Nie und nimmer kann die Staatsgewalt die kirchliche Aufnahme eines Minderjährigen in eine Confession für *kirchlich ungiltig* erklären, wie diess die Allerh. Entschl. vom 26. April 1845 (V.-S. XXIII. S. 13) ausspricht, indem sie auf die Frage: »ob, wenn ein bereits in eine Kirche durch die Communion oder Confirmation aufgenommener Minderjähriger zu einer andern Confession übertritt, diese Handlung wegen des Mangels der gesetzlichen Volljährigkeit von der weltlichen Behörde als *kirchlich ungiltig* erklärt werden kann,« antwortet: »Die verlangte Erklärung der kirchlichen Ungiltigkeit in dem bezeichneten Falle kann schon desshalb als zulässig nicht erkannt werden, weil hiedurch ein verfassungswidriger Uebergriff in das Gebiet des Gewissens unternommen und das durch das Staatsgrundgesetz Tit. IV. §. 9. einem jeden Einwohner gesicherte Recht der Gewissensfreiheit verletzt würde.« Wenn beim Uebertritte eines bereits in die Kirchengesellschaft aufgenommenen Minderjährigen die kirchliche Ungiltigkeit derselben

nicht ausgesprochen werden kann, so doch gewiss auch nicht bei der ersten Aufnahme in eine Confession durch die Communion oder Confirmation. Wollte man sich auf §. 7. der II. Verf.-Beil. berufen und die Fähigkeit des Knaben Johann Albert bestreiten zur freien Wahl eines Bekenntnisses, so lässt sich dies aus dem, was vorliegt, nicht beweisen, zumal nach den Aussagen seiner Mutter und des katholischen Pfarrers, der ihm Religionsunterricht ertheilte und der über seine Befähigung, zur ersten hl. Communion zugelassen zu werden, zu entscheiden hatte. Dass der Knabe später auch sich confirmiren liess, beweist auch noch nicht seine Unfähigkeit im ersten Falle, wenn man bedenkt, wie leicht Kinder von äusseren Einflüssen sich bestimmen lassen und dass der Knabe nach seiner zwangsweisen Ueberbringung nach Neuhaus keine Wahl mehr hatte. 5) Was das staatliche Schutz- und Aufsichtsrecht betrifft, so scheint eben demselben dadurch eine Grenze gesetzt, dass die bereits geschehene Aufnahme in eine bestimmte Kirchengesellschaft vom Staate einfach als eine Thatsache hingenommen werden muss, über deren kirchliche Giltigkeit nicht der Staat, sondern die Kirche zu entscheiden hat, die der Staat nicht ungeschehen machen kann, auch wenn sie gegen die Gesetze vollzogen worden, die er als *paritätischer* Staat ebenso anerkennt, wenn die Aufnahme durch *die* Confirmation in die protestantische Kirchengesellschaft, als wenn sie durch die Communion in die katholische Kirche statt hat. Indem er beiden Confessionen gleiches Recht gewährt, verletzt er auch keine, wenn er in beiden Fällen die dem Bereich der Staatsgewalt sich entziehende rein inner-kirchliche Thatsache anerkennt. Wenn *diese* Grenze nicht anerkannt wird, so dürfte es keine andere *mehr berechtigte* Grenze für Eingriffe in die Gewissensfreiheit Minderjähriger geben. Höchstens kann der Staat als »Herr der Schule« zum Besuche einer bestimmten Schule anhalten. Zwangsmassregeln bezüglich des Besuches der Kirchen, des Empfanges der kirchlichen Sacramente, die »ebenso wenig vor dem Richterstuhle des Rechtes, als vor jenem der Sittlichkeit zu rechtfertigen wären,« schliesst die genannte Allerh. Entschliessung vom 26. April 1845 aus.

2. Entscheidung vom 3. Dec. 1880 (Sammlung Bd. II. S. 317 ff.).

Wenn der Besitzer einer katholischen geistlichen Pfründe den Bezug einzelner Einkünfte derselben im Wege Privatübereinkommens ohne staatsaufsichtliche Genehmigung einem Dritten überlassen hat, und die Pfründe vor Ablauf der dem letzteren eingeräumten Bezugsperiode erledigt wird, so hat dem neuen Pfründebesitzer für den ihn

an dem fraglichen Bezuge treffenden Antheil der abgetretene Pfründebesitzer und nicht der nur mit letzterem im Vertragsverhältnisse stehende Dritte zu haften.

Pfarrer J. Eiglsperger von Wessling hatte seit 1869 dem Bauern J. Dellinger daselbst die Ermächtigung ertheilt, auf einer zum Pfarrwiddum gehörigen Wiese jährlich 106,000—112,000 Stück Torf zu gewinnen, wogegen Letzterer die Verpflichtung übernahm, dem Pfarrer Eiglsperger jederzeit das für ihn benöthigte Gefährte zu stellen. Laut Notificationsdecretes der k. Kreisregierung von Oberbayern vom 24. Mai 1876 wurde dem Pfarrer Eiglsperger die Pfarrei Zolling verliehen, und hierauf der Pfarrer Joseph Glöggler vom hochwürdigsten Bischof von Augsburg am 26. August 1876 zum Pfarrer in Wessling ernannt. Dellinger hatte im Frühjahr 1876 noch unter Pfarrer Eiglsperger 107,000 Stück Torf auf einem Theile der Wiese gestochen, den Torf aber erst im darauffolgenden Herbst und Winter abgeführt. Die vertragsmässige Gefährtestellung hatte er bis zum Abgang des Pfarrers Eiglsperger geleistet. Die beiden Pfarrer einigten sich über die Intercalarantheile. Auch die Kirchenverwaltung trat diesem Uebereinkommen bei und hob nur hervor, dass hierunter der Antheil der Kirche an dem von dem Bauern J. Dellinger auf einem Pfarrgrundstück gewonnenen Torf nicht inbegriffen sei. Die k. Regierung genehmigte die vergleichsweise Bereinigung der Intercalare mit der Kirchenstiftung unter dem von der Kirchenverwaltung gemachten Vorbehalte. Pfarrer Glöggler sowohl als die Kirchenverwaltung verfolgten ihre Ansprüche gegen Dellinger. Die k. Regierung entschied, Pfarrer Glöggler habe sich mit seinem Vorfahrer vorbehaltlos abgefunden, habe also keine Ansprüche mehr, der Kirchenstiftung habe Glöggler nach der Schätzung (1000 Stück Torf à 2 M.) für die Zwischenzeit von 94 Tagen 54 M. 96 Pf. zu ersetzen. Pfarrer Glöggler appellirte an den Verwaltungsgerichtshof und dieser entschied, Pfarrer Eiglsperger habe seinem Pfründenachfolger den den Letzteren nach der Zeit seiner Bezugsberechtigung (113 Tage) treffenden Antheil an dem von dem Bauern Dellinger erzielten Torfgewinn (92 M. 97 Pf.) unter Vorbehalt der Regressnahme an J. Dellinger zu ersetzen. Ein Uebereinkommen über den Torf war zwischen beiden Pfarrern nicht getroffen worden. Ersatzpflichtig ist (allerdings vorbehaltlich seines Regresses an J. Dellinger) der Pfarrer Eiglsperger *allein*, da derselbe über seine Bezugsberechtigung hinaus den Dellinger zur Torfgewinnung auf einem Pfarrgrundstücke ermächtigte, mit diesem nur für seine Person, ohne die allenfalls erforderliche curatelamtliche Ermächtigung

erholt zu haben, contrahirte und sonach auch für die Folgen einzustehen hat, welche sich aus den bezüglichen Handlungen des Dellinger ergeben haben. Mit diesem steht Pfarrer Glöggler weder im öffentlich-rechtlichen noch im privatrechtlichen Verhältnisse.

3. Entscheidung vom 4. Sept. 1880 (Sammlung Bd. II. S. 119 ff.).

Die Kosten für Aufforstung eines Waldes, an welchem das Eigenthum einer kirchlichen Stiftung, der Nutzgenuss aber einem kirchlichen Pfründebesitzer zusteht, sind nicht von der Eigenthümerin, sondern von dem Nutzniesser zu bestreiten. Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu dieser Leistung zählen zu den Angelegenheiten des Art 10. Ziff. 13, nicht Ziff. 15. des Gesetzes vom 8. August 1878.

Aus diesen Gründen wurde die Beschwerde des kath. Pfarrers Pröls in Kaltenbrunn abgewiesen und derselbe in die Kosten verurtheilt. Derselbe hatte zu bezeichnetem Betreffe die Zahlung von 7 M. 68 Pf. verweigert, weil ihm ausweislich seines Pfründekatasters die freie Nutzniessung des Waldes »Frühmessholz,« dessen Eigenthümerin die Simultanfrühmessstiftung in Kaltenbrunn ist, *ohne alle Lasten* zustehe. Wie schon die k. Regierung entschieden hatte, dass »ohne Lasten« nur heisse: ohne Steuern, Umlagen und die besonders auf Erhaltung des Eigenthums erwachsenden Kosten, nicht aber ohne die gewöhnlichen, jedem Nutzniesser obliegenden Lasten, so entschied auch der Verwaltungsgerichtshof, dass gemeinrechtlich der Nutzniesser verpflichtet ist, für die Ertragsfähigkeit des Nutzungsgegenstandes zu sorgen, d. h. das Object des Nutzungsrechtes in seiner Substanz zu erhalten und bei solchen Sachen, die nach ihrer Natur regelmässig einer Ergänzung bedürfen, diese auf seine Kosten auszuführen.

4. Entscheidung vom 3. August 1880 (Sammlung Bd. II. S. 9 ff.).

Für die Beurtheilung der Beitragspflicht zu Umlagen und Diensten für kirchliche Zwecke in den Landestheilen diesseits des Rheins sind nicht die Art. 42—48. und 49—54. der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 massgebend, vielmehr haben die Grundsätze des Gemeindeumlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 und des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818/1. Juli 1834 entsprechend, d. h. soweit sie mit dem rechtlichen Bestande der durch die angeführte Gemeindeordnung vom politischen Gemeindeverbande unabhängig gemachten Kirchengemeinden vereinbar sind, in Anwendung zu kommen.

Hiernach können nur die wirklichen Kirchengemeinde-Mitglieder als beitragspflichtig erachtet werden.

Voraussetzungen für die Eigenschaft eines wirklichen Kirchengemeinde-Mitgliedes sind aber, abgesehen von den übrigen persönlichen Erfordernissen, unter allen Umständen die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeinde-Bezirke. Der Besitz von Grundstücken im Kirchengemeinde-Bezirke *allein* vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen.

Mehrere Gemeindebürger von Lützenrenth besitzen in der Gemeinde Grünstein Grundstücke, die sie verstenern müssen. Lützenreuth gehört zum Pfarrsprengel Berneck, während die Gemeinde Grünstein dem Pfarrsprengel Gefrees zugetheilt ist. Die protestantische Kirchengemeinde Berneck hatte 1876 den Kirchhof zu erweitern und erhob dazu Kirchengemeinde-Umlagen, zu welchen auch jene Bürger concurrirt haben. 1875 und 1876 wurden die abgebrannten Kirchen- und Pfarrgebände in Gefrees neu aufgebaut; die Gesammt-Kirchengemeinde in Gefrees hatte hiezu unbestritten Hand- und Spanndienste zu leisten. Die Kirchengemeinde Gefrees beschloss nun, diese Dienste zu veraccordiren, den Gesammtbedarf durch Aufnahme eines Schuldcapitals zu beschaffen und letzteres mittels Umlagen in der Weise wieder zu tilgen, dass die Gesammt-Kirchengemeinde-Umlage auf die einzelnen nach Gefrees eingepfarrten Ortschaften ausgeschlagen werde. Zu dieser Umlage wurden auch die erwähnten Bürger, Heinrich Raithel und Genossen, wegen ihres Grundbesitzes in Grünstein (d. i. als Gemeinde-Forensen) nach Verhältniss der Steuer beigezogen. Die wegen Beitrags-Verweigerung erhobene Beschwerde der protestantischen Kichenverwaltung Gefrees wurde aus den angegebenen Entscheidungsgründen abgewiesen.

5. *Entscheidung vom 26. Nov. 1880 (Sammlung Bd. II. S. 255 ff.).*

In dieser Entscheidung gelangten dieselben Grundsätze zum Ausdrucke wie in der vorigen. Ausserdem ist darin noch der weitere Grundsatz ausgesprochen, dass juristische Personen, weil sie einer Religionsgesellschaft nicht angehören können, von der Verpflichtung zur Theilnahme an Kirchengemeinde-Umlagen befreit sind.

Die sog. Mittelalpe, ein grosser Grundbesitz mit Sennhütte, liegt im Sprengel der Pfarrkirchengemeinde Fischen und ist angeblich im Besitze der Ortschaft Obermaiselstein, welch' letztere Gemeinde eine eigene Pfarrei bildet. Von diesem Besitze beanspruchte die Kirchenverwaltung Fischen Concurrenzleistung zu den für Cultuszwecke in der Kirchengemeinde Fischen zu erhebenden Umlagen.

Die Ortsgemeindeglieder von Obermaiselstein bestritten die Beitragspflicht zu den fraglichen Umlagen überhaupt, sowie insbesondere die Beitragspflicht nach der Steuer des Alpenbesitzthums und beriefen sich auf A. 2. Z. 5. des Umlagegesetzes vom 22. Juli 1819, wonach Forensen nur für gewisse Zwecke, zu welchen aber die kirchlichen nicht gehören, belastet werden könnten. Das k. Bezirksamt Sonthofen erklärte die Ortsgemeinde Obermaiselstein für beitragspflichtig, indem die Umlagen für Kirchenzwecke nach den in der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 über Umlagen-Concurrenz normirten Vorschriften zur Erhebung zu kommen hätten; die k. Regierung von Schwaben und Neuburg bestätigte diese Entscheidung, aber mit anderer Motivirung. Sie fand die Concurrenzpflicht der »Mittelalpe« darin begründet, dass nach den hier allerdings geltenden früheren Bestimmungen von 1819 nur jener Besitz als umlagenfrei bezeichnet ist, mit welchem ein Wohnhaus nicht verbunden ist. (Als solches wurde die Sennhütte betrachtet.) Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hob namentlich hervor, die Sennhütte sei nur ein Stall, nicht ein Wohnhaus. Der Verwaltungsgerichtshof entschied, dass die Ortschaft Obermaiselstein, bez. die Ortseinwohner Georg Klingensteiner und 27 Genossen, als Besitzer der Mittelalpe nicht verpflichtet seien, zu den Umlagen der Kirchengemeinde Fischen beizutragen.

Bezüglich der Umlagen für Zwecke der *politischen* Gemeinde, führen die Erwägungen aus, ist der Kreis der Pflichtigkeit durch Art. 43. 44. der diesrhein. Gemeindeordnung vom 29. April 1869 genau normirt und sind darin alle Jene concurrenzpflichtig erklärt, welche in der Gemeinde mit einer directen Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen. Diese Gesetzesvorschrift kann aber nicht auch für die Umlagen-Concurrenz zu *kirchlichen* Zwecken in Anspruch genommen werden. Es fragt sich nur, ob die Beschwerdeführer als Mitglieder der Kirchengemeinde Fischen zu betrachten sind oder nicht. Dies muss verneint werden. Ist die Alpe (was sich aus den Acten nicht genau ergibt) im Besitze der Genossenschaft von Obermaiselstein, so mangelt es für die Kirchenmitgliedschaft an einer der beiden Voraussetzungen, nämlich der des Wohnens auf der Alpe, da jene unbestrittenermassen ständig in Obermaiselstein wohnen. Ist dagegen die Ortschaft Obermaiselstein als juridische Person im Besitze der Alpe, so fehlt die andere Voraussetzung, nämlich die der Religionszugehörigkeit, indem juristische Personen einer Religionsgesellschaft nicht angehören können. Haben die Besitzer oder die Besitzerin der Mittelalpe nicht die

Eigenschaft eines Kirchenmitgliedes, so ist auch eine Verpflichtung derselben zur Umlageconcurrenz für Zwecke der Kirchengemeinde nicht gegeben.

6. Entscheidung vom 17. Dec. 1880 (Sammlung Bd. II. S. 307 ff.).

Die Entscheidung der Frage, ob die von einer Kirchenverwaltung über die Klingelbeutel-Einlagen und deren Verwendung geführte Rechnung als eine Kirchenstiftungs-Rechnung zu erachten sei und den über das Rechnungswesen der Kirchenstiftungen bestehenden formellen Vorschriften, insbesondere der Vorschrift in §. 94. Abs. 6. des revid. Gemeinde-Edicts vom 1. Juli 1834, unterliege, fällt nicht in das Zuständigkeitsgebiet des Verwaltungsgerichtshofes.

Aus diesem Grunde wurde die Beschwerde des Gemeinde-Ausschusses Lichtenau vom 13. August 1880 gegen die Entscheidung der k. Regierung von Mittelfranken abgewiesen. Die k. Regierung hatte entschieden, dass die Klingelbeutel-Einlagen an sich zu den Einkünften des Kirchenvermögens gehören und sonach die Rechnungen über dieselben ebenfalls den einschlägigen formellen Vorschriften unterliegen, die Marktgemeindeverwaltung vorschriftsmässig Einsicht davon zu nehmen hat.

7. Entscheidung vom 19. Nov. 1880 (Sammlung Bd. II. S. 214 ff.).

Die nothwendige Voraussetzung für die Geltendmachung eines Rechtsanspruchs im Sinne des Art. 8. Ziff. 35. des Gesetzes vom 8. August 1878 ist die rechtliche Existenz einer Stiftung überhaupt.

Aus dem Standpunkte des öffentl. Rechtes kann der Charakter einer Stiftung mit der Eigenschaft der Rechtsfähigkeit einer vertragsmässig erklärten Schenkung zu frommen und milden Zwecken nur dann zuerkannt werden, wenn dieselbe die landesherrliche Bestätigung erhalten hat.

Diese Bestätigung kann durch die Genehmigung der Verwaltungsbehörde zur zweckentsprechenden Benützung des Schenkungsobjects und die Besitznahme desselben von Seite der Beschenkten nicht ersetzt werden.

Zur Entscheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtliche Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, wodurch auf Grund des Art. 159. Absatz 1. der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins die staatsaufsichtliche Genehmigung versagt wurde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Die Gemeinde Gerzen bildet mit bestimmten Bestandtheilen der politischen Gemeinden Dietelskirchen, Jesendorf, Neuhausen und

Schalkham, sämmtlich k. Bezirksamtes Vilsbiburg, den Beerdigungsbezirk Gerzen. Das für die Verlegung des gemeinsamen Friedhofes zu Gerzen 1872, sowie für die Erbauung eines Leichenhauses aufgestellte Project wurde nach Genehmigung des Bezirksamtes 1874 ff. ausgeführt. Die Anlage der neuen Begräbnissstätte befindet sich auf einem Grundstücke des Pfarrwiddums Gerzen, welches die Vertreter der »Sepulturgemeinde« durch einen von den Aufsichtsstellen über das Pfarrpfründevermögen genehmigten Tauschvertrag für den vorwürfigen Zweck erwarben. Die Kosten der Anlage wurden nach Massgabe eines von der versammelten »Sepulturgemeinde« am 1. Januar 1873 und bez. 10. August 1873 gefassten Beschlusses durch Umlagen nach Verhältniss der Steuern aufgebracht und die Hand- und Spanndienste von der Sepulturgemeinde geleistet. Auf Aufforderung des Bezirksamtes legte die Gemeindeverwaltung 13. Aug. 1877 Entwürfe einer Friedhof-, Leichen- und Leichenhaus-Ordnung vor. In §. 2. der Friedhofordnung wurde festgesetzt: »Die Geschäftsführung wird von einem eigenen Ausschuss »Gottesacker-Verwaltung« geübt, sie besteht aus dem jeweiligen Pfarrer zu Gerzen, dem Bürgermeister und zwei Ausschussmitgliedern von dort, dann aus je einem Vertreter der weiter theilweise einverleibten Gemeinden.«

Die k. Regierung von Niederbayern äusserte dagegen, die beabsichtigte Organisation der Gottesackerverwaltung stehe in Widerspruch mit der Gemeindeordnung insolange, als nicht auf dem daselbst in Art. 65. verzeichneten Wege eine besondere Verwaltung durch Errichtung einer Stiftungsurkunde berufen werde, da nach gesetzlicher Regel die Verwaltung der Gottesackerkasse als einer örtlichen Stiftung Aufabe des Gemeinde-Ausschusses sei.

In einer Versammlung der Familienväter, die der Bürgermeister berief, verzichtete die Sepulturgemeinde auf das Eigenthum am Friedhofe, jedoch unter dem Vorbehalte gleichen Benützungsrechtes für alle Betheiligten, zugleich bestand sie aber auch auf Bildung der Verwaltung nach dem Entwurfe. Die Betheiligten aus den vier auswärtigen Gemeinden wählten je einen Vertreter für die Verwaltung. Auch das Pfarramt Gerzen mass der Sepulturgemeinde die Eigenschaft einer juristischen zu Fundationen berechtigten Person bei. Die gewählten Vertreter der auswärtigen Gemeinden schlossen darauf mit den Vertretern der Gemeinde Gerzen einen notariellen Schenkungsvertrag ab, wonach erstere Namens der Sepulturgemeinde das Eigenthum am Friedhof und Leichenhaus ohne Entschädigung unter gewissen Bedingungen an die politische Gemeinde Gerzen abtraten. Von der Sepulturgemeinde wurde für die örtliche Stiftung

die allerhöchste Genehmigung nachgesucht, diese aber versagt, da der Antrag wesentlich die Berufung eines Verwaltungs-Organs beziele, dessen Zusammensetzung von der gesetzlichen Form abweiche, und da es bedenklich erscheine, durch Genehmigung solcher Anträge die Gelegenheit zur Einführung künstlicher Bildungen in die Verwaltung der Gemeinden zu eröffnen.

Auf die nunmehr von der Gemeinde gestellte Bitte genehmigte das Bezirksamt von Aufsichtswegen den Schenkungsvertrag mit Ausnahme der Bestimmung über die Gottesackerverwaltung. Die Beschwerde wegen dieser Einschränkung wies die k. Regierung ab, da dem Schenkungsvertrage die Eigenschaft einer Stiftungsurkunde nicht zukomme, Art. 65. der diesrhein. Gemeindeordnung auf die fragliche Bedingung daher nicht anwendbar sei; eine örtliche Stiftung bestehe überhaupt nicht. Auf die 7. April 1880 an den Verwaltungsgerichtshof erhobene Beschwerde sprach dieser seine Unzuständigkeit aus, indem er u. A. erklärte: Die Beschwerde stützt sich zu ihrer formellen Begründung auf Art. 8. Z. 35. des Gesetzes vom 8. August 1878. Allein unbedingte Voraussetzung für die Geltendmachung eines Rechtsanspruchs in Bezug auf die Verwaltung einer Stiftung ist die rechtliche Existenz einer Stiftung überhaupt. Ob vom civilrechtlichen Standpunkte aus der vorwürfigen Schenkungsurkunde die Eigenschaft einer Stiftung zu frommen Zwecken beizumessen sei, entzieht sich der verwaltungsrechtlichen Beurtheilung überhaupt und gemäss A. 13. Abs. 1. Z. 1. des Gesetzes insbesondere jener des Verwaltungsgerichtshofes. Vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte aus erscheint der wirksame Bestand einer Stiftung erst dann gegeben, wenn sie die allerhöchste Bestätigung erhalten hat (A. 69. Abs. 2. der diesrhein. Gemeindeordnung). Diese Bestätigung wurde nicht ertheilt. Sie kann auch nicht ersetzt werden durch die Genehmigung der Behörden zur Benützung des Schenkungsobjectes für seinen Zweck und durch die Besitzergreifung von Seite der beschenkten Gemeinde. Zur Entscheidung von Beschwerden gegen ministerielle Entschliessungen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht befugt (A. 9 und 10. des Ges. vom 8. Aug. 1878). Der öffentlichrechtliche Bestand einer Stiftung ist bei dem Mangel der landesherrlichen Bestätigung nicht gegeben. Diese kann weder durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden noch durch den Ausspruch des Verwaltungsgerichtshofs ersetzt werden; es gebricht daher an den Voraussetzungen, unter welchen die von den Beschwerdeführern angerufene Zuständigkeit des Gerichtshofes (nach Massgabe des A. 8. Z. 35) Platz greifen könnte. Auch wegen Beeinträchtigung des ge-

meindlichen Selbstverwaltungsrechtes kann der Verwaltungsgerichtshof nicht angerufen werden. Das in A. 1. der diesrhein. Gemeindeordnung den Gemeinden gewährte Recht der Selbstverwaltung ist für die in A. 159. a. a. O. bezeichneten Fälle ein beschränktes. Hier ist für die Rechtsbeständigkeit eines gemeindlichen Verwaltungsactes die Ertheilnng der staatsaufsichtlichen Genehmigung erforderlich. Auf die Ertheilung dieser Genehmigung hat die Gemeinde keinen rechtlichen Anspruch; die Versagung derselben kann kein Recht der Gemeinde verletzen. Ob solche Genehmigung zu ertheilen sei, ist Sache freien Ermessens, dessen Uebung den Behörden der activen Verwaltung zukommt, während die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gemäss A. 13. Abs. 1. Z. 3. ausgeschlossen ist.

8. Entscheidung vom 20. Dec. 1880 (Sammlung Bd. II. S. 357 ff.).

Voraussetznng für die Beitragspflicht zu den Umlagen einer israelitischen Cultusgemeinde ist die Zugehörigkeit zu dieser Gemeinde.

Der israelitische Cultusgemeinde-Verband kann wie der christliche Kirchengemeinde-Verband nur physische, nicht aber juristische Personen umfassen. Letztere können daher zu den erwähnten Umlagen nicht beigezogen werden.

Demnach ist auch eine in der Cultusgemeinde angefallene Erbschaft als solche von der Umlagepflicht frei, und kann letztere nur den Erben gegenüber entstehen, wenn bei diesen die Voraussetzung des Abs. 1. gegeben ist.

In der israelitischen Cultusgemeinde Laudenbach war die Regulirung der Vermögensanlage für weitere drei Jahre bethätigt und die Aaron Siegel'sche Nachlassmasse mit 15,000 fl. veranlagt worden. Auch wurde die Anschaffung einer neuen Gesetzesrolle beschlossen, wozu jedes Mitglied der Cultusgemeinde ein Kopfgeld von 10 M. 12 Pf. und von je 100 fl. Vermögen 39 Pf. entrichten sollte. Beschwerdeführerin ist Fanni Schwab in Rimpar. Der Verwaltungsgerichtshof sprach aus: Die Cultusgemeinde vermag durch ordnungsmässige Beschlüsse wohl ihre *Mitglieder* zur Entrichtung von Cultusumlagen zu verpflichten, nicht aber andere Personen, die ihrem Cultusverbande nicht angehören. Die Zugehörigkeit zur Cultusgemeinde muss als Voraussetzung der Cultusumlagepflicht festgehalten werden. Der Cultusverband kann ferner schon nach der Natur der Sache nur physische, nicht aber juristische Personen umfassen, woraus von selbst folgt, dass letztere überhaupt nicht verpflichtet sein können, Cultusumlagen zu entrichten. An diesen allgemeinen Grund-

sätzen kann ein angebliches Herkommen in einer Gemeinde nichts ändern. Es kann die Aaron Siegel'sche Nachlassmasse als Ganzes, als juristische Person nicht beigezogen werden; die Umlagepflicht kann vielmehr lediglich den einzelnen Erben gegenüber entstehen, und dies nur unter der Voraussetzung, dass die Erben dem Cultusverbande in Laudenbach angehören. Fanni Schwab ist Mitglied der israel. Cultusgemeinde in Rimpar oder jener, welcher der Ort Rimpar zugetheilt ist. Sie gehört aber nicht dem Verbande der israelit. Glaubensgenossen in Laudenbach an. Wenn auch die ganze fragliche Erbschaftsmasse bisher Kreis- und Districtsumlagen entrichtet hat, so gelten für diese ganz andere Normen, als für die Cultusumlagen, bezüglich welcher der persönliche Cultusverband vor Allem massgebend ist. F. Schwab ist daher aus dem Vermögenstheile, der ihr aus der Aaron Siegel'schen Nachlassmasse zugefallen ist, nicht zu den Cultusbedürfnissen in Laudenbach umlagepflichtig.

9. Entscheidung vom 20. Dec. 1880 (Sammlung Bd. II. S. 363 ff.).

Eine blosse Remonstration gegen einen verwaltungsrechtlichen Bescheid vermag den Eintritt der Rechtskraft desselben nicht zu hindern. (Bd. I. S. 193.)

Das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn dasselbe auf eine neue Thatsache gestützt wird, welche schon vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bekannt war.

Mayer Neumond erhob gegen die Erhöhung seiner Umlage von Seiten des Synagogen-Ausschusses der israelitischen Cultusgemeinde Kaiserslautern rechtzeitig Reclamation, die mit Beschluss des Reclamations-Ausschusses vom 30. März 1880 abgewiesen wurde. Gegen diesen Beschluss, welcher dem N. M. ausweislich einer von ihm unterzeichneten Bescheinigung am 7. April 1880 zugestellt wurde, legte derselbe unter dem 17., pr. 19. dess. Monats Beschwerde zum Bezirksamte Kaiserslautern ein. Letzteres gab der Beschwerde inhaltlich seines Bescheides vom 11. Mai 1880 desshalb keine Folge, weil dieselbe nicht innerhalb des in Art. XVI. Abs. 3. der Allerh. Verordnung vom 27. März 1872, die israel. Cultusgemeinde der Pfalz betr., festgesetzten achttägigen Termins eingebracht und daher verspätet sei. Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 14. Mai zugestellt, worauf derselbe in einer Eingabe vom 24., pr. 25. Mai wiederholt die Bitte stellte, seiner Beschwerde statt zu geben, da die Zustellung des Beschlusses des Reclamationsausschusses an ihn in Wirklichkeit am 13. April erfolgt sei und er die bei den Acten

befindliche Bescheinigung erst am 8. Mai und in dem Glauben unterzeichnet habe, dass in dem Datum derselben ein Schwerpunkt nicht liege. Der Vorstand des Synagogen-Ausschusses erklärte in seinem Berichte vom 30. Juni, dass die Angaben des N. M. auf Wahrheit beruhen. Das Bezirksamt erliess 7. Juli den Beschluss, dass im vorwürfigen Falle die Voraussetzungen des Art. 26. des Gesetzes vom 8. August 1878 zur Wiederaufnahme des Verfahrens nicht gegeben und daher der Antrag abzuweisen sei. In einer Beschwerde an die k. Regierung der Pfalz erklärte N. M., er könne urkundlich nachweisen, dass er erhebliche Verluste in seinem Geschäfte erlitten, und darthun, dass die Voraussetzungen, welche den Synagogen-Ausschuss zur Gebührenanlage bestimmt haben, bei ihm nicht gegeben seien. Das k. Bezirksamt legte die Beschwerde nebst Acten dem Verwaltungsgerichtshof zur Bescheidung vor. Die Beschwerde wurde abgewiesen und der Beschwerdeführer in die Kosten der Instanz verurtheilt. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte: Das Gesuch vom 24. Mai charakterisire sich nicht als eine Beschwerde gegen den bezirksamtlichen Bescheid vom 11. Mai, sondern nur als eine Remonstration oder Gegenvorstellung, die aber für sich nicht geeignet war, den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zu hemmen. Wollte jedoch die fragliche Vorstellung als ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens erachtet werden, so wäre es mit Recht abgewiesen worden; denn dieses setzt einen rechtskräftigen Bescheid voraus; für solche neue Behelfe, die schon *vor* der rechtskräftigen Entscheidung der Sache entdeckt waren, ist die Wahl zwischen dem ordentlichen Rechtsmittel der Beschwerde und dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht dem Ermessen des Betheiligten freigegeben, sondern *muss* der erstere Weg betreten werden. Da nun N. M. wohl im Stande war, seine angeblichen Restitutionsgründe durch Einlegung der Beschwerde gegen bezirksamtlichen Bescheid vom 11. Mai innerhalb der gesetzlichen Nothfrist geltend zu machen, dies aber unterlassen hat, da für solchen Fall die Ergreifung des ausserordentlichen Rechtsmittels der Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig sich darstellt; von einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumniss aber (Art. 22. Abs. 6. des Ges. vom 8. Aug. 1878 und §§. 211. 218. der Reichs-Civil-Processordnung) keine Rede sein kann, so muss es bei dem rechtskräftig gewordenen Bescheide vom 11. Mai sein Verwenden haben und konnte die Beschwerde nicht berücksichtigt werden.

10. Entscheidung vom 20. Dec. 1880 (Sammlung Bd. II. S. 367 ff.).

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen über die Zutheilung der israel. Glaubensgenossen eines Ortes, in welchem die Voraussetzungen für die Bildung einer eigenen Cultusgemeinde nicht gegeben sind, zu einer bestehenden israel. Cultusgemeinde ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Bd. I. S. 145.)

Die Beschwerde des Louis Rosenthal, des einzigen Israeliten, der zur Zeit mit seiner Familie in Röthenbach wohnhaft ist, gegen den von Bezirksamt und Regierung bestätigten Antrag der israelit. Cultusgemeinde in Ottensoos, Zutheilung der israel. Bewohner von Röthenbach zur israel. Cultusgemeinde Ottensoos betr., wurde abgewiesen, da solche Differenzen lediglich in die Competenz jener Behörden fallen, welche mit der Handhabung der staatlichen Oberaufsicht über die Privat-Kirchengesellschaften betraut sind.

11. Entscheidung vom 3. Dec. 1880 (Sammlung Bd. II. S. 264 ff.).

Die rechtliche Giltigkeit der Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung ist vor Allem bedingt durch die gesetzmässige Zusammensetzung dieser Vertretung. Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung, in welcher einzelne Bestandtheile des Schulsprengels nicht vertreten sind, können gegenüber den Angehörigen dieser Bestandtheile nicht als rechtsverbindlich erachtet werden.

Die Zuständigkeit der Schulsprengelvertretung erstreckt sich nicht auch auf die Aufbringung des von einzelnen Bestandtheilen des Schulsprengels für die Schule zu leistenden Beitrages, da hiefür die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen hat.

Der Schulsprengel Thalheim umfasst auch die zur politischen Gemeinde Heldmannsberg gehörigen Einöden Klaramühle und Regelsmühle. In den Flurmarkungen dieser Einöden besitzen vier Bauern Grundstücke. Die Gemeindeverwaltung Th. beanspruchte daher die Concurrenz derselben zu den Umlagen für die Schule in Thalheim. Jene verweigerten diese Concurrenz, weil ihre betreffenden Grundstücke nicht in der Flurmarkung Thalheim gelegen, sie selbst aber in die Schule zu Fürnried eingeschult seien und aus ihrer ganzen Jahressteuer zu den Umlagen für diese Schule beizutragen hätten. Das Bezirksamt Hersbruck fasste 12. Mai 1880 Beschluss dahin, dass sie zwar gehalten seien, mit jenem Theile ihres Grundbesitzes, welcher innerhalb des Schulsprengels Thalheim gelegen sei, beizutragen, dass dieselben aber *vorläufig* desshalb nicht verhalten werden könnten, weil der zur politischen Gemeinde Heldmannsberg gehörige Theil des Schulsprengels Thalheim in der Schulsprengelver-

tretung nicht vertreten gewesen sei. Die k. Regierung von Mittelfranken ergänzte den Beschluss dahin, dass sie die von ihnen für 1879 geforderten Umlagebeiträge zu entrichten verpflichtet seien und die Kosten des Verfahrens unter solidarischer Haftung zu tragen hätten. Der Verwaltungsgerichtshof hob beide Beschlüsse auf aus folgenden Gründen: die Bestimmung in Art. 7. des Gesetzes vom 10. November 1861 ist massgebend. Danach hat die Ermittlung und Feststellung des Aufwandes für Sprengelschulen sowie die Vertheilung des durch andere Mittel nicht gedeckten Theiles desselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels durch die Gemeindeverwaltnng derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Vorsteher oder Pfleger der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde zu geschehen. Die zur politischen Gemeinde Heldmannsberg gehörigen Theile des Schulsprengels Thalheim waren in der Schulsprengelvertretung nicht vertreten. Die Schulsprengelvertretung Thalheim in ihrer bisherigen Zusammensetzung konnte den Angehörigen jener Theile gegenüber in rechtsverbindlicher Weise nicht beschliessen. Der Wirkungskreis der Schulsprengelvertretung ist genau begrenzt; er hat sich auf Ermittlung und Feststellung des Aufwandes für die Schule sowie auf die Vertheilung desselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels zu erstrecken, erstreckt sich aber nicht auf die Aufbringung des von den einzelnen Bestandtheilen zu leistenden Beitrages. Hiefür hat gemäss Art. 7. Abs. 3. die Gemeindebehörde (also hier die von Heldmannsberg) zu sorgen. Die Schulsprengelvertretung, bez. die Gemeindeverwaltung in Thalheim hat demnach, insofern sie einzelne Angehörige der Gemeinde Heldmannsberg bezüglich der in dieser Gemeinde gelegenen Grundstücke mit Umlagen belastete und betreffs Beibringung dieser Umlagen ein Ausstandsverzeichniss angefertigt und als vollstreckbar erklärt hat, auch ihre Zuständigkeit überschritten.

12. Entscheidung vom 3. Aug. 1880 (Sammlung Bd. II. S. 1 ff.).

Wenn mit einem auf einem öffentlichen Rechtstitel beruhenden fundations- oder dotationsmässigen Reichnisse für eine Schulstelle eine bestimmte Gegenleistung verbunden ist, so kann wegen Verweigerung der letzteren nicht das Reichniss selbst von Seite des Pflichtigen vorenthalten, sondern von diesem nur der Beschwerdeweg zur vorgesetzten Aufsichtsbehörde ergriffen werden.

Der jeweilige Schullehrer zu Thannhausen hat in seiner Eigenschaft als Messner von verschiedenen Anwesensbesitzern Kirchenbrode

und Läutgarben zu beziehen, welche mit einem jährlichen Geldaufschlage von 36 fl. 41 kr. unter die fassionsmässigen Einnahmen des Schuldienstes aufgenommen sind. Zwei Grundbesitzer weigerten sich, diese an den Lehrer zu entrichten, weil sie dem früheren Messner für das Wetterläuten, Feierabendläuten u. dergl. von den Ackerbesitzern überlassen und gegeben worden seien, Messner L. Schlecht aber bereits im Jahre 1877 das Feierabendläuten in eigenmächtiger Weise unterlassen habe. Das k. Bezirksamt Krumbach entschied 5. December 1879, Lehrer Schlecht sei verpflichtet, das sog. Feierabendläuten in der üblichen Weise zu besorgen und die betreffenden Grundbesitzer seien schuldig, die auf ihrem Anwesen lastenden mehrbezeichneten Reichnisse an den Lehrer und Messner für die Jahre 1878 und 1879 und die folgenden zu entrichten. Die Beschwerde dagegen wurde vom Verwaltungsgerichtshof abgewiesen und die Beschwerdeführer in die Kosten verurtheilt: Abgesehen davon, dass es nicht erwiesen, dass diese Reichnisse *lediglich* eine Gegenleistung für das Feierabendläuten sind, sei die Leistung eine aus dem kirchlichen Verbande herrührende Abgabe und könne deren Entrichtung nicht von vorgängiger Erfüllung einer Leistung abhängig gemacht, sondern nur wegen Nichterfüllung der Obliegenheiten eine Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde gemacht werden.

13. Entscheidung vom 22. Oct. 1880 (Sammlung Bd. II. S. 130 ff.).

Die Kirchenverwaltungen sind nicht berechtigt, die Kirchengemeindemitglieder in Angelegenheiten der politischen Gemeinde, in welchen die Kirchengemeindemitglieder nicht als solche, sondern als Angehörige der politischen Gemeinde betheiligt erscheinen, zu vertreten.

In der Gemeinde Hüttenheim besteht eine katholische und eine protestantische Schule. Im Jahre 1875 wurde das Lehrzimmer der katholischen Schule in das Erdgeschoss des dortigen Rathhauses verlegt und zur Deckung der Kosten von der Gemeinde die Aufnahme eines durch Umlagen zu tilgenden Passivcapitals zu 850 fl. beschlossen. Als auch die Verlegung des Lehrzimmers der protestantischen Schule in das Rathhaus angeregt und in der Gemeindeversammlung vom 27. September 1878 beschlossen wurde, den hiefür erforderlichen Bedarf von 1800 M. gleichfalls durch Aufnahme einer mittelst Umlagen abzutragenden Schuld zu beschaffen, erhoben 23. December die Gemeindebürger Stephan Schott und Leonhard Hilpert, welche zugleich Mitglieder der dortigen kathol. Kirchenverwaltung sind, sodann 10 Israeliten, angeblich im Namen der katho-

lischen und israelischen Bürger von Hüttenheim, Protest unter der Behauptung, dass die Kosten für die protestantische Schule, wie seit alter Zeit, gemäss einem Recesse vom Jahre 1721 nur von der protestantischen Gemeinde aufzubringen seien. In einem Recesse oder Vergleiche vom 19. April 1721 wurde nämlich seitens des Hochstiftes Würzburg und der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg den Protestanten in H. gestattet, die dortige Kirche mitzubenützen und sich einen Pfarrer und besonderen Schulmeister zu halten, wobei sich dieselben verbindlich machten, »dass sie ihren künftigen jeweiligen Augsburger Confessions- verwandten Pfarrer und Schulmeistern aus ihren eigenen Mitteln mit nöthiger Wohnung und salario versehen, verpflegen und unterhalten wollen und sollen.« Der Bürgermeister von Hüttenheim machte Namens der protestantischen Ortsbürger (3. Jan. 1879) dagegen geltend, dass der Recess lediglich die Beziehungen der beiden christlichen Gemeinden in H. habe regeln wollen, die Israeliten sich nicht auf denselben berufen könnten, dass in demselben nur von der Besoldung und Wohnung des protestantischen Lehrers, nicht vom Unterrichtslocale die Rede sei, dass die allerhöchste Verordnung vom 29. August 1873 die Schulen als Gemeinde-Anstalten erkläre und demgemäss die Gesammtgemeinde auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 27. Sept. 1878 für die fraglichen Kosten einzustehen habe. Die genannten Gemeindebürger beharrten jedoch in ihrer Vorstellung vom 28. Januar 1879 auf ihrem Proteste und betonten besonders, dass die protestantische Gemeinde seit Abschluss des Recesses das ihr eigenthümlich gehörige Schulhaus mit Schulzimmer auf ihre Kosten eingerichtet und unterhalten habe, und ihr die Verpflichtung hiezu vertragsmässig obliege, dass die politische Gemeinde nicht zuständig sei, in der vorwürfigen, die protestantische Gemeinde allein betreffenden Angelegenheit Beschlüsse zu fassen und die Gemeindeversammlung zudem nicht beschlussfähig gewesen sei. Auch die katholische Kirchenverwaltung H. erhob mit Vorstellungen vom 11. Februar und 24. Mai 1879 »als gesetzliche Vertreterin der katholischen Gemeinde« Widerspruch gegen die beabsichtigte Verletzung des Recesses. Das k. Bezirksamt Kitzingen wies die Beschwerde der Katholiken und Israeliten ab: der gnadenreiche Theil des Recesses sei durch das bayerische Edict vom 24. März 1809 hinfällig geworden, der Recess habe auch keine Verbindlichkeit im Sinne des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 geschaffen, Art. V. des Umlagegesetzes vom 22. Juli 1819 könne hier nicht Platz greifen, weil die Gemeinde das ihr gehörige Rathhaus zu Schulsälen bereit gestellt habe und an diesen Schul-

sälen für alle Confessionen der gemeinsame Genuss bestehe. Auf die Beschwerde der katholischen Kirchenverwaltung an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 28. Juni bestätigte diese nach einer neuen Gemeindeabstimmung den früheren Beschluss, indem die von den Protestanten im Recesse eingegangenen Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur und nach Art. 9. des Ges. vom 10. Nov. 1861, den Schulbedarf betr., aufgehoben seien. Die von Rechtsanwalt N. als bevollmächtigtem Vertreter der katholischen Kirchenverwaltung H. unter dem 22. Mai 1880 an den Verwaltungsgerichtshof erhobene Beschwerde wurde als *unzulässig* abgewiesen aus folgenden Motiven: Das Bezirksamt hatte zu entscheiden, ob die kathol. und israel. Gemeindebürger verpflichtet seien, beizutragen. Gegen den Beschluss desselben hat nun die *kathol. Kirchenverwaltung* Beschwerde zur Regierung erhoben. Allein die Kirchenverwaltungen sind allerdings berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Fragen nach Aussen zu vertreten. Diese Befugniss beschränkt sich aber nach der Natur der Sache und nach der Intention des Gesetzes auf solche Rechtsangelegenheiten der Kirchengemeinde als moralischer Person oder ihrer Einzelmitglieder, welche in dem *kirchlichen Verbande* ihre gemeinsame Grundlage haben. Hier handelt es sich aber um eine Angelegenheit der *politischen Gemeinde.* Die Einmischung der Kirchenverwaltung ist daher als unzulässig zu erachten; sie hätte einfach als unberechtigt zurückgewiesen werden sollen. Sofern der bezirksamtliche Bescheid die Beschwerde der kathol. Gemeindebürger beschieden hat, kann derselbe zur Zeit einer Beurtheilung nicht unterstellt werden, da eine vorschriftsmässige Eröffnung dieses Beschlusses an die Betheiligten noch nicht erfolgt und desshalb abzuwarten ist, ob letztere nach der *ordnungsgemäss* zu bethätigenden Eröffnung Beschwerde erheben.

14. Entscheidung vom 3. Aug. 1880 (Sammlung Bd. II. S. 4 ff.).

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen administrative Provisionalbeschlüsse in Cultusbausachen ist nicht der k. Verwaltungsgerichtshof, sondern das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zuständig.

Wenn neben dem Antrage auf Erlassung eines administrativen Bauprovisoriums in einer als Cultusbausache bezeichneten Angelegenheit zugleich die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Bauverbindlichkeit in derselben Angelegenheit in Frage steht, so kann über die letzterwähnte Verbindlichkeit erst dann entschieden werden, wenn der Bauprovisionalantrag endgiltig zurückgewiesen ist.

Rinchnach ist eine durch allerh. Rescript vom 2. Jan. 1806 organisirte Pfarrei, welche vorhin dem Kloster Niederalteich einverleibt war. An dem Pfarrhofe daselbst hat in Folge dessen das Staatsärar die grosse Baupflicht allein und zur Baulast an der Kirche ist es auf Grund nachgewiesener Observanz durch oberstrichterliches Erkenntniss vom 26. October 1826 verurtheilt. Auch am Schulhaus hat der k. Fiscus die Baulast getragen, insbesondere 1829/31 die Kosten für den Neubau des jetzigen Schulhauses, 1865/66 ebenso die Erweiterung des Schulhauses. Erst in den letzten Jahren, als Erweiterung und bez. Reparatur desselben in Anregung gebracht wurde, lehnte die Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern (11. Dec. 1876 und 28. Nov. 1878) jedwede Bethätigung einer ärarialischen Baupflicht am Schulgebäude ab. Auch die Verwaltungen der den Schulsprengel Rinchnach bildenden Gemeinden Rinchnach, Ellersbach und Karberg weigerten sich, die Kosten der Reparatur in und am Schulhause zu übernehmen. Ebenso die Kirchenverwaltung Rinchnach, da das Schulhaus nie Messnerhaus gewesen sei, der Pfarrmessner ein eigenes Haus habe und der Kirchenstiftung nicht einmal am Kirchengebäude selbst eine Baulast obliege. Das k. Bezirksamt Regen erliess 6. Oct. 1879 eine Provisionalverfügung, die Kirchenverwaltung und Schulsprengelvertretung R. habe ohne allen Verzug die Herstellung der schadhaften Oefen und Dachung sowie des Dachgesimses in Angriff zu nehmen und auszuführen; 21. Januar 1880 beauftragte dasselbe die Kirchenverwaltung und Schulsprengelvertretung R., binnen 14 Tagen die zur Bestreitung der Reparaturen am Schul- und Messnerhaus nöthigen ausserordentlichen Mittel zu bewilligen und anzuweisen; auf die Erklärung beider vom 31. d. M., sie hielten sich in keiner Weise dazu für verpflichtet, erliess das Bezirksamt 10. Febr. 1880 Beschluss, die Schulgemeinde sowie die Kirchenstiftung, eventuell die Kirchengemeinde R. sei verpflichtet, die Baureparaturen zu wenden und die Kosten gleichheitlich zu tragen, ihre Ansprüche an das k. Staatsärar seien zur besonderen Geltendmachung auf dem Civilrechtswege zu verweisen. Die erhobene Beschwerde wurde von der k. Regierung von Niederbayern 6. April 1880 abgewiesen. In der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vom 26. April 1880 wurde gebeten, es sei das k. Bezirksamt Regen anzuweisen, den gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen entsprechend das Bauprovisorium zu instruiren, eventuell nach Lage der Acten zu Gunsten der Schulsprengelvertretung und Kirchenverwaltung Entschliessung zu erlassen. Der Verwaltungsgerichtshof entschied, 1) die Beschwerde sei, inso-

weit sie gegen die Abweisung des Antrags auf Erlassung eines Bauprovisoriums gerichtet ist, an das k. Staatsministerium des Innern f. K.- u. Sch.-A. zur zuständigen Bescheidnng zu verweisen; 2) der Beschluss des Bezirksamtes Regen vom 10. Febr. 1880 und die Entschliessung der Regierung vom 6. April 1880 seien, insoweit sie den Schulsprengel und die Kirchenstiftung, bez. die Kirchengemeinde R. vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus zur baulichen Unterhaltung des Schulhauses in R. für verpflichtet erklären, aufzuheben. Denn 1) durch Art. 13. des Ges. vom 8. Aug. 1880 (Abs. 1. Ziff. 2.) sind administrative Aussprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalte der Zuständigkeit der Gerichte erlassen werden, also auch administrative Bauprovisorien der Judicatur des genannten Gerichtshofes entzogen. Ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind und ein solches Bauprovisorium einzuleiten sei, hat nach Ziff. 3. der Allerh. Verordnung vom 1. Oct. 1830 das k. Staatsministerium d. I. f. K.- u. Sch.-A. zu befinden. 2) Insolange nicht wenigstens über die Zulässigkeit des von der Schulsprengelvertretung und der Kirchenverwaltung beantragten administrativen Bauprovisoriums *endgiltig* entschieden ist, ist die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Schulsprengels u. s. w. nicht berechtigt. Die Entschliessungen stellen sich daher als verfrüht dar. Sie mussten aber auch desshalb beanstandet werden, weil das staatsaufsichtliche Verfahren auf Grund des Art. 157. der diesrhein. Gemeindeordnung gegen die Schulsprengelvertretung nicht gerechtfertigt ist, und noch weniger gegen die Kirchenstiftung zulässig war, und weil beide Beschlüsse von der Annahme ausgehen, dass das Schulhaus in R. *auch Messnerhaus* sei, was nicht feststeht, von der Kirchenverwaltung vielmehr geradezu verneint wird.

XX.

Entscheidungen des k. k. österr. Verwaltungsgerichtshofes.

(Vergl. *Archiv* Bd. 45. S. 239 ff.)

1. Erkenntniss vom 11. Dec. 1880 Z. 2460, betr. die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung von Pfarrbaulichkeiten im Grunde einer Particularconvention.

Es kann möglicher Weise der Umfang der Pfarrgebäude in Zusammenhaltung mit dem Personalstande der Geistlichkeit der Gegenwart und deren vorhandenen Bedürfnisse zu gross sein und mag die angemessene Reducirung der Gebäude aus dem Gesichtspunkte der Minderung der Baulast in Anregung gebracht werden. Der zur Tragung der Bauherstellung rechtlich Verpflichtete kann sich aber durch jene Einwendung von der Verpflichtung befreien. Also nicht aus diesem, sogleich anzugebenden Grunde wurde in der (im Wiener Diöcesanblatt 1881 Nr. 3) ausführlich mitgetheilten Erkenntniss des Verwaltungsgerichtshofes die Entscheidung des Min. für Cult. und Unterr. vom 12. März 1880 Z. 8701, wornach die Pfarrgemeinde Ernstbrunn die Leistung der Hand- und Zugarbeit, bezw. der Kosten derselben bei der Reconstruction eines zur dortigen Pfarre gehörigen Stallgebäudes obliege — als im Gesetze nicht begründet aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof stützte sich nämlich darauf, dass nach Inhalt des Schenkungsbriefes Kaiser Karl VI. vom 7. Februar 1729 und des Recesses vom 2. Mai 1729 dem Grafen Sinzendorf und seinen Rechtsnachfolgern in der Herrschaft Ernstbrunn unter einer bestimmten auflösenden Bestimmung das Patronat, die Vogtei und Lehenschaft der Pfarre Ernstbrunn verliehen und damit auch gleichzeitig das gesammte der Pfarre gehörige Vermögen in die Verwaltung und Nutzniessung übergeben wurden, wogegen der Graf sich und seine Nachkommen verbunden hat, die für den zu errichtenden Convent nöthigen Baulichkeiten herzustellen und zu erhalten. Aus diesen und mehreren andern Urkunden ergibt sich, dass hier eine Particularconvention im Sinne des Punktes 10. des Baunormales vom 27. Juni 1805 vorliegt, wornach Graf Sinzendorf für sich und seine Rechtsnachfolger die Verbindlichkeit zur Herstellung und Erhaltung der Pfarrbaulichkeiten übernommen hatte und welche Convention auf die Behandlung der vorliegenden Angelegenheit von massgebendem

Einflusse ist. — Wenngleich die Convention nicht mit der Pfarrgemeinde Ernstbrunn abgeschlossen und ihr gegenüber keine Verpflichtungen eingegangen worden sind, so können doch auf Grund des Normales vom Jahre 1805 die dort verzeichneten Verbindlichkeiten Seitens der Behörden der ausser dem Falle einer besonderen eintretenden Concurrenz nur dann und insoweit auferlegt werden, als nicht ersichtlich ist, dass in diesem Gegenstande Particularconventionen und besondere Verbindlichkeiten bestehen.

Es ist im Punkte 10. des Normales nicht gesagt, zwischen welchen Parteien die Convention geschlossen, wem gegenüber die in Rede stehende Verbindlichkeit eingegangen sein müsse, um die dort daran geknüpfte Folgerung zu begründen.

Der Umstand, dass durch eine solche Convention einem Dritten ein Vortheil zugehe, steht ihrer Anwendung nicht entgegen. Für die Behörde ist es entscheidend, dass eine Convention vorliegt, durch welche die zur Leistung von Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten gesetzlich bestehenden Verpflichtungen alterirt oder begränzt werden; denn nur in Ermanglung solcher Particularverbindlichkeiten tritt die im Normale vorgesehene Concurrenzpflicht in Wirksamkeit.

Zudem handelt es sich, wie dies die Acten der administrativen Verhandlung ergeben, gegenwärtig darum, die Pfare Ernstbrunn als Ruralpfarre zu restituiren. — Dies darf aber der gedachten Gemeinde nicht zum Nachtheil gereichen und kann hieraus für sie nicht die Verpflichtung entspringen, desshalb einen nenen Viehstall herzustellen, nachdem dessen Bestand durch die Umstaltung der Pfarre in eine blosse Deputatpfarre im Jahre 1729 entbehrlich geworden war.

Der durch die Uebernahme des Pfarrvermögens Seitens der Gutsinhabung Ernstbrunn geschaffene Zustand besteht noch heute, und so lange dieser besteht, kann eben von einer Concurrenzverhandlung nach dem Normale vom Jahre 1805 keine Rede sein.

2. Erkenntniss vom 19. Nov. 1880 Z. 2285. Die Verschiedenheit des Patronates bei der Pfarrei und der Kirche hat auf die Beitragspflicht des Kirchenvermögens zu Bauherstellungen von Pfarrgebäuden keinen Einfluss. — Die Hand- und Zugarbeiten sind nach dem böhmischen Concurrenznormale von den Eingepfarrten nur dann zu leisten, wenn die Bestreitung des gesammten Bauaufwandes aus dem disponiblen Kirchenvermögen nicht thunlich ist.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat, wie wir dem Wiener Diöc.-Bl. 1881 Nr. 4 entnehmen, die Beschwerde des Patronatsamtes

Smiřic contra Entscheidnng des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. April 1880, Z. 1261, betreffend die Heranziehung des Cibužer Kirchenvermögens zur Bestreitung der Baukosten am Pfarrhofe in Cibuž als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die durch die angefochtene Entscheidung verfügte Verwendung eines Theiles der Erträgnisse des Cibužer Kirchenvermögens zur Bedeckung des Aufwandes für Herstellungen an den Cibužer Pfarrgebäuden, soll nach den Ausführungen der Beschwerde darum gesetzwidrig sein, weil 1) die Cibužer Kirche unter einem anderen Patronate als die Pfarre stehe und eben darum ihr Vermögen zur Deckung der Baubedürfnisse ebensowenig herangezogen werden könne, als der Patron; weil 2) wegen vorhandener eigener Bedürfnisse das Vermögen der Kirche im Sinne der Grundsätze des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nicht als zureichend angesehen werden könne, um auch den Bauaufwand für die Pfarre zu decken, weil endlich 3) die von den Eingepfarrten zu leistenden Hand- und Zugarbeiten eben auch auf das Kirchenvermögen überwiesen worden sind.

Was nun zunächst den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so streitet derselbe wider den klaren Wortlaut des mit Hofkanzleidecret vom 18. April 1806, polit. Ges.-Samml. Bd. 26, Nr. 31 auch für Böhmen publicirten Concurrenznormales, Hofdecret vom 7. Jänner 1797, polit. G.-S. Bd. 10, Nr. 4. Dasselbe setzt als Grundsatz, »nach welchem man sich bei vorkommenden Ausbesserungen von *Pfarreien* zu benehmen hat,« im 3. Absatze fest, dass Ausbesserungen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauches, durch feuchte Lage oder unvorhergesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, »vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, soweit es zureicht, dazu bestimmt ist, zu bestreiten sind.«

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Pfarrei und Kirche unter dem gleichen Patrone stehen oder nicht. Die Verschiedenheit des Patronates kann um so minder auf die Beitragspflicht des Kirchenvermögens von Einfluss sein, als der Wortlaut des Gesetzes darüber keinen Zweifel lässt, dass diese Pflicht eine unbedingte, primäre, jene der übrigen Concurrenzfactoren aber nur eine eventuelle (»wenn das Kirchenvermögen nicht zulangte«) ist. Diese Grundsätze haben auch in den nachgefolgten Verordnungen Anerkennung und Anwendung gefunden. So besagt das Hofdecret vom 14. März 1822, Z. 6358 (*Jaksch* VII. pag. 129), dass die Pfarrkirche in erster Reihe für Baulichkeiten aufzukommen verpflichtet sei und die Gubernial-Verordnung vom 11 Oct. 1823 (*Jaksch* ibid.) constatirt, dass dies auch bei getheiltem Patronate der Fall zu sein habe.

Bezüglich des zweiten Beschwerdepunktes ist vor Allem hervorzuheben, dass der mit der angefochtenen Entscheidung angewiesene Betrag pr. 1554 fl. 24 kr. nicht blos zur Bestreitung des Baubedürfnisses bei der Pfarrei, sondern auch jenes der Kirche dienen soll, dass daher auf das Baubedürfniss der Kirche bereits Rücksicht genommen ist.

Nach §. 40. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 würde die Anweisung des Betrages pr. 1554 fl. 24 kr., bezw. der für den Bauaufwand der Pfarrei benöthigten Summe pr. 385 fl. 67 kr. nur dann gesetzwidrig sein, wenn und insoweit auch jener Theil der Vermögenssubstanz, dessen Erträgniss für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird, in Anspruch genommen worden wäre. Wird nun erwogen, dass nach der Entscheidung der Betrag pr. 1554 fl. 24 kr. zunächst der disponiblen Baarschaft pr. 1092 fl. 80 kr., sodann den Sparkasseeinlagen zu entnehmen war, dass nach den Rechnungsextracten der Uebersohüsse im Jahre 1875 1995 fl. 41 kr., 1876 730 fl, 90½ kr., 1877 1602 fl. 80 kr. betragen haben, so ist es klar, dass der vom k. k. Ministerium angenommene Thatbestand der Zureichenheit des Kirchenvermögens durchaus actengemäss ist und dass durch die Verwendung des Betrages pr. 1554 fl. 24 kr. eine Verletzung des §. 40. l. c. nicht Platz gegriffen hat.

Der dritte Beschwerdepunkt gipfelt in der Behauptung, dass nach den für Böhmen giltigen Concurrenzvorschriften die Hand- und Zugarbeiten von den Eingepfarrten auch dann zu leisten sind, wenn die Bestreitung des gesammten Bauaufwandes aus dem disponiblen Kirchenvermögen thunlich ist. Diese Behauptung widerstreitet dem obcitirten Concurrenznormale vollständig, da dieses im Absatz 3. als *Grundsatz* aufstellt, dass die Zuziehung der Kirchenpatrone *und Pfarrgemeinden* nur dann Platz zu greifen hat, »wenn weder das Kirchenvermögen, noch das Uebermass der Congrua zulangte.«

Durch die nachgefolgte Gesetzgebung erfuhr dieser Grundsatz keine Aenderung, vielmehr durch die jetzt (§. 57. des Gesetzes vom 7. Mai 1874) massgebende Anordnung des §. 40. des vorcitirten Gesetzes eine Anerkennung, da von den »übrigen« — ausser dem Kirchenvermögen — »Verpflichteten« nur »der Rest« des Bauaufwandes, welcher weder aus den currenten Einnahmen, noch aus der verfügbaren Substanz des Vermögens bedeckt werden kann, zu bestreiten ist.

3. Erkenntniss vom 10. Dec. 1880 Z. 2430. Bei Gemeindeumlagen für Schul- und Unterrichtszwecke können, wenn es sich um Kosten für den Religionsunterricht handelt, einen Befreiungsartikel nach Art. 10. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 nur physische, einer anderen Religionsgesellschaft, als um deren Religionsunterricht es sich handelt, angehörige Personen in Anspruch nehmen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat, wie wir der österreich. Zeitschr. für Verw. entnehmen, über die Beschwerde der Gemeindevorstehung Salzburg die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Juli 1880 Z. 7446 wegen Verweigerung der Entrichtung einer zweiprocentigen Umlage von der Grund- und Hauszinssteuer der dem Salzburger Studienfonde gehörigen Realitäten zur Bestreitung der Bezüge des Katecheten an der dortigen Bürgerschule als im Gesetze nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ausgesprochen, dass der Salzburger Studienfond zur Entrichtung der von der Gemeinde Salzburg behufs Bestreitung der Bezüge des Katecheten an der dortigen Bürgerschule ausgeschriebenen zweiprocentigen Umlage nach Massgabe der von seinen Realitäten entfallenden Grund- und Hauszinssteuer nicht verpflichtet sei. — Das k. k. Ministerium stützt seine Entscheidung darauf, dass im Sinne des Art. 10. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, dann des Gesetzes vom 20. Juni 1872 und nach dem klaren Wortlaute der Ministerialverordnung vom 16. Februar 1875 Z. 1908 nur die Confessionsgenossen zur Bestreitung der fraglichen Kosten heranzuziehen sind und somit alle juridischen Personen, welche ihrem Wesen nach einer Confession überhaupt nicht angehören können, von der betreffenden Umlage nicht getroffen werden dürfen.

Diese Begründung konnte jedoch der Verwaltungsgerichtshof nicht für stichhaltig erkennen. Es ist zunächst hervorzuheben, dass nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung laut des ausdrücklichen Zugeständnisses des Vertreters der Gemeinde Salzburg diese Gemeinde die Bestreitung des Aufwandes für den Katecheten der Bürgerschule vom Beginn des Schuljahres 1876/77 gegen dem auf sich aufgenommen hat, dass der bis zu diesem Zeitpunkte hiefür aufgelaufene Betrag aus dem Religionsfonde bestritten wird.

Da auf diese Weise für die Bedeckung des fraglichen Erfordernisses ein besonderer Titel geschaffen wurde, so hatte der Verwaltungsgerichtshof keinen Anlass, in die Erörterung der Frage einzugehen, inwieferne der auch von der Beschwerde angerufene Ministerialerlass vom 16. Februar 1875 Z. 1908 auf den gegebenen Fall

anwendbar sei und insbesondere, ob die in diesem Erlasse ausgesprochene Concurrenzpflicht der Schulgemeinde, beziehungsweise ihrer katholischen Glaubensgenossen mit den gesetzlichen Concurrenzbestimmungen im Einklange stehe.

Bei Aufbringung der Mittel zur Bestreitung des Katechetengehaltes hatte nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Gemeinde zu beachten, dass es sich 1) um die Bestreitung eines Aufwandes für Schul- und Unterrichtszwecke handelt, (arg. §§. 1 und 3. des Reichsvolksschulgesetzes) und dass 2) in Folge der Bestimmung des §. 3. Abs. 2. des Ges. vom 20. Juni 1872 R.-G.-Bl. Nr. 86 bei Ausschreibung der Umlage mit Berücksichtigung des Art. 10. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 49 vorzugehen sei. Demgemäss hatte die Gemeinde, weil für die Bestreitung von Schul- und Unterrichtserfordernissen die allgemeine Concurrenzpflicht Platz greift (arg. §. 28. ad 10 Gemeindeordnung und §. 42. ad d. des Gesetzes vom 10. Jänner 1870 L.-G.-Bl. Nr. 11), das Erforderniss auf *sämmtliche* nach Massgabe der Gemeindeordnung berufene Steuerträger umzulegen, *insoferne* Einem oder dem Andern die Ausnahmsbestimmung des Art. 10. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 nicht zu Gute kömmt.

Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle kommt aber, wenn es sich um die Kosten für den katholischen Religionsunterricht handelt, ein Befreiungstitel nur den »Angehörigen der anderen Confessionen,« also nur physischen, einer anderen als der katholischen Religionsgesellschaft angehörigen Personen zu. — Durch diese Gesetzesstelle wird demnach die in der allgemeinen Concurrenzpflicht für Unterrichtszwecke begründete Beitragspflicht juristischer Personen nicht berührt und es ist daher die ausgesprochene Befreiung des Studienfondes als Besitzers steuerpflichtiger Realitäten im Gesetze nicht begründet.

4. Erkenntniss vom 30. Dec. 1880 Z. 2447. Für die Entscheidung der Frage, ob eine Kirche zu einer anderen im Verhältnisse als Filialkirche stehe, ist der Umstand, dass die letztere von der Mutterkirche aus pastorirt wird, von ausschlaggebender Bedeutung. — Die Heranziehung des Vermögens einer Filialkirche zur Concurrenz bei Herstellungen an der Mutterkirche ist gesetzlich zulässig.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat, wie wir der Zeitschrift für Verw. entnehmen, die Beschwerde des Stadtrathes von Polička als Patron der Filialkirche in Makow, contra Ministerium für Cultus und Unterricht und den Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis,

wegen der Entscheidung des Ministeriums vom 27. Februar 1880 Z. 1628, betreffend die Heranziehung des Vermögens dieser Filialkirche für Bauherstellungen an der Kirche, dem Pfarr- und Friedhofe in Moraschitz als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gestattet, dass der für Herstellungen an der Pfarrkirche und Friedhofsmauer und an dem Pfarrgebäude in Moraschitz erforderliche Bauaufwand pr. 905 fl. 84 kr. »aus dem zureichenden Vermögen der Filialkirche in Makow selbstverständlich gegen Evidenzhaltung im Activ- und Passivverweise der betreffenden Kirchen und unter sonstigen vom Statthaltereirechnungsdepartement beantragten Modalitäten bedeckt werde.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmässigkeit der Entscheidung darum, weil 1) die Makower Kirche, Filialkirche der Poličkaer Dekanalkirche, nicht aber der Moraschitzer Pfarrkirche sei, daher nach dem Concurrenznormale zur Beitragsleistung nicht herangezogen werden könne, und weil 2) das Makower Kirchenvermögen angesichts der eigenen Bedürfnisse der Kirche zur Unterstützung einer dritten fremden Kirche nicht zureiche.

Ad 1. Der Verwaltungsgerichtshof vermochte nicht zu finden, dass die Anschauung, welche das k. k. Ministerium seiner Entscheidung zu Grunde legte, — die Makower Kirche sei eine Filiale der Moraschitzer Kirche, unrichtig sei. — Abgesehen davon, dass sowohl das Prager fürsterzbischöfliche Consistorium laut Note vom 8. April 1879 Nr. 2434, als auch das Königgrätzer Consistorium laut Note vom 27. März 1879 Nr. 1866 übereinstimmend erklärten, dass das Filiationsverhältniss von Makow und Moraschitz ausser Zweifel stehe, ist es unbestritten, dass die Makower Kirche von Moraschitz aus pastorirt wird.

Für die von der Beschwerde aufgestellte, den Aeusserungen der obersten Kirchenbehörden überdies widerstreitende Behauptung, dass der Moraschitzer Pfarrer nur als Delegat des Dechantes von Polička fungire, spricht kein entscheidender Beleg. — Wohl aber liegt eine Reihe von Acten vor, welche unzweifelhaft darthun, dass sowohl die weltliche als auch die geistliche Obrigkeit beabsichtigten, »das Dorf Makow der Seelsorge des Poličkaer Dechantes abzunehmen und für jetzt und alle künftige Zeiten der Seelsorge der gegenwärtigen und künftigen Pfarrer von Moraschitz anzuvertrauen und zu vereinigen.« (Decret des Prager fürsterzbischöflichen Consistoriums vom 4. October 1726; Gubernial-Decret vom 27. October 1774; Erlass des Chrudimer Kreisamtes vom 27. Juli 1786.) Dessgleichen folgt aus den Be-

richten des Poličkaer Dechantes dto. 13. August 1786, des Leitomischler Vicars dto. 18. Juli und Gubernial-Decret vom 30. Mai 1818 Nr. 22063, dass die Umpfarrung von Makow nach Moraschitz als feststehende Thatsache angesehen wurde.

Sowohl nach der Lehrmeinung österreichischer Kirchenrechtslehrer (*Helfert*, C. R., pag. 675; *Pachmann* II. pag. 505), als auch nach positiven gesetzlichen Bestimmungen (Hofdecret vom 14. August 1793; *Kropp*, Nachtrag B. X. pag. 72 und *Jaksch* IV. pag. 375; Gubernialverordnung vom 27. September 1772) ist für das Verhältniss der Mutterkirche und Tochterkirche ein charakteristisches Merkmal eben darin gelegen, dass die Nebenkirche (Filiale) »von einem von der Mutterkirche abhängigen abänderlichen Kapellan, der dahin excurrirt oder daselbst stationirt ist, versehen wird.«

Wenn aber vom eben Gesagten zufolge die Makower Kirche als eine Filiale der Moraschitzer angesehen werden muss, dann ist deren Heranziehung zur Concurrenz gesetzlich (Hofdecret vom 20. November 1786 Z. 2799; *Jaksch* B. II. pag. 443, vom 28. October 1791; *Jaksch* III. pag. 332, und Hofdecret vom 9. December 1785; *Jaksch* III. pag. 387, vom 1. 1783; Politische Gesetzsammlung II. pag. 375; Hofdecret vom 20. Mai 1820; *Jaksch* B. VII. pag. 124).

Wenn bei der mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde insbesondere hervorgehoben wurde, dass die Heranziehung des Makower Filialkirchenvermögens auch darum nicht hätte ausgesprochen werden sollen, weil ein Nothfall nicht vorliegt, da andere concurrenzfähige Verpflichtete vorhanden sind, so ist dem gegenüber zu erinnern, dass nach dem Wortlaute der Ministerialentscheidung aus dem Filialkirchenvermögen nur ein Vorschuss zu Handen der Pfarrkirche entnommen werden soll, daher thatsächlich die Bestreitung des Gesammtaufwandes nur aus dem Vermögen der Letztern in Aussicht genommen ist.

Ad 2. Für die Heranziehung des Kirchenvermögens zur Bauconcurrenz setzt der §. 40. Abs. 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nur die Schranke fest, dass für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen hat, dessen Erträgniss für die laufenden Bedürfnisse der Kirche nicht benöthigt wird. — Nachdem nun nach den Rechnungsextracten in den Jahren 1874 die ordentlichen Einnahmen 1527 fl. 63 kr., 1875 1637 fl. 67 kr., 1876 1600 fl. 23 kr.; da die ordentlichen Ausgaben im Jahre 1874 717 fl. 14½ kr., 1875 630 fl. 81½ kr., 1876 549 fl. 76½ kr., die jährlichen Ueberschüsse also mehr als 800 fl. betragen haben, so ist es klar, dass durch die Verwendung der Summe von 905 fl. 84 kr.

jene gesetzlich festgestellte Grenze selbst dann nicht überschritten erscheint, wenn veranschlagt wird, dass zu Herstellungen an der Makower Filialkirche selbst ein Aufwand von 3286 fl. 30 kr. ö. W. (Note des Königgrätzer Consistoriums vom 27. März 1879) bevorstehend ist.

Nachdem keiner der beiden Beschwerdepunkte begründet erschien, musste die Beschwerde abgewiesen werden.

Auf die bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachten neuen Beschwerdepunkte, dass die Concurrenz auf den Friedhof zu Moraschitz auszudehnen und auch der Pfarrer von Moraschitz zur Concurrenzleistung heranzuziehen war, fand der Verwaltungsgerichtshof nicht einzugehen, weil abgesehen davon, dass in der beim Verwaltungsgerichtshofe überreichten Beschwerde in dieser Richtung die Entscheidung des Ministeriums nicht angefochten worden ist, im administrativen Instanzenzuge diese Beschwerdepunkte nicht geltend gemacht worden sind (§§. 14. 5. des Gesetzes vom 22. Oct. 1875).

5. Erkenntniss vom 19. Januar 1881 Z. 115. Einer Gemeinde, welche bei Unzulänglichkeit des Vermögens der Kirche für die Bedürfnisse derselben zu sorgen hat, kann nach §. 41. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 das Recht nicht abgesprochen werden, durch eine von ihr selbst gewählte Vertretung an der Verwaltung des Kirchenvermögens Theil zu nehmen. — Kirchenkämmerer der Stadt Cilli.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Cilli contra Ministerium für Cultus und Unterricht anlässlich der Entscheidung desselben vom 24. Juli 1880 Z. 10160, betreffend die Wahl der Kirchenkämmerer der Marien-Himmelfahrtkirche in Cilli, zu Recht erkannt: »Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet nach §. 7. des Gesetzes vom 22. October 1875 R.-G.-Bl. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe: Mit der vom k. k. Cultusministerium bestätigten Entscheidung der k. k. Statthalterei in Graz dto. 28. April 1880 Z. 5802 wurde erkannt, die Stadtgemeindevertretung von Cilli sei im Hinblicke auf die längst rechtskräftige Entscheidung derselben Statthalterei vom 11. August 1879 Z. 10858 und auf §. 24. des Normale für die Diöcese Lavant vom 22. September 1859 nicht berechtigt, die Decretirung der Kämmerer für die Marienkirche in Cilli vorzunehmen. In der berufenen Zuschrift vom 11. August 1879, welche die k. k. Statthalterei in Graz an das k. k. Kreisgericht in Cilli gerichtet hatte und welche in Abschrift der Stadtge-

meinde in Cilli zugemittelt worden ist, wurde über die Berechtigung zur Wahl der Kämmerer für die Marienkirche nicht entschieden.

Der Verwaltungsgerichtshof vermag auch nicht die Anschauung zu ertheilen, dass darin die Entscheidung enthalten sei, diese Kirche sei eine Filialkirche der Stadtpfarrkirche in Cilli. Die Frage über das etwaige Rechtsverhältniss dieser beiden Kirchen war ebenso wenig, wie die oberwähnte, vom k. k. Kreisgerichte aufgeworfen, stand nicht in Verhandlung, war nicht im Zusammenhange, und diente nicht zur Begründung der von der Statthalterei über die Vertretung der Marienkirche in der Verlassenschaftsabhandlung nach Josefa Geiger abgegebenen Aeusserung.

Auch in der heute angefochtenen Entscheidung ist in diesem Gegenstande nicht erkannt worden, da die Sentenz dieses Erlasses entsprechend der vorgegangenen administrativen Verhandlung lediglich über die Berechtigung zur Wahl der Kirchenkämmerer abspricht. Wenn daher daselbst auch der Ausspruch, es sei die Marienkirche eine Filialkirche der Stadtpfarrkirche als bereits rechtskräftig entschieden bezeichnet, und diese Eigenschaft der Marienkirche ausdrücklich als constatirt behandelt wird, so kann dies nicht als gegründet angesehen werden.

Da es aber für die Beurtheilung des heute vorliegenden Streitgegenstandes gleichgiltig ist, welche Rechtsverhältnisse etwa zwischen den beiden mehrerwähnten Kirchen bestehen, lässt sich der Verwaltungsgerichtshof in die Prüfung der Richtigkeit der diesfälligen Voraussetzung nicht ein.

Zur Begründung der angefochtenen Entscheidung ist in derselben die Ordinariatscurrende für die Diöcese Lavant vom 22. September 1859 Z. 1599 berufen. Diese Currende, bezw. §. 24. derselben, erscheint aber im vorliegenden Falle nicht anwendbar, weil diesfalls das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 eine abändernde Bestimmung trifft. Nach §. 41. dieses Gesetzes ist nämlich die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden Anstalten im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, dass an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchliche Anstalt obliegt. Der Anwendung des §. 41. auf den vorliegenden Fall steht §. 43. desselben Gesetzes, wonach die nähere Ausführung der in den §§. 41 und 42. aufgestellten Grundsätze einem besonderen Gesetze vorbehalten ist, nicht im Wege,

weil nach den hier ersichtlichen, in Ansehung der Wahl der Kirchenkämmerer bereits bestehenden Verhältnissen der im §. 41. normirte Grundsatz ohne weiteres durchgeführt werden kann, ohne dass es diesfalls der näheren Ausführung durch ein besonderes Gesetz bedarf.

Nach dem Hofcanzleidecrete vom 15. März 1811 wurde der Stadtgemeinde Cilli das Schiff der Marienkirche behufs Abhaltung des Gottesdienstes gegen dem eingeräumt, dass die Gemeinde die Herstellung und gehörige Absonderung von den übrigen Klostergebäuden auf eigene Kosten besorge, und dass weder hiezu, noch zur ferneren Erhaltung der Religionsfond in das Mitleid gezogen werde. Hienach ist sichergestellt, dass bei Unzulänglichkeit des Vermögens der Kirche die Stadtgemeinde für die Bedürfnisse derselben zu sorgen habe, und kann nach der citirten Gesetzesbestimmung dieser Gemeinde nicht das Recht abgesprochen werden, durch eine von ihr gewählte Vertretung an der Verwaltung des Vermögens der Marienkirche Theil zu nehmen. Dabei steht die Mitwirkung der Kirchenvorstehung an dieser Verwaltung als selbstverständlich ausser Frage.

Da nun nach Inhalt der Acten der administrativen Verhandlung die vom Gemeindeausschusse der Stadt Cilli gewählten Kirchenkämmerer die zum Zwecke der Verwaltung des Vermögens der Marienkirche bestimmten Vertreter dieser Stadtgemeinde waren und sind, so erscheint die angefochtene Entscheidung, welche abweichend von dem im §. 41. des Gesetzes am 7. Mai 1874 aufgestellten Grundsatze der Gemeinde das Recht abspricht, diese Vertreter zu wählen, als nicht dem Gesetze entsprechend.

6. Erkenntniss vom 30. März 1881 Z. 443. Die im §. 55. der politischen Schulverfassung enthaltene Ausnahmsbestimmung in Ansehung der Fuhrbeistellung an den Seelsorger behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen kann dort keine Anwendung finden, wo die bestehende Volksschule die einzige im Pfarrsprengel ist.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat, nach dem Wiener Diöcesanblatt 1881 Nr. 14, die Beschwerde des Pfarrers Bernh. Wicher zu St. Martin im Granitzthale contra Ministerium für Cultus und Unterricht wegen der Entscheidung vom 12. September 1880 Z. 12826, betreffend die Beistellung von Fahrgelegenheiten anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an der Volksschule in Granitzthal als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der k. k. Landesschulrath in Klagenfurt hat den Recurs des Ortsschulrathes Granitzthal gegen das Erkennt-

niss des Bezirksschulrathes Wolfsberg vom 20. März 1880 Z. 279, welches die Schulgemeinde Granitzthal verpflichtete, dem Pfarrer in St. Martin im Granitzthale, anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an der dortigen Volksschule eine Pauschalvergütung von jährlich 50 fl. zu leisten, mit dem Erlasse vom 7. Mai 1880, Nr. 872 wegen versäumter Recursfrist verworfen, zugleich in diesem Erlasse ausgesprochen, dass es sich im vorliegenden Falle nicht um eine für die Ertheilung des Religionsunterrichtes zu gewährende Entlohnung, sondern um die Vergütung der dem Katecheten anlässlich des Religionsunterrichtes erwachsenden Auslagen handelt, in welcher Beziehung die älteren Vorschriften, nach welchen den nicht im Schulorte domicilirenden Katecheten eine Fahrgelegenheit beizustellen ist (§. 55. der polit. Schulverfassung, ferner Punkt 2. des Ministerialerlasses vom 21. Juni 1871, Verordnungsblatt Nr. 52) aufrecht verbleiben, daher die Entscheidung des Bezirksschulrathes keineswegs eine Ungesetzlichkeit in sich schliesse.

Dem gegen diesen Erlass des Landesschulrathes ergriffenen Recurse des Ortsschulrathes Granitzthal hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit der Entscheidung vom 12. September 1880, Z. 12826 Folge gegeben, bezw. bei unterlaufener Gesetzwidrigkeit sämmtliche Erkenntnisse in dieser Angelegenheit, als des Bezirksschulrathes Wolfsberg vom 8. Januar und 20. März 1880, Z. 1293 und 279 und des Landesschulrathes vom 7. Mai 1880, Nr. 872 aufgehoben und erkannt, es stehe dem Pfarrer in St. Martin im Granitzthale in seiner Eigenschaft als Katechet an der einklassigen Volksschule in Granitzthal kein Recht zu, von der Schulgemeinde Granitzthal, bezw. von den katholischen Religionsgenossen dieser Schulgemeinde, die Beistellung einer Fahrgelegenheit oder eine Entschädigung hiefür zu begehren.

Diese Entscheidung hat das Ministerium im Meritum mit der Erwägung begründet, dass im Sprengel der Pfarre St. Martin im Granitzthale nur die einklassige Volksschule in Granitzthal besteht, welche mit Rücksicht auf die früher bestandene politische Schulverfassung als Pfarrschule anzusehen ist; dass der §. 55. der politischen Schulverfassung die Beistellung einer Fahrgelegenheit für den Katecheten nur bei Filialschulen, welche eine Pfarrschule voraussetzen vorschreibt und dass ein Geldäquivalent für die Beistellung der Fahrgelegenheit nach eben dieser Gesetzesstelle, respective dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 17. April 1824, Z. 2514 lediglich dem freien Uebereinkommen der Parteien vorbehalten sei, demnach selbst, wenn die Volksschule in Granitzthal sich nach den

Grundsätzen der politischen Schulverfassung als Filialschule darstellen würde, auf besagtes Geldäquivalent überhaupt nicht erkannt werden könnte.

Diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde in formeller und materieller Richtung angefochten; formell, weil das Ministerium nicht berechtigt gewesen sei, Entscheidungen, aus welchen den Beschwerdeführern bereits Rechte erwachsen waren, von Amtswegen aufzuheben; materiell, weil sie gegen den §. 55. der politischen Schulverfassung verstosse, welcher, nachdem Filialschulen nicht bestehen, sinngemäss auf jene Schulen angewendet werden müsse, welche vom Pfarrhofe weit entfernt sind und weil auch der Ausspruch, dass auf ein Aequivalent nicht erkannt werden könne, nach Absatz 2. des Ministerialerlasses vom 21. Juni 1871, Z. 121 ungerechtfertigt sei.

Diesen Anfechtungsgründen gegenüber konnte der Verwaltungsgerichtshof zunächst nicht verkennen, dass das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, wenn auch in der angefochtenen Entscheidung der Satz enthalten ist: die Erkenntnisse der untern Instanzen werden von Amtswegen behoben, doch mit dieser Entscheidung im Instanzenzuge meritorisch entschieden hat und dass es auch vollkommen in der Lage war, dies zu thun. Denn die Annahme des Landesschulrathes in Klagenfurt, der Recurs des Ortsschulrathes Granitzthal gegen die Entscheidung des Bezirksschulrathes Wolfsberg vom 20. März 1880, Z. 279, um welche allein es sich handelt, da der Erlass vom 8. Januar 1880, Z. 1293 nicht als eine Entscheidung anzunehmen ist, sei verspätet eingebracht worden, stellt sich nach den später aus Anlass des Ministerialrecurses gepflogenen Erhebungen als irrthümlich dar.

Denn der Nachweis, dass die Entscheidung des Bezirksschulrathes Wolfsberg vom 20. März 1880, Z. 279 dem Ortsschulrathe Granitzthal, wie es der Landesschulrath angenommen hat, bereits am 28. März 1880 zugestellt worden sei, liegt nicht vor, und aus den diesfalls gepflogenen Erhebungen kann nur das mit Bestimmtheit gefolgert werden, dass die soeben citirte Entscheidung des Bezirksschulrathes dem Ortsschulrathe Granitzthal frühestens am 4. April 1880 zugekommen war, in welchem Falle der Recurs an den Landesschulrath als rechtzeitig eingebracht angesehen werden muss. Das k. k. Ministerium konnte daher um so mehr meritorisch entscheiden, als der Landesschulrath laut der Motive seiner Entscheidung auch in das Meritum der Sache eingegangen ist. Bei dieser Sachlage fand der Verwaltungsgerichtshof keinen Anlass in

die Untersuchung der Frage einzugehen, inwieferne das Ministerium zu einem Vorgehen von Amtswegen berechtigt gewesen wäre.

Das k. k. Ministerium hat bei seiner Entscheidung als massgebend angenommen, dass die im §. 55. der politischen Schulverfassung enthaltene Ausnahmsbestimmung nur bei Filialschulen Anwendung zu finden hat, dass aber, da Filialschulen den Bestand einer andern Schule im Pfarrsprengel voraussetzten, im vorliegenden Falle, wo die bestehende Volksschule die einzige im Pfarrsprengel ist, diese nicht als eine Filialschule analog betrachtet werden kann, somit auch die obige Gesetzesbestimmung nicht in Anwendung gebracht werden könne. In dieser Annahme vermochte der Verwaltungsgerichtshof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden.

Mit Hinblick auf das Vorausgeschickte hatte der Verwaltungsgerichtshof auch keinen Anlass, sich mit der weiteren Frage zu befassen, ob und inwieferne die Behörden berechtigt gewesen wären, auf die Leistung eines Aequivalentes, anstatt der Beistellung von Fahrgelegenheiten zu erkennen. Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

7. Erkenntniss vom 10. Februar 1881 Z. 206. Der §. 55. der politischen Schulverfassung in Ansehung der Fuhrbeistellung an den Seelsorger behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen ist durch die neuen Schulgesetze nicht ausser Kraft gesetzt. — Bei Anwendung dieser Gesetzesbestimmung ist die Frage nach der Filialeigenschaft der Schule mit Rücksichtnahme auf die bezüglichen Bestimmungen der politischen Schulverfassung zu beantworten. — Den Einfluss der Entfernung der Schule von der Pfarre auf die Fuhrbeistellung beurtheilt die Verwaltungsbehörde nach eigenem Ermessen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat, nach dem Wiener Diöcesanblatt 1881 Nr. 10, die Beschwerde der Gemeinde Rechberg contra Ministerium für Cultus und Unterricht wegen der Entscheidung vom 3. Mai 1880, Z. 2041, betreffend die Beistellung von Fahrgelegenheiten für die Pfarre Imbach, wegen Ertheilung des Religionsunterrichtes an der Volksschule in Rechberg als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit der Entscheidung vom 3. Mai 1880, Z. 2041 im Instanzenzuge erkannt, dass die Schulgemeinde verpflichtet sei, dem Pfarrer Johann Wieninger von Imbach oder derjenigen Person, welche an seiner Statt den katholischen Religionsunterricht an der Volks-

schule in Rechberg ertheilt, zur Winterszeit, bei schlechter Witterung, aber auch sonst, eine Fahrgelegenheit beizustellen, und dass der hieraus der Schulgemeinde erwachsende Aufwand den katholischen Religionsgenossen dieser Schulgemeinde zur Last zu fallen habe. Begründet wird diese Entscheidung mit den Bestimmungen des §. 55. der politischen Schulverfassung, bezw. des Studien-Hofcommissionsdecretes vom 17. April 1824, Z. 2514, in welchen Normen auf die Entfernung zwischen dem Pfarr- und Schulorte keine Rücksicht genommen ist; bezüglich der Verpflichtung lediglich der katholischen Religionsgenossen zur Leistung des bezüglichen Aufwandes wird auf den Artikel IX. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49 verwiesen.

Diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde als gesetzwidrig angefochten.

Dagegen ist Folgendes zu bemerken: Laut §. 77. des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1860, R.-G.-Bl. Nr. 62 traten mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft. Weder das Reichs-Volksschulgesetz, noch die niederösterreichischen Landesgesetze enthalten eine den §. 55. der politischen Schulverfassung ersetzende Bestimmung und es kann ein Widerspruch dieses Paragraphen mit den besagten Schulgesetzen nicht gefunden werden.

Der §. 1. des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86 spricht allerdings den Grundsatz aus, dass die den Kirchen- und Religionsgenossenschaften gemäss §. 2. des Gesetzes vom 25. Mai 1868. R.-G.-Bl. Nr. 48 und §. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich schliesst. Gegen den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Ertheilung des Religionsunterrichtes verstosst es aber nicht, wenn die Confessionsgenossen verhalten werden, die Fuhren zur Winterszeit nnd bei schlechter Witterung beizustellen; diese Beistellung ist noch kein Entgelt für den Unterricht selbst.

Der §. 55. der politischen Schulverfassung in Ansehung der Fuhrbeistellung muss demnach heute noch als geltend angesehen werden, weil die politische Schulverfassung bisher nie im Ganzen ausser Kraft gesetzt worden ist.

Bezüglich des Argumentes der Beschwerde, dass der §. 55. der

politischen Schulverfassung nur auf Filialschulen Bezug hat, solche aber nach der neuen Gesetzgebung nicht bestehen, ist zu bemerken, dass bei Anwendung dieses Paragraphen auf die Bestimmungen der §§. 336 und 337. ebenda Rücksicht zu nehmen ist, nach welchen als Filialschulen solche anzusehen sind, die ausserhalb des Ortes sich befinden, in welchem die Pfarrbücher gehalten werden, welcher Umstand im vorliegenden Falle zutrifft.

In die Beurtheilung, ob die geringe Entfernung der Schule von der Pfarre oder die gute Beschaffenheit des Weges geeignet sind, den Anspruch auf Beistellung einer Fahrgelegenheit auszuschliessen, vermochte der Verwaltungsgerichtshof nicht einzugehen, weil im Studien-Hofcommissionsdecrete vom 17. April 1824, Z. 2514 eine Bestimmung hierüber nicht enthalten ist und weil sonach die Erwägung dieser Momente als im freien Ermessen der Verwaltungsbehörden gelegen, sich der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes entzieht.

Ebensowenig konnte der Verwaltungsgerichtshof den erst in der mündlichen Verhandlung zur Sprache gebrachten Einfluss der Umpfarrung der Gemeinde Rechberg von Krems nach Imbach, sowie den weiteren Umstand in Betracht ziehen, dass bei der gelegentlich der Errichtung dieser Schule gepflogenen commissionellen Verhandlung die Frage der Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht berührt worden sei, weil diese beiden Punkte in der Beschwerdeschrift selbst nicht in Beschwerde gezogen wurden.

Nachdem sich die angefochtene Ministerialentscheidung auf den §. 55. der politischen Schulverfassung mit Rücksichtnahme auf den Artikel X. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48 stützt, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof in derselben eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen und musste demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

8. *Erkenntniss vom 11. Juni 1881 Z. 986, betr. Patronat und Pfarrgemeindezugehörigkeit.*

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat, vergl. Wiener Diöcesanblatt 1881 Nr. 17) die Beschwerde der Gemeinde Trautmannsdorf contra Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 28. October 1880, Z. 16498, in Patronats- und Kirchenconcurrenzangelegenheiten als im Gesetze nicht begründet abgewiesen und die beschwerdeführende Gemeinde Trautmannsdorf schuldig erkannt, an die mitbetheiligten Generalpächter des fürstlich Batthyany'schen

Fideicommissgutes Trautmannsdorf und zwar Stephan von Nadosy, Coloman von Nadosy, Bela von Karczag und Stephan von Karczag die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im ermässigten Betrage von 100 Gulden binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.

Entscheidungsgründe: Nach den Administrativacten wurden die zur Bestreitung von Reparaturen an der unter dem Patronate des Fürsten Gustav Batthyany-Strattmann stehenden Pfarrkirche zu Trautmannsdorf festgestellten Kosten und zwar die den Patron allein für Materialien und Professionistenarbeiten treffenden pr. 8604 fl. 42 kr. und jene für Zug- und Handarbeiten auf die Gemeinde Trautmannsdorf entfallenden pr. 1632 fl. 16 kr., von den beiden Parteien anstandslos zur Zahlung übernommen und diese letzteren Kosten von der Gemeinde, in der mit dem Bauunternehmer verglichenen Höhe pr. 1600 fl. aus den Gemeinderenten auch wirklich bezahlt. — Die Gemeinde Trautmannsdorf hat den Betrag pr. 1600 fl. in die Ausgaben des Gemeindebudgets eingestellt.

Dagegen haben die in Ungarn wohnenden Pächter des Gutes Trautmannsdorf, welche laut ihres, mit dem in London domicilirenden Fürsten Gustav Batthyany, Besitzer des Fideicommissgutes Trautmannsdorf, abgeschlossenen Pachtvertrages, alle von dem gepachteten Objecte entfallenden Steuern, dann Gemeindeabgaben sammt Zuschlägen aus eigenem Vermögen zu bestreiten verpflichtet waren, in einer Eingabe an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bruck an der Leitha das Begehren gestellt, dass über diese Concurrenzangelegenheit eine commissionelle Verhandlung stattfinden möge, damit die Beseitigung der in dem Gemeindebudget der Ortsgemeinde Trautmannsdorf aufgenommene Kirchenconcurrenzpost pr. 1600 fl. verfügt und ein Erkenntniss dahin gefällt werde, dass letztere Post von den katholischen Insassen der Pfarrgemeinde Trautmannsdorf zu tragen sei, dann, dass zugleich das Verhältniss, nach welchem dieser Beitrag von den hiezu Verpflichteten zu tragen sei, bestimmt werde.

Bei der diesfälligen, in Folge einer rechtskräftigen Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. August 1879, Z. 8545, unter Intervention der Vertreter der Gemeinde Trautmannsdorf und der genannten fürstlich Batthyany'schen Gutspächter vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha am 7. Mai 1880 gepflogenen Verhandlung erklärten die Vertreter der Gemeinde Trautmannsdorf, die in Frage stehenden 1600 fl. aus den Ausgaben des Gemeindebudgets bereits ausgeschieden zu haben und baten um die Entscheidung, dass die Refundirung dieser 1600 fl. an

die Gemeindekasse durch eine Umlage erfolge, welche auf alle, wenn auch nicht steuerpflichtigen, aber doch erwerbsfähigen und ein Einkommen beziehenden Katholiken der Gemeinde Trautmannsdorf mit 1—5 fl., dann auf alle steuerpflichtigen Katholiken aufgetheilt werden soll, welche dort ein Gewerbe oder unbewegliche Güter besitzen, *wobei es gleichgiltig sein soll, ob dieselben anderswo ihren Wohnsitz genommen haben.*

Dem entgegen stellten die Gutspächter das Begehren, es möge erkannt werden, dass der Concurrenzbeitrag pr. 1600 fl. lediglich von den in der Gemeinde Trautmannsdorf wohnenden Katholiken zu tragen sei.

In Folge dieser Verhandlung wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 9. Mai 1880, Z. 9086 bezüglich des eigentlich strittigen Punktes der Beitragsleistung des Patrons zu den Kosten der Zug- und Handarbeit die Entscheidung erlassen, dass die Gemeinde Trautmannsdorf die Refundirung des Betrages pr. 1600 fl. durch eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde, das ist auf sämmtliche, im Pfarrbezirke Trautmannsdorf wohnhaften Katholiken zu bewirken habe.

Diese Entscheidung ist aber von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 18. August 1880, Z. 19864 dahin abgeändert worden, dass die Gemeinde Trautmannsdorf verpflichtet sei, für die Einbringung des Betrags pr. 1600 fl. Seitens der Pfarrgemeinde *mit Ausschluss des Patrons der Pfarrkirche und des dortigen Pfründennutzniessers* Vorsorge zu treffen. — Die gedachte Entscheidung wurde dahin motivirt, dass der Patron, welchem nach dem Kirchenconcurrenzgesetze bereits die bestimmten Leistungen für das Materiale und die Professionisten auferlegt wurden, nachträglich nicht auch noch zu den, die Pfarrgemeinde allein treffenden Hand- und Zugarbeiten herangezogen werden könne.

Mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 28. October 1880, Z. 16498, ist die Entscheidung der II. Instanz, unter Aufrechthaltung der hiefür geltend gemachten Gründe, bestätiget worden.

Die in formaler Hinsicht gegen diese Entscheidung in der Beschwerde erhobenen Einwendungen fand der Verwaltungsgerichtshof nicht zu berücksichtigen, weil sowohl der Gegenstand der Verhandlung, als auch die dabei intervenirenden Personen durch den Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. August 1879 Z. 8545 gegeben waren, dieser Erlass von der beschwerde-

führenden Gemeinde auch nicht angefochten wurde, somit in Rechtskraft erwachsen ist; die dermal angefochtene Entscheidung aber nothwendigerweise auf jenen Gegenstand sich beziehen musste und durch das, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha mit den Generalpächtern des Gutes Trautmannsdorf am 7. Mai 1880 abgehaltenen commissionellen Verhandlung, von den Vertretern der Gemeinde Trautmannsdorf selbst gestellte Begehren hinsichtlich der Concurrenzpflicht des dortigen Gutsbesitzers Fürsten Gustav Batthyany mitangestrebt und provocirt worden ist.

In meritorischer Beziehung erscheint die Beschwerde als unbegründet, weil die Gemeinde Trautmannsdorf bei der erwähnten commissionellen Verhandlung ausdrücklich zugegeben hat, dass sich Fürst Gustav Batthyany, der Besitzer des Gutes Trautmannsdorf, in London aufhält, die Pächter des Gutes dagegen in Ungarn wohnen, es somit unbestritten feststeht, dass Fürst Gustav Batthyany in der Pfarrgemeinde Trautmannsdorf nicht domicilirt, daher nach §. 35. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, zu der Concurrenz für Zug- und Handarbeiten, welche die Pfarrgemeinde allein zu treffen hat, schon aus diesem Grunde herangezogen werden kann und die Ansicht der beschwerdeführenden Gemeinde, dass die Anordnungen des §. 35. des eben citirten Gesetzes noch nicht wirksam sind, durch den Wortlaut des §§. 52 und 57. desselben Gesetzes widerlegt ist. Es konnte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und musste die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden. — Die Verfällung in die Kosten des Verfahrens beruht auf der Anordnung des §. 40. des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. ex 1876 Nr. 36.

9. Erkenntniss vom 19. Mai 1881 Z. 859. Derjenige, der in einer Gemeinde einen Grundbesitz hat, ohne in derselben zu wohnen, kann zu den Reparaturskosten der Pfarre und Kirche daselbst zu concurriren nicht verpflichtet werden (Böhmen).

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Gemeinde Nikl contra Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht dto. 30. October 1880, Z. 749, betreffend die Heranziehung der Domäne Leitomischl zu Concurrenzbeiträgen für die Bauherstellungen an der Kirche und Pfarre in Nikl als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Verwaltungsgerichtshof vermochte in dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung, dass der Besitzer

der Domäne Leitomischl, Fürst Thurn und Taxis, mit seinem in der nach Nikl eingepfarrten Ortschaft Kukle gelegenen Grundbesitze zu den Reparaturskosten der Pfarre und Kirche in Nikl zu concurriren nicht verpflichtet sei, weil er in der Pfarrgemeinde nicht wohne, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Der klare Wortlaut der §§. 35 und 36. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 schliesst jeden Zweifel darüber aus, dass Umlagen zu Zwecken der Bedeckung von Bedürfnissen einer Pfarrgemeinde, also auch zu Zwecken der Reparatur der Pfarr- und Kirchengebäude nur auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde, das ist auf die im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken, ausgeschrieben werden können. — Da nun unbestrittenermassen der Besitzer der Domäne Leitomischl, bezw. der im Pfarrsprengel Nikl gelegenen, zur Domäne Leitomischl gehörigen Realitäten, im Pfarrbezirke nicht wohnhaft ist, so konnte derselbe auch zur Mitbestreitung der Hand- und Zugarbeiten bei der in Rede stehenden Bauconcurrenz nicht herangezogen werden.

Wenn die Beschwerde auf die älteren Vorschriften, insbesondere auf das Hofcanzleidecret vom 24. Juni 1840, Prov. Gesetzsammlung vom Jahre 1840, S. 380 hinweiset und vermeint, dass nach diesen die Heranziehung des Domänenbesitzes Platz zu greifen hätte, so übersieht sie, dass nach §. 57. des vorcitirten Gesetzes eben diese Bestimmungen nur unbeschadet den Anordnungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874 in Wirksamkeit belassen, also in allen Punkten ausser Kraft getreten sind, wo dieses Gesetz eben anders verfügt. — Darum entfällt auch für den Verwaltungsgerichtshof jeder Anlass zur Untersuchung, ob und inwieweit nach den älteren Concurrenzvorschriften eine Heranziehung des Fürsten Thurn und Taxis bezüglich seines in der obgenannten Ortschaft gelegenen Besitzes zulässig gewesen wäre.

10. Erkenntniss vom 14. Juni 1881 Z. 1029. Zur Frage der Verpflichtung zur Entrichtung jenes Gebührenäquivalentes, welches von dem dem Cooperatorsgehalte enstprechenden Bedeckungscapitale entfällt.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Franz Kepinski, Pfarrers in Czechowic, contra Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 7. December 1880, Z. 33773, betreffend die demselben auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung jener Gebührenäquivalentsquote, welche von dem dem Cooperatorsgehalte entsprechenden Bedeckungscapitale entfällt — die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer, als Pfarrer in Czechowic, die persönliche Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes für die Jahre 1878, 1879 und 1880 auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1877, R.-G.-Bl. Nr. 98 zuerkannt, da das reine Einkommen dieser Pfarre 373 fl. 42 kr., somit weniger als 500 fl. beträgt, es wurde jedoch ausgesprochen, dass derselbe als Verwalter des Pfründenvermögens gleichwohl zur Entrichtung der Gebührenäquivalentsquote, welche von dem dem Cooperatorsgehalte entsprechenden Bedeckungscapitale entfällt, verpflichtet bleibt, dagegen aber auch berechtigt ist, dem Cooperator die bezügliche Gebührenquote von dessen Gehalte in Abzug zu bringen.

Die Beschwerde wird gegen diese dem Inhaber des Benefiziums auferlegte Verpflichtung der Gebührenäquivalentsentrichtung von dem dem Cooperatorsgehalte entsprechenden Bedeckungscapitale gerichtet.

Nach Tarifpost 106 B e des Gesetzes vom 13. September 1862, G.-G.-Bl. Nr. 89 haben von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen Stiftungen, Benefizien, Kirchen . . . das Gebührenäquivalent zu entrichten. Diese Gebühr haftet nach Absatz I. Punkt 6. der in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Mai 1850 mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, R.-G.-Bl. Nr. 181 kundgemachten Bestimmungen auf dem Einkommen von den unbeweglichen Gütern und hat dem zum Genusse derselben Berechtigten nach Massgabe der Dauer des Genusses zur Last zu fallen. Die Ausnahme von dieser Regel ist in der Anmerkung 2, lit. e zur obigen Tarifpost, resp. im §. 1. des Gesetzes vom 15. Februar 1877, R.-G.-Bl. Nr. 98 derart normirt, dass Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 315 fl., resp. jetzt nach dem letztcitirten Gesetze 500 fl. nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit sind; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von diesem Fonde zu entrichten.

Nachdem nun im gegebenen Falle das reine jährliche Einkommen aus dem äquivalentpflichtigen Benefizium den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, so findet hier die im letztbezogenen Gesetze normirte Ausnahme auf den Inhaber dieses Benefiziums, welcher sonst nach der allgemeinen Regel das Gebührenäquivalent von dem Benefizium zu entrichten verpflichtet wäre, die Anwendung und es ist im Gesetze kein Anhaltspunkt vorhanden, um ihn, trotz der ihm gesetzlich zukommenden persönlichen Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes, doch für das von einem Theile des Benefiziums

entfallende Gebührenäquivalent zahlungspflichtig zu erklären, zumal nicht der zur Hilfeleistung zugewiesene Cooperator, sondern der Beschwerdeführer als Nutzniesser des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Benefiziums angesehen werden muss, da nicht einmal vorliegt, dass irgend welche besondere, für den Cooperator ausschliesslich bestimmte Stiftung in dem Pfründenvermögen enthalten sei.

11. Erkenntniss vom 14. Mai 1881 Z. 857. Darüber, ob gewisse Naturalleistungen als Beiträge zu Schulzwecken zu behandeln sind, entscheiden die Schulbehörden. Eine in dieser Richtung irrige Entscheidung kann auch in höherer Instanz von Amtswegen reformirt werden.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Karl Grafen Knenburg, Besitzer der Domäne Jungwoschitz contra Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Februar 1880, Z. 3023, hetreffend das streitige Recht zum Genusse von Renten aus Grundentlastungsobligationen zwischen Kirche und Schule — die angefochtene Entscheidung, insoweit sie den Theilbetrag der streitigen Grundentlastungsobligationen per 3412 fl. (richtiger 3403 fl.) hetrifft, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, im Uebrigen aher die Beschwerde als unbegründet ahgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, dass von den vom Jungwoschitzer Patronatsamte verwahrten Grundentlastungsobligationen dto. 1. Sept. 1853, Nr. 3299 und 3244 im Gesammtbetrage von 3990 fl. der Theilbetrag per 587 fl. als von Wetterläutgebühren herrührend der Schule in Jungwoschitz, der Restbetrag per 3403 fl. aber zu gleichen Theilen der Jungwoschitzer Schule und Kirche zuzufallen habe, weil die hiemit abgelösten Naturalleistungen der gewesenen Jungwoschitzer Obrigkeit eine Entlohnung sowohl des Schuldienstes als auch des Chorregenten- und Organistendienstes gebildet haben.

In der Beschwerde wird gegen die Gesetzmässigkeit dieser Entscheidnng geltend gemacht, dass die Schulbehörden zur Entscheidung nicht competent waren, da es sich um die civilrechtliche Frage des Eigenthumes an den Grundentlastnngsobligationen handelte; dass der Betrag per 587 fl. von der II. und III. Instanz der Schule schon desshalb hätte nicht zugesprochen werden sollen, weil die Entscheidung I. Instanz, welche diesen Theilbetrag der Kirche zugewiesen hatte, bezüglich dieses Punktes unangefochten geblieben ist; dass endlich der Theilbetrag per 3403 fl. zur Gänze der Kirche gebühre, weil die

hiemit abgelösten Leistungen dem Lehrer nur in seiner Eigenschaft als Chorregent und Organist zugeflossen sind.

Die gegen die Competenz der Schulbehörden erhobene Einwendung ist gesetzlich nicht begründet. Nach dem vorangeführten nicht bestrittenen Thatbestande waren jene Naturalleistungen, aus welchen die Grundentlastungsobligationen entstanden sind, unzweifelhaft Beiträge zu Schulzwecken und bildeten einen Theil der Lehrerbezüge. Im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 55. Absatz 3. des Reichs-Volksschulgesetzes und §. 26. ad b. des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Februar 1873, böhmisches L.-G.-Bl. Nr. 17 waren sonach die Schulbehörden zur Entscheidung allerdings berufen.

Belangend die erst in II. Instanz erfolgte Zuweisung des Theilbetrag per 587 fl. an die Jungwoschitzer Schule, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof auch hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Da es sich gegebenenfalls durchaus nicht um blosse Parteiansprüche gehandelt hat, da ferner der Landesschulrath die oberste Schulaufsichtsbehörde ist und ihm in dieser Eigenschaft der Schutz der Schulen obliegt, so war er auch berechtigt, von Amtswegen einen Ausspruch der I. Instanz zu beheben, durch welchen in gesetzwidriger Weise ein Theil des bisherigen Einkommens dem Schuldienste entzogen werden sollte.

Darüber, dass letzteres der Fall war, kann ein Zweifel nicht obwalten, da sowohl durch die Grundentlastungsacten, als auch durch die älteren Administrativacten dargethan ist, dass jene Naturalgiebigkeiten im Wege der Grundentlastung mit dem Capitale per 587 fl. abgelöst wurden, sogenannte Wetterläutgebühren waren, die von Gesetzeswegen (Hofdecret vom 9. Weinmonat 1784, politische Gesetzsammlung Josef II., Bd. VI, S. 573, und vom 10. October 1787, politische Gesetzsammlung, Bd. XIII, S. 500) Einkünfte des Schuldienstes geworden sind.

Dagegen ist die Beschwerde bezüglich Theilbetrages per 3403 fl. der Grundentlastungsobligationen begründet. — Durch die vorliegenden Administrativacten, insbesondere durch den gerichtlich vidimirten Auszuge aus dem Stadt Jungwoschitzer Privilegiumsbuche ist dargethan, dass die gewesene Jungwoschitzer Obrigkeit gegen dem, dass die Stadtgemeinde ihr den Weinschank und Salzhandel überlassen hat, sich verbindlich gemacht und obligiret hat, einen rechtschaffenen Cantor und Organisten mit dem erforderlichen Salario und Deputat beständig auszuhalten.« Eine freiwillig übernommene Verpflichtung, zur Aushaltung des Lehrers beizutragen, ist nicht er-

wiesen. Gesetzlich lag aber der Obrigkeit als solcher eine diesfällige Verbindlichkeit bezüglich des Lehrers nicht ob.

Wohl aber wird kraft positiver Gesetzesvorschrift (§. 168. politische Schulverfassung, Studien-Hofkammerdecret vom 4. April 1818) verfügt, dass der Messner-Organisten-Chorregentendienst mit dem Schuldienste verbunden sein soll, wodurch erzweckt und erzielt wurde, dass das Einkommen aus diesen Kirchendiensten den Schullehrern zugeflossen ist. Wenn daher in dem obrigkeitlichen Decrete vom 15. Juli 1836 von Seite der Obrigkeit dem zum Regens chori und Lehrer der 2. Klasse Ernannten und dem zum deutschen Lehrer der 3. Klasse und *Organisten* Präsentirten die seither abgelösten Naturalleistungen als Bezüge angewiesen worden sind, so kann in dieser und in allen ähnlichen Anweisungen mit Rücksicht darauf, dass, wie oben dargethan, die Obrigkeit eine Verpflichtung nur rücksichtlich des Regens chori und Organisten-Unterhaltes und zwar vertragsmässig hatte, nichts Anderes erblickt werden, als dass die Obrigkeit der vorcitirten gesetzlichen Vorschrift nachkam und den Lehrern jene Bezüge zuwies, welche mit den in Rede stehenden Kirchendiensten verbunden waren. Die die Dotation des Lehrerpersonales regelnden älteren Gesetze (X. Abschnitt der politischen Schulverfassung) sind durch die zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes erlassenen neuern Gesetze (Gesetz vom 21. Januar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 14, §. 92) ausser Kraft getreten und hiedurch ist auch der öffentlich-rechtliche Titel des Lehrers auf die Einkünfte aus dem Kirchendienste entfallen.

Da erwiesenermassen die abgelösten Leistungen der Obrigkeit zur Förderung des Kirchendienstes bestimmt waren, eine Einkommensquelle dieses Dienstes bildeten, so muss auch die gleiche rechtliche Natur den an Stelle der Naturalgiebigkeiten getretenen Grundentlastungscapitalien und Renten zukommen. Eben darum kann nicht behauptet werden, dass dermalen nach Aufhebung der früheren Vereinigung des Kirchen- mit dem Schuldienste aus einem öffentlichrechtlichen Titel ein Anspruch auf dieses Einkommen zu Gunsten der Schule bestehe und nur unter dieser Voraussetzung wäre die unter Executionsandrohung verfügte Einziehung eines Theiles der Grundentlastungsobligation und Rente gerechtfertigt gewesen.

Es musste daher die Entscheidung in diesem Punkte als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

12. Erkenntniss vom 5. Mai 1881 Z. 711. Schulfassionen, in denen gewisse Bezüge als Einkünfte des Schuldienstes angeführt werden, können gegenüber Ansprüchen auf diese Bezüge für anderweitige Zwecke nur dann beweiswirkend sein, wenn sie unter Intervention aller dabei interessirten Theile aufgenommen worden sind.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Olmützer Metropolitancapitels und des Pfarrers Johann Danicky contra Ministerium für Cultus und Unterricht anlässlich der Entscheidung desselben vom 12. October 1880, Z. 11556, betreffend die Exscindirung von Einkünften der Schule in Trschitz als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium das Begehren der Vertreter der Trschitzer Pfarrkirche um Ausscheidung der Grundentlastungsobligation dto. 1. Januar 1857, Nr. 2405 sammt Zinsen aus dem Vermögen und Einkünften der Trschitzer Schule und um Anerkennung, dass die Obligation der Kirche zu Zwecken der Bestreitung des Aufwandes für den Messner- und Organistendienst zugehöre, zurückgewiesen, weil die Zinsen der Obligation in der behördlich genehmigten Schulfassion dto. 12. August 1856, in der Rubrik Einkünfte des Schuldienstes eingestellt erscheinen und kirchlicherseits keine zureichenden Belege für das behauptete Recht der Kirche beigebracht worden sind.

Dagegen wird in der Beschwerde geltend gemacht, dass 1) die Schulfassion vom Jahre 1856 ohne Zustimmung der Vertreter der Kirche, daher nicht in gesetzlicher Weise verfasst worden ist, und dass 2) durch die Administrativacten speciell durch die über die Errichtung der Schulen in Klein-Lasnik und Doloplaz und über die Ausschulung der diesen Gemeindeschulen zugewieseuen Ortschaften aus dem Sprengel der Pfarrschulen in Trschitz erwiesen sei, dass der Pfarrschullehrer in Trschitz jene Naturalabgaben, welche durch die obbezeichnete Grundentlastungsobligation abgelöst worden sind, für den Chorregentendienst bezogen habe, da ihm diese Bezüge aus den nach Lasnik und Doloplaz eingeschulten Ortschaften belassen worden sind.

Ad 1. Es ist richtig, dass die Fassion vom Jahre 1856 ohne Intervention der Vertreter der Kirche zu Stande gekommen ist und daher im Sinne des §. 196. der politischen Schulverfassung für sich allein gegen die Kirche nicht als beweiswirkend angesehen werden könnte. Da jedoch die in Rede stehende Grundentlastungsobligation auf den Namen der Schule in Trschitz ausgefertigt wurde, da weiter

in der Grundentlastungsverhandlung die Schule als bezugsberechtigt angeführt wird und da seither die Einkünfte stets der Schule zugeflossen sind, so konnte jenem Mangel ein weiteres Gewicht um so minder beigemessen werden, als aus den Administrativacten und aus den in der Beschwerde beigebrachten Documenten die Richtigkeit der Behauptung, dass die Naturalgiebigkeiten, an deren Stelle die Grundentlastungsobligation getreten ist, dem Lehrer in seiner Eigenschaft als Chorregent zugeflossen sind, keineswegs abgeleitet werden kann.

Ad 2. Aus Anlass der Grundentlastungsverhandlung wurde Seitens der Commission ausdrücklich hervorgehoben, dass der Titel aus welchem der Trschitzer Schullehrer die abgelösten Naturalabgaben bezogen hat, nicht constatirt werden konnte. Nur soviel steht fest, dass die abgelösten Giebigkeiten seit undenklichen Zeiten von den Grundbesitzern des früheren Pfarrschulsprengels Trschitz an den Lehrer geleistet worden sind und in einer Anzahl von Korn- und Habergarben, dann in Eiern bestanden haben.

Es ist richtig, dass nach Ausschulung der Ortschaften Klein- und Gross-Lasnik, Sorcov und Wiklek, weiter von Doloplaz aus dem Sprengel der Trschitzer Pfarrschule, dem Pfarrschullehrer die fraglichen Giebigkeiten, auch soweit sie von den ausgeschulten Ortschaften prästirt wurden, belassen worden sind. Allein hieraus kann nicht geschlossen werden, dass diese Giebigkeiten dem Pfarrschullehrer in seiner Eigenschaft als Chorregent gebührt haben.

Weder das Protocoll vom 5. Januar 1788, noch auch jenes vom 23. Juni 1789 bezeichnet die Abgabe in Garben als ein Einkommen aus dem Chorregenten-, Messner und Organistendienste. Im Gegentheile beide Protocolle gedenken des Rectorsgehaltes insbesondere. Es ist somit ganz wohl denkbar, dass die damals gepflogenen Concurrenzverhandlungen den doppelten Zweck verfolgten, die Ausmittlung der Bezüge für die neucreirte Lehrerstelle ohne Schmälerung des Einkommens der alten Schule zu bewerkstelligen.

Hiezu kommt noch, dass nach der Actenlage es mindestens als wahrscheinlich bezeichnet werden muss, dass die Giebigkeit in Getreidegarben in die Categorie der sogenannten Wetterläutgebühren, Wetterläutgarben zählt. — In der Grundentlastungsanmeldungstabelle wird die Abgabe in Garben als »Wettergarben« bezeichnet und in dem der Beschwerde angeschlossenen Protocolle dto. 23. Juni 1789 wird an der Stelle, wo der Abgaben aus der Ortschaft Wiklek gedacht wird, ebenfalls von »Wettergarben gesprochen. Nun ergibt sich aus den Bestimmungen der Hofdecrete vom 9. October 1784

Pol. Gesetzsammlung Bd. 6, S. 573, vom 10. October 1787, Pol. Gesetzsammlung Bd. 13, S. 500, dass diese Art von Gebigkeiten seit Erlassung dieser Gesetze den Charakter einer Entlohnung für den Schuldienst erhalten haben und von gesetzeswegen Einkünfte des Schuldienstes geworden sind. Zählten aber die in Frage stehenden Naturalgiebigkeiten zu dieser Art Gebühren, dann erklärt sich der zu Gunsten der Pfarrschule gemachte Vorbehalt im Hinblick auf die positive Bestimmung des §. 188. der politischen Schulverfassung von selbst.

Die Beschwerde musste daher als im Gesetze nicht begründet zurückgewiesen werden.

13. Erkenntniss vom 16. Sept. 1881 Z. 1312. Durch die, in Durchführung des an eine Gemeinde ergangenen rechtskräftig gewordenen Auftrages, den ganzen von ihr an Glockenläutgebühren eingehobenen Betrag (Glockenfond) an die Kirchenverwaltung zurückzustellen, angeordnete Abfuhr eines geringeren Betrages als der, dessen Rückstellung bereits rechtskräftig verfügt war, können die Rechte der betreffenden Gemeinde nicht als verletzt erkannt werden.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Stadtgemeinde Gross-Bittesch contra Ministerium für Cultus und Unterricht anlässlich der Entscheidung desselben vom 28. December 1880, Z. 258, betreffend die Rückstellung eines Glockenfondes an die dortige Kirchenvermögensverwaltung, als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Gemeindeausschuss der Stadt Gross-Bittesch in Mähren hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 1871 den Beschluss gefasst, dass Behufs Bildung eines Glockenfondes (bei Leichenbegängnissen vom 1. März 1871 angefangen) von der grossen Glocke eine Gebühr pr. 3 fl. und von den kleinen Glocken 1 fl. 50 kr., statt der bisher üblichen Gebühr von 84 kr. und 42 kr. von Seite der Gemeinde abgenommen werden soll. — Bis Ende des Jahres 1877 wurden an diesen erhöhten Gebühren 502 fl. 72 kr. eingehoben und ist dieser Betrag in der dortigen Vorschusskassa angelegt worden.

In Folge Einschreitens des bischöflichen Ordinariates in Brünn bei der k. k. mährischen Statthalterei de praes. 14. Mai 1878, Z. 8720 wurde der erwähnte Gemeindebeschluss von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gross-Meseritsch mit Entscheidung vom 21. Juni 1878, Z. 3685 auf Grund des §. 103. der mährischen Gemeindeordnung wegen Verletzung der Stolataxordnung vom 15. April 1749 und der §§. 67 und 70. der Gemeindeordnung aufgehoben, weil

die Gemeinde überhaupt nicht berechtiget gewesen sei, eine Glockenläutgebühr bei der Kirche einzuheben oder eine andere von der Stolataxordnung abweichende Gebühr einzuführen und auch nicht befugt war, auf die Verwaltung der hieraus erfliessenden Gebühren einen Einfluss zu üben. — Mit Rechtskraft dieses Erkenntnisses seien die seit 1. März 1871 eingehobenen Glockenläutgebühren von der Gemeinde Gross-Bittesch unverzüglich an die dortige Kirche bei sonstiger Execution zu erfolgen und solche von der Kirchenvermögensverwaltung auch in Hinkunft einzuheben und zu verrechnen.

Gegen dieses Erkenntniss wurde keine Beschwerde erhoben. — Mit Zuschrift vom 17. December 1878 wurde vom Bürgermeister von Gross-Bittesch dem dortigen Pfarramte die Summe von 151 fl. 20 kr. als der Betrag der für die Zeit vom 1. März 1871 bis 17. December 1878 entfallenden stolamässigen Glockenläntgebühren abgeliefert, wogegen sich der Pfarrer an die Bezirkshauptmannschaft mit dem Ersuchen wendete, die Gemeinde zur Herausgabe der ganzen, von ihr thatsächlich (mit den Beträgen von 3 fl. nnd 1 fl. 50 kr. für das einzelne Leichenbegängniss) eingehobenen Gebühren zu verhalten. — Hierüber beanftragte die Bezirkshauptmannschaft mit Erlass vom 22. Decemcer 1878, Z. 4316 den Gemeindevorstand von Gross-Bittesch, den auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 21. Februar 1871 gebildeten Glockenbaufond sammt und sonders an die Kirchenverwaltung abzuführen.

Ueber Recurs der Gemeinde wurde diese Entscheidung von der k. k. mährischen Statthalterei mit Erlass vom 31. Januar 1879, Z. 940 dahin abgeändert, dass die Gemeinde bloss die seit 1. März 1871 eingehobenen stolamässigen Glockenläutgebühren in Abfuhr zu bringen habe. — In Durchführung dieser Entscheidung wurde von der Bezirkshauptmannschaft anf Grund gepflogener Erhebungen gerechnet, dass in der fraglichen Zeit für 191 kleine Leichen mit Zugrundelegung einer Taxe von 78 kr. der Betrag von 148 fl. 98 kr., und für 8 grosse Leichen nach der Taxe von 2 fl. 73 kr. ein Betrag von 229 fl. 32 kr., somit zusammen ein Betrag von 378 fl. 30 kr. der Kirche gebührt hätte; da nun unter Zugrundelegung der angeblich früher üblich gewesenen Taxe von 84 und 42 kr. nur ein Betrag von 151 fl. 20 kr. abgeführt worden war, wurde die Gemeinde von der Bezirkshauptmannschaft mit Erlass vom 9. October 1879, Z. 6038 beauftragt, den Restbetrag mit 227 fl. 9 kr. an die Kirchenverwaltung abznführen.

Ueber Recurs der Gemeinde wurde mit dem Statthalterei-Erlasse

vom 20. November 1879, Z. 19617 diese Entscheidung behoben und ausgesprochen, dass durch die bereits geleistete Zahlung von 151 fl. 20 kr., welcher Betrag den üblichen Taxen von 84 und 42 kr. entsprach, der Statthalterei-Entscheidnng vom 31. Januar 1879, Z. 940 entsprochen worden sei. — Ueber Recurs des Patronatsrepräsentanten wurde vom Ministerinm für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 28. December 1880, Z. 258 die Entscheidnng der Statthalterei aufgehoben und jene der Bezirkshauptmannschaft Gross-Meseritsch vom 8. October 1879, Z. 6038 wieder hergestellt.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Kirchenverwaltung nur auf den Ersatz derjenigen Beträge, welche sie ohne jenen Gemeindebeschluss vom Jahre 1871 bezogen hätte, also nur auf die Gebühren nach der seit vielen Jahren üblichen Taxe von 84 und 42 kr. Anspruch machen könne.

Das Erkenntniss des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf der Anschaunng, dass die Gemeinde Gross-Bittesch durch das Erkenntniss der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gross-Meseritsch vom 21. Juli 1878, Z. 3685, gegen welches kein Recurs ergriffen wurde, rechtskräftig verpflichtet worden ist, den ganzen von der Gemeinde an Glockenläutgebühren eingehobenen Betrag (Glockenfond) an die Kirchenverwaltung abzuführen. — Von der Rechtskraft dieses Erkenntnisses ausgehend, hatte der Verwaltungsgerichtshof keine Veranlassung, die Richtigkeit der den verschiedenen oberwähnten Berechnungen zum Grund gelegten Taxbeträge zn untersuchen, deren Angemessenheit nur insoferne in Betracht kommen kann, als es sich etwa um Ersatzansprüche der Parteien handeln sollte, von welchen die erwähnten Glockenläutgebühren erhoben worden sind, und deren Rechte selbstverständlich dnrch die Uebertragung der eingezahlten Beträge aus der Verwahrung der Gemeinde in jene der Kirchenverwaltung nicht berührt werden können.

Da nun der Betrag von im Ganzen 378 fl. 30 kr., dessen Abfuhr an die Kirchenverwaltung mit der angefochtenen Entscheidung angeordnet wurde, geringer ist, als der Betrag des Glockenfondes, dessen Rückstellung mit der rechtskräftigen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Gross-Meseritsch vom 21. Juni 1878, Z. 3685 angeordnet worden war (502 fl. 77 kr. bis Ende 1877), so kann in dieser Entscheidnng eine gesetzwidrige Verletzung von Rechten der Gemeinde nicht erkannt werden (§. 2. des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. ex 1876 Nr. 36).

14. Entscheidung vom 8. Februar 1882, betr. die Frage, ob stets die Intercalareinkünfte geistlicher Beneficien dem Religionsfonde zufallen.

Das Wiener »Vaterland« 1882 Nr. 40 S. 6 berichtet folgenden Rechtsfall:

Mit allerhöchster Entschliessung vom 19. Juni 1825 wurde die Bewilligung zur Errichtung der Curatie in Unter-Warmberg in Krain unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt, dass dieselbe weder dem Religionsfond, noch einem anderen öffentlichen Fond jemals zur Last falle, und im §. 13. der Stiftungsurkunde wurde verfügt, dass der Religionsfond auf das Intercalare dieser Localie, wenn sie zeitweilig unbesetzt bleibe, keinen Anspruch habe, sondern dass selbes einem bestimmten anderen Zwecke zufallen solle, insbesondere bei Bestellung eines Provisors diesem. Als im Jahre 1880 diese Localie zeitweise durch einen Provisor besetzt werden musste, schritt das fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach bei der Landesregierung daselbst um Zuweisung des Intercalare an den Provisor ein, wurde aber von der Landesregierung sowohl als auch vom Cultusministerium abgewiesen. Das Ordinariat führte daher Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe. Das Ministerium rechtfertigte seine Entscheidung damit, dass alle Intercalare mit Ausnahme der mensa communis, und wo selbe für Leistungen nothwendig sind, dem Religionsfond zufallen. Diese Bestimmung finde sich im Gesetze vom Jahre 1787, im Art. 32. des Concordates und im §. 79. des Gesetzes vom 7. Juni 1874. Dieser allgemeinen Norm könne durch einen Stiftbrief nicht entgegengewirkt werden, selbst dann nicht, wenn diese Stiftung behördlich genehmigt wurde, weil eine solche Genehmigung einen Eingriff in die Gesetzgebung involviren würde. Seit Rechtskraft des §. 59. sei eine jede Ausnahme, also auch die auf Stiftungen beruhende, aufgehoben. Das Ordinariat führte dagegen aus, dass das allgemeine, vom Ministerium angeführte Gesetz dort, wo ein Stiftbrief bestehe, keine Anwendung finde, weil es sich um eine Privatstiftung handle; der Religionsfond dürfte nach dem Stiftbriefe nie in Anspruch genommen werden, daher habe er auch kein Recht auf das Intercalare. Ein späteres Gesetz könne bei Stiftbriefen nicht massgebend sein, sondern nur jenes, welches zur Zeit der Errichtung galt. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung des Ministeriums als im Gesetze nicht begründet aufgehoben, weil nach §. 13. des Stiftbriefes der Religionsfond vom Bezuge der Intercalare unbedingt ausgeschlossen sei, weil der Stiftbrief in dieser Form behördlich genehmigt worden, die Stiftung daher auf legale Weise zu Stande gekommen sei und nicht einseitig aufgehoben werden könne; den §. 59. des Gesetzes vom 7. Juni 1874 anbelangend, könne derselbe nach dem Grundsatze, dass Gesetze nicht zurückwirken, hier keine Anwendung finden.

XXI.

Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 8. Juni 1881 Z. 3303.

Das Ehehinderniss der feierlichen Gelübde der Ehelosigkeit (§. 63. a. b. G.) erlischt nicht durch den Austritt des Betreffenden aus der katholischen Kirche und dessen Uebertritt zu einer die Pflicht der Ehelosigkeit nicht anerkennenden Confession.

Ein Capitular des Stiftes K., welcher am 5. Sept. 1867 die feierlichen Ordensgelübde abgelegt hatte und am 26. Juli 1868 zum Priester geweiht war, entfernte sich am 23. März 1872 aus dem Stifte mit Zurücklassung der brieflichen Erklärung, dass er aus dem Orden und der katholischen Kirche austrete. Auch zeigte derselbe am 23. März 1872 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Steyer seinen Austritt aus der kathol. Kirche und seinen Uebertritt zur Augsburger Confession an. Am 26. März 1872 wurde er zu Wien von dem dortigen evangelischen Pfarramte in die Augsburger Confession aufgenommen und dasselbe evang. Pfarramt nahm am 27. Mai 1872 die Trauung jenes Stiftscapitulars J. H. mit der ledigen M. W., welche sich ebenfalls zur Augsburger Confession bekennt, vor. Die österr. Gerichte aller drei Instanzen erkannten diese Verbindung auch nach österr. bürgerl. Rechte als eine ungiltige. Wir theilen aus der betr. Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 8. Juni 1881 im Nachfolgenden die Entscheidungsgründe mit:

Nach §. 63. des a. b. G. können Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, keinen giltigen Eheverband schliessen. Diese Bestimmung beruht auf den Satzungen der römisch-katholischen Kirche, nach welchen das in dem Empfange der höheren Weihen und in der Ablegung feierlicher Gelübde begründete Ehehinderniss erst mit dem Tode der Person und nicht auch mit dem Austritte aus der kathol. Kirche erlischt. Jene Bestimmung ist auch durch das mit dem kais. Patente vom 8. October 1856, R.-G.-Bl. Nr. 185, erlassene Ehegesetz in keiner Weise abgeändert worden, indem auch die mit diesem Patente als Anhang II. erlassene Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen im §. 24. Geistliche, welche höhere Weihen empfangen und Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde abgelegt haben, eine Ehe zu schliessen für unfähig

erklärt hat, und als das mit dem kais. Patente vom 8. October 1856, R.-G.-Bl. Nr. 185, erlassene Ehegesetz mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, ausser Kraft gesetzt worden war, hatten nach Art. I. dieses letzteren Gesetzes an die Stelle des aufgehobenen, wieder die Vorschriften des vom Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allg. bürgl. Gesetzb. und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen zu treten, insoweit dieselben zur Zeit, als das kais. Patent vom 8. October 1856, Nr. 185, in Kraft trat, bestanden haben und durch das neuerlich erlassene Gesetz nicht abgeändert wurden. Die Bestimmung des §. 63. allg. bürgl. Gesetzb. bestand aber zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des kais. Patentes vom 8. October 1856 noch unverändert in Kraft, und sie hat auch durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, keine Abänderung erlitten, da in diesem letzteren Gesetze über die vom allg. bürgl. Gesetzb. aufgestellten Ehehindernisse überhaupt und insbesondere bezüglich des Ehehindernisses des §. 63. allg. bürgl. Gesetzb. eine Bestimmung nicht enthalten ist. Die Aufhebung der Bestimmung des §. 63. allg. bürgl. Gesetzb. kann aber auch in dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 49, nicht gefunden werden. Dieses Gesetz hat, wie seine Aufschrift zeigt, die Bestimmung, die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in der darin angegebenen Beziehung zu regeln. Von den Normen des bürgerlichen Rechtes bezüglich der Ehe und der Ehehindernisse ist dort überhaupt keine Rede, und insbesondere hat es dieses Gesetz vermieden, über die Frage zu entscheiden, ob die durch die Angehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgenossenschaft bedingte Beschränkung der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe durch den Austritt aus der Kirche oder Religionsgenossenschaft bestehe oder nicht. Der Art. 4. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, hat nur ausgesprochen, dass nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre Jedermann, ohne Unterschied des Geschlechtes, unter der Voraussetzung eines die eigene freie Ueberzeugung nicht ausschliessenden Geistes- oder Gemüthszustandes, die freie Wahl des Religionsbekenntnisses gestattet sei; der Art. 6. desselben Gesetzes befasst sich nur mit der Bezeichnung der Bedingungen, welche nothwendig sind, damit der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft gesetzliche Wirkung habe. Der Art. 5. bestimmt zwar, dass durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren gehen. Allein dass bei dem Austritte aus der römisch-katholischen Kirche auf Seite des Ausgetretenen,

welcher die Befreiung von der angelobten Verpflichtung zur Ehelosigkeit in Anspruch nimmt, nicht von einem Anspruche oder Rechte gegen die verlassene römische Kirche die Rede sein und dass ein solcher Anspruch nicht an und für sich durch den einseitigen Act des Austrittes begründet werden könnte, erscheint wohl als unzweifelhaft; im Gegentheile könnte bei der Aufrechthaltung des in dem Empfange der höheren Weihen und in der Ablegung des feierlichen Gelübdes der Ehelosigkeit begründeten Ehehindernisses nur etwa von einem genossenschaftlichen Rechte der verlassenen römisch-katholischen Kirche an den Ausgetretenen die Rede sein. In dieser Beziehung kommt jedoch zu erwägen, dass J. H. als österreichischer Staatsbürger nach §. 4. des allg. bürgl. Gesetzb. diesem Gesetze unterworfen ist; dass es die staatliche Gesetzgebung war, welche das Ehehinderniss des §. 63. allg. bürgl. Gesetzb. aufgestellt hat, und dass so lange nicht wieder die staatliche Gesetzgebung dieses Ehehinderniss aufgehoben hat, die Aufrechterhaltung desselben nicht als ein durch den Religionswechsel nach Art. 5. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, erlöschendes Recht der römisch-katholischen Kirche gegen den Ausgetretenen, sondern als ein Gebot des bisher nicht aufgehobenen staatlichen Gesetzes aufzufassen ist. Die Aufhebung des §. 63. allg. bürgl. Gesetzb. kann endlich auch aus der Bestimmung des Art. 16. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, nicht gefolgert werden, denn mit diesem Artikel wurden eben nur die den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 40, widerstreitenden Bestimmungen der früheren Gesetze und Verordnungen ausser Anwendung gebracht. Diese Bestimmung kann aber nicht auch auf den §. 63. allg. bürgl. Gesetzb. bezogen werden, da das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49, die Bestimmungen des allg. bürgl. Gesetzb. über die Ehehindernisse überhaupt unberührt belassen hat und diese Bestimmungen daher nicht zu jenen Gegenständen und Beziehungen gerechnet werden können, welche das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49, in anderer Weise geregelt hat. Es ändert an dieser Auffassung auch nichts, wenn man von der Anschauung ausgeht, dass die Bestimmung des §. 63. allg. bürgl. Gesetzb. lediglich auf dem exclusiven Standpunkte der Staatskirche beruhe und in das allg. bürgl. Gesetzb. nur zu dem Zwecke, um den Satzungen der römisch-katholischen Kirche auch die staatliche Geltung zu sichern, aufgenommen worden sei. Denn wenn die österreichische Gesetzgebung, ungeachtet sie jenen exclusiven Standpunkt aufgegeben hat, dennoch die Bestimmung des §. 63. allg. bürgl. Gesetzb. unverändert fortbestehen liess, so bekundet dies eben das Vorhandensein auch eines

staatlichen Interesses, das Ehehinderniss des §. 63. allg. bürgl. Gesetzb. auch für Personen, welche aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind, aufrecht zu erhalten. Den Gerichten kommt es nicht zu, die Gründe zu untersuchen, welche sich etwa für die Aufhebung oder Abänderung des allg. bürgl. Gesetzb. geltend machen lassen; sie können und dürfen bei Anwendung bestehender Gesetze sich weder in die Beurtheilung der gesetzgebenden Gewalt über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit abändernder Bestimmungen vorgreifen, noch endlich ein bestehendes Gesetz durch Schlussfolgerungen als ausser Wirksamkeit getreten erklären, sondern mussten sich bei ihren Entscheidungen lediglich daran halten, dass die Anwendung des §. 63. allg. bürgl. Gesetzb. — wie vorstehend erörtert wurde — bisher im gesetzlichen Wege nicht ausser Kraft gesetzt worden ist. Demgemäss wurden die angefochtenen gleichlautenden untergerichtlichen Entscheidungen als dem Gesetze entsprechend bestätigt.

XXII.

Oesterreichischer Cultus-Ministerial-Erlass vom 22. December 1880 Z. 19878,

betr. die von ung. Staatsangehörigen beizubringenden Nachweise behufs Eheschliessung in Oesterreich.

Im Archiv Bd. 41. S. 453 ff. theilten wir einen österr. Cultusministerialerlass vom 28. Nov. 1878, betr. die Eheschliessnng minderjähriger ung. Staatsangehöriger in Oesterreich mit. Das Verordn.-Bl. für den Dienstbereich des k. k. Ministerium für Cultus nnd Unterricht vom J 1881 Nr. 20 macht nnn einen erläuternden Erlass vom 22. December 1880 kund, welcher lautet, wie folgt:

»Zur Beseitigung mehrerer Zweifel, welche sich bei der Anwendung des hierortigen Erlasses vom 28. November 1878 Z. 18104 ergeben haben, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Folgendes erlassen:

1. Die Zengnisse des kgl. ung. Ministeriums für Cultus und Unterricht über die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung sind von den ungarischen Staatsbürgern, welche sich in der diesseitigen Reichshälfte verehelichen wollen, ohne Unterschied, ob dieselben schon volljährig oder noch minderjährig sind, beizubringen.

2. In eine Prüfung der rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen dieser Zeugnisse überhaupt und insbesondere miuderjährigen Ehewerbern gegenüber, selbst wenn dieselben verwaist sind, ist seitens des um die Trauung angegangenen Seelsorgers oder sonstigen Trauungsorganes nicht einzugehen, da sich das kgl. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht zur Ausstellung derartiger Zeugnisse nur dann bestimmt finden kann, wenn hiegegen, auch vom Standpnnkte des ungarischen Civil-, beziehungsweise Vormundschaftsrechtes kein Anstand obwaltet.

3. Nachdem sich die Cognition hierseitiger Trauungsorgane nur auf die formelle Prüfung der erwähnten Fähigkeitszengnisse zu beschränken hat, so erscheinen für dieselbe die mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. August 1831 Z. 18449, bezw. Justizhofdecrete vom 11. November 1831, J. G. S. Nr. 2587 verlautbarten Bestimmungen des ungarischen Rechtes irrelevant.

4. Den Trauungsorganen ist es, falls sie der ungarischen Sprache nicht kundig sind, anheimgestellt, die Ehewerber zur Beibringung beglaubigter Uebersetzungen, der von ihnen producirten, in dieser Sprache ausgestellten Fähigkeitszeugnisse und sonstigen Urkunden zu verhalten.«



XXIII.

Denkschrift des Cardinals Haynald vom 10. Februar 1882 über den ungarischen Mittelschul-Gesetzentwurf.

Dem ungarischen Reichstage liegt zur Zeit (10. Februar 1882) wiederum ein Gesetzentwurf zur Regelnng der Gymnasien und Realschnlen vor. Dieser Gesetzentwurt bildet gegenwärtig den Gegenstand eingehender Berathungen im Schosse eines Subcomités, zu welchem auch Vertreter der verschiedenen Confessionen und einzelne Schulmänner als Experten geladen wurden. Der Card.-Fürstprimas *Johannes Simor* ersnchte auf die Einladung des Unterrichtsministers *Trefort* den Cardinal-Erzbischof *Haynald* nm Uebernahme der Vertretung der katholischen Rechte und Interessen in jenen Subcomités. Card. Haynald kam diesem Ersuchen bereitwillig nach, hielt jedoch vorher noch eine Berathung mit den in Buda-Pest weilenden katholischen Bischöfen, um auf Grund der gemeinsam gefassten Beschlüsse dem Comité eine Denkschrift zn überreichen, worin der Standpunkt der kathol. Kirche gegenüber dem neuen Gesetzentwurfe in ebenso entschiedener als begründeter und würdiger Weise gewahrt wird. Die Denkschrift lautet nach der Uebersetzung des »Pesther Loyd« vom 10. Februar 1882, wie folgt:

Geehrter Ausschnss! Der ungarische katholische hohe Klerus hat von Seite Sr. Excellenz des gegenwärtigen Cultusministers in der Erledigung katholischer Schulangelegenheiten nur Billigkeit und unzweifelhaften guten Willen erfahren, welchen der Herr Minister in der zeitweiligen Begleichung der aus jener principiellen Stellung, welche durch die bestehende, von uns nie zu billigende Situation aufgenöthigt worden, erfliessenden Schwierigkeiten unserer Mittelschulen bethätigt hat. (*Unsere* Mittelschulen, denn wie immer dieselben von Jenen genannt werden mögen, welche die unzweifelhaft bestehende rechtliche Stellung ignoriren, so kennen wir sie doch nur als *solche*, und können sie nur als *solche* nennen lassen.) Eben darum würden wir, vertrauend auf Gerechtigkeitsliebe und wohlwollende Zuvorkommenheit, anch für die Zukunft keine von ihm herrührende Schwierigkeiten befürchten.

Und ich will gern gestehen, dass wir anch jetzt schon zu Danke verpflichtet sind für den Entwurf, der, einen drückenden Punkt des früheren Gymnasialgesetzentwurfes verbessernd, die mit Rücksicht

auf die höheren Schulzwecke sehr richtige Verfügung enthält, dass hinsichtlich der Professoren der Mönchsorden die ministerielle Genehmigung betreffs ihrer Verwendung oder Transferirung *nicht* nothwendig, sondern dass es vielmehr genügend sei, dem Ministerium über deren Anstellung nachträglich Bericht zu erstatten, was ja der Regierung ohnedies die Möglichkeit in die Hand gibt, sich über die Befähigung der Betreffenden zum Lehramte noch rechtzeitig zu informiren; übrigens ist dies nicht eine uns zugestandene Begünstigung, denn im Sinne des Gesetzentwurfes würde ja die Regierung auf die Anstellung der Professoren in Schulen nichtkatholischer Confession auch nicht so viel Einfluss nehmen.

Indessen weder den obersten Hütern katholischer Interessen, die jetzt ihrem Vertrauen freudigen Ausdruck geben, noch dem derzeitigen Leiter des Unterrichts-Ministeriums ist hienieden ewiges Leben beschieden — da ja die göttliche Fürsehung auf eine oder die andere Weise über unser Aller Schicksal verfügt —, während die katholische Kirche und ihre im katholischen Glauben und nach den Satzungen unserer Kirche zu erziehenden Generationen, sowie ihre Lehren, Interessen und Rechte für und für bestehen werden; es müssen daher die leitenden Kreise der Kirche auf alles das hinweisen, was für die Satzungen und Interessen derselben Gefahren bergen könnte oder für dieselben schädlich zu werden droht; ja diese Kreise müssen die Sanirung solcher Uebelstände competenten Ortes beschleunigen, und zu ihren unabweislichen Aufgaben gehört es, die drohenden Gefahren abzuwenden.

In solcher Absicht, zur Erfüllung dieser Aufgaben wende auch ich mich als ein Oberhirt der katholischen Kirche, diesfalls Bevollmächtigter des Landes-Primas, wie auch als Dolmetsch der von mir ausgedrückten Ansichten und Wünsche meiner zahlreichen Collegen und endlich als Patronatsherr eines erzbischöflichen Gymnasiums an den geehrten Ausschuss, um jene Ueberzeugungen auszudrücken, die ich mit Rücksicht auf unsere vitalsten Interessen und unsere Schulen in Bezug auf den auf dem Tapet befindlichen Mittelschulgesetzentwurf nicht verschweigen darf.

Insbesondere muss ich mich zuvörderst gegen jene Auffassung aussprechen, welche die katholischen Mittelschulen unter vollständiger Verkennung ihres wirklichen Wesens in staatsrechtlicher Beziehung in eine andere Categorie reihen, als die Schulen der übrigen Confessionen, um dann die Schulen der katholischen Kirche auf legislatorischem Wege einem für dieselben drückenden, deren Principien und Interessen verletzenden Einfluss zu unterordnen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, will ich vorausschicken, dass ich den, sich aus dem obersten Patronatsrechte des Königs über die katholische Kirche Ungarns ergebenden nützlichen und wirksamen Einfluss des ungarischen *Cultusministers* auf jene katholischen Lehranstalten, welche aus dem durch das Ministerium verwalteten Fond dotirt werden, bis zur weitern Regelung der Ausübung des obersten Patronatsrechtes nicht difficultire, ja dass ich diesen Einfluss bis zu dem erwähnten Zeitpunkt in vollster Integrität aufrechterhalten sehen möchte; allein jenen aus dem patronatsherrschaftlichen Verhältnisse sich nicht ergebenden, im Mittelschulgesetzentwurf aber nichtsdestoweniger zum Ausdruck gelangten Zustand, wonach der den übrigen Confessionen hinsichtlich ihrer Mittelschulen zugestandene, freiere Wirkungskreis gerade unseren Lehranstalten entzogen wird, diesen Zustand werde ich weder je billigen, noch gelegentlich der Verhandlung der Vorlage im Oberhause billigen können. Und das ist es eben, was ich im Nachstehenden achtungsvoll des Weitern anzuführen gedenke.

Als absolut unrichtig muss ich folgende, im Gesetzentwurf zum Ausdruck gelangte Motivirung betrachten:

1. als ob die katholische Kirche, die keine Autonomie besitzt, auf ihre Lehranstalten jenen Einfluss, welchen das Gesetz den eine Autonomie besitzenden protestantischen Confessionen und zweifelsohne auch den griechisch-orientalischen Christen und den Israeliten garantirt wissen will, nicht ausüben kann; ferner

2. dass es den — ich zweifle nicht — wohlwollenden Kreisen, welche selbst das Dasein der hellstrahlenden Sonne durch langwierige Verhandlungen erst bewiesen haben möchten, gefallen hat, die eigenthumsrechtliche Natur der im Sinne der vielhundertjährigen Ueberzeugung und Uebung, im Sinne der betreffenden Stiftungsbriefe und königl. Patronatsverleihungen und der allbekannten Gesetze von den Jahren 1548, 1550, 1560 und 1790/91 u. s. w. unbestreitbar katholische Fonds in Frage zu ziehen und diesem jeden positiven Grundes entbehrenden und die primigene Kirche Ungarns ihrer Rechte berauben wollenden Zweifel praktischen Ausdruck zu geben, eine zur Prüfung des Eigenthumsrechtes berufene neumodische neoaquistische Commission zu entsenden, welche die Beendigung ihrer Arbeit von Jahr zu Jahr aufschiebt, wodurch — ich zweifle nicht —, ohne unrechte Absicht, bewirkt wird, dass in dem verursachten Dunkel das legislative Vorgehen für die katholische Kirche nachtheilig sei, wie dies der gegenwärtige Gesetzentwurf zur Genüge beweist.

Wie gesagt, ich kann keinesfalls diese beiden πρῶτον ψεῦδος

annehmen, auf deren unhaltbarer (nicht nur schwankender, sondern zweifelsohne auch nichtiger) Grundlage die neue Mittelschulgesetzgebung, wie es scheint, aufgebaut werden will.

Ich nehme das erste unhaltbare Grundprincip nicht an, weil die katholische Mutterkirche ihre eigenartige, stets anerkannt gewesene Antonomie besitzt, die sie während der verflossenen Jahrhunderte stets geltend gemacht und welche durch die Uebung der königl. Patronatsrechte durch die Organe des Staates, der sich zu der einst dominirenden katholischen Kirche bekannte, keineswegs geläugnet wurde, da diese nicht zum Schaden der katholischen Kirche und nicht zur Beeinträchtigung ihrer Rechte und auch nicht zu irgend welchem Präjudiz, sondern gerade zu deren Schutz und Vortheil dienen wollte. Dieses königl. Schutzrecht kann daher auch jetzt in der Aera der veränderten religiös-politischen Situation keineswegs in gerechter Weise zur Schädigung der Kirche benützt werden; besonders aber nicht aus dem Gesichtspunkte, weil an Stelle der Organe des ehemals katholischen Staates der neue verantwortliche palamentarische Minister getreten wäre; denn auch dieser kann nicht einen Einfluss von neuer Anffassung, sondern nur einen, die alte Praxis *vorläufig* ehrlich vertretenden, dieselbe keineswegs alterirenden und schädigenden Einfluss üben.

Auch bietet keinen ferneren Anlass zum Leugnen oder zur praktischen Ignorirung dieser kirchlichen Autonomie der Umstand, dass die parlamentarisch geartete Autonomie, in deren Verhandlung wir uns 1870/71 in Folge der damaligen Zeitumstände auf Initiative des in Gott ruhenden Ministers Baron Josef Eötvös eingelassen haben, der a. h. Erledigung nicht theilhaftig wurde, als wir das Resultat des diesbezüglich stattgefundenen Congresses vorlegten.

Wie gesagt, kann auch das Niemanden über die Autonomie unserer Kirche irre machen, denn noch immer besteht die alte tausendjährige Antonomie der Kirche zu Recht, welche man ihr nicht wegdecretiren, welche man nicht als rechtlos betrachten und über welche man — sine me de me — zum unbestreitbaren Schaden unserer Interessen nicht dort Verfügungen treffen kann, wo nicht die Willkür herrscht, sondern wo Recht und Gerechtigkeit in Ehren gehalten werden.

Auch jene neue Autonomie konnte keineswegs durch die Beabsichtigung und durch die Vorbereitung ihrer Errichtung die allezeit bestandene Autonomie der Kirche ungiltig machen, welche schon durch die Existenz der letzteren bewiesen ist; sie hätte durch ihr Zustandekommen nur den Rahmen der alten Autonomie erweitern,

deren äussere Rechtsübung und deren modus procedendi nach aussen hin abändern können.

Die Kirche besitzt ihre Autonomie, welche 1. in der *untersten* Stufe in der auch bisher an vielen Orten bestehenden pfarrkirchlichen Repräsentanz, in der Vorsorge und Leitung der Diöcesanschulen nach Schulstühlen, Dechanteien u. s. w.; 2. in der diöcesanen Gebahrung der fast ausschliesslichen geistlichen Stiftungen (bei Controle des Bischofs oder des Capitels); an allerhöchster Stelle in der Thätigkeit, der die Angelegenheiten der ehedem dominirenden kath. Kirche im Namen und im Dienste des königl. Patrons erledigenden Canzlei und Statthalterei, und in dem Amtiren der studiorum Commissio ihren Ausdruck und ihre Mittel gefunden hat; all' diese befinden sich entweder noch in ihrem alten Status oder in ihrer provisorischen Vertretung. — Der Umstand, dass die Form der Constitution des Landes sich geändert hat, konnte diese Autonomie in ihren Rechten und ihrem Wirken nicht ändern und schädigen, wie er auch die eigenthümliche Autonomie der Protestanten nicht geschädigt hat.

Dass aber der in das Religionsleben der Ungarn später eingetretene Protestantismus in der Geltendmachung seiner Autonomie nicht der Autonomie der ursprünglichen ungarischen Kirche gleicht: das resultirt aus den verschiedenen Grundlehren und Principien der beiden Religionsgesellschaften und kann nur zur Ignorirung und Ableugnung der Autonomie der katholischen Kirche, die die Natur der Kirche vollständig verkennenden confessionellen Gegner oder katholische doctrinäre Idealisten führen.

Was die zweite Argumentation, nämlich die bezüglich des Besitzrechtes des katholischen Schulen- und Studienfonds aufgeworfene Frage betrifft, so kann ich diese in Kurzem beendigen.

Wenn Jemand mein Besitzrecht verdächtigt, leugnet: so muss nicht ich, der ein Jahrhunderte altes Besitzrecht erbt, mein Recht beweisen, sondern er muss seine Negation beweisen. So lange er dies nicht thut, wäre es sowohl vom administrativen, wie vom legislativen Standpunkte eine flagrante Besitzstörung, Ungerechtigkeit, wenn man mich in einen ungünstigeren Zustand versetzen, mich für minder berechtigt halten, oder decretiren wollte wie Jene, die nicht mehr Recht als ich besitzen.

Jawohl es ist eine Störung eines alten Besitzes. Sagt ja doch die ministerielle Motivirung auf Seite 25 des Gesetzentwurfs selbst: »Die Schule entspross ursprünglich aus dem Boden der Kirche . . . In Ungarn war die katholische Kirche die erste Errichterin der

Schule« und fügt wie billig dazu: »Die protestantische Kirche hat ein Hauptgewicht auf die Schulen gelegt. Das Volksschulwesen ist noch heute überwiegend in den Händen der *Confessionen*.« Und mit Recht. Man soll es auch nicht aus der Hand der Kirchen nehmen, wenn man nicht die Irreführung, Schwächung unseres ungarischen Volkes in seinen heiligsten geistigen und moralischen Vermögen zum grossen Schaden des Vaterlandes und der Nation erfahren will. Schon jetzt kann jeder scharf beobachtende und denkende Mann nicht nur an einem Orte die bedauernswerthen Folgen der confessionslosen gemeinsamen Elementarschulen erfahren.

Was aber bezüglich der Volksschulen steht, das soll auch auf den Mittelschulen-Unterricht Geltung haben. Und es möge auch hier die Gleichberechtigung sein. Mit welchem Rechte nimmt der Gesetzentwurf dem ursprünglichen Schulenerrichter das, was er dem neueren Schulenerrichter richtigerweise gibt? Das was für den Einen angezeigt und nicht schädlich ist, das kann auch für den Andern nur so sein.

Wenn die ministerielle Motivirung von den confessionellen Schulen sagt: »Ihre Aufrechterhaltung, Entwicklung ist desshalb wichtig, weil sie einen bedeutenden Theil der Last des Staates tragen, weil auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts die Concurrenz, die individuelle Entwicklung, die Decentralisation nützlich ist« — wer trägt einen bedeutenderen Theil der Lasten des Staates, wie die Katholiken? Mit wessen Gelde werden die meisten Gymnasien erhalten? Die Katholiken haben zweimal so viel Schulen, wie die Andersgläubigen zusammengenommen.

Diesen gegenüber erwähne man nicht einmal den Unterschied zwischen den gleich zu Beginn des Gesetzentwurfs categorisirten Schulen. Kann ja doch selbst die ministerielle Motivirung die confessionelle Natur unserer Schulen nicht leugnen; sie äusserte sich nämlich darüber folgendermassen:

1. »Die aus dem staatlichen Budget erhaltenen Gymnasien sind staatlich;«

2. »die aus dem Studienfond erhaltenen Gymnasien sind factisch (nicht nur factisch, sondern auch rechtlich) katholisch-confessionellen Charakters und so können sie nicht bestimmt als staatliche bezeichnet werden.« (Freilich nicht. Vornehmlich wenn wir ausserhalb der schwankenden Basis einer zur in der Natur der Sache nicht gelegenen Untersuchung des Eigenthumsrechtes entsendeten Commission des Abgeordnetenhauses in der Entstehungsgeschichte unserer Schulen selbst, in unsere Stiftungsbriefe Einsicht nehmen.)

3. »Die von den Lehrorden erhaltenen Mittelschulen, sagt ferner der Motivenbericht, die auf einer Rechtsbasis stehen, welche sich von den aus dem Studienfond erhaltenen Schulen unterscheiden, werden und besonders hinsichtlich der Anstellung der Lehrkräfte von jenen abweichend geleitet« . . . . Es wäre schwer, jene dunkle Behauptung von der verschiedenen Rechtsbasis zu beweisen, wenn man darunter nicht die unwesentliche Abzweigung des zweifellosen Besitzrechtes derselben katholischen Kirche verstehen will. Diese sowohl als auch jene sind bei dem, der klar sehen will, jeden Zweifel ausschliessende kath. Schulen.

So spricht also der Motivenbericht deutlich von kath. Confession, von dem thatsächlich katholischen confessionellen Charakter der Schulen; der Gesetzentwurf jedoch, wo von Vorrechten die Rede ist, lässt nur die nicht-katholischen Confessionen Begünstigungen theilhaftig werden.

Wenn der Motivenbericht behauptet, dass »die nicht unter staatlicher Leitung stehenden Mittelschulen können schwer in Allem gleichen Bestimmungen unterworfen werden,« so ist den von Confessionen erhaltenen Mittelschulen, namentlich denen der Protestanten, ein bedeutenderes Mass an Autonomie durch das Gesetz garantirt . . . . ihnen »hat das Gesetz namhafte Rechte gesichert (bezüglich der Mittelschulen), welche nicht zu verkürzen, oder gar zurückzunehmen, sondern vielmehr mit andern Confessionen und selbst Privaten zu theilen, die Aufgabe der gegenwärtigen Legislative sein muss:« ganz richtig! nur möge der Gesetzentwurf dann den Katholiken jene Rechte nicht versagen, welche er den Protestanten gerechterweise sichert.

Nach der ministeriellen Motivirung möge auch Niemand sagen, die Protestanten haben bereits 1790 ihre Rechte erhalten. »Die Katholiken sind immer unter Staatsaufsicht gestanden.« Dies hatte nur einen Sinn, als in Ungarn noch der katholische Glaube als herrschende Religion anerkannt wurde.

Der Staat war katholisch, er übte durch katholische Commissionen die Patronatsrechte des obersten Schutzherrn aus, während jetzt der Minister des confessionslosen Staates, allerdings heute ein Katholik (und zwar ein von uns wegen seiner Wahrheitsliebe und Güte mit Recht verehrter und gefeierter Mann), aber in Zukunft, und sei es auch in später Zukunft (denn Gesetze werden nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft und eventuell für eine sehr späte Zukunft gebracht) möglicherweise auch ein Akatholik und ein Nichtchrist, unser Schulwesen ausschliesslich leitet, wodurch

von der parallel mit den 1790/91 sanctionirten protestantischen Rechtspraxis bestandenen katholischen Praxis abgewichen wurde. Wenn der thatsächliche Zustand nicht gesetzlich geändert wird, dann wird die katholische Kirche gegenüber den Protestanten als rechtlos decretirt, dieselbe und ihre gesetzlichen Wächter, die Bischöfe, werden ihrer unbestreitbaren und unverbrüchlichen Rechte beraubt, des Rechtes der unmittelbaren Aufsicht über die vollständig in katholischem Geiste zu leitende Erziehung der katholischen Jugend, des Rechtes der Aufsicht, welches sich wahrlich nicht blos auf 1—2 Stunden Religionsunterricht, sondern auf die ganze Tendenz des Unterrichtes erstreckt; — es werden die Schulen ihrer Rechtsbasis beraubt, ihrer Natur entkleidet und es wird eine gefährliche Präcedenz diesbezüglich in der Gesetzgebung geschaffen.

Wir sahen die beabsichtigte Herausdrängung der katholischen Kirche aus der rechtlichen Stellung einer gesetzlichen Confession; sehen wir nun die Consequenzen in jenen einzelnen Rechten, welche das neue Gesetz sehr richtig den Schulen der akatholischen Confessionen ertheilt, dagegen den katholischen Schulen ohne Grund entzieht.

Die einfache Aufzählung derselben wird genügen, um die Bedeutung jenes Unterschiedes hervorzuheben, mit der vorausgeschickten Bemerkung, dass das, was der Gesetzentwurf den akatholischen Schulen zugesteht, den katholischen versagt.

1. §. 74. Die Confessionen (d. i. die akatholischen) u. s. w. verfügen selbst über ihre Lehranstalten,

2. sie leiten die Direction und üben die Directionsrechte aus,

3. sie manipuliren das Vermögen,

4. sie stellen die Lehrer an und sorgen für die Disciplin; §. 84. sie können die Lehrer frei wählen.

5. §§. 76 und 77. Bezüglich ihrer Schulen bestimmt der Minister nur das Minimum der Anzahl der Classen und Jahrgänge, der Dauer der Schulzeit und der obligaten Lehrgegenstände.

6. §. 77. Die confessionelle Behörde setzt die Lehrmethode, den Lehrplan und die Lehrbücher fest.

7. §. 79. Die Confessionen bestimmen die Unterrichtssprache.

8. §. 81. Die Aufnahme in das confessionelle Gymnasium, bezw. die Gegenstände der Aufnahmeprüfung und die erforderlichen Vorkenntnisse bestimmen die Confessionen.

9. Ebenso die Aufnahmegebühr.

10. §. 83. Die confessionelle Kirchenbehörde kann die Erlaubniss zum Uebergang von einer confessionellen Anstalt in die andere,

ebenso zum Aufsteigen in eine höhere Classe desselben Instituts, zur Ausbesserung ungenügender Noten, zum Zusammenziehen der Classen ertheilen. Es muss nur nachträglich Bericht an den Minister erstattet werden.

11. §. 89. Die Instruction bezüglich der Maturitätsprüfung wird von den akatholischen confessionellen Oberbehörden selbst ertheilt. Doch muss sie eingereicht werden.

All dies wird den katholischen Schulen durch den Gesetzentwurf nicht gestattet, sondern mit all diesen Rechten das Ministerium bekleidet.

Wenn aber, um das Obengesagte zu wiederholen, diese Concessionen mit Rücksicht auf die Förderung der Cultur gut sind, warum werden dann dieselben unserem Schulwesen verweigert; — wenn sie nicht gut sind, warum werden die Unterrichts-Interessen unserer andersgläubigen Mitbürger durch dieselben geschädigt?

Und welcher Art und von welchen Folgen dieser in Bezug auf unsere Schulen gemachte Unterschied begleitet sein könne, möge man aus einem Beispiel ersehen — *Ex uno disce omnes.*

Wer da weiss, wie viel selbst beim fähigsten, gebildetesten Individuum während der entscheidenden, sogenannten Reifheitsprüfungen davon abhängt, ob die *Examinatoren* andere oder dieselben sind, die auch seine Schulprofessoren waren, und von denen es gekannt, selbst bei möglicher momentaner Befangenheit nicht ungenügend befunden oder doch gerecht beurtheilt werden würde: der wird es vollständig begreifen, wie gross die Differenz im Vorgehen ist, wenn bei der Prüfung von Zöglingen nichtkatholischer Anstalten eine derselben Confession angehörige Person präsidirt und nicht ein einziger staatlicher *Prüfungs-Commissär* fungirt, während bei katholischen Schulen ein Regierungsorgan präsidirt und zur Prüfung mindestens ein Commissär von der Regierung delegirt wird (§. 36), der Katholik, Akatholik, Christ oder Nichtchrist, befangen oder unbefangen sein kann, jedenfalls aber ein fremder Examinator ist, dessen Anwesenheit und examinatorische Eigenschaft allein schon verwirrend wirkt, jedenfalls die Prüfung lästiger und schwerer macht für die Zöglinge katholischer Anstalten und in letzter Folge eine ungerechtfertigte Propaganda macht zu Gunsten solcher Anstalten, bei denen kein fremdes Element in den Prüfungskörper zugelassen wird.

Einer Mittheilung des Wiener »Vaterlands« 1882 Nr. 55 aus Pesth den 21. Februar entnehmen wir noch das folgende:

Bekanntlich hat das Unterrichtsministerium in Stellvertretung des obersten kirchlichen Patronates der Krone auch die Lehramts-Aspiranten der katholischen

Lehranstalten dazu verhalten, dass dieselben nicht nur an den Universitäten ihre Fachstudien machen, wogegen wenig einzuwenden wäre, sondern überdies gefordert, dass auch die katholischen Candidaten das interconfessionelle Professoren-Seminar besuchen und die Lehramtsprüfung vor der ebenfalls confessionslosen Staatsprüfungs-Commission ablegen. An der stiftungsgemäss katholischen Universität zu Pesth sind nämlich die Fächer der Pädagogik, der Psychologie und Ethik, der deutschen und ungarischen Sprache und Literatur, der Geographie und Geschichte und der franz. Sprache und Literatur in den Händen von Juden und diese sind auch die Examinatoren der katholischen Candidaten. Es haben desshalb die katholischen Lehrorden bereits zum wiederholten Male gegen diese ihnen auferlegte Verpflichtung ihre verwahrende Stimme erhoben. Auch erscheint seit dem 1. Jannar d. J. in Budapest ein didaktisches Wochenblatt zur Bekämpfung dieser protestantisch-jüdischen Vorherrschaft in der Mittelschule, und siehe da! sofort schaarten sich zu Hunderten die Freunde einer Emancipation von diesem Drucke und heute bilden diese Letzteren schon eine achtunggebietende Macht, vor welcher jene Clique zu beben anfängt. Sie ruft desshalb das ganze journalistische Israel im In- und Auslande zu Hilfe. Nicht blos in den Budapester und Wiener Blättern war Schreckhaftes von der neuen »clericalen Reaction« in Ungarn zu lesen, sondern der Weheruf erklang auch bereits in Leipzig und andernorts. Was wird aber diese Clique erst für Geschrei erheben, wenn sie die neueste Grossthat unseres Episcopates in Erfahrung bringt! Wie ich nämlich aus bester Quelle vernehme, hat der *Episcopat* den hochherzigen Entschluss gefasst, *für die Heranbildung der Lehramtscandidaten an katholischen Mittelschulen ein besonderes Mittelschullehrer-Seminar in Budapest* zu gründen. Diese Anstalt soll sowohl für geistliche als für weltliche Candidaten des Mittelschul-Lehramtes dienen. Für die ersteren würde ein Internat eingerichtet werden; die letzteren bekämen etwa Stipendien. Diese Candidaten hätten auch bestimmte Vorlesungen an der Universität zu hören; ausserdem erhielten sie aber von besonderen Professoren theoretischen und praktischen Unterricht. Zur Errichtung und Erhaltung dieses Institutes sind die Bischöfe zu grossen Opfern bereit. Nach Gewohnheit unseres Episcopats folgte dem guten Worte auch bald die gute That. An der Spitze der Bischöfe steht der Cardinal-Erzbischof *Haynald*, der für das projectirte katholische Seminar die fürstliche Summe von 100,000 fl. bestimmt hat. Seinem edlen Beispiel folgte der nicht minder opferbereite und ausgezeichnete Szathmarer Bischof Dr. *L. Schlauch*, der für den gleichen Zweck 20,000 fl. spendet. Die übrigen Bischöfe sind in gleicher Weise zur Deckung der Erfordernisse dieses Institutes entschlossen, und somit darf man schon in naher Zukunft der Verwirklichung dieser ebenso zeitgemässen als segensreichen Idee entgegensehen.

XXIV.

Die katholischen Parochialverhältnisse im Herzogthum Sachsen-Gotha und Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

I. Wir theilten im Bd. 36. S. 215 ff. des *Archivs* das herzogl. Gothaer Regulativ vom Jahre 1811 über die kirchliche Verfassung der Katholiken und ein Promemoria des hochw. Bischof Dr. *Franz Drepper* vom J. 1853 über jenes Religionsedict mit. In unserem Lehrbuch des Kirchenrechtes 2. Aufl. S. 230 ist aus Versehen dieses Promemoria dem erst 1856 Bischof von Paderborn gewordenen Dr. *Conrad Martin* zugeschrieben. Einer freundlichen Mittheilung aus Gotha entnehmen wir ferner folgende an unsere frühere Mittheilung im Archiv und Darstellung in unserem Lehrbuch anzureihenden Nachträge.

Seit dem Jahre 1857 besteht zu Gotha auch eine katholische Privatschule, deren Lehrer vom Bonifaciusverein unterhalten wird. Diese Schule steht unter Oberaufsicht des herzogl. Oberschulrathes.

Im Jahre 1868 wurden die Parochialverhältnisse der im Herzogthum Gotha ausserhalb der Stadt Gotha wohnenden Katholiken durch eine Verordnung geändert. Darnach dürfen diese Katholiken die Parochialhandlungen von dem katholischen Geistlichen zu Gotha vornehmen lassen, ohne dass die prot. Geistlichen des Wohnortes Anspruch auf Gebühren haben sollen — also eine Aenderung des §. 24. des Regulativs für die kirchl. Verfassung etc. vom J. 1811. Im folgenden entnehmen wir aus der Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha Nr. DCCCCLXXII. den Wortlaut der betreffenden

Verordnung die Parochialverhältnisse der im hiesigen Herzogthume ausserhalb der Stadt Gotha wohnenden katholischen Glaubensgenossen betreffend.

Vom 14. December 1868.

Publicirt und ausgegeben mit dem 298. Stück des Regierungsblattes, den 19. December 1868.

Gesetzsammlung Bd. XIV. Nr. 972.

Wir Ernst

Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen,

gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna etc. etc.

haben in Bezug auf die Parochialverhältnisse der im hiesigen Herzogthum ausserhalb der Stadt Gotha wohnenden Katholiken beschlossen und verordnen was folgt:

§. 1.

Der §. 24. des Regulativs für die kirchliche Verfassung der römisch-katholischen Glaubensgenossen im Herzogthum Gotha vom Jahre 1811, welcher also lautet:

»Da die erste und wesentliche Bestimmung einer jeden Parochie auf dem Wohnorte der dahin zu zählenden Personen beruht, und nach diesem beurtheilt werden muss, wer zu einer Parochie gerechnet werden könne; so folgt hieraus von selbst, dass die ausserhalb der Residenz-Stadt Gotha wohnenden katholischen Glaubensgenossen auch noch ferner derjenigen Parochie, in welcher sie ihren bestimmten Wohnort haben, so lange angehörig bleiben, als die katholischen Glaubensgenossen für diesen Ort nicht auch die pfarrlichen Rechte erlangt haben. Es haben daher auch dieselben die eigentlichen Parochialhandlungen, als Taufe, Trauung, Begräbniss, lediglich in der Parochie ihres Wohnortes und von dem parocho derselben verrichten zu lassen. Dahingegen bleibt ihnen unbenommen, nicht nur dem Gottesdienst der in der Residenz-Stadt Gotha wohnenden katholischen Glaubensgenossen beizuwohnen und das Abendmahl daselbst zu geniessen, sowie ihre in der katholischen Glaubenslehre erzogenen Kinder zur Firmelung daselbst zu stellen, sondern es wird ihnen auch nachgelassen, sich in ihrem Wohnorte selbst, bei Krankheits- oder andern als den oberwähnten Parochialfällen des Beistandes eines im Lande gehörig angestellten Geistlichen ihrer Confession zu bedienen.«

wird dahin abgeändert, dass

I. die katholischen Glaubensgenossen, welche ausserhalb der Stadt Gotha im hiesigen Herzogthume wohnen, befugt sein sollen, nach ihrer freien Wahl auch die eigentlichen Parochialhandlungen: Taufe, Trauung und Begräbniss, entweder von dem protestantischen Pfarrer ihres Wohnorts oder — gleich den in der Stadt wohnenden Katholiken — von dem Geistlichen der katholischen Gemeinde in der Stadt Gotha, sofern derselbe sich hierzu bereit findet, verrichten zu lassen, und dass

II. dann, wenn nach der eben getroffenen Bestimmung die

Parochialhandlung von dem katholischen Geistlichen verrichtet wird, der protestantische Geistliche des Wohnorts und beziehentlich der dasige Schullehrer auf Stolgebühren keinen Anspruch haben soll.

§. 2.

Auch ausserhalb der Stadt Gotha können Begräbnisse nach den Gebräuchen der katholischen Kirche auf protestantischen Gottesäckern vorgenommen werden, während die Benutzung protestantischer Kirchen zu katholischen Parochialhandlungen nach wie vor ausgeschlossen bleibt.

§. 3.

Der katholische Geistliche hat bei den ausserhalb der Stadt Gotha vorgenommenen Parochialhandlungen dem protestantischen Ortspfarrer die zur Eintragung des Falls in das Kirchenbuch erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Gotha, den 14. December 1868.

(L. S.) *Ernst*, H. z. S.-C. u. G.

R. Brückner.

II. Auch die Verhältnisse im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (vgl. *Vering*, Lehrb. 2. Aufl. S. 231) haben sich seit 1870 geändert. Seit dem J. 1870 ist nämlich in Arnstadt ein Geistlicher angestellt, der vollständigen Gottesdienst hält; seit drei Jahren hat die Mission eine Kirche, bei der sich auch eine Schule befindet. Ichtershausen (gothaisch) gehört zur Pfarre Gotha, wiewohl die dortigen Katholiken ihre religiösen Pflichten in Arnstadt erfüllen.

XXV.

Die Kirche in Frankreich nach den Plänen Paul Bert's und anderer Radicalen 1881/82.

I. *Paul Bert*, Schwiegersohn des Berliner Fortschrittlers Herrn Langerhans und eine kurze Zeit französischer Minister des Cultus und Unterrichts, der mit seinem Meister Gambetta vom 14. Nov. 1881 bis zum 31. Jan. 1882 fungirte, schrieb, kurz bevor er von seinem Posten scheiden musste, am 27. Jan. 1882, an den damaligen, aber ebenfalls am 31. Jan. 1882 entlassenen Staatsrath Herrn Castagnary einen Brief, worin er sagte: »Ich habe in Bezug auf den Concordatspact einen bedeutsamen Gesetzesvorschlag vorbereitet, der zweierlei Massregeln enthält: nach der einen sollen der Kirche alle Privilegien und Immunitäten — wie Befreiung vom Militärdienst, ausserordentliche Ehrenbezeigungen, Gehalt der hohen Geistlichkeit, Stipendien der Seminaristen, Wohnung der Bischöfe, Begräbnisse u. dgl. — welche die nachsichtigen und schwachen Regierungen ihr eingeräumt hatten, schnellstens entrissen werden; nach der andern sollen die Vorschriften der Strafgesetze gegen geistliche Vergehen — wie ungerechtfertigte Absenzen, Angriffe gegen Functionäre, Veröffentlichungen ohne Autorisation u. dgl. mehr — auf der Stelle in Ausübung gebracht werden. Ich hoffe, wir — Sie und ich — werden das rasch unterbrochene Werk wieder aufnehmen können. Wir werden uns mit einander immer verstehen, denn wir haben einen tiefen Respect vor der Freiheit des Gewissens, und wir schätzen diese selbst in den Verirrungen, welche vor den Augen des Verstandes am wenigsten zu rechtfertigen sind.« — Die Verirrungen, das sind nach der Meinung des Herrn Bert, die Religionen der Welt; die Augen des Verstandes — das sind die Augen des Herrn Ex-Cultusministers, und hätte der Kopf, worin diese zwei Augen sitzen, länger an der Leitung des Landes Theil genommen, sicherlich wäre der Staat und die Kirche schon wie umgewandelt.

Paul Bert ist zwar nicht mehr Minister, aber doch noch Deputirter und ihn wird in der Kammer namentlich Herr Boysset unterstützen, der mit weniger Arroganz und mehr Bedachtsamkeit, doch mit einer gleichen vorgefassten Meinung das Verhältniss der Kirche zum Staat betrachtet.

II. Am 9. Februar 1882 veröffentlichten die Pariser Gambettistischen Blätter, allen voran die »Republ. française« den vollständigen Wortlaut von *Paul Bert's »Cultuspolizei-Gesetzentwurf.«* Derselbe ist auch der französischen Kammer unterbreitet worden. Der Gesetzentwurf besteht aus fünf Capiteln mit 22 Artikeln und nimmt auf eine Unmasse veralteter Decrete und Ordonnanzen aus vergangenen Jahrhunderten Bezug.

Cap. I. Von den *Cultusdienern* enthält 6 Artikel und fast nur *Strafbestimmungen* gegen Geistliche, welche die von der Kirche nie anerkannten organischen Artikel nicht beobachten. Jeder Cultusdiener, der sich laut Ausspruch des Staatsrathes eines Amtsmissbrauchs (ein solcher ist auch die Bekämpfung der berüchtigten gallikanischen Freiheiten) schuldig gemacht hat, wird ferner nicht mehr mit einer Rüge bestraft, sondern kann von dem Cultusminister für ein Jahr seines Gehaltes beraubt werden. Weigert sich der Bischof, Vicare, gegen die der Recurs wegen Missbrauchs an den Staatsrath unstatthaft ist, von der Stelle abzuberufen, so verliert er durch Ministerialdecret sein Gehalt. Im Rückfalle verlieren die des Amtsmissbrauchs Schuldigen auch die Nutzniessung der Pfarrwohnungen und Gärten. Die von der Regierung nicht autorisirte Publication päpstlicher Breven oder französcher Synodalbeschlüsse und die nicht von der Staatsbehörde autorisirte Abwesenheit des Bischofs aus der Diöcese wird mit 500—1000 frcs., eine solche eines Pfarrers wird mit 100—300 frcs. bestraft, »jede directe oder indirecte Beschuldigung anderer Culte« trifft die gleiche Geldstrafe, jede Wahlbeeinflussung oder jede Aufforderung, sich der Wahl zu enthalten, wird als Aufforderung zum Aufruhr bestraft. Politische Reden auf der Kanzel werden mit 100—500 frcs. Strafe belegt. Besondere Fälle überdiess noch mit Anwendung des gemeinen Strafgesetzbuches bedroht.

Cap. II. behandelt die *kirchlichen Anstalten*, welche der allgemeinen Steuergesetzgebung zu unterwerfen seien, hebt innerhalb drei Jahren alle vom Staat bislang an Theologiestudirende gewährte Stipendien auf, beschränkt die Anzahl der geistlichen Knaben-Seminare auf je eines in jeder Diöcese. Das vom Staate bisher den Canonikern gezahlte Gehalt wird nur bis zum Tode der jetzigen Mitglieder gezahlt und alle vom Staate unterhaltene Pfarr- und Vicarstellen, die seit zwei Jahren vacant waren oder es in Zukunft werden, sind aufgehoben.

Cap. III. betrifft die *Cultusgebäude*. Jedes Cultusgebäude, das keine Autorisation zu seiner Eröffnung aufzuweisen hat, wird geschlossen. Alle Kirchengüter, deren »rechtlicher Besitz« von der

Kirche nicht unwiderleglich nachgewiesen werden kann, werden eingezogen, und dem Staate, den Departements oder den Gemeinden werden alle diesen gehörende Gebäulichkeiten und Liegenschaften, welche gegenwärtig Cultuszwecken dienen, und deren Erstattung nicht ausdrücklich vom Concordate zu diesem Behufe vorgeschrieben war, wieder zurückgegeben. Die Staatsgebäude werden dem Unterrichtsminister überwiesen. Jeder überflüssige Theil der Pfarrhäuser kann davon getrennt und anderweitig verwendet werden. Die Pfarrgärten können bis sechs Are verkleinert werden. Bei Streitigkeiten über den Gebrauch der dem Cultus überwiesenen Communalgebäude entscheiden allein die Verwaltungsbehörden. Die Kirchenschlüssel können vom Maire requirirt werden für jeden Civildienst, der bisher herkömmlich war.

Cap. IV. betrifft die *Kirchenfabriken* und *Leichenfeierlichkeiten* (s. u. Nr. IV.). Kirchenräthe sind ganz oder theilweise absetzbar, wenn sie der Civilbehörde das Budget oder die Rechnungen nicht einreichen und aus jedem anderen wichtigen Grunde. Die Abgesetzten können vor Ablauf dreier Jahre nicht wiedergewählt werden. Von Amtswegen können bei der Unzulänglichkeit der Kirchenkosten die Gemeinden nur angehalten werden 1. zur Zahlung einer Wohnungsentschädigung an Pfarrer und Desservants, 2. zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser. Die Kirchenfabriken können kein Grabstellengeld erheben. Das Monopol der Kirchenfabriken bei Begräbnissen ist aufgehoben, und geht auf die Commune über.

Cap. V. endlich macht sich zur Aufgabe, mit den *Gütern der todten Hand* aufzuränmen. Es dürfen nicht mehr Immobilien der Kirche zugewandt, sondern höchstens Vermächtnisse und Stiftungen in französischer Rente zum Unterhalt des Cultus und dessen anerkannter Diener stattfinden und nur der staatliche Verwalter der betreffenden Anstalt soll zur Annahme der Stiftungen befugt sein, während im Art. 22. alle dem Vorstehenden widersprechenden Bestimmungen anfgehoben werden.

Die *Motive* Bert's enthalten ein Absurdum nach dem andern. Der erste Artikel des Concordats sagt: »Die katholische Religion wird in Frankreich frei ausgeübt; ihr Cultus wird ein öffentlicher sein, indem er sich den Polizeivorschriften fügt, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe für erforderlich erachten wird.« Die Freiheit der Kirche ist also durch nichts beschränkt; beschränkt ist nur die Oeffentlichkeit des Cultus, soweit das die öffentliche Ruhe erfordert. Aus diesen Polizeivorschriften leitet der Rabulist Bert für

den Staat das unbeschränkte Recht her, mit der Kirche zu machen, was er will, wo diese in die Oeffentlichkeit tritt.

Er geht aber noch weiter als Bonaparte und die Bourbonen. Unter einem Seufzer, dass der Staat nicht so tyrannisch verfahren könne wie Louis XIV., ruft er aus: Die Bourbonen behandelten die Kirche ja noch schlimmer als ich. Er erklärt auch, wesshalb er den Despoten Napoleon noch übertreffen müsse. Dieser, sagt er, brauchte keine Strafbestimmungen, wie ich, denn er liess missliebige Priester einfach in's Gefängniss werfen. Paul Bert ist so gnädig, zu gestehen, dass das nicht mehr angehe, und daher seine drakonischen Strafen, die schon desshalb lächerlich sind, weil die Freizügigkeit und die Pressfreiheit sie illusorisch machen.

Viele von Bert's Artikeln tragen einen discretionären Charakter, sie wollen also auf kirchlichem Gebiete die Dictatur einführen, die Gambetta auf politischem Gebiet durch das Listenscrutinium anstrebt. Paul Bert gesteht offen ein, dass durch die discretionären Vollmachten der Klerus von jeder Wahlagitation abgeschreckt werden soll. Auch ausserhalb der Kirche soll der Geistliche in Wahlsachen sich »reservirt« verhalten und nicht »in die Parteiarena hinabsteigen.« Uebrigens sind Bert's Projecte mit der obigen Vorlage noch nicht erschöpft; er stellt noch andere in Aussicht.

III. In der franz. Kammer berieht man auch über einen Gesetzentwurf zur Wiedereinführung der (bürgerlichen) Ehescheidung. In der Sitzung, welche der betreffende Kammerausschuss am 8. Febr. 1882 hielt, wurde das Princip der Lösbarkeit der Ehe angenommen. Der Ausschuss strich ferner im Art. 232. die Bestimmung, derzufolge eine Verurtheilung wegen politischer Verbrechen die Ehescheidung nach sich ziehen kann, und setzte an die Stelle derselben eine verlängerte Abwesenheit eines der Gatten.

IV. Schon am 7. März 1881 berieth die franz. Deputirtenkammer über den von Rameau und Genossen eingebrachten Antrag auf Abschaffung des Art. 15. der *Begräbnissordnung* aus dem J. XII. der ersten Republik, wornach jede Confession ihren Friedhof haben soll. Rameau begründete seinen Antrag, welcher durchaus keinen Angriff auf die Religion enthalte. Die Absonderung der Todten nach den verschiedenen Glaubensbekenntnissen habe zu bedauernswerthen Zerwürfnissen und Streitigkeiten Anlass gegeben; diese würden aufhören, sobald man einen gemeinschaftlichen Friedhof habe. Gegen den Entwurf wandte sich zunächst der Abg. Boyer, welcher denselben als einen schweren Eingriff in die Gewissensfreiheit bezeichnete. Die Katholiken betrachteten den Friedhof als die Kirche der

Todten, in welche man ebensowenig alle Verstorbene ohne Unterschied der Confession aufnehmen könne wie in die Kirche der Lebenden. Ausserdem beklage sich Niemand über den gegenwärtigen Zustand. Protestanten und Juden seien eben so glücklich, ihre besonderen Friedhöfe zu haben, wie die Katholiken. Hierauf nahm Bischof Freppel von Angers das Wort. Der Art. 15. sei wohlweislich in die Begräbnissordnung hineingesetzt, aus Achtung vor den verschiedenen Bekenntnissen, und um die Freiheit der Culte zu garantiren. Die Vermischung der Gräber (Grosser Lärm auf der Linken) sei ein schwerer Angriff auf die Rechte der katholischen Kirche, eine Massregel der Intoleranz und Verfolgung. Redner entwickelt im Fernern die Anschauungen der Kirche über die Friedhöfe. Sie weihe sie ein und gebe ihnen dadurch den Charakter einer kirchlichen Sache. Ein gemeinschaftlicher Friedhof sei daher durchaus den Lehren der katholischen Kirche zuwider. Die ganze Massregel sei lediglich ein Act der Feindseligkeit gegen die Kirche. Nur die Freidenker, welche sich im Leben um die Kirche nicht bekümmerten, reclamirten die gemeinschaftlichen Kirchhöfe und wollten neben den Gläubigen begraben sein. Man sollte doch diesen zu Liebe nicht der grossen Masse der Katholiken einen Faustschlag versetzen. Nachdem Rameau nochmals seinen Antrag empfohlen und dagegen protestirt hatte, als beabsichtige er damit einen Angriff auf die Kirche, wurde derselbe mit 348 gegen 126 Stimmen angenommen.

V. Am 28. und 29. Mai 1881 verhandelte die franz. Deputirtenkammer über die Heranziehung der Seminaristen zum *Militärdienst.* Die Regierungsvorlage forderte von den Lehrern und Seminaristen (Klerikern) einen einjährigen Dienst, wornach sie auf immer vom Militärdienst frei sein sollen, dagegen verlangte Paul Bert im Namen der zur Berathung der Frage von der Kammer eingesetzten Commission nur von den Lehrern einen einjährigen, dagegen von den Seminaristen den vollen fünfjährigen Dienst. Der damalige Cultusminister Ferry führte aus: Das priesterliche Amt sei ähnlich dem Lehramt. Leider habe die Commission das nicht berücksichtigt und nach ihren Beschlüssen würden Vicare, Pfarrer, ja Bischöfe bis zum 40. Jahre den Tornister tragen müssen. Das mache die Recrutirung des Klerus unmöglich. Die Regierung und die republikanische Majorität befindet sich in einem Kampfe gegen den Klerikalismus, aber nicht gegen die Religion und die Recrutirung des Pfarrklerus kann der Regierung und der Kammer nicht gleichgiltig sein. (Floquet: Das ist lediglich Sache der Kirche!) Nein, das geht auch uns an. Der Pfarrklerus zählt jetzt 44,000 Priester, darunter 30,000 Desser-

vants. 3000 Pfarrstellen sind vacant. Ein fünfjähriger Militärdienst bedeutet die Vernichtung der Pfarrseelsorge sans phrase. (Freppel: Auch der einjährige schadet.) Aber der Commissionsantrag wird auch als Kriegserklärung gegen die katholische Kirche betrachtet werden. Bisher hat die Regierung stets betont, sie sei nicht antireligiös, sondern nur antiklerikal; geht der Commissionsantrag durch, so wird man sagen: die Regierung hat die Maske abgeworfen, sie greift nicht nur die Jesuiten an, sondern bekämpft die Religion selbst. (Floquet: Wir führen nur gegen das Privilegium Krieg!) Wesshalb bewilligen Sie denn den Lehrern ein Privilegium? Ihres öffentlichen Dienstes wegen aber ist die Pfarrseelsorge ebenfalls ein öffentlicher Dienst. Beweis: Die 50 Millionen des Cultusbudgets, die staatlichen Freistellen für geistliche Seminarien, oder ist die Seelsorge, welcher die grosse Masse der französischen Bevölkerung treu ergeben ist, kein öffentlichen Dienst? (Lärm auf der Linken.) Sie können nicht leugnen, dass die Majorität Ihrer Wähler auf die Erfüllung der religiösen Bedürfnisse grosses Gewicht legt Desshalb kann man die Regelung dieser grossen Interessen nicht der blossen Vereinsfreiheit überlassen. (Sie haben nicht immer so gesprochen!) Richtig. Ich habe 1869 die Trennung von Staat und Kirche gefordert. — Eine zwölfjährige Erfahrung und grössere Sachkenntniss haben meine Ansicht modificirt. Die religiöse Revolution (?), welche das Vaticanum in der generellen Lage der kath. Kirche eingeführt hat, indem es die Gewalt centralisirte, ist für mich der erste Grund, jetzt das Concordat als Schutz der nationalen Kirche aufrecht zu halten. Das Concordat ist von einer Republik abgeschlossen worden und hat 80 Jahre lang znm Heile existirt. Weil Deutschland, Belgien und Italien kein Concordat besitzen, darum werden sie durch die religiöse Frage aufgeregt. Für die kathol. Kirche ist nur eine dreifache Existenzweise möglich: sie ist entweder salarirt unter dem Concordat, oder Eigenthümerin und frei, oder sie ist verfolgt. Ich will die Kirche nicht als Eigenthümerin, noch auch eine verfolgte Kirche. Wir wollen, dass der Klerus nicht gegen uns sei, sondern neutral, und sich auf seine geistlichen Functionen beschränke. Der Commissionsantrag ist umso verwerflicher, als eine Beruhigung im katholischen Lager sich geltend macht und der grosse Papst, der gegenwärtig im Vatican residirt, für eine friedfertige Politik ist. Nach einer unbedeutenden Rede Bert's wurde der Commissionsantrag mit 307 gegen 101 Stimmen verworfen und Art. 5. der Regierungsvorlage angenommen, ebenso das Ganze mit 334 gegen 132 Stimmen. Nicht auf Grund des Einjährig-Freiwilligen-Examens, sondern

auf Grund ihres Berufes sind also die Lehrer und Seminaristen zu einer einjährigen Dienstzeit verpflichtet. Leider aber wurde dann unter dem Stillschweigen der Regierung noch ein Amendement Roys angenommen, wornach Lehrer und Seminaristen nicht im Frieden, wohl aber im Kriege unter die Fahnen berufen werden können.

VI. Was die radicalen Culturkämpfer in Frankreich alles von ihrem Genossen Bert als Cultusminister erwarteten, ergibt sich auch aus dem, von Jules Roger in einer Versammlung der äussersten Linken vorgelegten »Gesetzentwurfs behufs Säcularisation der Güter der religiösen Congregationen, der Kirchenfabriken, Seminare und Consistorien, sowie behufs Trennung zwischen Kirche und Staat.« Dieser Entwurf enthält 19 Artikel und räumt mit dem Concordat, den autorisirten und nicht autorisirten Klöstern, den Kirchen, Pfarrhäusern, überhaupt mit dem Cultus aller Confessionen gründlich auf und confiscirt alle ihre Einnahmen. Dennoch beginnt der Entwurf mit dem Satze: Alle Culte sind frei, fügt aber hinzu: Niemand darf gezwungen werden, irgend einem Cultus anzugehören, folglich darf der Staat auch keinen Cultus salariren, keinem Gebäude zur Verfügung zu stellen. Mit der Publication dieses Gesetzes sollen nach der Meinung der Radicalen alle beweglichen und unbeweglichen Güter der Kirchen, Seminarien und Consistorien der Nation gehören; die beweglichen werden sofort, die unbeweglichen im Verlaufe von zwei Jahren verkauft und der Erlös fliesst in die Schulkasse. Man sieht davon ab, dass die Republik in Wirklichkeit keinen Cultus salarirt, sondern der Kirche blos einen Theil der Schulden zahlt, welche der Staat gegenüber der Kirche durch die Einziehung ihrer Güter auf sich geladen hat. Auch sollen die Gemeinden absolut verhindert werden, indirect durch Miethung von Kirchen dem Cultus zu Hilfe zu kommen; es wird ihnen dieses ebenso ausdrücklich verboten, wie jede Unterstützung an Cultusdiener. Auch die Verpachtung der Kirchen zu Cultuszwecken soll den Gemeinden nur bis Januar 1885 gestattet sein. Das Project verbietet ferner allen Beamten des Staates und der Gemeinden eine officielle Betheiligung an irgend einer Cultusceremonie und »folglich gibt es keine Feiertage ausser denen, welche rein civile Ereignisse betreffen.« Also gilt nur der Bastilletag! Ja absolut allen Schulen, Hospitälern etc. ist jeder Religionsunterricht und jede Cultusfunction verboten, doch ist Jules Roger noch so gütig, den Bewohnern ausserhalb der Anstalten das zu gestatten. Also dürfen auch die Sterbenden in den Lazarethen nicht mehr die Tröstungen der Religion empfangen, und da sie sich nicht wo andershin transportiren lassen können, müssen sie ohne

geistliche Hilfe sterben. Jede Cultusversammlung wird ferner dem gemeinen Recht unterstellt. Der zweite Abschnitt des Projects, welcher über die religiösen Congregationen handelt, bestimmt: alle ihre Güter werden sofort vom Staate confiscirt, der überhaupt keine Gelübde dulden kann, denn sie widersprechen dem Naturrechte. Alle Congregationen sind sofort zu unterdrücken. Die Mitglieder der nicht autorisirten Congregationen bekommen nur für sechs Monate Unterstützung. Von den Gütern der autorisirten Congregationen können die Fundationen und Stiftungen von den Stiftern reclamirt werden, die übrigen fallen an den Staat, der von den Einkünften den früheren Mitgliedern je nach der Zahl ihrer Ordensjahre eine Pension gewährt, die jedoch nicht 1200 Frcs. übersteigen darf. Die Confiscation erstreckt sich auf die Capellen, Sacristeien, Bibliotheken, Kunstgegenstände, kurz auf Alles. Behufs Ausführung dieses Raubes werden sofort alle Güter mit Beschlag belegt und die Gerichte haben zur Sicherheit noch zu entscheiden über die Giltigkeit aller seit dem 23. März 1880 abgeschlossenen Verträge. Der dritte Abschnitt erlaubt gnädigst den Franzosen noch, sich zu Religionsgenossenschaften zusammen zu thun, doch darf keine solche andere Immobilien besitzen, als wie sie der Entwurf gestattet. Diese Immobilien dürfen in Gemeinden bis 3000 Einwohner nur ein Hectar, bis 10,000 Einwohner 5 Are, über 100,000 nur 50 Are betragen, und keine Genossenschaft darf eine Einnahme von mehr als 25,000 Frcs. besitzen. Vergehen gegen das Roger'sche Project werden mit 100—5000 Frcs. bestraft, und die 50 Millionen des Cultusbudgets werden zur Herabsetzung der Grundsteuer verwendet.

VII. Aus der Zeit, wo Paul Bert als Cultusminister fungirte, sind noch folgende Acte zu verzeichnen: Am 3. December 1881 legte Bert dem Minister Grevy ein Decret zur Unterschrift vor, wornach der Religionsunterricht in den Lyceen, Collegs und überhaupt in den höheren Lehranstalten aufhört obligatorisch zu sein. Eltern, welche Religionsunterricht für Kinder wünschen, müssen solches am Anfange des Schuljahres fordern. Eine solche Anordnung widerspricht dem noch bestehenden Schulgesetz vom J. 1850. Jene Anordnung sollte übrigens der erste Schritt zur Aufhebung der auf dem Gesetz von 1808 beruhenden Religionslehrerstellen sein. Inzwischen suchten dem Cultusminister Paul Bert gleichgesinnte Maires denselben noch an Thaten zu übertreffen. So liess der Bürgermeister von Gières am Sonntag den 27. November 1881 in den Schulen die Kreuze von den Wänden abreissen, zerbrechen und auf die Strasse werfen.

Paul Bert hatte auch bereits die Absicht kundgegeben, den

Romreisen der Bischöfe ein Ziel zu setzen, ja man behauptete von ihm, er wolle die Aufhebung der Nuntiatur beim Vatican und sodann überhaupt den Papst nicht mehr als Oberhaupt des französischen Klerus anerkennen.

Gegen die Capitelsvicare von Besançon wollte er einschreiten, weil dieselben ohne eine Bestätigung des Ministers einzuholen ihre kirchliche Jurisdiction auszuüben begannen. Das Capitel braucht sich aber vor der Wahl des Capitelsvicars gar nicht zu versichern, ob der zu Wählende der Regierung angenehm sei, sondern muss blos nach der Wahl den oder die Gewählten behufs Anerkennung der Regierung anzeigen. Ganz mit Unrecht berief sich der Cultusminister bei seiner Strafandrohung auf den Art. 258. des Code pénale, denn dieser verbietet nicht kirchliche, sondern die Anmassung von Civil- und Militärjurisdiction ohne Titel.

VIII. Als Weihnachtsgeschenk für den Klerus führte Cultusminister Paul Bert die Conduitenlisten wieder ein, indem er die Präfecten in einem vertraulichen Schreiben aufforderte, ihm Bericht zu erstatten, »über den Charakter, die Gewohnheiten und den intellectuellen und moralischen Werth, sowie über die gegenwärtige Haltung, über die Vergangenheit und wenn möglich auch über die intime Geschichte eines jeden Bischofes.« Auch sollten die Präfecten einen Vergleich ziehen zwischen dem jetzigen Bischof und seinen Vorgängern.

Ferner bat Paul Bert seinen Collegen von der Post um ein Verzeichniss der Zeitungsabonnements des Klerus. Auch legte er dem Ministerrath ein Rundschreiben an die Bischöfe vor, worin dem Klerus jede Correspondenz an Zeitungen untersagt wird.

Ein dem Unterrichtsrath vorgelegter Gesetzentwurf, welcher den Religionsunterricht in höheren Staatsschulen facultativ und von dem Wunsche der Eltern abhängig macht, wurde von den Creaturen des religionsfeindlichen Chefs ohne weiters angenommen. Das »Journal officiel« publicirte auch alsbald das schon signalisirte Decret:

Art. 1. In den öffentlichen Anstalten für den Secundärunterricht wird stets der Wunsch der Familienväter darüber zu Rathe gezogen und befolgt werden, ob sie die Betheiligung ihrer Kinder am Religionsunterricht und an religiösen Uebungen wünschen. Art. 2. Der Religionsunterricht wird durch die Diener der verschiedenen Culte in den Anstalten ausserhalb der Unterrichtsstunden ertheit werden. Art. 3. Alle diesem Decrete entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Art. IV. Der Minister

des Unterrichts und Cultus ist mit Ausführung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Paris, 24. December 1881. *Jules Grevy.*

IX. Anfangs Januar 1882 erschien folgende Zusammenstellung der in Folge des französ. Culturkampfs aus Frankreich verwiesenen Mitglieder religiöser Orden: 2464 Jesuiten, 52 Barnabiten, 406 Kapuziner, 4 Kamalduenser, 176 Karmeliter, 239 Benedictiner, 80 Basilianer, 18 Leonhardiner, 27 Loretaner, 75 Cisterzienser, 91 Väter vom h. Bertin, 38 Väter vom h. Erlöser, 53 Missionspriester, 58 Väter der h. Mission, 240 Oblaten, 170 Väter der Vereinigung Mariä, 68 Väter der Himmelfahrt Mariens, 8 Missionäre vom h. Franz von Sales, 126 Redemtoristen, 204 Dominicaner, 409 Franziscaner, 31 Passionsbrüder, 9 christliche Lehrbrüder etc., im Ganzen 5643 Mönche.

X. *Nachtrag.* Am 7. März 1882 wurde in der Deputirtenkammer der *Antrag Boysset's auf Aufhebung des Concordates* verhandelt. Der Berichterstatter, der freidenkerische frühere protestantische Pastor *Steeg*, empfahl den Antrag in Betracht zu ziehen. Bischof *Freppel* führte aus, der Antrag verstosse gegen das Völkerrecht; das Concordat sei ein bilateraler Vertrag, den man nicht wie ein einfaches Gesetz abschaffen, sondern nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem andern Contrahenten ändern könne; der Antrag verletze ferner die Staatsinteressen, weil, wenn man sich durch diesen Vertrag des ersten Consuls nicht mehr für gebunden erachte, überhaupt kein internationaler Vertrag mehr sicher sei und solches Störungen in den Beziehungen zu den anderen Nationen zur Folge haben würde; der Antrag sei auch verfassungswidrig, denn die Kündigung von Verträgen stehe dem Präsidenten zu, und die Kammer könne die Regierung nur etwa zu Unterhandlungen behufs Kündigung des Concordates auffordern; die Annahme des Antrages würde das öffentliche Leben in Verwirrung bringen; 35 Millionen Katholiken würden sich vom 1. Januar 1883 ab jedes Gotteshauses beraubt sehen; 45,000 Priester wären ohne Obdach und ohne Brod; denn es sei von keiner Entschädigung oder Pension für sie die Rede; der Art. 13. garantire den Käufern der eingezogenen Kirchengüter das Eigenthumsrecht, schaffe man ihn jetzt ab, so würde man zahlreiche Gewissen beunruhigen; der Liga zur Abschaffung des Concordates würde sich eine viel stärkere katholische entgegenstellen und Frankreich werde sich so in zwei Lager spalten, während Frankreich nach den Unglücksfällen vom J. 1870 vielmehr die Pflicht habe auf die Vereinigung aller Kinder des Vaterlandes hinzuwirken. Der radicale *Boysset* antwortete, die sechs französischen Revolutionen hätten die Lage geändert, ebenso sei das Concordat von Rom selbst durch den Syllabus und das Dogma von der Unfehlbarkeit gebrochen worden. Ministerpräsident *Freycinet* erklärte, er glaube nicht, dass die Kammer für jetzt die Abschaffung des Concordates verlangen solle; er habe jedoch nichts dagegen, wenn man die Form des Antrags dahin ändern wolle, die Regierung aufzufordern, das Nöthige zu thun, um das Concordat aufzukündigen. Es wurde darauf mit 343 gegen 139 Stimmen beschlossen, den Antrag Boysset's in Betracht zu ziehen und es wurde eine Commission von 22 Mitgliedern gewählt, welche den Antrag Boyssets und ebenso den Antrag Bert's betreffend die Regelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat prüfen soll.

XXVI.

Schreiben Leo's XIII. vom 25. Januar 1882 über die Pflichten und Aufgaben und die Unterstützung der katholischen Presse.

SS. Domini Nostri Leonis PP. XIII.

Epistola

ad archiepiscopos et episcopos provinciarum ecclesiasticarum Mediolanensis, Taurinensis et Vercellensis.

Venerabiles Fratres.

Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Cognita Nobis est sapientia Vestra et vigilantia in omni genere diligens: itemque praeclara in hanc Apostolicam Sedem voluntas, quam cum saepe alias, tum etiam superiore anno et amantissimis litteris et coram confirmavistis. Atque illud magnopere laetamur episcopalibus laboribus Vestris uberes, Deo juvante, evenire fructus. Quibus de rebus gratulamur unicuique Vestrum meritasque laudes libenti animo publice tribuimus.

Nonnihil tamen istis ipsis in provinciis est, Venerabiles Fratres, quamobrem non sumus a sollicitudine plane vacui. In iis enim passim apparent quaedam dissensionum initia, quae nisi opportune matureque opprimantur, evadere in

Unseres h. Vaters Papst Leo's XIII.

Schreiben

an die Erzbischöfe und Bischöfe der Kirchenprovinzen: Mailand, Turin und Vercelli.

Ehrwürdige Brüder.

Gruss und Apostolischen Segen.

Es ist Uns Eure Weisheit und Euer allseitiger Eifer und Eure grosse Hingebung an diesen apostolischen Stuhl bekannt; oftmals schon, so noch im letzten Jahre habt Ihr Eure Gesinnungen bewiesen durch Eure liebevollen Briefe und mündlichen Aeusserungen. Vor Allem gereicht uns zur Freude, dass Eure bischöflichen Arbeiten durch Gottes Hilfe mit reichem Erfolge gesegnet sind. Desswegen wünschen wir jedem Einzelnen von Euch Glück und sprechen bereitwillig die gebührende Anerkennung Jedem offen aus.

Aber es gibt einige Vorkommnisse in Euren Kirchenprovinzen, wegen deren Wir nicht ohne Sorge sind. Hier und dort tauchen in denselben einige beginnende Streitigkeiten auf, welche, wenn sie nicht in der rechten Weise und

majus aliquod malum videntur posse. Ea igitur volumus a Vobis diligenter considerari, et Vestra cura operaque provideri ut, amotis dissidiorum caussis, sententiarum et voluntatum concordia retineatur, quae, cum in omni re publica, tum praecipue in Ecclesia maximum atque optimum est vinculum incolumitatis. — Jam vero metuendum est, ne haec animorum concordia dirimatur contrariis partium studiis, quibus materiam praebet quaedam inter Insubres ephemerides [1], et doctrina clari unius viri, cujus inter recentiores philosophos nomen percrebuit [2].

Quod ad primum caput, sunt in istis provinciis Vestris ephemerides, quarum auctores veri rectique principia tuentur, sanctissima Ecclesiae jura, Apostolicae Sedis Romanique Pontificis majestatem strenue defendunt. Huic generi favendum maxime est; et omni ratione curandum ut scriptores hujusmodi non modo floreant studiis hominum et gratia, sed etiam multos ubique nanciscantur similes sui, qui quotidianos improborum impetus sustineant, et honestatis religionisque patrocinio redimant impunitam plurimorum in scribendo licentiam. Hac de

zeitig unterdrückt werden, leicht grössere Uebel im Gefolge haben können. Wir wollen Eure ernste Aufmerksamkeit auf diesen Punkt hinwenden und es Eurer Sorgfalt und Mühewaltung empfehlen, damit ihr die Ursachen der Zwistigkeiten beseitiget und die Eintracht der Meinungen und Gesinnungen hütet, die ja in jedem Gemeinwesen und namentlich in der Kirche die festeste und beste Grundlage der Wohlfahrt ist. Es ist nämlich zu fürchten, dass diese Einmüthigang der Geister zerstört werde durch die entgegengesetzten Bestrebungen der Parteien, wozu Anlass gegeben hat eines der lombardischen Blätter [1]) und die Doctrin eines berühmten Mannes, dessen Name unter den neueren Philosophen viel genannt wird [2]).

Zunächst gibt es in Euren Provinzen Zeitungen, deren Leiter die Principien der Wahrheit und des Rechtes hochhalten und die geheiligten Rechte der Kirche und das Ansehen des apostolischen Stuhles und des römischen Oberhirten eifrig vertheidigen. Solche Blätter sind nachdrücklich zu unterstützen; man muss dafür auf alle Weise Sorge tragen, dass die Schriftsteller dieser Art nicht nur das Wohlwollen und die Unterstützung des Publikums geniessen, sondern auch überall viele Gesinnungsgenossen gewinnen, welche die täglichen Angriffe der Uebel-

1) Es ist der Mailänder »Osservatore cattolico« gemeint. (D. R.)
2) Hier ist *Rosmini* gemeint. (D. R.)

caussa Nos haud semel illorum probavimus voluntatem, vehementerque hortati sumus, ut tueri justitiam et veritatem scribendo insisterent, et nulla re deduci sese a proposito sinerent.

wollenden zurückhalten und durch die Vertheidigung der Sittlichkeit und der Religion der ungestraften Zügellosigkeit so vieler Schriftsteller entgegenarbeiten. Desshalb haben Wir wiederholt den Eifer Jener gebilligt und sie eindringlich ermahnt, in der Vertheidigung der Gerechtigkeit und der Wahrheit fortzufahren, ohne sich von ihren Bestrebungen durch irgend ein Hinderniss abwendig machen zu lassen.

At vero convenit in caussa gravi et nobili modum adhibere defensioni aeque nobilem et gravem, quem ultra progredi non oportet. Scilicet pulchrum est, eos qui catholicum nomen scriptis quotidianis defendunt prae se ferre veritatis amorem constantem, minimeque timidum; sed simul oportet nihil eosdem suscipere, quod bono cuiquam viro jure displiceat, neque ulla ratione temperantiam deserere, quae cunctarum comes debet esse virtutum. In quo nemo sapiens probaverit aut stilum vehementem plus quam satis est, aut quidquam vel suspiciose dictum, vel quod temere a personarum obsequio indulgentiaque discedere videatur.

Aber in einer ernsten und hohen Angelegenheit muss man auch eine ernste und edle Weise der Vertheidigung beibehalten, in deren Schranken man sich halten soll. Zwar ist es angemessen, dass Diejenigen, welche die katholische Wahrheit in den Zeitungen vertheidigen, eine beständige und furchtlose Wahrheitsliebe zum Ausdruck bringen; aber zugleich ist es nothwendig, dass sie nichts unternehmen, was jedem braven Manne mit Recht missfällt, und dass sie auf keine Weise die Mässigung verlieren, welche die Begleiterin aller Tugenden sein muss. Und so wird kein Einsichtiger einen über Gebühr heftigen Styl billigen können, noch auch eine Ausdrucksweise, welche verdächtigen oder ohne Grund die Rücksichtnahme und die Schonung anderer Personen verletzen könnte.

In primis vero sanctum sit apud catholicos scriptores Episcoporum nomen; quibus in excelso auctoritatis gradu collocatis dignus officio ipsorum et munere habendus

Vor Allem muss den katholischen Schriftstellern das Ansehen der Bischöfe heilig sein; ihnen, die so hoch gestellt sind, soll eine ihrem Amte und ihrer Würde entspre-

est honos. Neque licere sibi homines privati putent in ea, quae sacri Pastores pro potestate decreverint, inquirere; ex quo sane magna perturbatio ordinis consequeretur et non ferenda confusio. Atque istam reverentiam, quam praetermittere licet nemini, maxime in catholicis auctoribus ephemeridum luculentam esse et velut expositam ad exemplum necesse est. Ephemerides enim, ad longe lateque pervagandum natae, in obvii cujusque manus quotidie veniunt, et in opinionibus moribusque multitudinis non parum possunt.

Ad alterum caput quod attinet, de philosophicis disciplinis jam declaravimus cujus viri vestigiis ingrediendum putemus. Litterae Nostrae Encyclicae die IV. mensis Augusti anno MDCCCLXXIX ad universos Episcopos datae aperte monent, avere Nos et cupere ut juventus ad disciplinam sancti Thomae Aquinatis instituatur; quae plurimum ad excolendas sapienter hominum mentes semper valuit, et est maxime accomodata ad pravas refutandas opiniones, quae homines tanto jam numero transversos agunt, cum ingenti et salutis suae discrimine et reipublicae detrimento. Istud Litterarum Nostrarum propositum poterat omnium animos concordia junctos facile retinere, excepta interpretationis subtilitate nimia,

chende Ehrfurcht geleistet werden. Laien dürfen es sich nicht gestatten, über das, was die Oberhirten kraft ihres Amtes beschliessen, absprechend zu urtheilen; denn das würde eine grosse Unordnung und Verwirrung zur Folge haben. Und es ist nothwendig, dass durch die Ehrfurcht, die Niemand ausser Acht lassen darf, vor Allem die Leiter der katholischen Zeitungen sich auszeichnen und gleichsam zum Vorbild dienen. Denn die Zeitungen, die ja dazu bestimmt sind, weithin verbreitet und von so Vielen gelesen zu werden, haben einen grossen Einfluss auf die Gesinnungen und die Sitten der Menge.

Was den zweiten Punkt angeht, so haben Wir schon erklärt, welchem Lehrmeister in den philosophischen Disciplinen man folgen solle. Unsere Encyclica vom 4. August 1879, die an alle Bischöfe gerichtet ist, spricht offen unsern sehnlichsten Wunsch aus, dass *die Jugend in der Lehre des hl. Thomas von Aquin unterrichtet werde;* diese hat immer am meisten vermocht, die Geister der Menschheit zur Weisheit zu bilden, und sie ist am meisten geeignet, die verderblichen Lehrmeinungen zu widerlegen, welche so viele Menschen zur grossen Gefahr ihres Seelenheiles und zum Schaden des Staates verwirrt haben. Der Inhalt unserer Encyclica hätte die Geister Aller in Eintracht halten können, wenn man nur eine zu grosse Spitzfindig-

servataque moderationis ratione in rebus iis, de quibus ob studium investigandi veri, citra fidei caritatisque jacturam, viri docti utrinque disserere consueverunt.

keit im Auslegen vermieden und das rechte Mass innegehalten hätte bei den Fragen, worüber die Gelehrten der verschiedenen Richtung in ihrem Streben nach Wahrheit zu verhandeln gewohnt sind, ohne Verletzung des Glaubens und der Liebe.

Sed quoniam non sine animi Nostri cura videmus partium studia plus aequo in disputando conflagravisse, publice interest, huic ardori animorum modum aliquem imponi. Quapropter cum in iis quae in dies singulos scribuntur et multa commentatio et pacata judicii tranquillitas, ut plurimum, desideretur, optandum est ut catholici ephemeridum scriptores ab hujusmodi quaestionibus tractandis abstineant. — Interim autem Sedes Apostolica, de gravioribus negotiis praesertim quae doctrinarum sanitatem spectant pro muneris sui ratione sollicita, ad renatas et crudescentes controversias vigilantiam et providentiam suam convertere non praetermittit, ea adhibita consilii prudentia, in qua quemlibet catholicum virum aequum est conquiescere.

Da Wir nun aber nicht ohne eine gewisse Besorgniss sehen, dass der Eifer der Parteien in dem wissenschaftlichen Streite mehr als billig entbrannt ist, so erfordert es das öffentliche Interesse, dass diese Leidenschaftlichkeit der Gemüther gemässigt werde. Da nun in den Tagesblättern reifliche Ueberlegung und ruhiges Urtheil so oft vermisst wird, ist es wünschenswerth, dass die Leiter der kathol. Zeitungen Fragen dieser Art nicht behandeln mögen. Der apostolische Stuhl, der kraft seines Amtes mit so wichtigen Angelegenheiten, namentlich mit denen, welche die Reinheit der Lehre betreffen, sich beschäftigt, unterlässt es nicht, den auftauchenden Lehrmeinungen seine Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden, und zwar mit der Weisheit des Urtheils, bei der sich jeder Katholik billigerweise beruhigen kann.

Ex qua tamen re nolumus detrimentum capere societatem religiosorum virorum *a Charitate* nominatam, quae sicut in juvandis ex instituto proximis hactenus labores suos utiliter insumpsit, ita optandum ut vigeat reliquo tempore, fructusque pergat quotidie uberiores edere.

Jedoch wollen Wir nicht, dass hieraus irgend ein Schaden erwachse der religiösen Gesellschaft »von der christlichen Liebe,« welche bis jetzt nach ihren Satzungen so nützlich für das Wohl des Nächsten gearbeitet hat und auch in Zukunft blühen und reichere Früchte bringen möge.

Interea Vestrum est, Venerabiles Fratres, dare operam ut haec consilia Nostra perficiantur, et nihil omittere quod ad firmandam concordiam pertineat. Quae sane eo magis est, ut probe intelligitis, necessaria, quo plures et acriores apparent hostes rebus catholicis imminentes: adversus quos exercere vires omnes necesse est, easque non dissipatione attritas, sed conjunctione auctas. Plurimum propterea prudentia, virtute et auctoritate Vestra confisi, Vobis omnibus, Venerabiles Fratres, et populis vigilantiae Vestrae commissis, auspicem divinorum munerum, et praecipuae benevolentiae Nostrae testem, Apostolicam Benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XXV. Jan. MDCCCLXXXII, Pontificatus Nostri Anno Quarto.

Leo PP. XIII.

Eure Sorge sei es nun, Ehrwürdige Brüder, mitzuwirken, dass Unsere Rathschläge erfüllt werden, und nichts zu versäumen, was zur Festigung der Eintracht dient. Sie ist ja, wie Ihr erkennen werdet, um so mehr nöthig, je zahlreichere und heftigere Feinde die katholischen Interessen bedrohen; gegen dieselben muss man alle Kräfte aufbieten und darum dürfen die Kräfte nicht durch Parteiungen zersplittert, sondern sie müssen durch Eintracht verbunden sein. Indem Wir nun auf Euere Klugheit, Tugend und Autorität Unser Vertrauen setzen, ertheilen Wir gern Euch allen, ehrwürdige Brüder, und der Eurer Sorgfalt anvertrauten Heerde als Unterpfand der göttlichen Gnade und als Beweis Unseres besonderen Wohlwollens den apostolischen Segen im Herrn.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 25. Januar 1882, im vierten Jahre Unseres Pontificates.

Leo XIII.

XXVII.

Literatur.

1. *Acta et Decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Auctoribus Presbyteris S. J. e domo B. V. M. sine labe conceptae ad Lacum. Tomus sextus. Friburgi Brisgoviae, Herder, MDCCCLXXXII. VIII et 1144 Spalten. 4. (10 Mk.).*

Der Herausgeber dieses sechsten Bandes der werthvollen Laacher Concilien-Sammlung ist wieder *P. Schneemann.* In der Vorrede bemerkt derselbe, er habe gestützt auf das Zeugniss des Maronitischen Patriarchen Sergius im Bd. 2. p. 609 ss. geläugnet, dass die Synode auf dem Berge Libanon im Jahre 1578 gesetzmässig abgehalten sei. Nachdem er aber die noch nicht herausgegebenen Akten dieser Synode, welche Peter Maria Martin S. J. sammelte, mitgetheilt erhalten habe, wage er kaum bei jener Ansicht zu verharren. Des Näheren spricht sich sodann P. Schneemann in sehr zutreffender Weise darüber aus, dass eine so häufige Abhaltung von Provinzial- und Diöcesansynoden, wie sie noch das Tridentinum forderte für die heutigen Zeitverhältnisse nicht zweckentsprechend sei. Er erwähnt sodann dankend der ihm gestatteten Benutzung der römischen Archive und besonders auch der der hauptsächlichsten römischen Congregationen und der ihm für diesen Band insbesondere von seinen Ordensgenossen Nilles, Schröder, Langhorst, Esseiva, Aymans gewährten Beihilfe. Es umfasst der vorliegende sechste Band die Acten und Decrete der in Italien, Südamerika und Asien gehaltenen Concilien und einige Nachträge zu den früheren Bänden. Die hauptsächlichsten mitgetheilten Stücke sind folgende: 1) die Akten und Decrete des Provinzialconcils von Urbino vom J. 1859 (S. 1—132); 2) die Decrete des Provinzialconcils von Ravenna vom Jahre 1855 (S. 133—218); 3) die Akten der synodalen Zusammenkunft der Bischöfe der Kirchenprovinz von Pisa im Jahre 1850 (S. 219—254); 4) die Constitutionen und Decrete der Synode von Siena vom Jahre 1850 (S. 255—282); 5) des Provinzialconcils von Venedig vom Jahre 1859 (S. 283—374); 6) der beiden Provinzialconcilien von Quito vom Jahre 1863 und 1869 (S. 375—426, S. 427—450); 7) des von Neu-Granada vom Jahre 1868 (S. 451—560); 8) des von den Bischöfen des lateinischen Ritus 1869 zu Smyrna gehaltenen Provinzialconcils (S. 561—592).

Als Nachträge folgen sodann 1) die Synode des apostolischen Vicariates von Sutschu von 1803 (S. 593—649) unter Beigabe eines sich über verschiedene Zweige der Kirchendisciplin sich verbreitenden Pastoralschreibens des dortigen apostol. Vicars vom 1. September 1793 und des Art. 37. einer Instruction der Congr. de Propag. Fide vom 29. April 1784, welcher von den Nonnen handelt; ferner 2) die Acten der Synode von Pondichery (Indien) vom J. 1844 (649—664) nebst mehreren auf die Lage der apostolischen Vicariate des orientalischen Ritus in Indien bezüglichen römischen Erlassen (S. 665—700). Hierauf folgen 3) in italienischer Sprache die Protocolle der Bischofsconferenzen der Mailänder Kirchenprovinz vom J. 1849 (S. 700—726) und vom J. 1850 (S. 727—738); sodann 4) die Anordnungen, welche auf der Versammlung der Umbrischen Bischöfe zu Spoletto 1849 getroffen wurden (S. 739—772); 5) die Decrete, welche auf der Versammlung der Bischöfe aus der Mark und dem Urbinat 1850 zu Loretto festgestellt wurden (S. 773—810); 6) die von den Bischöfen Siciliens zu Palermo 1850 festgestellten Anordnungen (S. 810—826); 7) die Akten der Bischofsversammlungen zu Rom, welche der Definition des Dogmas der unbefleckten Empfängniss Mariens 1854 vorausgingen (S. 827—850) und ebenso die der Versammlung der Bischöfe, welche zu Rom 1862 anlässlich der Canonisation der japanesischen Märtyrer zusammengekommen waren (S. 851—892), und ebenso der Bischöfe, die zu Rom anlässlich des Centenariums der Apostelfürsten 1867 versammelt waren (S. 892—894).

Als Nachträge zum ersten Bande der Collectio Lacensis folgen weitere Mittheilungen über eine ganze Reihe von Provinzialsynoden von Tarracon aus dem 17. und 18. Jahrh. (S. 895—908; 912—958) und über eine Provinzialsynode von Barcelona vom J. 1712 (S. 908—912), einige Provinzialsynoden von Tarracon haben einen italienischen Text.

Als Nachtrag zum zweiten Bande der Coll. Lac. folgen eine Reihe in Ungarn und Siebenbürgen gehaltener ruthenischer und rumänischer Unionssynoden aus dem 17. und 18. Jahrh. (S. 959—992).

Endlich als Nachtrag zum Bande 4. wird ein italienisches Tagebuch des bischöflichen Secretärs von Chioggia, *Alberto Rosetti*, über das Pariser Nationalconcil vom J. 1811 (S. 993—1024).

Den Schluss bilden, wie bei jedem Bande ausführliche Quellen-, Namen- und Sach-Register, denen diesesmal noch ein chronologisches, ein alphabetisches und ein geographisches Register aller Concilien und Versammlungen angereiht ist, deren Acta in den bisherigen sechs Bänden der Coll. Lac. enthalten sind.

Die jetzt vorliegenden sechs Bände der Coll. Lac. enthalten

zusammen mehr als 150 Concilien oder Bischofsversammlungen aus den letzten drei Jahrhunderten und aus allen Ländern der Welt, in sorgfältigem, correctem Abdruck unter Beigabe zahlreicher erläuternder und ergänzender Aktenstücke und zu dem mit sorgfältigen Registern. Mit Recht darf die Verlagshandlung in einer Ankündigung sagen, »die Collectio Lacensis reihe sich den Conciliensammlungen von Labbe, Hardouin und Coleti ebenbürtig an und setze die Besitzer jener Werke in den Stand, auf die leichteste und wohlfeilste Weise dieselben zu completiren.« Das Werk ist auch vortrefflich ausgestattet und in Verhältniss zu dem, was es alles bietet, sehr mässig im Preise gestellt.

Es soll noch ein siebenter Band folgen, welcher sich schon unter der Presse befindet und welcher die Decrete des Vaticanischen Concils und die auf dasselbe bezüglichen Aktenstücke, unter diesen auch vieles, noch ungedruckte Material mittheilen wird.

2. Die Eheschliessung nach den Bestimmungen des österr. allg. b. Ges.-B., des code Napoleon, des österr. Concord., des mosaisch-talmud., des orient.-kirchl. Rechtes, des ung., des slavischen, des deutschen Reichs- und des schweiz., des italien., des moslem., des montenegrin., des engl., des brasilian., und des nordamerikan. Gesetzes. Nach dem am 27. Nov. 1880 im Casino des Wiener Cottage-Vereines gehaltenen Vortrage bearbeitet. Nebst einem Anhange: Die Ehehindernisse und ihre rechtliche Eintheilung. Von Dr. Alex. Grünwald, Advoc. Wien, Manz, 1881. IV u. 126 S.

Diese Schrift besteht aus einer Abhandlung über die Eheschliessung (S. 3—101) und einer solchen über die Ehehindernisse und ihre rechtlichen Folgen (S. 106—126). Die erstere ist die Ueberarbeitung eines vor Damen gehaltenen Vortrags, die zweite ein Separatabdruck aus Nr. 21—24 des Jahrg. 1878 der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Abhandlung über die Eheschliessung ist für einen populärwissenschaftlichen Vortrag zu unklar und verworren und wissenschaftlich betrachtet ganz ungenügend. Nach der Vorrede zu schliessen und nach den Vorbemerkungen, die der Verfasser meistens macht, wenn er zu dem Eherechte eines andern Landes übergeht, sollte es scheinen, wie wenn da ganz neue oder nur in kleinen wissenschaftlichen Kreisen bekannte Dinge dargelegt würden. Herr Dr. Grünwald kannte sich aber auf dem Gebiete des Eherechtes und in der so reichen Literatur desselben nur sehr mangelhaft aus. Er beruft sich mitunter auf Werke, die über die einschlägigen Fragen entweder

nichts enthalten oder nur nebenbei das Eine oder Andere obenhin berühren, während er die einschlägigen Hauptschriften gar nicht kennt und manche Autoren ersichtlich nur auf Grund falscher Schlussfolgerungen aus den Citaten der ihm vorgelegenen Werke als für sein Thema besonders beachtenswerth hervorhebt. Er behandelt ferner das Eheschliessungsrecht nur sehr unvollständig und lückenhaft, theilt öfters ganz Unwesentliches, z. B. was dieser und jener einzelne Act kostet, mit, während er viel wichtigere Fragen ganz unberührt lässt. Auch laufen in der Darstellung die wunderbarsten Missverständnisse mit unter, z. B. (S. 63), wenn der Verfasser meint, dass nach dem deutschen Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung sogar Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Vollberauschte, Ohnmächtige eine rechtsgültige Ehe eingehen könnten. Das Material, welches der Verfasser vorbringt, ist grossentheils ganz unverarbeitet und die ganze Darstellung entbehrt der sachgemässen Ordnung. Schon aus dem Titel der Schrift kann man ersehen, in welcher willkührlichen Reihenfolge das Eherecht nach den verschiedenen Staaten und für Oesterreich auch das den verschiedenen Confessionen abgehandelt ist. Die einfachste und natürlichste Eintheilung wäre die in confessionelle und staatliche Eheschliessungsform gewesen. Dabei hätte die historische Entwickelung der Eheschliessungsformen hervorgehoben und das gegenwärtige Verhältniss von kirchlicher und staatlicher Eheschliessung klar gemacht werden können. Aber es scheint wohl, dass der Verfasser selbst sich darüber nicht klar geworden ist. Sonst würde er das für die Katholiken in Oesterreich vor dem Concordate und nach demselben, wie auch nach dem staatlicherseits erfolgten Bruche desselben kirchlich geltende und noch immer kirchlich fortgeltende canonische Eherecht nicht als blosses »Concordatseherecht« bezeichnen. Sonst würde der Verfasser auch das für die Katholiken in Ungarn und in Brasilien geltende Eherecht nicht als ein besonderes particuläres Eherecht dieser Länder dargestellt, sondern einfach als das von Seiten der kathol. Kirche aufgestellte, auch bürgerlich geltende bezeichnet haben. Auf die in einer Abhandlung über die Eheschliessungsform eingehend zu berücksichtigende Frage, wann und wo die forma tridentina zur kirchlichen oder auch bürgerlichen Giltigkeit der Ehe nothwendig zu beobachten sei, geht Dr. Grünwald gar nicht ein. Ebensowenig auf das Verhältniss der katholischen Kirche zur Civilehe und die bei den Protestanten in neuerer Zeit so vielfach ventilirte Frage, ob die blosse Civilehe nach protestantischen Grundsätzen bereits als eine kirchlich giltige Ehe anzusehen sei, oder erst die kirchliche Trauung

hinzukommen müsse, um die Ehe auch kirchlich giltig zu machen. Die sog. Klausenburger Ehen erklärt Herr Dr. Grünwald ohne nähere Begründung für giltig. (Vgl. dagegen Archiv, Bd. 42. S. 466 ff.). Ueber Spanien und Portugal schweigt der Verfasser, während er Brasilien besonders berücksichtigt. In dem ebenfalls besonders berücksichtigten kleinen Montenegro gilt einfach das griechisch-orientalische Eherecht, unberücksichtigt lässt der Verfasser dagegen das grosse Russland und die Christen in der Türkei. Freilich hätte kurz gesagt werden können, dass in diesen Ländern das bereits unter Oesterreich, beiläufig bemerkt, übrigens auch verworren und ungenau dargestellte griech.-orient. Eherecht gelte, wobei für Russland allerdings noch einige besondere staatskirchliche Vorschriften zu erwähnen wären. Einen besonderen kurzen Abschnitt widmet der Verfasser auch dem slavischen Eherecht, aber was er da vorbringt, gehört theils nicht zur Lehre von der Eheschliessung, theils bloss zur Historie. Es wäre da mit Rücksicht auf die frühere sog. österr. Militärgrenze bloss die eigenthümliche, neben und über der natürlichen Familie stehende politisch-nationale Organisation einer umfassenderen Familie unter einem gewählten Familienoberhaupte, welches auch bezüglich der Eheschliessung die Rechte der väterlichen Gewalt ausübt, zu erwähnen. Der Verfasser erwähnt allerdings diese Verhältnisse, aber ohne ein genügend klares Bild davon zu geben und zugleich unter wunderbarer Vermischung von praktisch Geltendem mit Dingen, die einmal factisch vorgekommen sein mögen. Er übersieht auch hier wieder, dass für die griech.-orient. Grenzer das griech.-orient. Eherecht das massgebende ist. Um alles, was Verkehrtes und Ungenaues in der vorliegenden Schrift ist, hervorzuheben, müsste man eine lange Abhandlung schreiben.

Die Abhandlung über die Ehehindernisse ist in derselben, barocken, vielfach bloss aphoristischen, völlig unwissenschaftlichen Weise gehalten, wie die über die Eheschliessung. Ein Haschen nach dem Scheine von Gelehrsamkeit tritt darin namentlich in der planlosen Aufzählung der bei einer grösseren Anzahl von Schriftstellern vorkommenden oder nicht vorkommenden Definitionen der Ehe hervor.

3. *Katechismus des katholischen Eherechts von J. Weber (Stadtpfarrer zu Ludwigsburg). 2. verb. Aufl. Augsburg, B. Schmidt (A. Manz) 1881. III. Bl. 263 S. in XII.*

Es ist dieses eine sorgfältige fassliche und übersichtliche Darstellung des Eherechtes in Form von Fragen und Antworten unter Beigabe erläuternder oder raisonirender Anmerkungen und ausgewählter Quellen und Literaturbelege. Die erste Auflage führte den

Titel: »Das katholische Eherecht für die Candidaten der Theologie und des Rechts.« Die zweite Auflage ist um circa 16 Seiten stärker und ist darin insbesondere z. B. die Lehre von der Civilehe theils überarbeitet, theils erweitert. Das Werkchen verdient, namentlich den Studirenden bestens empfohlen zu werden.

4. *Die confessionale Frage in Oesterreich 1848. Zugleich ein Beitrag zur Tages- und Flugschriften-Literatur jener Zeit. Von Frhr. v. Helfert. (Aus dem österr. Jahrb. 1882 bes. abgedruckt). Wien 1882. Ludw. Mayer. 97 S. 8.*

»Vor dem Jahre 1848 war die römisch-katholische Kirche in Oesterreich die herrschende, die Staatskirche. So hiess es allgemein, so stand es in allen Lehrbüchern, so meinte alle Welt. . . . . Herrschend war sie neben der staatlichen Allgewalt, Allgegenwart und Allweisheit so wenig, dass man sie im Gegentheil die unfreieste, die unselbständige Kirche im Umfange des österr. Ländergebietes nennen konnte, und zwar eben aus dem Grunde, weil sie weitaus die meist verbreitete, an Seelenzahl ihrer Bekenner reichste und mächtigste war und weil es darum, wie die Theresianischen und Josephinischen Staatslenker meinten, hier mehr als anderswo geboten war, [um mit *Sonnenfels*, dem Theresianischen und Josephinischen Professor der Polizei-Wissenschaft zu reden] den »»Leitriemen«« scharf anzuziehen und stramm in der Hand zu halten, indem es nur dann möglich sei im Wege des religiösen und kirchlichen Einflusses »»das mangelhafte der Gesetzgebung,«« wie es eben diese letztere bednrfte, zu »»ergänzen.««

So lautet mit einigen Abkürzungen die treffende Einleitung dieser trefflichen Skizze der confessionellen Frage in Oesterreich im Jahre 1848, welche uns Frhr. v. Helfert in der vorliegenden Schrift bietet. Der Verfasser schildert weiter das vollständige Darniederliegen der theologischen und kirchenrechtlichen Wissenschaft in Oesterreich, und wie bei solchem Stande der Dinge sogar der Güntherianismus, der seit dem Ende der 1820er Jahre viele Geister in Oesterreich gefangen nahm, im Verhältniss zum bisherigen völligen Stagniren auf theologischem Gebiete in Oesterreich, von manchen, sogar noch jetzt, wie Helfert hätte beifügen können, von einem hohen kirchlichen Würdenträger — für etwas Gutes gehalten wird. Der Verfasser erwähnt (S. 10), auch (unter Hinweis auf *Beidtel's* Untersuchungen über die kirchlichen Znstände in den kais. österr. Staaten; Wien 1849, S. 187 f.) des Vorschlags, den der Hof- und Burgpfarrer Michael Johann Wagner in den ersten Dreissiger-Jahren machte, die österr. Kirchenzustände im Wege eines Concordates mit dem päpst-

lichen Stuhle zu ordnen und bemerkt, dass man an einen solchen Schritt die sonderbarsten Erwartungen knüpfte. Man hoffte nämlich gegen Nachgiebigkeit in kleineren Dingen die Anerkennung des Josephinischen Kirchenrechts seitens des Papstes zu erhalten und dadurch dem Vorwurfe, die österr. Verordnungen in publico-ecclesiasticis seien dem kathol. Geiste zuwider, auf die kürzeste Weise zu entgehen. Wagner selbst hatte die Ansicht, dass in Rom bei weitem weniger die kais. Verordnungen als die Vorträge der theologischen Professoren in Missachtung stünden, eine Voraussetzung, die sich gleich bei Einleitung der Verhandlungen 1833/34 als eine irrthümliche erwies und zu keinem gedeihlichen Fortgang derselben führen konnte. Uebersehen hat hier übrigens Frhr. v. Helfert das (unter Andern auch bei *Vering*, Lehrb. des Kirchenr., 2. Aufl. S. 106 mitgetheilte) Schreiben, welches Kaiser Franz 1835 auf seinem Todesbette erliess, worin er nicht bloss den Abschluss eines Concordates, sondern auch überhaupt den vollständigen Bruch mit dem Josephinismus anbefahl.

Helfert schildert, historisch treu referirend, weiter eine Menge von Persönlichkeiten, die auf dem kirchlichen und religiösen Gebiete thätig waren und legt ebenso die Lage des Protestantismus in Oesterreich-Ungarn in vergleichender Gegenüberstellung mit der Lage der katholischen Kirche und sodann die Stellung dar, welche »das Volk aus Palästina« in den einzelnen österr. Kronländern bis zum Jahre 1848 einnahm. Der zweite Theil der Schrift (S. 46—97) schildert die Ereignisse des Freiheitsjahres 1848 auf confessionellem und kirchlich-politischem Gebiete, namentlich die März-Excesse in Prag, Wien, Graz, Pesth, Pressburg und Galizien, die Angriffe auf die Kirche, Klöster und die Geistlichkeit, deren sich namentlich jüdische Literaten schuldig machten, und die Excesse des Pöbels gegen Jesuiten und Redemptoristen, auch das theils ungeschickte, theils geschickte Verhalten verschiedener Prälaten zu dem im Jahre 1848 hervortretenden politischen und kirchlich-politischen Bestrebungen. An der Berücksichtigung so zahlreicher Detail-Literatur, die im Allgemeinen längst in Vergessenheit gerieth und in vielen späteren Kreisen überhaupt unbekannt geblieben war, sieht man den Fleiss und die Vielseitigkeit des Historikers Frhr. v. Helfert. Dabei zeichnet sich auch die vorliegende Schrift, wie überhaupt die Publicationen Helfert durch frische und gewandte Darstellung aus. Die versprochene Fortsetzung dieses interessanten Aufsatzes wird gewiss den weitesten Kreisen willkommen sein.

Vering.

5. *Friedrich der Weise und die Anfänge der Reformation. Eine kirchenhistorische Skizze mit archivalischen Beilagen von Dr. Theodor Kolde, ord. Prof. der Kirchengeschichte zu Erlangen. Erlangen, Andr. Deichert, 1881. S. 75. (M. 1. 50.)*

In der letzten Zeit ist die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher vielfach darauf gerichtet, das Andenken von Männern aufzufrischen, welche sich um den Beginn oder die Ausbreitung des sog. Reformationswerkes im 16. Jahrhunderte hervorragende Verdienste erworben haben, und hatten wir bereits Gelegenheit, in dieser Zeitschrift derartige Monographieen anzuzeigen. Prof. Kolde hat sich nun in obangeführter Brochüre die Aufgabe gestellt, dem Leser eine richtige Charakteristik Friedrichs III., Kurfürsten von Sachsen, mit dem Beinamen des Weisen darzubieten. Friedrich war Landesfürst des Dr. Martin Luther; er konnte und durfte sich bei den Ereignissen, welche die Person und Lehre Luthers betrafen, unmöglich passiv oder neutral verhalten; er hat dies auch nicht gethan, sondern dem fortwährenden Drängen Spalatins so wie des eigenen Bruders Herzogs Johann nachgebend, nahm er Luther in Schutz, betrachtete ihn als erste Zierde seiner Universität Wittenberg, stellte schliesslich den von Luther im Vereine mit Spalatin zur Unterdrückung der kathol. Kirche in Sachsen unternommenen Gewaltmassregeln gar keinen Widerstand mehr entgegen und empfing auf dem Todtenbette das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Dass Friedrich nebenbei in einzelnen Dingen, z. B. Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien sich noch als Katholik geberdete, ist nach den damaligen Zeitverhältnissen vollkommen begreiflich und kann den Antheil, welchen der Kurfürst am Reformationswerke hatte, nicht im geringsten schmälern. Von S. 41—75 folgen Urkunden, welche eigenthümliche Schlaglichter auf die damaligen Ereignisse werfen. Obzwar der Verfasser seinen confessionellen Standpunkt nicht verläugnet (man sehe z. B. S. 6, Note 2, S. 37), so müssen wir doch gestehen, dass im Ganzen die ruhige, des wichtigen Gegenstandes würdige Darstellungsweise des Verfassers uns wohlthuend berührte gegenüber so manchen anderen Werken, in welchen auf jeder Zeile der subjective Parteistandpunkt in den Vordergrund gestellt wird. Sehr schätzenswerth ist uns aus des Verfassers Munde das Bekenntniss: »Luther wie seine Genossen haben in merkwürdigem Mangel an historischem Sinne sehr bald kein klares Bild mehr von den Zuständen vor der Reformation« (S. 5, Note 2) so wie das Zugeständniss, dass Luther und dessen Anhänger wirklich eine »Vergewaltigung« an den Katholiken geübt haben (S. 35).

Prag. Prof. Dr. *Borovy.*

6. *Staat und Kirche. Von Marco Minghetti. Autor. Uebersetzung aus dem Italien. nach der zweiten durchgesehenen Auflage. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1881. XV u. 318 S. (6 Mk.).*
7. *Kirche und Staat in ihren Vereinbarungen auf dem Grunde des Kirchenrechts, Staatsrechts und Völkerrechts. Von Theod. Balve, Priester und Doctor beider Rechte. Zweite verm. und verb. Aufl. Regensburg, Manz, 1881. XII u. 268 S.*

Des ehemaligen italienischen Ministers Minghetti geistvoll und mit vielseitiger Belesenheit verfasste und gewandt übersetzte Schrift Stato e chiesa handelt mehr oder weniger von fast allen Berührungspunkten zwischen Staat und Kirche, freilich ohne irgend einen Punkt eigentlich wissenschaftlich zu erschöpfen. Minghetti huldigte in der Praxis, wie in dieser Schrift dem Cavour'schen Grundsatze von der s. g. freien Kirche im freien Staat, d. h. er erklärt mit besonderer Rücksicht auf Italien die Trennung der Kirche vom Staate nicht etwa als das kleinere Uebel, sondern als das zu erstrebende Ideal, durch welches alle Conflicte gehoben würden. Dabei reclamirt er aber eine Menge Dinge, welche die kirchliche Lehre als wesentlich kirchliche erklärt, einfach dem Staate, so dass damit der angeblich so einfach zu lösende Conflict über das Grenzgebiet zwischen Kirche und Staat bestehen bleibt. Auch zeigt die praktische Verwirklichung der Cavour-Minghettischen Ideen in Italien aufs deutlichste, dass eine solche Trennung von Kirche und Staat nur eine andere Form von Bekämpfung und Unterdrückung der Kirche ist. Obschon Minghetti (S. 274 ff.) des Längeren ausführt, dass der Protestantismus in Italien keine Zukunft habe, steht er doch im Wesentlichen ganz auf protestantischem Standpunkte, sowohl bei einzelnen Fragen z. B. seiner Auffassung der Ehe, der Ordination und indem er durch die natürliche Vernunft das geoffenbarte Dogma ersetzen will, namentlich aber indem er (S. 266) die Leitung der Kirche durch die Hierarchie verwirft und die Theilnahme der Gläubigen am Regiment der Kirche als die ursprüngliche und segensreiche Form aller Religionen erklärt.

Einen warm katholischen Standpunkt nimmt Dr. *Balve* ein, dessen 1863 erschienene Schrift »das Concordat« hier in erweiterter Gestalt vorliegt. Balve's ebenso gewandt, wie mit innerer Begeisterung geschriebenes Werk gibt von vielseitiger Bildung Zeugniss und zieht ausser den theologischen, juristischen und politischen Schriftstellern auch treffende Bemerkungen aus und über Philosophen und Dichtern des Alterthums, der neueren und neuesten Zeit in seine Darstellung. Er vertheidigt den Charakter der Concordate

als beiderseitiger Verträge und erörtert gründlich alle bei dieser Frage in Betracht kommenden Gesichtspunkte. In der Einleitung weist er eine Reihe falscher Auffassungen des Wesens der Concordate zurück; im Cap. 1. zeigt er die Nothwendigkeit kirchlich-staatlicher Vereinbarungen vom kirchlichen und staatlichen Standpunkt; im Cap. 2. schildert er die mit dem deutschen Reiche und den deutschen Staaten geschlosseuen Concordate, den eigentlichen Charakter der mit dem deutschen Reiche geschlossenen Concordate gegenüber den neueren Conventionen und kommt darauf auf die Genesis und Bedeutung des »Culturkampfs« gegenüber den Principien kirchlich-staatlicher Vereinbarungen zu reden; Cap. 3. handelt von den Contraheuten; Cap. 4. von den Objekten kirchlich-staatlicher Vereinbarung, Cap. 5. von der rechtlichen Natur und Wirkung solcher; Cap. 6. von der Abänderung und Aufhebung der kirchlich-staatlichen Vereinbarungen durch Vertrag oder Willkühr; das 7. Capitel bildet ein rechtsphilosophisches Epiphonem, worin zuerst die Rechtstrias des Kirchen-, Staats- und Völkerrechts und sodann die Stellung der kirchlich-staatlichen Vereinbarungen in Mitte dieser Rechtstrias gezeichnet wird. Des Verfassers Ausführungeu schliessen damit: »Für Kirche, Staat und Wissenschaft ist nur *Einer* die Wahrheit und Vollendung, *Jesus Christus.*«

8. Geschichte des »Culturkampfes« in Preussen. In Aktenstücken dargestellt von Ludwig Hahn. Mit einer Uebersicht. Berlin, Wilhelm Hertz, 1881. XXXII u. 277 S.

9. Aktenstücke, betreffend den preussischen Culturkampf nebst einer geschichtlichen Einleitung. Von Nicol. Siegfried. Freiburg i. B., Herder, 1882. CX u. 428 S. (M. 4. 50).

10. Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge von der Zeit des Vaticanischen Concils bis auf unsere Tage. Mit besonderer Berücksichtigung der kirchenpolitischen Wirren. Zusammengestellt von Dr. Hermann Rolfus. Fortgesetzt von Conrad Sickinger. II. Bd. 3. Lief. Jahr 1874. Mainz, Kupferberg. VIII u. 339—680 S.

11. Geschichte des Culturkampfes in Preussen. In Aktenstücken dargestellt von F. X. Schulte, Pfarrer in Erwitte. Essen Fredebeul und Könen, 1882. Bogen 1—21.

Der officiöse preussische Schriftsteller *L. Hahn* sucht in seiner Schrift die römische Curie als die Urheberin des »Culturkampfes« hinzustellen, während die preussische Regierung stets nur den Frieden mit der Kirche erstrebt habe. Hahn erhielt deshalb auch ein Anerkennungsschreiben vom Kaiser Wilhelm. Der Sache nicht genügend Kundige konnte Hahn dadurch täuschen, dass er Aktenstücke ver-

schwieg nnd andere verstümmelt wiedergab. Die drei Schriften von Siegfried, Rolfus-Sickinger und Pfarrer Schnlte waren schon vor dem Erscheinen der Hahn'schen Schrift vorbereitet. Siegfried und Schnlte nahmen nun aber auch ausdrücklich auf die Hahn'sche Darstellung und Documentirung Rücksicht, letzterer gibt sogar die Hahn'sche Vorrede und Uebersicht wieder. Alle drei Schriften von Siegfried, Sickinger und Schnlte widerlegen aber durch objective Wiedergabe aller bekannt gewordenen einschlägigen Aktenstücke und Verhandlungen die Hahn'sche Darstellung. Siegfried schickt den 198 Aktenstücken, welche er chronologisch mittheilt, wie Hahn, eine übersichtliche Darstellung voraus, welche, wenn auch in einigen Nebenpunkten Ungenauigkeiten unterlaufen, doch alles Wesentliche klarstellt. Sickinger, der das wiederholt im Archiv empfohlene Werk von Rolfus fortsetzt, bringt in der vorliegenden Schlusslieferung des zweiten Bandes nach der Tagesfolge grösstentheils der Germania entnommenen Berichte über die kirchenpolitischen Vorgänge nnd so enthält der zweite Band von Rolfus-Sickinger den grössten Theil der im Culturkampf erlassenen Gesetze und Ausnahmsbestimmungen, nicht weniger als 16 staatskirchliche Gesetze und Verordnungen nebst ihrer vollständigen Entstehungsgeschichte, den parlamentarischen Verhandlnngen etc. Ein Personen-, Orts- und Sachregister bildet den Schluss. Pfarrer Schulte begann 1879 seine »Geschichte der ersten sieben Jahre des preuss. Culturkampfes« nnd behandelte im ersten Bande, dessen Schlussheft in Kurzem erscheinen soll, den »Schulkampf,« inzwischen ist aber auch bereits der grösste Theil des zweiten, oben genannten Bandes erschienen, welcher in zehn Capiteln eine vollständige Geschichte des Culturkampfes gibt und jedem Capitel die nothwendigen Aktenstücke beifügt. Es liegen bis jetzt vor Cap. 1—6. Cap. 1. behandelt die Zeit vor dem Kampfe (1866—1869) und zeigt namentlich auch, wie man 1866 den Krieg gegen Oesterreich preussischerseits zu einem Religionskrieg zu stempeln suchte; Cap. 2. behandelt die Vorbereitungen zum Kampfe (1869—1870); Cap. 3. die ersten Kampfesmassregeln (1871—1872); Cap. 4. die Kampfesgesetze (1873); Cap. 5. den Kampf gegen den passiven Widerstand; Cap. 6. des Culturkampfes-Blüthezeit (1874—1875).

12. *Ein Vorschlag zur Beilegung des Culturkampfes. Von einem freisinnigen Katholiken. Leipzig 1881.*

Der freisinnige »Katholik« bricht den Stab über den Altkatholicismus und meint, der Culturkampf würde endigen, wenn von Staatswegen eine für Schüler aller Confessionen ohne Anstoss giltige und obligatorische Sittenlehre und Ethik aufgestellt und in den öffentlichen Unterricht aufgenommen würde. Eine Kritik des Vorschlags ist überflüssig.

Vering.

XXVIII.
Kurze Mittheilungen.

1. *Dürfen Laien von sich aus bei einem Begräbnisse Leichenreden halten?*
Der kirchliche Gottesacker steht wie ein Theil der Pfarrkirche d. h. als consecrirter Ort unter der Anfsicht des Pfarrers. Ihm steht die Anordnung des Begräbnisses und die Anfsicht über dasselbe als einen gottesdienstlichen Act, selbstverständlich unter Beobachtung des etwaigen Ortsgebrauches, der sanitätspolizeilichen Vorschriften u. dgl. zu. Diese zwei unbestrittenen Sätze bedürfen keiner besonderen Begründung. Der Pfarrer kann also polizeilichen etc. Schntz verlangen oder durch den Staatsanwalt strafgerichtliche Verfolgung einleiten lassen, wenn von Unberufenen Leichenreden gehalten und dadurch der gottesdienstliche Act gestört wird oder eine Beleidigung von Religion oder Kirche in der Leichenrede des Laien etc. sich kundgibt. Wenn der Kirchhof ein confessionell katholischer ist, so tritt noch das weitere Moment hinzn, dass überhaupt bezüglich der auf dem katholischen Gottesacker vorznnehmenden Acte der Pfarrer die Aufsicht zn führen hat. Freilich wenn der Friedhof ein Communal-Friedhof wäre, liesse sich nicht bezüglich des Friedhofes überhaupt und höchstens, wenn das Recht der Kirche voll zur Geltung gelangt, nur bezüglich des einzelnen consecrirten katholischen Grabes das Aufsichtsrecht etc. des Pfarrers auch vor den bürgerlichen Behörden geltend machen.

2. *Die bayerische Abgeordnetenkammer und das Edict von Tegernsee.* Die bayerische Abgeordnetenkammer berieth am 7. März 1882 den von der gesammten Rechten vereinbarten Antrag, die Bitte an den König zu richten, »derselbe möge anzuordnen gernhen, dass bei Auslegung nnd Anwendung aller derjenigen Bestimmungen der zweiten Verfassungs-Beilage, welche sich auf die Verhältnisse der katholischen Kirche und ihrer Angehörigen beziehen, die Erklärung weiland Sr. Majestät des Königs Max Joseph I. d. d. Tegernsee, 15. September 1821, der Staatsregierung als Richtschnur zn dienen habe.« Am 8. März nahm die Kammer mit 80 gegen 71 Stimmen (wornnter auch die des Ministers Lutz) den Antrag an.

3. *Die Aufhebung der Civilehe* wurde von der bayerischen Kammer im November 1881 beschlossen, vom Reichsrathe aber am 22. December 1881 verworfen.

4. *Die Aufhebung der Simultanschulen in Bayern* bezw. der Ministerialverordnung vom 29. Aug. 1873 betr. die Errichtnng von Volksschulen und die Bildung von Schulsprengeln war in der bayerischen Abgeordnetenkammer nach dem Antrage Hafenbrädels beschlossen, der bayerische Reichsrath nahm dagegen am 24. Januar 1882 den Antrag des protestantischen Oberconsistorialpräsidenten von Maier an, welcher eine Revision der genannten Verordnung nach der Seite hin bezweckt, dass Simultanschulen nur in Nothfällen und unter vielfachen erschwerenden Bedingungen errichtet werden können. Der protestantische conservative Abgeordnete Luthardt brachte darauf in der Kammer der Abgeordneten einen Antrag ein, welcher mit einigen Abänderungen des Antrages Maier dahin zielte, diesem eine gesetzliche Form zu geben, damit er der mit Gesetzeskraft bekleideten Verordnung vom Jahre 1817, die das Volksschulwesen regelt, ebenbürtig gegenüberstehe, um auf diese Weise die Verordnung vom J. 1873 zu beseitigen. Der Antrag wurde am 4. Februar 1882 angenommen. Der Referent der Reichsrathskammer über die Simultanschulfrage, Herr Bischof v. Dinkel, brachte sodann einen neuen Antrag ein, der sich im Principe mit dem des Abg. Luthardt deckt. Hiernach solle an die Krone die Bitte gerichtet werden, im Landtagsabschied mit Gesetzeskraft auszusprechen: »1. Die Volksschule ist Confessionsschule. 2. Die Bildung der Schulsprengel hat mit möglichstem Anschluss an den Pfarrverband zu erfolgen. 3. Ausnahmsweise dürfen in einer paritätischen Gemeinde die Kinder der beiderlei Confessionen einer gemein-

schaftlichen Schule nur insofern und auf solange zugewiesen werden, als die Schülerzahl der confessionellen Minderheit keine Berechtigung gibt, die Errichtung einer eigenen Confessionsschule aus gemeindlichen Mitteln zu beanspruchen. 4. Jedoch sind — unbeschadet der gesetzlichen Umlagepflicht und vorbehaltlich förmlicher Umschulung — die Bewohner einer Gemeinde, in welcher eine Schule ihrer Confession nicht besteht, ebenso zur Benutzung einer benachbarten Schule ihrer Confession berechtigt, sofern nicht die Schulraumverhältnisse absolut hindernd im Wege stehen, wie auch zur einstweiligen Errichtung einer eigenen Confessionsschule aus eigenen Mitteln. 5. Für die Pfalz sind ausserdem die Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 9. März 1878, Abschnitt VII, Ziff. 6. massgebend. Am 9. März 1882 hat der Reichsrath diesen Antrag sowie den Beschluss des Abgeordnetenhauses verworfen und seinen eigenen früheren Beschluss festgehalten. (Die Verordn. v. 1873 s. Archiv Bd. 30. S. 460 f.)

5 *Vering's* Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, zweite Auflage, wurde von der Liter. Rundschau, der Linzer theolog.-prakt. Quartalschrift, dem Wiener Diöcesanblatt, dem Liter. Handweiser, dem Londoner Literary Cicular, dem Krakauer Czas, der Berliner Germania, dem Grazer Volksblatt, der Kölnischen Volkszeitung, der Elsässer Union und dem Salzburger Kirchenblatt sehr freundlich begrüsst. Herr Prof. *Friedberg* zu Leipzig erklärte im Zarnke's Liter. Centralblatt den gesammten Inhalt des Werkes für verkehrt und unrichtig. Freilich von jemandem, der wie Friedberg das ganze katholische Kirchenrecht umstürzen möchte, kann das Urtheil nicht anders lauten. Wir danken demselben übrigens für die Berichtigung zu S. 931, dass die Princessin Beauffremont sich nicht in Belgien, sondern in Altenburg naturalisiren liess, und dass es sich nicht um die Giltigkeit der von derselben darauf eingegangenen Civilehe nach französischem, sondern nach preussisch-deutschem Rechte handelte. Wir hatten im Archiv, Bd. 37. S. 217 diesen Process richtig referirt, aber später Bd. 41. S. 35 eine unrichtige Darstellung eines Mitarbeiters des Archivs aufgenommen, und aus einem lapsus calami in unserem Lehrbuch die falsche Angabe der Verweisung auf unsere eigene frühere richtige Darstellung nachträglich beigefügt. Was Prof. Friedberg sonst als Unrichtigkeiten unseres Lehrbuches namentlich bezeichnet, sind lauter Dinge, wo er entweder uns vielleicht absichtlich missversteht, oder wir dieselbe Meinung vertreten, die schon vor uns andere bewährte Autoren aussprachen. So sollen die wörtlich aus Stölzels Schrift über den Process Bibesco-Beauffremont entnommenen Conclusionen demselben fälschlich untergeschoben sein. Wir dachten beim Liber sextus an die darin nicht aufgenommenen, *noch praktischen* Decretalen seit Gregor IX., deren Geltung Bonifaz VIII. vorbehielt; während Friedberg uns die Geltung aller im Liber sextus nicht recipirten Decretalen seit Gregor IX. reserviren lässt. Wir haben nicht gesagt, dass in der römischen offic. Ausgabe des corpus jur. can. von 1583 die Verbesserungen der Correctores Romani, die sich allerdings nur auf das Decr. Gratiani also aber doch auf das Corpus jur. can. beziehen mit dem Zusatz Corr. Rom. bezeichnet seien: wir wollten nur den Zusatz Corr. Rom. in den Ausgaben von Böhmer, Richter und Friedberg selbst bei den betreffenden Stellen erklären. Dass Gratian selbst den Namen Discordantium canonum concordia seinem Decretum nicht gegeben habe, behauptete Phillips, die Zahl der Paleae nahm vor uns Maassen auf etwa 149 an, die Auslegung von cap. 3. Extr. com. V, 7. bezüglich der Bulle Unam sanctam, die wir vertreten, ist die längst von Walter so vertretene. Den eigentlichen Beginn des Investiturstreites verlegten wir mit Phillips schon ins 9. Jahrhundert, während Walter ihn wenigstens vom 10. Jahrhundert an datirt, Friedberg ihn aber vom 11. Jahrhundert annimmt, wo er erst besonders acut wurde. Bei dem Standpunkte, den Friedberg einnimmt, konnte und kann uns dessen absprechendes Urtheil nur als kräftige Empfehlung des Werkes erscheinen und danken wir daher demselben bestens für seine Recension, ebenso wie den freundlichen Stimmen, die sich über unser Werk vernehmen liessen. Noch mehr aber danken wir unserem heiligen Vater Papst *Leo XIII.* für das anerkennende Schreiben, welches er, nachdem Se. Em. Card. Hergenröther Sr. Heiligkeit ein Exemplar zu überreichen die Güte hatte, unter dem 16. Januar 1882, dem Verfasser zugehen liess.

XXIX.

Die Baupflichtsfrage bei den organisirten Pfarreien in Bayern

mit besonderer Rücksicht auf die Hand- und Spanndienstleistung der Pfarrgemeinden nach bayerischem Landrechte.

Ein Beitrag zur Lösnng der Streitfrage von Dr. *J. E. Diendorfer*, Professor des Kirchenrechts am K. Lyceum in Passau.

Vorbemerkung.

Die Frage nach dem primären Träger der Baulast bei den sogenannten organisirten Pfarreien in Bayern sowie nach dem Umfange dieser Baulast beunruhigt seit nahezu einem Decennium in besonderer Weise die Gemüther des Klerus sowohl, wie jene der Mitglieder der Pfarrgemeinden. Zwar ist diese Frage noch nie so recht zur Ruhe gekommen, so dass schon Anfangs der vierziger Jahre »ein organisirter Pfarrer« schreiben konnte: »Ich vermuthe fast, dass eine Art Rechtslosigkeit auf kirchlichem Boden zu wuchern anfange, so dass es Noth thut, die fremdartige Pflanze auszurotten und vom heiligen Boden zu entfernen [1].« Auch der sonst so milde gesinnte und milde urtheilende Kirchenrechtslehrer *Permaneder* konnte Mitte der fünfziger Jahre nicht umhin, das blosse fortwährende Schwanken der k. b. Staatsbehörden hinsichtlich der »Ausscheidung der grossen und kleinen Baufälle bei vormaligen Stifts- und Klosterkirchen und den dazu gehörigen Pfarr- und Beneficialgebäuden, an welchen in Folge der Säcularisation alle grösseren Baufallwendungen von dem k. Staatsärar getragen werden [2],« mit den in dem Munde eines solchen Mannes doppelt schwer wiegenden Worten zu beklagen: »Ein solches Schwanken der Verordnungen in einem Pflichtverhältnisse, in welchem das k. Aerar als Partei erscheint, schwächt offenbar *das Vertrauen in die Gerechtigkeit der Staatsregierung.*« Permaneder bezeichnet es hierauf »als dringendes Bedürfniss, dass bei säcularisirten Stifts- und Klosterpfarreien die Ausscheidung der dem k. Aerar und der dem Pfründebesitzer obliegenden Baufälle endlich eine *definitive, auf rechtlicher und billiger Grundlage* fussende Bereinigung

1) Die organisirten Pfarreien vom Standpunkte des Rechtes aus besprochen von einem organisirten Pfarrer. Regensburg bei Manz 1841, S. 11.

2) Die kirchliche Baulast. 2. Aufl. München, Verlag der Lentner'schen Buchhandlung (nunmehr E. Stahl), 1856, S. 127.

finde.« Statt diese definitive Bereinigung vorzunehmen, wurde im Laufe der siebziger Jahre Seitens der Vertreter des k. Staatsärars das Rechts- und Pflichtverhältniss selbst in ein dem Fiscus günstigeres umzugestalten versucht. Welche Motive hiebei massgebend, welche Triebfedern thätig und insbesonders ob wirklich, wie eine an mich gelangte briefliche Mittheilung lautet, »es nur einige junge Heisssporne seien, welche diesen Streit hervorriefen;« dies zu untersuchen kann hier nicht meine Aufgabe sein. Da der Versuch, die durch das Verhalten des k. Fiscus brennend gewordene Streitfrage auf parlamentarischem Wege zum Austrag zu bringen[1], wenn auch vielleicht nicht fruchtlos, doch nicht ganz den erwünschten Erfolg hatte, ein weiteres Verfolgen derselben aber auf dem erwähnten Wege aus mehrfachen Gründen nicht räthlich erschien, so entschloss ich mich um so lieber, auf wissenschaftlichem Wege einen indirecten Beitrag zur Lösung der theilweise noch schwebenden Frage zu liefern, als ich hiezu von mehreren Seiten aufgefordert wurde.

Bei Ausarbeitung meiner Abhandlung leitete mich einzig und allein das Bestreben, das *objective Recht auffinden und feststellen zu helfen*. Lediglich *ein Beitrag* zur Lösung der zur Zeit noch obschwebenden Streitfrage sollen übrigens diese Zeilen sein.

Ob dieser Beitrag gelungen ist, möge die gütige Nachsicht der Leser entscheiden. Da ich diese für die Kirche und die Pfarrgemeinden in Bayern so wichtige Frage auch in Zukunft im Auge behalten werde, so bitte ich, mir allenfallsige Mittheilungen zur Lösung derselben, insbesonders aber glaubbare Documente etc. gegen Vergütung der etwaigen Auslagen zuzusenden, damit ich dieselben bei der mir durch die Lentner'sche Verlagshandlung übertragenen Umarbeitung des Werkes von Permaneder über die kirchliche Baulast entsprechend verwerthen könne.

Passau, den 12. März 1882.

Der Verfasser.

1) Ein im Namen mehrerer Inhaber organisirter Pfarreien mir zugekommener Brief ersuchte mich unter Anführung verschiedener Beweggründe, diesen Versuch zu machen. Ein bezeichnender Passus lautet: »Es scheint, dass diese Vexationen hinsichtlich der Baupflicht nicht mehr anders beseitigt werden können, als durch eine energische Interpellation in der Kammer.«

Erster Abschnitt.

Kurzer Rückblick auf den Verlauf der Controverse und dermaliger Stand derselben.

§. 1. Verfahren der k. b. Staatsbehörden.

Die Säcularisation zu Anfang unseres Jahrhunderts hat der b. Staatskasse ein Vermögen von 200 Millionen Gulden eingetragen [1]), allerdings mit der durch §. 35. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 auferlegten Verpflichtung, hieraus das »zum Behufe des *Aufwandes für den Gottesdienst*, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten« Erforderliche zu leisten.

Diese Verpflichtung schloss insbesondere in sich, den Bauaufwand für die ehemaligen Klosterkirchen, sowie für die ehemaligen Klöstern incorporirten Pfarr- und Filialkirchen und *für die zu diesen gehörigen Pfründegebäude primär aus der Staatskasse* zu bestreiten. Hiedurch fiel bei diesen sogenannten organisirten Pfarreien die beim Tode oder etwaigen Weggang eines Pfründebesitzers in den altbayerischen Provinzen sonst nothwendige Baufallschätzung sammt den damit nur zu oft verbundenen Verdriesslichkeiten und unangenehmen Folgen von selbst weg. Da überdies mit den Pfarrpfründen dieser Art eine Oeconomie überhaupt nicht oder nur eine kleine von 20—30 Tagwerk verbunden war, und die sonstige Besoldung in Baarem aus der Staatskasse floss, so boten dieselben im Vergleich mit den übrigen Pfarrpfründen manche Annehmlichkeiten, und wurden desshalb besonders von älteren geistlichen Herren mit Vorliebe gesucht [2]), so lange die b. Staatsregierung der ihr in Folge der Säcularisation auferlegten Verpflichtung hinsichtlich der Baulast in loyaler Weise nachkam. Diess geschah auch bis zu Anfang der siebziger Jahre. Die erledigten Pfarrpfründen organisirter Pfarreien wurden bis dahin stets zur Bewerbung ausgeschrieben mit der einfachen und unzweideutigen Constatirung, dass »die Baulast dem Staatsärar obliege [3]).«

1) Vgl. *Permaneder*, Die kirchliche Baulast. 2. Aufl. §. 33. Anm. 3. S. 87.

2) Vgl. die Schrift: Die organisirten Pfarreien vom Standpunkte des Rechtes aus besprochen von einem organisirten Pfarrer. Regensburg 1841. *Manz* S. 9 auch sonst; leider bietet diese Schrift *nicht*, was ihr Titel verspricht, enthält jedoch manche treffliche Gedanken, die freilich mit der *Rechtsfrage häufig nichts zu thun* haben.

3) Vgl. Kreisamtsblatt für Niederbayern vom Jahre 1867 Nr. 91, wo

Seit Anfang der siebziger Jahre geschieht diese Ausschreibung constant mit den Worten: »Die Baulast hat bisher das k. Staatsärar getragen,« eine Formel, die unzweideutig auf eine nunmehrige Bestreitung der bislang anerkannten Rechtspflicht seitens der massgebenden Behörden schliessen lässt. Diese Frontveränderung der k. b. Staatsregierung hinsichtlich der Rechtsanschauung blieb einige Zeit unbeachtet. Erst als mehrere Pfarrer zunächst in der Oberpfalz unmittelbar nach dem Antritt einer organisirten Pfarrei sich vor die Alternative gestellt sahen, entweder die Ansprüche der k. b. Fiscalbehörden sich gefallen und dadurch die Rechte der Kirche beeinträchtigen zu lassen oder einen Rechtsstreit mit dem k. b. Staatsärar zu beginnen, wurde man in weiteren Kreisen darauf aufmerksam. Die Herren Abgeordneten Russwurm und Walter beschwerten sich vergebens in der öffentlichen Sitzung der bayer. Abgeordnetenkammer vom 17. Juli 1876 über die nunmehrige, eine nahezu siebzigjährige bewährte Praxis verleugnende, Behandlung der kirchlichen Pfründen. Die Bestreitung der ärarialischen Baupflicht schlug ihre Wellen auch in den Kreis Niederbayern, in dessen gesegneten Gauen eine bedeutende Anzahl von Klöstern bestanden hatte, und wo daher auch eine grosse Anzahl von organisirten Pfarreien zu finden ist. In der einzigen Diöcese Passau sind unter den 148 wirklichen Pfarreien 45 organisirte nebst einer organisirten Schulcuratie.

Es sind folgende organisirte, ehemalige Klosterpfarreien in der Diöcese *Passau*:

1.	Aidenbach, org. Pfarrei vom		Chorherrn-Stifte St. Nikola b. Pass.
2.	Aldersbach,	„	Cisterz.-Kloster Aldersbach.
3.	Altötting,	„ O. B.	Collegialstifte daselbst.
4.	Asbach,	„	Benedict.-Kloster daselbst.
5.	Auerbach,	„	do. Niederalteich.
6.	Beutelsbach,	„	Cisterz.-Kloster Fürstenzell.
7.	Burgkirchen a. d. Alz	„ O. B.	do. Raitenhaslach.
8.	Dommelstadel,	„	Benedict.-Kloster Vormbach.
9.	Egglham,	„	Cisterz.-Kloster Aldersbach.
10.	Ering,	„	Benedict.-Kloster Asbach.
11.	Frauenau,	„	do. Niederalteich.
12.	Fürstenzell,	„	Cisterz.-Kloster daselbst.
13.	Grafenau,	„	Benedict.-Kloster Niederalteich.
14.	Haarbach,	„	Prämonstr.-Kloster St. Salvator.
15.	Halsbach,	„ O. B.	Cisterz.-Kloster Raitenhaslach.

hinsichtlich der Pfarrei Vormbach blos bemerkt ist: »Die Baulast obliegt dem Staatsärar.«

16. Hartkirchen, organ. Pfarrei vom		Chorherrn-Stifte St. Nikola b. P.
17. Haunersdorf,	„	Cisterz.-Kloster Fürstenzell.
18. Hirschhorn,	„	Collegial-Stifte Altötting.
19. Höhenstadt,	„	Cisterz.-Kloster Fürstenzell.
20. Kastl,	„ O. B.	Collegial-Stifte Altötting.
21. Kirchdorf i. W.,	„	Benedict.-Kloster Niederalteich.
22. Kösslarn,	„	Cisterz.-Kloster Aldersbach.
23. Lalling,	„	Benedict.-Kloster Niederalteich.
24. Langdorf,	„	do. do.
25. Mittich,	„	Chorherrn-Stifte S. Nikola b. P.
26. Münchham,	„	Benedict.-Kloster Asbach.
27. Neuhofen,	„	Cisterz.-Kloster Aldersbach.
28. Neukirchen a. J.,	„	Benedict.-Kloster Vormbach.
29. Niederalteich,	„	do. daselbst.
30. Osterhofen,	„	Churfürstl. Damenstift daselbst.
31. Oswald St.,	„	Benedict.-Kloster Niederalteich.
32. Pocking,	„	Chorherrn-Stifte St. Nikola b. P.
33. Raitenhaslach,	„ O. B.	Cisterz.-Kloster daselbst.
34. Rinchnach,	„	Benedict.-Kloster Niederalteich.
35. Rotthalmünster,	„	Cisterz.-Kloster Aldersbach.
36. Ruhstorf,	„	Benedict.-Kloster Vormbach.
37. Schönau,	„	Cisterz.-Kloster Aldersbach.
38. Schwarzach,	„	Benedict.-Kloster Niederalteich.
39. Sulzbach,	„	do. Vormbach.
40. Unterneukirchen	„ O. B.	Collegial-Stifte Altötting.
41. Uttlau,	„	Prämonstr.-Kloster St. Salvator.
42. Vilshofen,	„	Collegial-Stifte daselbst.
43. Vormbach,	„	Benedict.-Kloster daselbst.
44. Schulcuratie St. Salvator		Prämonstr.-Kloster St. Salvator.

45. Stadtpfarrei St. Severin in Innstadt-Passau, ehemalige Domcapitel'sche Pfarrei.

Mit einem Schlage sahen sich mehrere Inhaber organisirter Pfarrpfründen in einen Rechtsstreit mit dem k. Fiscus über die Baulast verwickelt, die übrigen von einem solchen bedroht. Das k. Staatsärar stellte bis zum Austrag der anhängigen oder zu erwartenden Processe seine Zahlungen ein, unbedingt nothwendige und dringliche Reparaturen an den Pfarrhofgebäuden oder Kirchen organisirter Pfarreien unterblieben, ja selbst Rechnungen für bereits auf Anordnung der k. Baubehörden an solchen Gebäuden ausgeführte Arbeiten blieben über Jahr und Tag ohne Bezahlung [1]).

1) So zwei Rechnungen zu 37 Mk. 50 Pfg. und zu 17 Mk. 45 Pfg.

Wie die Streitfrage selbst von der höchsten Finanzstelle des Landes, vom k. Staatsministerium der Finanzen aufgefasst wurde, dafür mag als Beleg gelten die Entschliessung dieses Ministeriums vom 31. März 1879 Nr. 4767, ergangen an die k. Kreisregierung von Niederbayern, und von dieser durch Entschliessung vom 16. April 1879 mitgetheilt an das k. Bezirksamt Passau behufs Insinuirung an das Pfarramt und an die Pfarrgemeinde Vormbach. In dieser Entschliessung wird »die *primäre* und *ausschliessende subsidiäre* Baupflicht des k. Aerars bei den Pfarrgebäuden zu Vormbach abgelehnt und darauf beharrt, dass an diesen gleichwie an der Pfarrkirche zu Vormbach lediglich die nach dem Zehentbezuge (also nicht »in Folge der Säcularisation«) im Pfarrsprengel sich bemessende secundäre Baupflicht obliege, während die Hand- und Spanndienste bei Baufallwendungen an sämmtlichen Cultusgebäuden zu Vormbach unentgeltlich von der Pfarrgemeinde zu leisten sind.«

Diese Rechtsanschauung, so bedrohlich auch dieselbe für den Rechts- und Besitzstand der kathol. Kirche in Bayern sich darstellt, konnte man bei den Finanzbehörden, denen die Wahrung der finanziellen Interessen des Staates zukömmt, noch *erklärbar* und einigermassen entschuldbar finden. Bedenklicher musste erscheinen, dass auch die staatlichen Obercuratelbehörden, denen in Bayern der Schutz und die Wahrung der Interessen der kirchlichen Stiftungen gesetzmässig obliegt, diese Anschauung zu der ihrigen machten, wie aus verschiedenen Provisionalerkenntnissen der k. Regierung von Niederbayern ersehen werden kann [1]).

§. 2. Reagirung gegen dasselbe.

Diesem Vorgehen der k. Staatsbehörden gegenüber, welchem ein bestimmter Plan zu Grunde zu liegen schien, beschränkten sich die kirchlichen Oberbehörden auf einzelne Weisungen, die sie an Pfarrvorstände, welche sich nicht mehr zu helfen wussten, hinausgehen liessen, sowie auf die Hinausgabe von beglaubigten Abschriften einzelner in den Ordinariatsarchiven befindlichen Aktenstücke, die allerdings hie und da für die Beweisführung von Belang

---

für Hafner- und Schlosserarbeiten ausgeführt bei den Pfarrhofgebäuden zu Hartkirchen a. J.

1) Vgl. Nr. 9968 vom 25. Juni 1878 Provisional.-Erk. der Regg. von Ndb. die Baupflicht bei den Pfarröconomiegebäuden in Münchham Bezirksamt Pfarrkirchen betreffend, ebenso Provisional-Erk. derselben Kreisregierung vom 21. Januar 1879 Nr. 27139 Baupflicht an den Pfarrgebäuden in Ering, Bezirksamts, Pfarrkirchen betreffend.

sein konnten. Im Uebrigen waren die Pfarrer auf ihre eigenen juristischen Kenntnisse, sowie auf jene der Rechtsanwälte angewiesen, die von ihnen mit der Führung der Processe waren betraut worden.

Da die k. Fiscalbeamten in feiner Berechnung die Pfründe- und Kirchenstiftungen möglichst in die Rolle des Klägers hineinzudrängen suchten, damit dem Staatsärar die günstigere Stellung des Beklagten verbleibe, so war man in den Kreisen des Klerus mit Recht besorgt, es möchte dem k. Fiscus, sei es durch irgend ein Uebersehen, oder durch voreilige Einlassung des Gegners auf einen Vergleich, den man seitens des Fiscus gerne anbot, oder auch durch Nichtedition von in k. Archiven befindlichen Urkunden u. s. w., in mehr als einem Falle gelingen, die *primäre Baulast* von sich abzuwälzen und *dadurch allein* schon eine *feste Handhabe zu gewinnen*, um (worauf es besonders abgesehen schien) *die Hand- und Spanndienste bei sämmtlichen Cultusbauten den Pfarrgemeinden* aufhalsen zu können.

Diese Befürchtung mag wohl mit Veranlassung gegeben haben zu der eingehenden und gründlichen Erörterung über die strittige Rechtsfrage, welche unter dem Motto: »Ex ore tuo te judico« einer der tüchtigsten Kenner des bayerischen Verwaltungs- und Staatskirchenrechtes im Archiv (Bd. 39. Jahrg. 1878 Heft 2. S. 215—264) niederlegt hat [1]).

Auf diese gestützt und von mehreren Seiten mündlich und schriftlich hiezu aufgefordert, stellte ich, damals Mitglied der bayerischen Abgeordnetenkammer, in der öffentlichen Sitzung dieser vom 4. August 1879 eine wohlmotivirte (vom 31. Juli datirte) Interpellation über die vorwürfige Angelegenheit an das k. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten als »oberste Curatelstelle« über das Kirchenvermögen des Landes [2]).

Die unterm 6. August desselben Jahres von Seite Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. *v. Lutz* erfolgte Beantwortung dieser Interpellation [3]) war allerdings nicht geeignet, eine Klarstelllung der

---

1) Wir können nur lebhaft bedauern, dass der Herr Verfasser seinen Namen nicht nennen will.

2) Abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht. Jahrg. 1880 Bd. 43. S. 68 ff. Vgl. auch Stenogr. Bericht. Jahrg. 1879. Bd. III. S. 713.

3) Abgedruckt im Archiv a. a. O. S. 75 ff. und beleuchtet von Dr. *Heinrich Trentfurt*, ein Pseudonamen des Verfassers der soeben citirten Abhandlung. Stenogr. Bericht. Jahrg. 1879 a. a. O. S. 757.

durch die eigenthümlichen Beweisführungen der k. Fiscalbehörden [1]) in neuerer Zeit so sehr verdunkelten Rechtsfrage herbeizuführen.

Auch eine Einflussnahme von Obercuratelwegen auf das auf eine veränderte Rechtssprechung sich stützende Verfahren der k. Finanzstellen würde, soweit sie nicht schon bisher geübt worden war, im Allgemeinen abgelehnt [2]).

In einem nicht unwesentlichen Punkte jedoch adoptirte die Beantwortung der Interpellation vollständig die Aufstellung derselben dahin gehend, dass im Geltungsgebiete des bayerischen Landrechtes überall da, wo die fabrica ecclesiae von dem beneficium ecclesiasticum ausgeschieden ist, — abgesehen von singulären Rechtsverhältnissen — die primäre Baupflicht an Pfarr- und Beneficialgebäuden gesetzmässig nicht auf dem eigentlichen Kirchenstiftungsvermögen, sondern auf der Pfründestiftung hafte [3]).« Wenn auch dieses Zugeständniss mit Rücksicht auf die Bestimmungen des bayerischen Landrechtes eigentlich selbstverständlich ist, so ist dasselbe doch insoferne nicht ohne Bedeutung, als es zu der Hoffnung berechtigt, das k. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten werde *in Zukunft* zufolge seiner obersten Curatelaufgabe nicht unterlassen, die untergeordneten Curatelstellen anzuweisen, bei den Pfründegebäuden sogenannter organisirter Pfarreien im Geltungsbereiche des bayerischen Landrechtes überall in ihren Provisional-Entscheiden sofort auf »*primäre Baupflicht* des k. Staatsärars« zu erkennen und es um so mehr den Vertretern des k. Fiscus zu überlassen, »singuläre Rechtsverhältnisse« nachzuweisen, als diesen Pfarrpfründen neben der praesumptio juris auch ein mehr als siebzigjähriger Besitzstand zur Seite steht, ein Verfahren, das um so mehr sollte eingehalten werden, als dadurch eine Menge sonst unvermeidlicher und schliesslich doch nutzloser Processe vermieden würde.

1) Näher charakterisirt in meiner Interpellation.

2) Die Schwäche der Interpellations-Beantwortung namentlich in letzterer Beziehung ist treffend und eingehend erörtert in der soeben angezogenen Beleuchtung von Dr. *Heinrich Trentfurt.* In der Kammer der Abgeordneten konnte ich diese Beantwortung, so wenig sie mich befriedigte, nicht kritisch beleuchten, da eine Debatte über eine Interpellation und deren Beantwortung nach der Geschäftsordnung der b. Kammer nicht zulässig ist. Die Stellung eines Antrags in dieser Angelegenheit aber, an dessen Verhandlung sich eine Debatte geknüpft haben würde, hielt ich bei den damaligen eigenthümlichen Verhältnissen der patriotischen Fraction in der Kammer (2 Stimmenmehrheit u. s. w.) nicht blos nicht für zweckmässig, sondern für die Sache selbst unter Umständen geradezu für gefährlich. Der Verfasser.

3) So die Interpellationsbeantwortung wörtlich S. 758 a. a. O.

Leider war dieser Rechtsstandpunkt in verschiedenen Provisional-Erkenntnissen seit 1870 nicht gewahrt worden. Ich verweise beispielshalber nur auf die Provisional-Entscheide der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 25. Juni 1878 Nr. 9968 die Baupflicht bei den Pfarrpfründegebäuden in Münchham betr., sowie vom 21. Januar 1879 Nr. 27139 in Betreff der Baupflicht an den Pfarrgebäuden zu Ering, beide im k. Bezirksamte Pfarrkirchen gelegen.

Während im letzteren dieser Erkenntnisse allerdings »die ausschliessende, aber immerhin nur secundäre Baupflicht des k. Staatsärars« und auch diese nur kraft »des Besitzstandes als nachgewiesen« erklärt wird, lautet der massgebende Beschluss des ersteren wörtlich:

»I. Die Anerkennung der subsidiären Baupflicht Seitens des k. Staatsärars an den Pfarröconomiegebäuden in Münchham bei *Insufficienz der im Pfarrbezirke Münchham und Kürn gelegenen Kirchenstiftungen* wird beurkundet und das k. Staatsärar für schuldig erkannt, für den gegenwärtigen Baufall nach Massgabe der revidirten Pläne und Kostenanschläge den Baaraufwand mit 11,000 M. zu bestreiten;«

»II. Die Pfarrgemeinde Münchham einschliesslich der Filialgemeinde Kürn ist — vorbehaltlich der Austragung ihrer gegentheiligen Ansprüche gegen das k. Staatsärar vor Gericht — schuldig, die Hand- und Spanndienste zum Umbau der sub I. genannten Gebäude nach Massgabe der Pläne und Kostenanschläge zu übernehmen, wobei es ihr freisteht, diese Dienste wirklich abzuleisten oder den Geldanschlag derselben mit 3400 M. baar zu entrichten;«

»III. Taxen und Stempeltaxen haben ausser Ansatz zu bleiben; die Parteikosten werden compensirt.«

Hienach wären also bei den Pfründegebäuden der sog. organisirten Pfarreien die im Pfarrsprengel gelegenen Kirchenstiftungen primär baupflichtig und nur bei Insufficienz derselben hätte, wie das auch im letzteren Erkenntniss ausdrücklich ausgesprochen ist, das k. Staatsärar einzutreten. Zwar wird in den Entscheidungsgründen des ersteren Erkenntnisses ganz richtig bemerkt: »Nach bayerischem Landrechte, Anmerkungen hiezu, Thl. I. Cap. 7. §. 42. Ziff. 7. Nr. 9. liegt die primäre Baulast an den Pfarrpfründegebäuden regelmässig dem Pfarrpfründenutzniesser ob.« Dann heisst es: »Die Auslegung der angeführten Gesetzesstelle in diesem Sinne ist durch die Wissenschaft und die bisherige Praxis gerechtfertigt [1].«

1) Hiebei wird verwiesen auf *Permaneder*, Kirchliche Baulast §§. 69 und 70; Blätter für administrative Praxis, Bd. 12. S. 116.

Statt nun hier den so naheliegenden und — in Rücksicht auf die Inkamerirung des Vermögens der Klöster und der zu diesen gehörigen Pfarrpfründen — *mit zwingender Nothwendigkeit sich ergebenden Schluss auf die primäre Baupflicht des k. Staatsärars* zu ziehen, wird mit einem salto mortale eine »secundäre Baupflicht« ausfindig zu machen gesucht mit den Worten: »Da jedoch im gegenwärtigen Falle die Baupflicht des Aerars in Anspruch genommen ist, und auf die Baulast des Pfründenutzniessers von keiner Seite reflectirt wird [1]), so kann hievon abgesehen werden. Es wird sich demnach um die Auffindung eines secundären Baupflichttitels handeln [2]).«

§. 3. Das Urtheil des obersten b. Gerichtshofes vom 2. April 1880.

Die oben ausgesprochene Hoffnung, das k. b. Cultusministerium werde die untergeordneten Verwaltungsstellen anweisen, von nun an bei Baufällen an Pfründegebäuden organisirter Pfarreien in allenfallsigen Provisional-Entscheiden sofort — falls nicht etwa ganz singuläre auf Vertrag, verjährtes Herkommen u. s. w. sich stützende Rechtsverhältnisse in Mitte lägen — auf *primäre Baupflicht des k. Staatsärars* zu erkennen, dürfte um so mehr sich verwirklichen, als in jüngster Zeit erst auch der oberste Gerichtshof Bayerns, auf dessen seit mehreren Jahren von der früheren abweichende Rechtsprechung Herr Dr. v. Lutz selbst das veränderte Verfahren des k. Finanzärars — und hätte er beifügen können, der k. Verwaltungsstellen — in seiner Interpellationsbeantwortung zurückführt, sich ganz und gar auf den Standpunkt stellt, welchen ich in meiner Interpellation zu vertreten die Ehre hatte. Es geschieht dies in dem am 2. April 1880 in einem Rechtsstreite hinsichtlich der Baulast an Pfründegebäuden einer organisirten Pfarrei gefällten Urtheil des erwähnten Gerichtshofes [3]). Da dieses Urtheil von entscheidender Wichtigkeit und insbesonders geeignet ist, bei Pfründegebäuden organisirter Pfarreien im Geltungsbereiche des bayerischen Landrechtes das fortwährende Heranziehen der Kirchenstiftungen als angeblich primär baupflichtig — woraus dann die einfach »secundäre«

1) Warum wird — und kann — nicht darauf reflectirt werden? Eben weil das Vermögen derselben nicht mehr intakt, sondern durch das bayer. Aerar eingezogen, damit aber auch die primäre Baulast auf dasselbe übergegangen ist. Vgl. m. Interpellation Abs. 12: »Nach dem in den altbayerischen Provinzen u. s. w.«

2) S. 7. des litogr. Erkennt. Ering betr.

3) Haupt-Verzeichniss Nr. 5431.

oder »ausschliessende subsidiäre« (letzteres streng genommen eine contradictio in adjecto) sich von selbst ergäbe — für immer zu beseitigen, so glaube ich dasselbe der Hauptsache nach, soweit es eben auf unsere Frage Bezug hat, mittheilen zu sollen. Es lautet:

»Nach bayer. Landrecht trifft das Kirchenstiftungsvermögen keine Baulast bezüglich des Pfarrpfrüdevermögens.«

Es war fraglich, ob der Fiscus zur Bestreitung der Haupt- und Neubauten an den Pfarrgebäuden zu L. auch dann verpflichtet sei, wenn die *Kirchen*stiftung daselbst die zur Wendung solcher Baufälle nöthigen Mittel besitze. Fiscus glaubte, es sei diese Frage zu verneinen, weil es Rechtsregel sei, dass Pfarrgebäude zur Kirche gehören, dass Baufälle an Kirchen- und Kirchengebäuden zunächst aus örtlichem Kirchenvermögen zu bestreiten seien, und diese Bestreitung einem Dritten erst dann obliege, wenn das örtliche Kirchenvermögen die hiezu nöthigen Mittel nicht besitze.«

Ueber jene Frage hat sich das oberste Landesgericht (für Bayern) also ausgesprochen.

»Wenn auch nach gem. canon. Rechte das Kirchenvermögen principialiter für die Baulast an den Wohn- und Oeconomiegebäuden der Pfarrer in Anspruch zu nehmen ist, die Renten des allgemeinen Kirchenvermögens die Baupflicht für Kirchen- und Pfarrhof-Reparaturen principaliter trifft — *Permaneder*, kirchl. Blst. §§. 31, 34 — so ist dieses doch nicht nach dem hier anzuwendenden bayerischen Rechte der Fall.

Zwar will der Pfarrhof als ein accessorium der Kirche bezeichnet werden; allein die Anm. z. bayer. Landrechte Thl. I. c. 7. §. 42. Nr. 7. »siebentens« führen unter den accessoriis ecclesiae nur den Kirchhof und andere Zubehörungen, folglich auch den Kirchthurm, soweit das Herkommen nicht Anderes mit sich bringt, auf, nicht aber den Pfarrhof.

In den Anm. z. a. O. unter »neuntens« heisst es freilich weiter: Mit den Pfarrhöfen hat es regulariter fast die nämliche Beschaffenheit wie mit der Pfarrkirche selbst. Allein diese Gleichstellung bezieht sich wie im Landr. Thl. II. c. 10. Nr. 8. nur auf die Concurrenz der subsidiär Baupflichtigen, wie sich daraus ergibt, dass in den Anm. a. a. O. sofort beigefügt wird, es wäre denn der Pfarrer selbst im Stande, von den eigenen Einkünften seiner Pfarr oder Pfründ die nöthigen Baureparaturen salva congrua wohl bestreiten zu können, denn da kann er keine Concurrenz mehr von Anderen prätendiren, sondern steht für den Riss ganz allein, und

wenn bei des Pfarrers Tod Baufälligkeit am Pfarrhofe sich bezeigt, so wird an dessen Erbschaft abgezogen.«

Ist schon hieraus die principale Baupflicht des Pfarrers zu entnehmen, so ist diese deutlich in den Anm. z. Ldr. Thl. I. c. 7. §. 42. Nr. 6 »achtens« ausgesprochen, worin es heisst: »Die Unterhaltung des Pfarrhofes und der dazu gehörigen Güter zu Dorf und zu Feld liegt dem Pfarrer und dem Beneficiaten selbst ob.«

Hienach hat die primäre Baulast, wie die Pfarrkirchenstiftung an der Kirche, so an den Pfarrgebäuden die Pfarrpfründestiftung und deren Nutzniesser der Pfarrer zu tragen. Dieses letztere ist auch in dem Mandate vom 10. Dec. 1766 — *Mayr's* Gen.-Smlg. II. 1087 — deutlich ausgesprochen, wenn es dort heisst: »Gleichwie es bei den Pfarrhofgebäuden auf die concurrentiam decimatorum de jure erst alsdann ankommt, wenn die Pfarrevenuen nicht mehr als congruam ertragen, folglich zum Baue nicht mehr hinlänglich sind, so ist der Pfarrer dahin zu instruiren, dass er den Bau, wenn er mehr als congruam hat, gleichwohl von den Pfarreinkünften zu bestreiten, sohin die benöthigten Kosten entweder ex propriis oder mittels eines Darlehens cum onere et obligatione successorum beizuschaffen trachte.« Hieran wurde auch durch das Mandat v. 4. Oct. 1770 (*Kreittmayr's* Gen.-Smlg. S. 493) nichts geändert, indem dort bezüglich der Pfarrhöfe nur in der Regel IV. Abs. 8. statuirt wird: »Endlich sollen zu einem Gottes- oder Pfarrhofbau auch die Zehenten concurriren.«

Dass die primäre Baupflicht an den Pfarrgebäuden nicht von der Pfarrkirche, sondern von dem Pfarrer zu bestreiten ist, ergibt sich auch aus der Instruction für den churfürstl. geistlichen Rath vom 25. April 1783 — *Mayr's* Gen.-Smlg. II. 1154 —, worin zunächst bezüglich der Baureparaturen und Neubauten auf den Pfarrer und dann auf die Decimatoren hingewiesen und sub II. b weiter vorgeschrieben wird: »Unverzinsliche Kirchenanlehen für Pfarrhöfe haben nicht statt, auch die verzinslichen dürfen nur gegen hinlängliche Realkaution verwilligt werden.«

Wenn der Kirchenstiftung die Baulast an den Pfarrhöfen obläge, dann könnte von Kirchenanlehen hiezu nicht wohl gesprochen und unverzinsliche könnten nicht ausdrücklich verboten werden. Hiemit im Einklange steht auch die schon im älteren bayer. Rechte — Anm. z. Bdr. Thl. I. c. 7. §. 42. Note 2. — und im neueren Rechte — Rev. Gem. Ed. v. 1834 §. 59. Abs. 3. u. §. 94. Abs. 5 — sowie in der neuen Gem.-O. von 1869 Art. 206. Nr. 3. geschiedene Verwaltung des Kirchenvermögens einerseits und des Pfarrpfründe-

vermögens andererseits, und die V. O. vom 18. März 1805, worin die Vorsteher und Verwalter der Kirchen, Hospitäler und Almosenämter bezüglich des ihnen unterstellten Vermögens den Pfarrern bezüglich der Pfarrhöfe und den dazu gehörigen Gebäude gegenübergestellt sind, und statuirt wird, dass, wie die Kirchen an den Gütern ihrer Vorsteher und Verwalter sich gemäss cod. jud. c. 20. §. 7. der VI. Classe im Concurse zu erfreuen haben, so auch die Baufälle der Pfarrhöfe und dazu gehörigen Oeconomiegebäude in den Concursen über das Vermögen der Pfarrer in die VI. Classe logirt werden sollen.« Hierin ist zugleich wieder ein Beleg für die Baupflicht der Pfarrer an den Pfründegebäuden enthalten.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sind die Pfarrkirchenstiftungen als solche nicht verpflichtet, die Baulast an den Pfarrhöfen zu tragen, *gleichviel ob die Pfarrkirche nach Erfüllung der Stiftungszwecke das hiezu erforderliche Vermögen noch besitzt oder nicht. Permaneder*, kirchl. Baulast, §§. 69, 96 Note 4 und §. 102; *Brendel*, K. R., §. 439; *Permaneder*, K. R., §§. 785, 803. Urtheil vom 2. April 1880 H. V. Nr. 5431.« (Aus »Blätter für Rechtsanwendung« zunächst in Bayern von Dr. *J. A. Seuffert*, Jahrg. 45. Nr. 16 vom 31. Juli 1880 S. 251 ff.)

§. 4. Dermaliger Stand der Streitfrage.

Wir wissen nicht, ob durch dieses Urtheil allein oder durch das Unterliegen auch in anderen »Musterprocessen,« die man zur Klärung der Rechtsfrage führen zu wollen sich vorgenommen hatte, das k. b. Finanzärar zum Einlenken auf bessere Pfade sich habe bestimmen lassen. Erfreuliche Thatsache ist, dass in Folge einer Ermächtigung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. April 1881 in einer Reihe von Fällen die primäre Baupflicht an Pfründegebäuden organisirter Pfarreien ohne Process anerkannt worden ist [1]), bei den Landpfarreien jedoch überall unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Leistung der Hand- und Spanndienste seitens der betreffenden Pfarrgemeinden.

Der Stand der Controverse ist demnach zur Zeit folgender:

1) Im Allgemeinen wird nunmehr die primäre Baupflicht bei den Pfründegebäuden der sogenannten organisirten Pfarreien seitens

1) Von zuverlässiger Seite erfahren wir, dass diese Anerkennung der »primären Baupflicht« bereits erfolgt sei bei allen im »ehemaligen Bisthum Passau« gelegenen organisirten Pfarreien; nur hinsichtlich der ehemals zu Salzburg gehörigen bestehen noch Anstände. Uns selbst liegen die genauen Abschriften von drei solcher Anerkennungsschreiben vor.

des k. Staatsärars anerkannt — ganz singuläre Rechtsverhältnisse natürlich abgerechnet. —

2) Kirchenstiftungen sogenannter organisirter Pfarreien, deren Vermögen

a. durch die Säcularisation intakt gelassen oder nach derselben vollständig restituirt worden ist, sind, wie nach gemeinem Kirchenrechte (Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de Reform.) so auch nach bayerischem Landrechte primär baupflichtig, aber nur bei den *zu diesen Stiftungen* gehörigen Gebäuden (Kirchen, Messnerhäuser, Kirchhöfe u. s. w.);

b. bei Insufficienz des Vermögens derselben tritt subsidiär das k. Staatsärar ein, wie früher das Kloster;

c. bei ehemaligen Kloster- und incorporirten Pfarrkirchen, deren Vermögen die Säcularisation verschlungen hat, so dass ihnen nur das zum laufenden Cultusaufwand unbedingt Nöthige verblieben ist, haftet für Bauschäden gleichfalls primär das k. Staatsärar [1].

3) Bei allen Cultusbauten (sowohl Kirchen- wie Pfründebauten) ist nach nunmehriger Anschauung der k. b. Staatsbehörden (einzelner Gerichte sowohl wie insbesonders der Finanz- und Verwaltungsstellen) die Leistung der Hand- und Spanndienste eine gesetzmässige Pflicht der Pfarrgemeinden.

Wie man sieht, besteht eigentlich nur mehr dieser letztere Hauptdifferenzpunkt zwischen der Anschauung der k. Staatsbehörden und jener der Vertreter der kirchlichen Stiftungen und der Pfarrgemeinden. Die anderen Differenzpunkte können der Hauptsache nach als beglichen angesehen werden. Im Nachstehenden wollen wir daher der Frage der Hand- und Spanndienstleistung seitens der Pfarrgemeinden unsere ausschliessliche Aufmerksamkeit zuwenden.

1) Eine hinsichtlich dieses Punktes sehr wichtige und gründlich motivirte Entscheidung erliess das k. Oberlandesgericht München mittelst Urtheil vom 7. März 1881 (Hauptverzeichniss Nr. 6039, Urtheilsbuch Nr. 589) »in Sachen Vormbach, Kirchengemeinde, Klägerin und Appellatin gegen Kgl. Fiscus, Beklagter und Appellant. Da das k. oberste Landesgericht unterm 30. November 1881 dieses Urtheil, wenn auch aus theilweise andern Gründen bestätigte (II. 60. Haupt.-Verz. Nr. 5990), so liegt über diesen Punkt definitiv res judicata vor, deren Consequenzen sich wohl in ähnlich gelagerten Fällen geltend machen werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Hand- und Spanndienstleistung der Pfarrgemeinden nach bayerischem Landrechte.

Den Gegenstand der Auseinandersetzung in diesem Abschnitte kann man wohl in die Frage zusammenfassen, die den Kernpunkt der noch schwebenden Controverse enthält, und die also lautet: »Obliegt im Geltungsgebiete des bayerischen Landrechts den Pfarrgemeinden auf Grund eines gesetzlichen Rechtstitels die Pflicht zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei allen Cultusbauten, und zwar nicht blos bei den Pfarrkirchen-, sondern auch bei den Pfarrpfründebauten, insbesonders bei den Pfründebauten organisirter Pfarreien?«

Zur Klarstellung und richtigen Beantwortung dieser Frage werden wir zunächst die fiscalische Rechtsanschauung selbst unzweifelhaft feststellen, dann nach einer kurzen allgemeinen Charakteristik dieser Anschauung die Hauptbeweisgründe für dieselbe an der Hand des Wortlautes und des Zusammenhangs der Beweisquellen selbst kritisch beleuchten, um schliesslich nach Zusammenfassung des aus dieser Erörterung gewonnenen Resultates in einige kurze und klare Sätze diese letzteren speciell auf die Pfründebauten organisirter Pfarreien anzuwenden, eine Aufgabe, deren Lösung wir uns in sechs weiteren Paragraphen, die freilich der Natur der Streitfrage gemäss von ungleicher Länge sein werden, unterziehen wollen.

§. 5. Fiscalische Rechtsanschauung.

Die obengestellte Frage wird in neuerer Zeit unter Hinweis auf einzelne oberstrichterliche Urtheile nicht nur von den k. b. Fiscalbehörden, sondern auch den k. b. Verwaltungsstellen allgemein im bejahenden Sinne entschieden. Zum Beleg hiefür verweisen wir auf das bereits oben angezogene Provisional-Erkenntniss der k. Regierung von Niederbayern »Baupflicht an den Pfarrgebäuden zu Ering betr.«, welches sich über den vorliegenden Fragepunkt in folgender Weise ausspricht (S. 10 des lithogr. Erk.): »Anlangend die *Hand- und Spanndienste*, so ist durch das mit Gesetzeskraft bekleidete Concurrenzmandat vom 4. October 1770 in Ziff. 2 die nach dem Zeugnisse der Anmerkungen zum bayerischen Landrechte Thl. I. cap. VII. §. 42. Ziff. 7 bereits vorher bestandene allgemeine landesübliche Observanz, wonach bei Cultusbauten die Parochianen unentgeltlich Hand- und Spanndienste zu leisten haben, förmlich durch die Bestimmung bestätigt worden, dass die Baufuhrlöhner, das sind Hand-

und Spanndienste, bei Kirchen- und Pfarrhofbauten von der Gemeinde gratis verrichtet werden sollen, — cfr. Oberstrichterliches Urtheil vom 12. März 1877, abgedruckt im Cultusministerialblatt 1877 S. 504 ff. — und besteht sohin für die Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Leistung der unentgeltlichen Hand- und Spanndienste bei Cultusbauten ein *gesetzlicher Rechtstitel.«*

In gleicher Weise spricht sich aus der Provisional-Entscheid derselben k. Kreisregierung vom 25. Juni 1878 Nr. 9968 »Baupflicht bei den Pfarröconomiegebäuden in Münchham betr.« Absatz »Was sodann schliesslich den Rechtstitel der Baupflicht selbst betrifft« u. s. w.

Von dieser angeblich gesetzlichen allgemeinen Verpflichtung nnte die Pfarrgemeinden nur ein in ausnahmsweisen thatsächlichen Momenten fussender besonderer Rechtstitel befreien.

Als solcher wird aber nicht anerkannt die seit Menschengedenken nie erfolgte Heranziehung der Pfarrgemeinden zur Leistung der erwähnten Dienste, in welcher vielmehr blos ein Akt der Schenkung seitens des k. Aerars erblickt wird, aus welcher eine dauernde rechtliche Verpflichtung für dasselbe und eine dauernde Befreiung der angeblich gesetzlich Verpflichteten nicht erwachsen könne. (Vgl. Prov.-Entsch. Nr. 9968).

Die hier beliebte Beweisführung verdient durch den Druck fixirt zu werden, damit Juristen von Fach in den Stand gesetzt sind, deren Stichhaltigkeit auch von allgemeineren Gesichtspunkten aus zu prüfen, als uns innerhalb des engen Rahmens dieser Abhandlung zu thun gegönnt ist. Sie lautet: »In dieser Hinsicht wurde jedoch schon von dem Vertreter des k. Staatsärars im Verhandlungstermine mit Recht entgegnet, dass, wenn die Parochianen früher niemals Hand- und Spanndienste geleistet, sie gleichwohl diese doch auch niemals förmlich abgelehnt haben« (sonderbar! sie hatten ja zu einer Ablehnung *nie Gelegenheit*, weil sie niemals herangezogen wurden!) »In der Erfüllung einer Leistung, wozu ein Dritter gesetzlich verpflichtet ist, kann nämlich nur *ein Akt der Schenkung* gefunden werden, woraus der eigentlich Verpflichtete keinen rechtlichen Anspruch auf Fortentrichtung der Leistung seitens desjenigen ableiten kann, der bisher ohne rechtliche Verpflichtung die fragliche Leistung übernommen hat. Zur Begründung eines dessfallsigen Anspruchs und bezw. zur Befreiung von der gesetzlich begründeten Verpflichtung der Betheiligten, hier der Pfarrgemeinde, wäre abgesehen von anderen Erfordernissen jedenfalls nothwendig und unerlässlich, dass den Erfüllungshandlungen des Dritten« (also hier des Aerars) »der Charakter

der Freiwilligkeit und Schankung benommen und *jener der rechtlichen Nothwendigkeit* aufgedrückt wäre. Ein Beweis hiefür könnte nur in der Thatsache gefunden und geliefert werden, dass zu irgend einer Zeit einmal seitens des k. Staatsärars oder *vor* der Säcularisation des Kloster Aspach, dem die Pfarrpfründe Münchham zugeeignet war, von jenem an die Pfarrgemeinde Münchham die Aufforderung zur Leistung der Hand- und Spanndienste ergangen wäre, und dass hierauf von der Letzteren diese Dienste verweigert und sodann vom Kloster, oder in der Folge vom Staatsärar übernommen worden wären.

Einen derartigen Vorgang vermochten jedoch die Parochianen von Münchham nicht zu behaupten« (ganz natürlich, weil das Unmögliches verlangen heisst!). Ihrerseits wurden überhaupt nur zwei Fälle von Hauptbaufallwendungen an den Pfarrpfründegebäuden Münchham erwähnt, wo auch die Hand- und Spanndienste angeblich von den Hauptbauführenden übernommen worden sein sollen, nämlich:

Der Wiederaufbau des abgebrannten Pfarrhofes zu Münchham 1792 und die Baureparaturen an demselben in den Jahren 1810—1813.

In letzterer Beziehung ist durch die Akten, betr. die Organisation der Pfarrei Münchham, allerdings die Vornahme von Baureparaturen auf Kosten der Staatskasse nachgewiesen. Allein da zur Zeit der Säcularisation des Klosters Aspach die Pfarrpfründegebäude zu Münchham ziemlich baufällig waren, so darf in der Bestreitung der Baukosten incl. der Hand- und Spanndienste durch das k. Staatsärar ohne Inanspruchnahme der Parochianen nicht etwa die Uebernahme einer dessfallsigen dauernden Verpflichtung zu Gunsten der Letzteren, sondern vielmehr ein Akt der Schankung erblickt werden, welcher mit der Organisirung der Pfarrpfründe und mit der Dotation derselben im Zusammenhange steht.

Was hingegen den Wiederaufbau des abgebrannten Pfarrhofes im Jahre 1792 betrifft, der zur Klosterszeit erfolgte, so ist aus der Erklärung der Gemeinde Stubenberg vom 4. Juni 1820 im Anlasse der Erbauung eines Hauses für einen Hilfspriester in Kurn (Akten des vormal. k. Landgerichtes Julbach hierüber) zu ersehen, dass bei dem Wiederaufbau des abgebrannten Pfarrhofes in Münchham die sämmtlichen Pfarrholden zu Handfrohnen und Zufuhr der Baumaterialien gezwungen wurden, und erscheint hienach die gegentheilige Behauptung der Pfarrgemeinde Münchham gewiss nicht glaubwürdig. Sohin fehlt es in jeder Hinsicht an den Erfordernissen auch nur eines die Pfarrgemeinde Münchham von der gesetzlichen Hand- und Spanndienstpflicht befreienden *Besitzstandes* und ist hiemit die wei-

tere Frage nach dem Rechtstitel der Befreiung von selbst gegenstandslos geworden. Hat hienach die gesetzliche Regel der Hand- und Spanndienstpflicht gegen die Pfarrgemeinde Münchham zur Anwendung zu kommen, so erstreckt sich dieselbe auf den *gesammten Pfarrbezirk*, insbesondere auch auf die Filialkirchen- und sog. Expositurgemeinde Kürn« u. s. w. (Hiefür wird sodann der Nachweis zu liefern versucht).

Wie eine genaue Betrachtnng und Analyse dieser Beweisführung deutlich ersehen lässt, gründet

I. dieselbe *ganz und gar auf der Voraussetzung*, dass *auf Grund* der Anmerkungen zum bayer. Landrechte und des *mit Gesetzeskraft bekleideten Concurrenz-Mandates vom 4. October 1770 Ziff. 2.* den Pfarrgemeinden *im Geltungsbereiche des bayer. Landrechtes gesetzlich die Pflicht zur unentgeltlichen Leistung bei Cultusbauten in ihrem Pfarrbezirke* obliege.

II. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen »*gesetzlichen Regel*« könnte nicht einmal die Verjährung, selbst nicht die unfürdenkliche Nichtleistung jener Dienste begründen, wenn nicht derselben positive Thatsachen zur Seite stünden, durch welche ausnahmsweise ein besonderer Rechtstitel der Befreiung geschaffen würde.

III. Die Beweislast für diesen ausnahmsweisen Rechtstitel obliegt den Pfarrgemeinden.

§. 6. Charakteristik dieser Anschauung im Allgemeinen und secundäre Einwände gegen dieselbe.

In den vorstehenden drei Sätzen glauben wir die ganze dermalige Anschauung der k. b. Finanz- und Verwaltungsstellen hinsichtlich der Hand- und Spanndienstleistung bei Cultusbauten klar und bündig wiedergegeben zu haben.

Wie Jedermann sieht, steht und fällt dieselbe *mit der Voraussetzung auf welche sie gebaut ist.* Kann diese als **hinfällig** *erwiesen* werden, so fällt auch die ganze *darauf basirende Beweisführung* in sich zusammen. Diesen Beweis glauben wir aber im Nachstehenden liefern zu können trotz der Zuversicht, mit welcher die gesetzliche Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei allen Cultusbauten [1]) behauptet wird. Bevor wir jedoch den Hauptbeweis auf Grund des Wortlautes des von den Staatsbe-

1) Ein für allemal sei hier bemerkt, dass wir stets nur das Geltungsgebiet des bayerischen Landrechtes im Auge haben, auch wenn es nicht ausdrücklich beigesetzt ist.

hörden angezogenen Concurrenz-Mandates und der Anmerkungen zum bayer. Landrechte selbst antreten, gestatte man uns einzelne Bemerkungen (exceptiones secundariae könnte man sie nennen), aus denen allein schon die ganze Schwäche der Stellung, welche die b. Fiscal- und Verwaltungsstellen in dieser Frage nunmehr einnehmen, sich ersehen lässt.

Vor Allem ist es 1. höchst auffällig, dass a) die k. b. Staatsbehörden bis zum Jahre 1873 [1]) von einer *solchen allgemeinen Verbindlichkeit* der Pfarrgemeinden zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei allen Cultusbauten in ihren Pfarrbezirken Nichts gewusst oder wenigstens dieselbe *nicht urgirt haben*. Ebensowenig hatten bisher b) die Pfründebesitzer der in Oeconomie und Zehenten dotirten Pfarreien eine Abnung von der Erleichterung, welche ihnen nunmehr bei der Erfüllung ihrer primären Baulast an den Pfarrhofgebäuden durch die Ueberbürdung der Hand- und Spanndienste auf die Pfarrgemeinden gewährt werden will. Thatsache wenigstens ist, dass sie dieselbe bisher *ausschliesslich* durch Aufnahme von Capitalien ad onus successorum (bei Hauptbauten, während die laufenden Baufälle der jeweiligen Pfründebesitzer sofort ex propriis jedoch salva Congrua zu wenden hat) ohne Inanspruchnahme der Pfarrgemeinden bestritten haben, und wir glauben kaum irre zu gehen mit der Annahme, dass diese Pfründebesitzer auch in Zukunft von dem erwähnten privilegium odiosum, das ja, weil gesetzliche Regel, auch für sie gelten würde, kaum einen Gebrauch machen werden. Ebenso ist es Thatsache, dass das k. Staatsärar bis vor Kurzem bei den Pfründebauten organisirter Pfarreien sämmtliche Hauptbaufälle bestritten habe ohne Beiziehung der Pfarrgemeinden — ganz besondere Rechtsverhältnisse selbstverständlich abgerechnet. —

In dieser thatsächlichen Leistung der Hand- und Spanndienste durch den k. Fiscus während eines Zeitraums von nahezu 70 Jahren einen »Akt der Schankung« seitens des Aerars an die Pfarrgemeinden erblicken zu wollen, ist zum mindesten sehr kühn und um so weniger glaubbar, als ja die Pfarrhofgebäude nebst Zubehör bei den organisirten Pfarreien bis zum Jahre 1869 in den Katastern als Staatseigenthum eingetragen waren, durch die Umkatastrirung der-

1) In diesem Jahre wurde das die fiscalische Anschauung grösstentheils adoptirende oberstrichterliche Erkenntniss vom 4. Februar 1873 im Cultusministerialblatt S. 374 ff. publicirt. Uebrigens muss hier bemerkt werden, dass dieses Urtheil nur das fränkische Landrecht im Auge hat, auf das bayerische sich nicht einmal incidenter bezieht, daher es auch für unsere Frage ohne Belang ist.

selben aber und deren Eintragung als Pfründeeigenthum an den »*Baupflichts- und sonstigen Lastverhältnissen*« nicht das Mindeste geändert werden konnte, noch auch thatsächlich geändert worden ist, wie ausdrücklich durch das k. b. Finanzministerium anerkannt wurde. Dasselbe gab nämlich in Folge der von einzelnen Ordinariaten angeregten Rechtsverwahrung mittelst Entschliessung vom 17. November 1868 die bindende Erklärung ab, dass bei fraglicher Umkatastrirung »an der seither *rechtlich bestehenden Baupflicht des Staates* zu den Gebäulichkeiten der Pfarrpfründestiftungen, sowie an den *übrigen Lastenverhältnissen* in *keiner Weise irgend eine Aenderung* herbeigeführt oder abgeleitet werde.«

2. Auf wie schwachen Füssen die Annahme einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Hand- und Spanndienstleistung ruhe, ist auch aus folgenden Thatsachen abzunehmen:

a) Die k. Fiscalbeamten waren gerne zu einem Vergleiche bereit auf der Grundlage der Anerkennung der Hand- und Spanndienstpflicht seitens der betreffenden Pfarrgemeinden. Um diesen Preis liess man die anfänglich behauptete »nach dem Zehentbezuge im Pfarrsprengel sich bemessende secundäre Baupflicht« fallen, und stellte »die ausschliessende subsidiäre Baupflicht des k. Aerars in Aussicht, ja selbst zur Anerkennung der primären Baupflicht desselben wollte man sich herbeilassen, wenn nur vorher die förmliche Anerkennung der Hand- und Spanndienstpflicht seitens der Pfarrgemeinden erfolgt wäre. Eine solche Bereitwilligkeit zum Vergleiche wäre schwer erklärbar, wenn die Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Leistung der Hand- und Spanndienste auf Grund des Gesetzes *so zweifellos wäre, wie man zu behaupten* beliebt.

Bei dieser angeblichen Zweifellosigkeit fraglicher Verpflichtung ist ferner b) das Anklammern an ein Uebersehen einer Pfarrgemeinde und das Ausbeuten dieses Uebersehens zu Ungunsten der Pfarrgemeinde ganz überflüssig, mindestens sehr befremdend. Ein solches Anklammern liegt vor in der Entschliessung des k. b. Cultusministeriums vom 21. Juli 1878 ad Num. 8347 die Leistung der Hand- und Spanndienste durch die Pfarrgemeinde Nöham betr. Die Verurtheilung der Pfarrgemeinde zu dieser Leistung durch die höchste Administrativstelle wird hier in folgender eigenthümlichen Weise motivirt: »Die Kirchengemeinde Nöham, welche von dem seitens des k. Fiscus erhobenen Anspruche auf unentgeltliche Leistung der in Rede stehenden Naturaldienste durch die Parochianen ordnungsgemäss in Kenntniss gesetzt und zur Erklärungsabgabe hierüber aufgefordert worden war, hat in ihren Beschlüssen vom 11. und 29. März

l. J. den *rechtlichen Bestand der ihr angesonnenen Verpflichtung nicht in Abrede gestellt*, sondern lediglich geltend gemacht, dass ihr die fragliche Leistung wegen Ueberbürdung der meisten Gemeindeglieder mit anderweitigen Lasten zu schwer falle. Diese *beschlussmässigen Erklärungen involviren bezüglich der in Rede stehenden rechtlichen Verbindlichkeit ein Zugeständniss*, dessen Wirkungen durch die in der Beschwerdeschrift nachgeschleppte Behauptung eines entgegenstehenden Herkommens nicht, wenigstens mit Bezug auf den vorwürfigen Baufall *nicht mehr* beseitigt werden können.« Im Munde eines Partei-Anwaltes oder auch des Fiscalbeamten würde diese Argumentation erklärlich erscheinen. Von Seite der höchsten Verwaltungsstelle in Cultusangelegenheiten befremdet sie einigermassen, da man meinen möchte, dieser höchsten Curatelstelle sei es vor Allem um Auffindung und Klarstellung des *objectiven Rechtes* bei den verfassungsmässig ihrer Obsorge anvertrauten kirchlichen Stiftungen zu thun.

Nicht minder befremdend ist c) die einzelnen Pfarrvorständen gemachte Zumuthung ihre Pfarrgemeinden über die ihnen angeblich obliegende gesetzliche Verpflichtung aufzuklären und sie dadurch zu deren Anerkennung zu bewegen, eine Zumuthung, der stattzugeben mit Recht von der Mehrzahl der Pfarrvorstände abgelehnt wurde.

Endlich ist es, wenn die Verpflichtung zur Leistung der Hand- und Spanndienste »*gesetzliche Regel*« ist, d) unbegreiflich, wie *die blosse* »*städtische Verfassung*« des Ortes, an welchem die Pfründegebäude einer organisirten Pfarrei sich befinden, einen gänzlichen Befreiungsgrund von derselben bilden könne, während die Landgemeinden an die gesetzliche Regel gebunden sein sollen.

Im Texte des bayerischen Landrechtes wenigstens findet man hinsichtlich der Cultusbauten nirgends eine Stelle, welche klar und unzweideutig, was doch bei einer Ausnahme von der gesetzlichen Regel der Fall sein müsste, die blosse »städtische Verfassung [1])« als solchen gänzlichen Befreiungsgrund statuirte [2]), und die bekannte

1) Unter den drei uns in Abschrift vorliegenden Anerkennungsschreiben der primären Baupflicht beziehen sich zwei auf Landgemeinden, das dritte auf eine organisirte Stadtpfarrei. In den beiden ersteren wird »die primäre Baupflicht des k. Staatsärars am Pfarrhofe zu N. N. anerkannt, vorbehaltlich der dem Pfründenutzniesser obliegenden sogenannten kleinen Baupflicht sowie der Hand- und Spanndienstpflicht der Pfarrgemeinde;« im letzteren findet sich dieser letztere Vorbehalt nicht, sondern wird »die unbedingte Baupflicht des kgl. Aerars an den Pfarrgebäuden zu N. einschliesslich des Bedarfs für Hand- und Spanndienste — »»da N. städtische Verfassung besitzt«« — anerkannt.

2) Der §. 5. des II. Thl. Cap. 11. kann hieher nicht bezogen werden,

Stelle der Anmerkungen lässt sich unmöglich in diesem Sinne verwerthen, wie wir unten (§. 8.) eingehend nachweisen werden.

Die diesbezüglichen in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth geltenden Normen des preussischen Landrechtes (§. 714[1]) und §. 719[2])) aber auf dem Geltungsgebiete des bayerischen Landrechtes ohne Weiters zur Anwendung zu bringen, dürfte denn doch ohne ausdrückliches Gesetz nicht zulässig sein.

§. 7. Die Hand- und Spanndienstleistung nach dem Concurrenzmandat.

Wir wenden uns zum Hauptgegenstande unserer Erörterung, den wir in die Frage zusammenfassen können, ob denn wirklich *durch das Concurrenzmandat vom 4. October 1770* **allgemein** *für die Pfarrgemeinden* im Geltungsbereiche des bayerischen Landrechtes *die gesetzliche Pflicht* statuirt werde, bei *allen Cultusbauten in ihren bezüglichen Pfarrbezirken die Hand- und Spanndienste* zu leisten?

Wir müssen die vorstehende Frage *in dieser Allgemeinheit*[3]) mit Rücksicht auf den Wortlaut der hierauf bezüglichen Stelle in ihrem Zusammenhang mit der Eingangs des genannten Mandates klar ausgesprochenen ratio legis *entschieden verneinen*.

Diese ratio legis oder den Endzweck, welcher durch die Bestimmungen des Mandats erreicht werden soll, wird nach der einleitenden »Gruss- und Gnade-Entbiethung« an die Unterthanen in

---

da die in diesem »Capitul« behandelte »Frohn- und Scharwerkspflicht« nach §. 6. ibidem einen von der Hand- und Spanndienstleistung bei Kirchenbauten ganz *verschiedenen* Ursprung und Charakter hat. §. 6. sagt nämlich: »Das Scharwerksrecht hängt obverstandenermassen *lediglich von der* Niedergerichtsbarkeit ab, und wird mithin andergestalt nicht als mittels selber erlangt. Die übrige Dienst und Arbeiten aber, welche man auch ohne Jurisdiction über blosse Grund- oder andere fremde Gerichts-Unterthanen durch Geding oder Verjährung öfters zu erlangen pflegt, seynd nicht soviel für Scharwerken, als andere unbenannte Gerechtigkeiten anzusehen.«

1) §. 714. lautet: »Auch müssen bei Landkirchen die Eingepfarrten in jedem Falle ohne Unterschied die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten.«

2) §. 719: »Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen,« vgl. *Christian Stoll*, die Baupflicht an Pfarr-, Kirchen-, Stiftungs-, Schul- und Gemeindegebäuden, S. 751.

3) Dass wir die dermalige Anschauung der b. Staatsbehörden hinsichtlich der Hand- und Spanndienstleistung *nicht unrichtig* auffassen, dafür zeigt auch *Krick* (Handbuch der Kirchenverwaltung S. 24 der II. Aufl.), der auf Grund des Generalmandates und unter Hinweis auf 3 oberstricht. Urtheile die Hand- und Spanndienstpflicht der Pfarrgemeinden im Geltungsgebiete jenes Mandates gleichfalls bei *allen Cultusbauten* annimmt.

folgender markigen Weise zum Ausdruck gebracht: »Wie Wir aus dem Uns angeborenen Triebe der Ehre Gottes, auch im äusserlichen Cultu, so viel an Uns ist, zu befördern, nicht anderst, als mit schmerzlicher Empfindung vernehmen müssen, dass so viele Gotteshäuser Unserer Lande aus Abgang zureichender Mittel fast völlig in Ruin und Verfall gerathen, und den Eingebornen sowohl als Durchreisenden zum Spektakel der Unehrerbietigkeit gegen den geheiligten Tempel Gottes dienen; in währender Zeit, da andere Kirchen übermässige Renten genüssen, die mehr zum Pracht als zur gottseligen Andacht und Sublevirung der Armen; aber als wenn der Gotteskasten in einem christkatholischen Lande nicht einerlei wäre und die gute Administration der Kirchengüter nur darinen bestünde, dass man für ein Gotteshaus, dem das Glück zufälliger Weise viele Reichthümer zuwendet, als (Alles) zusammenscharren und damit wuchern müsse, ohne weder der Armuth, noch anderen nothleidenden Gotteshäusern unter die Arme zu greifen.« Nach kurzer Schilderung der unzulänglichen Art und Weise, wie man bisher diesem Missstande abzuhelfen gesucht habe, wird dann der Entschluss kundgegeben, eine »Kirchenbauconcurrenz-Commission aufzustellen,« deren Aufgabe dann des Näheren präcisirt wird. Nach dieser Einleitung folgt die gesetzliche Verfügung selbst, deren erste zwei Absätze mehr vorbereitender Natur sind und den Begriff von »mittellosen,« dann von »nöthigen« und »unnöthigen Gotteshäusern« feststellen. Dann heisst es weiter: »*Wenn nun zum Neubau oder Reparation eines Gotteshauses von* **andern Kirchengeldern** entnommen werden sollen so muss

1mo. der Consens hierzu jedesmal, es betreffe viel oder wenig, von Unserem geistlichem Rath in München unmittelbar erholet werden; das bedürftige Gotteshaus mag nun in einem Rentamts- oder Kirchendeputationsbezirk entlegen sein, in welchem es immer wolle, inmassen Wir Unseren Regierungen und Kirchendeputationen hiemit ausdrücklich untersagen, dergleichen Bau- und Reparationsconcurrenz selbst zu bewilligen [1]).

2do. Die Bau- und Reparationsüberschläge (nach dem Münchener Preise der Baumaterialien) müssen den Herbst vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu setzen gedenket, verfasset, »»*die Bau-*

1) Diese und ähnliche Bestimmungen des Mandats, soweit dasselbe den Charakter einer Verordnung hat, sind modificirt durch die Minist.-Entschl. vom 24. April 1857, den Vollzug der §§. 48 und 49. der II. Verf.-Beil. betr., wo das Nähere über die jetzt bestehende, von der hier geschilderten vielfach abweichende, Ordnung des Concurrenzwesens zu finden ist, vgl. auch *Krick*, Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens, 2. Aufl. S. 42 ff. S. 126 ff.

fuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden sollen, ausser *dieselben wären allzusehr dabei beschwert, welchenfalls sie kein mehreres zu prästiren haben sollen, als was Unser geistlicher Rath der Billigkeit gemäss zu sein erachten wird.«*«

Im weiteren Verlauf dieses Nro 2do. werden dann die churfürstl. Beamten instruirt, wie die Ueberschläge, die Verzeichnisse der concurrenzfähigen und concurrenzbedürftigen Gotteshäuser herzustellen und wann sie alljährlich an den geistlichen Rath einzusenden seien (1. Nov.). Diesem selbst wird 3tio aufgetragen, »nach der ihm hierüber besonders ertheilten Instruction ein tabellirtes Buch zu halten, worinen all diese Umstände nach den ausgefallen Conclusis förmlich eingetragen werden.«

Unter 4to werden sodann hinsichtlich der »Concurrenz der Dezimatoren zu Kirchen und Pfarrhofgebäuden, worüber die Rechtsgelehrten bisher so viel controvertiret haben« 4 Regeln aufgestellt und »mit beigesetzten Exempeln« erklärt.

Von 5to an bis zum Schluss (13to) werden theils dem *geistl.* Rath, theils den übrigen Behörden die näheren Weisungen *ertheilt* über die Art und Weise der Behandlung von Kirchenbauten überhaupt (5to), wie hinsichtlich der Erhebung und Vertheilung der Concurrenzbeiträge insbesondere (6to—13to).

Dies kurz jedoch genau skizzirt der Inhalt des in unserer Controverse so oft angezogenen General-Mandates, dessen Normen wir, soweit dieselben auf die noch schwebende Frage der Hand- und Spanndienstleistung sich beziehen, wörtlich gegeben haben.

Wir fragen nun jeden unbefangenen Rechtskundigen, ob aus den *allegirten Worten in Anbetracht des Zusammenhanges, in welchem sie stehen* (und der Context muss ja doch bei jeder Gesetzesauslegung berücksichtiget werden) eine *allgemeine Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden* zur Leistung von Hand- und Spanndiensten *bei allen Cultusbauten ihres Pfarrbezirkes* könne gefolgert werden?

Nach unserm Dafürhalten *zwingt die juristische Logik geradezu,* die erwähnte Verbindlichkeit *nur dann* als gegeben zu erachten, *wenn* eine Kirchen- oder Pfründestiftung einen Neubau oder eine Hauptreparatur *nicht aus eigenen Mitteln* (auch nicht durch Aufnahme eines Passivcapitals »ohne Angreifung ihres Dotationsfundi und ihrer aufliegenden Capitalien,« wie das Mandat sagt) zu bestreiten im Stande ist oder mit andern Worten nur *dann, wenn zur Führung eines solchen Baues auch die Concurrenz der Dezimatoren und die dona gratuita der Concurrenzkasse in Anspruch genommen werden müssen.*

Gerade und nur für die Fälle der Insufficienz der Mittel einer Kirchen- oder Pfründe?-stiftung Vorsorge zu treffen, ist der im Eingange des Mandates klar und unzweideutig ausgesprochene Endzweck (die ratio legis) desselben. Auf die Erreichung dieses Zweckes beziehen sich alle dispositiven Bestimmungen des Mandates, wie der Wortlaut zeigt, und nur mit Rücksicht auf den erwähnten Zweck können dieselben richtig verstanden und erklärt werden.

Obwohl nun die Einschränkung der gesetzlichen Anordnungen des Mandats auf die von ihm allein in Bezug genommenen Fälle angesichts der erwähnten *ratio legis* unzweifelhaft erscheint, so glaubte der Gesetzgeber diese Beschränkung doch noch *eigens hervorheben* zu sollen und zwar unmittelbar vor der Anführung dieser Verfügungen selbst. Die eigentlichen gesetzlichen Dispositionen beginnen offenbar mit 1mo., indem die der Publikationsformel: . . . »so haben Wir Uns entschlossen, folgende gnädigste Verordnung dem Publico Unserer Lande zu jedermanns Nachachtung bekannt machen zu lassen« unmittelbar sich anreihenden zwei Absätze nur eine Anweisung an die Beamten über die Merkmale enthalten, welche von denselben bei der Ausscheidung der bemittelten von den »mittellosen,« der »nöthigen« von den »unnöthigen« »Kirchen und Gotteshäusern« in's Auge gefasst werden sollen.

Hierauf folgt unmittelbar die Ueberleitung zu den allgemein gelten sollenden Anordnungen mit den bezeichnenden, eine Beschränkung auf die von uns erwähnten Fälle *unzweideutig ausdrückenden Worten: »Wenn nun zum Neubau oder Reparation eines Gotteshauses von andern Kirchengeldern entnommen werden sollen*, so muss 1mo. u. s. w. und 2do. wo »die Baufuhrlöhner der Pfarrgemeinde« angezogen werden[1]. Wir möchten meinen, diese Stelle und ihre Tragweite hinsichtlich der Pflicht der Hand- und Spanndienstleistung sei *an und für sich so klar*, dass jede Erläuterung derselben deren Sinn nur verdunkeln könnte. Offenbar will sie nicht weniger, aber auch nicht *mehr* besagen als:

So oft *ein Neubau oder eine Reparatur* eines Gotteshauses nicht aus den eigenen Mitteln desselben, sondern nur durch Zuhilfenahme anderer Kirchengelder (welche durch die Concurrenzkasse beschafft werden) bestritten werden kann, haben nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen, nämlich 1mo. Genehmigung der Concurrenz selbst unmittelbar durch den churf. geistlichen Rath in München, 2do. Rechtzeitige Anfertigung und Einsendung der Bau-

1) Den Wortlaut siehe oben S. 375 f.



und Reparationsüberschläge an denselben geistl. Rath, wobei zu beachten komme (bei Anfertigung dieser Pläne nämlich, denn gerade hier ist die betreffende Bestimmung eingeschachtelt), dass in diesen Fällen »die Baufuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden sollen, ausser etc.«

Die soeben erwähnte Einschachtelung, also eigentlich nebensächliche Behandlung, der Bestimmung über die Gratisverrichtung der Baufuhrlöhne in die Anordnung über die Anfertigung der Baupläne lässt allein schon deutlich erkennen, dass der Gesetzgeber die Materie der Hand- und Spanndienstleistung *nicht überhaupt und allgemein* ordnen wollte, sondern nur quoad hoc d. h. nur hinsichtlich der Fälle, welche das Mandat ausschliesslich im Auge hatte. Hätte er über *den Rahmen*, den er sich selbst durch die in der Einleitung ausgesprochene *ratio legis*, sowie durch die den Gesetzesbestimmungen *unmittelbar vorhergehenden Worte gesteckt* hatte, gerade bei dieser *Bestimmung über die Hand- und Spanndienste hinausgreifen wollen*, so hätte das in einer *selbstständigen*, *klaren* und *unzweideutigen Fassung* geschehen müssen. Hätte er *dies auch gewollt (was nicht der Fall ist)*, so würde das angesichts der *jetzigen Fassung* gar nicht in Betracht kommen, denn hier gälte die Rechtsregel: »contra eum, qui legem dicere potuit apertius, interpretatio est facienda [1].«

Wir sind also vollberechtigt zu sagen, die juristische Logik zwinge geradezu, die Pflicht der Hand- und Spanndienstleistung seitens der Pfarrgemeinden auf Grund des Mandates nur in jenen Fällen als gegeben zu erachten, in welchen, um es mit einem Worte auszudrücken, die »*secundäre Baupflicht*« Platz greift in Folge der Insufficienz der Mittel des primär Baupflichtigen.

Ja wollte man den Wortlaut des Mandates nur einigermassen urgiren, so würde man, ohne gegen die juristische Logik derart zu verstossen, wie dies durch die Statuirung einer *allgemeinen Hand- und Spanndienstpflicht auf Grund dieses Mandates* geschieht, zu folgern vermögen, dass die von uns wörtlich angeführte Stelle über die erwähnte Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden überhaupt *nur auf Kirchen- nicht aber auch auf Pfarrhofbauten* sich beziehe. Denn die Worte »Pfarrhofbau,« »Pfarrhöfe« kommen im ganzen Mandat überhaupt nur fünfmal vor und *zwar nur unter 4to*, *wo ausschliesslich von der Regulirung der Concurrenz der Decimatoren* gehandelt wird. Vor und nachher ist durchweg von »Gotteshaus,« »Gotteshäusern,« »Kirchen,« »Tempeln,« »Gotteshausbau« die Rede, und insbesonders geschieht der Pfründegebäude weder *in Nro 2do selbst*,

1) 57. reg. Jur. in IV^{to}.

der von den Hand- und Spanndiensten handelt, noch *auch in der Einleitung* die *mindeste Erwähnung.*

Wollte vielleicht der Gesetzgeber bei diesen Gebäuden die vorbenannte Dienstleistung überhaupt ausgeschlossen wissen? Wir wissen das nicht, wollen es daher auch nicht behaupten, bemerkenswerth bleibt dieses Schweigen immerhin. Die Thatsache aber steht fest, dass die Pfründebesitzer, deren Pfarreien in Zehenten und Grund und Boden fundirt waren und sind, *nach* wie vor dem Generalmandate von 1770 ihre Hauptbaufälle ohne Inanspruchnahme der Hand- und Spanndienstleistung Seitens der Pfarrgemeinden gewendet haben und zur Zeit noch wenden, nöthigenfalls mit Zuhilfenahme eines Passivcapitals zu Lasten der Pfründestiftung, oder wie man zu sagen pflegt »ad onus successorum.«

Die bei den Klöstern bestehenden oder denselben incorporirten Pfarreien waren nun in Zehenten und liegenden Gründen fundirt. Dem Nutzniesser dieser Pfründen d. h. dem *betreffenden Kloster* oblag sonach an den dazu gehörigen Gebäuden die *nämliche volle Baupflicht*, wie den Pfründebesitzern aus dem Weltpriesterstande, mit Einschluss also der Hand- und Spanndienste.

Wenn hie und da ausnahmsweise solche Leistungen vorkamen, so sind dieselben leicht zu erklären aus dem Abhängigkeitsverhältnisse, in welchem viele Pfarreingesessene als *Grundholden zum Kloster, als ihrem Grundherrn* standen, oder als *freiwillige Dienste*, welche den Klöstern bei Errichtung von Pfarreien an Orten, wo solche noch nicht bestanden, sowie bei finanziellen Nöthen derselben von den Pfarreinwohnern um so lieber angeboten wurden, als dieselben die Wohlthat einer geregelten Seelsorge und deren Fortbestandes wohl zu würdigen wussten. Die gesetzliche Präsumption spricht daher im Allgemeinen für die Freiheit der Pfarrgemeinden von der Pflicht zur Leistung von Hand- und Spanndiensten *bei allen jenen Pfarrpfründen, welche die Baubedürfnisse bei den der Pfründe zugehörigen Gebäuden ex propriis d. h. ohne Heranziehung der subsidiären Baupflichtleistung der Decimatoren und der durch das Generalmandat begründeten Concurrenzkasse zu befriedigen im Stande waren nnd sind.*

Dass durch das Generalmandat von 1770 keine *allgemeine* Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei Cultusbauten statuirt worden sei, findet daher auch *Permaneder* ganz selbstverständlich, wenn er sagt [1]: »dass übrigens

1) Die kirchliche Baulast, 2. Aufl. S. 163 Anm. 6.

auch das Mandat nicht solche Bauten, welche die Kirchen- oder Pfründestiftung selbst vollständig bestreiten kann, sondern nur solche, zu denen *die Concurrenz Dritter aufgerufen werden muss, im Auge hat, ist für sich klar.«* Und im Text des §. 90, der von den Hand- und Spanndiensten handelt, sagt derselbe Rechtslehrer wörtlich: »Zugleich sind die Pfarrgemeinden diesseits des Rheins gehalten, die bei Kirchen- und Pfarrhofbauten erforderlichen Hand- und Spanndienste, *so oft die secundäre Baupflicht eintritt*, unentgeltlich zu verrichten, wofern sie nicht durch gegentheiliges Provinzial- oder Orts-Herkommen geschützt sind, und insoweit hiedurch ihre Leistungsfähigkeit nicht überschritten wird [1].)« Wie man sieht, huldigt Permaneder in der vorwürfigen Frage ganz derselben Anschauung, welche wir auf Grund des Wortlautes des Mandates, des ganzen Tenor desselben sowie in Anbetracht der Eingangs unzweideutig ausgesprochenen ratio legis gewonnen haben.

§. 8. Der oberste Gerichtshof und die Anmerkungen zum bayerischen Landrecht.

Aber, hört man entgegenhalten, der oberste Gerichtshof Bayerns hat sich doch in jüngster Zeit auf Grund des bayerischen Landrechtes (richtiger »der Anmerkungen hiezu«) bereits mehrmals, besonders aber durch Urtheil vom 12. März 1877 dafür ausgesprochen, »dass bei Cultusbauten, möge der Hauptbaupflichtige primitiv oder secundär zur Bauführung verpflichtet sein, die Gemeindegenossen die Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten haben [2]).«

Wir achten die Auctorität der Gerichtshöfe sicherlich hoch, und beugen uns besonders ehrfurchtsvoll vor der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes eines Landes, dessen Mitglieder ja die Elite der Juristenwelt des Staates repräsentiren sollen. Die *Urtheile* eines solchen Gerichtshofes müssen jedenfalls für die Parteien als *unanfechtbar* gelten, da ausserdem eine Rechtsordnung schlechterdings nicht denkbar wäre. *Weniger unanfechtbar* sind dieselben *vor dem Forum der Wissenschaft*, namentlich hinsichtlich der sie *stützenden*

---

1) a. a. Orte S. 161.

2) So in dem oben vom Provisional-Erkenntniss Nro. 27139 angezogenen oberstrichterlichen Urtheil abgedruckt im Cultusministerialblatt Jahrg. 1877 S. 504 ff. hier Seite 508, wo dieser Passus wörtlich sich findet. Das bereits oben citirte Urtheil desselben Gerichtshofes vom 4. Februar 1873 kann hier nicht in Betracht kommen, da es sich nur auf das Geltungsgebiet des fränkischen Landrechtes bezieht.

Entscheidungsgründe. Hier gilt der Satz: »*Tantum valent, quantum probant.*«

Was nun die Frage der Hand- und Spanndienste anlangt, so kann a) kein Plenarbeschluss des obersten bayer. Gerichtshofes für die gesetzliche Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Leistung derselben *bei allen* Cultusbauten in ihrem Pfarrbezirke namhaft gemacht werden. Ebenso wenig kann b) eine *constante Praxis* der Rechtsprechung Seitens der k. b. Gerichte *in der Richtung* nachgewiesen werden, dass von ihnen eine derartige *allgemeine* gesetzliche Verbindlichkeit im Geltungsbereiche des bayerischen Landrechtes wäre angenommen worden. Es bleiben also c) nur einzelne oberstrichterliche Urtheile oder streng genommen nur *ein Urtheil des obersten b. Gerichtshofes*, in *dessen Begründung* allerdings jene Theorie entwickelt wird, auf welche nunmehr die k. b. Finanz- und Verwaltungsstellen bei Beurtheilung der Hand- und Spanndienstfrage sich beziehen.

Die einzigen Stützen dieser Theorie sind nun

I. das vielberufene Concurrenzmandat vom 4. Oct. 1770 und

II. die Anmerkungen *Kreittmayr's* zum bayerischen Landrechte, Thl. I. Cap. VII. §. 42. Ziff. 7.

I. Die Hinfälligkeit der ersteren Stütze haben wir bereits zur Genüge dargethan, und wir wären begierig, *die Gründe* zu vernehmen, durch welche unsere Beweisführung entkräftet würde, deren Endresultat in dem *unzweideutigen Satze* gipfelt: »Durch das Concurrenzmandat vom 4. Oct. 1770 wurde *keine allgemeine* Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden zur Leistung von Hand- und Spanndiensten *bei allen Cultusbauten* gesetzlich statuirt, sondern nur bei jenen, zu welchen »die Concurrenz Dritter aufgerufen werden muss,« wie Permaneder sich ausdrückt, und das »ist« nach demselben Rechtslehrer »für sich klar,« so dass er seinerseits des Beweises hiefür, den wir Angesichts der Bestreitung eingehend beibringen zu müssen glaubten, sich damals für enthoben erachten konnte.

Es bleiben sonach nur die Anmerkungen zum bayer. Landrechte. Wie schwach aber II. diese Stütze sei, erhellt aus folgenden Bemerkungen:

1. Der Gesetztext selbst enthält *nicht die geringste Bestimmung über die Frage der Hand- und Spanndienstleistung seitens der Pfarrgemeinden*, obschon in dem das bayerische Landrecht enthaltenden Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis ein eigenes Capitel, nämlich des »zweyten Theils eilftes Capitul« ex professo »von Frohn- und Scharwerks-Diensten« handelt. Ja der Gesetzestext dieses Codex

hat im ersten Theil, »siebenden Capitul,« das die Lehre über die Pleg- und Vormundschaften enthält, überhaupt nur 40 §§. Den §. 41. de Curatela Sexus und den §. 42. de Curatela Ecclesiastica, welcher die Stelle über die Hand- und Spanndienste enthält, hat Kreittmayr selbst, wie er schon in der Vorrede andeutet, »Anhangsweis« beigefügt.

So hoch geachtet nun Kreittmayr's Anmerkungen und Zusätze sein mögen, *Gesetzeskraft haben sie nicht.* Das hat man allerdings auch mit Bezug auf die vorliegende Streitfrage gerade nicht behauptet. Wohl aber hat man die Sache so darzustellen versucht, als sei durch die »Anmerkungen zum bayer. Landrechte Thl. I. Cap. VII. §. 42. Ziff. 7. das Bestehen einer »allgemeinen landesüblichen Observanz, wonach bei Cultusbauten die Parochianen unentgeltlich Hand- und Spanndienste zu leisten« hätten, constatirt worden, eine Observanz, die dann »durch das mit Gesetzeskraft bekleidete Concurrenz-Mandat vom 4. October 1770 in Ziff. 2. förmlich durch die Bestimmung bestätigt worden sei, dass die Baufuhrlöhner d. s. Hand- und Spanndienste bei Kirchen und Pfarrhofbauten von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden sollen,« das heisst wohl mit andern Worten, eine »allgemeine landesübliche Observanz« oder Gewohnheit, die durch das genannte Mandat förmlich zum *geschriebenen* Gesetz wäre erhoben worden.

Gesetzt nun, es hätte Kreittmayr in den Anmerkungen wirklich ein solches »Gewohnheitsrecht« constatiren wollen oder wirklich constatirt[1]), wovon wir jedoch das Gegentheil beweisen werden, so wäre dasselbe durch das Concurrenz-Mandat nur in der *bereits angegebenen beschränkten Weise zum förmlichen Gesetze* erhoben worden. Man könnte also selbst unter jener Voraussetzung die Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei allen Cultusbauten *durchaus nicht als »gesetzliche Regel«* bezeichnen.

Allein 2. eine solche Constatirung kann nach unserm Dafürhalten weder A) in Anbetracht des Contextes noch B) in Anbetracht selbst des Wortlautes der betr. Stelle der Anmerkungen angenommen werden, ohne den Worten Gewalt anzuthun.

In der That, was will denn Kreittmayr eigentlich mit seinen Erörterungen in §. 42. Ziff. 7? Offenbar nur eine Darlegung des Herkommens, wie in den Churbayerischen Landen die in denselben

1) Letzteres behauptet noch das Urtheil des k. b. Oberlandesgerichtes München v 9. April 1881, mitgetheilt im Archiv Jahrg. 1882, Heft I. Bd. 47. S. 59.

hinsichtlich der Aufbringung der »Baukosten« bei Cultusbauten im Allgemeinen geltenden Bestimmungen des gemeinen Rechtes (hier Conc. Trid. Sess. 21. c. 7.) im praktischen Leben zur Ausführung gelangten.

Dies geschieht in zehn Nummern[1]), wovon die ersten acht von den Kirchen-, die letzten zwei von den Pfarrhofbauten handeln, und zwar unter steter Beziehung auf die hier *einschlägigen Bestimmungen des Concils von Trient*, Sess. 21. Cap. 7. de Reform. Diese Bestimmungen bilden sogar den Hauptkern und die Grundlage des hieher bezüglichen bayerischen Particularrechtes, welches überhaupt nur in einem wesentlichen Punkte, nämlich hinsichtlich der primären Baupflicht bei Pfründegebäuden, von denselben abweicht.

Wie nun Kreittmayr sowohl in »achtens« das vom gemeinen Recht abweichende Herkommen einzelner Orte Deutschlands bezüglich der Herstellung der Kirchthürme, wie auch den eben erwähnten Punkt unter »neuntens« in scharf markirter Weise hervorgehoben und *unzweideutig* formulirt hat, so hätte er *das auch sicherlich* in »sechstens« gethan, wenn er *durch das, was er hier sagt*, *eine eigene*, von der unter »drittens« bereits erwähnten Concurrenzverbindlichkeit der Pfarrgemeinden zu *Pfarrhof- oder Pfarrkirchenbauten ganz verschiedene*, also zu dieser *noch hinzukommende Verpflichtung* der *Gemeinden* zur Leistung der Hand- und Spanndienste[2]), die bei allen Cultusbauten Platz griffe, für die churbayerischen Lande hätte constatiren wollen. Das aber ist durchaus nicht der Fall. Vielmehr fordert sowohl *der Zusammenhang wie der Wortlaut der kritischen Stelle selbst*, dieselbe *nur von der »Art und Weise«* zu verstehen, wie »die Pfarr-Gemeind auf dem Land« der ihr in den unter »drittens« bezeichneten Fällen kraft des Tridentinums obliegenden Concurrenzverbindlichkeit nachzukommen »pflegt.« Das dem so sei, ergibt sich erstens aus dem Zusammenhang.

Kreittmayr benennt nämlich in 1—3 unter Hinweis auf die Bestimmungen des canonischen Rechtes, des Concils von Trient, einzelner Concordate Bavarica sowie auf verschiedene Rechtslehrer, be-

1) Wir verweisen auf die uns zu Gebote stehende beste Ausgabe der »Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem etc. Von Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Geheimen Raths Vice-Kanzlern *Wigulaeus, Xav. Aloys*, Frhr. *v. Kreittmayr* auf Offenstetten verfertiget.« München bei Jakob Vötter 1758. I. Thl. S. 288 f.

2) So fasst die Hand- und Spanndienstleistung auf das allegirte oberstrichterliche Urtheil vom 12. März 1877, vgl. Cultusministerialblatt a. a. O. S. 505 und 508, ebenso ein Schreiben des k. b. Cultusministeriums an das Pfarramt Nöham.

sonders Böhmer, Engel, Beck, Cramer etc., diejenigen Personen, welche die Banköosten bei Kirchenbauten aufzubringen haben.

Hiebei sei »erstens vor allen daranf zu sehen, ob das Gebäu aus Verschnlden Schaden gelitten habe,« wo dann der Schuldige haftbar sei. »Ausser dessen siehet man *zweytens* auf die Observanz. Und wann diese kein anders mit sich bringt, so wird der Bau entweder von Gutthätern aus freyen Willen, oder aus der Kirch und milden Stiftung eigenen Mittlen nnd Einkünften bestritten Concil. Trid. Sess. 21. c. 7. ibi: Ex fructibns« etc. »In Ermangelung eigener Mittlen oder Gutthätern ist drittens ein merklicher Unterschied zwischen Pfarr- und anderen Gotteshäusern, diese letzteren werden von ihren Inhabern z. E. die Kloster-Kirchen vom Kloster, die Hof-Kirchen vom Hof, die Dom-Kirch von dem Bischof und Hochstift, die Privat-Capellen von ihren Eigenthümern unterhalten.«

»Bei Pfarr-Gotteshänsern hingegen *kommt es auf die Concurrenz an* also und dergestalten, dass vi Concil. Trid. cit. c. 7. zuvörderst der Kirchen-Patron nnd alle jene, welche von den Kirchen-Einkünften participiren, sodann *aber auch die von der Pfarr-Gemeinde in subsidium das Ihrige mitbeyzutragen* haben.« Die nächsten drei Nummern enthalten sodann nähere Erläuterungen zu dem, was hier unter Drittens als in Bayern geltendes Recht hingestellt ist, *und* zwar werden zunächst unter »viertens« diejenigen, welche von den Kirchen-Einkünften Nutzen ziehen nnd daher baupflichtig sind, im Einzelnen bezeichnet, nämlich nicht nur der nutzniessende Patron, dann »der Pfarrer und Beneficiat, sondern auch die Decimatores, mithin werden sie allerwegen ad concurrentiam beygezogen.« Unter »fünftens« wird dann auseinandergesetzt, »was hierinnfalls unter der Pfarr-Gemeinde alles verstanden ist,« während unter »sechstens« die »Art nnd Weise der Concurrenzleistung« genauer geschildert wird. Da das Concil von Trient eine von der allgemeinen snbsidiären Concurrenzpflicht der Pfarrgemeinden verschiedene, ganz selbstständige und neben ihr hergehende Hand- nnd Spanndienstpflicht dieser Gemeinden nicht kennt, so hätte Kreittmayr, wollte er eine solche für die churbayerischen Lande überhaupt constatiren, dies in *unzweideutiger Weise* thun müssen, zumal dann, wenn diese selbstständige Hand- und Spanndienstpflicht, wie jetzt behauptet wird, bei allen Cultusbauten Platz griffe, da ja dies in exorbitanter Weise über das im Tridentinnm l. cit. fixirte Jus commune hinausginge, und in dieser Allgemeinheit nicht blos als eine consuetudo praeter, sondern contra legem communem Ecclesiae bezeichnet werden müsste. Das aber ist nicht im Mindesten geschehen, wie zweitens der Wortlaut

ausweist. Dieser ist nämlich folgender: »*Circa modum Concurrentiae* hat man *sechstens* nicht nur eine gute Proportion inter concurrentes zn beobachten, damit keiner vor dem andern praegravirt, oder gar ultra vires überlegt werde, sondern es muss auch dem Pfarrer oder Beneficiaten seine Congrua allemal voraus und in salvo verbleiben. *Böhmer*, §. 42. und wird solche nicht secundum mundanae dignitatis exigentiam, sed clericalem decentiam regulirt. *Engel*, Jus Can. L. 3. T. 38. n. 8. *Barbosa* ad Concil. Trid. cit. loc. n. 10. *Es pflegt ferner die Pfarr-Gemeinde auf dem Land selten oder gar nicht mit Geld, sondern nur mit Hand- und Ross-Scharwerk zu concurriren. Titius*, loc. cit. §. 3. *Böhmer*, §. 48. Nebst deme ist zwar obverstandene Concurrenz nur in nothwendigen Bau-Reparationen erforderlich. Concord. Bav. Aug. cit. §. 22. Ita, tamen, ut refectio ad omnem Causam referatur, sive Ecclesia penitus destructa, sive corrupta, sive pristina forma in refectione observata, sive paulisper mutata sit. *Böhmer* cit. Diss. §. 2.«

Unter »siebendens« wird mit Hinweis auf die Erkaltung des ehemaligen grossen Eifers in Herstellung der Kirchen erwähnt, »dass es heut zn Tag mit obiger Concurrenz nicht mehr leicht ohne Streit abgehet,« wesshalb »man bei dergleichen Irrungen die Interessenten mit ihrer Nothdurft allemal vorläufig zu vernehmen pflegt.« Was aber praeviâ causae cognitiono coram Competente einmal rechtlich erkannt ist, das soll vi cit. Conc. Trid. ohne Gestattung einer Appellation, Exemption oder Contradiction alsofort ad Executionem gebracht werden, was dann mit Bezug auf die »mehr allegirten Augsb. Concordaten« weiter ausgeführt wird. »All obiges,« heisst es dann weiter, »verstehet sich achtens nicht nur von der Kirch selbst, sondern auch von Accessoriis Ecclesiae z. E. von dem Kirchhof und anderen Zugehörungen, *Titius*, loc. cit. §. 7, *Böhmer* §. 2, folglich auch von dem Kirchen-Thurn, soweit nicht das Herkommen ein anderes mit sich bringt, dann es wird an verschiedenen Orten Deutschlands hierinnfalls inter turrim et navim Ecclesiae ein merklicher Unterschied beobachtet.« »Mit den Pfarrhöfen« wird dann »neuntens« ausgeführt, »hat es regulariter fast die nemliche Beschaffenheit hierinn, wie mit der Pfarr-Kirchen selbst. Concord. Aug. cit. §. 22. *Engel* cit. T. 48. n. 8, *Titius* §. 4, *Böhmer* ibi, es wäre dann der Pfarrer oder Beneficiat selbst im Stand, von den eigenen Einkünften seiner Pfarr oder Pfriemd die nöthige Bau-Raparation salvâ congruâ wohl bestreiten zu können, *denn da kann er keine Concurrenz mehr von anderen praetendiren, sondern stehet für den Ries ganz allein,*« was dann noch weiter in dieser Nummer erörtert wird. Unter

»zehendens« kommt schliesslich die Frage kurz zur Besprechung, was zu thun sei, wenn »der Pfarr-Hof ex defectu mediorum nicht mehr in bäulichen Stand kann erhoben werden« und wenn »Kirchen sowol aus eigener als anderer obgedachter Concurrenten Unvermögenheit zusammenfallen,« wobei wieder auf das Concil von Trient verwiesen wird.

Ergibt sich nun einerseits aus dem soeben genau, und möglichst wörtlich gegebenen Zusammenhang mindestens die Wahrscheinlichkeit, dass der kritische Passus den Pfarrgemeinden auf dem Lande *keine neue*, von der unter »drittens« statuirten Concurrenzverbindlichkeit *verschiedene Verpflichtung* auferlege, sondern nur von *der Art und Weise der Concurrenzleistung* zu verstehen sei, wie diese in Bayern auf dem Lande thatsächlich vor sich gehe, so fordert andererseits der oben gegebene genaue Wortlaut geradezu diese Deutung. Denn a) schon der Ausdruck *»circa modum concurrentiae* hat man sechstens,« womit diese Nro. beginnt, deutet klar darauf hin, dass Alles, was unter derselben gesagt ist, auf diesen modus concurrentiae zu beziehen sei.

Da b) die beiden anderen Passus unter »sechstens« auf die Art und Weise der Concurrenzleistung sich beziehen, so ist nicht abzusehen, warum der in mitten dieser beiden stehende kurze Passus »es pflegt etc.« nicht nur nicht hierauf zu beziehen, sondern dahin zu deuten wäre, als sei durch denselben eine ganz neue Verpflichtung, die zur Concurrenzverbindlichkeit auf dem Lande hinzukomme, constatirt worden. Einen solchen juristischen Schnitzer mag dem berühmtesten Rechtsgelehrten Bayerns imputiren wer will, wir vermögen es nicht.

Uebrigens schliesst nach unserm Dafürhalten c) der kritische Passus selbst, ganz allein für sich betrachtet, die nunmehr beliebte Deutung aus. Er lautet: »Es pflegt ferner die Pfarrgemeinde auf dem Land selten oder gar nicht mit Geld, sondern nur mit Hand- und Ross-Scharwerk zu concurriren:« voilà tout. Schon der Gebrauch des Ausdrucks *»concurriren«* deutet unzweifelhaft darauf hin, dass hier nur die Art und Weise gekennzeichnet werden wollte, wie »die Pfarrgemeind auf dem Land« ihrer unter drittens auferlegten Concurrenzpflicht in Bayern nachzukommen pflegt, nämlich in der Regel durch Leistung von Naturaldiensten.

Nimmt man diese so ungezwungen und natürlich sich ergebende Deutung an, so versteht man auch die von Kreittmayr hier beliebte Gegenüberstellung der Concurrenz-Pflichterfüllung »mit Geld,« und mit »Hand- und Ross-Scharwerk,« die unverständlich und jedenfalls

ganz überflüssig wäre, wenn durch diese Stelle eine von der Concurrenzverbindlichkeit verschiedene Hand- und Spanndienstpflicht der Pfarrgemeinden auf dem Land hätte constatirt werden wollen. Denn dann hätte er gesagt: »Auf dem Land pflegt die Pfarr-Gemeind« der ihr in Bayern herkömmlich obliegenden Hand- und Rossscharwerks-Pflicht »mit Hand- und Rossscharwerk, selten oder gar nicht mit Geld« nachzukommen, mit andern Worten er hätte etwas gänzlich Ueberflüssiges gesagt, da doch allbekannt ist, dass die Hand- und Spanndienstleistung eben in der Leistung von Hand- und Spanndiensten besteht. Die von uns adoptirte Auslegung lässt aber die Gegenüberstellung des »Concurrirens« mit Geld und mit Naturaldiensten ganz natürlich und zweckmässig erscheinen. Kreittmayr will nämlich sagen: »Auf dem Land pflegt die Pfarr-Gemeind der ihr vi Conc. Trid. obliegenden Concurrenzpflicht (»pflegt zu concurriren«) regelmässig durch Hand- und Spanndienste zu genügen und nur selten (»selten oder gar nicht«), nämlich dann auch, mit Geld,« wenn der Werth der sie treffenden Concurrenzverbindlichkeit den Werth der erwähnten Naturaldienste übersteigen würde (was selten oder gar nicht eintreffen dürfte), während die Pfarrgemeinden in Städten und Märkten jener Pflicht durch Geldleistungen nachkommen. Das ist doch ein so einfacher und ungezwungener Sinn, dass man meinen möchte, er müsse sich Jedem, der ohne Voreingenommenheit die citirte Stelle liest, von selbst aufdrängen.

In Anbetracht dieser Klarheit wollen wir auch einstweilen d) ganz davon absehen, die monströse Rechtsungleichheit darzulegen, welche hinsichtlich der Leistungen zu Cultusbauten zwischen Land-Pfarrgemeinden einerseits nnd zwischen Stadt- und Markts-Pfarrgemeinden andrerseits sich ergeben würde, wenn diejenige Auffassung der mehr allegirten Stelle richtig wäre, welche nunmehr bei den k. bayer. Finanz- nnd Verwaltungsstellen den Vorzug hat. Nur das wollen wir hier constatiren, dass der berühmte Commentator des bayerischen Landrechts, der unter der nämlichen Nro. »sechstens« unmittelbar vor der kritischen Stelle die Beobachtung einer Proportion unter den Concurrenzpflichtigen anempfohlen und vor Praegravirung des Einen vor dem Andern gewarnt hat, sicherlich der Letzte sein würde, der den ohnehin regelmässig praegravirten Gemeinden auf dem Land neben der sie treffenden Quote der Concurrenzlast auch noch die Last der Hand- und Spanndienstleistung aufbürden würde, nnd zwar bei allen Cultusbauten, »möge der Hauptbaupflichtige primitiv oder secundär zur Bauführung verpflichtet sein, während die regelmässig besser situirten Stadt- und Markts-

Pfarrgemeinden entweder gar nichts zu leisten hätten, für den Fall nämlich, dass die Cultusstiftung selbst aus den eigenen Renten ihre Baubedürfnisse zu bestreiten vermöchte, oder aber bei einem Concurrenzfall, bei welchem auch die Pfarrgemeinde in subsidium beigezogen würde, nur die sie treffenden einfachen Concurrenzquoten.

Zu dieser monströsen Rechtsungleichheit führt aber in ihren logischen Consequenzen jene Auffassung der vielberührten Stelle der Anmerkungen, welche in neuester Zeit gang und gäbe zu werden droht, so dass es höchste Zeit ist, dagegen entschieden Front zu machen. Ganz in dem von uns vertretenen Sinne fasst die Hand- und Spanndienstpflicht der Pfarrgemeinden auch auf die churfürstlich geistliche Rathsordnung vom 16. August 1779, wenn sie einfach (28. Ziff. 6) sagt: »Concurrenten zum nothwendigen Kirchenbau oder Zugehör sind die Patronus, Decimatores, der Pfarrer salva congrua, und *in subsidium die Pfarrgemeinde und* Filiallisten *mit Geld oder Scharwerk* praevia cognitione causae.« Wir möchten meinen, die Verfasser dieser Rathsordnung hätten die Stelle der Anmerkungen mindestens ebenso gut gekannt und verstanden, wie wir Epigonen des neunzehnten Jahrhunderts. Dass aber ihre Auffassung derselben sich mit der unsrigen deckt, zeigt klar der angeführte Wortlaut.

Der etwaige Einwand, als habe ja das Concurrenzmandat vom 4. Oct. 1770 diese so eben angedeutete Rechtsungleichheit »gesetzlich bestätigt,« wäre einfach lächerlich. Denn α) das Concurrenzmandat spricht kurzweg »von der Pfarrgemeinde« ohne den Beisatz »auf dem Land,« ein Beweis mehr, dass die auf die Hand- und Spanndienste bezügliche Bestimmung des Mandats durchaus nicht als eine förmliche Bestätigung der angeblich in den Anmerkungen constatirten »allgemeinen landesüblichen Observanz [1]),« sondern nur als eine ganz selbstständige gesetzliche Verfügung angesehen werden könne und müsse. Diese gesetzliche Verpflichtung, dass »die Baufuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden sollen,« tritt ferners β) nur dann ein, wenn »zum Neubau oder Reparation eines Gotteshauses von andern Kirchengeldern entnommen werden sollen,« also dann, wenn die vi Conc. Trid. in subsidium zur Concurrenzleistung verpflichtete Pfarrgemeinde durch die unentgeltlichen Zuschüsse aus den überflüssigen Renten anderer Kirchenstiftungen

1) Die Anmerkungen oder die berührte angeblich durch dieselben »constatirte Observanz« werden vom Mandat nicht mit einer Silbe erwähnt. Wie könnte nun Etwas, das von demselben ganz ignorirt wird, von eben demselben bestätigt worden sein? Wiederum ein juristisches Räthsel.

hinsichtlich ihrer Concurrenzlast wesentlich erleichtert wird. In einem solchen Falle wird nun sicherlich keine Pfarrgemeinde vernünftigerweise wegen Ueberbürdung sich beklagen können, da ihr ja ein Theil der sie sonst treffenden Cultusbaulast durch die Concurrenzkasse abgenommen wird, und sie daher um so leichter die ihr für diesen Fall gesetzlich auferlegten Hand- und Spanndienste leisten kann.

§. 9. Resultat der Erörterungen in §. 7. und §. 8.

Wie man sieht, steht in der von uns vertretenen Auffassung der auf die Hand- und Spanndienstfrage bezüglichen Stellen der Anmerkungen sowohl wie des Concurrenzmandates Alles in harmonischem und logischem Zusammenhang, während die von uns, wie wir glauben, hinlänglich widerlegte Auffassung derselben der klaren juristischen Logik sowohl wie dem gesunden Menschenverstande gesetzgeberische Räthsel aufgibt, die zu verstehen und befriedigend zu lösen Beiden schwer fallen dürfte. Hieraus erklärt sich auch die sonst schwer erklärbare Thatsache, warum der sonst mit den Anmerkungen wohlvertraute und mit Allegirung von Belegstellen nicht geizende Permaneder bei der ziemlich eingehenden Erörterung der Hand- und Spanndienstfrage »in Bayern diesseits des Rheins« die Anmerkungen zum bayerischen Landrechte *gänzlich* ignorirt, und als Quelle für diese Dienste nur das Generalmandat vom 4. Oct. 1770 in's Gefecht führt, aber auch für dieses ausdrücklich nur die von uns ihm vindicirte beschränkte Geltung in Anspruch nimmt.

Permaneder wusste eben nur zu gut, dass die betreffende Stelle der Anmerkungen zur Begründung einer *für sich bestehenden Hand- und Spanndienstpflicht* der Pfarrgemeinden zu Cultusbauten *absolut unbrauchbar sei*, dass es aber auch *»für sich klar sei«*, dass das Generalmandat »nur solche Bauten im Auge habe, zu denen die Concurrenz Dritter aufgerufen werden muss.«

Wir schliessen mit dieser Bemerkung unsere Erörterung, indem wir deren Resultate, in folgende kurze Sätze zusammenfassen:

1. die Anmerkungen zum bayerischen Landrecht Thl. I. Cap. VII. §. 42. Ziff. 7. constatiren für den Geltungsbereich desselben weder »ein Gewohnheitsrecht,« noch auch eine »allgemeine landesübliche Observanz« oder Gewohnheit, *gemäss welcher bei allen Cultusbauten* die Parochianen Hand- und Spanndienste zu leisten hätten;

2. die zum Beweis für diese angeblich allgemeine Hand- und Spanndienstpflicht der Pfarrgemeinden auf dem Lande angezogene



Stelle der Anmerkungen bezieht sich nur anf *die Art und Weise*, wie die Pfarrgemeindeu der ihnen dnrch das Concil von Trient (Sess. 21. c. 7. de Reform.) auferlegten zweitsubsidiarischen Concurrenzpflicht »auf dem Lande« nachzukommen pflegen, begründet aber

3. durchaus keine selbstständige zu dieser Coucurrenzpflicht hinzukommende neue Verpflichtung derselben;

4. das Concnrrenzmandat vom 4. Oct. 1770 statuirt gleichfalls keine allgemeine gesetzliche Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Leistuug von Hand- und Spanndiensten bei Cultusbanten, sondern

5. nur eine auf jene Fälle beschränkte (und zwar ohne Unterschied von Stadt und Land), iu welchen znm Neubau oder zur Wiederherstellung von Cnltusbauten (nach dem strengen Wortlaut nur von Gotteshänsern) die Beihilfe der secundär Baupflichtigen sowohl wie der Concnrrenzkasse iu Anspruch genommen wird. Desshalb steht

6. auch nach bayerischem Landrechte die Präsumptiou für die Freiheit der Pfarrgemeinden von der unentgeltlichen Hand- und Spanndienstleistung a) in allen jenen Fällen von Kirchenbanten, in welchen das Fabrikgut einerseits primär baupflichtig ist, andrerseits auch den Neubau oder die Hauptreparatur ohne »Augreifung des Dotationsfundi zu führeu vermag, sowie b) in allen jeneu Fällen von Pfarrhofbauten, in welchen die Pfarrpfründestiftung selbst primär baupflichtig und zur Führung des Baues ohne Beeinträchtigung der Congrua des Pfründenutzniessers im Stande ist, selbst wenn zur Bestreitung der Banköstеu ein Annunitäten-Kapital ad onus successorum aufgenommen werden müsste.

§. 10. Anwendung auf die Pfarrpfründebauten bei organisirten Pfarreien.

I. Die Säcularisation konnte nun, und hiemit kommen wir wieder zu deu organisirten Pfarreien, diesen Rechtszustand nicht zu Unguusten weder der Pfründebesitzer noch der Pfarrgemeinden dieser Pfarreieu verändern.

Der b. Staat hat bei Organisirung der Klosterpfarreien, die zur Zeit der Klöster keine selbstständigen Pfründen, sondern nur Vicarien waren, dieselben zwar fuudirt und dotirt als eigeue Pfarrpfründen, aber den jeweiligen Pfründebesitzern *nicht die geringste Baulast* bei den betr. Pfründegebäuden auferlegt, vielmehr deuselben neben einer jährlichen fixeu Besoldung von 600 fl. 20 Tagwerk Feld- und Wiesgründen, und dem freyen Genuss der wandelbaren Stolge-

1) »Oder 3 fl. Entschädigung für das Tagwerk.«

bühren auch noch ausdrücklich »*freye Wohnung* **auf Aerarialkosten** nebst einem kleinen Hausgärtchen« garantirt [1]).

Hat nun der b. Staat schon dadurch, dass er bei Erhebung der ehemaligen Klostervikarien zu selbstständigen Pfarrpfründen keinen eigenen Baulastträger benannt hat, implicite sich selbst als solchen bekannt, so hat er diese ihm als Universalsuccessor in das gesammte Vermögen der aufgehobenen Klöster obliegende primäre Baupflicht durch die so eben erwähnte Zusicherung einer »*freyen Wohnung auf Aerarialkosten*« auch noch in ausdrücklicher und feierlicher Weise beurkundet. Wir können dahingestellt sein lassen, ob durch diese Zusage der Herstellung und Instandhaltung einer »freyen Wohnung auf Aerarialkosten« für die Pfründebesitzer organisirter Pfarreien die Hand- und Spanndienstleistung der betr. Pfarrgemeinden ausgeschlossen sei oder nicht. Notorische Thatsache ist, dass das k. Staatsärar diese Dienstleistung, wenigstens in der Diöcese Passau, während eines Zeitraums von nahezu 70 Jahren nicht in Anspruch genommen hat, obwohl während dieser langen Zeit bei allen Pfründegebäuden genannter Art theils Neubauten, theils Hauptreparaturen vorgekommen sind.

Könnte man nun vielleicht noch für möglich halten [2]), der bayer. Fiscus habe bei der zur Zeit der Organisirung stattgehabten ersten Wendung von Hauptbaufällen an Pfründegebäuden organisirter Pfarreien in grossmüthigster Weise auf die Inanspruchnahme der Hand- und Spanndienstleistung der angeblich gesetzlich hiezu verpflichteten Pfarrgemeinden verzichtet, da diese durch die Kriegsjahre arg mitgenommen waren, so gehörte wahrhaftig ein naiver Kinderglaube dazu, diese Grossmuth für die ganze lange Zeit von 70 Jahren und bei allen in dieser Zeit vorgekommenen Hauptbaufällen anzunehmen. Es bleibt sonach nur die einzige vernünftige Annahme übrig, das bayer. Staatsärar habe von der Inanspruchnahme der Pfarrgemeinden zu Hand- und Spanndiensten bei den erwähnten Pfründebauten Umgang genommen *in dem Bewusstsein*, *rechtlich hiezu verpflichtet zu sein.* Und das ist auch wirklich Rechtens im Geltungsgebiete des bayer. Landrechts. Denn die ehemaligen Klöster

---

1) Vgl. Schreiben des K. B. General-Landescommissariates vom 12. Mai 1806 an das Bischöfliche Vikariat Passau, sowie das Antwortschreiben dieses letzteren vom 27. Juli 1806, welche beide Schreiben uns in zuverlässiger Abschrift vorliegen.

2) *Wahrscheinlich* ist es uns nicht, da hiefür keinerlei *Beweise* beigebracht werden, wenigstens bis jetzt nicht beigebracht worden sind, sondern nur Behauptungen des interessirten Fiscus vorliegen.

und Stifte haben als Eigenthümer oder Nutzniesser [1]) des in Zehenten, liegenden Gründen und Revenüen verschiedener Art bestehenden Vermögens der ihnen (sei es jure pleno oder minus pleno [2]) incorporirten Pfarreien die primäre und ausschliessliche Baulast bei den zu diesen gehörigen Gebäuden in derselben Weise getragen, wie sie den übrigen Pfründesitzern der sogenannten Zehent- und Oeconomiepfarreien nach bayerischem Landrechte von jeher oblag und noch obliegt, d. h. sie konnten, wie Kreittmayr sagt, »keine Concurrenz mehr von andern prätendiren,« sondern hatten, »ganz allein für den Ries zu stehen [3]).« Da nun nicht das, in den meisten Fällen gar nicht speciell ausgeschiedene, Vermögen der incorporirten Pfarreien, sondern das gesammte Vermögen des Klosters für die Baulast an den zu denselben gehörigen Gebäuden haftete, so konnte der Fall einer Inanspruchnahme der secundär Baupflichtigen bei dessfallsigen Pfründebauten niemals eintreten, und dies um so weniger, als bei den genannten Pfarreien auch die Frage der Congrua gar nicht in Betracht kommen konnte. Denn die jeweiligen Vicare waren nicht *Pfründebesitzer*, sondern der Prälat galt eigentlich als rector principalis seu parochus primitivus et habitualis [4]).«

Es konnte sonach bei den zu Klöstern und Stiftern gehörigen Pfarreien der Fall, für welchen das Concurrenzmandat vom *4. Oct.* 1770 einzig und allein die Hand- und Spanndienstleistung der Pfarrgemeinden in Anspruch nimmt, gar nicht Platz greifen. Denn die

1) Dass es hinsichtlich der Baulast ganz gleich ist, ob die Klöster als förmliche Eigenthümer oder Nutzniesser des Vermögens der ihnen incorporirten Pfarreien bezeichnet werden wollen, weisst gründlich nach die obencitirte Abhandlung. »Die Kirchenbaulast des bayer. Fiscus etc. im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 39. S. 250 ff.

2) Die Wirkung hinsichtlich der Baulast ist die gleiche. Vgl. a. a. O. S. 250 (ad a).

3) Anmerkungen a. a. O. S. 290 oben.

4) *Kreittmayr* schildert das hier berührte Rechtsverhältniss bei der am häufigsten vorkommenden Incorporatio plena mit folgenden Worten: »Plena incorporatio, vermöge welcher obverstandenermassen ein Pfarr oder beneficium curatum dem Kloster, collegio oder anderer Fundation sowohl quoad temporalia als spiritualia einverleibt ist, wirkt so viel, dass der titulus beneficii vel parochiae auf dem Kloster oder Collegio selbst haftet, *P. Zech* §. 191, *Engel*, l. III. tit. 37. n. 5, folglich der Prälat *eigentlich pro rectore principali seu parocho primitivo et habituali* geachtet wird, *P. Zech*, *Engel* loc. cit. *Pichler* n. 20. 27, *auch eben desswegen sarta tecta und Anderes von der Pfarr oder dem Beneficium unterhalten muss! Pichler* n. 20.« Cf. Anmerkungen zum churb. Landrechte Thl. V. cap. 19. §. 31. n. 8. Dasselbe sagt *Vitus Pichler*, Summa Jurisprudentiae sacrae l. III. tit. V. de praeb. et dignit. §. 3. n. 20, worauf Kreittmayr am Schlusse sich bezieht.

Klöster nnd Stifte waren nicht blos bei den Pfründegebäuden erwähnter Art primär baupflichtig, sondern auch ohne »Prätendirung einer Concurrenz von Andern im Stande, ganz allein für den Ries zu stehen,« wenigstens durch Aufnahme eines Passivcapitals ad onus monasterii et lonornm ad illud pertinentium.

Durch die Säcularisation ging nun dieses gesammte Vermögen bestehend aus Zehenden und Reichnissen verschiedenster Art an das k. b. Staatsärar über. Die Widdumsgründe über 20 Tagwerk bei den incorporirten Pfarreien wurden verkauft, und der Erlös hievon wurde nebst Stiftungscapitalien und allem beweglichen Hab und Gut, dessen man habhaft werden konnte, der Staatskasse zugewiesen [1]. Da nun auf diesem Gesammtvermögen der einzelnen Klöster und der zu ihnen gehörigen Pfarreien die primäre und ausschliesslicbe Baulast (auch mit Ausschluss der Hand- und Spanndienste der Pfarrgemeinden) an den Pfründegebäuden der letzteren ruhte, so ist dieselbe *mit dem genannten Vermögen voll und ganz* so wie sie die Klöster getragen haben, auf das b. Staatsärar übergegangen, und hat diese beim Universalsuccessor bonorum sich von selbst verstehende Verpflichtung durch die bereits Eingangs erwähnte Bestimmung iu §. 35. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 auch noch seine reichsgesetzliche Bestätigung erhalten.

Es streitet sonach die Rechtspräsumtion für die Freiheit der Pfarrgemeinden von Hand- und Spanndiensten zu Pfründebauten bei organisirten Pfarreien, eine Präsumtion, die durch einen fast siebzigjährigen Besitzstand, möchte man meinen, zum unanfechtbaren Recht geworden ist.

Jedenfalls ist es nicht Sache der im Besitz befindlichen Pfarrgemeinden, zur Begründung ihrer Befreiung von der angeblich im Geltungsgebiete des bayerischen Landrechtes allgemein bestehenden »*gesetzlichen*« Hand- und Spanndienstpflicht »einen besonderen befreienden Rechtstitel« nachzuweisen, da wie wir hinlänglich bewiesen haben, die Annahme *einer solchen allgemeinen gesetzlichen Pflicht* weder in dem *Concurrenzmandat vom 4. Oct. 1770* noch in *den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte* eine nur *halbwegs genügende Begründung* hat, somit *die Hauptvoraussetzung, von welcher die bayer. Finanz- und Verwaltungsstellen bei Ueberbürdung der Hand- und Spanndienste auf die Pfarrgemeinden auf dem Lande ausgehen, ihres einzigen Haltes entbehrt.*

---

1) Vgl. Erlass der Churfürstlichen Landes-Direction vom 4. Oct. 1805.

II. Die Frage hinsichtlich der Verpflichtung der Pfarrgemeinden zu Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauten organisirter Pfarreien im Geltungsbereiche des bayerischen Landrechts beantwortet sich nach dem, was wir besonders in den letzten drei §§. dargethan haben, so zu sagen von selbst. Es dürften daher hierüber folgende Andeutungen genügen:

1. Bei ehemaligen wirklichen Klosterkirchen, die bei der Säcularisation zu Pfarrkirchen erhoben wurden [1]), hat das k. b. Staatsärar nicht blos die primäre, sondern auch die ausschliessliche Baupflicht ohne Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Leistung von Hand- und Spanndiensten. Denn nach dem Zeugniss Kreittmayr's [2]) werden »in Ermanglung eigener Mittlen oder Gutthätern die Closter-Kirchen von dem Closter . . . unterhalten« ohne Inanspruchnahme der Concurrenz, die nach demselben Rechtsgelehrten nur bei Pfarrgotteshäusern Platz greift [3]).

Wenn einige Klosterkirchen schon vor der Säcularisation zugleich Pfarrkirchen waren und seit derselben ausschliesslich als »Pfarr-Gotteshäuser« dienen, so ändert dieser Umstand an dem erwähnten Rechtsverhältnisse nichts. Denn der Charakter als Pfarrkirche war in diesen Fällen etwas den Klosterkirchen als den res principales rein accessorisches, und nach der bekannten Rechtsregel [4]) hat das Nebensächliche der Hauptsache zu folgen.

Da nun nach dem Concurrenzmandat vom 4. Oct. 1770 die Verpflichtung der Pfarrgemeinden zu Hand- und Spanndiensten, wie oben nachgewiesen, nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Concurrenz Dritter aufgerufen werden muss,« dies aber bei den ehemaligen wirklichen Klosterkirchen in der Regel [5]) nicht der Fall war, so streitet in allen diesen Fällen die Rechtsvermuthung für die Freiheit der Pfarrgemeinden.

Das Gleiche ist

2. der Fall bei allen jenen *Pfarrkirchen* ehemals incorporirter, nunmehr organisirter Pfarreien, deren bei der Säcularisation *intakt*

---

1) Deren gibt es in der Diöcese Passau eine erhebliche Anzahl, wie aus dem in §. 1. aufgeführten Verzeichnisse zu ersehen ist.

2) Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem Thl. I. cap. 7. §. 42. Ziff. 7. unter »drittens« S. 288 der allegirten Ausgabe von *Vötter* 1758.

3) Ebendaselbst.

4) Reg. Jur. 42. in VI: »Accessorium naturam sequi congruit principalis.«

5) Wir sagen »in der Regel,« weil wir von ganz singulären Rechtsverhältnissen, die merae res facti sind, absehen müssen, soll nicht unsere Erörterung in eine Menge von Detailstudien sich verlaufen.

gelassenes oder wieder vollständig restituirtes Vermögen zur Wendung der Bauschäden an den zur fabrica Ecclesiae gehörigen Gebäuden »ohne Angreifung des Dotationsfundi« ausreicht, da hier eben dieses Fabrikgut primär und ausschliesslich die Baulast trägt.

Würde aber

3. das Fabrikgut solcher ehemals incorporirter Pfarreien zur Bestreitung der Baufälle ohne Beeinträchtigung des finis primarius desselben, nämlich der Befriedigung der nothwendigen Cultbedürfnisse an diesen Pfarrkirchen, nicht ausreichen, so wäre zu untersuchen, ob a) die Ursache dieses Unvermögens die Inkammerirung eines Theiles des früher bedeutenderen Fabrikgutes durch das k. Staatsärar sei, oder ob b) dieses Fabrikgut, durch den k. Fiscus unberührt gelassen, ursprünglich so unbedeutend war und noch ist, dass es zur Wendung der Baufälle nicht ausreicht. Hier würde nur in dem ersteren Falle die Rechtsvermuthung für die Freiheit der Pfarrgemeinde von der Leistung der Hand- und Spanndienste streiten, während im letzteren Falle die Beiziehung der Concurrenzpflichtigen zur Baufallwendung einzutreten hätte, damit aber auch kraft des Concurrenzmandates vom 4. Oct. 1770 die Pflicht der betr. Pfarrgemeinde zur Hand- und Spanndienstleistung, von welcher nur der Nachweis der Ersitzung der Freiheit sie entbinden könnte. Die Anwendung dieser aus unseren früheren Beweisführungen abstrahirten Rechtssätze auf die concreten Fälle von Pfarrkirchenbauten bei organisirten Pfarreien dürfte sonach einer besonderen Schwierigkeit nicht unterliegen.

XXX.

Urtheil der königl. bayer. Oberlandesgerichte München.

In Sachen

Vormbach, Kirchengemeinde, Klägerin und Appellatin, vertreten von dem k. Advocaten Rechtsanwalt Dr. *Hermannseder* in München

gegen

Kgl. Fiscus, Beklagter und Appellant, vertreten vom k. Advocaten, Rechtsanwalt Dr. *Hellmann*, für welchen Rechtsanwalt Dr. *Rosenthal* mit Vertretungsvollmacht erschienen

wegen

Kirchenbaulast

wurde auf Grund der in der Sitzung vom 26. vorigen Monats gepflogenen Verhandlung, in welcher Sitzung die Sache zur Urtheilsverkündung in die heutige Sitzung vertagt wurde, verkündet nachstehendes

Urtheil.

Die Berufung des k. Fiscus gegen das Urtheil des k. Landgerichtes *Passau* vom 16. Juni 1880 wird unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges unbegründet verworfen.

Die Gebühren und Auslagen des k. Advocaten Dr. *Hermannseder* dahier werden auf 152 Mk. 14 Pfg. festgesetzt.

Sachverhaltsdarstellung.

In obiger Sache erliess das k. Landgericht *Passau* unterm 16. Juni 1880 folgendes Urtheil, in welchem der frühere Sachverhalt dargestellt ist:

(Der Fiscus hat die ausschliessliche Baupflicht in einer säcularisirten Klosterkirche: 1) als *Eigenthümer*; weil fragliche Kirche an die Kirchenstiftung *nur zum* pfarrgottesdienstlichen *Gebrauche* angewiesen, dieser Gebrauch aber von Seite des Staates *zugesichert* und daher pflichtmässig zu leisten ist; und zwar ungeachtet der geschehenen Umschreibung in den rentamtlichen Interessen, weil die *gesetzlich* geforderte, *notarielle Vertragsverlautbarung* der übereinstimmenden Willenserklärungen der Betheiligten wegen Uebergangs der Kirche aus dem Eigenthum des Staats in jenes der Stiftung, nicht geschehen ist; 2) in Folge eines *Anerkennungsvertrags*, indem bei erwähnter Umschreibung der von der Kirchenstiftung ausbedungene Vorbehalt, dass die Baupflicht des Fiscus unverändert fortzubestehen habe, — von den Regierungsorganen unbeanstandet zugelassen worden ist.)

I.

Der k. Fiscus ist schuldig, seine ausschliessliche oder primäre Baupflicht in Ansehung der Klosterpfarrkirche »Mariä Himmelfahrt« zu *Vormbach* anzuerkennen und demgemäss dieser seiner Baupflicht für die Zukunft immer nachzukommen.

II.

Der k. Fiscus hat sämmtliche Kosten zu tragen, bezw. zu ersetzen.

Gegen dieses Urtheil ergriff der k. Fiscus unterm 6. September 1880 Berufung zum k. Oberlandesgericht München.

Im Jahre 1870 am 10. Juni erliess die Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, an das königliche Rentamt *Passau* die Weisung bezüglich der zu der organisirten Pfarrei *Vormbach* gehörigen und bei der Organisation und Dotation derselben zugetheilten, jedoch noch auf den Staat katastrirten Gebäude und Gründe den Besitztitel im Steuerkataster auf die Pfarrkirchenstiftung umzuschreiben.

Bemerkt wurde hiebei, von selbst verstehe sich, dass durch diese Besitztitelberechtigungen an den Baupflichtsverhältnissen nichts geändert werde.

Obwohl in der Entschliessung angeordnet wurde, es habe die Umkastrirung ohne weitere Verhandlung von Amtswegen, mit Bezugnahme auf gegenwärtige Entschliessung zu geschehen, so wurde sie doch erst in Folge einer weiteren Regierungsfinanzkammer-Entschliessung vom 14. Februar 1874 vorgenommen und zwar, wie sich unten ergeben wird, keineswegs ohne weitere Verhandlung.

Seitdem lautet der Eintrag im Steuerkataster, laut des vom k. Rentamte *Passau* am 19. Juni 1878 angefertigten und beglaubigten Auszugs.

> »Lit. A. Pl. Nr. 3. Staatsrealität: die Pfarrkirche, Gebäude 0,36 Tagwerk Flächeninhalt; Vertrag des Erwerbstitels: »Laut Umschreibverzeichniss Nr. 212 und Entschliessung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 14. Februar 1874 ad Nr. 3344 Eigenthum der Kirchenstiftung *Vormbach*.«

B.

I. Wie der Erstrichter Eingangs der Entscheidungsgründe zu seinem Urtheile vom 16. Juni vorigen Jahres angeführt, wurde die Klage in der Klageschrift auf *drei* Gründe gestützt; *einmal* darauf,



dass der Staat Eigenthümer der in Frage stehenden Kirche sei, *zweitens* darauf, *dass er* seit *unvordenklicher Zeit alle Baufälle* an derselben *aufgewendet* habe und *drittens* darauf, *dass er seine* ausschliessliche *Baupflicht ausdrücklich* und *förmlich anerkannt* habe.

Der Erstrichter hat den ersten und zweiten Klagegrund als ungerechtfertigt, den dritten dagegen als gerechtfertigt erachtet.

Hiegegen beschwert sich der k. Fiscus.

Der Zweitrichter vermag nun weder den Anschauungen des Vorderrichters durchweg beizutreten, noch auch die Berufung des k. Fiscus begründet, zu finden.

1) Wie der Anwalt des letzteren hierorts ganz richtig ausführte, begreift man unter *Anerkennung zwei verschiedene Rechtshandlungen.*

Die Anerkennung kann ein *einfaches Zugeständniss von Thatsachen oder Rechtsverhältnissen* sein und als solche vor Gericht oder aussergerichtlich ausgesprochen werden; in keinem Falle wird durch ein solches Zugeständniss ein Recht oder Rechtsverhältniss erst begründet und eben darum kann die Anführung solcher Anerkennungsacte für sich allein angesichts der Bestimmung des Artikels 225. der bayerischen Processordnung *zur Begründung einer Klage* und folgerichtig zur Verurtheilung *nicht genügen.*

Anders verhält es sich mit dem *Anerkennungsvertrag,* welcher zwischen den im entgegengesetzten Interesse Betheiligten geschlossen wird, nun wirklich begründete oder doch von der einen Seite behaupte Rechte oder Rechtsverhältnisse als unstreitig bestehend und für das weitere Verhalten der Betheiligten bindend zu erklären.

Ein solcher Anerkennungsvertrag enthält die wiederholte oder die erst neu erfolgte Begründung des anerkannten Rechtes oder Rechtsverhältnisses und *genügt* daher allerdings zur Substanzirung der hierauf gestützten Klage.

Allein seinem Begriffe nach setzt ein solcher Vertrag die Absicht der Betheiligten voraus, einen Vertrag zu schliessen, also insbesondere seitens desjenigen, welcher durch denselben verpflichtet werden soll, die Absicht sich durch die Anerkennung zu verpflichten.

Durch die Entschliessung der Regierungsfinanzkammer vom 10. Juni 1870 wurde die Umkatastrirung der hier im Streite befindlichen Kirche vom Staate auf die Kirchenstiftung, »ohne weitere Verhandlung« jedoch mit dem als selbstverständlich bezeichneten Vorbehalte, dass durch diese Besitztitelberichtigung an den Bauaufsichtsverhältnissen nichts geändert werde, dem k. Rentamte *Passau* aufgetragen. Die Kirchenstiftung willigte indessen, wie aus dem

unter A. Angeführten zu folgern, übrigens vom Erstrichter in dessen Urtheil festgestellt und hierorts nicht blos nicht bestritten, sondern in dem motivirten Antrage des k. Fiscus vom 27. September vorigen Jahres ausdrücklich zugestanden worden ist, in die verlangte Umkatastrirung nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass an der bisherigen ärarialischen Baupflicht nichts geändert werde; hiedurch wurde die Umkatastrirung durch Entschliessung der Regierungsfinanzkammer vom 14. Februar 1874 angeordnet und vom königlichen Rentamte vollzogen.

Die Regierungsfinanzkammer durfte, wenn vom Staate die von der Kirchenstiftung verlangte Verpflichtung, die bisherigen ärarialische Baupflicht für alle Zukunft fortzusetzen, nicht eingegangen werden wollte, die Umkatastrirung nicht vollziehen lassen.

Dadurch, dass sie das gleichwohl ohne weiteren Widerspruch, ohne Protest anordnete, so hat sie jedenfalls mittels einer unzweideutigen Handlung ihre Einwilligung in das Verlangen der Kirchenstiftung erklärt. Dass die Regierungsfinanzkammer zu der hier besprochenen Anordnung zuständig war, ist nicht bestritten, auch nicht zu bezweifeln.

Ueberdies ist die Anführung im Schreiben des bischöflichen Ordinariates vom 19. Juli 1876: »anlässlich der bemerkten Um»katastrirung sei vom kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen»und Schulangelegenheiten, also einer Stelle, deren Zuständigkeit »doch wohl nicht bezweifelt werden könne, der Fortbestand vorbis»herigen ärarialischen Baupflicht förmlich anerkannt werden,« sicher nicht aus der Luft gegriffen.

Sowohl aus dieser vom bischöflichen Ordinariate angeführten Thatsache, als auch aus der Erwähnung des k. Staatsministeriums der Finanzen im Eingange der Entschliessung vom 10. Juni 1870 erhellt, dass über die Frage der Umkatastrirung ein Benehmen der Betheiligten Ministerien des Cultus und der Finanzen stattgefunden hat und es erscheint die Entschliessung der Regierungsfinanzkammer vom 14. Februar 1874 daher nur als der Vollzug der dieser Stelle von dem ihr vorgesetzten Ministerium zugegangenen Weisung.

Die Zuständigkeit des Finanzministeriums wird aber selbst vom Vertreter des königlichen Fiscus nicht angezweifelt. Letzterer erhebt vielmehr zwei andere Einwände gegen die Erheblichkeit des besprochenen Vorganges.

Er macht geltend: dieser Vertrag sei *nichtig*, weil *nicht* der Vorschrift des Artikels 14. des Notariatsgesetzes gemäss *materiell verlautbart;* zweitens, wenn auch der Staat zur Fortleistung der bis-

herigen Baupflicht sich verpflichtet habe, so bleibe immer noch die Frage offen, welcher Art diese Banpflicht sei.

Der erste Einwand ist wenigstens hier nnzutreffend, das *Recht auf Leistung der Kirchenbaupflicht ist hier kein dingliches Recht* an einer Sache; denn der Staat, von dem die Erfüllnng dieser Verpflichtung in Anspruch genommen wird, ist keine Sache.

Die Bestimmung des Artikels 14. am angeführten Orte, wornach über alle Verträge, welche dingliche Rechte an nnbeweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariats-Urkunden zu errichten sind, ist mithin auf die hier in Frage stehende Kirchenbaulast nicht anwendbar, ebenso wenig aber auch die Eingangsbestimmung des Artikels, wornach über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgearteter Rechte betreffen, Notariatsnrkunden errichtet werden müssen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob das hier von der Klagepartei in Anspruch genommene Recht als ein dem Eigenthum unbeweglicher Sachen gleichgeartetes Recht zu erachten ist, so viel ist sicher, dass der hier besprochene Vertrag weder eine Besitzveränderung an dem Rechte auf Leistung der Kirchenbaupflicht bewirkte, noch das Eigenthum an diesem Rechte selbst berührt.

Was die zweite Frage betrifft, so ist die von dem Verwalter des Fiscus gestellte Frage zwar berechtigt; sie ist aber nicht in seinem Sinne zu beantworten.

Die eigentliche Baulast an der Klosterkirche zu *Vormbach* wurde seit ihrer Benützung als Pfarrkirche vom Staate allein getragen.

Dies gibt auch der königliche Fiscus zu; er behauptet aber, er habe dies nur in Erfüllung seiner *subsidiären* Baupflicht als Zehentherr gethan.

Die Behauptung des königlichen Fiscus ist jedoch nicht der Wirklichkeit entsprechend. Die Kirche zu *Vormbach* war bis zu der bereits erwähnten Umschreibung im Jahre 1874 als Staatsgebäude von den Behörden, insbesondere den königlichen Baubehörden behandelt.

Bekanntlich haben letztere die Pflicht, über den unversehrten Fortbestand der Staatsgebäude zu wachen; zu diesem Behufe sie periodisch, zu untersuchen und die zu ihrer Erhaltung nöthigen Massnahmen zu beantragen nnd auszuführen.

Dass diese Pflicht auch bezüglich der Kirche zu *Vormbach* geübt wurde, ist an sich nicht zu bezweifeln, geht aber auch aus den Berichten der Kirchenverwaltung vom 13. Juli und 3. August 1876

hervor, in welchem darüber geklagt wird, dass die gewöhnlichen Anordnungen des Bauamts *Passau* für das Jahr 1876 unterblieben, ja sogar die bisher etatsmässig ausgesetzten Posten nach Mittheilung des Bauamtsassessor — widerrufen worden seien.

Darnach steht fest, dass nicht blos die in den Akten hervorgehobenen, besonders bedeutenden, sondern doch fast alljährlich minder bedeutende Baufälle an der Kirche vom Staate gewendet worden sind.

Von Seite des Staates ist dies geschehen, ohne dass er auch nur ein einzigesmal darüber eine Untersuchung anstellte, ob nicht das Kirchenstiftungsvermögen zur Wendung der treffenden Baufälle ausreichte.

Der königliche Fiscus erklärt diese Unterlassung für bedeutungslos, weil das Stiftungsvermögen zur Bestreitung der Baulast nie ausgereicht habe.

Allein letztere Behauptung ist nicht richtig und selbst, wenn sie richtig wäre, würde sie für sich allein den daraus gezogenen Schluss noch nicht rechtfertigen.

Dieser Schluss wäre vielleicht nur dann richtig, wenn die Kirche überhaupt niemals Vermögen besessen und dies der königliche Fiscus gewusst hätte; in solchem Falle wäre jede Untersuchung wohl überflüssig und ihre Unterlassung bedeutungslos gewesen.

Allein im vorliegenden Falle besass die Pfarrkirchenstiftung *Vornbach* Vermögen und zwar von Anfang an ein nicht unbedeutendes.

Ein von dem königlichen Rentamte *Griesbach* unterm 9. September 1806 dem Kirchenadministrationsrathe vorgelegter »Ausweis« besagt, dass das Pfarrgotteshaus *Vormbach* mit einem hinlänglichen Fond« dem genannten Rentamte zur Verwaltung übergeben wurde und nach einem Berichte der Stiftungsadministration *Pfarrkirchen* an das geheime Ministerium des Innern d. d. 29. März 1808 betrug damals der approximative Bruttoertrag der Kirche *Vormbach* 228 fl. $23^1/_2$ kr. Diess wusste der königliche Fiscus und musste es wissen. Wenn er gleichwohl sich niemals um den Stand des Kirchenvermögens kümmerte, und ohne Weiteres die Baufälle, ob kostspielig oder nicht, wendete; so lässt sich daraus nur der Schluss ziehen, dass er sich bewusst war, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Stand des Stiftungsvermögens, also primär und ausschliesslich die Baulast tragen zu müssen.

Jeder verständige und sorgsame Mann, der nur eventuell verpflichtet ist, und um Erfüllung dieser Pflicht angegangen wird, wird von Fall zu Fall prüfen und sich versichern, ob die Eventua-

lität, unter welcher seine Verpflichtung eintritt, auch wirklich gegeben ist. Dass die Vertreter des königlichen Fiscus stets von dem treuesten Pflichtgefühl beseelt waren, ist nicht zu bezweifeln; eben darum ist aber auch ihr Verhalten nur aus dem bemerkten Bewusstsein zu erklären.

Nur hieraus ist zu erklären, dass die Vertreter des königlichen Fiscus den Vergleich, in dem Rechtsstreite über die bei der Klosteraufhebung eingegangenen Kirchenstiftungscapitalien aus Berücksichtigung des guten Zweckes, wozu die Gelder verwendet werden wollten, nämlich zur Erbauung eines Schul- und Messnerhauses befürworteten, ferner dass der k. Fiscus, obwohl der durch den bemerkten Vergleich bewirkte, sicherlich nicht geringfügige Vermögenszuwachs von 3500 fl. schon nach seinem Unfall der Regierungsfinanzkammer vom königlichen Rentamte angekündigt worden war, gleichwohl auch fortan jede Prüfung der Zulänglichkeit des Stiftungsvermögens unterliess, ja dass er sein Verhalten auch nicht änderte, nachdem er durch den Dotationsantrag vom 15. Januar 1837 erfahren hatte, dass die Kirchenstiftung schon am Schlusse des Jahres 1835/36 ein rentirliches Capitalvermögen von 10,545 fl. besitze, und sogar dann nicht als die Stiftungsrechnung pro 1858/59 bereits jenes Vermögen von 28931 Gulden ausgewiesen hatte, welches nunmehr vom königlichen Fiscus als zur Baufallswendung zulänglich erachten wird.

Wie aus dem Ebenangeführten bereits erhellt, ist es aber auch durchaus nicht richtig, dass das Stiftungsvermögen vor dem Jahre 1876 zur Wendung der Baufälle stets unzureichend war.

Schon der am 5. Februar 1843 an die Regierung eingesendete Schuldtilgungsplan zeigte, dass über die zu dem ziemlich reich bemessenen laufenden Ausgaben sich ein jährlicher Ueberschuss im Betrage von achtzig Gulden ergab, der zwar zunächst zur Bezahlung der Kosten für die Glockenumgiessung verwendet werden musste, vom Jahre 1852 an aber zu anderweitiger Verfügung frei war.

Dass der jährliche Ueberschuss von achtzig Gulden damals nur als Minimalbetrag angesetzt war, beweist die Thatsache, dass die Stiftungspflege den Antrag an das Landgericht brachte, mit doppelten Raten heimzahlen zu dürfen, ein Antrag, welcher die Genehmigung des für das Stiftungsvermögen sehr besorgten königlichen Landrichters nicht fand, zweifellos würde schon vom Jahre 1831/32 jedenfalls aber vom Jahre 1852 an die Prüfungen des Stiftungsvermögens durch den königlichen Fiscus zu demselben Ergebniss geführt haben, wie diejenige Prüfung, welche anlässlich des zum

Streitbeginne benützten Baufalls vom 29. Juli 1876 vorgenommen wurde, zu dem Ergebniss nämlich, dass bei entsprechender Wirthsschaftsführung das Stiftungsvermögen zur Wendung der bezüglichen Baufälle selbst aufzukommen vermöge.

Gleichwohl aber wurden, wie bemerkt, die zur Unterhaltung der Kirche erforderlichen Staatsbau-Etats aufgenommen und vom Staate bestritten.

Dieses Verhalten des kgl. Fiscus lässt auch nicht den mindesten Zweifel darüber, dass er allein die Baulast an der Kirche zu Vormbach getragen hat und tragen wollte.

Die Richtigkeit dieses Schlusses findet ihre Bestätigung in einer Reihe von Geständnissen abgelegt von den Organen des Staats.

Hier soll nur jenes wiederholt hervorgehoben werden, welches absolut nicht misszuverstehen ist, nämlich die Entschliessung der kgl. Regierung vom 5. October 1850 nebst ihrer Beilage, in welcher unter den Cultusgebäuden, bei welchem dem königlichen Aerar die Baupflicht allein obliegt, die Pfarrkirche *Vormbach* aufgeführt ist.

Wenn von dem Anwalte des kgl. Fiscus Werth darauf gelegt wird, dass diese Erklärung von der Regierung, Kammer des Innern, und nicht von dem kgl. Finanzministerium gegeben wurde, so ist darauf hinzuweisen, dass die Regierung hier im Vollzuge eines Gesetzes und im Auftrage des hier zuständigen Staatsministeriums, mithin selbst unzweifelhaft in wohlbegründeter Zuständigkeit handelte, und den von ihr zur Durchführung ihres Auftrages nothwendig abgegebenen Erklärungen der Einwand der Unzuständigkeit nicht entgegengesetzt werden kann.

Dem Erörterten gemäss ist, nachdem *anlässlich der Umkatastrirung* der Kirche zu *Vormbach* im Jahre 1874 ein *Vertrag* zwischen dem Staate und der Kirchenstiftung *Vormbach* dahin zu Stande kam, dass ersterer die Baulast in der bisherigen Weise fortzutragen habe, *durch diesen Vertrag der königliche Fiscus verpflichtet, die Baulast allein zu tragen.* 2) Wäre aber auch in dem Umkatastrirungsvorgange die Merkmale eines rechtswirksamen Vertrages nicht zu finden, so würde die Klage gleichwohl gerechtfertigt und die Berufung des kgl. Fiscus unbegründet sein. Ueber die neue Bestimmung der Klosterkirche als Pfarrkirche zu dienen, existirt nur eine Urkunde, der Eintrag im Protocollbuch der Landesdirection von Bayern über die Sitzung vom 16. Januar 1804.

Hienach war der ausgesprochene Wille der Staatsregierung: die Klosterkirche sei als Pfarrkirche zu bestimmen und »in derselben seien die pfarrlichen Gottesdienste zu halten;« die bisherige Pfarr-

kirche und die Kapelle zu U. F. dagegen sollten veräussert und abgetragen werden.

An dieser Veränderung des thatsächlichen und rechtlichen Zustandes in der Pfarrgemeinde *Vormbach* war diese letztere und die bisherige Kirchenverwaltung *St. Martin* sehr wesentlich betheiligt.

Dass jedoch Vertretungen dieser beiden Interessenten über die von der Staatsregierung beabsichtigte Aenderung gehört worden seien und damals ihr Einverständniss erklärt hätten, ist nirgends constatirt.

Nach der damaligen Auffassung der Rechte der Staatsregierung, wie sie sich sogar noch in der Entschliessung des kgl. Finanzministeriums vom 14. November 1829 ausgedrückt findet, wurde eine solche Einvernahme der Interessenten nicht für nöthig erachtet. Auch existirte damals, wie ohnehin bekannt, übrigens auch der kgl. Landrichter von Griesbach — in seinem Berichte vom 13. August 1839 versichert, überhaupt noch kein organischer Gemeindeverband in *Vormbach* und mithin auch keine Stiftungspflege.

Es ist daher als gewiss anzunehmen, dass eine Einvernahme der Kirchenstiftung *St. Martin* und der Pfarrgemeinde *Vormbach* über die Verwendung der Klosterkirche als Pfarrkirche nicht stattgefunden und Einverständniss Seitens dieser Interessenten damals nicht ausgesprochen worden ist, wie denn auch niemals die Kirche seitens des Staates an die Stiftungspflege oder Pfarrgemeinde extradirt worden ist.

Die von der Staatsregierung getroffene Verfügung war mithin zunächst nur eine einseitige und als solche konnte sie für die Kirchenstiftung und Pfarrgemeinde wohl Vortheile, nicht aber Lasten begründen.

Eine sehr erhebliche Verschlechterung in den rechtlichen Verhältnissen dieser beiden Interessenten wäre aber dann bewirkt worden, wenn sie die Baulast statt an der kleinen, für die geringe Seelenzahl von *Vormbach* (225) gerade ausreichenden St. Martinskirche fortan an der grossen, die Bedürfnisse der kleinen Gemeinde weit übersteigenden Klosterkirche zu übernehmen gehabt hätten.

Es kann daher von vornherein nicht angenommen werden, dass es die Absicht der Staatsregierung war, die Klosterkirchen einfach an die Stelle der St. Martinskirche zu setzen.

Was die Absicht der Staatsregierung war, kann überhaupt aus dem Wortlaute der einzig vorhandenen, oben angeführten Urkunde allein nicht unzweifelhaft entnommen werden.

Die Verbindung der Ausdrücke zur Pfarrkirche zu bestimmen

und in derselben die pfärrlichen Gottesdienste zu halten, lässt zwei Auffassungen zu, einmal, die Klosterkirche solle schlechthin an die Stelle der St. Martinskirche treten, sie solle wirkliche Pfarrkirche sein, dann aber auch, die Klosterkirche solle in allen rechtlichen Beziehungen Kloster und damit Staatskirche bleiben und zu den pfarrlichen Zwecken gebraucht werden dürfen.

Welche dieser Auffassungen die richtige ist, muss aus dem späteren Verhalten der Staatsregierung einer- der Stiftungspflege anderseits ermittelt werden, erscheint hiedurch aber auch vollkommen klar hergestellt.

Der Pfarrer *Zacharias Zucherl* bemerkt in seiner Fassion vom 9. April 1872, die Gebäude einschliesslich der Kirche gehören Seiner Kgl. Majestät aus Bayern.

In der vom Pfarrer *Hummel* verfassten Beschreibung der Pfarrei *Vormbach* vom 30. Juni 1825 ist gesagt, zum Glücke erhalte die Gebände der Staat.

In dem Berichte der Landbauinspection vom 6. April 1816 wird die Kirche ärarialische Klosterpfarrkirche und in dem Schreiben des Pfarrers *Hummel* vom 1. Mai 1822 wird sie kgl. Pfarrkirche genannt, ebenso auch in der Entschliessung der Regierungsfinanzkammer vom 4. August 1826 und in dem Detotationsantrage der Kirchenverwaltung *Vormbach* vom 25. Januar 1837.

Bei der Neuliquidation im Jahre 1841 wird die Kirche von dem den Staat vertretenden Finanzbeamten als Staatsrealitat erklärt, in der Entschliessung der Regierung vom 5. October 1830, wird sie unter die dem Staatsärar gehörigen Cultusgebäude eingereiht.

In dem Schreiben der Baubehörde *Passau II.* vom 18. Mai 1860 wird gesagt, die Pfarrkirche zu *Vormbach* sei bei der Säcularisation der Klöster an den Staat übergeben.

Wie es mit der Baulast gehalten wnrde, ist oben bereits dargelegt worden und soll hier nur wiederholt hervorgehoben werden, dass alle irgend betheiligten Organe der Staatsregierung bis in die neueste Zeit sich übereinstimmend dahin erklärt haben, der Staat habe die eigentliche Baulast und zwar, wie oben dargelegt, allein zu tragen.

Dass auch von Seite der Stiftungspflege und der Pfarrgemeinde, sobald beide gesetzliche Vertretungen gefunden hatten, die Willensmeinung der Staatsregierung nicht anders aufgefasst wurde, als dahin, die Klosterkirche sei trotz ihrer Verwendung als Pfarrkirche Eigenthum des Staates geblieben und vom Staate allein zu unterhalten, ergibt sich aus dem bereits angeführten Verhalten derselben,

insbesondere aus ihren Anträgen auf Baufallwendung und deren Begründung, aus ihren Erklärungen anlässlich der Entschliessungen vom 25. Juli 1836 und 8. August 1850, aus ihrer zur Mittheilung an die Staatsregierung gefertigten und dieser auch mitgetheilter Vorstellung an das bischöfliche Ordinariat vom 12. August 1840, endlich aus der unbestrittenen Thatsache, dass sie in die Umkatastrirung nur unter Vorbehalt der bisherigen Baupflichtübung des Staates willigte.

Demgemäss steht für den Berufungsrichter ausser allem Zweifel, dass der Staat im Jahre 1804 die ihm durch die Säcularisation als Eigenthum zugefallenen Klosterkirche zu *Vormbach* zwar zur Verwendung zu den Zwecken einer Pfarrkirche bestimmte, jedoch unter Vorbehalt seines Eigenthumsrechtes und mit dem Willen, die eigentliche Baulast hieran allein zu tragen, oder mit anderen Worten, dass der Staat damals der von ihm organisirten Pfarrei *Vormbach* lediglich das Recht, die in seinem Eigenthum bleibende und von ihm zu unterhaltende Klosterkirche zu den pfarrlichen Zwecken zu benützen, einräumen wollte und einräumte und dass mit dieser so gearteten Ueberlassung der Klosterkirche die Stiftungsverwaltung und die Pfarrgemeinde *Vormbach* sowohl ausdrücklich wie im Dotationsvertrage vom 25. Januar 1837, als auch thatsächlich — durch fortgesetztes, unzweideutiges Verhalten sich einverstanden erklärte.

Durch dieses Einverständniss der im entgegengesetzten Interesse Betheiligten aber wurde die ursprünglich nur einseitige Willenserklärung des Staates zu einem auch ihn bindenden Vertrage. Dass dieser Vertrag durch die Vorgänge vom Jahre 1870—74 mindestens bezüglich der Baulast keine Aenderung erfährt, ergibt sich aus dem von der Kirchenstiftung hiewegen gemachten und von der Staatsregierung angenommenen Vorbehalte. Der Staat ist daher auch aus dem oben angeführten zweiten Grunde schuldig, die Baulast an der Kirche zu *Vormbach* allein zu tragen.

3) Er ist es aber auch noch aus einem dritten Grunde.

Der Staat wollte trotz der Verwendung der Klosterkirche als Pfarrkirche Eigenthümer derselben bleiben und er blieb dies auch unzweifelhaft bis zur Umkatastrirung im Jahre 1874 wie denn auch bis zum Beginne des Streites, die Kirche als Staatsgebäude behandelt wurde und insbesondere der staatlichen Aufsicht durch das zuständige Landamt unterstellt war.

Der Staat ist aber auch gegenwärtig noch Eigenthümer der Kirche, obwohl der k. Fiscus dies bestreitet. Wenn er sich zu solchem Behufe darauf beruft, dass *Pfarrkirchen* als *res sacrae* nicht

im Privateigenthum einer anderen Person als einer Kirchenstiftung sein können, so ist diese Entgegnung durch das oberstrichterliche Urtheil vom 14. Januar 1878 in der Sammlung Band VIII. Seite 203 so entschieden widerlegt, dass einfach hierauf Bezug genommen werden kann. Wenn er aber auch die Umkatastrirung im Jahre 1874 sich beruft, so ist zu bemerken, dass Umschreibungen in den öffentlichen Büchern Eigenthum zu übertragen nicht vermögen und dass ein der Umschreibung zu Grunde liegenden übereinstimmenden Willenserklärungen der Betheiligten dann rechtlich wirkungslos sind, wenn, wie hier, die notarielle Vertragsverlautbarung von dem Gesetze gefordert wird.

Der Staat ist demgemäss, nachdem er durch die Säcularisation unbestritten Eigenthümer der Klosterkirche geworden und seither keine Thatsache eingetreten ist, welche dieses Eigenthum beendigt hätte, noch zur Stunde Eigenthümer der im Streite befindlichen Kirche.

Als solcher kann er die Unterhaltung derselben aus anderen als seinen eigenen Mitteln nur dann verlangen, wenn er hiezu auf Grund speciellen Rechtstitels berechtigt ist.

Ein solcher Titel ist von ihm nicht behauptet, auch nirgends ersichtlich und es erübrigt dem kgl. Fiscus nur, die Baulast an der Kirche zu *Vormbach* allein zu tragen.

Hiegegen wendet zwar der kgl. Fiscus ein, die Unterhaltung des Eigenthums durch den Eigenthümer sei res merae facultatis und er könne dahier die Kirche zu *Vormbach* auch verfallen lassen. Dies ist jedoch nicht richtig.

Der kgl. Fiscus ist in seinem Eigenthume an jener Kirche nicht unbeschränkt; er ist beschränkt durch das von ihm der Kirchenstiftung und der Pfarrgemeinde *Vormbach* vertragsmässig eingeräumte Recht, sie als Pfarrkirche zu benützen. So lange dieses Benützungsrecht besteht, muss die Kirche von dem Fiscus unterhalten werden.

Nur dann, wenn diese Benützung aufhört und die Kirche von den hiefür zuständigen Stellen als entbehrlich erklärt wird, endigt die Unterhaltungspflicht des Beklagten.

4) Dagegen kann der Klaggrund der Unverdenklichkeit als nachgewiesen nicht erachtet werden.

Zwar kann auch hier dem Erstrichter nicht beigetreten werden, wenn derselbe unbedingt davon ausgeht, dass nur der Zeitraum seit dem Jahre 1803 in Betracht kommen könne, ein Zeitraum, welcher allerdings zur Begründung der Unverdenklichkeit nicht genügen könnte. Denn wenn man mit dem Erstrichter, dem dargelegten

Sachverhalte entgegen, annehmen würde, die ehemalige Kloster- oder Stiftskirche sei einfach der ehemaligen Pfarrkirche St. Martin substituirt worden, so würde es sich lediglich um die Baupflicht an der Pfarrkirche zu *Vormbach*, gleichviel durch welches Gebäude zeitweilig diese dargestellt wurde, handeln und müsste nothwendig die Zeit vor und die Zeit nach der Substituirung des einen Gebäudes durch das andere als ein für die dann vorliegende Frage ununterbrochener Zeitraum betrachtet werden. Also nicht schon desshalb, weil das Jahr 1803 mit seinen Ereignissen noch in dem Bereich der Erinnerung der jetzt lebenden Generation fällt (?) ist der Klagegrund der Unvordenklichkeit ausgeschlossen, sondern desshalb, weil die von dem Erstrichter angenommene Substitution in der That nicht stattgefunden hat, einer- und anderseits desshalb, weil bei dem Mangel jedes aus den vorliegenden Klosterrechnungen hierüber zu entnehmenden Aufschlusses, nicht sicher ist, dass der Vorfahrer des Staates, das Kloster *Vormbach* nämlich, die Pfarrkirche *St. Martin* nur aus seinen unausgeschiedenen Klostermitteln und nicht, sei es ganz oder auch nur theilweise aus dem unter A I. gedachten, für die Kirche St. Martin ausgeschieden verwalteten Vermögen unterhalten habe.

II. Wie in der erstrichterlichen, so auch in der zweitrichterlichen Verhandlung suchte der Anwalt der Klagspartei die Klage als schon durch das Gesetz selbst begründet darzustellen. Er behauptete unter Berufung auf das Archiv für katholisches Kirchenrecht von Dr. *Friedrich H. Vering*, Bd. 39. Ch. 33. S. 215 ff., die Säcularisation bilde schon für sich allein einen gesetzlichen Rechtstitel für die unbedingte und ausschliessliche Baulast des Staates an der Kirche zu *Vormbach.*

An dem citirten Aufsatze wird jedoch S. 241 lit. C. als richtig zugegeben, »dass bei Pfarr- und Filialkirchen der ehemals an Stifte und Klöster incorporirten, nunmehr organisirten Pfarreien, das Staatsärar, soweit deren eigenen Baufonds unzuträglich sind, die alleinige Baulast mit Ausschluss jeder subsidiären oder secundären Concurrenz zu ertragen hat.

Also auch hiernach würde die Säcularisation an sich die Kirchenstiftung *Vormbach* von der primären Baupflicht nicht befreien, wenn man die im Streit befindliche Kirche als schlechthin an die Stelle des incorporirt gewesenen Pfarrgotteshauses St. Martin getreten ansehen könnte, hätte sie aber schlechthin als ehemalige Kloster- und nunmehrige Pfarrkirche zu gelten, so wäre für sie zwar nach dem citirten Aufsatze Seite 241 St a die Säcularisation ein ausreichender Rechtstitel auf unbedingte Unterhaltung durch den Staat, nach der

Ansicht des bedeutendsten Kirchenrechtslehrers Bayern, Dr. *Michael Permaneder* aber in seinem Handbuche, Auflage III. §. 11. Ziff. 5. S. 923 hätte auch solchenfalls der Staat in Folge der Säcularisation die Baulast nur in soweit zu bestreiten, als nicht aus den Renten des eigenen Vermögens der Kirche der Bedarf bestritten werden könnte.

Ob die im Archive mit gewichtigen Gründen entwickelte Ansicht derjenigen des Dr. *Permaneder* vorzuziehen, kann hier füglich ununtersucht bleiben, da nach dem unter B 1 bis 3 Erörterten von den vorbesprochenen beiden Voraussetzungen die zweite ebensowenig wie die erste, unter welcher *Archiv* und Dr. *Permaneder* übereinstimmen würden, hier zutrifft, bezüglich der Kirche in *Vornbach* viel mehr besondere thatsächliche und rechtliche Verhältnisse bestehen, welche bewirken, dass die Baulast an dieser Kirche vom Staate allein getragen werden muss.

III. Bei dem Ungrunde der von dem königlichen Fiscus erhobenen Berufung war diese zu verwerfen und Appellant in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen, wie oben geschehen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des königlichen Oberlandesgerichtes München am 7. Februar 1881.

XXXI.
Die Rechtslage der Kronstädter Griechen.

Unter dieser Ueberschrift brachte die »Kronstädter Zeitung« 1882 Nr. 37—40 vier Artikel, welche wir in Nachfolgendem im Wesentlichen wörtlich, hauptsächlich nur mit Weglassung einzelner zu kräftiger Ausdrücke mittheilen. Es handelt sich um eine von griechischen Kaufleuten gestiftete griechische Kirche in Kronstadt, welche der griechisch-orientalische Bischof und das ungarische Ministerium dahin umgestalten will, dass künftig in der Kirche der Gottesdienst abwechselnd in der einen Woche griechisch, in der anderen Woche rumänisch abgehalten und dass für letzteren Zweck auch ein rumänischer Geistlicher neben dem griechischen angestellt werden soll. Dass die betreffende Kirche stiftungsgemäss für den Gottesdienst in griechischer Sprache zu dienen hat, geht aus den Darlegungen der »Kronstädter Zeitung« einleuchtend hervor. Unerörtert ist dabei aber die Frage geblieben, ob genügende Rechts- und Billigkeitsgründe vorliegen, welche für jene vom griech.-orient. Bischof und dem Ministerium angeordnete *Permutation* der ursprünglich griechischen Stiftung sprechen. Nur die eine Thatsache, welche gegen eine solche Permutation spricht, wird hervorgehoben, dass die Rumänen in Kronstadt ohnehin bereits zwei griech.-orient. Kirchen haben. Da eine Confessionsverschiedenheit zwischen Wallachen oder jetzt sogenannten Rumänen und Griechen nicht besteht, so würde aber die Unzulässigkeit oder Zulässigkeit der Permutation der ursprünglich griechischen Kirche in eine griechisch-wallachische oder gar ausschliesslich wallachische von kirchlich religiösem Standpunkte aus von der bejahenden oder verneinenden Antwort auf folgende Fragen abhängen:

Sind die derzeitigen Nachkommen der ursprünglichen griechischen Stifter der griechischen Kirche in Kronstadt noch Griechen in der Weise, dass sie des Griechischen als ihrer Muttersprache wirklich genügend kundig oder gar ausschliesslich kundig, um die Liturgie und die Predigt in dieser Sprache genügend zu verstehen? Wenn diese Frage zu bejahen ist, muss gewiss von Rechts- und Billigkeitswegen die nach ihrer ursprünglichen Stiftung griechische Kirche als Kirche dieser Nation aufrecht erhalten werden. Ja, dasselbe würde auch zu gelten haben, wenn in Kronstadt auch nur eine

irgend erhebliche Zahl von heutigen Griechen sich bald länger, bald kürzer aufhielten, deren religiösen Bedürfnissen nur durch den Gottesdienst in ihrer Muttersprache befriedigt werden könnte.

Anders aber würde es sich verhalten, die Permutation der von Griechen gestifteten Kirche in eine griechische und wallachische oder sogar ausschliesslich wallachische Kirche des griech.-orient. Ritus würde gerechtfertigt erscheinen, wenn die derzeitigen Nachkommen der im vorigen Jahrhundert nach Kronstadt eingewanderten griechischen Handelsleute der Umgangssprache nach Wallachen oder wenn man lieber so sagen will, Rumänen geworden sind, die im Allgemeinen vielleicht nicht einmal mehr noch der griechischen Sprache selbst mächtig sind, deren Vorfahren also Griechen waren, aber die an sich selbst nicht mehr eigentliche Griechen sind. Im letzteren Falle erleiden die von Griechen abstammenden Kronstädter Bekenner griechisch-orientalischen Glaubens keinerlei Einbusse am Gottesdienste, wenn derselbe in der ihnen geläufigen wallachischen Sprache abgehalten wird; es findet für sie vielmehr ein incrementum cultus divini, eine Erhöhung der Bedeutung des Gottesdienstes statt, wenn sie etwa nicht auch des Griechischen genügend mächtig sein sollten, darum namentlich griechische Predigten für sie überhaupt oder den grösseren Theil von ihnen unverständlich sein würden und ein weiteres incrementum cultus divini für die griech.-orient. Kirche würde auch darin liegen, dass nun neben den des Wallachischen kundigen und sich überhaupt dieser Sprache sonst regelmässig bedienenden Nachkommen von Griechen auch die Wallachen wallachischer Abkunft an demselben Gottesdienste ihrer gemeinsamen Confession mit Verständniss theilnehmen können. (Dass bei den Angehörigen des griech.-orient. Ritus die griechische Sprache gleichsam so die allgemeine religiöse Muttersprache für die Darbringung des h. Messopfers und die Spendung der Sacramente sei, wie in der abendländischen katholischen Kirche die lateinische Sprache, lässt sich ja auch keineswegs behaupten.)

Nach diesen Vorbemerkungen lassen wir die Artikel des Kronstädter Professors folgen:

Im 16. und 17. Jahrhundert versuchten die siebenbürgischen Fürsten mit Erfolg die Belebung des »levantinischen« Handels durch Heranziehung und Begünstigung griechischer Kaufleute. Die Landesvertretung und die Fürsten gewährten den griechischen Kaufleuten einen Schutz durch besondere Privilegien (s. Approb. III. 52, 1). Vor allem wurde ihnen gestattet, sich als geschlossene Corporation zu organisiren, aus ihrer Mitte sich ihre Vorsteher und

Schiedsrichter zu wählen. So entstanden jene »griechischen Compagnien,« deren eine auch in Kronstadt bis in die fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts existirte. Diesen Compagnien war ausser freiem Handel mit in- und ausländischen Producten auch gewährleistet *freie Religionsausübung*, in eigenen, selbst in Mitte der Städte gestatteten Bethäusern in der eigenen, d. i. *griechischen* Sprache und endlich durch einen eigenen, d. i. *griechischen* Pfarrer, welcher (allerdings mit landesfürstlicher Genehmigung) aus dem auf dem Athosberge in Griechenland befindlichen Kloster gewählt und hereingebracht werden konnte [1]).

Man achtete allerdings und mit Recht darauf, dass sich in diesen Compagnien kein Unberufener dränge und die *griechische Nationalität* in denselben rein erhalten werde. Solches bezeugt der 7. Punkt des Maria Theresianischen Privilegiums, ddto. 13. November 1777 und spätere Hofverordnungen u. A. vom 24. April 1800. Alle Ausnahmen werden als Uebergriffe und Rechtsverletzungen gerügt. Dies geschah jedenfalls nur zum Wohle der Griechen, welche gerade in ihrer geschlossenen confessionellen und nationalen Einigung dem Lande von jeher bis auf unsere Tage nur Förderung gebracht haben.

Auch die Kronstädter griechische Compagnie hatte ihr eigenes nationales Bethaus in einem dazu gemietheten Locale in der innern Stadt. Als 1781 das Toleranzedict und 1783 das Concivilitätspatent Kaiser Josef's erschienen war, kam grosse Veränderung in die Verhältnisse der Kronstädter Griechen. Einerseits erwachte in ihnen die Sehnsucht nach einem eigenen Gotteshause; andererseits wirkte die Möglichkeit, sich im Lande Grund und Boden, insbesondere auch Häuser in den Städten zu erwerben, auf sie verlockend. Viele schieden aus der Compagnie aus, indem sie sich Häuser kauften und dadurch unter die Jurisdiction des Kronstädter Magistrates traten. Diese Griechen, welche nun volle Bürger der Stadt und des Landes geworden waren, hiessen Bürgergriechen. Als »Cives graeci« werden sie in Urkunden, ämtlichen Bescheiden und Erlässen unterschieden von jenen Griechen, welche in der Compagnie verblieben waren und ihrer exemten Stellung sich erfreuten. — Durch den Erwerb unbeweglichen Eigenthums waren die Bürgergriechen wohl aus der Compagnie, *nicht* aber aus der *nationalen Kirchengemeinschaft* geschieden. Vielmehr verbanden sich sämmtliche Kräfte — ausschliesslich

1) Vergl. Denkschrift zur Beleuchtung der Rechtslage der griechischen Kirche »zur Heiligen Dreifaltigkeit« in Kronstadt. Budapest 1881. Gebrüder Legrády.

griechische — um das bisherige Bethaus durch einen eigenen Kirchenbau zu ersetzen. 1785 und 1786 kauften sie das Cronenthal'sche Haus und dessen Nachbargebäude am Rossmarkt zwecks Erbauung einer griechischen Kirche an nnd schritten bei dem Magistrat um die hiezu nothwendige Erlaubniss ein. Als das erste Ansuchen, welches von den vier Hauptspendern des Kirchenbaues unterzeichnet war, von dem Magistrat mit der Bemerkung zurückgewiesen wurde, dass vier Menschen noch keiner Kirche bedürften, erfolgte erneuertes Ansuchen mit zahlreichen Unterschriften, unter denen sich wohl auch einige Namen »*wallachischer*« Kaufleute der innern Stadt befanden. *Doch erklärten diese von vorneherein, jede Beitragsleistung für den Bau und die Erhaltung der Kirche zu verweigern* und mussten die vier griechischen Gesuchsteller: *Dsanly*, *Dima*, *Michael* und *Stefanos* mittels Revers vor Ertheilung der Baubewilligung erklären: dass sie Niemanden mit Sammlungen und Steuern belästigen würden.

Am 14. Juni 1786 ertheilte der Kronstädter Magistrat die Bewilligung znm Bau einer griechischen Kirche mit genauer Präcisirung des Bauplatzes den *vier* obengenannten *Griechen.*

Die Sammlungen für die Kirche hatten schon vorher die Summe von 13,000 ungarischen Gulden erreicht. Die Spender waren ausschliesslich Griechen: Panajot Nica, Eustatios, Dsanly, Dima, Stefanos, Michael, Kalfovits. Mit Ausnahme des Nica waren sämmtliche Genannte *Bürger*griechen.

Der Ankauf der beiden Häuser am Rossmarkt hatte 8210 fl. erfordert. 1787 stand die Kirche schon vollendet da. Der Bau kostete 7427 fl. — Die noch erforderlichen 1798 fl. waren von den anderen *griechischen* Kaufleuten und durchreisenden *Griechen* in kleineren freiwilligen Beträgen aufgesammelt worden. Die angekauften Realitäten der griechischen Kirchengemeinde wurden grundbücherlich verbucht und sind auch heute auf den Namen der Kronstädter griechischen Kirchengemeinde »zur heiligen Dreifaltigkeit« intabulirt.

So war denn diese Kirche auf Grundlage der den vier *Griechen* ertheilten Baubewilligung, auf dem mit *griechischem* Geld durch *Griechen* und für die geplante *national-griechische* Kirche angekauften Privatgrunde und endlich vollständig aus *griechischen* Geldmitteln erbaut worden und es hatte ihre Erbauung überhaupt von der Absicht den Anstoss bekommen, dass sie an Stelle der alten Miethkapelle der *griechischen Compagnie* trete und dass in derselben die Religionsübung nach den *alten Privilegien* der »privilegirten griechischen Handelscompagnie« erfolge.«

1788 wurde die neue Kirche von dem alten *griechischen* Geistlichen der griechischen Compagnie Christophoros Demeter geweiht. 1790 das alte Bethaus der griechischen Compagnie für immer geschlossen. Bürgergriecheu und Compagniegriechen, anfangs miteinander wegen der Suprematie im Streite, einigten sich durch die »puncta complanationis« dahin, dass Eigenthums- und Patronatsrecht zu gleichen Theilen so gut den Bürgergriechen als den Compagniegriechen zustehe. Demnach wurde auch die Verwaltung des Kirchenvermögens eiuem aus Bürgergriechen und Compagniegriechen gleichmässig zusammengesetzten Curatorium übertragen.

Dass die rumänischen Kaufleute und Professionisten, welche in spärlicher Anzahl in der innern Stadt wohnten, den griechischen Gottesdienst im Bethause der griechischen Handelscompagnie und nachher auch in der griechischeu Kirche am Rossmarkt gerne besucht haben mögen und dass von Seiten der Griechen hiegegen schon aus christlicher Duldsamkeit nichts eingewendet wurde — ist wohl nicht zu bezweifeln. Dass aber die Rumäuen damals schon irgend welchen Anspruch auf die griechische Kirche sei es in *sprachlicher* Hinsicht, sei es in Beziehung auf *Eigenthums-* und *Verwaltungs*recht des Kirchenvermögens erhoben hätten, ist nicht nachzuweisen und auch nicht vorgekommen.

Vielmehr erfolgte der *erste Eingriff* in die Rechte der griechischen Kirchengemeinde von Seiten des *rumänischen Bischofs*, dem diese in spiritualibus et disciplinaribus untergeordnet war. Es ordnete zuerst der Bischof Adamovits 1789 an,. dass an der griechischen Kirche neben den an derselhen bisher alleiu angestellt gewesenen griechischen Geistlichen auch ein rumänischer Hilfsgeistlicher zur Besorgung des Gottesdienstes in rumänischer Sprache angestellt, und dass hinkünftig hei dem Gottesdienste auf der rechten Seite der Kirche *griechisch* und auf der linken Seite *rumänisch* gesungen werden solle.

So sehr auch die Griechen untereinander noch immer uneinig waren, erkannten sie dennoch die Tragweite dieser Anordungen und suchteu ihr Recht. Das Landesgubernium entsendete untor Leitung des Grafen Franz *Nemes* eine Untersuchungscommission. Das war die *erste* Untersuchung. Nach ihr folgten im Verlaufe des Streites noch viele. Es wurden immer neue Untersuchungsoperate auf die alten gehäuft — sie sind mit dem beigegebenen Urknnden- und Beilagenmaterial zu einem ganzen Berge angewachsen — und doch ist, so scheint es, noch keine *juristisch-kritische* Sichtung des überreich vorhandenen geschichtlichen Stoffes, noch keine Herausschälung des

als positive Wahrheit und als unanfechtbares Recht darin Vergrabenen zu Stande gebracht worden, denn sonst hätte der unaufhörliche Streit schon längst endgiltig beigelegt und jeder Wiederaufnahme desselben für immer ein Riegel vorgeschoben sein müssen. Hoffen wir, dass nunmehr an massgebender Stelle nicht fehlen wird die constans et perpetua *voluntas* jus suum cuique tribuendi!

Jene 1790 von Franz Nemes durchgeführte Untersuchung — die vier noch lebenden Wohlthäter der Kirche wurden besonders vernommen — hatte an höchster Stelle zur Erkenntniss geführt, dass die neue Kirche an die Stelle der alten Kapelle der privilegirten griechischen Compagnie getreten und somit deren Rechtsnachfolgerin im Besitze und Genusse der Privilegien und Beneficien geworden — kurz, dass in Bezug auf die ihr zustehende Summe von Rechten die neue griechische Kirche vollkommen **identisch** sei mit der nun für immer geschlossenen Kapelle der Compagnie. Diese Ansicht, niedergelegt in der Hofverordnung vom 17. April 1790, wurde auch von dem siebenbürgischen Landtag am 2. October 1792 sanktionirt, indem er dem rumänischen Bischof gegenüber den Beschluss aussprach: dass die Griechen die neue griechische Kirche mit ganz denselben Rechten und Privilegien besitzen, mit welchen sie die Kapelle besessen haben! Die griechische Kirche am Rossmarkt in Kronstadt war somit als eine *national-griechische* anerkannt.

Aber der Bischof Adamovits ruhte nicht. Trotz der Hofverordnung von 1790 hatte er einen rumänischen Geistlichen an die griechische Kirche gebracht und trotz des Landtagsbeschlusses von 1792 den Griechen neuen Stoff zu schweren Anklagen gegen ihn gegeben. 1795 entsendete das Landesgubernium eine *neue Commission.* Die vier Wohlthäter, insbesondere P. Nica wurden wieder vernommen. Die Entscheidung erfolgte unter dem 30. September 1796 (Z. 3069). Das Rescript des Kaisers Franz I., im gesetzmässigen Wege erflossen, befriedigte die Gründer und Wohlthäter der Kirche so sehr, dass sie sich zu weiteren namhaften Stiftungen an die Kirche bewogen sahen. Das Rescript bildete in der That seither das Grundgesetz der griechischen Kirche und bewirkte deren endgiltige Constitution. Darin wurde vor allem Andern erklärt:

Punkt I. Da die griechische Kirche in Kronstadt durch die *Griechen* und auf ihre Kosten erbant wurde, so folgt daraus, dass dieselbe den **Griechen** ohne Unterschied, ob sie der griechischen Compagnie angehören oder nicht, als *Eigenthum* zugehört und dazu bestimmt ist, dass die *Griechen* darin nach ihrem Gebrauche den Gottesdienst ausüben.

Punkt 3. Die Griechen können sich ihren Pfarrer mit Stimmenmehrheit der Mitglieder der griechischen Kirchengemeinde wählen. Zur definitiven Anstellung ist die Allerhöchste Bewilligung einzuholen. *Die Anstellung eines »wallachischen« Pfarrers an dieser Kirche ist um so weniger nothwendig*, als die »Wallachen« sowohl in der oberen Vorstadt, als auch in der Altstadt mit Kirchen und Pfarrern hinlänglich versehen sind.

Damit jedoch den in der innern Stadt befindlichen »Wallachen« grössere Bequemlichkeit geboten sei, so solle in dieser Kirche an jedem Sonn- und Feiertage durch einen etwa *freiwillig* sich dazu erbietenden Obervorstädter wallachischen Geistlichen auch in wallachischer Sprache Gottesdienst gehalten werden, da die Griechen dies aus christlicher Duldsamkeit zu gestatten sich erboten haben.

Punkt 4. regulirte das Verhältniss der griechischen Kirchengemeinde zu dem jeweiligen griechisch-nichtunirten Bischof von Siebenbürgen, welchem die Gemeinde und deren Seelsorger in spiritualibus und betreffs des Pfarrers auch in disciplinaribus untersteht.

Die Punkte 5—7. enthielten Normen für Vertretung und Verwaltung der griechischen Kirche.

Punkt 8. gestattete die Errichtung einer von Pajanot H. Nica fundirten griechischen Schule in Kronstadt. Oberaufsicht über die Schule und Einsichtnahme in die jährlichen Rechnungen werden dem Landesguberninm vorbehalten.

Das Allerhöchste Rescript anerkannte und bestätigte demnach den *national-griechischen* Charakter der »heiligen Dreifaltigkeitskirche« und der ihr zugehörigen Kirchengemeinde, wies die Verwaltung und Vertretung dieser Kirche ausschliesslich den *Griechen* zu und gestattete ihnen — ein offenbarer Beweis, dass Kirche und Kirchengemeinde *national-griechisch* sind! — auch die Errichtung einer *national-griechischen Schule!*

Und der »wallachische« Bischof *Adamovits?* Unter demselben Datum und unter derselben Zahl mit dem hohen Rescript wurde der Nachlass des inzwischen verstorbenen Adamovits in den Ersatz der Kosten der letzten Untersuchungscommission verurtheilt.

Die »wallachischen« Geistlichen der oberen Vorstadt fanden wohl keine Musse dazu, von der ihnen mittelst Rescript gestatteten und von der Duldsamkeit der Griechen eingeräumten Erlaubniss, in wallachischer Sprache Gottesdienste zu veranstalten, Gebrauch zu machen. Denn nie hat einer sich dazu freiwillig gemeldet. Unter dem Schutze jener durch das h. Rescript 1796 erneuerten Privilegien

entwickelte sich die griechische Kirchengemeinde nun eine Zeit lang in ungestörtem Frieden. Eine grosse Anzahl ausgiebiger Stiftungen fiel der Kirche zu. Panajot Nica, Demetro Petru, Fürst Brankovan, Dr. Eleva, Hadsi Russel, Nicola Mandradsioglu u. A. widmeten grosse Summen für Kircheu- und Schulzwecke, für Armen etc. Die meisten dieser Stiftungen ruhen auf der Voraussetzung, dass die griechische Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit und deren Kirchengemeinde ihren *national-griechischen* Charakter behalten, widrigenfalls sie nach testamentarischer Verfügung *dieser Kirche entzogen* und dorthin zugewendet werden, »*wo Griechen* sind und eine Schule benöthigen.«

Als des Bischofs Adamovits Nachfolger, Basilius Moga, neue Angriffe auf das Recht der Griechen machte und einen wallachischen Geistlichen an der Kirche der Griechen anstellen wollte, wies man ihn durch den Hinweis auf das a. h. Rescript von 1796 ab.

Mit dem J. 1820 trat der Streit um die griechische Kirche in eine neue Phase. Auf Anstiften der Bischöfe und nach deren Instruction, nicht etwa aus eigener Initiative petitionirten die Kronstädter Rumänen, es möge ihnen gestattet werden, neben dem griechischen Pfarrer einen durch sie zu erwählenden rumänischen Seelsorger zur Verrichtung gottesdienstlicher Functionen in rumänischer Sprache anzustellen. Dabei argumentirten sie so: *Das a. h. Rescript unterscheide griechische Compagnie* und *cives graeci. Cives graeci sei aber doch nur Abkürzung für cives graeci* **ritus**, *bezeichne also im Unterschied zu den nationalen Griechen der Compagnie alle Bürger der innern Stadt griechisch-orientalischen Bekenntnisses; und da nun nach den puncta complanationis die Vertretung und Verwaltung der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit den Compagniegriechen und den cives graeci zu gleichen Theilen gleichmässig zustehe*, *so sei kein Zweifel daran*, *dass die Rumänen der innern Stadt das Recht mitzubesitzen und mitzuverwalten hätten!*

Dieses Argument trat zuerst 1820 auf. Seither ist es immer wieder erneuert worden und ist bis auf diesen Tag die *einzige* Stütze der rumänischen Ansprüche auf den Mitbesitz der griechischen Kirche.

Es ist wohl nicht nöthig noch daran zu erinnern, dass in der lateinischen Urkundensprache des vorigen und dieses Jahrhunderts die Zusammensetzung des Wortes *cives* mit der Confession oder dem ritus überhaupt nicht bräuchlich, vielmehr ganz andere termini üblich waren. Der besonnene Mann wird sich durch derlei Fabeln nicht beirren lassen. Allerdings scheute sich der Herr Cultusmi-

nister nicht, in der Sitzung des ungarischen Reichstages am 31. Mai 1881 offen zu gestehen, dass »politische Strömungen« oft und oft die Entscheidungen in dieser griechischen Streitfrage beeinflusst haben!

Das war im Jahre 1820 jedoch noch nicht der Fall. *Denn das hohe Landesgubernium wies die Rumänen mit ihren unmotivirten Forderungen nicht nur ab, sondern legte ihnen für den Fall nochmaliger Klage und nochmaligen Processirens unter Androhung des Kostenersatzes ewiges Stillschweigen auf.*

Indess liessen sich die Rumänen durch solche Rechtsentscheidungen nicht irre machen. Immer, wenn ihr Oberster die Gelegenheit günstig gekommen glaubte, erneuerten sie die Petition und zwar immer deutlicher immer zudringlicher. Die Forderung gemeinsamen Besitzes und gemeinsamer Verwaltung, 1820 nur verhüllt angedeutet, wurde in den vierziger und in den fünfziger Jahren immer energischer ausgesprochen.

Jedesmal aber wurden die Rumänen unter Hinweis auf das h. k. Rescript aus 1796 abgewiesen. Das geschieht sogar 1860 von Seiten der k. k. österreichischen Regierung, obwohl der rumänische Erzbischof *Siaguna* bekanntlich einer der eifrigsten Schleppträger des Bach'schen Systemes war.

Die Rumänen hatten im Stillen wohl schon längst auf die Erfüllung ihres Wunsches verzichtet. Denn 1833 wurde ihnen von dem h. Gubernium die 1820 *erbetene* Erlaubniss ein eigenes *rumänisches* Bethaus in der innern Stadt einzurichten gewährt. In dem der »rumänischen griechisch-orientalischen Kirchengemeinde (innere Stadt)« intabulirten Gebäude auf der Kornzeile wird das Bethaus »zu Maria Himmelfahrt« eingerichtet.

Aber Bischof *Siaguna*, gab die Sache, in der seine Vorgänger mehr als ein halbes Jahrhundert Niederlagen erlitten hatten, nicht auf. Er entfernte 1857 ohne viele Verhörsprocedur den griechischen Geistlichen der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit. Zur »provisorischen« Besorgung des Gottesdienstes bis die griechische Gemeinde im Sinne der noch von der griechischen Compagnie sich herschreibenden Privilegien einen neuen geeigneten griechischen Priester zur Verleihung der Benediction präsentiren werde, setzte Siaguna den *rumänischen* Pfarrer Bainlescu ein, allerdings mit dem Auftrag, dass er sich die griechische Sprache möglichst bald aneigne.

Die griechische Gemeinde protestirte. Doch die k. k. Statthalterei antwortet den Griechen abschlägig. Siaguna bestrafte die renitenten Griechen, indem er ihre Kirche mit dem Interdict belegte.

Siagnna verweigerte nach einander zwei griechischen Mönchen, welche ihm von der griechischen Gemeinde zur Ertheilnng der Pfarr-Jurisdiction vorgeschlagen wurden, die Benediction. Siaguna liess nach dem Tode des betreffenden Geistlichen (1866) das rumänische Bethaus auf der Kornzeile 1868 schliessen, indem er den Gemeinde-Angehörigen bedeutete, sie möchten sich zur heiligen Dreifaltigkeitskirche halten. Siagnna ging noch weiter und setzte als nunmehriger Erzbischof gleichzeitig alle Bestimmungen des a. h. Rescriptes von 1796 ansser Kraft. Er bestimmte:

1. Dass für die Zukunft die »znr heiligen Dreifaltigkeit« benannte griechische Kirche und Schule und das Vermögen derselben *gemeinschaftliches Eigenthum der Griechen und Rumänen sei;*

2. dass zwei Seelsorger an dieser Kirche angestellt sein sollen, ein griechischer nnd ein rumänischer, welche den Gottesdienst auf Grundlage der Gleichberechtigung abwechselnd eine Woche griechisch, die andere Woche rnmänisch abznhalten verpflichtet seien;

3. in der Schnle seien griechische nnd *rumänische* Lehrer anzustellen abermals auf Grundlage der Gleichberechtigung nnd in der Kirche griechische und *rumänische* Cantoren und Diener.

4. Die *Curatoren* sollen in *gleicher Anzahl* den Griechen nnd den *Rumänen* entnommen sein, und von den eigenen Nationsgenossen gewählt werden.

5. Die Geburtsmatrikeln sollen in *beiden* Sprachen geführt werden.

Solche Sprache führte die Gewalt. Jede Schüchternheit war beseitigt.

Die Griechen protestirten, wendeten sich gleichzeitig an die siebenbürgische Regierungsbehörde und an das Cultusministerium. Dafür traf sie Siaguna's *Interdict.* Die Kirche wurde am 20. März 1868 geschlossen, merkwürdiger Weise auch für die »nach dem Grundsatz der Parität« zu derselben gehörigen *Rumänen!* Jedoch, ohne Zweifel unter dem Einflusse des Ministeriums, liess sich Siaguna herbei, im Juli 1868 das Interdict aufzuheben und bis zur definitiven Entscheidung der Verhältnisse einen in acht Punkten entwickelten modus vivendi *provisorisch* festzusetzen.

Der einst provisorisch »zum administrirenden Pfarrerstellvertreter« eingesetzte Baiulescu wurde in seiner Stelle »»provisorisch«« weiter fort belassen, obschon inzwischen ein neuer *griechischer* Geistlicher Dositheos Georgios von Siaguna mit der Benediction versehen war. Der Gottesdienst *sollte hinfort* ungestört durch zwei Pfarrer

abwechselnd in griechischer und rumänischer Sprache **nach** dem Grundsatz der Gleichberechtigung stattfinden.

Dieser »modus vivendi« wurde von dem Ministerium für Cultus und Unterricht trotz gegentheiligen Gutachtens des h. siebenbürgischen Guberniums und trotz klaren Wortlautes des 9. Gesetzartikels d. J. 1868 anerkannt, allerdings mit der höchst bedeutenden Klausel, *dass die Verfügung des erzbischöflichen Consistoriums kein Präjudiz für die* **gesetzliche** *Entscheidung der Sache bilden und in jeder Hinsicht nur eine* **provisorische** *Bedeutung für die Zukunft haben solle.*

Das Ministerium behielt sich also eine endgiltige Entscheidung vor. Was that nun aber nach provisorischer Genehmigung der provisorischen Verfügung des erzbischöflichen Consistoriums das Ministerium zur Herbeiführung *definitiver* Verhältnisse?

Im Mai des Jahres 1868 hatte der ungarische Reichstag den IX. Gesetzartikel geschaffen und in demselben auch den §. 9: »Die Gläubigen griechisch-orientalischer Religion weder serbischer, noch rumänischer Nationalität werden auch fernerhin in *all' jenen Rechten* belassen, welche sie mit *selbstständiger* Erledigung ihrer Kirchengemeinde- und Schulangelegenheiten in der freien Benützung ihrer Kirchensprache, so auch in der Verwaltung ihres Kirchengemeinde-Vermögens und ihrer Stiftungen bisher ausgeübt haben.«

Obzwar nun der Wortlaut dieses Paragraphs an sich schon klar ist und die Kronstädter griechische Kirche als eine nationalgriechische in ihren altüberlieferten Rechten schützt und erhält, so wird dessen Bedeutung noch deutlicher, wenn man aus den Reichstagsverhandlungen (224.—226. Sitzung 1868) ersieht, dass er mit speciellster Rücksicht auf die Kronstädter Griechen geschaffen worden. Denn Siaguna's Vorgehen hatte allgemeine Entrüstung im Lande hervorgerufen.

Um nun auf Grundlage dieses Gesetzes eine *definitive* Entscheidung in die griechischen Verhältnisse zu bringen, entsandte das hohe Cultusministerium 1868 eine Untersuchungscommission — es ist dies die letzte Commission in dieser Angelegenheit — unter der Leitung des damaligen Oberkönigsrichters des Aranyoser Stuhles Gregor *v. Béldi* nach Kronstadt.

Nach gründlichem Studium der Rechtslage sprach *Béldi* seine wohlbegründete Ansicht also aus: *»dass die Kronstädter griechische Kirche »zur heiligen Dreifaltigkeit« eine national-griechische und nicht eine allgemeine griechisch-orientalische Kirche sei und somit den Griechen als ausschliessliches Eigenthum zustehe.«*

Trotzdem überraschte die Minist.-Entscheidung vom 30. Juli 1869 als eine den rechtlich begründeten Forderungen der Griechen entgegenwirkende.

In dem ersten Punkte nämlich ordnete der Minister im Widerspruche mit §. 9. des IX. Ges.-Art. 1868 und mit Ausserachtlassung der Erklärung Gregor v. Béldi's an, dass der Gottesdienst auch weiterhin in griechischer und *rumänischer* Sprache wöchentlich abwechselnd gehalten werden und die *griechische* Kirche beide Pfarrer mit gleichem Gehalte bezahlen solle.

In dem zweiten Punkte dagegen wurde die Vermögensverwaltung *ausschliesslich griechischen* Händen anvertraut.

Im dritten Punkte endlich verfügte der Minister, dass die Rechnungen, welche bis dahin den politischen Behörden eingesendet worden waren, in Zukunft dem Hermannstädter *erzbischöflichen Consistorium* vorzulegen seien.

Der erste und der dritte Punkt dieser Verordnung verletzten natürlich die Griechen; der erste, weil er eine zweiundsiebzigjährige Ueberlieferung ausser Acht liess, der dritte, weil er den nationalgriechischen Bestand der Kirche und dadurch den Genuss ihrer Stiftungen gefährdete!

Wie konnte doch der damalige ungar. Cultusminister Frhr *v. Eötvös* zu solch ungerechter Entscheidung kommen? Damals war es nicht klar. 1879 wurde es durch einen Zufall constatirt, dass Eötvös das Opfer gemeiner Intriguen gewesen. *Untreue Hände hatten nämlich in dem Aktenstoss das speciell für die* **Kronstädter** *griechische Kirche editirte Allerhöchste Rescript vom 30. September 1796 mit dem für die* **Wiener** *griechische Kirche herausgegebenen k. k. Rescript ddto. 8. October 1796 vertauscht.* Mit Erlaubniss des Herrn Cultusministers wurde eifrige Nachforschung veranstaltet und siehe da! nach vielen Mühen fand sich das k. Rescript vom 30. September 1796 in einer alten Aktenkiste versteckt. Nunmehr wird es seine Beweiskraft wieder erlangen!

Was ist denn für ein Unterschied zwischen jenen beiden Rescripten? ein sehr bedeutender. Denn während das Kronstädter Rescript die Kronstädter griechische Kirche ausdrücklich für ein Eigenthum der *Griechen* erklärt, zählt das Wiener Rescript als Besitzer der Wiener griechischen Kirche Griechen und »*Wallachen*« (»Macedo-Wallachen«) auf.

So wurde Eötvös *getäuscht.* Die Kronstädter Griechen aber reichten gegen die ministerielle Entscheidung von 1869 eine Beschwerde, beziehungsweise eine Petition an den ungarischen Reichs-

tag ein — die Rumänen, sobald sie davon Kenntniss erhielten, ebenso. Die beiden Petitionen wurden ohne meritorische Beschlussfassung 1871 von dem Reichstag dem Cultus- und Unterrichtsminister überwiesen mit der Bemerkung, dass *er* in seinem Wirkungskreise die gesetzliche und endgiltige Entscheidnng je früher herbeiführe.

Zehn Jahre hat die Sache geruht. Erst 1881 — wohl in Folge der Betreibungen von Seiten der Petenten — ist die Sache wieder in den Fluss gekommen. Das Resultat aber ist ein auf verkehrten Informationen beruhender Ministerialerlass ddto. 20. Februar 1881, dem die Seqnestrirung des griechischen Kirchenvermögens im Januar dieses Jahres vorausging.

Die im Namen Sr. Majestät herausgegebene cit. Ministerial-Verordnung, Ministerial-Zahl 371/1881, ddto. 20. Februar, forderte von der griechischen Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit, beziehungsweise der griechischen Kirchengemeinde in Kronstadt jedenfalls auf Grund falscher Informationen und oberflächlicher Untersuchnng der Streitfrage u. A.:

1. dass in der durch 72 Jahre hindurch als ausschliessliches Eigenthum der griechischen Kirchengemeinde besessenen nnd benützten Kirche der Gottesdienst abwechselnd in einer Woche griechisch nnd in der andern rumänisch abgehalten werden solle;

2. dass aus dem zu dieser griechischen Kirche gehörigen Stiftungsvermögen auch ein *rumänischer* Geistlicher und zwar mit dem gleichen Gehalte, wie der eigene griechische Geistliche besoldet werden solle;

3. dass die Verwaltnng des Kirchenvermögens im engern Sinne, sowie die Verwaltnng der an der Kirche bestehenden Stiftungen für die griechische Schule und für Arme fortan dem von den frommen Stiftungen ausschliesslich betrauten, von der griechischen Kirchengemeinde ausschliesslich gewählten Curatorium, *welches seit dem Jahre 1796 auschliesslich und immer ungestört die Verwaltung thatsächlich und bis in die jüngste Gegenwart geführt hatte,* — entzogen und einer aus vier Griechen und vier Rumänen zu bildenden Commission unter dem Vorsitze eines durch den Cultus- und Unterrichtsminister zu ernennenden Commissärs zugewiesen sein solle.

Solcher Verfügung, welche einer fast hundertjährigen Vergangenheit, welche den Rechten und Privilegien ihrer Kirche durchaus Hohn sprach, konnten die Griechen nur mit einer tiefernsten Gegenvorstellung zu begegnen versuchen. Die Verordnung wurde indess so-

fort in Vollzug gesetzt. Unter Vorsitz des Ministerial-Commissärs Obergespan Julius v. Szentiványi constituirte sich die achtgliedrige, provisorische Vermögens-Verwaltungs-Commission, in welche sogar, als die Griechen in dieselben einzutreten naturgemäss sich weigerten, als deren Stellvertreter Sachsen und Magyaren berufen wurden. Am 21. und 26. Januar 1882 erfolgte die Sequestrirung des griechischen Kirchenvermögens, die Abführung der griechischen Kassen in das Kronstädter Comitatsamt und die gewaltsame Erschliessung derselben.

Wohl will auch dieser Erlass die Verhältnisse nur vorläufig regeln, und eine definitive Entscheidung vorbehalten. Kann man das aber einen modus vivendi nennen, der nicht nur einen 72jährigen ungestörten Rechtsbestand ignorirt, sondern sogar über die im Jahre 1868 und 1869 geschaffenen provisorischen Bestimmungen weit hinausgeht und den rumänischen Prätendenten Zugeständnisse bezüglich der Vermögensverwaltung macht, die sie selbst im Justizwege — welcher Fall übrigens unannehmbar ist — nie ausgiebiger erlangen könnten! Ist das modus vivendi, wenn man dem Prätendenten den Genuss all' seiner Prätensionen einräumt, den Bedrohten aber auch seiner festesten Rechte entkleidet?

Wir können nicht annehmen, dass der Herr Cultusminister trotz seines obenerwähnten Geständnisses am Vorabende der 1881er Reichstagswahlen sich bei dieser Entscheidung ausschliesslich von politischen Motiven habe leiten lassen. Vielmehr müssen es mangelhafte Informationen gewesen sein, die ihn einen verfehlten Weg einschlagen liessen und zu dessen beharrlicher Fortsetzung anspornen. Wir hoffen zuversichtlich, dass es auf Grund des klaren und gesammelten Aktenmateriales bald möglich sein wird, eine definitive Regelung in den von den *rumänischen Bischöfen turbirten* Besitzverhältnissen der Kronstädter griechischen Kirche herbeizuführen.

Denn jeder unparteiische Richter wird aus dem vorliegenden zum grossen Theil auch veröffentlichten Aktenmateriale erkennen, dass die griechische Kirche »zur heiligen Dreifaltigkeit« in Kronstadt nicht nur von Griechen mit griechischem Gelde und auf griechischem Grunde gebaut und erhalten wurde, sondern dass sie auch in den Privilegiengenuss des griechischen Bethauses der griechischen Handelscompagnie nachgefolgt ist, dass sie nie eine allgemeine griechisch-orientalische Gemeindekirche, sondern speciell eine *national-grieschische* Kirche war und ist. Ebenso wird der unparteiische Richter auch erkennen, dass dieser *national-griechische* Charakter der Kirche und ihrer Gemeinde nicht nur durch einen 72jährigen

ununterbrochenen Usus stillschweigend sanktionirt, sondern auch durch lautes Zeugniss, unter Anderem des h. k. Rescriptes vom 30. Sept. 1796, durch §. 9. des IX. Ges.-Art. vom Jahre 1868, ja sogar noch durch den XXV. Ges.-Art. des Jahres 1881 anerkannt wird. Auch wurden die zahlreichen Angriffe der rumänischen Bischöfe bezw. der von jenen angeregten Kronstädter Rumänen auf den griechisch-nationalen Charakter der in Rede stehenden Kirche stets als unbegründet und ungesetzlich abgewiesen. Gegen den Ministerial-Erlass vom 20. Februar und dessen gewaltsame Durchführung werden die Griechen den schwierigen und kostspieligen Rechtsweg als Kläger beschreiten.

XXXII.
Die kirchlichen und nationalen Beschwerden gegen den ungarischen Mittelschul-Gesetzentwurf.

I. Wir theilten im vorigen Hefte des Archivs S. 311 ff. die eindringliche Denkschrift mit, welche Cardinal Haynald im Namen des katholischen Episcopates gegen den genannten Gesetzentwurf richtete. Zu der Stimme der Bischöfe des römischen Ritus gesellte sich das ernste Mahnwort des Metropoliten der griechisch-katholischen Kirche und daran schloss sich die trefflich begründete Verwahrung der autonomen Rechte von Seiten des katholischen Status in Siebenbürgen, der die gesetzlich begründete und fortgeübte Autonomie der Katholiken in Schulsachen kräftig vertheidigte. Gegen eine Anzahl Artikel des »Pester Lloyd,« worin der kath. Kirche in Ungarn das Eigenthumsrecht an den kath. Mittelschulen und anderen Fundationen abgesprochen wurde, schrieb der Szathmarer Bischof *Lor. Schlauch* gleichzeitig im Lloyd und im kath. »Magyar Allam.« Die ungar. Bearbeitung der Artik. im Mag. Allam erschien auch in besonderem Abdruck u. d. T.: A katholikus álláspont, a középtanodák kérdésében. Budapest 1882. 21 S. 8.

II. Der einerseits die Rechte und Interessen der katholischen Kirche verletzende, dagegen das protestantisch-calvinische Element ungebührlich begünstigende und andererseits gegen die sprachliche und nationale Gleichberechtigung in Ungarn vertossende Gesetzentwurf wurde am 22. März 1882 von dem *Unterrichtsausschusse* des Abgeordnetenhauses mit 7 gegen 5 Stimmen *abgelehnt.* Die sieben Ausschussmitglieder, die gegen die Vorlage stimmten, sind die Autonomisten Kovač und Hegedüs, die Sachsen Baussnern und Zay, der Serbe Dimitriavič, der Domherr Miehl und der berühmte Pädagog Baron Mednyansky. Eigentlich war, wie man dem Wiener Vaterland 1882 Nr. 84 unter dem 23. März aus Budapest schrieb, mit jenem Gesetzentwurfe kein Mensch zufrieden, selbst der Minister nicht; denn er bekannte es (22. März) offen, dass er den §. 71. über die Verpflichtung zur Ablegung des Professorats-Examens in ungarischer Sprache und die Vorschrift, dass in allen Staats- und Communal-Mittelschulen nur die ungarische Unterrichtssprache gebraucht werden dürfe, — dass er diese entschieden chauvinistischen Bestimmungen nur auf Drängen des vorjährigen Unterrichtsausschusses in den Entwurf, wo sie anfänglich fehlten, aufgenommen habe. Die übrigen Interessenten bekämpften den Entwurf aus staatsrechtlichen,

aus national-politischen, aus confessionellen und aus pädagogisch-didaktischen Motiven. Man erblickte nicht ohne Berechtigung in diesem Entwurfe einen weiteren, folgenschweren Schritt zur Ausdehnung der centralisirenden und magyarischen Staatsomnipotenz, die schliesslich zur Beseitigung aller Autonomie in Gemeinden und Kirchen und zur völligen Verdrängung der nichtmagyarischen Nationalitäten von dem Gebiete höheren geistigen Lebens führen müsste. Eine derartige unhistorische und ungesetzliche Uniformirung des stets polyglotten ungarischen Staates würde auch die Consistenz dieses Staates alteriren und Zustände heraufbeschwören, die gerade der aufrichtige Patriot ernstlich vermeiden muss. In dem Gesetzentwurfe sprach sich aber neben der centralistisch-magyarisirenden Tendenz noch eine andere eigenthümliche Richtung aus: wir meinen die intolerante Absicht gegenüber den katholischen Lehranstalten und die Bekämpfung der autonomen Stellung der katholischen Kirche überhaupt. Mit der Bedrohung des katholischen Mittelschulwesens war zugleich das katholische Studienvermögen in Frage gestellt und in weiterer Linie war damit ein Angriff auf die Position der katholischen Kirche in Ungarn überhaupt signalisirt.

Die Katholiken Ungarns haben zu keiner Zeit dem Staate die unmittelbare Einsichtnahme in ihre Lehranstalten oder die nothwendige Inspection verweigert. Sie wünschen vielmehr eine ausreichende staatliche Schulaufsicht; aber diese soll weder einseitig nur auf die katholischen Lehranstalten Bezug haben, noch aber die nothwendigen Grenzen der Inspection überschreiten und in eine allvermögende Alleinherrschaft des Staates in Schulangelegenheiten ausarten. Doch sie besteht ebenso fest und entschieden auf den eigenen wohlerworbenen Rechten, zu denen in erster Reihe auch das besondere, im katholischen Geiste von katholischen Männern und unter kirchlicher Obhut geleitete Schulwesen und das ebenso verwaltete Schulvermögen. Das oberste Patronat unseres apostolischen Königs bietet allerdings eine rechtliche Gewähr dafür, dass dieser katholische Besitz auch fürderhin gewahrt bleibe. Um jedoch künftigen Anzweifelungen, Bekämpfungen und Annexionsgelüsten für immer die Wege abzuschneiden, erscheint es vonnöthen, dass, gleichwie in Siebenbürgen, so auch im eigentlichen Ungarn zur Leitung des katholischen Studienwesens die »katholische Studiencommission« wieder eingesetzt werde. Nicht minder hat die Verwaltung der katholischen Fonds und Stiftungen in die Hände der katholischen Kirche überzugehen, und endlich muss die Heranbildung, Approbirung und Bestellung der Lehrer an den katholischen Mittelschulen wieder voll und ganz

in den Wirkungskreis der katholischen Kirche einbezogen werden, damit nicht akatholische oder antichristliche Einflüsse hier geltend gemacht werden. Der erste Schritt war erfolgreich, hoffen wir, dass die weiteren uns zur Erlangung der obigen drei unerlässlichen Bedingungen: katholische Studiencommission, katholische Fondsverwaltung und katholisches Mittelschullehrer-Seminar führen. (Vgl. über das Project der Gründung eines katholischen Mittelschullehrer-Seminars Archiv Bd. 47 S. 320).

Im Folgenden aus dem Hermanst. siebenb.-deutschen Tagblatt vom 17. und 18. März 1882 Nr. 2508 f. die:

III. Vorstellung des Blasendorfer griechisch - katholischen erzbischöflichen Oberconsistoriums an das Abgeordnetenhaus des ungarischen Reichstages gegen den von dem Gymnasial- und Realschul-Unterricht handelnden Gesetzentwurf.

Hochlöbliches und Hochgeehrtes Abgeordnetenhaus!

Der Gesetzentwurf, welcher sich auf den Gymnasial- und Realschulunterricht bezieht und auf den Tisch des hochgeehrten Abgeordnetenhauses zur Verhandlung niedergelegt worden ist, ist auch für die katholische Kirche des griechischen Ritus sehr bedenklich; denn obwohl derselbe formell und nach dem äusseren Schein in alle jene Kategorien und charaktermässigen Gruppirungen sich theilt, nach welchen jene Lehranstalten bisher thatsächlich bestanden und vielleicht auch für die Zukunft als solche, mindestens nach ihrer Entstehung betrachtet, werden bestehen können; so scheint es doch, wenn der Geist des Gesetzentwurfs in Betracht gezogen wird, dass derselbe für die Zukunft dem Unterrichtswesen eine von der bisherigen abweichende Richtung leihen und der Geschäftsführung eine ganz andere Wendung geben will, nachdem denselben zwei solche Grundgedanken durchziehen, welche verwirklicht geeignet sind, auf dem Gebiete des Mittelschulunterrichtes mit der Zeit jede Kategorie und Verschiedenheit aufzuheben und die genannten Lehranstalten selbst wenn sie confessionellen und verschiedennationalen Ursprungs sind, gleichförmig zu machen und bezüglich des Unterrichtes in einsprachige umzuwandeln.

Der eine Grundgedanke drückt sich in der Absicht aus, wornach die Unterrichtsregierung »unter dem Titel der Staatsoberaufsicht« durch ihre Organe dahin wirken könne, alle Mittelschulanstalten des Landes und auch diese Lehranstalten der Religionsgenossenschaften ihrem eigenen Einflusse zu unterwerfen und davon definitiv abhängig zu machen.

Wer den Gesetzentwurf unbefangen und mit eingehender Aufmerksamkeit liest, kann sich von der Richtigkeit dieser Behauptung leicht überzeugen; denn er mag entweder jene Grundsätze beurtheilen, welche sich auf die Organisation der confessionellen Mittelschulen und die Behandlung des Schulwesens beziehen, oder jene Bestimmungen durchlesen, welche deren Lehrpläne und Lehrbücher einschränken, sowie die Lehrkräfte, deren Ausbildung und Thätigkeit behandeln; so kann er klar einsehen, dass nach diesem Gesetzentwurfe jene Selbstständigkeit der Religionsgenossenschaften, welche ihnen als selbstständigen Corporationen gegenüber ihren eigenen Kirchen und Schulen, welche deren als confessionellen Körperschaften Existenzerfordernisse sind, auch schon naturgemäss zukommt, und welche auch bezüglich der katholischen Kirche seit deren Bestand Jahrhunderte hindurch stets anerkannt war, nur so leichthin ausser Acht gelassen wird, und dass deren Autonomie, deren Beruf es ist, die Lehranstalten der Confessionen als deren eigene Schöpfungen und eigene Institutionen unter ihrer Leitung und ausschliesslichen Verfügung zu halten, grossentheils gelähmt, beinahe illusorisch gemacht ist.

So gestattet, ja verordnet der fragliche Gesetzentwurf, dass die Unterrichtsregierung durch ihre eigenen Organe auf alle Lebensäusserungen öffentlichen Charakters der Mittelschullehranstalten der Religionsgenossenschaften Einfluss übe derart, dass die Lehrthätigkeit dieser Unterrichtsanstalten nicht nur in jeder Richtung und beinahe auf jeden Schritt dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen ist; sondern dieser zugleich dazu ermächtigt wird, auch bei den allervitalsten Akten jener Lehranstalten durch seine eigenen Commissäre und Unterrichtsdirectoren mitzuwirken; ja es wird die Möglichkeit des ferneren Bestandes oder die Aufhebung dieser Lehranstalten grossentheils von dem Urtheile, von dem discretionären Gutachten um nicht zu sagen vom Belieben der staatlichen Unterrichtsorgane abhängig gemacht.

Alles dies aber steht im Widerspruche mit den Erklärungen mehrerer internationaler Urkunden und Verträge, so auch mit dem Inhalte des vom 28. Juni 1686 datirten Wiener Vertrages, durch welchen das damalige Verhältniss Siebenbürgens zu Oesterreich und Ungarn festgeseszt wurde. Diese Urkunde sagt im 6. Punkte Folgendes: »Nec allaborabit (Sua Majestas) in templorum, scholarum, parochiarum proventuumque et bonorum eorum occupatione.« Aehnlich äussert sich auch das Diplom des Kaisers und Königs Leopold vom 4. Dezember 1691, welches unter Anderem dieses enthält: »In causa receptarum ibidem religionum, templorum, scholarum, paro-

chiarum, quae ibi nunc exstant, nihil alterabitur, contradictionibus quibuscunque sive sacri, sive profani ordinis nihil unquam in contrarium valentibus.« Und doch: welch' grosse »alteratio« ist in All' diesem das, was der Gesetzentwurf in Aussicht stellt!

Damit aber die Veränderung, welche für die Lehranstalten der Religionsgenossenschaften von verhängnissvollem Ausgange sein kann, aus gesetzlichem Titel für unantechtbar gehalten werden könne, wird deren Durchführung unter dem Schilde des Oberaufsichtsrechtes der Staatsgewalt bezweckt; doch ist dasselbe in solchem Masse in Aussicht gestellt, dass es eher Tutel als Oberaufsicht genannt werden kann; und in solchem Umfange ins Werk gesetzt, wie es beantragt wird, würde es gegenüber den Glaubensgenossenschaften den Verdacht grossen Misstrauens verrathen.

Indem auf diese Art der Gesetzentwurf einerseits von den Glaubensgenossenschaften gleichsam voraussetzt, dass dieselben nicht fähig sind, das Schulwesen zweckmässig zu behandeln, Umfang und Mass der zu lehrenden Kenntnisse festzustellen, ohne die von Seiten des Unterrichtsministers aufzustellenden Schranken; setzt derselbe von ihnen andererseits auch das voraus, dass sie Unterrichtsansalten mit gehörig qualifizirten und sachverständigen Lehrkräften nicht errichten können, wenn dieselben nicht an dem nach Anordnung des Gesetzentwurfes zu errichtenden Professorenbildungslehrkurse ausgebildet werden.

Was für eine Aufgabe die Errichtung und entsprechende Einrichtung dieser Professorenbildungsanstalt für die Confessionen sein und inwieweit sie deren Culturfortschritt fördern würde, das kann man sich vorstellen, wenn man bedenkt, dass die Errichtung und Erhaltung einer solchen Anstalt wenigstens ein Drittheil der Kosten aufzehren würde, über welche die Glaubensgenossenschaften zur Erhaltung ihrer Lehranstalten aus eigener Kraft verfügen und welche einige unter denselben nur mit grosser Einschränkung aufbringen können.

Aber erreicht wohl die Beschränkung der Autonomie der Glaubensgenossenschaften mit diesen Bestimmungen auch nach dem Gesetzentwurf ihr Ende? Noch nicht! Denn auch in die zur Qualifizirung der das oberwähnte confessionelle Professorenbildungsinstitut absolvirenden Professurscandidaten zusammenzustellenden Commissionen entsendet der Cultusminister je zwei prüfende und Stimmrecht besitzende Mitglieder, dann kann auch die Prüfung der Professurscandidaten nur in Gegenwart und unter Mitwirkung eines oder zweier von Seite des Cultusministers auszusendenden Commissäre vor sich gehen, ebenso ist der Enderfolg ihrer Unterrichtsthätigkeit bei den

Maturitätsprüfungen so lange ungewiss, bis nicht die prüfende Kritik und das zustimmende Urtheil der staatlichen Unterrichtsorgane dazu kommt.

Nun sei uns erlaubt zu fragen: ist es möglich, an solchen Erscheinungen nicht Anstoss zu nehmen? und an der bezeichneten sogearteten wegwerfenden Kritik der Fähigkeit der wissenschaftlichen Anstalten der Confessionen und ihrer Kirchen als deren Häupter! an der Kritik über solche Kirchen, welche Jahrhunderte hindurch so viele glänzende Beweise ihrer Lehrfähigkeit und sachlichen Vertrautheit gegeben und die gleichwie ehemals die Erziehung und die Wissenschaften beinahe allein gepflegt hatte, wo es dem Staate noch gar nicht eingefallen war, diese Schätze der Menschheit zu heben, — ebenso auch den grössten Theil der gegenwärtigen weisen Staatsmänner und eifrigen Gesetzgeber selbst unterrichtet und ausgebildet haben! und doch sollen jene in dem gegenwärtigen Zeitalter der Aufklärung, dessen gute Seite grösstentheils ihnen zu danken ist, ohne die Unterstützung der staatlichen Unterrichtsorgane nicht im Stande sein, auf dem Niveau der modernen nüchternen Cultur zu stehen?

Aber noch drückender als Alles dieses und einzig in seiner Art ist das, dass nach diesem Gesetzentwurf die Unterrichtsregierung auch in die Sphäre der Mittelschullehranstalten der Glaubensgenossenschaften vorzutragenden Religions- und Sittenlehre Einfluss nehmen will; in die Unterrichtssache der Religion und Sittenlehre will die Staatsregierung sich einmischen in einem Staate, dessen eingestandenes Princip die Confessionslosigkeit ist! Eine sonderbare Auffassung!

Ausserdem scheint man auch die in den Lehranstalten der Confessionen übliche Disciplin zu beanstanden, als seien die Vorsteher der confessionellen Lehranstalten, die aber zumeist deren Kirchenhäupter sind, nicht geeignet oder nicht gewillt, diese eine ihrer theuersten Berufspflichten mit sicherer Hand zu erfüllen; desshalb wird bestimmt, dass die radicale Heilung der nach dem im Gesetzentwurfe vorkommenden Ausdruck »moralische Uebelstände« im Wege einer durch die von Seite der Unterrichtsorgane des Staates, beziehungsweise des Unterrichtsministers zu entsendenden Organe zu führenden Untersuchung zu bewirken ist.

Wenn der Gesetzentwurf gehörige Rücksicht genommen hätte auf die tägliche Erfahrung in Bezug auf das, was in dieser Hinsicht auch in confessionslosen Lehranstalten geschieht, und wenn er eine Parallele und einen Vergleich angestellt hätte unter jenen Re-

sultaten, welche Seitens der confessionellen und nichtconfessionellen Lehranstalten sich ergeben, so würde derselbe seine darauf bezüglichen Anordnungen beinahe anders oder gerade umgekehrt getroffen haben, als wir dieselben in dessen Sphäre getroffen finden.

Man muss wirklich gestehen, dass wir unsererseits für solche Voraussetzungen, wie sie der in Vorlage befindliche Gesetzentwurf, vielleicht auch unwillkürlich erscheinen lässt, keinerlei Gründe finden können und so wird hiedurch mehr nur ein Vorwand geschaffen, um die Schädigung der bestehenden natürlichen, gesetzlichen und historischen Rechte der Confessionen bezüglich ihrer Lehranstalten und die Einschränkung ihrer Ausübung in Ausführung bringen zu können.

Der andere Grundgedanke, welcher im gegenwärtigen Gesetzentwurfe liegt, ist darauf gerichtet, dass auch die Mittelschulen der im Lande wohnenden Nationalitäten allmählig und unbemerkt die Sprache des Staates als Unterrichtssprache recipiren, dass auf diese Art auch jene in staatssprachliche Unterrichtsanstalten umgewandelt werden und aufhören sollen, anderssprachige oder Lehranstalten verschiedener Nationalität zu zein.

Die Richtung dieses Grundgedankens klären auf alle im Gesetzentwurfe lesbaren Verfügungen, welche ebenso die Erlernung der Sprache des Staates, das Mass ihrer Kenntniss und die Abhaltung der aus derselben abzulegenden strengen Prüfungen normiren, als die Bildung der bei den Lehrerbefähigungs-Rigorosen thätigen Commissionen und deren gewöhnlich blos in der Sprache des Staates geschehende Amtirung behandeln. Von der Einhaltung der letzteren Anordnung kann nur eine ausnahmsweise und nicht weiter als auf 5 Jahre ausdehnbare Begünstigung unter Berücksichtigung der Verhältnisse, und deren blos gnadenweise Gewährung befreien.

Welchen Sinn kann eine solche Verfügung haben, wornach Professurcandidaten, die sich für nichtstaatssprachliche Mittelschulanstalten ausbilden, verpflichtet sind, die strenge Lehramtsprüfung ausschliesslich in der Staatssprache abzulegen, auch selbst in dem Falle, wenn dieselben ihre Lehrbefähigungslaufbahn an dem Professorenbefähigungs-Lehrkurse ihrer eigenen Nationalität und Confession beendigt haben; man kann den Sinn dieser Bestimmung um so weniger erfassen und um so schwerer deren vernünftigen Grund einsehen, in je geringerem logischem Zusammenhange das mit einander steht; nach unserer geringen Auffassung vermag den Sinn dieser Verfügung und dem des weiter oben Erwähnten lediglich der gedachte zweite Grundgedanke zu erklären!

Dies ist aber unvereinbarlich bezüglich Siebenbürgens mit dem im Jahre 1790/1 gebrachten und sanctionirten 55. Gesetzartikel des Siebenbürger Landtages, welcher auch dieses enthält: »Benigne annuente Sua Majestate, communi statuum voto stututum est: ut liberum sit singularum quatuor religionum Ecclesiis ubicunque ..... sacras aedes, turres atque scholas absque ullo impedimento exstrui facere, prout vigore praesentis articuli singularum religionum status assecurantur, quod in moderno ... actu possessorum, ac in futurum .... exstruendorum templorum, collegiorum et gymnasiorum usu nunquam turbabuntur.«

Wenn wir nun diese Angelegenheit mit der Wage der Gerechtigkeit in Erwägung nehmen, so finden wir nicht nur, dass der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf auch mit den in Sachen der nationalen Gleichberechtigung im Jahre 1868 gebrachten 44. Landesgesetzartikel in Conflict geräth, besonders mit dessen 14., 17. und 26. Paragraphen in Widerspruch steht, sondern wir können ausserdem im Wege der täglichen Erfahrung auch noch von zwei anderen Dingen uns überzeugen. Und zwar zuerst von der Erscheinung, wornach die Nationalitätenidee und die aus deren selbstbewusster Erfassung resultirende Ueberzeugung in unseren Tagen überall in Europa eine der mächtigsten geistigen Triebfedern ist, welche die Gemüther bewegt, die Geister erregt und lebhaft beschäftigt, und zweitens, dass die Verhinderung der Aeusserung dieser Idee und der ihr entsprungenen Ueberzeugung auf dem Gebiete der nationalen Cultur oder auch nur der geringste Schein ihrer Beschränkung gegen die klare Anordnung des §. 17. des Nationalitätsgesetzartikels verstossen würde, welcher unter Anderem sagt: »indem es auch des Staates höchster Zweck ist .... dafür zu sorgen, dass die zusammenlebenden Staatsbürger, welcher Nationalität immer ..... sich in ihrer Muttersprache sollen ausbilden können bis dahin, wo die höhere academische Bildung anfängt,« Ausserdem ist auf dem Gebiete der nationalen Cultur was immer für eine Gegenwirkung geeignet die Gemüther zu erbittern, ja sogar aufzureizen, die factische Unterdrückung aber pflegt, wo sie geschieht, auch Zerwürfnisse von nicht geringem Grade hervorzurufen.

Alles dieses aber geschieht, wie bekannt, aus dem Grunde, weil Jedermann seine Nationalität schätzt und dieselbe als ein theueres Kleinod betrachtet, wer seine Nation liebt; dies aber gewinnt bei uns Romänen ein um so grösseres Gewicht, weil die Sprache der Nationalität, das ist die Sprache des Volkes, auch die Sprache unserer Kirche ist; und desshalb ist Jedermann überzeugt,

dass deren Aufhören auch den Untergang unserer Kirche nach sich ziehen würde.

Bei den Romänen also wird die nationale Sprache auch im Interesse der Kirche als ein nationaler Schatz angesehen und als Lebensbedingung erkennt Jedermann auch die Nothwendigkeit dessen, dass nicht nur die kirchlichen Studien, sondern auch die Lehren der vorherigen Befähigung — was in den Mittelschnlen zu geschehen pflegt — in der Sprache der Nationalität vorgetragen werden sollen. Hieraus ist ersichtlich, dass während bei anderen Völkern nnd Nationen die nationale Sprache nur im Interesse des Volkes und der Nation als solcher Werth besitzt, bei uns Solches im Interesse der Kirche der Fall ist.

Wenn also die gebildetsten Völker nnd Nationen, wie in unserem theueren Vaterlande die magyarische, der Nationalität, deren hervorragender Ausdruck die Sprache selbst ist, viel steuern, mehr widmen, Alles opfern, nnd behauptet wird, dass alles dieses in der Ordnung und am Platze sei, kann man es Anderen übel nehmen, wenn anch sie, obwohl sie nicht auf jener Stufe der Bildung stehen, ihre Nationalität schätzen nnd lieben und von derselben sich zn trennen nicht geneigt sind; aber bereit sind, anch deren Ansdruck, die Sprache selbst, immer und überall, wann und wo sie in Rede steht, mit wachsamer Anfmerksamkeit zu begleiten, sie zu erfassen und wenn sie gering geachtet oder geradezu in Gefahr gestürzt würde, mit allen gesetzlichen Mitteln im geeigneten Wege zu wahren und zu vertheidigen?

Es hat wahrlich den Anschein, als könne man in unseren Tagen auf dem Gebiete der Nationalitäten jeder Erbitterung der Gemüther nur so zuvorkommen, die eifersüchtige öffentliche Aufmerksamkeit beruhigen, nnd die Harmonie des gesegneten friedlichen Zusammenseins, das unser Aller heissester Wunsch ist, der Zusammengehörigkeit und des Zusammenwirkens befestigeu, wenn auf jenem Gebiete von jeder Seite die Berechtigung mit der Billigkeit sich begegnen, und die theilende Gerechtigkeit mit der wahren Nächstenliebe Hand in Hand geht; wornach, wenn Jedem das Seine gegeben und Niemand in dem verkürzt wird, was ihm auch nach natürlichem Rechte zukommt, der Engel des heiligen Friedens ohne Zweifel nnter ihnen heimisch ist, und ohne Störung die Eintracht stärkt, deren nnveränderliche Beständigkeit sie nicht nur begründet, sondern auch für alle Zeiten sichert.

Da somit nach dem Gesagten der Umstand klar ist, dass der fragliche Gesetzentwurf solche Grundsätze aufgreift und diesfällige

Verfügungen in Aussicht stellt, welche, ins Werk gesetzt, in vielen Beziehungen weder mit den wohlverstandenen Interessen des Unterrichtes, noch mit der Rechtlichkeit und Billigkeit, noch aber auch mit der theilenden Gerechtigkeit in Einklang gebracht werden können, so wendet sich der achtungsvoll unterschriebene erzbischöfliche Oberkirchenrath mit der Bitte an das hochgeehrte Repräsentantenhaus des Landes: den fraglichen Gesetzentwurf fallen lassen und dessen meritorische Verhandlung zurückweisen zu wollen.

Die wir übrigens mit patriotischem Grusse verbleiben.

Blasendorf aus der am 3. Februar 1882 gehaltenen Sitzung des gr.-kath. erzbischöflichen Ober-Consistoriums.

Dr. *Johann Vancea* m. p., Erzbischof und Metropolit. — *Simon Mateiu Popu* m. p., als Obernotär des Ober-Consistoriums.

IV. Dem Hermannstadter Siebenbürgisch-deutschen Tageblatt vom 28. Februar bis 2. März 1882 entnehmen wir ferner

die Eingabe des siebenbürgisch-römisch-katholischen Status an das Abgeordnetenhaus in Sachen des Mittelschul-Gesetzentwurfes.

Hochgeehrtes Abgeordnetenhaus!

Der Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschul-Unterricht, welchen der k. u. Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht unter dem 6. October 1881 auf den Tisch des hohen Abgeordnetenhauses als Regierungsvorlage niedergelegt hat, ist dem Unterrichtsausschusse des Abgeordnetenhauses zur vorläufigen Verhandlung hinausgegeben worden. Nachdem der Gesetzentwurf in den Fachblättern und in den Organen der Tagespresse der Oeffentlichkeit übergeben worden ist, so hat den siebenbürgischen römisch-katholischen Status und die ständige Vertretung dieses Status der zweite Paragraph und der VI. Abschnitt des Entwurfes interessirt. Der zweite Paragraph nämlich lässt bezüglich der besonderen Stellung, der rechtlichen Entstehung und Entwicklung der siebenbürgischen römisch-katholischen Gymnasien in Beziehung auf Präcision und Klarheit Vieles zu wünschen übrig; ja wir können sagen, dass derselbe für den siebenbürgischen römisch-katholischen Status peinliche Besorgnisse in sich birgt. Die Wahrheit dieser Behauptung und die Ursache unserer Besorgnisse wird sattsam gerechtfertigt durch die dem VI. Abschnitte des Gesetzentwurfes angeschlossene ministerielle Motivirung, die überall, wo sie von den Mittelschulen der autonomen Kirchen Erwähnung macht, mit emsiger Sorgfalt immer hervorhebt »besonders die Mittelschulen der Protestanten;« *aber die Mittelschulen des siebenbürgischen römisch-katholischen Status als*

einer autonomen Kirchenprovinz nirgends erwähnt. Die jetzt erwähnte absonderliche Richtung der ministeriellen Motivirung und die vor nicht langer Zeit bewiesene Haltung der hohen königl. Regierung hinsichtlich einiger Stiftungen der siebenbürgischen Kirchendiöcese haben zur Annahme geführt, dass der Einbringer des Mittelschul-Gesetzentwurfes die siebenbürgisch-römisch-katholische Kirchendiöcese vielleicht gar nicht zu den autonomen Kirchen zählt und die Mittelschulen des siebenbürgisch-katholischen Status in die Reihe jener vaterländischen Mittelschulen zu stellen beabsichtigt, von denen §. 2. des Gesetzentwurfes sagt: »alle jene Mittelschulen, welche aus dem unter der Verwaltung des Cultus- und Unterrichtsministers befindlichen Fonde erhalten werden; . . . oder überhaupt, welche gegenwärtig unter der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Cultus- und Unterrichtsministers stehen — bleiben auch weiter unter der Verfügung des Cultus- und Unterrichtsministers und es sind die in dem Abschnitte II, III, IV. und V. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen (in soferne in diesem Gesetze keine Ausnahme gemacht wird) auch für sie giltig.«

Es ist eine sehr betrübende Erfahrung, dass die aus dem Texte des Gesetzentwurfes, aus der Motivirung und der bisherigen Erfahrung abgeleitete Annahme sich nicht als grundlos erwiesen hat. Wir haben nämlich aus dem Kreise der hohen Regierung solche Aeusserungen gehört, welche in den Augen derer, welche die durch Gesetz gewährleisteten Rechte der siebenbürgischen Kirchendiöcese und die hieraus fliessende mehrhundertjährige Uebung in ihren Einzelheiten nicht kennen, leicht als richtunggebend dienen könnte. Dass aber jene Annahme eine wahre Grundlage habe, beweiset auch die vom Vertreter der Regierung in einer Sitzung des Unterrichtsausschusses des Abgeordnetenhauses gethane Aeusserung, »dass die katholische Kirche, als solche keine Mittelschule besitze, demnach ihre Lage nicht eine solche sei, wie die der protestantischen Kirchen.«

Diesemnach würde bezüglich der Mittelschulen des siebenbürgischen römisch-katholischen Status, die eingestandene Tendenz des Gesetzentwurfes die sein, dass die siebenbürgischen römisch-katholischen Mittelschulen keine autonomen Mittelschulen sind und desshalb auch nicht unter die Normen des VI. Abschnittes des Gesetzentwurfes gezogen werden können. Diese Tendenz des Gesetzentwurfes jedoch ist ganz unbegründet und rechtskränkend; denn wie aus dem Nachfolgenden klar hervorgeht, ist:

1. die siebenbürgische römisch-katholische Kirchendiöcese im Besitze einer durch unsere vaterländischen Gesetze, durch königliche

Rescripte nnd Eide garantirten Antonomie, in deren nngestörter Ausübung dieselbe Jahrhunderte lang war und auch gegenwärtig sich befindet;

2. werden die Mittelschnlen des siebenbürgischen römisch-katholischen Status nicht ans dem in der Verwaltnng des Cultus- und Unterrichtsministers befindlichen Fonde erhalten;

3. die Mittelschnlen des siebenbürgischen römisch-katholischen Statns standen niemals nnd stehen auch gegenwärtig nicht unter der Verfügung und unmittelbaren Leitung der Regierung, beziehungsweise des Ministers für Cultus und öffentlichen Unterricht.

I.

Die antonomen Rechte der siebenbürgischen Kirchen des helvetischen nnd augsburger Bekenntnisses, ebenso der Unitarier sind durch Siebenbürgens allgemeine Gesetze, approbatae et compilatae constitutiones gewährleistet. Eben diese allgemeinen Gesetze gewährleisteten und gewährleisten anch der siebenbürgischen röm.-kath. Kirche das Selbstregierungsrecht, weil sie die röm.-kath. Religion überall zu den vier recipirten Religionen zählen, dieselbe Unabhängigkeit, dieselben Rechte und Privilegien auch der röm.-kath. Religion geben, wie den anderen drei recipirten Religionen. Es genügt bezüglich auf den I. Theil, 2. Titel, 3. und 9. Artikel der Approbaten sich zn berufen, obwohl auch zahlreiche andere Stellen dieses Gesetzbnches Aehnliches beweisen. Gleichwie die protestantischen Vettern auf Grund der durch die Fundamentalgesetze Siebenbürgens gewährleisteten Selbstregierungsrechte ihre kirchlichen, Schul- und Stiftungsangelegenheiten unabhängig behandelt und verwaltet haben, ebenso haben auch die siebenbürgischen Röm.-Katholischen vermöge ihres nämlichen gesetzlichen Rechtes ihre Kirchen-, Schulen- und Stiftnngsangelegenheiten durch Jahrhunderte verwaltet und behandelt, indem sie das oberste Aufsichtsrecht der Regenten pflichtmässig in Ehren hielten. Die fortdauernde Ausübnng des Selbstregierungsrechtes bezeugen die vom siebenbürgischen röm.-kath. Status in den Jahren 1717, 1732, 1791 gefassten Beschlüsse.

Die Rechte der siebenbürgischen vier recipirten Religionen und somit auch die Autonomie des röm.-kath. Status bestätigt das Diplom Leopolds vom 4. December 1691, dessen erster Punkt also lautet: »in causa receptarum ibidem religionum, templorum, scholarum, parochiarum . . . . qnam ibi nunc exstant, nihil alterabitur, contradictionibus quibuscunque sive sacri, sive profani ordinis nihil unquam in contrarium valentibus.« Im dritten Punkte aber steht

dieses: »Approbatas et compilatas patriae illins leges, constitutiones . . . . in vigore inviolabili permansuras declaramus.«

Im Jahre 1755 wurde neben dem siebenbürgischen Gubernium, mit Rücksicht auf die gesetzliche Autonomie des röm.-kath. Status, zur Verwaltung der röm.-kath. Religions-, Schulen- und Stiftungs-Angelegenheiten unter der Benennung »catholica commissio« eine Körperschaft organisirt. Da aber die katholische Commission in den folgenden Jahren durch höheren Einfluss eine mit der gesetzlichen Autonomie nicht vereinbarliche Veränderung durchgemacht hatte, so unterbreiteten die siebenbürgischen Stände selbst vom 1791er Landtage aus unter Z. 146 an Seine Majestät folgenden Gesetzentwurf: »Quemadmodum directionem in religiosis apud Helveticae et Augustanae Confessionis Evangelicos, prout et Unitarios tenore Approb. Const. Part. I. tit. I. art. III. usuque contiguo et legali per Status earundem religionum, seu illarum Consistoria gerere solent; ita a parte R.-Catholicorum etiam negotia Ecclesiarum, scholarum item ac piarum fundationum annuente sua Majestate Sacratissima ipsissimis Statibus R.-Catholicis eorumque Episcopo dirigenda concredantur, sublatis vigore praesentis articuli Commissionibus cum influxu et sub directione Gubernii Regii hactenus celebratis.« Die allerhöchste Entschliessung über diese Vorstellung wurde in folgender Verfügung ausgedrückt: »Admissum, ut Catholici etiam negotia sua scholastica, fundationalia et ecclesiastica, postquam scilicet illa, una cum ratione manipulationis clarius determinata nostraeque regiae resolutioni substrata fuerint (exceptis illis, quae directe Episcopo reservata sunt) adinstar Consistoriorium reliquarum religionum sub suprema inspectione nostra regia, solitisque circa illa Majestatis juribus, seorsim pertractent, conficienda vero desuper protocolla authentica, tam Catholici, quam etiam reliquarum receptarum religionum consistoria Majestati nostrae medio Gubernii nostri regii de mense in mensem substernant.«

In Folge dieser, das gesetzliche *Selbstregierungsrecht des siebenbürg. röm.-kath. Status* anerkennenden und von Neuem bekräftigenden allerhöchsten Entschliessung, ist die »katholische Commission« mit Rücksicht auf die legale Autonomie, neben dem Gubernium aus katholischen Männern organisirt worden und es hat dieselbe die katholischen Kirchen-, Schulen- und Stiftungs-Angelegenheiten mit dem Bischof zusammen selbstständig, ungestört verwaltet bis 1848. Gesetzlich ausgeschlossen war jeder Einfluss, welchen Individuen von einer anderen Confession auf die Erledigung der röm.-kath. Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten etwa zu

üben gewünscht hätten. Die 1848/9er Ereignisse haben auch die friedliche Thätigkeit der »katholischen Commission« gestört und unter der absoluten Regierung litt zwar nnsere Antononomie eiuige Beeinträchtignng, aher die siebenbürgischen Bischöfe haben auch damals den Einflnss auf die Verwaltung der Kirchen-, Schulen- und Stiftnngs-Angelegenheiten des kath. Status nachdrücklich nnd mit befriedigendem Erfolge vindicirt. Die ahsolute Regierung also hat — nachdem sie sich von der Legalität unserer Selbstregierungsrechte aufklären und üherzeugen liess — dieselben gehörig in Ehren gehalten, und in ihren Verfügungen auf unsere autonomen Rechte immer die erforderliche Rücksicht gehaht; ehen desshalh würden die siebenhürger Röm.-Katholischen es unhegreiflich und nnverzeihlich finden, wenn sie unter der constitutionellen königl. ungarischen Regierung jener ihrer Rechte verlustig werden sollten, welche auch die absolute Regiernng stets gehörig in Ehren gehalten nnd im entsprechenden Masse respectirt hat. Bei Wiederherstellung des siebenhürgischen Guherniums im Jahre 1861 wnrde auch die kath. Commission organisirt und sie setzte ihre Agenden auch noch nach Auflösung des Guherniums fort.

Am Morgen der constitutionellen Aera am 10. Januar 1866 hielt der siehenbürgische röm.-kath. Statns Generalversammlung und richtete eine Repräsentation an Seine kaiserl. und kgl. apost. Majestät mit der Bitte, es möge die auf Gesetzen und alter Uehnng beruhende volle Autonomie der siehenbürgischen kath. Kirche wiederhergestellt werden. Auf diese Repräsentation haben laut Rescript des Cultus- und Unterrichtsministers vom 12. Septemher 1867 Z. 896 praes. Seine kais. und königl. apost. Majestät mittelst allerhöchster Entschliessung vom 19. August 1867 allergnädigst zu gestatten geruht, dass die zum Wirknngskreise der catholica commissio gehörig gewesenen Angelegenheiten unter Einflussnahme der im Protocolle der Versammlung des siehenhürgischen röm-kath. Status de dato Kausenburg den 10. Januar 1866 nach ihrer Zusammensetzung nmschriebenen Versammlung und des aus deren Mitte zu wählenden Ausschusses hehandelt und verwaltet werden sollen. In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung wurde die kath. Statusversammluug im Jahre 1868 und fortsetzungsweise 1873 abgehalten und hat dieselbe im letzteren Jahre aus ihrem eigenen Schoosse den Directionsrath gewählt und mit einer Instruction versehen, was das h. königl. u. Cultus- und Unterrichtsministerium unter dem 16. Juni 1873 Präs.-Zahl 1008 gutzuheissen hefunden hat. Seither trat der siehenhürgische kath. Status mehrmals zusammen und fasste heilsame Be-

schlüsse; der Directionsrath aber besorgt die in seinen Wirkungskreis gewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die Verwaltung der siebenbürgischen kath. Fonde.

Aus dem Gesagten erhellt in Hauptzügen der Ursprung, die Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Selbstregierung der siebenbürgischen röm.-kath. Kirchendiöcese nnd die Legalität dieses Selbstregierungsrechtes und dessen fortwährende Ausübung. Auch die Union konnte dem siebenbürgischen kath. Status die Antonomie nicht nehmen und sie hat ihm sie auch nicht genommen, denn das Leopoldinische Diplom nnd damit zugleich sämmtliche Grundgesetze Siebenbürgens haben nicht nur ihre Majestäten Franz und Ferdinand in den 1792 und 1837 erlassenen feierlichen Inauguralurkunden mit Berufung auf die Heiligkeit des königlichen Wortes bestätigt, sondern es hat unsere Rechte auch Seine kais. und königl. apost. Majestät Franz Josef der Erste, unser glorreich regierender Fürst eidlich gewährleistet. Der zweite Gesetzartikel von 1790/91 drückt die allerhöchste königliche Bestätigung so aus: »promittentes et assecurantes eosdem status et ordines verbo Nostro regio et principali, fideque apud Nos et augustam domum Nostram nunquam violabili, quod Nos juxta praeinsertum sacrum Diploma Leopoldinum legesque abinde diaetaliter latas, vel in futurum ferendas, universos et singulos magni principatus Transsylvaniae trium nationum et quatuor receptarum religionum status et ordines in suis legibus, juribus, libertatibus et approbatis consuetudinibus sancte et illibate conservabimus, conservarique curabimus.«

Die Worte des Krönungseides vom Jahre 1867 lauten also: »Wir schwören ...., dass wir die Kirchen Gottes, die Jurisdictionen Ungarns und seine Nebenländer, die Einwohner jedes kirchlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, in ihren alten und genehmigten guten Gepflogenheiten erhalten werden.«

Die Autonomie des siebenbürgischen röm.-kath. Status anerkennt und bestätigt auch §. 14. des von der detaillirten Regelung der Union handelnden 43. G.-A. von 1868, indem er sagt:

»Alle jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiete und in den ehemals sogenannten ungarischen Theilen die Religionsausübungs- nnd Selbstregierungsfreiheit der gesetzlich recipirten Religionsgenossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, so auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch-

und armenisch-katholische, so auch auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt.«

Wahrlich, hochgeehrtes Abgeordnetenhaus! wir können unsere Ueberraschung darüber nicht verbergen, dass bei Wissen und Kenntniss des Vorausgeschickten im constitutionellen ungarischen Reiche ein massgebender Mann und Regierungsvertreter sich finden kann, welcher das gesetzliche Selbstregierungsrecht der siebenbürgischen röm.-kath. Kirchendiöcese auch nur in Frage stellen kann; noch mehr überrascht es, dass sich doch Jemand findet, welcher gerade dann, wenn er das Selbstregierungsrecht seines protestantischen Vetters laut anerkennt, die Autonomie der siebenbürgischen röm.-kathol. Kirchendiöcese negiren will. Gewährleisten denn nicht die nämlichen Gesetze, nicht die nämlichen Diplome und königlichen Eide die Autonomie der siebenbürgischen Kirchendiöcese, welche die Selbstregierung der Protestanten sichern? Man pflegt einzuwenden, dass die ungarländer Katholiken keine Autonomie haben, also mögen auch die siebenbürger keine haben. Leeres Gerede! Mögen die dieses Einwurfes sich Bedienenden nachweisen, dass die siebenbürger Katholiken in Folge der Union ihrer Autonomie entsagt, oder die Ausübung der gesetzlichen Selbstregierungsrechte an das Inslebentreten der Autonomie der ungarländer Brüder gebunden haben. Dieses nachzuweisen, wird Niemand im Stande sein; unsere Selbstregierungsrechte aber sind durch Gesetze, königliche Diplome und Eidesleistung so zweifellos gewährleistet, dass, wenn wir in deren ununterbrochener Ausübung auch nicht gewesen wären, wir gegenwärtig, ohne irgend welche gesetzliche Verfügung, die Ausübung dieser unserer Rechte in jedem Augenblick beginnen könnten.

II.

Aus dem im vorigen Punkte Angeführten folgt auch das, dass der zur Erhaltung der Mittelschulen des siebenbürgischen röm.-kath. Status dienende Studienfond nicht gestanden ist und auch gegenwärtig nicht in der Verwaltung der Regierung, beziehungsweise des k. u. Ministeriums für Cultus und öffentlichen Unterricht sich befindet, am allerwenigsten in dem Sinne, wie der ungarländische röm.-kath. Studienfond. Die unumstössliche Wahrheit dieser Behauptung beweist der Ursprung des bedeutenderen Stammvermögens des siebenbürgischen röm.-kath. Studienfondes, die Fructificirung sowie die Verwaltung des Fondes in der Vergangenheit und Gegenwart.

Das erheblichste Stammvermögen unseres Studienfondes bildet die Kolosmonostorer Herrschaft. Diese Herrschaft hat Bela I. um

1059 den Ordensgeistlichen des heil. Benedict verliehen. Andere unserer Könige haben diese Stiftung im Laufe der Zeiten bedeutend vermehrt, aber während der beklagenswerthen Unruhen des 16. Jahrhunderts unter der Regierung der Isabella und des Johann Siegmund Zapolya wurde die Herrschaft säcularisirt. Später hat Siebenbürgens Fürst und Polens König Stephan Bathory die Kolosmonostorer Herrschaft mit mehreren Nebengütern von den damaligen Eigenthümern mit seinem eigenen Gelde angekauft und mittelst der Donationsurkunde vom 12. Mai 1581 der röm.-kath. Hauptschule verliehen. Da die Leiter der Hauptschule die Jesuiten waren, so bezogen diese auch das Einkommen der Stiftung; Inhalt und Intention der Schenkungsurkunde aber kann Jeden davon überzeugen, dass diese Stiftung ausschliesslich zur Sicherung des Unterrichtes der siebenbürgischen röm.-kath. Jugend bestimmt war, und es nur eine zufällige Sache sei, dass das Erträgniss der Herrschaft auch die Jesuiten als Professoren genossen haben. Nach Ablauf einiger Jahre, in der Zeit der erneuerten Religionswirren, wurden die Jesuiten unter den siebenbürgischen protestantischen Fürsten aus dem Lande gewiesen und die Herrschaft Kolosmonostor den Katholiken ohne alle Entschädigung für den Fiscus abgenommen und einzelne Theile derselben inscriptionaliter verpfändet. Als gegen Ende des 17. Jahrhunderts Siebenbürgen unter die Oberhoheit des glorreich regierenden Hauses Oesterreich kam und das Leopoldinische Diplom veröffentlicht wurde, fand Leopold I. in Folge der Verhandlung von zwischen Katholiken und Protestanten wegen einigen Kirchen und Gütern aufgetauchten Beschwerden, im Grunde der unter den Ständen zu Stande gekommenen gegenseitigen Vereinbarung, mit allerhöchster Entschliessung vom 9. April 1693 den siebenbürgischen Ständen zu gestatten: »quod quindecim florenorum millibus pagum Monostor a moderno possessore redimere et Catholicis jure perennali, in usus ecclesiarum catholicarum applicandum tradere possint.« Was auch geschah, indem die Katholiken die Herrschaft im Sinne der Bathory'schen Stiftungsurkunde den Jesuiten zur Benützung überliessen. Karl III. gestattete mittelst allerhöchster Entschliessung vom 15. October 1732, dass die Jesuiten ohne jede Belastung des Aerars und ohne anzuhoffende irgend welche Entschädigung, auch die übrigen Theile der Kolosmonostorer Herrschaft, welche noch in fremden Händen sind, mit ihrem eigenen Gelde auslösen können. Zur Aufbringung der Einlösungssumme haben die Katholiken bedeutende Opfer gebracht, so betheiligte sich beispielsweise Baron Apor allein mit 30,000 fl. an der Einlösungsoperation. Die auf diese Weise neuerdings ange-

kaufte Kolosmonostorer Herrschaft ist als ein der Jugenderziehung dienendes, ausschliesslich katholisches Vermögenseigenthum durch G.-A. 8. des Jahres 1744 aus der Reihe der Krongüter (pura fiscalitas) für ewige Zeiten gelöscht worden. Da die siebenbürger Katholiken die Kolosmonostorer Herrschaft auf diese Weise erworben haben, was war natürlicher, als dass der siebenbürgische katholische Status das Dominium, als sein ausschliessliches Eigenthum, nach der im Jahre 1773 erfolgten Aufhebung des Jesuitenordens, mit allerhöchster Genehmigung zum Stammvermögen des siebenbürgischen röm.-kath. Studienfondes gemacht hat?

Das kleinere Stammvermögen unseres Studienfondes bilden jene 116,618 Gulden, welche Maria Theresia aus dem Jesuitenvermögen für Unterrichtszwecke herauszugeben angeordnet hat. Der Fond vermehrte sich durch Ersparungen und Schenkungen einzelner Wohlthäter, unter denen der einstige siebenbürgische Bischof Nikolaus Kovacs mit einer Widmung von 37,654 fl. 80 kr. glänzt.

Den Studienfond, sowie andere siebenbürgische katholische Fonde hat unter der obersten Aufsicht Seiner Majestät des apostolischen Königs die »catholica commissio« verwaltet. Insbesondere die Kolosmonostorer Herrschaft wurde lange Zeiten hindurch von den siebenbürgischen Bischöfen als den jeweiligen Häuptern des siebenbürgischen kathol. Status verwaltet und das Einkommen an den Studienfond abgeführt. Im Jahre 1849 wurde zwar die Herrschaft gesetzwidrig der bischöflichen Verwaltung entzogen und der ärarischen Verwaltung unterworfen, was mit der unersetzlichen Verminderung des Einkommens des Studienfondes verbunden war; aber am Anfang der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung kam auch das Dominium in die Verwaltung der katholischen Commission, später des siebenbürgischen Kirchendiöcesan-Verwaltungsrathes, und es ist auch heute in der Verwaltung dieser autonomen Körperschaft.

Das Kapital des Studienfondes war bei dem siebenbürgischen königl. Aerar und bei Privaten elozirt. Sowohl die Geld-Kapitalien, als die von der Kolosmonostorer Stiftsherrschaft einfliessenden Erträgnisse wurden an die beim Aerar befindliche Stiftungsfondskasse abgeführt. Da also das Aerar der Kassier des Studienfondes ist, so haben der Bischof und die katholische Commission die Einkünfte in Evidenz gehalten, und es hat die katholische Commission über Vorlage des Bischofs die Gehalte der Professoren und die für die Bedürfnisse der Schulen erforderlichen Beträge bei der Stiftungskasse angewiesen. So geschieht dies auch heute.

Da die Beeinnahmungen und Verausgabungen bei der Stiftungs-

kasse und auf dem Lande mit Vermittlung der Steuerämter geschehen, was ist natürlicher, als dass der Kassier des Fondes durch seine Bediensteten die über die Einnahmen und Ausgaben lautenden Ausweise verfasst, welche zur Zusammenstellung des Voranschlages und der Rechnung nöthig sind. Den Voranschlag des siebenbürgischen röm.-kath. Studienfondes stellt, auf Grund der Anträge und Weisungen der siebenbürgischen autonomen Diöcesankörperschaft, des Directionsrathes — die Ministerialbuchhaltung zusammen, ebenso auch die Rechnungen. Sie ist verpflichtet, sowohl den Voranschlag, als die Rechnungen uns zur Beifügung unserer allfälligen Bemerkungen und unserer Zustimmung stets herabzusenden.

Nicht nur die Kolosmonostorer Herrschaft, sondern auch die bei der Stiftungshauptkasse aufbewahrten Kapitalien des Studienfondes verwalten die ständigen Vertreter des siebenbürgischen katholischen Status. Die bei diesem Theile des Fondes von Zeit zu Zeit veranlassten Geldoperationen vollführt die Stiftungshauptkasse und die Ministerialbuchhaltung über Weisung des Diöcesan-Directionsrathes so, wie die Instruction lautet. Die Einkünfte des Fondes, die erspart werden konnten, placirt im Zwecke der Kapitalisirung der Directionsrath. Zur Führung der Processangelegenheiten des Fondes halten wir einen besonderen Rechtsconsulenten. Was das Entscheidenste ist, es können in dem Fondspräliminare nur jene Erfordernisse Bedeckung finden, welche der Bischof und der Directionsrath als solche in Antrag bringt oder anerkennt. Und von eben so grosser Wichtigkeit ist auch das, dass das Cultus- und Unterrichtsministerium, mit Rücksicht auf die Selbstregierungsrechte der siebenbürger Diöcese, aus den siebenbürgischen katholischen Fonden Anweisungen selbst innerhalb des festgestellten Voranschlages nicht machen kann und also auch aus dem siebenbürgischen röm.-kath. Studienfonde nicht.

Der Ursprung, die Verwaltung und Fructificirung unseres Studienfondes beweiset also klar, dass der siebenbürgische röm.-kath. Studienfond nicht unter der Verwaltung des Ministeriums für Cultus und öffentlichen Unterricht steht. Eben desshalb ist jene Lücke des Gesetzentwurfes sehr auffällig, dass derselbe des zur Erhaltung der Mittelschulen des siebenbürgischen katholischen Status dienenden Fondes nirgends Erwähnung macht, auch bei der Classificirung der Schulen die aus diesem Fonde erhaltenen Mittelschulen nicht wie gehörig berücksichtiget, und im ministeriellen Motivenbericht wird demnach gesagt: »Ich habe getrachtet . . . mit der Gruppirung der Schulen nach dem Charakter einerseits die wahre Sachlage ersichtlich zu machen, andererseits . . . der schwebenden Frage wegen der

rechtlichen Natur des Studienfondes nicht im Mindesten zu präjudiciren.« Noch auffallender ist die Tendenz einiger als massgebend anzusehenden Personen, dass die gesetzliche Rechtsstellung der Mittelschulen des siebenbürgischen katholischen Status ignorirt werde und unsere Mittelschulen in die Gruppe jener Schulen gestellt werden sollen, von denen der zweite Paragraph des Gesetzentwurfes spricht.

III.

Aus den, den Selbstregierungsrechten des siebenbürgischen kath. Status, aus der weiter oben entwickelten Provenienz, Fructificirung und Verwaltung unseres, zur Erhaltung unserer katholischen Mittelschulen dienenden Fondes folgt von selbst, dass die siebenbürgischen röm.-kath. Gymnasien niemals unter der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Cultus- und Unterrichtsministeriums gestanden sind und auch gegenwärtig nicht derselben unterstehen. Die unumstössliche Wahrheit dieser Behauptung beweisen continuirliche und unwiderlegliche Thatsachen. Es ist im ganzen Lande bekannt, dass der oberste Leiter unserer Schulen und Erziehungsanstalten der siebenbürgische Bischof war und auch gegenwärtig ist. Es bezeugt das bischöfliche Archiv in ununterbrochener Verkettung: dass die Gymnasialdirectoren und Professoren der siebenbürgische Bischof als der oberste Leiter der katholischen Schulen und als das Haupt des siebenbürgischen katholischen Status ernannt hat; dass derselbe die inneren und äusseren Angelegenheiten unserer Mittelschulen gemeinschaftlich mit der »catholica commissio,« mit der katholischen Commission, und endlich mit dem Directionsrathe besorgt, den Lehrplan festgestellt, vorgeschrieben, modificirt, die Lehrbücher bestimmt hat u. s. w., wie das die Umstände erheischten und der Fortschritt der Schulen nöthig machte; dass derselbe die Professorengehalte normirt, festgestellt und für die Deckung der Bedürfnisse der Anstalten Sorge getragen hat; dass die Berichte, Vorschläge der Mittelschuldirectoren an den Bischof gerichtet und durch ihn erledigt wurden; dass die zur Ausübung der Oberaufsicht der Regierung nöthigen Verfügungen an den Bischof geschickt und die nöthigen Daten durch den Bischof an die Regierungsorgane übermittelt worden sind.

Wenn man die jetzt berührte Regierung und Leitung der Mittelschulen des siebenbürgischen katholischen Status weiss und kennt, so ist es wahrlich auffallend, dass sich in unserem constitutionellen Lande ein Individuum finden kann, welches behaupten könnte, dass die siebenbürgischen kath. Schulen unter der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Ministers für Cultus und öffentlichen Unterricht stehen.

Wir haben uns nie geweigert, das Oberaufsichtsrecht der hohen Regierung anzuerkennen, ja unsere Zuvorkommenheit war so gross, dass wir den mit der unmittelbaren Ausübnng des Oberaufsichtsrechtes ansgestatteten Beanftragten der Regierung von den Angelegenheiten unserer Schnlen selbst benachrichtigt haben, dessen Einblick in dieselben mit Bereitwilligkeit sahen, bei Maturitätsprüfungen und anderen Gelegenheiten dem Beauftragten ehrenhalber den ersten Platz einränmten.

Vielleicht hat gerade diese unsere loyale Zuvorkommenheit dazu gedient, dass die Selbstregierungsrechte des siebenbürgischen katholischen Statns ignorirt werden; vielleicht hatte gerade diese unsere Zuvorkommenheit zur Folge, dass die einbekannte Tendenz des Gesetzentwurfes die siebenbürgischen katholischen autonomen Mittelschulen der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Cnltus- und Unterrichtsministers nnterstellen will. Und es würde doch die geringstgradigste Billigkeit in einem gebildeten Lande es mit sich bringen, dass, während der siebenbürgische katholische Status das Oberaufsichtsrecht der hohen Regierung bereitwillig anerkennt und gehörig in Ehren hält, hinwieder anch die hohe Regiernng die durch Gesetz gewährleisteten Selbstregierungsrechte des katholischen Status anerkenne, in Ehren halte nnd auch durch Andere achten lasse. Jetzt meinen wir zu begreifen, warnm unsere protestantischen Vettern das Oberaufsichtsrecht der Regiernng in seinen Haupttheilen so sehr perhorresciren! Vielleicht desshalb, weil das stumme Acceptiren der Regierungsoberaufsicht zur Negirung, um nicht zu sagen, zur *Confiscation* der Antonomie selbst führen könnte, was der Gesetzentwnrf gegenüber dem siebenbürgischen kath. Status — nach eingestandenen Aeusserungen gesagt — jetzt schon zur Geltnng zn bringen versucht; nnd dieses thnt die verborgene Tendenz des Gesetzentwnrfes in dem Momente, wo die ministerielle Motivirnng sagt: dass es Aufgabe der heutigen Gesetzgebung sein könne, die Selbstregierungsrechte nicht zu beschränken, sondern auch mit Anderen zu theilen.

Hochgeehrtes Abgeordnetenhaus! Indem wir in dem Obigen die gesetzliche autonome Rechtsstellung der Mittelschnlen des siebenbürgischen katholischen Status bekannt gemacht haben, wenden wir uns hochachtnngsvoll an den hohen gesetzgebenden Körper mit der Bitte: es wolle bei der Verhandlung des Gesetzentwurfes über den Gymnasial- und Realschulunterricht nach Ausmerznng seiner Mängel, in demselben anch das zu klarem Ausdrncke gebracht werden: dass die Mittelschnlen des siebenbürgischen kathol. Status zu den autonomen Gymnasien gehören nnd bezüglich derselben als solcher die

Vorschriften des VI. Abschnittes des Gesetzentwurfes massgebend seien. Nach unserer bescheidenen Meinung kann man die Rechte des siebenbürgischen katholischen Status im Gesetzentwurfe so zum Ausdruck gelangen lassen, wenn am Schlusse von §. 2. in einem besonderen Absatze ausgesprochen wird: »bezüglich der siebenbürgischen röm.-kathol. Mittelschulen gelten die im VI. Abschnitte des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.«

Diese Modification verlangt die dargestellte Rechtsstellung unserer Gymnasien, aber es verlangt sie auch der wirkliche Thatbestand, welchen die ministerielle Motivirung bei der Classificirung der Schulen zu respectiren wünscht. Geruhe daher der hochgeehrte Landtag, in obberührter oder in anderer zweckmässiger Weise die gesetzliche Rechtsstellung der siebenbürgischen röm.-kathol. Mittelschulen in dem zu schaffenden Gesetze zum beruhigenden, gerechten Ausdrucke gelangen zu lassen.

Karlsburg, am 23. Januar 1882.

Im Namen des siebenb.-kath. Status:

Dr. *Michael Fogarasy* m. p.,
siebenb. Bischof.

Ludwig Freiherr Josika m. p.,
weltlicher Präsident des siebenbürgischen röm.-kath. Status.

Dr. *Karl Eltes* m. p.,
Referent des Directionsrathes des sieb. röm.-kath. Status.

Dr. *Heinrich Fináły* m. p.,
weltlicher Schriftführer der röm.-kath. Statusversammlung.

XXXIII.

S. Congr. s. Officii d. 29. Julii 1880 ad Cardin. Primatem et Archiep. Strigoniensem de mixtis matrimoniis.

(Aus dem demnächst erscheinenden Bd. 7. De matrim. mixtis Sr. Excell. des Herrn Bischofs Dr. *v. Roskovany* von Neutra.)

Emme etc. Quae ab Eminentia tua Rma nomine etiam aliorum Epporum exposita fuerunt de nova lege in isto Hungarico Regno sancita quoad religiosam institutionem et educationem prolis ex mixtis concubiis provenientis, Eminentissimorum una mecum Inquisitorum Generalium animum vehementer commoverunt. Probe enim intellexere tum praesentissimum fidei aeternaeque salutis discrimem, cui tot animae exinde objicerentur, tum graves augustias et detrimenta, quae parantur sacris Ecclesiae catholicae ministris. Hinc Eminentissimi Patres optassent quidem quam maxime viam aliquam reperire, qua et fidei pericula amoveri et simul Clerus catholicus ab imminenti vexatione subtrahi posset; verum re mature perpensa illnd summopere urgendum eique instandum censuerunt, ut quod zelus sacerdotalis sacris Hungariae Antistibus jam sngesserat, nunc post latam hanc legem eo magis curetur totis viribus, ut fideles a mixtis nuptiis contrahendis avertantur atque omnino deterreantur. *Etenim ad remedium quod attinet ab Eminentia tua propositum, obtinendi nempe a s. Apostolica Sede facultatem, qua vobis liceat cum sponso vel sponso catholica in vetito mixtae religionis nupturientium dispensare et benedictionem etiam nuptialem impertiri in iis saltem ineundorum mixtorum matrimoniorum casibus, in quibus ex recte cognita partis catholicae imo utriusque sponsi mente et voluntatis dispositione sperari potest fore, ut catholico educatio pro posse tribuatur proli etiam illi, quaevi legis civilis haud catholice educanda foret, etiamsi sua forma sive baptismo hac intentione impertito, sive alio actu externo ad Ecclesiae sinum non reciperetur: illud tale visum est Emmis Patribus, ut ab eadem S. Apostolica Sede nedum permitti, sed neque tolerari unquam possit.* Profecto novit Eminentia tua Ecclesiam nunquam permittere, imo neque permittere posse mixtarum nuptiarum celebrationem, nisi graves *causae canonicae* concurrant, ut nisi *opportunae exhibeantur* cautiones, quarum virtute a conjnge catholico amoveatur perversionis periculum, et provideatur catholicae institntioni ac educationi prolis universae. Qnae qnidem

catholica doctrina a Summis Pontificibus saepissime enunciata est et declarata iu iis etiam concessionibus, in quibus illos indulgentiae se limites attigisse professi sunt, quos praetergredi nefas omnino est. Ut alii Pontifices praetereantur *Pius VIII.* s. m. in literis apostolicis ad Aeppum Coloniensem ejusque Suffraganeos d. 25. Martii 1830 datis gravissime inculcat: »Nostis autem, ven. fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hae in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur, quandoquidem exploratum est, *catholicas personas seu viros seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicos violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem atque divinam legem peccare.* Atque exinde jam intelligitis, nos quoque gravissimi coram Deo et Ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias hujusmodi istis in regione contrahendas illa a vobis aut a parochis vestrarum dioecesum fieri assentiremur, per quae si non verbis, factis tamen opus indiscriminatim approbaretur.« Quin etiam s. m. *Gregorius XVI.* ad ipsos Hungariae Eppos praedecessores vestros in literis, quibus parem extremorum limitum indulgentiam ad istud Regnum extendit, idem omnino divinum jus asseruit *de cautionibus in ipsa divina et naturali lege fundatis, in quam procul dubio gravissime peccat, quisquis se vel futuram sobolem perversionis periculo temere committit.* Atque tandem jussu *Pii IX.* s. m. ad omnes AEppos, Eppos et Ordinarios die 15. Novembr. anni 1858 disertis verbis edictum est: *Quae quidem cautiones remitti seu dispensari nunquam possunt, cum in ipsa naturali ac divina lege fundentur, quam Ecclesia et haec S. Sedes sartam tectamque tueri omni studio contendit, et contra quam sine ullo dubio gravissime peccant, qui promiscuis hisce nuptiis temere contrahendis se ac prolem exinde suscipiendam perversionis periculo committunt.* Secundum hanc doctrinam S. Apostolica Sedes semper constanterque retinuit atque retinet, nullimode in vetito mixtae religionis fas esse dispensare, nisi singulis in casibus praeter causas canonicas simul concurrant tres conditiones sequentes, videlicet 1. ut partes, et praesertim haeretica veras cautiones praestiterint, quibus se coram Ecclesia obligent ad ea, quae ab iisdem ipsa Ecclesia exigit; inter quae praecipuum locum tenet catholica educatio universae omnino prolis absque ulla exceptione sive restrictione. 2. Ut Superior Ecclesiasticus moralem certitudinem habeat sive de cautionum sinceritate pro praesenti, sive de earumdem adimplemento pro futuro. 3. Ut cautionum exhibitio notoria sit, vel saltem talis esse possit ad omne scandalum removendum.

Quae cum ita sint, nulla ratione fieri potest, ut spes illa, quae unice in bona voluntatis contrahentium dispositione fundatur, verarum cautionum locum tenere valeat, tum quia reapse contrahentes nullam coram Ecclesia obligationem assumerent, tum quia haec spes in praesenti rerum conditione, prout ab Eminentia tua descripta est, non excludit imo supponit prolem nascituram, quae sequitur sexum parentis haeretici, a ministro sectae baptizandam ac institutione eidem sectae adscribendam esse; quae res non solum totam rationem cautionum pro Ecclesia subverteret, sed cautionem constitueret pro haeresi. Ex his necessario consequitur, fas non esse in expositis rerum adjunctis benedictionem nuptialem impertiri. Si enim *absque consuetis cautionibus nunquam licet super vetito mixtae religionis dispensare, multo minus licitum esse poterit sacro benedictionis ritu talia matrimonia honestare, quae juxta inconcussam Ecclesiae doctrinam legi non* solum ecclesiasticae, sed naturali atque divinae *omnino adversantur.*

Quare Emmi Patres postquam declararunt valde commendandum esse istius Hungarici Regni Epporum Zelum ob ea, quae circa gravissimum hoc argumentum jam ab ipsis acta sunt, sive Dei et Ecclesiae jura in publicis Regni Comitiis defendendo et propugnando, sive praesertim promovendo fidelium instructionem et inculcando sinceram Ecclesiae doctrinam quoad mixta connubia: necessarium omnino judicarunt, ut *Eppi de dispensationibus super impedimento mixtae religionis requisiti, eas nullimode concedant, nisi prius a partibus et praesertim a parte heterodoxa consuetae cautiones exhibitae fuerint.* Nam lex civilis prohibet quidem conjugi haeretico, ne filios respectivi sui sexus catholicae Ecclesiae baptizandos et educandos tradat, sed nullam eidem poenam cominatur, si prohibitioni contravenerit, adeoque pars haeretica nullam difficultatem habere poterit, sive in praestandis requisitis cautionibus, sive in iis adimplendis. *Tota difficultas se habet ex parte Parochorum, contra quos revera poena statuta fuit; sed pro spectata eorum religione dubitandum non est, quin poenas patienter potius sustinere parati sint, quam proprio officio et ministerio deesse. Quamobrem Parochis praecipiant, ne praetextu vitandi poenas a lege civili sancitas contra sacerdotes in Ecclesiae sinum recipientes eos, quos ipsa eadem civilis lex sectis haereticorum devovet, aliquem respuant sive a baptismo, sive a catholica educatione, sive a ceteris Sacramentis;* quinimo iisdem Parochis imponant, ut invigilent, ac mediis opportunis et prudentibus satagant inducere parentes in mixto matrimonio viventes ad servandos et implendus promissiones datas. Si quando vero con-

nubium sine cautionibus necessariis initum fuerit, non propterea conjugem catholicum negligant, sibique ac suo peccato relinquant, sed studeant eam ad poenitentiam adducere, ut suae obligationi quoad catholicum educationem prolis, quantum potest, satis faciat: quae quamdiu non praestiterit, aut saltem sincere promiserit, Sacramentis suscipiendis utique imparatus censeri debet; omnemque denique dent operam, ne unquam accidat aliquem perire ex suorum ministrorum incuria et negligentia. Interea oportunum erit, ut Eppi collatis prius inter se consiliis concorditer ad Apostolicum Regem recursum habeant, et ab instando ad Regia Comitia nunquam cessent, ut rei catholicae in tam grave discrimen adductae efficariter consuleretur.

Haec, Emme et Rme Dne, postulationi exhibitae respondenda censuerunt Emmi Inquisitores Generales, quae eorum nomine ceteris Eppis et Ordinariis istius Regni erunt ab Eminentia tua communicanda. Interim quo par est obsequio Ejusdem Eminentiae tuae manus humillime deosculor.

Romae ex s. Congr. S. Officii die 21. Julii 1880.

P. *Caterini* Praef.

XXXIV.

Eingabe des ungarischen Episkopates vom 19. März 1881 an das k. ungarische Gesammtministerium.

(Aus dem Ungarischen übersetzt von Dr. *Kürthy Emil*, zu Budapesth.)

Der §. 53. des Ges.-Art. 40. vom Jahre 1879, des ungarischen Strafgesetzbuches über die Uebertretungen, und dessen theilweise von einander abweichenden, theilweise unrichtigen Erklärungen, haben in den verschiedenen Theilen des Landes mehrfach unangenehme Vorkommnisse hervorgerufen, welche die Gemüther und besonders das Gewissen der Römisch-Katholischen in grösserem Masse beunruhigten und bis zu dem gegenwärtigen Tage mit gerechter Besorgniss erfüllen.

Es ereignete sich nämlich, dass römisch-katholische Geistliche deshalb vor Gericht gezogen wurden, weil sie auf Grund des einmüthig gestellten Ansuchens von in gemischter Ehe lebenden Eltern ohne Rücksicht auf das Geschlecht solche Kinder tauften, von denen §. 12. des Ges.-Art. 53. vom Jahre 1868 besagt: Die Söhne folgen der Religion des Vaters, die Mädchen jener der Mutter.

Die Rechtssprüche der Bezirksgerichte in derartigen anhängig gemachten Fällen waren theils verurtheilende, theils freisprechende, je nach der subjektiven Auffassung des betreffenden Richters; der Ausspruch der kön. Tafel in II. Instanz wurde in seinen Argumentirungen und in seinen wesentlichen Bestandtheilen angegriffen. Solche Fälle endlich, die in Folge geschehener Appellation noch in der Schwebe sind, erfüllen die Betreffenden mit dem Gefühle der Ungewissheit und der Besorgniss, weil die Urtheilssprüche der Gerichte in einem als Uebertretung qualificirten Vorgange vielfach von einander abweichen. Eben dasselbe Schwanken der Ansichten zeigt sich auch auf dem Gebiete der öffentlichen Meinung, insofern selbe diesbezüglich in der Masse zu Tage trat und zeigte sich auch in dem Kreise jener unserer ausgezeichneten Rechtskundigen, welche die Frage von rechtswissenschaftlichem Standpunkte aus vertraten.

Diese, auf dem Gebiete der Gesetzgebung sowohl, als auch in den, für competent gehaltenen Kreisen zu Tage getretenen Gegensätze, sind wahrlich darnach angethan, uns, die wir im Gewissen verpflichtet sind, über das Seelenheil unserer Gläubigen zu wachen, die Rechte unserer Kirche zu wahren, und den unserer Leitung un-

terstehenden Geistlichen unter allen Umständen Beispiel und Anweisung zu geben, mit grosser Besorgniss zu erfüllen, weil wir uns der Einsicht nicht verschliessen konnten, wie gefährlich die abweichende Auffassung der oberwähnten zwei Gesetze für die unwandelbaren Principien unserer hl. Kirche und ihre gottgegebenen Rechte wäre, und wie sehr dadurch auch die Freiheit unserer Geistlichen bedroht würde, wenn diese beiden Gesetze nicht jene Auslegung erführen, die wir denselben gaben und als die einzig mögliche vertheidigten.

§. 12. des Ges.-Art. 53. vom Jahre 1868 besagt nämlich: »Von den, aus gemischten Ehen stammenden Kindern folgen die Knaben der Religion des Vaters und die Mädchen jener der Mutter. Jeder, wie immer geartete Vertrag, Revers oder irgend eine andere Bestimmung, die diesem Gesetze zuwiderläuft, ist auch in Hinkunft ungültig, und hat keinerlei Rechtskraft.« — Eine, dem Gesetze zuwiderlaufende, diesbezügliche Bestimmung ist somit hiedurch nur in jenem Sinne für ungültig erklärt, in welchem sie (bisher) ehedem [1]) ungültig war; das heisst: hinsichtlich der Bestimmung, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, mischt sich die Staatsgewalt nur dann ein, und gilt gegenwärtiges Gesetz nur für jene Fälle, in welchen die Frage strittig wird, und die Eltern es unterlassen hatten, oder daran gehindert waren, bezüglich der religiösen Erziehung ihrer Kinder in Vorhinein, kraft des ihnen zustehenden natürlichen Rechtes, Bestimmungen zu treffen.

So erklärten dieses Gesetz auch Andere [2]), da es genug Beispiele dafür gibt, dass der katholische Theil mit seinem protestantischen Ehegenossen, und zwar in den Punktationen des Ehecontractes ein derartiges Abkommen traf, dass sämmtliche Kinder, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, vom ersten bis zum letzten, in der protestantischen Religion erzogen werden sollen.

So hat auch dieses Gesetz die hohe Regierung selbst verstanden, als sie in jenem Theile des Strafgesetzentwurfes, der von den Uebertretungen handelt, klar und deutlich, und zwar gerade in dem §. 53. das Recht der Eltern bezüglich des freien Uebereinkommens

---

1) Apelött = ehedem, vorher oder bisher; — der Ausdruck ist doppeldeutig; und scheint nach dem protestantischen Geiste der ungar. Legislative besagen zu wollen: Alle Reverse, wenn auch im Gesetz- oder Verordnungswege erlaubt oder geduldet, waren stets *an sich* ungültig, weil der protestantischen Propaganda abträglich. (Anm. d. Uebers.)

2) D. h. die ganze protestantische Clique und Propaganda; was aber nicht in der Eingabe gesagt wird. (Anm. d. Uebers.)

aufnahm, dort nämlich, wo sie nur jene für straffällig zu erklären wünschte, die minorenne Kinder unter achtzehn Jahren gegen den Willen der Eltern oder Vormünder in eine andere Religion aufnehmen [1]).

Wir konnten daher nimmer glauben, dass in einem Lande, wo die Gewissensfreiheit auf Schritt und Tritt verkündet wird, ein Gesetz erlassen, oder einem schon erlassenen Gesetze eine solche Erklärung gegeben werden könne, wodurch das heilige, natürliche und unverjährbare Recht der Eltern, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu verfügen, einfach vernichtet wird, während eben dasselbe Land in seinen anderweitigen Gesetzen stets die Eltern als Jene betrachtet, denen es zusteht, die Angelegenheiten ihrer minderjährigen Kinder zu versehen. Wir konnten es nicht glauben, dass der Staat in das innerste Heiligthum der Kirche eingreifen und ein derartiges Gesetz erlassen wolle, dessen Ausführung zu controlliren, es gegen den Willen der Eltern zu exequiren, er nimmer im Stande sein wird [2]). Wir konnten dies um so weniger glauben, weil wir nicht voraussetzen konnten, dass, während in den gebildeten grossen Staaten des Auslandes, sobald irgend eine Religion aufhörte, dominirende Staatsreligion zu sein, dieselbe Frage schon längst im Sinne der Gewissensfreiheit und des freien Entscheidungsrechtes der Eltern gelöst wurde, — Ungarn seine fortschrittliche Bahn durch solche Zwangsmassregeln zu bezeichnen wünsche, welche mit seinem noblen Charakter und seinem ganzen Sein im grellen Widerspruche stehen.

Wir konnten es nicht glauben, dass es den Eltern verwehrt werden sollte, durch freie Vereinbarung dafür zu sorgen, dass in ihrer Familie jener wohlthätige Geist herrsche, der durch die Ver-

1) Da aber nach obigem Gesetze der in gemischter Ehe lebende Theil eigentlich juridisch gar nicht wollen *kann*, dass sein, ihm gleichgeschlechtliches Kind in eine andere, als seine Religions-Genossenschaft aufgenommen werde, so geschieht dies selbst in dem Falle, da z. B. der protest. Vater den kathol. Geistlichen bittet, sein neugeborenes Kind zu taufen, nach ungarischer Advokaten-Auffassung eigentlich doch *gegen den Willen des Bittenden!*

Zudem hatte die hohe Weisheit der Betheiligten übersehen, dass eigentlich auch neugeborene Kinder »unter 18 Jahren« seien, aus welchem Dilemma man sich später dadurch heraushelfen wollte: durch die Taufe eines katholischen Geistlichen werde das Kind nicht in die katholische Kirche aufgenommen, sondern nur einfach — Christ! (Anm. d. Uebers.)

2) Ob nicht! Jeder protest. Geistliche dient hiebei als Detectiv; den diesbezüglichen Anzeigen derselben wurde von Seiten der Regierung stets Folge gegeben, indem sie die disciplinäre Zurechtweisung der betreff. kathol. Geistlichen verlangte und mitunter auch erlangt [!?] hat. (Anm. d. Uebers.)

einigung des Herzens und Geistes in Einem Glauben im Stande ist, jene Eintracht zu pflegen, die durch die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses der Kinder, durch den Besuch verschiedener Schulen und von einander verschiedener Kirchen gestört, und nur zu leicht zur Quelle jenes religiösen Indifferentismus wird, der zuletzt zum offenen Unglauben führt.

Wir konnten es nicht glauben, dass, um dies Ziel zu erreichen, nicht einer der beiden Ehetheile dem ihm vom Gesetze gewährleisteten Rechte entsagen, und seine Kinder demgemäss erziehen lassen sollen könnte; da doch §. 6. Ges.-Art. 38. vom Jahre 1868 ausdrücklich besagt: »Es ist den Eltern oder Vormündern unbenommen, ihre Kinder zu Hause, oder in Privat- oder öffentlichen Lehrinstituten welch' immer Bekenntnisses, sowie auch an anderen Orten befindlichen Lehrinstituten erziehen zu lassen.« Wir konnten es all' dem gemäss nicht glauben, dass, was ein Gesetz gewährt und erlaubt, ein anderes Gesetz nehmen und verbieten könne.

Endlich, wenn nach §. 18, Ges.-Art. 38. vom Jahre 1868 »Findlinge und überhaupt solche Kinder, deren Eltern unbekannt sind, der Religion Dessen folgen, der sie angenommen hat [1]), und falls sie in ein Findelhaus gegeben werden, welches irgend einer bestimmten Confession gehört, in dieser Confession zu erziehen sind« — so glauben wir, dass die Eltern ausser ihrem natürlichen Rechte auch kraft dieses Titels berechtigt seien, über die Religion ihrer Kinder Vereinbarungen zu treffen, für welche sie sorgen, welche sie kleiden und erhalten. Und wenn die hohe Regierung im Verordnungswege zu erlauben befand, dass einzelne Eltern, die trotz ihrer erklärten Confessionslosigkeit denn doch irgend einem christlichen Religionsbekenntnisse angehören, ihre neugeborenen Kinder bei der bürgerlichen Obrigkeit einschreiben, und in einem solchen Bekenntnisse erziehen lassen könnten, das durch unsere Staatsgesetze nicht anerkannt wird; — wie ist es dann möglich, Eltern, welche einer gesetzlich recipirten Religion angehören, das Recht zu bestreiten, hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder Vereinbarungen treffen zu dürfen?

Uebrigens sind wir überzeugt, dass, sowie unter dem Einflusse unnatürlicher Zwangsgesetze, das religiös-sittliche Leben nie zu höherer Blüthe gedeihen kann, vielmehr der selbst am Busen der Familie fortwährend geschürte Gegensatz der Confessionen und sittlichen Anschauungen nur zu immer steigender Vergiftung der

---

1) = adoptirt, zu sich genommen. (Anm. d. Uebers.)

socialen Verhältnisse und zum Verderben des Staates dienen und führen muss — es andererseits für gewiss zu erachten ist, dass, wenn die staatliche Gesetzgebung ohne Grund eine Handlung zum Vergehen oder zur Uebertretung stempelt, die dies ihrer Natur nach nicht sein kann, welche die öffentliche Meinung nicht dafür hält, und welche in vorgeschritten europäischen Gesetzgebungen schon längst für einen überwundenen Standpunkt gilt, — dass ein solches Vorgehen in seinen Folgen auch für den Staat nur gefährlich sich erweisen könne.

Ferner sind wir der Ansicht, dass man bei Erklärung und Anwendung eines Gesetzes die »ratio legis« nicht ausser Acht lassen dürfe, welche den Gesetzgeber bewog, das Gesetz zu erlassen, und den Zweck, welchen ebenderselbe durch dies Gesetz erzielen wollte. Nun enthalten §§. 1—7. Ges.-Art. 53. vom Jahre 1868 die Bestimmungen bezüglich der Religionsänderung, resp. des Uebertrittes von einer Confession zu einer anderen; — und in §. 53, Ges.-Art. 40. vom Jahre 1879 wollte die hohe Regierung laut des vorgelegten Gesetzentwurfes jene für straffällig erklären, welche Minderjährige, unter 18 Jahren, gegen den Willen ihrer Eltern oder Vormünder aus einer Confession in die andere aufnehmen. Diese Ansicht[1]) herrschte während der ganzen Verhandlungen, sowohl im Unter- als auch im Oberhause, und zwar mit Beziehung auf die im 53. Gesetz-Artikel vom Jahre 1868 stipulirten Uebertritts-Modalitäten; — gegenwärtig jedoch, in der Anwendung, scheint diese Ansicht gänzlich fallen gelassen zu sein; der oft erwähnte Paragraph wird nicht vom Uebertritte verstanden, sondern auch auf solche Fälle ausgedehnt, welche dem Gesetzgeber nicht vor Augen schweben konnten, welche er in seine Machtsphäre nicht konnte ziehen wollen, und

1) Dieser Satz ist auch im Ungarischen etwas schwer stylisirt und will wohl besagen: »die Ansicht, dass sich der neuere Gesetzentwurf nur in diesem eingeschränkten Sinne auf den älteren beziehe und kein neues Gesetz begründen wolle, herrschte.« — Die Sache liegt in Wirklichkeit so, dass gerade diese Zweckbeziehung zwischen §. 53, Art. 40. von 1879 und Art. 53. von 1868 im Sinne der protestantischen Propaganda lag, weil man dadurch §. 12, Art. 53. von 1868 die Sanction geben, und allfälliges Uebereinkommen von Eltern gemischter Religion dadurch unmöglich machen wollte, dass man den katholischen Geistlichen straffällig machte, der z. B. den Sohn eines protestantischen Vaters taufte. Im umgekehrten Falle wird ja der protestantische Geistliche von uns nicht angezeigt! Darum wählte man auch für »aufnehmen« das Wort »fölves,« dessen eigentlicher Sinn strittig war, bis endlich, weil der Skandal zu gross wurde und schon mehrere Geistliche hatten eingesperrt werden müssen, die oberste Entscheidung erging: die Taufe sei keine »Aufnahme« in irgend eine Confession, sondern nur in's Christenthum. (Anm. d. Uebers.)

welche ganz danach angethan sind, den religiösen Frieden, den doch die hohe Regierung sowohl, als auch die Gesetzgebung um jeden Preis erhalten will, zu untergraben. Fast scheint es, als sollten die Besorgnisse eines Mitgliedes des Episkopates in Erfüllung gehen, das im Oberhause die Befürchtung äusserte: der §. 53. werde in seiner Anwendung nichts Anderes sein, als die neue, jedoch nicht verbesserte Ausgabe des §. 12, Ges.-Art. 53. vom Jahre 1868, in seiner starrsten Auslegung.

Wenn wir nach alle dem noch erwähnen, dass der oft erwähnte §. 53. in seiner Anwendung nicht die Eltern treffe, die aus freier Entschliessung, kraft des ihnen in jedem freien Staate zustehenden Rechtes darum ansuchen, ihr Kind möge vom katholischen Geistlichen getauft werden, — die, wenn sie selbst überzutreten wünschten, hiebei nach §. 14, Ges.-Art. 53. vom Jahre 1868 alle ihre Kinder bis zu 7 Jahren in jene Religionsgemeinschaft mitnehmen könnten, in welche sie selbst übertreten, — sondern dass dieser Paragraph die Geistlichen trifft, die durch das göttliche Gesetz verpflichtet sind, die Sakramente allen jenen zu spenden, welche selbe nach den Gesetzen der Kirche bitten und zum Empfange fähig sind, — dann glauben wir jene Misslichkeiten hinlänglich geschildert zu haben, welche §. 53. nothwendigerweise nach sich zieht, und jene Gefahren, welchen unsere katholischen Gläubigen und besonders die Geistlichen ausgesetzt sind.

Wir, hohes königl. Ministerium, sowie die unserer Leitung unterstehende Geistlichkeit, können uns kraft der erhaltenen göttlichen Sendung in der Erfüllung der Pflichten unseres hl. Amtes durch keinerlei derartige Hindernisse abhalten lassen, denen, die um die Sakramente, deren von Christus dem Herrn gesetzte und beauftragte Ausspender wir sind, ansuchen und ihrer würdig sind, dieselben zu ertheilen. Nicht nur unser Beruf befiehlt uns so zu handeln, sondern es berechtigen uns hiezu auch seit Jahrhunderten die Gesetze unseres Vaterlandes, und hierin stehen zu uns die Tausende unserer Geistlichen und die Millionen unserer Gläubigen. Auch im Namen der Gewissensfreiheit glauben wir berechtigt zu sein, so zu handeln. Denn wenn unsere Gesetze den anderen Confessionen eben diese Gewissensfreiheit garantirten und garantiren, und wenn diese hinsichtlich dieser anderen Confessionen ein Grundgesetz bildet, so bildet sie dasselbe auch für uns, und wir können es nimmer zulassen, dass die göttliche Lehre unserer Kirche in irgend einer Hinsicht Einbusse erlitte.

Da somit die obenerwähnten beiden Gesetze jene Beunruhigung

erzeugen, die sich im Lande allgemein bemerklich macht, und da, was gegenwärtig der Taufe wegen geschieht, auch der anderen Sakramente wegen sich ereignen kann, da ferner es nicht die Intention der hohen Regierung sein kann, die Aufregung wachsen oder auch die Auktorität der Geistlichen durch deren Stellung vor Gericht schmälern zu lassen, und da, wie die Erfahrung lehrt, die von einander abweichenden Urtheile und deren noch abweichendere Motivirung es nicht hoffen lässt, dass die Judicatur die obschwebende Verwirrung beheben und mit uns auch die Millionen unserer katholischen Gläubigen beruhigen werde: — so erstreckt sich unsere ehrfurchtsvolle Bitte dahin, die hohe Regierung möge diesem Uebelstande durch eine Novelle steuern, damit nicht die erwähnten Paragraphen mit der Zeit wieder zur Beruhigung der Eltern und Behelligung unserer Geistlichen hervorgeholt würden.

Wir sind überzeugt, dass die hohe Regierung auch heute noch von jener weisen Ueberzeugung geleitet werde, welcher sie Ausdruck verlieh, als sie den Gesetzentwurf über die Uebertretungen auf den Tisch des Abgeordnetenhauses niederlegte. Demnach wäre §. 12, Ges.-Art. 53. vom Jahre 1868 und das Strafgesetz, betreffend die Uebertretungen einer solchen Modification zu unterziehen, durch welche das Recht von in gemischter Ehe lebenden Eltern, bezüglich der Religion ihrer Kinder eine freie Vereinbarung zu treffen, gewahrt würde.

Nach Gott setzen wir unser volles Vertrauen in die Heiligkeit unseres guten Rechtes, in die Gerechtigkeit unserer Bitte und in den Rechtssinn einer hohen Regierung, indem wir, unter Wiederholung unserer Bitte mit ausgezeichneter Hochachtung verharren etc.

Nachschrift des Uebersetzers.

Auf diese Eingabe ist unseres Wissens eine officielle Antwort nicht erfolgt; wohl aber sind neuerdings mehrere Geistliche »gesetzwidriger« Taufen wegen angeklagt und verurtheilt worden. So der Kaplan und der Pfarrer von Altofen und ein Kaplan in Tolis, Diöcese Raab. Da einige dieser Fälle im Instanzenzuge bis vor den obersten Gerichtshof gelangten, so hoffte man, vielleicht auf irgend welche beschwichtigende Zusagen gestützt, es werde ein für die unteren Gerichtshöfe allgemein verbindliches Präjudiz erfolgen, was aber nach der im jüngsten, dem Falle Eser, erflossenen oberstrichterlichen Entscheidung wenigstens nicht ausdrücklich geschehen zu sein scheint.

XXXV.

Entscheidung der königl. ungar. Curie vom 31. März 1882 in Sachen Wendelin Eser's, Caplans zu Totis,

betr. die kath. Taufe eines Kindes aus gemischter Ehe.

Mitgetheilt von Dr. *Kossurányi Emerich* in Erlau.

In Erwägung, dass §. 53. des G.-A. XL. vom Jahre 1879 denjenigen für strafbar erklärt, der ein Individuum, welches sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, den Bestimmungen des G.-A. LIII. vom Jahre 1868 entgegen in ein anderes Religionsbekenntniss aufnimmt; —

In Erwägung, dass §. 52, G.-A. XL. vom Jahre 1879, nähere Anordnungen enthält bezüglich der auf die Uebertretung von je einer Verfügung des §. 5. G.-A. XXXVII. vom Jahre 1880 über die Einführung des ung. Strafgesetzbuches und des G.-A. LIII. vom Jahre 1868 gesetzten Strafen.

In Erwägung ferner, dass in dem an letzter Stelle citirten Gesetzartikel, nach Feststellung der Bedingungen und Formalitäten, unter welchen die Aufnahme eines Individuums, welches aus einer Confession in die andere übertreten will, zu erfolgen hat, §. 12. mit aller Bestimmtheit verordnet: dass von Kindern, die aus einer gemischten Ehe stammen, die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen jener der Mutter folgen, wobei zugleich jedweder entgegenstehende Contract, Revers oder anderweitige Anordnung für ungiltig erklärt wird; — ferner nach §. 13. an der »religiösen Erziehung« der Kinder weder das Ableben des Einen der beiden Eltern, noch die gesetzliche Trennung der Ehe eine Aenderung hervorrufen kann; sodann nach §. 14. in dem Falle, dass Eines der Eltern zu einer andern Religionsgemeinde übertritt, als jene ist, zu welcher es bisher gehört hat, jene Kinder, welche das siebente Jahr vollendeten, den Uebertretenden dem Geschlechte nach folgen; — endlich, dass §§. 15. und 16. die vor oder ausser der Ehe geborenen, jedoch durch die Heirath oder Anerkennung von Seite des Vaters legitimirten Kinder hinsichtlich der »religiösen Erziehung« denselben Vorschriften unterstellen, wie die gesetzlich geborenen Kinder, die »Aufnahme« jedoch aus einer Religionsgemeinde in die andere in der ganzen Ausdehnung des LIII. G.-A. vom Jahre 1868 nur an einer einzigen

Stelle, in §. 6. erwähnt wird, welcher Paragraph mit aller Bestimmtheit auf den Uebertritt, insonderheit auf die »Aufnahme« des Uebertretenden sich bezieht. —

In Erwägung endlich jener, den Zweck des Gesetzes deutlich darstellenden Motive, auf Grund welcher §. 53. des G.-A. XL. vom Jahre 1879 angenommen wurde, und in welchen mit Ausschluss jeden Zweifels hervorgehoben wurde, dass in diesem Paragraphen die Berufung auf den 53. G.-A. von 1868 desshalb aufgenommen werden musste, um selben mit den, den Uebertritt regelnden Bestimmungen des zuletzt erwähnten Gesetzes in Einklang zu bringen,

kann keinerlei Zweifel obwalten, weder darüber, dass der §. 53. des Strafgesetzb. über Uebertretungen sich nicht auf alle Bestimmungen des LIII. G.-A. vom J. 1868 bezieht, noch auch darüber, dass der §. 53. des Strafgesetzb. über Uebertretungen einzig und allein nur die Uebertretung der auf den Uebertritt in irgend ein christliches Bekenntniss bezüglichen Bestimmung des G.-A. LIII. vom Jahre 1868 mit den strafrechtlichen Folgen belegt hat.

Da jedoch nach den Daten des vorliegenden Processes der Fall eines Uebertrittes nicht gegeben ist; zumal bei unmündigen Kindern (Kisded = infans) nicht nur der Uebertritt an sich, sondern auch dessen Möglichkeit ausgeschlossen ist; so waren die den Gegenstand der Anklagen bildenden Handlungen nicht unter den Gesichtspunkt des §. 53. des Uebertretungs-Strafgesetzbuches zu beziehen.

Alldem zu Folge war aus Mangel eines strafbaren Thatbestandes die Berufung des beklagten Wendelin Eser auf Grund des §. 43. des Vollzugsgesetzes Folge zu geben und unter Abänderung des Spruches zweiter Instanz das Urtheil der ersten Instanz zu bestätigen.

Vorstehende Entscheidung wurde vom ungarischen obersten Gerichtshof zwar mit Stimmeneinheit gefällt, ist jedoch nicht unter jenen Formalitäten zu Stande gekommen, welche in Ungarn für Feststellung eines eigentlichen Präjudizes erforderlich sind. Dessenungeachtet hofft die ungarische kath. Presse, gestützt auf die Motive der Entscheidung, dieselbe werde, als eine auktoritative, in der Praxis die Wirkung eines Präjudizes haben.

XXXVI.

Entscheidung des k. k. österr. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Februar 1882 Z. 168,

betr. die Erhaltungskosten bezüglich der Wohngebäude des Geistlichen bei Exposituren.

Mitgetheilt von Hof- und Gerichtsadvocat Dr *Victor Fuchs* zu Wien.

Eine Stunde von der oberösterreichischen Pfarre Ostermiething entfernt liegt die Expositur Haigermoos.

Im Jahre 1879 stellte sich in der letztgenannten Expositur die Nothwendigkeit der Herstellnng eines neuen Gartenzaunes heraus, welcher ursprünglich auf 330 fl. präliminirt, nach geschehener Herstellung desselben jedoch mit 222 fl. collaudirt nnd liquidirt worden ist.

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat nun mittelst Erlasses vom 10. April 1879 dahin erkannt, dass die diesbezüglichen Herstellungskosten des Gartenzannes von der gesetzlichen Bau-Concurrenz zu tragen seien, und dass demnach der Patron zur Bezahlung der Professionisten-Arbeiten, die Gemeinde jedoch zur Bezahlung der übrigen Kosten verpflichtet seien.

Ungeachtet dieser Erlass bereits längst rechtskräftig war, hat die Statthalterei in Linz mittelst Amtsverfügung vom 21. September 1879 dahin zu entscheiden befunden, dass die gesetzliche Bau-Concurrenz im gegebenen Falle nicht einzutreten habe, sondern dass der Pfarrer von Ostermiething die Pflicht zur Zahlung dieser Herstellungskosten habe. Dieser Erlass der k. k. Statthalterei wurde damit begründet, dass das Bau-Normale vom 21. April 1807 die Bauherstellungen an Pfarrhofgebäuden nur dann der gesetzlichen Bau-Concurrenz auflaste, wenn das Pfründen-Einkommen zur Bestreitung der Baukosten, respective zur Rückzahlung eines eventuell aufzunehmenden Bau-Capitales ohne Schädigung der Congrua des Pfarrers nicht hinreiche und auch das Kirchenvermögen nicht in der Lage sei, die Baukosten zu übernehmen. Nachdem die Seelsorge-Station Haigermoos nach dem Inventare der Pfarrpfründe Ostermiething eine Filiale der letzteren sei, nachdem ferner diese Filiale durch einen Capellanus expositus pastorirt werde, so müsse als eigentlicher Pfarrer von Haigermoos der Pfarrer von Ostermiething betrachtet

werden, demzufolge derselbe mit Rücksicht auf die Höhe seines Pfründen-Einkommens auch als baupflichtig zu erkennen sei.

In Folge dieser Entscheidung wurde der Erlass der k. k. Bezirkshauptmannschaft Braunau aufgehoben und dem Pfarrer von Ostermiething aufgetragen, die Herstellung des Gartenzaunes zu bezahlen. Dagegen hat der Pfarrer von Ostermiething an das Cultus-Ministerium den Recurs ergriffen, welch' letzteres jedoch die Entscheidung der oberösterreichischen Statthalterei bestätigt hat.

In Folge dessen hat der Pfarrer von Ostermiething die Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe in Wien ergriffen und mit der Vertretung dieser Beschwerde beim genannten Gerichtshofe den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Victor Fuchs betraut.

Am 16. Februar 1882 fand über diese Beschwerde die Verhandlung beim Verwaltungsgerichtshofe statt und wurde das Ministerium für Cultus und Unterricht durch den Sectionsrath Ritter v. Spaun vertreten. Der Vertreter des Beschwerdeführers, Dr. Victor Fuchs, machte zunächst formelle Einwendungen geltend, und zwar dahin gehend, dass mit Rücksicht darauf, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau bereits in Rechtskraft erwachsen war, die Statthalterei kein Recht gehabt habe, mittelst einer Amtsverfügung den Erlass der Bezirkshauptmannschaft Braunau aufzuheben und demnach an Stelle der gesetzlichen Bau-Concurrenz dem Pfarrer von Ostermiething die Zahlung der Herstellungskosten des Gartenzaunes aufzutragen.

Was die materiellen Einwendungen anbelangt, so machte der Vertreter des Beschwerdeführers zunächst geltend, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen des Hofdecretes vom Jahre 1807 im gegebenen Falle ohne Zweifel die gesetzliche Bau-Concurrenz einzutreten habe, wonach mit Rücksicht darauf, als die Pfarre Ostermiething, sowie die dazu gehörige Filiale Haigermoos alte Pfarren seien, das Kirchenvermögen, und insoferne dasselbe keinen Ueberschuss hätte, der Pfarrer, insoweit sein Einkommen über die gesetzliche Competenz hinausreicht, und sohin in subsidio der Patron und die Gemeinde zahlungspflichtig seien. Aber auch angenommen, jedoch nicht zugegeben, dass die gesetzliche Bau-Concurrenz nicht eintreten würde, könnte von einer Zahlungspflicht des Pfarrers in Ostermiething nicht die Rede sein, nachdem die Seelsorgs-Station Haigermoos in Anbetracht dessen, dass der Seelsorger in Haigermoos die Administration dieser Seelsorge-Station ganz selbstständig führt, in der Ausführung seiner Functionen vom Pfarrer von Ostermiething ganz unabhängig ist, die Vermögensverwaltung mit den Zechpröbsten ganz selbstständig führt, ferner die Kirchenrechnung allein legt, endlich auch was

die Spiritualien anbelangt, beispielsweise die Weihe des Taufwassers vornimmt u. s. w, — als eine selbstständige Seelsorge-Station betrachtet werden müsse, demzufolge der Pfarrer von Ostermiething nicht als Pfarrer von Haigermoos angesehen und daher zur Zahlung der Herstellungskosten in Ansehung der pfarrlichen Gebäude zu Haigermoos nicht herangezogen werden könne.

Aber wenn sogar angenommen werden wollte, dass der Pfarrer in Ostermiething als Pfarrer von Haigermoos anzusehen sei, so könnte im gegebenen Falle von einer Zahlungsverbindlichkeit desselben keine Rede sein, nachdem das Einkommen des Pfarrers von Ostermiething nicht einmal die gesetzliche Competenz erreiche und daher mit Rücksicht darauf, als derartige Herstellungskosten von dem Pfarrer aus dem Pfarreinkommen nur dann zu bezahlen seien, wenn sein Pfarreinkommen über die gesetzliche Congrua hinausreicht, auch dem Pfarrer von Ostermiething die Zahlung dieser Herstellungskosten nicht imputirt werden könnte.

Das Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes lautete dahin:

Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7. des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 R. G. Bl. Nr. 36. ex 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung fusst darauf, dass die Herstellung des Gartenzaunes in Haigermoos zu jenen Herstellungen zähle, welche nach dem Bauconcurrenz-Normale von 1807, Hofdecret 24. April, Pol. J. S. 28. Bd. Nr. 58. dem Benefiziaten allein obliege.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte diese Anschauung nicht als richtig anerkennen, weil diese Herstellung nicht als eine solche sich darstellt, welche blos die Erhaltung der Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude bezweckt, oder gar durch die im Absatz 3. des Normales angeführten Momente herbeigeführt worden wäre.

Es handelt sich vielmehr um einen unter Punkt 4, resp. 5 (Schlusssatz) des Normales zu subsummirenden Baufall, beziehungsweise nachdem die Bauherstellung auf Grund einer freilich nicht correkten Concurrenz-Verhandlung durchgeführt worden ist, um die Feststellung, welche im Gesetze angeführte Concurrenz-Faktoren und in welchem Masse jeder einzelne zu dem Bauaufwande beizutragen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof musste daher die angefochtene Entscheidung, mit welcher der Pfarrer von Ostermiething zur alleinigen Herstellung verpflichtet wurde, nach §. 9. des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 R. G. Bl. 1876 Nr. 36. aufheben.

Der Verwaltungsgerichtshof war jedoch nicht in der Lage,

über die Concurrenzpflicht und das Mass derselben hinsichtlich der einzelnen Faktoren abzusprechen, weil, wie bereits erwähnt, eine *den Gesetzen entsprechende* Concurrenz-Verhandlung gar nicht Platz gegriffen hat und weder dem Pfarrer von Ostermiething noch dem Patron Gelegenheit gegeben wurde, ihre Rechte zu wahren.

Es erscheint die gegenwärtige Aktenlage für einen definitiven Ausspruch in diesem Punkte um so weniger geeignet, als auch das Verhältniss der Seelsorgestation in Haigermoos zu jener in Ostermiething eben auch nicht vollkommen klargestellt ist, da die Administrativ-Akten darüber, ob Haigermoos eine selbstständige Seelsorgsstation ist, oder nicht, nicht im Einklange stehende Angaben enthalten.

So ist im Inventar vom Jahre 1832 Haigermoos als Filiale von Ostermiething mit einem dort residirenden Capellanus expositus bezeichnet. Laut Statth.-Berichtes vom 20./3. 1868 Z. 705 gehörte Haigermoos ursprünglich als Filialkirche zu Ostermiething, wurde aber 1875 zur selbstständigen Seelsorge erhoben; es wurde aber für selbe 1800, als der Pfarrer vor der feindlichen Invasion floh, ein Provisorium der Pastorirung von Ostermiething aus eingeleitet. Laut Cultus- und Unterrichtsministerial-Erlasses vom 24./2. 1869 hat das Ordinariat angenommen, dass zwischen den Kirchen Ostermiething und Haigermoos kein Zusammenhang bestehe und erstere an letztere nie etwas geleistet habe.

Der Pfarrer von Ostermiething hat bereits im Administrativ-Verfahren geltend gemacht, dass der Seelsorger in Haigermoos die geistliche Jurisdiktion selbstständig übe, die Matriken unabhängig vom Pfarrer in Ostermiething führe, unmittelbar mit geistlichen und weltlichen Behörden verkehre, dass die Einwohner von Haigermoos nur den dortigen Seelsorger als ihren Pfarrer erkennen, dass die Kirche in Haigermoos ihre eigene und selbstständige Vermögensverwaltung habe, und dass der Pfarrer von Ostermiething seit dem Bestande des Normales von 1807 niemals zu den Seelsorgegebäuden in Haigermoos etwas beigetragen habe, welch' letzterer Behauptung nicht widersprochen und nicht durch Nachweis eines Falles der Beitragsleistung aktenmässig entkräftet ist.

Es ist endlich aus den bezirkshauptmannschaftlichen Akten zu ersehen, dass die Gemeinde Haigermoos im vorliegenden Falle als selbstständige Gemeinde sich gerirte, dass der Seelsorger von Haigermoos in verschiedenen Akten sich als Pfarrer unterfertigt, und dass die Bezirkshauptmannschaft mit Haigermoos als einer selbstständigen Pfarrgemeinde verhandelt.

Es werden daher bei neuerlicher Verhandlung mit Rücksicht auf den Umstand, dass es sich um einen Baufall, der den Benefiziaten allein treffen könnte, nicht handelt, alle auf die Bauconcurrenz der einzelnen Bauconcurrenz-Faktoren massgebenden Umstände zu erheben und festzustellen sein.

XXXVII.

Eine Depesche des weil. österr. Botschafters zu Rom, Freiherrn von Haymerle an Graf Andrassy,

betr. die Lage des h. Stuhles.

Rom, 13. December 1877.

Seitdem die Erkrankung Seiner Heiligkeit eine bedrohlichere Wendung genommen, erhalte ich häufig Andeutungen, dass man in den Cardinalskreisen sich lebhafteren Besorgnissen über die Haltung der italienischen Regierung hingibt und die Frage wieder eifrig besprochen wird, ob das Conclave in Rom mit voller Sicherheit abgehalten werden könne oder anderswohin verlegt werden soll; Malta, Monaco, Trient und Görz werden genannt.

Vor einigen Tagen kam der französische Botschafter beim heiligen Stuhle zu mir, um mich zu fragen, ob es wahr sei, dass Herr *Melegari* seinen Cabinets-Chef zu den Botschaftern gesendet, mit der Anzeige, dass die italienische Regierung beabsichtige, bei dem Tode des Papstes den Hintritt durch eine Commission constatiren zu lassen, welche Commission nach erfolgtem Augenschein sich wieder zurückzuziehen hätte. Ich konnte Baron *Baude* die Versicherung geben, dass ein solcher Schritt oder auch nur eine Andeutung über solche Pläne, weder bei mir noch bei meinem Collegen geschehen sei.

Graf *Paar* hat, indem er mir die im Vatican herrschenden Besorgnisse bestätigte, erzählt, dass die Partei, welche für Verlegung des Conclave's nach einem anderen Orte gestimmt sei, hieraus neue Argumente schöpfe; da er hinzufügte, dass ein oder der andere Cardinal sich um meine Ansicht über die Lage erkundigt habe, so sprach ich dieselbe unumwunden aus, wie ich sie hier wiedergebe:

Mit dem Unvorhergesehenen, mit Zufällen, durch bösen Willen oder Ungeschicklichkeit herbeigeführt, kann Niemand rechnen. Wenn ich aber um die Intentionen der italienischen Regierung und ihre Macht, denselben Geltung zu verschaffen, befragt werde, möchte ich mich in beruhigendem Sinne aussprechen. Und dies thue ich nicht gerade aus Vertrauen zur italienischen Regierung, sondern in objectiver Erwägung der Thatsachen und massgebenden Persönlichkeiten.

Die italienische Regierung hat keinerlei Interesse, die Entfernung des Papstthums von Rom zu wünschen; im Gegentheil, sie

hat das mächtigste Interesse, dass das Papstthum und der Glanz, welchen dasselbe seit Jahrhunderten um Italien verbreitet, diesem Lande erhalten bleibe. Jede Beraubung, Alles, was Neu-Italien Feindseliges gegen die Kirche unternommen, hat das öffentliche Gewissen bei weitem nicht so sehr erschüttert, als wenn der Papst oder das Conclave durch Handlungen oder Gewährenlassen der italienischen Regierung sich genöthigt sehen würde, Rom zu verlassen. Die neue Hauptstadt, welche ohnedies kümmerlich als solche sich erhält, würde durch das Wegziehen des päpstlichen Hofes und der zahllosen Institute, die daran hängen, einen grossen Theil der Anziehungskraft für die streng katholischen Fremden verlieren und dadurch eine schwere materielle Einbusse erleiden, welche sich der Regierung auch politisch fühlbar machen könnte. Endlich ist die Zahl der Italiener gross, welche auf eine endliche Versöhnung oder doch auf Herstellung eines annehmbaren *modus vivendi* zwischen dem Träger der Tiara und dem nationalen Gedanken hoffen; ich halte dies für eine Illusion, aber sie existirt in weiten Kreisen. Diese Hoffnung zu zertreten, würden sich Viele besinnen; jedenfalls werden sie den Ausfall einer neuen Papstwahl abwarten wollen.

Gehe ich nun zu den Persönlichkeiten über, so ist in erster Linie der König in Betracht zu ziehen. Da Landgewinn nicht mehr in Aussicht steht, so wird Er Sein Gewissen nicht belasten, Sein Wort nicht uneingelöst lassen wollen; so weit Seine Macht und Sein Einfluss reicht (als ausschlaggebend möchte ich Ihn allerdings nicht hinstellen), wird Er dafür sorgen, dass das Conclave in voller Sicherheit abgehalten werde.

Die italienische Regierung hat seit Jahren bei jeder Gelegenheit und insbesondere durch *Visconti-Venosta*, auch den fremden Regierungen die bestimmtesten Zusagen gemacht; das jetzige Ministerium der Linken hat sich beeilt, das Gleiche von der Tribüne der Kammer herab zu verkündigen. Ich habe keinen Deputirten, von welcher Farbe er sei, gesprochen, der nicht gleiche Ansicht kundgegeben hätte. Minister *Nicotera* endlich, in dessen Hand die Sicherheitsmassregeln gelegt sind, sucht seit Langem eine Stütze in dem Klerus und hat bei dem Jubiläumsfeste bewiesen, dass er katholische Manifestationen zu schützen weiss. Es ist bekannt, dass schon *Minghetti* den Plan, wie der Vatican bei Volksunruhen oder im Falle eines Conclave wirksam zu schützen sei, bis auf das kleinste Detail hat ausarbeiten lassen. Ich weiss indirecte durch General *Menabrea* oder directe durch Graf *Robilant*, dass *Nicotera* diesen

Plan noch vervollständigen lässt, alle Anordnungen *à jour* hält, ja jedem Functionär bereits seinen Posten angewiesen hat.

Auch in der Journalistik ist nichts zu bemerken, was auf eine feindselige Absicht gegen das Conclave gedeutet werden könnte.

Kurz, ich glaube, die grosse Mehrzahl der Römer erkennen das Verbleiben des Papstthums in Rom als ein *Interesse* Italiens an und hiemit ist bei diesen Rechenkünstlern immerhin eine *Garantie* gegeben.

Nun ist allerdings mit dem radicalen Pöbel, mit den Aufreizungen *Garibaldi's* zu rechnen; hier fängt das Unberechenbare an; es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass einzelne Deputirte die Museen als Nationaleigenthum reclamiren; aber nach dem Obengesagten muss ich annehmen, dass die Regierung ihre Pflicht thun und den Wortlaut des Garantiegesetzes weder verletzen noch verletzen lassen wird.

Ich erlaube mir hier zu erwähnen, dass Herr *Melegari* mir gestern, als ich von der Krankheit Seiner Heiligkeit sprach, in vertraulicher Weise ungefähr Folgendes sagte: »Jamais Conclave n'aura été plus libre et plus indépendant. Nous tenons à honneur de fournir cette preuve à l'Europe. Nous n'avons aucun candidat; nous désirons, mais pas d'avantage que ne doit le désirer aussi l'Autriche, la France et même l'Allemagne, que le choix des Cardinaux tombe sur un homme modéré, mais nous nous garderons bien de vouloir influer sur le choix, pour la simple raison que nous sommes persuadés que toute tentative d'ingérence de notre part aurait un effet contraire. Qu'on ne cherche pas de faire une pression sur nous et tout ira bien.« — Ich nahm Akt hievon und fügte hinzu: »Si je Vous comprends bien, le Conclave et sa résidence seront pour Vous aussi inviolable que l'est *Pie IX.* «

Dem Marquis de *Noailles* gegenüber soll der Minister sich in gleicher Weise ausgesprochen haben.

Gestatten mir Ew., dass ich auch einen Blick auf das andere Lager werfe, obwohl ich hier nur nach äusseren Anzeichen mir ein Urtheil bilden kann.

Ich bin überzeugt, dass die grosse Mehrzahl der Cardinäle nichts weniger wünscht, als Rom zu verlassen; ich ziehe hiebei rein menschliche Motive in Betracht: es sind Greise, die Unannehmlichkeiten scheuen; es sind Italiener, die sich von ihrer Heimath, ihrer Familie, ihren Interessen nicht loslösen, nicht unter fremde Herrschaft sich begeben wollen. Unter den jüngeren sind wohl einige, welche die Wanderschaft nicht fürchten und davon Gutes für die Kirche er-

hoffen; der eigentliche Kern der Wegzngspartei sind aber sicher fremde Cardinäle, nnter denen Cardinal *Ledochowski* genannt wird, nnd *Monsignori* und anch einige Laien. Auch hier mögen Einzelne von wirklichen Besorgnissen geleitet sein; Andere aber sind Vertreter des Gedankens, dass die Sachen zn einer Krisis getrieben werden müssen, dass das Papstthum von Aussen mächtigere Hebel gegen Italien ansetzen kann und dass das eigene Interesse, wie der Einfluss der Mächte, Italien dann bestimmen würde in Verhandlungen einzugehen, nm dem Papstthum auch eine äussere Selbständigkeit in Italien zn sichern. Sie wirken auf furchtsame Mitglieder des heiligen Collegiums durch die Besorgniss vor Eingriffen der Regierung oder des Pöbels; sie führen an, dass der neue Papst in eine unhaltbare Stellung gerathe, indem er weder wie *Pius IX.* als freiwilliger Gefangener in Rom fortleben, noch, das Geschehene vergessend, der Zweite in Rom sich öffentlich zeigen könne, von den Einen angejubelt, von den Andern verhöhnt.

Diese Argumentation ist nicht ohne Berechtignng: denn es kann kein Zweifel darüber sein, dass die Lage eine höchst widerspruchsvolle, äusserst peinliche nnd von Schwierigkeiten aller Art erfüllte sein wird.

Noch berechtigter ist aber die Frage, ob der Wegzng eine Abhilfe hiefür bietet, ob die Stellung des Papstthums dnrch eine Veränderung nicht noch weit mehr compromittirt wird, als durch das Beharren in dem einmal gegebenen Znstande.

Was die äussere Lage des Papstthnms betrifft, so kann die Antwort keine zweifelhafte sein, wenn man die in Vorschlag gebrachten Orte und die politischen Verhältnisse in allen Ländern Europa's ins Auge fasst.

In welchem Lande fände der Papst die materiellen Mittel, die Unterkunft für Sich nnd die Institnte, deren die Kirche in ihrer heutigen weltnmfassenden Wirksamkeit bedarf? Hier sind der Vatican und die apostolischen Paläste, deren Beschlagnahme unausweichlich wäre, wenn der Papst Seinen Sitz von Rom verlegte; es wäre ein Besitz geopfert, von welchem man nicht absehen kann, wann er wieder in die Hände der Kirche gelangen würde.

Die freie Entfaltung der geistlichen Thätigkeit auch in ihrer gegen die Staatsgewalt gerichteten Manifestation ist dnrch das Garantiegesetz gewährleistet; es ist dies ein Wall, der den Vatican umgibt, ein schwacher, unznlänglicher, von der Worttreue der italienischen Regierung abhängiger, aber doch immer ein Wall; mit dem Verlassen Rom's entfällt anch dieser Wall. Sind die Cardinäle

sicher, in einem anderen europäischen Lande eine gleiche Exterritorialität, nicht für den Papst, der als Souverain eine solche beanspruchen könnte, aber für die ganze Hierarchie zu finden? Eine Ausnahmsstellung, wie sie sich hier durch Gesetz und Uebung herangebildet hat, müsste überall erst gesetzlich geschaffen werden, wenn nicht täglich Collisionen mit den auf die Landesgesetze verpflichteten Behörden stattfinden sollen. Wird es leicht sein, ein Parlament zu finden, welches einen solchen Complex von Gesetzen schafft, und wird bis dahin die Stellung der Hierarchie eine weniger angefochtene sein als hier?

Endlich sollten die Cardinäle auch die Stellung der nichtkatholischen Mächte zu der durch kein Garantiegesetz mehr geschützten Hierarchie in Erwägung ziehen. Wird der Gedanke, den Papst für Seine Reden und Thaten verantwortlich zu machen, nicht wieder auftauchen? und in welche Schwierigkeiten kann Er dadurch zu dem Lande kommen und dem Lande bereiten, das Ihm Gastfreundschaft gewährt?

Graf *Paar* und ich haben alle diese Eventualitäten vielfach erwogen und durchgesprochen; wir sind Beide gleich lebhaft überzeugt, dass es im österreichischen wie im kirchlichen Interesse liegt, dass die Wortsprecher des Wegzuges nicht das Uebergewicht erhalten.

Und selbst der Fall so bedeutender Umwälzungen angenommen, dass der Papst eine Territorialhoheit zurückgewönne, wird Sein Einfluss noch ein viel grösserer sein, wenn Er bei dem Grabe der Apostel ausharrt, Sich den universalen Charakter bewahrt, und Sich nicht im fremden Lande vergessen lässt.

Alles sollte den Cardinälen rathen, keine Veränderung im Sitze des Papstthums und in Abhaltung des Conclave's eintreten zu lassen, wenn die italienische Regierung nicht ihren Zusagen und Verpflichtungen untreu wird.

Der Gedanke, von den katholischen Mächten »Garantien« für die Sicherheit des Conclave's zu verlangen, respective gegenwärtig Schritte bei der italienischen Regierung hervorzurufen, scheint in diesem Lager entsprungen zu sein.

Graf *Paar* begegnet ganz meinen Ansichten, wenn er hervorhebt, dass, die italienische Regierung *heute* um Wiederholung der so oft gegebenen Zusicherungen officiell anzugehen, die Lage nur sehr nachtheilig beeinflussen würde. Könnten solche Schritte das Geheimniss der Cabinete bleiben, so wäre keine Gefahr dabei; sie werden aber unfehlbar bekannt werden, Gegenwirkungen im Lande

und von Aussen hervorrufen und der italienischen Regierung die »schöne Rolle, die sie zu spielen sich vornimmt,« erschweren.

Ebenso würde das Bekanntwerden solcher Schritte die Intransigenten im Cardinals-Collegium zu erhöhten Ansprüchen ermuntern und vielleicht Provocationen herbeiführen, die bestimmt wären, die fremden Regierungen zu engagiren.

Welche sollte auch die Natur dieser Garantien sein? Zusicherungen bestehen zur Genüge und die italienische Regierung ist über das Interesse, welches die katholischen Mächte an der Freiheit der Papstwahl nehmen, hinlänglich unterrichtet. Welche andere Garantien aber können fremde Mächte verlangen oder bieten, wenn nicht weittragende Complicationen hervorgerufen werden sollen?

Genehmigen u. s. w.

XXXVIII.
Literatur.

1. *De S. Nicolai PP. I. Epistolarum Codicibus quibusdam manuscriptis. Dissertatio quam scripsit ... Maximilianus Sdralek SS. Theol. Dr. Wratislaviae 1882. Typ. Rob. Nischkowsky. 44 S.*

Mit den im *Archiv* XLVII. 177 fg. abgedruckten »Handschriftlich-kritischen Untersuchungen über eine Gruppe von Briefen Papst Nicolaus I.« steht vorliegende Abhandlung, welche Hr. Dr. *Sdralek* zum Behuf seiner Habilitation als Privatdocent an der kathol.-theol. Facultät der Universität Breslau am 9. März 1882 öffentlich vertheidigt hat, im Zusammenhang. Sie ist das zweite litterärische Erträgniss der vom Verfasser im Sommersemester 1881 unternommenen Reise, auf welcher es galt, die Manuscripte der Bibliotheken zu Wien, Budapest, Klosterneuburg, Göttweig, Melk, St. Florian, Kremsmünster, Lambach, Admont, Salzburg und München vornehmlich für das Zeitalter des ersten Nicolaus auszubeuten.

In §. 1 (De codd. ms. graecis Monacensibus epistolarum quarundam, quae per occasionem ejectionis Ignatii, patriarchae Constantinopolitani, et promotionis Photii scriptae sunt) sind drei Münchener griech. Codices 207. 436. 553. aus dem 14.—16. Jahrhundert erwähnt, welche für die Photianische Angelegenheit stofflich viel (nicht bloss briefliches, sondern auch synodales Akten- und biographisches Material), aber nichts Neues bieten. Denn die Voraussetzung von Ign. *Hardt* (Catal. Codd. ms. bibl. reg. Bavar. Monach. 1806 sq. II, 386), der Brief von Photius an Nicolaus in Cod. Monac. 207 f. 204 sq. sei ein ἀνέκδοτον, trifft nicht zu, da diese Enthronistica a. d. J. 859 sammt dem zweiten Brief (a. a. O. f. 207—215) in dem von Dositheus und Anthimus 1706 edirten Τόμος Χαρᾶς ἐν ᾧ περιέχονται αἱ ἐπιστολαὶ Φωτίου τοῦ ἁγιωτάτου Πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως κτλ. abgedruckt ist. Allerdings sind Exemplare dieses Τόμος τυπωθεὶς ἐν τῇ Ἐπισκοπῇ Ῥημνίκου (Riminik in der Wallachei) sehr selten; erst ein Jahr nachdem ich meine Skizze über Papst Nicolaus I. und die byzantinische Staatskirche seiner Zeit (1857) veröffentlicht, in welcher ich im Anschluss an Baronius jene ἐνθρονιαστικὴ ἐπιστολή berührte (S. 13), konnte ich in der St. Marcus-Bibliothek zu Venedig das Wallachische Druckwerk benützen. Auch formell, für Constituirung des Textes, sind die fraglichen Münchener

Handschriften, weil nicht alt, von keinem hervorragenden Werth. Die meiste Ausbeute gewährt Cod. 436, der aus Bessarion's Bibliothek stammt. Sagt *Sdralek* S. 9: »In ora folii primi superiore notatum: Card. Tusculani et κτῆμα βησσαρίωνος καρδηνάλεως tanquam possessor*um*,« so übersieht er, dass der Erzbischof von Nicäa unter Nicolaus V. das Bisthum Frascati erhielt, dass also jene Notiz nur Einen Eigenthümer, den mit dem Cardinal von Tusculum identischen Cardinal Bessarion, nennt. Während Cod. 553 inhaltlich mit der Montacutius-Ausgabe der Photius-Briefe (London 1651) sich deckt, wäre es immerhin von Interesse, das Wechselverhältniss zwischen dem Cod. Monac. 207 und dem Τόμος von Riminik näher zu constatiren. Aber bessere Haltpunkte werden Herrn Dr. *Sdralek* die römischen Bibliotheken (Casanatensis, Vallicellana, Vaticana) gewähren; zumal kommt das griechische Manuscript Sirlet's (vgl. m. Mantissa p. 344 sq.) in Betracht, von welchem Baronius in seine Annalen 859, 71 sq. die latein. Uebersetzung des Petrus Morinus aufgenommen hat.

§. 2 (De codd. ms., quibus privilegium pallii a Nicolao I. Adalvino archiep. Salisburgensi concessum servatur) betrifft die mehr schematische, nicht von P. Nicolaus I. selbst, sondern auf dessen Geheiss durch den apostolischen Notar Sophronius abgefasste Pallium-Verleihungsurkunde für Erzbischof Adalwin von Salzburg vom J. 860, die *Kleinmayern* (Nachrichten vom Zustand der Gegenden und Stadt Juvavia etc. Salzburg 1794. Diplom. Anh. N. XXXVI. p. 92 sq.) zuerst herausgegeben. *Sdralek* specificirt nun die handschriftlichen Quellen (im Ganzen vier Codices des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs und der Hof-Bibliothek in Wien einschliesslich des Heyrenbach'schen Codex Salisburgensis), aus denen die Editio princeps geschöpft ist, notirt die Varianten zwischen Rotulus und Liber camerae, und weist auf die Möglichkeit einer theilweisen Emendation der Lesarten des Salzburger Privilegs aus dem berühmten Codex Udalrici Babenbergensis (*Jaffé*, Biblioth. Rer. German. Tom. V. Vgl. *Wattenbach*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 3. A., II, 129) hin.

Eingangs von §. 3 (De codicibus »collectionis trium partium« quibusdam manuscriptis) lässt *Sdralek* es mit Maassen unentschieden, ob Ivo von Chartres oder dem anonymen Verfasser der genetisch wol in dem Pontificat Urban's II. gehörigen (Aug. *Theiner* Disquis. crit. p. 150), unter den vorgratian'schen Rechtsquellen jedenfalls beachtenswerthen Collectio trium partium (welche Decretalen meist nach Pseudoisidor, Concilienbeschlüsse in chronologischer Folge,

Stellen aus Kirchenvätern und aus römischen und fränkischen Gesetzescompilationen enthält) die Priorität zu vindiciren sei. Von den 9 in Rom, Paris, Alençon, Berlin, Wien, Lambach vorhandenen und bislang bekannt gewesenen Codices hat *Sdralek* den Lambacensis 107. saec. XII. (von dessen Existenz die litterarische Welt zuerst durch Ferd. *Ballay* in einer Miscelle des *Archivs* für kath. K.-R. XII, 474 Kunde erhielt, worauf Pius *Schmieder* a. a. O. XIII, 473 fg. eine genauere Beschreibung der schon seit dem 13. Jahrhundert in Lambach befindlichen Pergamenthandschrift lieferte) selbst eingesehen, ausserdem aber zwei neue Codices der Collectio tripartita aufgefunden und durchforscht, den Admontensis 162. membr. in fol. min. saec. XII. und den aus der St. Pancratius-Bibliothek der regulirten Chorherren in Ranshofen stammenden Monac. 12603 mbr. in fol. max. aus dem 13. Jahrh., deren sonstigen Inhalt (z. B. Apologeticus super excommunicationem Gregorii VII., Liber poenitentialis etc.) abgesehen von dem Text der Collectio er angibt. Der Behauptung F. v. *Schulte's* (»Die Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken von Göttweig, Heiligenkreuz, Klosterneuburg, Melk, Schotten in Wien.« Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der Wiener Acad. d. Wissensch. 1867. Bd. 57. S. 560 fg.) gegenüber leugnet er auf Grund von Autopsie, dass der Cod. Gottwicensis 56 aus der Collectio tr. p., mit welcher derselbe immerhin Berührungspunkte hat, geflossen sei. S. 18 Z. 6 v. u., wo von einem Brief des h. Hieronymus an Damasus im Admontensis 162 f. 191 sq. die Rede ist, erübrigt sich die (sic) Klammer zu *isrl*, da diese Abkürzung (egressio filiorum *Israel* de Aegypto) nicht befremdlich erscheinen kann.

Aus §. 4 (Conspectus capitulorum, quae auctor *collectionis trium partium* adhuc ineditae e Nicolai I. epistolis excerpsit) erhellt die Wichtigkeit des ersten Theils der Collectio tr. p. für die Decretalen Nicolaus' I., von denen 74 Capitel darin vorkommen. Ist gleich nur eines derselben (c. 42.) Anecdoton, so sind darunter doch einige andere, die Phil. Jaffé in seine Regesta Pontificum Romanorum noch nicht eingereiht und die in der gegenwärtig im Erscheinen begriffenen zweiten Ausgabe des Jaffé'schen Regestenwerkes gehörigen Orts zu berücksichtigen sein werden. Auch dem künftigen Herausgeber der Collectio tr. p. dürfte der den drei Lambach-Admont-Münchener Handschriften, die Hrn. Dr. *Sdralek* zu Gebot standen, entlehnte Conspectus (S. 20 fg.) der Capitel-Ueberschriften und der brieflichen sedes materiae für die 74 Capitel von Nutzen sein. Die parallel laufenden kritisch-exegetischen Noten zeugen von grosser Akribie. C. XII. deckt sich mit l. IV. c. 100 der von *Martinucci*

(Venedig 1869) publicirten Canonensammlung des Card. Deusdedit. Für C. XXII.—XXIV. sind die Untersuchungen im *Archiv* XLVII. 177 fg. zu vergleichen. C. XXVII. (Radoni archiep. Mediol. »Non debere aptari imagines sanctorum et nomina corporibus nondum divinitus revelatis«), gegen eine übereifrige Reliquiensucht und voreilige Heiligenverehrnng gerichtet, zuerst von den *Analecta Juris Pontif.* X. 1869 col. 174 aus dem Codex Josaphataeus veröffentlicht, ist zugleich das einzige Decret, um welches durch Pierre Coustant's Arbeiten der damalige bei Carafa, Baronius, in den Concilien- und sonstigen Sammlungen repräsentirte Besitzstand der Briefe Nicolaus' I. bereichert worden. C. LV. (cfr. Ivonis Decret. VI. 122. Gratian. c. 2. C. XV. qu. 5. Jaffé 2155) = C. III. der im *Archiv* XLVII. 186 fg. aus Cod. Monacens. 6241 vollständig mitgetheilten Responsiones Nicolai Papae ad Salamonem Constant. Episcop. C. LVI. und C. LVII. (Adalvino archiepiscopo) dienen zur Ergänzung des Fragments bei Gratian. c. 1. D. XXXIV. Anlangend die dem dritten Theil der Collectio tr. p. einverleibten Bruchstücke von Nicolaus-Decretalen, so sind dieselben nach dem Admontensis 162 und dem Monacensis 12603 nnter Angabe der Titel, Capitel und Quellen am Schluss von §. 4 (S. 31—33) der Reihe nach aufgeführt.

§. 5 (E quibus epistolis Nicolai I. quo tempore datis capitula quaedam collectionis trium partium originem duxerint, quaeritur) bietet die Resultate der Detailuntersuchungen über einzelne Capitel der Coll. tr. p., zunächst über die Zusammengehörigkeit der CC. XXIX. und XXX. (causa Seufredi episcopi Placentini), die Gratian gegenüber schon durch die *Mauriner* (Anal. Jur. P. 1869. col. 168) vindicirt ist, sodann über die CC. XXXI. und XXXII. (betr. die Legation Astulfs, des Gesandten von Kaiser Ludwig, welche eine Lücke in Jaffé's Regesten ausfüllen, endlich über die CC. XXXIX. und XLII. (bezüglich der confirmatio depositionis Guntharii et Theutgaudi archiepp.). Die Deposition erfolgte im October 863, die Confirmation im nächsten Jahr. Ist C. XLII. Fragment eines sonst unbekannten Nicolaus-Briefes an die Bischöfe Burgunds, Galliens und Deutschlands (»Si unanimes fueritis, quis est qui vobis resistat? Patres nostri etiam regibus restiterunt«), so lässt sich dessen Chronologie aus C. XXXIX. durch Zuhilfenahme des Textes der Hinkmar'schen Annalen in den *Monum. Germ. Hist.* Script. I. 465 auf dem Wege der Conjectur bestimmen.

Der letzte §. 6 handelt »de S. Nicolai I. epistolis in *Collectionem septem librorum* receptis.« Diese als Coefficient der Quellensammlungen des canonischen Rechts vom 9.—12. Jahrhundert zuerst durch die *Ballerini* und sodann durch *Aug. Theiner* in die Litteraturgeschichte eingeführte Collectio septem librorum, welche wie aus der Collectio tr. part. und der Collectio Anselmo dedicata so wahrscheinlich zumeist aus der Collectio Anselmi Lucensis entsprossen und vielleicht auch von Gratian benützt ist, hat Sdralek in dem Codex Vindobonensis 2186 (Jur. can. 80) mbr. in fol. min. saec. XII. f. 17 sq. durchforscht. Einige Bestandtheile des sechsten (capp. 20. 62.) und siebenten (c. 22.) Buches, neben ächten apokryphe Nicolaus-

briefe, sind Seite 40 fg. mit kritischen Glossen versehen. Während das Decret fol. 258 nicht mit *Hontheim* (Hist. Trevir. diplom. I. 197) ins Jahr 861 zu verlegen, sondern auf Nicolaus II. zurückzuführen ist, congruirt fol. 308 sq. mit dem ersten Theil der von Mansi aus dem Cod. Lucanus 124 (vgl. *Thiel* im *Archiv* XIII. 6) edirten Leges poenitentiales und trägt die Signatur eines Pseudonicolaus-Products an sich.

Bildet, wie Eingangs angedeutet worden, die Habilitations-Dissertation von Dr. *Sdralek*, über welche ich vorstehend referirt habe, mit seinen »Handschriftlich-kritischen Untersuchungen« ein Ganzes, so stehen beide Schriften wiederum in organischer Verbindung mit des Verfassers Aufsatz über die Nachlassenschaft des Mauriners Pierre Coustant in der Bibliothèque nationale zu Paris (*Tübing. Theol. Quartalschr.* 1880 S. 222 fg.) und mit der das Interesse der Theologen, Historiker und Juristen gleichmässig in Anspruch nehmenden, eine Fülle von neuen Gesichtspunkten für die adäquate Würdigung der kirchlich-socialen Zustände in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bietenden Abhandlung über Hinkmar von Rheims (Freiburg i. Br. 1881, vgl. R. v. *Scherer* im *Archiv* XLV. 467 fg.); sie sind insgesammt werthvolle Vorarbeiten, Bausteine für die von dem jungen talentvollen Gelehrten seit Jahren geplante Monographie über den Pontificat des ersten Nicolaus, als deren fundamentales Erforderniss eine textkritische Ausgabe der Briefe des grossen Papstes zu gelten hat.

Breslau, im März 1882. *Hugo Laemmer.*

2. *Die erste Controverse über den Ursprung des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Laurentius Valla und das Concil zu Florenz. Von Dr. theol. D. G. Monrad, Bischof von Lolland und Falster. Aus dem dänischen von A. Michelsen. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1881. 8. S. 277. Pr. 6 Mark.*

Wiederholt wurde in der neuesten Zeit von Seite vorgeschrittener Protestanten die Autorität des apostolischen Glaubensbekenntnisses in Frage gestellt. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass ein tüchtiger historischer Forscher, als welcher der dänische Bischof Monrad bekannt ist, sich für den Ursprung des apostolischen Glaubensbekenntnisses interessirt und die erste Controverse über den Ursprung desselben zum Vorwurfe einer eigenen Monographie macht. Den eigentlichen Ausgang dieser Controverse findet er nun in den auf dem Florenzer Concile zwischen Griechen und Lateiner gehaltenen Disputationen, wo unter Anderm Markus von Ephesus der Berufung der Lateiner auf das apostolische Symbolum damit begegnete, dass die griechische Kirche ein solches nicht habe und auch nicht kenne. Hievon bekam der damals lebende und durch seine kritische Negation bereits bekannt gewordene Laurentius Valla Kenntniss, der die Sache aufgriff und, ohne seine Quelle zu nennen, den Zankapfel über den Ursprung des apostolischen Glaubensbekenntnisses ins Publikum war. Zwar wurde der Streit durch die kirchliche Autorität bald zum Schweigen gebracht; jedoch zur Zeit der sog. Reformation des 16. Jahrhundertes wurde die Sache wiederum aufgegriffen und der

Streit sodann insbesonders von protestantischer Seite weitergeführt, wo er noch heutzntage nicht zum Abschlusse gekommen ist.

Wie man sieht, so ist das hier zu Grunde liegende geschichtliche Material von nicht so bedeutendem Umfange und hätte der Verfasser seine Darstellung viel kürzer fassen können. Er gibt aber seiner Sache den entsprechenden geschichtlichen Hintergrund und darum legt er in eingehender und gemüthlicher Weise, gestützt auf die Quellen, den Charakter und die öffentliche Thätigkeit des Laurentius Valla dar (S. 1—50, 178—221), sowie die ganze Genesis und den gesammten Verlauf des Unionsconcils, das zu Ferrara begonnen nnd zn Florenz abgeschlossen wnrde (S. 51—166). Wir begegnen da manchen interessanten Thatsachen und versteht es der Verfasser mit feinem Takte die historischen Ideen aufzugreifen nnd dieselben bis zu ihrem Endpunkte in scharfsinniger Weise zn verfolgen. Anch geistreiche Vergleiche zwischen der damaligen Zeit und der unsrigen werden öfters angestellt. Und im Ganzen nnd Allgemeinen geht der Verfasser anch nicht mit der gewohnten protestantischen Einseitigkeit vor, die alles auf katholischer Seite in Bausch nnd Bogen verurtheilt, wie er denn überhaupt einen positiv gläubigen Standpnnkt einnimmt. Freilich lässt ihm sein protestantisch confessioneller Standpunkt nicht die volle Wahrheit erscheinen und meint er, mit dem Bestande der erst im 4. Jahrhundert auftretenden *Sage* über den Ursprnng des apostolischen Glaubensbekenntnisses stehe und falle die Tradition der römischen Kirche, sowie die Opposition des Laurentius Valla, welche gegen die constantinische Schenkungsurkunde nnd gegen die heilige Schrift in der von der Kirche recipirten Gestalt erhoben wurde, gegen die anderen Grundlagen, auf denen die römische Kirche während des Mittelalters ruhte, nämlich gegen deren vermeinten Rechtszustand und gegen die Vulgata-Uebersetzung des Hieronymus, gerichtet war (S. 218). Und darnm weiss er es anch nicht zu würdigen, wie man auch auf katholischer Seite gar wohl zwischen Wesen nnd Form nnterscheide nnd in diesem Sinne auch die Sage des Ursprunges des apostolischen Glanbensbekenntnisses gar wohl von der in der vornicänischen Zeitperiode historisch fest begründeten Sache des von den Aposteln überlieferten Glaubens auseinanderhält.

Abgesehen von derartigen confessionellen Missverständnissen können wir aber die vorliegende Schrift nur der allgemeinen Berechtigung empfehlen nnd sehen wir mit Interesse der vom Verfasser in Aussicht gestellten Beantwortung der Frage entgegen, ob die orientalische Kirche das apostolische Symbolum einmal besessen habe oder gar niemals. Prof. *Fr. Sprinzl*, Prag.

3. *Collectanea constitutionum, decretorum, indultorum ac instructionum Sanctae Sedis ad usum operariorum apostolicorum societatis missionum ad exteros, selecta et ordine digesta cura moderatorum seminarii Parisiensis ejusdem societatis. Parisiis typis Georges Chamerot, via des Saint-Pères 19. 1880. XVI et 760 pp. 4.*

Unter 1371 Nrn. sind hier auf S. 1—727 die für die eigent-

lichen Missionsländer wichtigeren päpstlichen Erlasse und solche der röm. Congregationeu, namentlich der Congr. de Propag. Fide unter Beifügung des Datums mitgetheilt nnd zwar so, dass dieselben in folgender Ordnung vorkommeu: Pars I. De personis, P. II. De sacramentis, P. IV. De praeceptis. In der P. I. handelt cap. 1. de s. Congr. de Prop. Fide, c. 2. de vicariis apostolicis (p. 4—64), von der Errichtung Apost. Vicariate, den Vollmachten nnd dem ganzen Geschichtskreise Apost. Vicare, c. 3. de provicariis apostolicis, c. 4. (p. 69—97) de missiouariis apostolicis, c. 4. de clero indigena, Pars II. stellt in c. 1. die Vorschriften de baptismo (p. 115—166) zusammen, c. 2. de confirmatione, c. 3. de eucharistia, c. 4. de poenitentia, c. 5. de indulgentiis, c. 6. de extrema unctione, c. 7. de exequiis, c. 8. de ordine, c. 9. (p. 365—502) de matrimonio. Pars III. bringt im c. 1. die Bestimmungen über die kirchlichen Vergehen, im c. 2. über die Festtage und kirchliches Abstinenz- nnd Fastengebot, im c. 3. de sacris ritibus. In einem Anhange sind noch Nachträge gegeben. Das Ganze ist ein bequemes Repertorium für apostol. Vicare und Missionäre, dessen Brauchbarkeit noch durch ein ausführliches Inhaltsverzeichniss zu Anfang nnd ansführliches Sachregister am Schlnsse (p. 729—760) erhöht wird.

4. *La Correspondance de Rome. Revue hebdomadaire. Rome Imprimerie Editrice Romana Nazzareno 14.*
5. *Le journal du droit et de la jurisprudence canonique etc., redigé par des avocats et de canonistes Romaines, fondé et dirigé par D. F. marquis Liberati avocat rom. etc. Publicat. mensuelle. Paris Imprimerie-libraire de l'oeuvre de St. Paul. 51 rue de Lille.*
6. *Le canoniste contemporain ou la discipline actuelle de l'église. Bulletin mensuel de consultations canoniques et théologiques et de documents emanants du saint siège par Mons. l'albé Grandclaude. Paris P. Lethellieux 7 rue Cassette et rue de Renne 75.*

Die seit dem 15. Januar 1882 nach zehnjähriger Unterbrechung wieder zu Rom in je 1 Bogen 4. erscheinende französische Wochenschrift »Correspondance de Rome« (kostet 12 Frcs. jährlich im Postverein) enthält zahlreiche kürzere kirchliche oder für katholische Kreise berechnete Artikel und Nachrichten und darunter auch die oder wenigstens verhältnissmässig ziemlich zahlreiche neuen Erlasse des Papstes und der päpstlichen Behörden, aber selten diese Erlasse im lateinischen Original, sondern in meistens mehr oder weniger vollständiger französischer Umschreibnng und nicht so eingehend wie die zugleich an gediegenen canonistischen Abhandlungen reichen nnd regelmässig den lateinischen oder italienischen Originaltext wichtigerer Akten enthaltenden, bei Victor Palme zn Paris erscheinenden Monatshefte der Analecta jnris pontificii.

Das in Monatsheften von je drei Bogen gr. 8. zn Paris seit 1881 zum Jahrespreise von 6 Frcs. erscheinende *Journal du droit* bringt Leitartikel über kirchliche Zeitfragen, Abhandlungen, auch histor. Inhalts, kirchliche Aktenstücke, resumirende Berichte nnd Verarbeitungen römischer Congregationsentscheidungen, mitunter aber

auch blosse Uebersetzungen solcher und bisweilen auch im lateinischen Originaltexte, regelmässig aber alles französisch. Aehnlich aber etwas dürftiger ist *Grandclaude's* seit 1878 erscheinende je 2 Bogen compressen Drnckes enthaltende Monatsschrift Le canoniste.

7. *Nuntius Romanus . . . cura societatis apostolicae instructivae, Romae typis societatis Apostolicae instructivae. 1882. Annus I. fasc. s. 24 pp. 8.*

So heisst der Titel einer kleinen, compress gedruckten aber reichhaltigen lateinischen Monatsschrift (Preis nur 4 Frcs. jährlich), welche seit März 1882 zu Rom erscheint und die päpstlichen Erlasse und Entscheidungen der römischen Curialbehörden rasch und in grosser Zahl mittheilt, ohne wie in den jetzt im 14. Jahre erscheinenden Acta s. Sedis geschieht, den Entscheidungen oft sehr selbstverständliche und mitunter verkehrte Conclusionen beizufügen.

Bei dem Verleger der erwähnten Analecta jur. pontif. erscheint auch eine französische Wochenschrift von je 1—$1^{1}/_{2}$ Doppelbogen Hochqnart u. d. T.:

8. *L'ami du clergé, revue de toutes les questions ècclesiastiques.*

Dieselbe kostet jährlich im Auslande 10 Frcs., behandelt alle Zweige der theol. Wissenschaften und bringt auch Abhandlungen aus dem Gebiete des Kirchen- und französischen Staatskirchenrechtes und französische Verarbeitungen, selten den lateinischen Text von Entscheidungen der Curial-Behörden.

9. Mitunter gnte kirchenrechtliche Abhandlungen finden sich auch in der im 23. Jahre erscheinenden französischen Monatsschrift *Les conférences diocésaines*, welche zu jährlich 20 Frcs. von einem Verein von Seelsorgepriestern zu Paris bei T. Raveau Dartois et comp. rne de Cordé 11 herausgegeben wird.

Oft und schnell bringen anch röm. kirchliche Entscheidungen die Revue des sciences ecclesiastiques, die in neuerer Zeit von den Professoren der theol. Facultät der kath. Universität zu Lille herausgegeben werde, die Neapolitanische Monatsschrift La scienza e la fede und mitunter auch aus den Mittheilungen eines bischöflichen Agenten dieses oder jenes bischöfl. Ordinariatsblatt. Von einem officiellen kirchlichen Amtsblatte des Papstes, das alle obersten kirchlichen Erlasse und Entscheidnngen publiciren würde, wird aus verschiedenen Gründen wohl noch lange, wenn nicht für immer abzusehen sein. Aus den oben genannten Zeitschriften lassen sich aber die bei weitem meisten römischen Anordnungen zusammenstellen. Auf vielseitigen Wunsch wollen wir künftig im *Archiv* den römischen Entscheidungen, soweit sie kirchenrechtlichen Inhalts sind, grössere Berücksichtigung zuwenden.

Vering.

Inhalt.

Berichtigung: S. 396 in der Ueberschrift lese man *Urtheil des kgl. bayer. Oberlandesgerichts* statt der kgl. bayer. Oberlandesgerichte.

